

# Reichs-Gesetzblatt.

1895.

---

Enthält

die Gesetze, Verordnungen u. s. w. vom 14. Januar bis 28. Dezember  
1895 nebst einer Verordnung vom Jahre 1894.

(Von Nr. 2206 bis einschl. Nr. 2284.)

Nr. 1 bis einschl. Nr. 45.

---

Berlin,

zu haben im Kaiserlichen Post-Zeitungsamt.



# Chronologische Uebersicht

der im Reichs-Gesetzblatt

vom Jahre 1895

enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes etc.	Seiten.
<b>1894.</b> 31. Dezbr.	<b>1895.</b> 5. Janr.	Verordnung, betr. den Verkehr mit Diphtherie- serum.	1.	2206.	1.
<b>1895.</b> 14. Janr.	30. —	Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	2.	2207.	3.
26. —	9. Febr.	Bekanntmachung, betr. eine II. Ausgabe der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.	5.	2212.	61-100.
1. Febr.	4. —	Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung jugend- licher Arbeiter auf Steinkohlenberg- werken.	3.	2208. (mit Anf.)	5-7.
1. —	4. —	Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Ar- beitern in Walz- und Hammerwerken.	3.	2209. (mit Anf.)	8-10.
4. —	7. —	Verordnung, betr. das völlige Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe bezüglichen Bestim- mungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891.	4.	2210.	11.
4. —	21. —	Verordnung über Abänderung der Verordnung, betr. den Geschäftsgang, die Einrichtung und die Verwaltung der deutschen See- warte vom 26. Dezember 1875.	7.	2215.	151-152.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes etc.	Seiten.
<b>1895.</b>	<b>1895.</b>				
5. Febr.	7. Febr.	Bekanntmachung, betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe.	4.	2211. (mit Anl.)	12-59.
9. —	12. —	Bekanntmachung, betr. eine neue Fassung der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.	6.	2213.	101-138.
9. —	12. —	Bekanntmachung, betr. eine neue Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns.	6.	2214.	139-150.
15. —	21. —	Bekanntmachung über den Beitritt Serbiens und Liechtensteins zu der am 15. April 1893 zu Dresden abgeschlossenen internationalen Uebereinkunft, betr. Maßregeln gegen die Cholera.	7.	2216.	152.
28. —	7. März.	Bekanntmachung, betr. Ergänzung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.	9.	2219.	177.
1. März.	7. —	Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888.	8.	2217.	153-160.
1. —	7. —	Bekanntmachung, betr. den Wortlaut der Schiffsvermessungsordnung.	8.	2218. (mit Anl.)	160-176.
4. —	8. —	Bekanntmachung, betr. Abänderung der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen.	10.	2220.	179-180.
29. —	30. —	Gesetz, betr. die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1895/96.	11.	2221. (mit Anl.)	181-206.
29. —	30. —	Gesetz, betr. die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen.	11.	2222.	207.
29. —	30. —	Gesetz, betr. die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1895/96.	11.	2223. (mit Anl.)	208-222.
29. —	30. —	Bekanntmachung, betr. die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs.	12.	2224.	223.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes etc.	Seiten.
1895.	1895.				
8. April.	10. April.	Gesetz, betr. die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung im Jahre 1895.	13.	2225.	225-226.
6. Mai.	7. Mai.	Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Schweinefeuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.	14.	2226.	227.
6. —	28. —	Bekanntmachung, betr. Abänderung der Rich- ordnung und der Richgebührentaxe, so- wie der Bekanntmachung, betr. die Richung des Getreideprobers.	16.	2230. (mit Anl.)	235.
8. —	24. —	Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Ge- setzes über die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891.	15.	2228.	232.
15. —	24. —	Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etats- jahr 1895/96.	15.	2227. (mit Anl.)	229-231.
18. —	28. —	Gesetz, betr. die Aenderung des Zolltarif- gesetzes und des Zolltarifs.	16.	2229.	233-235.
22. —	31. —	Gesetz wegen Aenderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betr. die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidentfonds.	17.	2231.	237-239.
29. —	31. —	Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Schweinefeuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.	17.	2232.	240.
4. Juni.	6. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betr. den Abgabentarif für den Nord-Ostsee-Kanal.	18.	2233. (mit Anl.)	241-242.
5. —	11. Juli.	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Juli 1872, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs.	28.	2254.	417.
9. —	13. Juni.	Gesetz, betr. die Feststellung eines zweiten Nach- trags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1895/96.	19.	2234. (mit Anl.)	243-248.
9. —	13. —	Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1895/96.	19.	2235. (mit Anl.)	249-250.
9. —	13. —	Gesetz, betr. die Kontrolle des Reichshaus- halts, des Landeshaushalts von Elsaß- Lothringen und des Haushalts der Schutz- gebiete für das Etatsjahr 1894/95.	19.	2236.	251.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes etc.	Seiten.
<b>1895.</b>	<b>1895.</b>				
9. Juni.	14. Juni.	Gesetz, betr. die Ausführung des mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Zollkartells.	20.	2237.	253-254.
9. —	14. —	Gesetz, betr. Abänderung des Zuckersteuergesetzes.	20.	2238.	255.
9. —	14. —	Gesetz über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen.	20.	2239.	256-258.
9. —	14. —	Gesetz, betr. die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun.	20.	2240.	258-259.
12. —	14. —	Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Schweinepeste, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.	20.	2241.	260.
13. —	19. —	Gesetz, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts.	21.	2242.	261-264.
14. —	28. —	Bekanntmachung, betr. die Unfallversicherungspflicht der Besatzung von Hochseefischereidampfern.	25.	2248.	351.
15. —	27. —	Gesetz, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt.	23.	2245.	301-340.
15. —	27. —	Gesetz, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei.	23.	2246.	341-348.
15. —	26. —	Allerhöchster Erlass, betr. die Einrichtung und den Geschäftsgang des Kaiserlichen Kanalamts.	24.	2247.	349.
16. —	22. —	Gesetz, betr. die Abänderung des Brauntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887.	22.	2243.	265-275.
17. —	22. —	Bekanntmachung, betr. die Redaktion des Brauntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887.	22.	2244. (mit Anl.)	276-300.
26. —	28. —	Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Schweinepeste, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.	25.	2249.	352.
26. —	3. Juli.	Bekanntmachung, betr. die Verlegung der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Arnsherg nach Dortmund.	26.	2251.	354.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes zc.	Seiten.
<b>1895.</b>	<b>1895.</b>				
27. Juni.	8. Juli.	Bekanntmachung, betr. die Instruktion zur Ausführung der §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom <u>23. Juni 1880</u> über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.	27.	2253. (mit Anl.)	357-415.
30. —	3. —	Verordnung, betr. die Abänderung der Verordnung vom 25. Mai 1894 wegen Erhebung eines Zollzuschlags für aus Spanien und den spanischen Kolonien kommende Waaren.	26.	2250.	353.
1. Juli.	3. —	Bekanntmachung, betr. Ergänzung und Abänderung der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.	26.	2252.	354.
12. —	18. —	Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	29.	2255.	419.
16. —	18. —	Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.	29.	2256.	420.
16. —	31. Dezbr.	Zusatzvereinbarung zum Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890.	45.	2284. (mit Anl.)	465-520.
17. —	18. Juli.	Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung der Milch.	29.	2257.	420.
20. —	26. —	Verordnung, betr. die Einführung der Strandungsordnung in Helgoland.	30.	2258.	421.
27. —	30. —	Verordnung, betr. das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf nach Aethiopien.	31.	2259.	423.
28. —	3. August.	Gesetz, betr. die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels.	32.	2260.	425-426.
31. —	3. —	Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung, vom 12. März 1893.	32.	2261.	426-427.
3. August.	7. —	Bekanntmachung, betr. die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste.	33.	2262.	429-430.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes zc.	Seiten.
<b>1895.</b>	<b>1895.</b>				
13. August.	23. August.	Verordnung, betr. die Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine.	34.	2263. (mit Anl.)	431-440.
30. —	11. Septbr.	Bekanntmachung, betr. die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs.	35.	2264.	441.
5. Septbr.	11. —	Bekanntmachung, betr. die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	35.	2265.	441-442.
8. —	11. —	Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Schweinefleuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.	35.	2266.	442.
3. Oktbr.	7. Oktbr.	Bekanntmachung, betr. die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	36.	2267.	443.
18. —	26. —	Bekanntmachung, betr. Aenderung des §. 53 der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.	37.	2268.	445-447.
23. —	26. —	Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Schweinefleuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.	37.	2269.	447.
25. —	26. —	Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 über Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe.	37.	2270.	448.
30. —	1. Novbr.	Verordnung, betr. die Einberufung des Reichstags.	38.	2271.	449.
30. —	9. —	Bekanntmachung, betr. die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	39.	2272.	451.
9. Novbr.	9. —	Bekanntmachung, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie.	39.	2273.	452.
12. —	14. —	Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Schweinefleuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.	40.	2274.	453.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes etc.	Seiten.
<b>1895.</b>	<b>1895.</b>				
25. Novbr.	29. Novbr.	Verordnung, betr. den Verkehr mit Arznei- mitteln.	41.	2275.	455-456.
26. —	29. —	Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.	41.	2276.	457.
27. —	29. —	Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.	41.	2277.	457
28. —	12. Dezbr.	Verordnung wegen Abänderung der Verord- nung vom 18. April 1883, betr. die Kautionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwal- tung und der Reichsdruckerei.	42.	2278.	459.
10. Dezbr.	12. —	Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.	42.	2279.	460.
14. —	20. —	Bekanntmachung über die Ausdehnung der am 15. April 1893 zu Dresden abgeschlossenen internationalen Uebereinkunft, betr. Maßregeln gegen die Cholera, auf die britischen Kolonien Natal, Ceylon, Lagos, St. Helena und Canada.	43.	2280.	461.
14. —	20. —	Bekanntmachung, betr. die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn- frachtverkehr beigefügte Liste.	43.	2281.	462.
19. —	31. —	Bekanntmachung, betr. die Gestattung des Um- laufs der Scheidemünzen der Franken- währung innerhalb des württembergischen Grenzbezirks.	44.	2282.	463.
28. —	31. —	Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.	44.	2283.	464.



# Reichs-Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 1.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum. S. 1.

(Nr. 2206.) Verordnung, betreffend den Verkehr mit Diphtherieserum. Vom 31. Dezember 1894.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** u.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Bestimmung im §. 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 177), was folgt:

Zu denjenigen Drogen und chemischen Präparaten, welche nach §. 2 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 9) und dem zugehörigen Verzeichnisse B nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, tritt hinzu:

Serum antidiphthericum. Diphtherieserum.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Dezember 1894.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs-Gesetzblatt.

---

## N<sup>o</sup> 2.

---

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. S. 2.

---

(Nr. 2207.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 14. Januar 1895.

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich Folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über das Großherzoglich oldenburgische Nebenzollamt I. Nordenham erfolgen.

Berlin, den 14. Januar 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

---

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs = Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 3.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. S. 5. — Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. S. 8.

(Nr. 2208.) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. Vom 1. Februar 1895.

**Auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken erlassen:**

### I.

Auf Steinkohlenbergwerken, deren Betrieb auf achtstündige Schichten eingerichtet ist, treten die Beschränkungen des §. 136 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung für diejenigen jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts über vierzehn Jahre, welche über Tage mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohlen zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Beschäftigung darf nicht vor fünf Uhr Morgens beginnen und, wo in zwei Tageschichten gearbeitet wird, nicht nach elf Uhr Abends schließen; keine Schicht darf länger als acht Stunden dauern.

Die Beschäftigung darf am Tage vor Sonn- und Festtagen um vier Uhr Morgens beginnen und, wo in zwei Tageschichten gearbeitet wird, am nächsten Werktag um ein Uhr Nachts schließen.

2. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß den jugendlichen Arbeitern eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden gewährt werden.

3. Zwischen den Arbeitsstunden müssen den jugendlichen Arbeitern an jedem Arbeitstage eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde gewährt werden; von diesen müssen zwei mindestens je eine Viertelstunde oder drei mindestens je zehn Minuten betragen. Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Betriebe nicht gestattet werden.

## II.

Auf Steinkohlenbergwerken dürfen jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts über vierzehn Jahre in höchstens sechsstündigen Schichten unter Wegfall der im §. 136 Absatz 1 Satz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Pause mit ihren Kräften angemessenen Arbeiten über Tage beschäftigt werden, sofern die Art des Betriebes an sich Unterbrechungen der Beschäftigung mit sich bringt.

Wegen des Beginns und des Schlusses dieser Beschäftigung und wegen der zwischen zwei Arbeitsschichten zu gewährenden Ruhezeit gelten die Bestimmungen unter I Ziffer 1 und 2.

## III.

In der bei I und II bezeichneten Art dürfen jugendliche Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn durch das Zeugniß eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes nachgewiesen ist, daß die körperliche Entwicklung des Arbeiters die für denselben in Aussicht genommene und genau anzugebende Beschäftigung auf dem Werke ohne Gefahr für seine Gesundheit zuläßt. Das ärztliche Zeugniß ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher es zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem jugendlichen Arbeiter beziehungsweise dessen gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen hat.

## IV.

Auf Arbeitsstellen, wo jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften unter Nr. I, II und III beschäftigt werden, muß neben der nach §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I, II und III wiedergibt.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann einzelne Betriebe, in denen jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften unter I beschäftigt werden, auf Antrag von der Angabe des Beginns und Endes der Pausen in der nach §. 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe in dem Aushange für solche im Einzelnen namhaft zu machende Beschäftigungszweige entbinden, bei denen nach der Art der Arbeit regelmäßig mindestens Arbeitsunterbrechungen von der unter I 3 bestimmten Dauer eintreten. Diese schriftlich zu erteilende Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat über die Betriebe, die auf Grund der Bestimmung im vorstehenden Absatz von der Angabe des Beginns und Endes der Pausen in der nach §. 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe in dem Aushange entbunden worden sind, nach dem anliegenden Muster ein Verzeichniß zu führen. Ein Auszug aus diesem Verzeichnisse, der das abgelaufene Kalenderjahr umfaßt, ist bis zum 1. Februar jedes Jahres durch die Landes-Centralbehörde dem Reichskanzler vorzulegen.

V.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. März 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 328) verkündeten Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. Sie haben bis zum 1. April 1902 Gültigkeit.

Berlin, den 1. Februar 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

## Verzeichniß

derjenigen Betriebe, welche auf Grund der Vorschrift bei IV Ziffer 2 der Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken von der Angabe des Beginns und Endes der Pausen in der nach §. 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe in dem Ausbange entbunden worden sind.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Lau- fende Nr.	a. Name des Bergwerks, b. Aufsichtsbezirk.	Beschäftigungs- zweige, für welche die Ausnahme gestattet ist.	Datum der Ausnahme- bewilligung.	Zahl der jugendlichen Arbeiter (im Jahresdurchschnitt), welche in der bei 3 ange- gebenen Weise beschäftigt werden.	Bemerkungen.

(Nr. 2209.) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 1. Februar 1895.

**Auf** Grund des §. 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden

Vorschriften, betreffend Abänderung der Bestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken vom 29. April 1892 (Reichsgesetzbl. S. 602),

erlassen:

- A. An Stelle des ersten Absatzes unter II 2 treten folgende Bestimmungen:
2. Die Arbeitsschicht darf einschließlich der Pausen nicht länger als zwölf Stunden, ausschließlich der Pausen, nicht länger als zehn Stunden dauern. Die Arbeit muß in jeder Schicht durch Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.  
Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde kommen auf die Pausen in der Regel nicht in Anrechnung. Ist jedoch in einem Betriebe die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter so wenig anstrengend und naturgemäß mit so zahlreichen, hinlängliche Ruhe gewährenden Arbeitsunterbrechungen verbunden, daß schon hierdurch eine Gefährdung ihrer Gesundheit ausgeschlossen erscheint, so kann die höhere Verwaltungsbehörde einem solchen Betriebe auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestatten, diese Arbeitsunterbrechungen auch dann auf die einständige Gesamtdauer der Pausen in Anrechnung zu bringen, wenn die einzelnen Unterbrechungen von kürzerer als einviertelständiger Dauer sind. Werden die jugendlichen Arbeiter in längeren als achtsündigen Schichten beschäftigt, so muß eine der Pausen stets mindestens eine halbe Stunde dauern und zwischen das Ende der vierten und den Anfang der achten Arbeitsstunde fallen.
- B. An Stelle der Bestimmungen unter III 2 treten folgende Bestimmungen:
2. Werden den jugendlichen Arbeitern regelmäßige Pausen gewährt, so ist Beginn und Ende derselben für jede Abtheilung besonders in das Verzeichniß einzutragen.
  3. Werden regelmäßige Pausen nicht gewährt, so braucht das Verzeichniß eine Angabe über die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichniß eine Tabelle beizufügen, in die während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht Anfang und Ende der darin gewährten Pausen eingetragen werden. Die Tabelle muß bei zweischichtigem Betriebe mindestens über die letzten vierzehn Arbeitsschichten, bei dreischichtigem

Betriebe mindestens über die letzten zwanzig Arbeitsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.

4. Die Tabelle (3) braucht nicht geführt zu werden für jugendliche Arbeiter, deren Beschäftigung ausschließlich an Walzenstraßen stattfindet, die nur mit einem nicht kontinuierlichen Ofen arbeiten, sofern dieser innerhalb vierundzwanzig Stunden mindestens acht Chargen macht und während der Arbeit an den Walzenstraßen nicht nachchargirt wird.
5. Im Uebrigen kann die höhere Verwaltungsbehörde einzelne Betriebe auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs von der Führung der Tabelle für solche im Einzelnen namhaft zu machende Arbeiten entbinden, bei denen für die jugendlichen Arbeiter nach der Art dieser Arbeiten in dem betreffenden Betriebe regelmäßig mindestens Arbeitsunterbrechungen von der unter II 2 bestimmten Dauer eintreten.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat über die Betriebe, die auf Grund der Bestimmung im Absatz 1 von der Tabellenführung entbunden worden sind, nach dem anliegenden Muster ein Verzeichniß zu führen. Ein Auszug aus diesem Verzeichnisse, der das abgelaufene Kalenderjahr umfaßt, ist bis zum ersten Februar jedes Jahres durch die Landes-Centralbehörde dem Reichskanzler vorzulegen.

C. Die bisherige Nr. III 3 erhält die Bezeichnung 6.

D. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

---

## V e r z e i c h n i s s

derjenigen Walz- und Hammerwerke, die von der Führung der Tabelle über die Pausen der jugendlichen Arbeiter entbunden sind.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Laufende Nummer der Betriebe und der Bewilligungen.	a. Bezeichnung des Betriebes, b. Name des Unternehmers oder Betriebsleiters, c. Belegenheit des Betriebes.	Nähere Angabe der Betriebsgattung <small>(z. B. Stahlwerk, Röhrenwalzwerk).</small>	Gesamtzahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter.	Dauer der Arbeitsschichten der erwachsenen männlichen Arbeiter.	Datum der Ausnahmebewilligung und Aktenvermerk.	Zahl der jugendlichen Arbeiter, für welche die Ausnahme bewilligt ist.	Dauer der Arbeitsschichten dieser jugendlichen Arbeiter.	Art der Beschäftigung dieser jugendlichen Arbeiter.	Bemerkungen.

# Reichs-Gesetzblatt.

## Nr. 4.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend das völlige Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891. S. 11. — Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. S. 12.

(Nr. 2210.) Verordnung, betreffend das völlige Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891. Vom 4. Februar 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen auf Grund des Artikels 9 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die Bestimmungen der §§. 105 a bis 105 f, 105 h und 105 i des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) treten, soweit sie nicht bereits nach der Verordnung, betreffend das Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen, vom 28. März 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in Geltung sind, mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. Februar 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

(Nr. 2211.) Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 5. Februar 1895.

Auf Grund des §. 105 d des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe,  
beschlossen:

#### I.

Die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen wird — unbeschadet der Bestimmungen des §. 105 e der Gewerbeordnung — für die in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Gewerbe und Arbeiten unter den daselbst angegebenen Bedingungen gestattet.

Arbeitern, welche mit den zur Vornahme dieser Arbeiten erforderlichen Hilfsverrichtungen beschäftigt werden (Betrieb der Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen u. s. w.), sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105 e Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105 e Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

#### II.

Die in Spalte 3 der nachfolgenden Tabelle für einzelne oder für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage vorgeschriebenen Ruhezeiten der Arbeiter müssen ohne Unterbrechung und ganz oder zum größeren Theil innerhalb der Zeit von 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktages bis 6 Uhr Morgens des nachfolgenden Werktages gewährt werden.

#### III.

In Betrieben, in welchen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen Arbeiter an Sonn- oder Festtagen beschäftigt werden, hat der Arbeitgeber innerhalb der Betriebsstätte an geeigneter, den Arbeitern zugänglicher Stelle eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift den Inhalt der Bestimmungen zu I und II und aus der nachfolgenden Tabelle die auf seinen Betrieb bezüglichen Vorschriften enthält.

#### IV.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1895 in Kraft.  
Berlin, den 5. Februar 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
<b>A. Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen.</b>		
1. Bergwerke und Gruben.	Bei der Erdölgewinnung aus Bohrlöchern der Betrieb der Pumpwerke sowie hierbei und bei Springölquellen das Aufsammlen des Oeles und der Transport desselben zu den Sammelbehältern.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
2. Erzröstwerke und mit Hüttenwerken verbundene Röstofen- betriebe a) ohne Säure- gewinnung.	Der Betrieb der jährlich nicht länger als 6 Monate benutzten Röstöfen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	<p>Der Betrieb der übrigen Röst- öfen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Von dieser Ausnahme darf an denjenigen Sonn- und Festtagen kein Gebrauch gemacht werden, an welchen nach 6 Uhr des vor- hergehenden Abends zur Be- schickung gelangtes Röstgut auf Grund des §. 105 c der Gewerbe- ordnung über 6 Uhr Morgens hinaus bearbeitet wird.</p> <p>Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine An- wendung.</p> <p>Der Betrieb der Röstöfen, der Kondensations- und Konzen- trationseinrichtungen sowie der Transport der Säure zu dem Lagerraum.</p>	<p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; die- selbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p> <p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:</p> <p>für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:</p> <p>entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitschichten nicht länger als 12 Stun- den dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p>
b) mit Säure- gewinnung.		

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		<p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
<p>3. Verkokungs- und Steinkohlendestillationsanstalten.</p>	<p>Der Betrieb der Koksöfen von höchstens dreißigstündiger Brenndauer und solcher Ofen, deren Gase im Bergwerks- oder Hochofenbetriebe Verwendung finden oder zur Gewinnung von Nebenprodukten dienen, sowie der hierzu erforderlichen Apparate.</p> <p>Der Betrieb der übrigen Ofen während des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes, sowie an zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen, mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:</p> <p>entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p> <p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:</p> <p>entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden.</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	<p>Der Betrieb der Kohlenwäschen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, sofern während der übrigen Zeit der Betrieb der Koksöfen zugelassen ist.</p> <p>Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest sowie für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105 e Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105 e Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.</p>
4. Salinen.	Der Betrieb der Pump- und Gradirwerke sowie der Siederei, der letzteren jedoch nicht während des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes.	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
<p>5. Metallhüttenwerke, ausschließlich der unter Ziffer 6 und 7 fallenden Anlagen (Gewinnung von Gold, Silber, Blei, Kupfer, Zink, Nickel, Kobalt, Antimon, Wis- muth, Arsen, Zinn u. s. w.).</p>	<p>Der Betrieb der kontinuierlichen Schachtföfen (Hochöfen) von mehr als sechstägiger Brenn- dauer.</p> <p>Für die Gewinnung von Metallsalzen, von Metalloxyden, sowie von Metallen auf nassem Wege der Betrieb der Laugerei, der Ausfällung der Metalle und der Eindampfvorrichtungen.</p> <p>Der Betrieb der Flammöfen.</p> <p>Der Betrieb der Entsilberung des Werkbleies mittelst Zink, einschließlich der Zinkschaum- destillation und der Entzinkung des entsilberten Bleies.</p> <p>Der Betrieb der Rothglas- öfen.</p> <p>Der Betrieb der Zinkreduk- tionsöfen.</p>	<p>zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p> <p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stun- den dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; die- selbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p> <p>Die den Schmelzern bei den Zinkreduktions- öfen und ihren Gehülfen zu gewährende Ruhe hat spätestens um 8 Uhr Morgens zu beginnen und mindestens 20 Stunden zu dauern.</p> <p>Die den übrigen Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	<p>Das Entladen und Verschoben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.</p>	<p>Arbeitschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der im vorigen Absatz vorgeschriebenen Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p> <p>Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.</p>
6. Eisen-Hoch- ofenwerke.	Die Arbeiten der Kesselwärter und Stocher (Heizer, Schürer), der Maschinisten, Schmelzer, Gicht- und Apparatarbeiter, die Zufuhr der Rohstoffe zu den Hochöfen, die Verarbeitung der Schlacken, die Verladung und Abfuhr der Produkte von den Hochöfen.	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:</p> <p>entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	<p>Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.</p>	<p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p> <p>Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.</p>
<p>7. Bessmer- und Thomasstahlwerke, Martin- und Ziegelgußstahlwerke, Puddelwerke und zugehörige Walz- und Hammerwerke, sowie Hochofen- und Gießereien.</p>	<p>In Werken, in welchen die Arbeit an jedem zweiten Sonntage mindestens 36 Stunden ruht, der Betrieb an den übrigen Sonntagen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf die in das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster- und Pfingstfest fallenden Sonntage keine Anwendung.</p> <p>Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für jeden Sonntag abwechselnd 24 und 48 Stunden.</p> <p>Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.

### B. Industrie der Steine und Erden.

#### 1. Glashütten.

Der Betrieb der Schmelzöfen behufs Herstellung der Glasmasse.

Bei der Herstellung von Tafelglas, einschließlich des geblasenen Spiegelglases, die Verarbeitung der Glasmasse. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.

Bei der Herstellung von Hohl- und Preßglas aus Wannenöfen mit dreischichtigem Betriebe die Verarbeitung der Glasmasse, jedoch mit einer 12 stündigen Unterbrechung. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.

Bei der Herstellung von Hohl- und Preßglas aus Hafensäfen an dreien von vier aufeinander folgenden Sonntagen sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen die Verarbeitung der Glasmasse bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.

Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105 e Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105 e Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

Vor oder nach den ganz oder theilweise in den Sonn- oder Festtag fallenden Arbeitsschichten ist den Arbeitern eine mindestens 24 stündige Ruhezeit zu gewähren.

Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:  
für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage  
entweder 36 Stunden  
oder für jeden der beiden Tage  
28 Stunden,  
für die übrigen Sonn- und Festtage  
28 Stunden.

Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:  
für einen von vier aufeinander folgenden Sonntagen 36 Stunden,  
für die übrigen Sonntage sowie für die nicht auf einen Sonntag fallenden Festtage  
18 Stunden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	<p>Bei der Herstellung von Gußglas (Roh- und Spiegelglas) an dreien von vier aufeinander folgenden Sonntagen sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen die Verarbeitung der Glasmasse während höchstens 9 Stunden. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für einen von vier aufeinander folgenden Sonntagen 36 Stunden.</p>
<p>2. Kalk- und Gipsbrennereien.</p>	<p>Bei Schachtöfen ohne besondere Feuerung das Verschicken der Dofen bis 9 Uhr Vormittags.</p> <p>Bei Schachtöfen mit Rostfeuerung das Verschicken der Dofen und das Ziehen des Arbeitserzeugnisses bis 9 Uhr Vormittags.</p> <p>Bei Ring- und Kammeröfen an mehreren aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen mit Ausschluß des ersten dieser Tage das Herausnehmen der Arbeitserzeugnisse und das Einsetzen der Rohstoffe bis 9 Uhr Vormittags.</p> <p>Bei Stagenöfen der Betrieb mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.</p>	<p>Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105e Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105e Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.</p> <p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest sowie für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
3. Herstellung von Cement.	<p>Bei Ringöfen das Nachfüllen von Rohstoffen.</p> <p>An mehreren aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen mit Ausschluß des ersten dieser Tage das Herausnehmen der Arbeitserzeugnisse aus den Ringöfen und das Einsetzen der Rohstoffe bis 9 Uhr Vormittags.</p> <p>Die Heizung der Trockeneinrichtungen (Darren).</p>	<p>Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.</p>
4. Herstellung von Porzellan- knöpfen.	<p>Der Betrieb der Brennöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.

### C. Metallverarbeitung; Maschinen, Apparate.

1 Emaillir- werke.	Der Betrieb der Schmelzöfen für Emaillirmasse. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die im Betriebe der Schmelzöfen beschäftigten Arbeiter sind an drei von je vier Sonntagen von jeder Arbeit freizulassen.
2. Entzinnung von Weißblech auf elektrolytischem Wege.	Der Betrieb mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
3. Herstellung elektrischer Ma- schinen und Apparate.	Die Prüfung von Dynamomaschinen und Apparaten am Herstellungs- und am Aufstellungsorte. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105 e Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

### D. Chemische Industrie.

1. Gewinnung von Schwefelsäure.	Der Betrieb der Röstöfen, der Kondensations- und Konzentrationseinrichtungen sowie der	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden
---------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Transport der Säure zu dem Lagerraum.	<p>oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
2. Gewinnung von Schwefelsäuremonohydrat.	Der Betrieb der Kälteerzeugungsmaschinen sowie das Beschießen und Entleeren der Gefrierzellen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:</p> <p>entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
3. Gewinnung von Schwefelsäure- anhydrid.	Der Betrieb der Röstöfen, der Schwefelverbrennungsöfen, der Anhydrid- oder Oxydations- öfen und der Apparate zur Dar- stellung von Sauerstoff sowie der Transport des verpackten Fabrikates zu dem Lagerraum.	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitschichten nicht länger als 12 Stun- den dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; die- selbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu ge- währende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
4. Gewinnung von Sulfat und von Salzsäure.	<p>Der Betrieb der Sulfatöfen und der zugehörigen Salzsäure-Konden- sationseinrichtungen. Diese Ausnahme findet auf das Weih- nachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p> <p>Der Betrieb der Zersetzung- öfen für Chlormagnesium, der zugehörigen Salzsäure-Konden- sations- und Konzentrations- einrichtungen sowie der Chlor- absorptionseinrichtungen.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitschichten nicht länger als 12 Stun- den dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; die- selbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu ge- währende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
5. Herstellung von kalzinirtem Glaubersalz.	Das Auflösen des Sulfats sowie die Reinigung und das Eindampfen der Lösungen. Diese Ausnahmen finden auf das Weih- nachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitschichten nicht länger als 12 Stun- den dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; die- selbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
6. Gewinnung von Soda und Pottasche: a) nach dem Leblanc- Verfahren.	Der Betrieb der Soda- und Pottascheschmelzöfen, der Kal- ziniröfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystalli- sation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine An- wendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitschichten nicht länger als 12 Stun- den dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; die- selbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
<p>b) nach dem Ammoniak-soda-verfahren sowie nach dem Magnesia- und Ammoniak-Magnesia-verfahren.</p>	<p>Der Betrieb mit Ausnahme der Zuführung von Roh- und Brennstoffen zur Fabrik sowie des Verpackens und Verladens des Fabrikates.</p>	<p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p> <p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
<p>e) Gewinnung von Pottasche aus Rübenmelasse.</p>	<p>Der Betrieb der zum Eindampfen der Schlempe dienenden Apparate und Ofen, der Kalzinieröfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; die-</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
<p>d) Gewinnung von Pottasche aus Wollschweiß.</p>	<p>Der Betrieb der Oefen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Aus- nahmen finden auf das Weih- nachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>selbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu ge- währende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p> <p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitschichten nicht länger als 12 Stun- den dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; die- selbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu ge- währende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
<p>7. Herstellung von Nehalkali.</p>	<p>Der Betrieb der Rauffizirung, der Vakuum- und Konzentrie- apparate sowie der Schmelzkessel. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingst- fest keine Anwendung.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitschichten nicht länger als 12 Stun- den dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		<p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablöschungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
8. Kalifabriken.	<p>Das Eindampfen der Chlor- magnesiumlaugen und das Abfüllen derselben in Fässer. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnacht-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablöschungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
9. Gewinnung von Chlorkalk, Chloraten und flüssigem Chlor.	<p>Der Betrieb der Chlorentwickler und der Chlorabsorptionseinrichtungen sowie der Kompressionspumpen bei der Fabrikation von flüssigem Chlor. Diese</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	<p>Arbeitschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
10. Gewinnung von Blutlaugensalz.	Der Betrieb der Schmelz- und der Kalzinieröfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation sowie der Heizung der Trockenräume. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:</p> <p>entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
11. Gewinnung von Rhodansalzen.	Die Konzentration der Laugen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingst- fest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitschichten nicht länger als 12 Stun- den dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; die- selbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
12. Gewinnung von a) Ammoniak.	Der Betrieb der kontinuierlichen Ammoniak- Destillirapparate.  Für die übrigen Destillir- apparate der Betrieb während der Zeit vom 1. November bis zum 31. März sowie die zur Beendigung angefangener De- stillationen erforderlichen Arbeiten während der übrigen Monate.  Der Betrieb der nicht konti- nuirlichen Apparate der Kohlen- destillationsanstalten.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitschichten nicht länger als 12 Stun- den dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; die- selbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu ge- währende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
b) Ammoniak- salzen.	Der Betrieb der Sättigungs-, der Konzentrations- und Krystall- sationseinrichtungen sowie die Heizung der Trockenräume.	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitschichten nicht länger als 12 Stun- den dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; die- selbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
13. Gewinnung doppelt kohlen- saurer Salze.	Die Wartung der Kohlen- säurefättigungsapparate und die Krystallisation in denjenigen An- lagen, welche natürliche Kohlen- säure verwenden. Diese Aus- nahmen finden auf das Weih- nachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitschichten nicht länger als 12 Stun- den dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; die- selbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
14. Herstellung von Wasserglas.	Der Betrieb der kontinuierlichen Schmelzöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablosungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
15. Gewinnung von Chromaten.	Der Betrieb der Eindampf- und Schmelzöfen, der Laugerei, der Konzentration und der Kristallisation sowie die Heizung der Trockenräume. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		<p>die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
16. Herstellung von übermangan-saurem Kali.	<p>Der Betrieb der Schmelzöfen, der Laugerei einschließlich der Sättigung der Laugen mit Kohlensäure, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:</p> <p>entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
17. Gewinnung von Schwefelnatrium, Chlorbarium, Chlorcalcium und Antichlor.	<p>Der Betrieb der Reduktions- und Schmelzöfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:</p> <p>entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		<p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
<p>18. Darstellung von Maun und Thonerdepräparaten.</p>	<p>Der Betrieb der Gradirwerke, der Konzentrations- und Kristallisationseinrichtungen.</p> <p>Der Betrieb der Kalzinir-(Muffel-) Öfen, der Schmelzöfen und der Darren.</p> <p>Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
19. Ultramarin- fabriken.	Der Betrieb der Oefen und der Trockeneinrichtungen. Diese Ausnahme findet auf das Weib- nachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stun- den dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; die- selbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu ge- währende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
20. Herstellung gebrannter Magnesia.	Der Betrieb der Glühöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingst- fest keine Anwendung.	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stun- den dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; die- selbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu ge- währende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
21. Strontianitfabriken.	Der Betrieb der Revolveröfen, der Kalziniröfen und der Kammer-(Glüh-)Öfen sowie der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
22. Gewinnung von Flußsäure.	Der Betrieb der Destillirapparate und der Säure-Kondensationseinrichtungen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
23. Herstellung flüssiger Kohlensäure.	Der Betrieb der Kohlen säure- entwickler und der Kompressions- pumpen während der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. September.	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitschichten nicht länger als 12 Stun- den dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; die- selbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu ge- währende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
24. Herstellung von komprimirtem Sauerstoff und Wasserstoff.	<p>Der Betrieb der Apparate zur Darstellung von Sauerstoff sowie der Kompressionspumpen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingst- fest keine Anwendung.</p> <p>Der Betrieb der Kompressions- pumpen in den Anlagen, welche den bei der Elektrolyse als Neben- produkt resultirenden Wasserstoff komprimiren.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitschichten nicht länger als 12 Stun- den dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; die- selbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu ge- währende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
<p>25. Herstellung von künstlichem Dünger.</p>	<p>Die Herstellung und das Verpacken der Düngemittel.</p> <p>Der Betrieb der Laugerei und der Konzentration bei der Ge- winnung von Phosphorsäure und Doppelsuperphosphaten so- wie der Betrieb der Darren.</p> <p>Das Beladen und Verschieben von Eisenbahnwagen sowie das Beladen von Schiffen bis zu 5 Stunden während der Monate Februar, März und April, August, September und Oktober.</p> <p>Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine An- wendung.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stun- den dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; die- selbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu ge- währende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p> <p>Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105 e Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105 e Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.</p>
<p>26. Herstellung von Barytpräpara- ten einschließlich Lithopon und Englisch-Roth.</p>	<p>Der Betrieb der Reduktions- und der Kalzinieröfen, der Lau- gerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Aus- nahmen finden auf das Weih- nachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stun- den dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		<p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
<p>27. Herstellung von Bleiweiß, Krenserweiß, Mennige und bleisauern Salzen.</p>	<p>Der Betrieb der Oxydations- und der Trockenkammern mit Ausnahme des Entleerens und Verschickens.</p> <p>Der Betrieb der Laugerei und der Niederschlagsapparate, mit Ausnahme des Entleerens und Verschickens der letzteren, in Fabriken, welche das Bleiweiß (Krenserweiß) aus Lösungen fällen.</p> <p>Der Betrieb der Mennigeöfen und der Schmelz- oder Röstöfen zur Darstellung bleisaurer Salze.</p> <p>Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:</p> <p>entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
28. Gewinnung von Zinkweiß.	Der Betrieb der Zinkver- brennungsöfen und der zuge- hörigen Apparate und Maschinen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingst- fest keine Anwendung.	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitschichten nicht länger als 12 Stun- den dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; die- selbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu ge- währende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
29. Schmalte- fabriken.	Der Betrieb der Schmelzöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingst- fest keine Anwendung.	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitschichten nicht länger als 12 Stun- den dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; die- selbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu ge- währende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
30. Gewinnung von Antimonogyd.	Bei der Zersetzung des Schwefelantimons durch Säure die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Operationen.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
31. Gewinnung von Zinnogyd.	Der Betrieb der Oxydationsöfen und der kontinuierlichen Schachtofen von mehr als sechstägiger Brenndauer. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:</p> <p>entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
32. Pulver- und Sprengstoff- fabriken.	Die Heizung der Trockenräume.	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:</p> <p>entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	<p>Die Bedienung der Kieselguhrbrennöfen durch die zur Unterhaltung der Feuer ohnehin erforderlichen Arbeiter.</p> <p>Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
<p>33. Gewinnung von Oxalsäure.</p>	<p>Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Schmelzen.</p> <p>Das Eindampfen der Alkalilauge.</p> <p>Der Betrieb der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation sowie der Abdampf- und Glühöfen.</p> <p>Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105e Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105e Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.</p> <p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:</p> <p>entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
34. Pikrin- säurefabriken.	Der Betrieb bei den Sulfoni- rungs- und Nitrierungsprozessen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingst- fest keine Anwendung.	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitschichten nicht länger als 12 Stun- den dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; die- selbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu ge- währende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
35. Saccharin- fabriken.	Der Betrieb der Apparate zur Wiedergewinnung des Toluols aus toluolsulfosauren Salzen sowie die Heizung der Trocken- räume. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitschichten nicht länger als 12 Stun- den dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; die- selbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu ge- währende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
<p>36. Glycerin- fabriken.</p>	<p>Der Betrieb der Destillirappa- rate und der Knochenkohleglüh- öfen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stun- den dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; die- selbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
<p>37. Holz- und Torfdestillation.</p>	<p>Der Betrieb bei der Verkoh- lung in Retorten.</p> <p>Der Betrieb der zur Trennung und Reinigung der Destillations- produkte bestimmten Destillir- apparate.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stun- den dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; die- selbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	<p>Der Betrieb der Krystallisation effigsaurer Salze.</p> <p>Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
<p>38. Destillation von Theer und Theerölen.</p>	<p>Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Destillationsprozesse und die Entleerung der Destillirapparate.</p> <p>Der Betrieb der Delregenerirapparate bei der Gewinnung von Benzol aus den Gasen der Kohlendestillationsanstalten.</p>	<p>Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.</p> <p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
<p>39. Herstellung organischer Farbstoffe und ihrer Zwischenprodukte.</p>	<p>Die Einleitung neuer Operationen durch diejenigen Arbeiter, welche zu den auf Grund des §. 105 c Absatz 1 Ziffer 3 oder 4 der Gewerbeordnung gestatteten Arbeiten ohnehin erforderlich sind.</p> <p>Der Betrieb der Krystallisation und der Trockeneinrichtungen.</p> <p>Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>

**E. Forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse.**

<p>1. Stearin-fabriken.</p>	<p>Der Betrieb der Fettsäuren-Destillirapparate. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p>
-----------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		<p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
<p>2. Braun- kohlentbeer- und Torftheer- Destillation (Paraffin-, Solaröl-, Mineralöl- fabriken u. s. w.).</p>	<p>Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Destillationsprozesse und die Entleerung der Destillirapparate.</p> <p>Der Betrieb der zur Gewinnung des Paraffins und Weichparaffins benutzten Eismaschinen und sonstigen Kühlapparate. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p> <p>Die Gewinnung von Weichparaffin durch Ausnutzung der Winterkälte.</p>	<p>Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105e Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105e Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.</p> <p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
3. Palmkernöl- fabriken.	Der Betrieb während der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts- und Osterfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stun- den dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; die- selbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
4. Petroleum- raffinerien.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Destillationsprozesse und die Entleerung der Destillir- apparate.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105 e Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105 e Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
5. Anlagen zur Entfettung von Knochen.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Extraktionen und die Entleerung der Extrakteure.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105 e Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105 e Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
6. Ceresin- gewinnung.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Extraktionen und die Entleerung der Extrakteure.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105 e Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105 e Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
<p>7. Leim- gewinnung.</p>	<p>In Anlagen, deren Betrieb auf die wärmere Jahreszeit beschränkt ist, der Betrieb während der Zeit vom 1. April bis zum 30. November.</p> <p>In den übrigen Anlagen die Behandlung von Knochen mit Säuren (Maceration) und das Verkochen des Leimgutes zu Leimbrühe.</p> <p>Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
<p>8. Samenkleng- anstalten.</p>	<p>Der Betrieb der Darren. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		<p>die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
9. Wachsbleichereien.	Das Umwenden der zur Beleuchtung ausgelegten Wachsstreifen während der Zeit vom 1. April bis zum 1. November.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

### F. Papier und Leder.

1. Zellstofffabriken.	<p>Der Betrieb der Zellstoffkocher und der Entwässerungsmaschinen sowie der Laugebereitung. Diese Ausnahmen finden, abgesehen von der Sulfitlaugebereitung unter Verwendung der im eigenen Betriebe durch Rösten geschwefelter Erze gewonnenen schwefligen Säure, auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p> <p>Der Betrieb der zum Eindampfen der Endlaugen verwendeten Döfen und Apparate.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:</p> <p>entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
-----------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
<p>2. Herstellung von Papier und Pappe.</p>	<p>Der Betrieb des Mahlzeuges (Holländer, Kollergänge) innerhalb 12 Stunden vor der Wiederaufnahme des werktägigen Betriebes der Papiermaschinen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p> <p>Das Trocknen der Pappdeckel im Freien und die Heizung von Trockenräumen.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105 e Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.</p>
<p>3. Herstellung von Lackleder und Sämischleder.</p>	<p>Das Trocknen des Lackleders und das Bleichen des Sämischleders im Sonnenlichte.</p>	<p>Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105 e Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.</p>

### G. Nahrungs- und Genussmittel.

<p>1. Rohzucker- fabriken.</p>	<p>Die Reinigung und Zerkleinerung der Rüben mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.</p> <p>Der Betrieb der Schnigeldarren und der Knochenkohleglühöfen.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für jeden Sonntag abwechselnd 18 und 24 Stunden.</p> <p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p>
------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	<p>Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachtsfest keine Anwendung.</p>	<p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>
<p>2. Zucker- raffinerien.</p>	<p>Der Betrieb für die Reinigung des Rohzuckers nach dem Steffensschen Auswaschverfahren.</p> <p>Der Betrieb der Knochenkohlefilter und der Knochenkohleglühöfen.</p> <p>Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:</p> <p>entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>



Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
<p>e) nach dem Elutionsverfahren.</p>	<p>Für die nicht im Anschluß an Rohzuckerfabriken betriebenen Anlagen das Auslaugen des Melassekalkes mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.</p> <p>Für alle Elutionsanlagen der Betrieb der Destillirapparate.</p> <p>Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine An- wendung.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:</p> <p>für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:</p> <p>entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitschichten nicht länger als 12 Stun- den dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; die- selbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu ge- währende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
d) nach den Strontian- und dem Barytver- fahren.	Die Herstellung der Saccharate mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingst- fest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
4. Cichorien- darren.	Die Reinigung und Zerklei- nerung der Wurzeln bis 12 Uhr Mittags. Der Betrieb der Darren. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachtsfest keine Anwendung.	
5. Spiritus- raffinerien.	Der Betrieb der Destillir- apparate, der Holzkohlefilter und der Holzkohleglühöfen. Diese Ausnahmen finden auf das Weih- nachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitschichten nicht länger als 12 Stun- den dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; die- selbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
<p>6. Brauereien.</p>	<p>Der Betrieb des Maisch- und Sudprozesses in denjenigen Brauereien, welche zur Kühlung ihrer Keller Kälteerzeugungsmaschinen nicht verwenden und innerhalb eines Jahres nicht länger als 10 Monate im Betriebe sind, während der Zeit vom 1. November bis zum 30. April. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts- und Osterfest keine Anwendung.</p> <p>In Brauereien, welche Berliner Weißbier brauen, die am vorhergehenden Werktag unterbliebene Bereitung von Frischbier. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.</p> <p>Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.</p> <p>Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.</p> <p>Von der Erfüllung der im Absatz 1 vorgeschriebenen Bedingungen bleiben diejenigen Brauereien befreit, in denen die Arbeiter innerhalb der Zeit vom Sonnabend Abend 6 Uhr bis zum Montag früh 6 Uhr im Ganzen nicht länger als 16 Stunden beschäftigt werden.</p> <p>Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105 c Absatz 4 zu gewähren.</p>

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.

**H. Gewerbe, welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind.**

1. Herstellung von Chokoladen- und Zuckerwaaren, Honigkuchen und Bisquit.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
2. Anfertigung von Spielwaaren.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
3. Schneiderei im handwerksmäßigen Betriebe.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
4. Schuhmacherei im handwerksmäßigen Betriebe.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
5. Putzmacherei.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahr-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
6. Kürschnerei.	Der Betrieb an 4 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahr-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
7. Herstellung von Strohützen.	Der Betrieb an 4 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahr-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs-Gesetzblatt.

## Nr 5.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend eine II. Ausgabe der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. S. 61.

(Nr. 2212.) Bekanntmachung, betreffend eine II. Ausgabe der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 26. Januar 1895.

Die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (Reichs-Gesetzbl. von 1892 S. 793) beigefügte Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche dieses Uebereinkommen Anwendung findet, ist unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Aenderungen in der nachstehend in deutscher und französischer Sprache abgedruckten, vom Centralamt für den internationalen Eisenbahntransport mitgetheilten Fassung neu aufgestellt worden:

### Liste der Eisenbahnstrecken,

auf welche

das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr  
Anwendung findet.

(II. Ausgabe vom 1. Januar 1895.)

### Belgien.

#### A. Von belgischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Belgische Staatsbahnverwaltung.
2. Belgische Nordbahn.
3. Große Belgische Centralbahn.
4. Lüttich-Maestricht.
5. Gent-Terneuzen.

6. Mecheln—Terneuzen.
7. Westflandrische Eisenbahn.
8. Eisenbahn von Chimay.
9. Gent—Eecloo—Brügge.
10. Termonde—St. Nicolaß.
11. Hasselt—Maeseyck.
12. Antwerpen—Gent (Waes).

## B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

### I. Niederländischer Verwaltungen.

13. Die von der Gesellschaft zum Betriebe der Niederländischen Staatseisenbahnen betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei Achel bis Lüttich-Wivegnis, Ans (Etat) und Flémalle Grande.

### II. Deutscher Verwaltungen.

14. Die von den Königlich preußischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei Bleyberg bis Bleyberg.

### III. Französischer Verwaltungen.

Die von der Französischen Nordbahn betriebenen Strecken von der belgisch-französischen Grenze:

15. bei Comines bis Comines.
16. bei Halluin bis Menin.

### IV. Luxemburgischer Verwaltungen.

Die von der Luxemburgischen Prinz Heinrich-Bahn betriebenen Strecken von der belgisch-luxemburgischen Grenze:

17. bei Pétange bis Althus.
18. bei Clémency bis Lutel-Bas.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von belgischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 112, 113.

Frankreich, Ziffer 15, 16, 17, 18, 19.

Niederlande, Ziffer 12, 13, 14, 15, 16, 17.

## Deutschland.

### A. Von deutschen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

#### I. Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Eisenbahnen.

1. Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.
2. Militär-Eisenbahn.
3. Königlich preussische Staats-eisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden preussischen Privateisenbahnen, mit Ausschluß:
  - a. der Oberschlesischen schmalspurigen Zweigbahn.
4. Königlich bayerische Staats-eisenbahnen, mit Ausschluß:
  - b. der von ihnen betriebenen Augsburger Lokalbahn.
5. Königlich sächsische Staats-eisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden sächsischen Privateisenbahnen
6. Königlich württembergische Staats-eisenbahnen.
7. Großherzoglich badische Staats-eisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden badischen Privateisenbahnen.
8. Main-Neckar-Eisenbahn nebst der Linie Eberstadt-Pfungstadt.
9. Großherzoglich Oberhessische Eisenbahnen.
10. Großherzoglich Mecklenburgische Friedrich Franz-Eisenbahn, mit Ausschluß:
  - c. der Doberan-Heiligendammer Eisenbahn.
11. Großherzoglich oldenburgische Staats-eisenbahnen, mit Ausschluß:
  - d. der Dohlt-Westersteder Eisenbahn.

#### II. Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung.

12. Alt-Damm-Colberger Eisenbahn.
13. Altona-Kaltenkirchener Eisenbahn.
14. Arnstadt-Ichtershausener Eisenbahn.
15. Boizenburger Stadt- und Hafenbahn.
16. Braunschweigische Landeseisenbahn.
17. Bregthalbahn (Donaueschingen-Furtwangen).
18. Breslau-Warschauer Eisenbahn.
19. Broelthal-Eisenbahn.
20. Crefelder Eisenbahn.
21. Cronberger Eisenbahn.
22. Dahme-Uckerer Eisenbahn.
23. Deggendorf-Mettener Eisenbahn.
24. Dessau-Wörlitzer Eisenbahn.
25. Dortmund-Gronau-Enschedeener Eisenbahn.
26. Eckernförde-Kappelnor Schmalspurbahn.

27. Eisenberg—Crossener Eisenbahn.
28. Eisen—Siegener Eisenbahn.
29. Ermsthalbahn (Nellingen—Urach).
30. Eutin—Lübecker Eisenbahn.
31. Flensburg—Kappeler Eisenbahn.
32. Frankfurter Verbindungsbahn (Frankfurt a. M.).
33. Fürth—Zirndorf—Eadolzbürger Eisenbahn.
34. Georgs—Marienhütte—Eisenbahn.
35. Gernrode—Harzgeroder Eisenbahn.
36. Gotteszell—Biechtacher Eisenbahn.
37. Halberstadt—Blankenburger Eisenbahn.
38. Hessische Ludwigs—Eisenbahn.
39. Hohenebra—Ebelebener Eisenbahn.
40. Hoyaer Eisenbahn (Hoya—Eysstrup).
41. Ilmenau—Großbreitenbacher Eisenbahn.
42. Kerkerbachbahn.
43. Kiel—Eckernförde—Flensburger Eisenbahn.
44. Kirchheimer Eisenbahn.
45. Königsberg—Eranzer Eisenbahn.
46. Kreis Altenaer Schmalspurbahnen.
47. Lübeck—Büchener und Lübeck—Hamburger Eisenbahn.
48. Ludwigs—Eisenbahn (Mürnberg—Fürth).
49. Mannheim—Weinheim—Heidelberg—Mannheimer Eisenbahn.
50. Marienburg—Mlawkaer Eisenbahn.
51. Mecklenburgische Friedrich Wilhelm—Eisenbahn.
52. Meppen—Haselünner Eisenbahn.
53. München—Wolfratshausener Eisenbahn.
54. Murnau—Garmisch—Partenkirchener Eisenbahn.
55. Neubrandenburg—Friedländer Eisenbahn.
56. Neuhaldensleber Eisenbahn.
57. Oberdorf—Züffener Eisenbahn.
58. Osterwieck—Wasserlebener Eisenbahn.
59. Osthofen—Westhofener Eisenbahn.
60. Ostpreussische Südbahn, einschließlich der Fischhausen—Palnwickener Eisenbahn.
61. Paulinenaue—Neu-Ruppiner Eisenbahn.
62. Peine—Iseder Eisenbahn.
63. Pfälzische Eisenbahnen.
64. Prignitzer Eisenbahn (Perleberg—Wittstock).
65. Reinheim—Reichelsheimer Eisenbahn.
66. Rhein—Ettenheimmünster'er Lokalbahn.
67. Rhene—Diemelthal-Eisenbahn (Bredelar—Martenberg).
68. Ronsdorf—Müngstener Eisenbahn.

69. Rötthenbach b. E. – Weiler'er Eisenbahn.
70. Ruhlaer Eisenbahn (Wutha–Ruhla).
71. Saal-Eisenbahn.
72. Schaftlach–Gmunder Eisenbahn.
73. Schleswig–Angeler Eisenbahn (Schleswig–Süderbrarup).
74. Sonthofen–Oberstdorfer Eisenbahn.
75. Sprendlingen–Wöllsteiner Eisenbahn.
76. Stargard–Cüstriner Eisenbahn, einschließlich der Glasow–Berlinchener Eisenbahn.
77. Stendal–Tangermünder Eisenbahn.
78. Warstein–Lippstadter Eisenbahn.
79. Weimar–Geraer Eisenbahn.
80. Wermelskirchen–Burger Eisenbahn.
81. Werra-Eisenbahn.
82. Wittenberge–Perleberger Eisenbahn.
83. Worms–Offsteiner Eisenbahn.
84. Zell–Lodtnauer Eisenbahn.
85. Zschopkau–Finstertal-Eisenbahn.

**B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe außerdeutscher Eisenbahnverwaltungen befinden.**

**I. Russischer Verwaltungen.**

86. Die von der St. Petersburg–Warschauer Eisenbahn betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Gndtkuhnen bis Gndtkuhnen.
87. Die von den Süd-Westbahnen betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Prostken bis Prostken.
88. Die von der Weichselbahn betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Illowo bis Illowo.

**II. Oesterreichischer Verwaltungen.**

89. Die von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Myslowitz bis Myslowitz.
90. Die von der Oesterreichischen Nordwestbahn betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Wichtstättl bis Mittelwalde.
91. Die von der Oesterreichisch-Ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Mittelsteine bis Mittelsteine.

Die von der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

92. bei Liebau bis Liebau.
93. bei Seidenberg bis Seidenberg.

94. Die von der Böhmischen Nordbahn betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Ebersbach bis Ebersbach.

Die von der Buschtährader Eisenbahn betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

95. bei Reizenhain bis Reizenhain.  
96. bei Klingenthal bis Klingenthal.

Die von den K. K. österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

97. bei Hennersdorf bis Ziegenhals.  
98. bei Niklasdorf bis Ziegenhals.  
99. bei Furth i. W. bis Furth i. W.  
100. bei Passau bis Passau.  
101. bei Braunau bis Simbach.  
102. bei Lochau bis Lindau.

### III. Schweizerischer Verwaltungen.

Die von der Schweizerischen Nordostbahn betriebenen Strecken von der schweizerisch-deutschen Grenze:

103. bei Konstanz bis Konstanz.  
104. bei Rielsingen bis Singen.  
105. bei Waldshut bis Waldshut.

### IV. Französischer Verwaltungen.

Die den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen gehörigen, von der Französischen Ostbahn mitbetriebenen Strecken von der französisch-deutschen Grenze:

106. bei Altmünsterol bis Altmünsterol.  
107. bei Avricourt bis Deutsch-Avricourt.  
108. bei Chambrey bis Chambrey.  
109. bei Novéant bis Novéant.  
110. bei Amanweiler bis Amanweiler.  
111. bei Fentsch bis Fentsch.

### V. Belgischer Verwaltungen.

Die von der Großen Belgischen Centralbahn betriebenen Strecken von der niederländisch-deutschen Grenze:

112. bei Aachen bis Aachen.  
113. bei Dalheim bis Dalheim.

## VI. Niederländischer Verwaltungen.

114. Die von der Nordbrabant-Deutschen Bahn betriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Gennep bis Wesel.
115. Die von der Holländischen Eisenbahn-Gesellschaft betriebene und von der Gesellschaft zum Betriebe der Niederländischen Staatseisenbahnen mitbetriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Cranenburg bis Cleve.
116. Die von der Gesellschaft zum Betriebe der Niederländischen Staatseisenbahnen betriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Emmerich bis Emmerich.
117. Die von der Gesellschaft zum Betriebe der Niederländischen Staatseisenbahnen betriebene und von der Holländischen Eisenbahn-Gesellschaft mitbetriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Gronau bis Gronau.
118. Die von der Holländischen Eisenbahn-Gesellschaft betriebene und von der Gesellschaft zum Betriebe der Niederländischen Staatseisenbahnen mitbetriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Gildehaus bis Salzbergen.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von deutschen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Belgien, Ziffer 14.  
Frankreich, Ziffer 20, 21, 22, 23, 24, 25.  
Luxemburg, Ziffer 2, 3.  
Niederlande, Ziffer 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11.  
Oesterreich, Ziffer 25 bis und mit 44.  
Rußland, Ziffer 38, 39, 40, 41, 42, 43.  
Schweiz, Ziffer 17, 18, 19, 20, 21, 22.

## Frankreich.

### A. Von französischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

Die Lignes d'intérêt général:

1. Der Nordbahn.
2. Der Ostbahn, einschließlich der für Rechnung der Konzessionäre betriebenen Linien von Monthermé nach Monthermé, Brigne-Neuse nach Brigne-aux-Bois, Carignan nach Messempres, Charmes nach Rambervillers, Urvicourt nach Blamont und Cirey, Saint-Dizier nach Bassy, Bassy nach Doulevant-le-Château.
3. Der Westbahn.

4. Der Paris—Lyon—Mittelmeerbahn, einschließlich der für Rechnung der Konzessionäre betriebenen Linie des alten Hafens in Marseille und derjenigen von Arles nach Saint-Louis.
5. Der Orléansbahn, einschließlich der Lokalbahnen der Sarthe.
6. Der Südbahn.
7. Der Staatsbahnen, einschließlich der für Rechnung der Konzessionäre betriebenen Lokalbahnen von Vigré-Rivière nach Richelieu und von Barbezieux nach Châteauneuf.
8. Die beiden Ringbahnen von Paris, einschließlich der strategischen Linie von Valenton nach Massy-Palaiseau.
9. Der Gesellschaft für Departemental-Eisenbahnen.
10. Der Eisenbahn-Gesellschaft von Somin nach Anzin und bis zur belgischen Grenze.
11. Der Gesellschaft des Médoc.

Die Linien von lokaler Bedeutung:

12. Der Gesellschaft für Departemental-Eisenbahnen.
13. Der Eisenbahn von Marlieux nach Châtillon-sur-Chalaronne.
14. Von Castelnau nach Margaux und von Pauillac nach Port des Pilotes (Gesellschaft des Médoc).

**B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.**

**I. Belgischer Verwaltungen.**

Die von der Großen Belgischen Centralbahn betriebenen Strecken von der belgisch-französischen Grenze:

15. bei Treignes bis Vireux.
16. bei Doische bis Givet.
17. Die von der Belgischen Nordbahn betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Heer-Agimont bis Givet.
18. Die von der Westflandrischen Eisenbahn-Gesellschaft betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Albeele bis Hazebrouck.
19. Die von der Eisenbahn-Gesellschaft von Chimay betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Momignies bis Anor.

**II. Deutscher Verwaltungen.**

Die der Französischen Ostbahn gehörigen, von den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen mitbetriebenen Strecken von der deutsch-französischen Grenze:

20. bei Altmünsterol bis Petit-Croix.
21. bei Deutsch-Avrincourt bis Igney-Avrincourt.

22. bei Chambrey bis Moncel.
23. bei Novéant bis Wagny-sur-Moselle.
24. bei Amanweiler bis Batilly.
25. bei Fentich bis Audun-le-Roman.

### III. Schweizerischer Verwaltungen.

Die von der Jura-Simplonbahn betriebenen Strecken von der französisch-schweizerischen Grenze:

26. bei Delle bis Delle.
27. bei Vallorbes bis Pontarlier.
28. bei Verrières bis Pontarlier.

### IV. Italienischer Verwaltungen.

29. Die von der Italienischen Gesellschaft der Mittelmeerbahnen betriebene Strecke von der italienisch-französischen Grenze bei Modane bis Modane.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von französischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Belgien, Ziffer 15, 16.

Deutschland, Ziffer 106, 107, 108, 109, 110, 111.

Italien, Ziffer 6.

Schweiz, Ziffer 23, 24, 25, 26.

---

## Italien.

### A. Von italienischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Sämmtliche von der Gesellschaft des mittelländischen Meeres betriebenen Linien.
2. Sämmtliche von der Gesellschaft des adriatischen Meeres betriebenen Linien.
3. Sämmtliche von der Gesellschaft des sicilianischen Meeres betriebenen Linien, einschließlich der Strecke über die Meerenge von Messina.
4. Die von der Società Veneta per Imprese e Costruzioni pubbliche, mit Sitz in Padua, betriebenen Linien:
  - a. Padova-Bassano,
  - b. Vicenza-Treviso,
  - c. Vicenza-Schio,
  - d. Cividale-Portogruaro,
  - e. Parma-Suzzara,
  - f. Bologna S. V.-Portomaggiore,
  - g. Budrio-Massalombarda,
  - h. Arezzo-Stia und
  - i. Conegliano-Bittorio.

5. Die Nord-Milano-Eisenbahnen in Mailand, nämlich:
- k. Milano-Bovisa-Erba mit Abzweigungen von Bovisa nach Milano-Libreria und von S. Pietro nach Cannago,
  - l. Milano-Bovisa-Saronno,
  - m. Saronno-Malnate-Varese-Laveno,
  - n. Como-Camerlata-Grandate-Malnate mit Abzweigung von Camerlata nach Albate-Camerlata,
  - o. Novara-Busto Arsizio-Saronno-Seregno und
  - p. Saronno-Grandate.

**B. Bahnstrecken, welche im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen sich befinden.**

**I. Französischer Verwaltungen.**

6. Die von der Französischen Paris-Lyon-Mittelmeerbahn betriebene Strecke von der italienisch-französischen Grenze bei Ventimiglia bis Ventimiglia.

**II. Schweizerischer Verwaltungen.**

7. Die von der Gotthardbahn betriebene Strecke von der italienisch-schweizerischen Grenze bei Pino bis Luino.

**III. Oesterreichischer Verwaltungen.**

8. Die von den K. K. österreichischen Staatsbahnen in der Richtung nach Italien mitbetriebene Strecke von der italienisch-österreichischen Grenze bei Pontafel bis Pontebba.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von italienischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Frankreich, Siffer 29.

Oesterreich, Siffer 22, 23, 24.

Schweiz, Siffer 27.

---

**Luxemburg.**

**A. Von luxemburgischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.**

1. Prinz Heinrich-Bahn, mit Einschluß der Linie von Wasserbillig nach Grevenmacher.

**B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.**

**I. Deutscher Verwaltungen.**

2. Die von den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen betriebenen sämtlichen Linien der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn.

3. Die von den Königlich preussischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutsch-luxemburgischen Grenze bei Ulflingen bis Ulflingen.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von luxemburgischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Belgien, Siffer 17, 18.

## Niederlande.

### A. Von niederländischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Gesellschaft zum Betriebe der Niederländischen Staatseisenbahnen.
2. Holländische Eisenbahn-Gesellschaft.
3. Niederländische Central-Eisenbahn-Gesellschaft.
4. Nord-Brabant-Deutsche Eisenbahn-Gesellschaft.

### B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

#### I. Deutscher Verwaltungen.

5. Die von den Großherzoglich oldenburgischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutsch-niederländischen Grenze bei Neuschanz bis Neuschanz.  
Die von den Königlich preussischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-niederländischen Grenze:
  6. bei Borken bis Winterswyk.
  7. bei Bocholt bis Winterswyk.
  8. bei Elten bis Zevenaar.
  9. bei Straelen bis Venloo.
  10. bei Kaldenkirchen bis Venloo.
  11. bei Dalheim bis Blodrop.

#### II. Belgischer Verwaltungen.

Die von der Großen Belgischen Centralbahn betriebenen Strecken:

12. von der belgisch-niederländischen Grenze bei Hamont bis zur niederländisch-deutschen Grenze bei Dalheim.
13. von der belgisch-niederländischen Grenze bei Lanaeken bis zur niederländisch-deutschen Grenze bei Machen.
14. von der belgisch-niederländischen Grenze bei Weelde-Meryplas bis Tilburg.
15. Die von der Bütlich-Maestrichter Eisenbahn betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei Bisé bis Maestricht.

16. Die von der Mecheln-Terneuzen-Eisenbahn-Gesellschaft betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei La Clinge bis Terneuzen.
17. Die von der Gent-Terneuzen-Eisenbahn-Gesellschaft betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei Selzaete bis Terneuzen.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von niederländischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Belgien, Ziffer 13.

Deutschland, Ziffer 114, 115, 116, 117, 118.

## Oesterreich-Ungarn.

### I. Im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder (einschließlich Liechtenstein).

#### A. Sämmtliche Linien, welche durch die nachbenannten Bahnverwaltungen und Gesellschaften mit dem Sitze in Oesterreich-Ungarn betrieben werden.

1. K. K. Generaldirektion der österreichischen Staatsbahnen, mit Einschluß der auf Fürstlich Liechtensteinschem Gebiete gelegenen Strecke der Linie Feldkirch-Buchs; — dagegen mit Ausschluß:

der Dalmatiner Staatsbahn:

- a. Spalato-Siveric-Knin,
- b. Perkovic-Slivno-Sebenico,

dann der Kolomeaer Lokalbahnen:

- c. Kolomea-Sloboda rungurska nebst Abzweigung,
- d. Nadwornianski przedmieście-Szeparowce Kniazdwór,

sowie:

- e. der schmalspurigen Lokalbahn Unzmarkt-Mauterndorf (Murthalbahn),

und endlich der Flügelbahnen:

- f. Podleze-Niepolomice,
- g. Wama-Ruß Moldawija und
- h. Vitiz-Mürschan.

2. Außig-Teplitzer Eisenbahn.
3. Böhmisches Kommerzialbahnen.
4. Böhmisches Nordbahn.
5. Bozen-Meraner Eisenbahn.
6. Buschtährader Eisenbahn.
7. Kaiser Ferdinands-Nordbahn.
8. Kaschau-Oderberger Bahn (österreichische Strecke).
9. Kremsthalbahn.
10. Lokalbahn Mori-Arco-Niva am Gardasee.
11. Neutitscheiner Lokalbahn.
12. Oesterreichische Nordwestbahn.

13. Oesterreichisch-Ungarische Staatseisenbahn-Gesellschaft (österreichische Linien).
14. Salzburger Eisenbahn- und Tramway-Gesellschaft.
15. Salzkammergut-Lokalbahn.
16. Südbahn-Gesellschaft (österreichische Linien), mit Ausschluß der schmal-spurigen Lokalbahnen:
  - i. Mödling-Hinterbrühl nächst Wien (mit elektrischem Betriebe),
  - k. Preding-Wiefelsdorf-Stainz,
  - l. Pöltschach-Gonobitz,
  - m. Kapfenberg-Seebach-Au.
17. Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn.
18. Stauding-Stramberger Lokalbahn.
19. Die von den k. ungarischen Staatseisenbahnen betriebene Strecke von Lawoczne bis an die ungarische Grenze der k. k. Staatsbahn Struj-ungarische Grenze bei Beskid.
20. Eisenbahn Wien-Uspang.
21. Wiener Verbindungsbahn.

## B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

### I. Italienischer Verwaltungen.

Die durch die Italienische Adria-Eisenbahn-Gesellschaft betriebenen Strecken von der italienisch-österreichischen Grenze:

22. bei Cormons bis Cormons.
23. bei Pontebba bis Pontafel in der Richtung aus Italien.
24. bei Peri bis Alla.

### II. Deutscher Verwaltungen.

Die durch die Königlich bayerischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

25. bei Kiefersfelden bis Ruffstein.
26. bei Salzburg bis Salzburg.
27. bei Waldsassen bis Eger.
28. bei Schirnding bis Eger.
29. bei Njch bis Eger.

Die durch die Königlich sächsischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

30. bei Brambach bis Eger.
31. bei Bärenstein bis Weipert.
32. bei Moldau bis Moldau.
33. bei Schöna bis Bodenbach.

34. bei Schöna bis Tetschen.
35. bei Neusalza-Spremberg bis zur österreichisch-deutschen Grenze bei Taubenheim.
36. bei Alt- und Neu-Gersdorf bis zur österreichisch-deutschen Grenze bei Ebersbach.
37. bei Seiffhennersdorf bis Warnsdorf.
38. bei Groß-Schönau bis Warnsdorf.
39. bei Zittau bis Reichenberg.

Die durch die Königlich preussischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

40. bei Neusorge bis Halbstadt.
41. bei Jägerndorf bis Jägerndorf.
42. bei Oderberg bis Oderberg.
43. bei Goczalkowiz bis Dziediz.
44. bei Neuberun bis Dzwiezim.

### III. Russischer Verwaltungen.

Die durch die Verwaltung der Russischen Südwestbahnen in der Richtung aus Rußland betriebenen Strecken von der russisch-österreichischen Grenze:

45. bei Radziwilow bis Brody.
46. bei Woloczysk bis Podwoloczyska.
47. bis Oesterreichisch Nowosieliza.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von österreichischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 89 bis und mit 102.

Italien, Ziffer 8.

Rußland, Ziffer 44, 45, 46, 47.

Schweiz, Ziffer 15, 16.

### II. Ungarn.

**Sämmtliche Linien, welche durch die nachbenannten Bahnverwaltungen und Gesellschaften mit dem Sitz in Oesterreich oder in Ungarn betrieben werden.**

#### I. Ungarische Staatsbahnen, mit Ausnahme:

der schmalspurigen Linie Garam-Verzencze-Selmeczbanya,  
der normalspurigen Lokalbahn Soroksár-Szt. Görincz und  
der schmalspurigen Lokalbahn im Taraczthal;

dagegen mit Einschluß folgender von der Staatsbahnverwaltung betriebener Linien:

- a. von der rumänischen Grenze bis Predeal,
- b. von der Grenze bei Simony bis Belgrad,

- c. von Bród bis Bosna-Bród,
- d. der Lokalbahn Békés-Földvár-Békés,
- e. der Lokalbahn Debreczen-Hajdúnánás,
- f. der Lokalbahn Nagy-Bárad-Belényes-Baskoh,
- g. der Lokalbahn Puszta-Tenyő-Kun-Szt. Márton,
- h. der Lokalbahn Kun-Szt. Márton-Szentes,
- i. der Lokalbahn Ujszász-Jász-Ápáti,
- j. der Lokalbahn Mező-Tur-Turkeve,
- k. der Lokalbahn Csáktornya-Zágráb (von Zagorien),
- l. der Lokalbahn Binkovce-Brčka,
- m. der Lokalbahn Maros-Básfárhely-Szász-Régen,
- n. der Lokalbahn von Mátra,
- o. der Eisenbahn Bánréve-Dzd,
- p. der Lokalbahnen von Bihar,
- q. der Lokalbahn Héjásfalva-Székelyudvarhely (Székelybahn),
- r. der Lokalbahn Maros-Ludas-Besztercze,
- s. der Lokalbahn Ruma-Brdnik,
- t. der Lokalbahn Szombathely-Pinkafő,
- u. der Lokalbahn Szatmár-Nagybánya,
- v. der Lokalbahn von Szilágyság,
- w. der Lokalbahn Nyiregyháza-Mátészalka,
- x. der Lokalbahn Budapest-Lajosmizse,
- y. der Lokalbahn Kisujszállás-Déaványa-Gyoma,
- z. der Lokalbahnen in Vács-Bodrogh,
- a<sup>1</sup>. der Eisenbahn Pécs-Bács,
- b<sup>1</sup>. der Lokalbahn Esztergom-Úlmás-Füzítő,
- c<sup>1</sup>. der Lokalbahnen jenseits der Donau,
- d<sup>1</sup>. der Lokalbahn Kassa-Torna,
- d<sup>2</sup>. der Lokalbahn Debreczen-Derecske-Nagy-Léta,
- e<sup>1</sup>. der Lokalbahn Debreczen-Tüzes-Albony-Dhat-Polgár,
- e<sup>2</sup>. der Lokalbahn Szombathely-Kum,
- f<sup>1</sup>. der Lokalbahn des Békéser Komitates,
- f<sup>2</sup>. der Lokalbahn Bersecz-Kubin,
- g<sup>1</sup>. der Lokalbahn Marmaros-Szigetkamara-Nagy-Bocskó-Kis-Bocskó  
und Szigetkamara-Szlatina,
- h<sup>1</sup>. die Linie Nagy-Szeben-Felek der Lokalbahn Nagy-Szeben-Böröstoronny,
- i<sup>1</sup>. der Lokalbahn Felek-Fogaras,
- j<sup>1</sup>. der Lokalbahn Brassó-Háromszék,
- k<sup>1</sup>. der Lokalbahn Somogy-Szobb-Bács,
- l<sup>1</sup>. der Lokalbahn Barasd-Golnbovecz,
- m<sup>1</sup>. der Lokalbahn Nagy-Kifinda-Nagy-Becskerek,
- n<sup>1</sup>. der Lokalbahn von Torontál,
- o<sup>1</sup>. der Lokalbahn Szentes-Hódmezővásárhely,

- p<sup>1</sup>. der Lokalbahn Balaton-Szent György-Somogy-Szebb,  
q<sup>1</sup>. der Lokalbahn Zsebely-Esákovár,  
r<sup>1</sup>. der Lokalbahn im Murámythal,  
s<sup>1</sup>. der Lokalbahn Békés-Esanád,  
t<sup>1</sup>. der Lokalbahn Hidegkút-Gyönt-Tamási,  
u<sup>1</sup>. der Slavonischen Lokalbahn,  
v<sup>1</sup>. der Lokalbahn im Esetnekthal,  
w<sup>1</sup>. der Lokalbahn Besztercebánya-Zólyom-Brezó,  
x<sup>1</sup>. der Lokalbahn Víski-Bajda-Hunyad,  
y<sup>1</sup>. der Lokalbahn Petrosény-Livazény-Lupény,  
z<sup>1</sup>. der Lokalbahn Kaposvár-Mocsolád,  
a<sup>2</sup>. der Lokalbahn Nagy-Szeben-Nagy-Disznód,  
b<sup>2</sup>. der Lokalbahn Körös-Belovár,  
c<sup>2</sup>. der Lokalbahn im Zsitvathale.
2. Südbahn-Gesellschaft (ungarische Linien), mit Einschluß folgender von derselben betriebenen Lokalbahnen:
- a. Köszegh-Szombathely,
  - b. Barcs-Páfrác.
3. K. K. priv. Kaschau-Oberberger Bahn (ungarische Linien), einschließlich der von dieser betriebenen Strecke Esácza-Zwardon der königlich ungarischen Staatsbahnen; ferner der Strecke Margitfalu-Gölniczbánya der Lokalbahn im Gölniczthal, aber ausschließlich der schmalspurigen Strecke Gölniczbánya-Szomolnok derselben Linie, und endlich einschließlich
- a. der Lokalbahn im Leutschauthale,
  - b. der Lokalbahn im Poprádthale,
  - c. der Lokalbahn Késmárt-Szepesbéla,
  - d. der Lokalbahn Szepesbéla-Podolin und
  - e. der Lokalbahn Szepes-Báralja.
4. Gñör-Sopron-Ebenfurter Eisenbahn-Gesellschaft, einschließlich der von dieser betriebenen Theilstrecke Landesgrenze-Ebenfurt der im Betriebe der Südbahn-Gesellschaft stehenden Wien-Pottendorf-Wienerneusädter Eisenbahn.
5. Vereinigte Arader und Esanáder Eisenbahn.
6. Eisenbahn im Szamosthal.
7. Lokalbahn Keszthely-Balaton-Szt. György.
8. Die auf ungarischem Gebiete gelegene Strecke der Eisenbahnlinie Göding-Holics.
9. Eisenbahn Mohács-Pécs.
10. Die schmalspurige Lokalbahn Nagy-Károly-Somkut.
11. Lokalbahn Eperjes-Bártfa.

### III. Okkupationsgebiet.

1. K. u. K. Militärbahn Banjaluka–Doberlin.
2. K. u. K. Bosnabahn.

## Rußland.

### A. Vom Staate betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Nicolaibahn.
2. Zweigbahn nach dem Hafen (Zweigbahn der Nicolaibahn).
3. Nowotorschofer Eisenbahn.
4. St. Petersburg–Warschauer Eisenbahn.
5. Baltische Eisenbahn (mit Ausnahme der II. Sektion) und Pskow–Riga und Riga–Ludmmer Eisenbahnen.
6. Riga–Drel (gebildet aus der Dwinsk–Witebsker, der Drel–Witebsker, der Riga–Dwinker und der Mitauer und Boldéeraa Eisenbahn).
7. Moskau–Kursk, Moskau–Nijninowgorod und Muromer Eisenbahnen (unter einheitlicher Verwaltung vom Staate betrieben).
8. Sysran–Wjasma Eisenbahn.
9. Catherine Eisenbahn.
10. Südwestbahnen.
11. vacat.
12. vacat.
13. vacat.
14. Libau–Romny Eisenbahn.
15. Warschau–Terespöler Eisenbahn.
16. Charkow–Nicolajew Eisenbahn.
17. Kursk–Charkow–Isower Eisenbahn.
18. Losowo–Sebastopöler und Djankoi–Theodosie Eisenbahnen.
19. Samara–Slatououk und Orenburger Eisenbahnen.
20. Polessier Eisenbahn.

### B. Von Privatverwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

21. Rybinsk–Bologoe Eisenbahn.
22. Schuja–Iwanowo Eisenbahn.
23. Moskau–Jaroslawl–Kostroma Eisenbahn.
24. Moskau–Brestler Eisenbahn.
25. Moskau–Kasan Eisenbahn.
26. Njasan–Uralst Eisenbahn.
27. Südostbahnen.

28. Warschau–Wien Eisenbahn.
29. Lodzer Eisenbahn.
30. Kiew–Woronesch Eisenbahn.
31. vacat.
32. Weichselbahn.
33. Jwangorod–Dombrowo Eisenbahn.
34. Wladikaukaser Eisenbahn.
35. Fastsower Eisenbahn.
36. Schmalspurige Eisenbahn von Nowgorod.
37. Jaroslawl–Bologda Eisenbahn.

### C. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

#### I. Deutscher Verwaltungen.

Die von den Königlich preussischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-russischen Grenze:

38. bei Eydtkuhnen bis Wirballen.
39. bei Ottloschin bis Alexandrowo.
40. bei Schoppinitz bis Sosnowice (Linie der früheren Rechte-Ober-Ufer-Eisenbahn).
41. bei Schoppinitz bis Sosnowice (Linie der früheren Oberschlesischen Eisenbahn).
42. Die von der Ostpreussischen Südbahn-Gesellschaft betriebene Strecke von der deutsch-russischen Grenze bei Prostken bis Grajewo.
43. Die von der Marienburg–Mlawkaer Eisenbahn-Gesellschaft betriebene Strecke von der deutsch-russischen Grenze bei Ilowo bis Mlawka.

#### II. Oesterreichischer Verwaltungen.

44. Die von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn betriebene Strecke von der österreichisch-russischen Grenze bei Szczałowa bis Granica.

Die von den K. K. österreichischen Staatsbahnen in der Richtung nach Rußland betriebenen Strecken von der österreichisch-russischen Grenze:

45. bei Brody bis Radziwilow.
46. bei Podwolocznyska bis Woloczysk.
47. bei Nowosieliza bis Nowosieliza.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von russischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 86, 87, 88.  
Oesterreich, Ziffer 45, 46, 47.

---

## Schweiz.

### A. Von schweizerischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Schweizerische Centralbahn.
2. Gotthardbahn.
3. Jura-Simplonbahn.
4. Schweizerische Nordostbahn.
5. Vereinigte Schweizerbahnen.
6. Neuenburger Jurabahn.
7. Emmenthalbahn.
8. Langenthal-Huttwylbahn.
9. Löfsthalbahn.
10. Schweizerische Seethalbahn.
11. Schweizerische Südostbahn.
12. Morschach-Heidenbahn.
13. Sihlthalbahn.
14. Bodelibahn.

### B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

#### I. Oesterreichischer Verwaltungen.

Die von den k. k. österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der österreichisch-schweizerischen Grenze:

15. bei Buchs bis Buchs.
16. bei St. Margrethen bis St. Margrethen.

#### II. Deutscher Verwaltungen.

Die von den Großherzoglich badischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-schweizerischen Grenze:

17. bei Gottmadingen bis zur schweizerisch-deutschen Grenze bei Wilchingen.
18. bei Stetten bis Basel.
19. bei Leopoldshöhe bis Basel.
20. bei Grenzach bis Basel.
21. Die von den Großherzoglich badischen Staatseisenbahnen mitbetriebene Verbindungsbahn vom badischen Bahnhof bis zum Centralbahnhof in Basel.
22. Die von den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen betriebene Strecke von der deutsch-schweizerischen Grenze bei St. Ludwig bis Basel.

### III. Französischer Verwaltungen.

Die von der Gesellschaft der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn betriebenen Strecken von der französisch-schweizerischen Grenze:

23. bei St. Gingolph bis Bouveret.
24. bei Chêne-Bourg bis Genf-Eaux-Vives.
25. bei La Plaine bis Genf-Cornavin.
26. bei Col-des-Roches bis Voclé.

### IV. Italienischer Verwaltungen.

27. Die von den italienischen Gesellschaften des Mittelmeer- und des adriatischen Netzes betriebene Strecke von der italienisch-schweizerischen Grenze bei Chiasso bis Chiasso.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von schweizerischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 103, 104, 105.

Frankreich, Ziffer 26, 27, 28.

Italien, Ziffer 7.

## Liste des lignes de chemins de fer

auxquelles s'applique

la Convention internationale en matière de transport  
de marchandises.

(II<sup>me</sup> édition du 1<sup>er</sup> janvier 1895.)

### Allemagne.

#### A. Lignes exploitées par des administrations allemandes.

##### I. Chemins de fer de l'Etat ou exploités par l'Etat.

1. Chemins de fer impériaux d'Alsace-Lorraine.
2. Chemin de fer militaire.
3. Chemins de fer de l'Etat de Prusse et les autres chemins de fer exploités par l'Etat de Prusse,  
à l'exception:
  - a. du chemin d'embranchement à voie étroite de la Haute-Silésie.
4. Chemins de fer de l'Etat de Bavière,  
à l'exception:
  - b. du chemin de fer local d'Augsbourg exploité par l'Etat.
5. Chemins de fer de l'Etat de Saxe et les autres chemins de fer exploités par l'Etat de Saxe.
6. Chemins de fer de l'Etat de Wurtemberg.
7. Chemins de fer de l'Etat de Bade et les chemins de fer privés exploités par l'Etat de Bade.
8. Chemin de fer du Mein-Neckar, y compris la ligne Eberstadt-Pfungstadt.
9. Chemins de fer grand-ducaux de la Haute-Hesse.
10. Chemin de fer grand-ducal Frédéric François de Mecklembourg,  
à l'exception:
  - c. du chemin de fer à voie étroite Doberau-Heiligendamm.
11. Chemins de fer de l'Etat d'Oldenbourg,  
à l'exception:
  - d. du chemin de fer Ocholt-Westerstede.

## II. Chemins de fer privés, exploités par des compagnies privées.

12. Chemin de fer Alt-Damm—Colberg.
13. Chemin de fer Altona—Kaltenkirchen.
14. Chemin de fer Arnstadt—Ichtershausen.
15. Chemin de fer de la Ville et du Port de Boizenbourg.
16. Chemin de fer de l'État Brunswick.
17. Chemin de fer de la vallée de Breg (Donaueschingen—Furtwangen).
18. Chemin de fer Breslau—Varsovie.
19. Chemin de fer de la vallée de Brœl.
20. Chemin de fer de Crefeld.
21. Chemin de fer de Cronberg.
22. Chemin de fer Dahme-Uckro.
23. Chemin de fer de Deggenndorf à Metten.
24. Chemin de fer de Dessau à Wœrlitz.
25. Chemin de fer Dortmund—Gronau—Enschede.
26. Chemin de fer à voie étroite Eckernförde—Kappeln.
27. Chemin de fer Eisenberg—Crossen.
28. Chemin de fer Eisern—Siegen.
29. Chemin de fer de la vallée de l'Erms (Metzingen—Urach)
30. Chemin de fer Eutin—Lübeck.
31. Chemin de fer Flensburg—Kappeln.
32. Chemin de fer de jonction de Francfort s. Mein.
33. Chemin de fer de Fürth—Zirndorf—Cadolzburg.
34. Chemin de fer de la forge George-Marie.
35. Chemin de fer Gernrode—Harzgerode.
36. Chemin de fer Gotteszell—Viechtach.
37. Chemin de fer Halberstadt—Blankenbourg.
38. Chemin de fer Louis de Hesse.
39. Chemin de fer Hohenebra—Ebelchen.
40. Chemin de fer Hoya (Hoya—Eystrup).
41. Chemin de fer Ilmenau—Grossbreitenbach.
42. Chemin de fer de Kerkerbach.
43. Chemin de fer Kiel—Eckernförde—Flensburg.
44. Chemin de fer de Kirchheim.
45. Chemin de fer Königsberg—Cranz.
46. Chemins de fer à voie étroite du district d'Altona.
47. Chemin de fer Lübeck—Büchen et Lübeck—Hambourg.
48. Chemin de fer Louis (Nuremberg—Fürth).
49. Chemin de fer de Mannheim—Weinheim—Heidelberg—Mannheim.
50. Chemin de fer Marienbourg—Mlawka.
51. Chemin de fer Frédéric-Guillaume de Mecklembourg.
52. Chemin de fer de Meppen à Haselünne.

53. Chemin de fer de Munich à Wolfratshausen.
54. Chemin de fer Murnau-Garmisch-Partenkirchen.
55. Chemin de fer Neu-Brandenbourg-Friedland.
56. Chemin de fer Neuhaldensleben.
57. Chemin de fer Oberdorf-Füssen.
58. Chemin de fer Osterwieck-Wasserleben.
59. Chemin de fer Osthofen-Westhofen.
60. Chemin de fer du Sud de la Prusse orientale, y compris la ligne Fischhausen-Palmincken.
61. Chemin de fer Paulinenaue-Neu-Ruppin.
62. Chemin de fer Peine-Ilse.
63. Chemin de fer du Palatinat.
64. Chemin de fer de la Prignitz (Perleberg-Wittstock).
65. Chemin de fer Reinheim-Reichelsheim.
66. Chemin de fer d'intérêt local de Rhein-Ettenheimmünster.
67. Chemin de fer Rhene-Diemelthal (Bredelar-Martenberg).
68. Chemin de fer de Ronsdorf-Mungsten.
69. Chemin de fer de Röthenbach b. L.-Weiler.
70. Chemin de fer de Ruhla (Wutha-Ruhla).
71. Chemin de fer de la Saale.
72. Chemin de fer Schaftlach-Gmund.
73. Chemin de fer Schleswig-Angel (Schleswig-Suderbrarup).
74. Chemin de fer Sonthofen-Oberstdorf.
75. Chemin de fer Spredlingen-Wöellstein.
76. Chemin de fer Stargard-Cüstrin, y compris la ligne Glasow-Berlinchen.
77. Chemin de fer Stendal-Tangermünde.
78. Chemin de fer Warstein-Lippstadt.
79. Chemin de fer Weimar-Gera.
80. Chemin de fer Wermelskirchen-Burg.
81. Chemin de fer de Werra.
82. Chemin de fer Wittenberge-Perleberg.
83. Chemin de fer Worms-Offstein.
84. Chemin de fer Zell-Todtnau.
85. Chemin de fer Zschipkau-Finsterwalde.

## **B. Tronçons exploités ou co-exploités par des administrations étrangères.**

### **I. Administrations russes.**

86. Le tronçon, exploité par le chemin de fer St-Pétersbourg-Varsovie, de la frontière russe-allemande près Eydtkuhnen à Eydtkuhnen.

87. Le tronçon, exploité par les chemins de fer Sud-Ouest, de la frontière russe-allemande près Prostken à Prostken.
88. Le tronçon, exploité par le chemin de fer de la Vistule, de la frontière russe-allemande près Illowo à Illowo.

## II. Administrations autrichiennes.

89. Le tronçon, exploité par le chemin de fer du Nord de l'Empereur Ferdinand, de la frontière austro-allemande près Myslowitz à Myslowitz.
90. Le tronçon, exploité par le chemin de fer du Nord-Ouest autrichien, de la frontière austro-allemande près Wichtstadt à Mittelwalde.
91. Le tronçon, exploité par la société autrichienne-hongroise des chemins de fer de l'Etat, de la frontière austro-allemande près Mittelsteine à Mittelsteine.

Les tronçons, exploités par le chemin de fer de jonction Sud-Nord allemand, de la frontière austro-allemande:

92. près Liebau à Liebau.
93. près Seidenberg à Seidenberg.
94. Le tronçon, exploité par le chemin de fer du Nord de la Bohême, de la frontière austro-allemande près Ebersbach à Ebersbach.

Les tronçons, exploités par le chemin de fer de Buschtěhrad, de la frontière austro-allemande:

95. près Reitzenhain à Reitzenhain.
96. près Klingenthal à Klingenthal.

Les tronçons, exploités par les chemins de fer impériaux-royaux de l'Etat autrichien, de la frontière austro-allemande:

97. près Hennersdorf à Ziegenhals.
98. près Niklasdorf à Ziegenhals.
99. près Fourth i. W. à Fourth i. W.
100. près Passau à Passau.
101. près Braunau à Simbach.
102. près Lochau à Lindau.

## III. Administrations suisses.

Les tronçons, exploités par le chemin de fer du Nord-Est-Suisse, de la frontière suisse-allemande:

103. près Constance à Constance.
104. près Rielasingen à Singen.
105. près Waldshut à Waldshut.

#### IV. Administrations françaises.

Les tronçons appartenant aux chemins de fer impériaux d'Alsace-Lorraine et co-exploités par le chemin de fer de l'Est Français, de la frontière franco-allemande:

106. près Altmünsterol à Altmünsterol.
107. près Avricourt à Deutsch-Avricourt.
108. près Chambrey à Chambrey.
109. près Novéant à Novéant.
110. près Amanweiler à Amanweiler.
111. près Fentsch (Fontoy) à Fentsch (Fontoy).

#### V. Administrations belges.

Les tronçons, exploités par le Grand Central Belge, de la frontière néerlandaise-allemande:

112. près Aix-la-Chapelle à Aix-la-Chapelle.
113. près Dalheim à Dalheim.

#### VI. Administrations néerlandaises.

114. Le tronçon, exploité par le chemin de fer du Brabant-septentrional-Allemand, de la frontière néerlandaise-allemande près Gennep à Wesel.
115. Le tronçon, exploité par la Compagnie du chemin de fer Hollandais et co-exploité par la Compagnie pour l'exploitation des chemins de fer de l'État néerlandais, de la frontière néerlandaise-allemande près Cranenbourg à Clèves.
116. Le tronçon, exploité par la Compagnie pour l'exploitation des chemins de fer de l'État néerlandais, de la frontière néerlandaise-allemande près Emmerich à Emmerich.
117. Le tronçon, exploité par la Compagnie pour l'exploitation des chemins de fer de l'État néerlandais et co-exploité par la Compagnie du chemin de fer Hollandais, de la frontière néerlandaise-allemande près Gronau à Gronau.
118. Le tronçon, exploité par la Compagnie du chemin de fer Hollandais et co-exploité par la Compagnie pour l'exploitation des chemins de fer de l'État néerlandais, de la frontière néerlandaise-allemande près Gildehaus à Salzbergen.

Remarque. En ce qui concerne les tronçons, situés sur territoire étranger, exploités par des administrations allemandes, voir:

- Belgique, chiffre 14.
- France, chiffres 20, 21, 22, 23, 24, 25.
- Luxembourg, chiffres 2, 3.
- Pays-Bas, chiffres 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11.
- Autriche, chiffres 25 à 44 inclus.
- Russie, chiffres 38, 39, 40, 41, 42, 43.
- Suisse, chiffres 17, 18, 19, 20, 21, 22.

## Autriche-Hongrie.

### I. Royaumes et pays représentés au „Reichsrath“ (y compris Liechtenstein).

#### A. Toutes les lignes exploitées par les administrations de chemins de fer et les sociétés mentionnées ci-dessous, ayant leur siège en Autriche-Hongrie.

1. Direction générale impériale-royale des chemins de fer de l'Etat autrichien, y compris la partie de la ligne de Feldkirch à Buchs qui est située dans la principauté de Liechtenstein.

Sont exceptées, par contre, les lignes des chemins de fer de l'Etat en Dalmatie:

a. Spalato-Siveric-Knin,

b. Percovic-Slivno-Sebenico,

en outre, les lignes d'intérêt local de Koloméa:

c. Koloméa-Sloboda rungurska et l'embranchement,

d. Nadwornianski przedmiescie-Szeparowce Kniaźdwór,

ainsi que:

e. la ligne d'intérêt local à voie étroite d'Unzmarkt à Mautern-dorf (chemin de fer du Murthal),

et enfin les embranchements:

f. Podleze-Niepolomice,

g. Wama-Russ Moldawitza, et

h. Lititz-Nürschan.

2. Chemin de fer d'Aussig-Teplitz.
3. Chemins de fer commerciaux de la Bohême.
4. Chemin de fer du Nord de la Bohême.
5. Chemin de fer de Bozen-Meran.
6. Chemin de fer de Buschtěhrad.
7. Chemin de fer du Nord de l'Empereur Ferdinand.
8. Chemin de fer de Kaschau à Oderberg (tronçon autrichien).
9. Chemin de fer de Kremsthal.
10. Chemin de fer d'intérêt local Mori-Arco-Riva sur le lac de Garde.
11. Chemin de fer d'intérêt local de Neutitschein.
12. Chemin de fer du Nord-Ouest-Autrichien.
13. Société Autrichienne-Hongroise des chemins de fer de l'Etat (lignes autrichiennes).
14. Société du chemin de fer et du tramway de Salzbourg.
15. Chemin de fer d'intérêt local du Salzkammergut.

16. Société des chemins de fer du Sud (lignes autrichiennes), excepté les lignes d'intérêt local à voie étroite:
  - i. Mœdling-Hinterbrühl, près de Vienne (à moteurs électriques),
  - k. Preding-Wieselsdorf-Stainz,
  - l. Pœltzschach-Gonobitz,
  - m. Kapfenberg-Seebach-Au.
17. Chemin de fer de jonction Sud-Nord-Allemand.
18. Chemin de fer d'intérêt local Stauding-Stramberg.
19. Chemins de fer de l'Etat hongrois exploitant le tronçon de Lawoczne à la frontière hongroise du chemin de fer de l'Etat impérial-royal de Stryj à la frontière hongroise près Beskid.
20. Chemin de fer Vienne-Aspang.
21. Chemin de fer de ceinture à Vienne.

## **B. Tronçons exploités ou co-exploités par des administrations étrangères.**

### **I. Administrations italiennes.**

Les tronçons exploités par la Compagnie Italienne du réseau de l'Adriatique, de la frontière italo-autrichienne:

22. près Cormons à Cormons.
23. près Pontebba à Pontafel dans la direction de l'Italie.
24. près Péri à Ala.

### **II. Administrations allemandes.**

Les tronçons, exploités par les chemins de fer royaux de l'Etat de Bavière, de la frontière allemande-autrichienne:

25. près Kiefersfelden à Kufstein.
26. près Salzbourg à Salzbourg.
27. près Waldsassen à Eger.
28. près Schirnding à Eger.
29. près Asch à Eger.

Les tronçons, exploités par les chemins de fer royaux de l'Etat de Saxe, de la frontière allemande-autrichienne:

30. près Brambach à Eger.
31. près Bärenstein à Weipert.
32. près Moldau à Moldau.
33. près Schœna à Bodenbach.
34. près Schœna à Tetschen.
35. près Neusalza-Spremberg à la frontière austro-allemande près Taubenheim.

36. près Alt- et Neu-Gersdorf à la frontière austro-allemande près Ebersbach.
37. près Seifhennersdorf à Warnsdorf.
38. près Gross-Schœnau à Warnsdorf.
39. près Zittau à Reichenberg.

Les tronçons, exploités par les chemins de fer royaux de l'Etat de Prusse, de la frontière allemande-autrichienne:

40. près Neusorge à Halbstadt.
41. près Jægerndorf à Jægerndorf.
42. près Oderberg à Oderberg.
43. près Goczalkowitz à Dzieditz.
44. près Neuberun à Oswieçim.

### III. Administrations russes.

Les tronçons, exploités par les chemins de fer russes du Sud-Ouest dans la direction de la Russie, de la frontière russe-autrichienne:

45. près Radziwilow à Brody.
46. près Woloczysk à Podwoloczyska.
47. à Nowosielitza autrichienne.

Remarque. En ce qui concerne les tronçons situés sur territoire étranger, exploités par des administrations autrichiennes, voir:

Allemagne, chiffres 89 à 102 inclus.  
Italie, chiffre 8.  
Russie, chiffres 44, 45, 46, 47.  
Suisse, chiffres 15, 16.

### II. Hongrie.

**Toutes les lignes exploitées par les administrations de chemins de fer et les sociétés mentionnées ci-dessous, ayant leur siège en Autriche ou en Hongrie.**

1. Chemins de fer de l'Etat hongrois, excepté:
  - la ligne à voie étroite Garam-Berzencze-Selmeczbánya,
  - le chemin de fer d'intérêt local à voie normale Soroksár-Szt-Lörincz, et
  - le chemin de fer d'intérêt local à voie étroite dans la vallée de Taracz,mais y compris les lignes suivantes exploitées par les chemins de fer de l'Etat:
  - a. Frontière de Roumanie-Predeál,
  - b. Zimony (frontière)-Belgrade,

- c. Bród—Bosna—Bród,
- d. Chemin de fer d'intérêt local Békés—Földvár—Békés,
- e. Chemin de fer d'intérêt local Debreczen—Hajdúnánás,
- f. Chemin de fer d'intérêt local Nagy—Varad—Belényes—Vaskoh,
- g. Chemin de fer d'intérêt local Puszta—Tenyő—Kun—Szt—Márton,
- h. Chemin de fer d'intérêt local Kun—Szt—Márton—Szentés,
- i. Chemin de fer d'intérêt local Ujszász—Jász—Apáti,
- j. Chemin de fer d'intérêt local Mező—Tur—Turkeve,
- k. Chemin de fer d'intérêt local Csáktornya—Zágráb (de Zagorie),
- l. Chemin de fer d'intérêt local Vinkovce—Brčka,
- m. Chemin de fer d'intérêt local Maros—Vásárhely—Szász—Régen,
- n. Chemin de fer d'intérêt local de Mátra,
- o. Chemin de fer Bánréve—Ozd,
- p. Chemins de fer d'intérêt local de Bihar,
- q. Chemin de fer d'intérêt local Héjasfalva—Székelyudvarhely  
(chemin de fer de Székely),
- r. Chemin de fer d'intérêt local Maros—Ludas—Besztercze,
- s. Chemin de fer d'intérêt local Ruma—Vrdnik,
- t. Chemin de fer d'intérêt local Szombathely—Pinkafő,
- u. Chemin de fer d'intérêt local Szatmár—Nagybánya,
- v. Chemin de fer d'intérêt local de Szilágyság,
- w. Chemin de fer d'intérêt local Nyiregyháza—Mátészalka,
- x. Chemin de fer d'intérêt local Budapest—Lajosmizse,
- y. Chemin de fer d'intérêt local Kisújszállás—Dévaványa—Gyoma,
- z. Chemins de fer d'intérêt local de Bács—Bodrogh,
- a<sup>1</sup>. Chemin de fer Pécs—Barcs,
- b<sup>1</sup>. Chemin de fer d'intérêt local Esztergom—Almás—Füzítő,
- c<sup>1</sup>. Chemins de fer d'intérêt local au delà du Danube,
- d<sup>1</sup>. Chemin de fer d'intérêt local Kassa—Torna,
- d<sup>2</sup>. Chemin de fer d'intérêt local Debreczen—Derecske—Nagy—Léta,
- e<sup>1</sup>. Chemin de fer d'intérêt local Debreczen—Füzes—Abony—Ohat—  
Polgár,
- e<sup>2</sup>. Chemin de fer d'intérêt local Szombathely—Rum,
- f<sup>1</sup>. Chemin de fer d'intérêt local du Comitat de Békés,
- f<sup>2</sup>. Chemin de fer d'intérêt local Versecz—Kubin,
- g<sup>1</sup>. Chemin de fer d'intérêt local Marnaros—Szigetkamara—Nagy—  
Boeskó—Kis—Boeskó et Szigetkamara—Szlatina,
- h<sup>1</sup>. Ligne de Nagy—Szeben—Felek du chemin de fer d'intérêt local  
Nagy—Szeben—Vöröstorony,
- i<sup>1</sup>. Chemin de fer d'intérêt local Felek—Fogaras,
- j<sup>1</sup>. Chemin de fer d'intérêt local Brassó—Háromszék,
- k<sup>1</sup>. Chemin de fer d'intérêt local Somogy—Szobb—Barcs,
- l<sup>1</sup>. Chemin de fer d'intérêt local Varasd—Golnbovecz,

- m<sup>1</sup>. Chemin de fer d'intérêt local Nagy-Kikinda-Nagy-Becskerek,
  - n<sup>1</sup>. Chemin de fer d'intérêt local de Torontál,
  - o<sup>1</sup>. Chemin de fer d'intérêt local Szentés-Ilódmézövásárhely,
  - p<sup>1</sup>. Chemin de fer d'intérêt local Balaton-Szent-György-Somogy-Szobb,
  - q<sup>1</sup>. Chemin de fer d'intérêt local Zsebely-Csákovár,
  - r<sup>1</sup>. Chemin de fer d'intérêt local de la vallée de Murány,
  - s<sup>1</sup>. Chemin de fer d'intérêt local Békés-Csanád,
  - t<sup>1</sup>. Chemin de fer d'intérêt local Hidegkút-Gyönk-Tamási,
  - u<sup>1</sup>. Chemin de fer d'intérêt local de Slavonie,
  - v<sup>1</sup>. Chemin de fer d'intérêt local de la vallée de Csetnek,
  - w<sup>1</sup>. Chemin de fer d'intérêt local Beszterczebánya-Zólyom-Brezó,
  - x<sup>1</sup>. Chemin de fer d'intérêt local Piski-Vajda-Hunyad,
  - y<sup>1</sup>. Chemin de fer d'intérêt local Petrosény-Livazény-Lupény,
  - z<sup>1</sup>. Chemin de fer d'intérêt local Kaposvár-Mocsolád,
  - a<sup>2</sup>. Chemin de fer d'intérêt local Nagy-Szeben-Nagy-Disznód,
  - b<sup>2</sup>. Chemin de fer d'intérêt local Körös-Belovár,
  - c<sup>2</sup>. Chemin de fer d'intérêt local de la vallée de Zsitva.
2. Société des chemins de fer du Sud (lignes hongroises), y compris les lignes d'intérêt local exploitées par cette société:
- a. Kőszegh-Szombathely,
  - b. Barcs-Pakrácz.
3. Compagnie impériale-royale privilégiée du chemin de fer Kaschau-Oderberg (lignes hongroises), y compris la ligne Csácza-Zwardon, des chemins de fer de l'Etat hongrois, exploitée par la compagnie; puis la partie Margitfalu-Gölniczbánya du chemin de fer d'intérêt local de la vallée de Gölnicz, mais à l'exception de la partie à voie étroite Gölniczbánya-Szomolnok de la même ligne, et y compris également:
- a. le chemin de fer d'intérêt local de la vallée de Leutschau,
  - b. le chemin de fer d'intérêt local de la vallée de Poprád,
  - c. le chemin de fer d'intérêt local Késmárk-Szepesbéla,
  - d. le chemin de fer d'intérêt local Szepesbéla-Podolin, et
  - e. le chemin de fer d'intérêt local Szepes-Váralja.
4. Compagnie du chemin de fer Győr-Sopron-Ebenfurt, y compris le tronçon exploité par elle, de la frontière hongroise à Ebenfurt, tronçon appartenant à la ligne Vienne-Pottendorf-Wienerneustadt, exploitée par la Société des chemins de fer du Sud.
5. Chemins de fer réunis d'Arad et de Csanád.
6. Chemin de fer de la vallée de Szamos.
7. Chemin de fer d'intérêt local Keszthely-Balaton-Szt-György.

8. Tronçon situé sur territoire hongrois de la ligne de chemin de fer Göding-Holics.
9. Chemin de fer de Mohács-Pécs.
10. Chemin de fer d'intérêt local à voie étroite Nagy-Károly-Somkut.
11. Chemin de fer d'intérêt local Eperjes-Bártfa.

### III. Territoires d'occupation.

1. Chemin de fer Impérial et Royal militaire de Banjaluka à Doberlin.
2. Chemin de fer Impérial et Royal de Bosnie.

---

## Belgique.

### A. Lignes exploitées par des administrations belges.

1. Administration des chemins de fer de l'Etat Belge.
2. Nord Belge.
3. Grand Central Belge.
4. Liège-Maestricht.
5. Gand-Terneuzen.
6. Malines-Terneuzen.
7. Flandre Occidentale.
8. Chemin de fer de Chimay.
9. Gand-Eecloo-Bruges.
10. Termonde-St-Nicolas.
11. Hasselt-Maeseyck.
12. Anvers-Gand (Waes).

### B. Tronçons exploités ou co-exploités par des administrations étrangères.

#### I. Administrations néerlandaises.

13. Le tronçon, exploité par la Compagnie pour l'exploitation des chemins de fer de l'Etat néerlandais, de la frontière belge-néerlandaise près Achel à Liège-Vivegnis, Ans (Etat) et Flémalle-Grande.

#### II. Administrations allemandes.

14. Le tronçon, exploité par les chemins de fer royaux de l'Etat de Prusse, de la frontière belge-néerlandaise près Bleyberg à Bleyberg.

### III. Administrations françaises.

Les tronçons, exploités par la Compagnie des chemins de fer français du Nord, de la frontière belge-française:

15. près Comines à Comines.
16. près Hallouin à Menin.

### IV. Administrations luxembourgeoises.

Les tronçons, exploités par la société du chemin de fer Prince Henri, de la frontière belge-luxembourgeoise:

17. près Pétange à Athus.
18. près Clémency à Autel-Bas.

Remarque. En ce qui concerne les tronçons, situés sur territoire étranger, exploités par des administrations belges, voir:

Allemagne, chiffres 112, 113.

France, chiffres 15, 16, 17, 18, 19.

Pays-Bas, chiffres 12, 13, 14, 15, 16, 17.

---

## France.

### A. Lignes exploitées par des administrations françaises.

Les lignes d'intérêt général.

1. Du Nord.
2. De l'Est, y compris les lignes de Monthermé à Monthermé, Vrigne-Meuse à Vrigne-aux-Bois, Carignan à Messenpré, Charmes à Rambervillers, Avricourt à Blamont et à Cirey, Saint-Dizier à Vassy, Vassy à Doulevant-le-Château, exploitées par la Compagnie pour le compte des concessionnaires directs.
3. De l'Ouest.
4. De Paris-Lyon-Méditerranée, y compris le chemin de fer du Vieux Port de Marseille et celui d'Arles à Saint-Louis, exploités pour le compte des concessionnaires directs.
5. D'Orléans, y compris les lignes d'intérêt local de la Sarthe exploitées dans les mêmes conditions que le réseau normal.
6. Du Midi.
7. Du réseau de l'Etat, y compris les lignes d'intérêt local de Ligré-Rivière à Richelieu et de Barbezieux à Châteauneuf, exploitées pour le compte des concessionnaires directs.
8. Des deux Ceintures de Paris, y compris la ligne stratégique de Valenton à Massy-Palaiseau.

9. De la Compagnie de chemins de fer départementaux.
10. De la Compagnie du chemin de fer de Somain à Anzin et à la frontière belge.
11. De la Compagnie du Médoc.

Les lignes d'intérêt local:

12. De la Compagnie de chemins de fer départementaux.
13. De Marlieux à Châtillon-sur-Chalaronne.
14. De Castelnau à Margaux et de Pauillac au Port des Pilotes (Compagnie du Médoc).

**B. Tronçons exploités ou co-exploités par des administrations étrangères.**

**I. Administrations belges.**

Les tronçons exploités par le Grand Central Belge, de la frontière franco-belge:

15. près Treignes à Vireux.
16. près Doische à Givet.
17. Le tronçon, exploité par la Compagnie de chemin de fer du Nord Belge, de la frontière franco-belge près Heer-Agimont à Givet.
18. Le tronçon, exploité par la Compagnie Belge des chemins de fer de la Flandre Occidentale, de la frontière franco-belge près Abeele à Hazebrouck.
19. Le tronçon, exploité par la Compagnie Belge du chemin de fer de Chimay, de la frontière franco-belge près Momignies à Anor.

**II. Administrations allemandes.**

Les tronçons, appartenant au chemin de fer de l'Est Français et co-exploités par les chemins de fer impériaux d'Alsace-Lorraine, de la frontière franco-allemande:

20. près Altmünsterol à Petit-Croix.
21. près Deutsch-Avrincourt à Igney-Avrincourt.
22. près Chambrey à Moncel.
23. près Novéant à Pagny-sur-Moselle.
24. près Amanweiler à Batilly.
25. près Fentsch (Fontoy) à Audun-le-Roman.

**III. Administrations suisses.**

Les tronçons, exploités par la Compagnie du Jura-Simplon, de la frontière franco-suisse:

26. près Delle à Delle.
27. près Vallorbes à Pontarlier.
28. près Verrières à Pontarlier.

#### IV. Administrations italiennes.

29. Le tronçon, exploité par la Compagnie Italienne de la Méditerranée, de la frontière franco-italienne près Modane à Modane.

Remarque. En ce qui concerne les tronçons, situés sur territoire étranger, exploités par des administrations françaises, voir:

Allemagne, chiffres 106, 107, 108, 109, 110, 111.

Belgique, chiffres 15, 16.

Italie, chiffre 6.

Suisse, chiffres 23, 24, 25, 26.

---

### Italie.

#### A. Lignes exploitées par des administrations italiennes.

1. Toutes les lignes exploitées par la Compagnie du réseau de la Méditerranée.
2. Toutes les lignes exploitées par la Compagnie du réseau de l'Adriatique.
3. Toutes les lignes exploitées par la Compagnie du réseau sicilien, y compris la ligne maritime à travers le détroit de Messine.
4. Les lignes suivantes exploitées par la Società Veneta per Imprese e Costruzioni pubbliche, à Padova:
  - a. Padova—Bassano,
  - b. Vicenza—Treviso,
  - c. Vicenza—Schio,
  - d. Cividale—Portogruaro,
  - e. Parma—Suzzara,
  - f. Bologna S. V.—Portomaggiore,
  - g. Budrio—Massalombarda,
  - h. Arezzo—Stia, et
  - i. Conegliano—Vittorio.
5. Les chemins de fer Nord Milano à Milan, à savoir:
  - k. Milan—Bovisa—Erba avec embranchements de Bovisa à Milan—Librera, et de S. Pietro à Cannago,
  - l. Milan—Bovisa—Saronno,
  - m. Saronno—Malnate—Varese—Laveno,
  - n. Como—Camerlata—Grandate—Malnate avec embranchement de Camerlata à Albate—Camerlata,
  - o. Novara—Busto Arsizio—Saronno—Seregno, et
  - p. Saronno—Grandate.

**B. Tronçons exploités ou co-exploités par des administrations étrangères.**

**I. Administrations françaises.**

6. Le tronçon, exploité par la Compagnie française de Paris-Lyon-Méditerranée, de la frontière franco-italienne près Ventimiglia à Ventimiglia.

**II. Administrations suisses.**

7. Le tronçon, exploité par la Compagnie du Gothard, de la frontière italo-suisse près Pino à Luino.

**III. Administrations autrichiennes.**

8. Le tronçon, co-exploité par les chemins de fer impériaux-royaux de l'Etat autrichien dans la direction vers l'Italie, de la frontière italo-autrichienne, près Pontafel à Pontebba.

Remarque. En ce qui concerne les tronçons, situés sur territoire étranger, exploités par des administrations italiennes, voir:

France, chiffre 29.  
Autriche, chiffres 22, 23, 24.  
Suisse, chiffre 27.

---

**Luxembourg.**

**A. Lignes exploitées par des administrations luxembourgeoises.**

1. Chemin de fer Prince Henri, y compris la ligne de Wasserbillig à Grevenmacher.

**B. Tronçons exploités ou co-exploités par des administrations étrangères.**

**I. Administrations allemandes.**

2. Les lignes du chemin de fer Guillaume-Luxembourg exploitées par les chemins de fer impériaux d'Alsace-Lorraine.
3. Le tronçon, exploité par les chemins de fer royaux de l'Etat de Prusse, de la frontière allemande-luxembourgeoise près Trois-Vierges à Trois-Vierges.

Remarque. En ce qui concerne les tronçons, situés sur territoire étranger, exploités par des administrations luxembourgeoises, voir:

Belgique, chiffres 17, 18.

## **Pays-Bas.**

### **A. Lignes exploitées par des administrations néerlandaises.**

1. Compagnie pour l'exploitation des chemins de fer de l'Etat néerlandais.
2. Compagnie du chemin de fer Hollandais.
3. Compagnie du chemin de fer Central-Néerlandais.
4. Compagnie du chemin de fer Brabant-Septentrional-Allemand.

### **B. Tronçons exploités ou co-exploités par des administrations étrangères.**

#### **I. Administrations allemandes.**

5. Le tronçon, exploité par les chemins de fer de l'Etat grand-ducal d'Oldenbourg, de la frontière allemande-néerlandaise près Neuschanz à Neuschanz.

Les tronçons, exploités par les chemins de fer royaux de l'Etat de Prusse, de la frontière allemande-néerlandaise:

6. près Borken à Winterswyk.
7. près Bocholt à Winterswyk.
8. près Elten à Zevenaar.
9. près Straelen à Venloo.
10. près Kaldenkirchen à Venloo.
11. près Dalheim à Vlodrop.

#### **II. Administrations belges.**

Les tronçons, exploités par le Grand-Central-Belge:

12. de la frontière belge-néerlandaise près Hamont à la frontière néerlandaise-allemande près Dalheim.
13. de la frontière belge-néerlandaise près Lanaecken à la frontière néerlandaise-allemande près Aix-la-Chapelle.
14. de la frontière belge-néerlandaise; près Weelde-Merxplas à Tilbourg.
15. Le tronçon, exploité par le chemin de fer Liège-Maestricht, de la frontière belge-néerlandaise près Visé à Maestricht.
16. Le tronçon, exploité par la Compagnie du chemin de fer de Malines à Terneuzen, de la frontière belge-néerlandaise près la Clinge à Terneuzen.
17. Le tronçon, exploité par la Compagnie du chemin de fer de Gand à Terneuzen, de la frontière belge-néerlandaise près Selzaete à Terneuzen.

Remarque. En ce qui concerne les tronçons, situés sur territoire étranger, exploités par des administrations néerlandaises, voir:

Belgique, chiffre 13.

Allemagne, chiffres 114, 115, 116, 117, 118.

## Russie.

### A. Lignes exploitées par l'Etat.

1. Chemin de fer Nicolas.
2. Embranchement du port (embranchement du chemin de fer Nicolas).
3. Chemin de fer Novotorjok.
4. Chemin de fer St-Pétersbourg-Varsovie.
5. Chemins de fer Baltique (à l'exception de la 2<sup>e</sup> section) et Pskow-Riga et Riga-Tuckum.
6. Chemin de fer Riga-Orel (comprenant les chemins de fer Dvinsk-Vitebsk, Orel-Vitebsk, Riga-Dvinsk, de Mitau et de Boldéraa).
7. Chemins de fer Moscou-Koursk, Moscou-Nijninowgorod et Mouro-rome (formant une administration exploitée par l'Etat).
8. Chemin de fer Syzrane-Viazma.
9. Chemin de fer Catherine.
10. Chemins de fer du Sud-Ouest.
11. vacat.
12. vacat.
13. vacat.
14. Chemin de fer de Libau-Romny.
15. Chemin de fer Varsovie-Térespol.
16. Chemin de fer Kharkow-Nicolaïew.
17. Chemin de fer Koursk-Kharkow-Azow.
18. Chemins de fer Lozow-Sebastopol et Djankoï-Théodosie.
19. Chemins de fer Samara-Zlatoouste et Orenbourg.
20. Chemins de fer de Polessié.

### B. Chemins de fer exploités par des compagnies privées.

21. Chemin de fer Rybinsk-Bologoe.
22. Chemin de fer Schouia-Ivanovo.
23. Chemin de fer Moscou-Yaroslav-Kostroma.
24. Chemin de fer Moscou-Brest.
25. Chemin de fer Moscou-Kasan.
26. Chemin de fer Riazan-Ouralsk.
27. Chemins de fer du Sud-Est.
28. Chemin de fer Varsovie-Vienne.
29. Chemin de fer de Lodz.
30. Chemin de fer Kiew-Voronége.
31. vacat.
32. Chemin de fer de la Vistule.

33. Chemin de fer Ivangorod-Dombrovo.
34. Chemin de fer Wladikavkaz.
35. Chemin de fer de Fastovo.
36. Chemin de fer de Nowgorod à voie étroite.
37. Chemin de fer de Yaroslav-Vologda.

### **C. Tronçons exploités ou co-exploités par des administrations étrangères.**

#### **I. Administrations allemandes.**

Les tronçons, exploités par les chemins de fer royaux de l'Etat de Prusse, de la frontière allemande-russe:

38. près Eydtkuhnen à Virballen.
39. près Ottloschin à Alexandrowo.
40. près Schoppinitz à Sosnowice (ligne de l'ancien chemin de fer de l'Oder rive droite).
41. près Schoppinitz à Sosnowice (ligne de l'ancien chemin de fer de la Haute-Silésie).
42. Le tronçon, exploité par le chemin de fer du Sud de la Prusse orientale, de la frontière allemande-russe près Prostken à Grajewo.
43. Le tronçon, exploité par le chemin de fer Marienbourg-Mlawa, de la frontière allemande-russe près Illowo à Mlawa.

#### **II. Administrations autrichiennes.**

44. Le tronçon, exploité par le chemin de fer du Nord de l'Empereur Ferdinand, de la frontière austro-russe près Szczakowa à Granica.

Les tronçons, exploités par les chemins de fer impériaux-royaux de l'Etat autrichien dans la direction vers la Russie, de la frontière austro-russe:

45. près Brody à Radziwilow.
46. près Podwoloczysk à Woloczysk.
47. près Nowosielitza à Nowosielitza.

Remarque. En ce qui concerne les tronçons, situés sur territoire étranger, exploités par des administrations russes, voir:

Allemagne, chiffres 86, 87, 88.

Autriche, chiffres 45, 46, 47.

---

## Suisse.

### A. Lignes exploitées par des administrations suisses.

1. Chemin de fer du Central Suisse.
2. Chemin de fer du Gothard.
3. Chemin de fer du Jura-Simplon.
4. Chemin de fer du Nord-Est Suisse.
5. Chemin de fer de l'Union Suisse.
6. Chemin de fer du Jura neuchâtelois.
7. Chemin de fer de l'Emmenthal.
8. Chemin de fer Langenthal-Huttwil.
9. Chemin de fer du Tössthal.
10. Chemin de fer du Seethal suisse.
11. Chemin de fer du Sud-Est Suisse.
12. Chemin de fer Rorschach-Heiden.
13. Chemin de fer du Sihlthal.
14. Chemin de fer du Bœdeli.

### B. Tronçons exploités ou co-exploités par des administrations étrangères.

#### I. Administrations autrichiennes.

Les tronçons, exploités par les chemins de fer impériaux-royaux de l'Etat autrichien, de la frontière austro-hongroise:

15. près Buchs à Buchs.
16. près St-Margrethen à St-Margrethen.

#### II. Administrations allemandes.

Les tronçons, exploités par les chemins de fer grand-ducaux de l'Etat de Bade, de la frontière allemande-suisse:

17. près Gottmadingen à la frontière suisse-allemande près Wilchingen.
18. près Stetten à Bâle.
19. près Leopoldshöhe à Bâle.
20. près Grenzach à Bâle.
21. Le chemin de fer de raccordement de la gare badoise à la gare du Central à Bâle, co-exploité par les chemins de fer de l'Etat de Bade.
22. Le tronçon, exploité par les chemins de fer impériaux d'Alsace-Lorraine, de la frontière allemande-suisse près St-Louis à Bâle.

### III. Administrations françaises.

Les tronçons, exploités par la Compagnie du Paris-Lyon-Méditerranée, de la frontière franco-suisse:

23. près St-Gingolph au Bouveret.
24. près Chêne-Bourg à Genève-Eaux-Vives.
25. près La Plaine à Genève-Cornavin.
26. près Col-des-Roches au Locle.

### IV. Administrations italiennes.

27. Le tronçon, exploité par les Compagnies italiennes du réseau de la Méditerranée et de l'Adriatique, de la frontière italo-suisse près Chiasso à Chiasso.

Remarque. En ce qui concerne les tronçons, situés sur territoire étranger, exploités par des administrations suisses, voir:

Allemagne, chiffres 103, 104, 105.

France, chiffres 26, 27, 28.

Italie, chiffre 7.

Berlin, den 26. Januar 1895.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

---

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

# Reichs-Gesetzblatt.

## Nr. 6.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend eine neue Fassung der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. S. 101. — Bekanntmachung, betreffend eine neue Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und Oesterreichs und Ungarns andererseits. S. 139.

(Nr. 2213.) Bekanntmachung, betreffend eine neue Fassung der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 9. Februar 1895.

Gemäß dem vom Bundesrath in der Sitzung vom 7. Februar 1895 auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusse erhält die Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands nachstehende neue Fassung:

### Anlage B.

## Vorschriften

über

bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände\*).

(§. 50 B 1.)

### I.

(1) Petarden für Knall-Haltesignale auf den Eisenbahnen müssen fest in Papierschnitzel, Sägemehl oder Gips verpackt oder auf andere Weise so fest und getrennt gelegt sein, dass die Blechkapseln sich

\*) Anmerkung. Die nachstehenden Vorschriften sind, soweit sie mit den für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, der Niederlande, Oesterreichs und Ungarns, sowie der Schweiz, Luxemburgs und Belgiens vereinbarten erleichternden Vorschriften (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 113 ff. und S. 403) übereinstimmen, in lateinischer Schrift gedruckt.

weder selbst unter einander, noch einen anderen Körper berühren können. Die Kisten, in denen die Verpackung geschieht, müssen von mindestens 26 Millimeter starken, gespundeten Brettern angefertigt, durch Holzschrauben zusammengehalten, vollständig dicht gemacht und mit einer zweiten dichten Kiste umgeben sein; dabei darf die äussere Kiste keinen grösseren Raum als 0,06 Kubikmeter haben.

(2) Die Annahme zur Beförderung erfolgt nur dann, wenn die Frachtbriefe mit einer amtlichen Bescheinigung über die vorschriftsmässig ausgeführte Verpackung versehen sind.

## II.

Zündhütchen für Schusswaffen und für Geschosse, Zündspiegel, nicht sprengkräftige Zündungen und Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen müssen sorgfältig in feste Kisten oder Fässer verpackt, und jedes Kollo muss mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung „Zündhütchen“ oder „Zündspiegel“ etc. tragenden Zettel beklebt sein. (Wegen sprengkräftiger Zündungen vergleiche Nr. XXXV b.)

## III.

(1) Streichhölzer und andere Reib- und Streichzünder (als Zündlichtchen, Zündschwämme etc.) müssen in Behältnisse aus starkem Eisenblech oder aus festgefügtem Holze von nicht über 1,2 Kubikmeter Grösse sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, dass der Raum der Behältnisse völlig ausgefüllt ist. Die hölzernen Behältnisse sind äusserlich deutlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.

(2) Bei Streichhölzern, deren Zündköpfe ein Gemisch von gelbem Phosphor und chlorsaurem Kali enthalten, darf der Gehalt der chemisch trockenen Zündmasse an Phosphor 10 Prozent, derjenige an chlorsaurem Kali 40 Prozent nicht übersteigen. Jeder derartigen Sendung muss eine vom Fabrikanten ausgestellte Bescheinigung, dass diese Grenzen eingehalten sind, beigelegt werden.

## IV.

Sicherheitszünder, das heisst solche Zündschnüre, welche aus einem dünnen, dichten Schlauche bestehen, in dessen Innerem eine verhältnissmässig geringe Menge Schiesspulver enthalten ist, unterliegen den unter Nr. III (Absatz 1) gegebenen Vorschriften. (Wegen anderer Zündschnüre vergleiche Nr. XXXV a Ziffer 3.)

## V.

Buchersche Feuerlöschdosen in blechernen Hülsen werden nur in höchstens 10 Kilogramm enthaltenden Kistchen, welche inwendig mit Papier verklebt und ausserdem in gleichfalls ausgeklebten, grösseren Kisten eingeschlossen sind, zum Transporte zugelassen.

## VI.

(1) Gewöhnlicher (weisser oder gelber) Phosphor muss mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 30 Kilogramm fassen und verlöthet sind, in starke Kisten fest verpackt sein. Die Kisten müssen ausserdem zwei starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müssen äusserlich als „gewöhnlichen gelben (weissen) Phosphor enthaltend“ und mit „Oben“ bezeichnet sein.

(2) Amorpher (rother) Phosphor ist in gut verlöthete Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespähnen eingesetzt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äusserlich als „rothen Phosphor enthaltend“ bezeichnet sein.

## VII.

(1) Rohes, unkrystallisirtes Schwefelnatrium wird nur in dichten Blechbehältern, raffinirtes, krystallisirtes Schwefelnatrium nur in wasserdichte Fässer oder andere wasserdichte Behälter verpackt zur Beförderung übernommen.

(2) Gebrauchte eisen- oder manganhaltige Gasreinigungsmasse wird — sofern sie nicht in dichte Blechbehälter verpackt zur Aufgabe gelangt — nur in eisernen Wagen zur Beförderung übernommen. Falls diese Wagen nicht mit festschliessenden eisernen Deckeln versehen sind, ist die Ladung mit Wagendecken, welche so präparirt sind, dass sie durch direkte Berührung mit Flammen nicht entzündet werden, vollständig einzudecken. Der Absender und der Empfänger hat das Auf- beziehungsweise Abladen selbst zu besorgen. Auch hat der Absender auf Verlangen der Bahnverwaltung die Wagendecken selbst zu beschaffen.

(3) Unter gleichen Bedingungen, wie rohes unkrystallisirtes Schwefelnatrium, werden Natronkokes (ein bei der Bereitung der Theeröle erhaltenes Nebenprodukt) zur Beförderung übernommen.

## VIII.

Celloïdin, ein durch unvollständiges Verdunsten des im Collodium enthaltenen Alkohols hergestelltes, seifenartig aussehendes, im Wesentlichen aus Collodiumwolle bestehendes Präparat, wird nur zur Beförderung angenommen, wenn die einzelnen Celloïdinplatten so verpackt sind, dass das Vertrocknen derselben vollständig verhindert wird.

### VIIIa.

(1) Schwefeläther wird nur befördert  
entweder

1. in dichten Gefässen aus starkem, gehörig vernietetem oder geschweisstem Eisenblech mit höchstens 500 Kilogramm Inhalt,  
oder

2. in vollkommen dicht verschlossenen Gefässen aus Metall oder Glas von höchstens 60 Kilogramm Bruttogewicht, deren Verpackung nachstehenden Vorschriften entspricht:

a) Werden mehrere Gefässe in einem Frachtstück vereinigt, so müssen sie in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

b) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefässe in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder ähnlichem Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein.

(2) Bei Blech- und Metallgefässen beträgt die höchste zulässige Füllung 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 1,55 Liter Fassungsraum des Behälters. Beispielsweise darf also ein Metallbehälter, der 15,50 Liter Wasser fasst, nicht mehr als 10 Kilogramm Schwefeläther enthalten.

(3) Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

## IX.

(1) Flüssigkeiten, welche Schwefeläther in grösseren Quantitäten enthalten (Hoffmannstropfen und Collodium), dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefässen aus Metall oder Glas versendet werden, deren Verpackung nachstehende Beschaffenheit haben muss:

1. Werden mehrere Gefässe mit diesen Präparaten in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

2. Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefässe in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 60 Kilogramm nicht übersteigen.

(2) Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

X.

(1) Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) wird ausschliesslich auf offenen Wagen ohne Decken befördert und nur

entweder

1. in dichten Gefässen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt,

oder

2. in Blechgefässen von höchstens 75 Kilogramm brutto, welche oben und unten durch eiserne Bänder verstärkt sind. Derartige Gefässe müssen entweder von geflochtenen Körben oder Kübeln umschlossen oder in Kisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen verpackt sein,

oder

3. in Glasgefässen, die in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen eingefüttert sind.

Bei Blechgefässen beträgt die höchste zulässige Fassung 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 0,825 Liter Fassungsraum des Behälters.

(2) Schwefelkohlenstoff im Gewichte von höchstens 2 Kilogramm darf mit anderen bedingungslos zur Eisenbahnbeförderung zugelassenen Gegenständen zu einem Frachtstück vereinigt werden, wenn der Schwefelkohlenstoff sich in dicht verschlossenen Blechflaschen befindet und mit dem übrigen Inhalte des Frachtstücks in eine starke Kiste mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl oder anderen lockeren Stoffen fest eingebettet ist. Das Frachtstück darf nur in offenen Wagen ohne Decken befördert werden, und auf dem Frachtbriefe muss besonders bemerkt sein, dass das Frachtstück Schwefelkohlenstoff enthält.

XI.

(1) Holzgeist in rohem und rektifizirtem Zustande und Aceton werden — sofern sie nicht in besonders dazu konstruirten Wagen (Bassinwagen) oder in Fässern zur Aufgabe gelangen — nur in Metall- oder Glasgefässen zur Beförderung zugelassen. Diese Gefässe müssen in der unter Nr. IX vorgeschriebenen Weise verpackt sein.

(2) Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

XIa.

Das allgemeine Denaturierungsmittel für Spiritus (mit Pyridin versetzter Holzgeist) wird unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dasselbe darf, sofern nicht besonders dazu konstruirte Wagen (Kesselwagen) oder

Fässer zur Verwendung kommen, nur in Metall- oder Glasgefäßen aufgegeben werden, deren Verpackung nachstehenden Vorschriften entspricht:

- a) Werden mehrere Gefäße mit diesem Stoffe in einem Frachtstück vereinigt, so müssen sie in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen fest verpackt sein.
  - b) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kisten zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 75 Kilogramm nicht übersteigen.
2. (1) Die Beförderung findet nur in offenen Wagen statt.  
(2) Diese Bestimmung gilt auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in denen das Denaturierungsmittel befördert worden ist. Derartige Gefäße sind im Frachtbriefe stets als solche zu bezeichnen.
3. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche die Bestimmung unter Nr. XXXV.

## XII.

Grünkalk wird nur auf offenen Wagen befördert.

## XIII.

Chlorsaures Kali und andere chlorsaure Salze müssen sorgfältig in dichte, mit Papier ausgeklebte Fässer oder Kisten verpackt sein.

## XIV.

(1) Pikrinsäure wird nur gegen eine von einem vereideten Chemiker auf dem Frachtbriefe auszustellende Bescheinigung über die Ungefährlichkeit der aufgegebenen Pikrinsäure befördert. (Vergleiche §. 50 A 4c.)

(2) Blei darf zur Verpackung von Pikrinsäure nicht verwendet und nicht mit Pikrinsäure zusammen in demselben Wagen verladen werden. Mit Blei ausgekleidete oder mit Blei gedeckte Wagen dürfen zur Beförderung nicht verwendet werden.

(3) Deinit (ein Gemisch von Pikrinsäure mit 10 bis 30 Prozent Trinitrotoluol in Pulverform) wird nur gegen eine ebenso auszustellende Bescheinigung über die Ungefährlichkeit des Gemisches befördert.

## XV.

Flüssige Mineralsäuren aller Art, insbesondere Schwefelsäure, Vitriolöl, Salzsäure, Salpetersäure, Scheidewasser — mit Ausnahme von rother, rauchender Salpetersäure (wegen dieser vergleiche Nr. XVII) —, sowie Chlorschwefel unterliegen nachstehenden Vorschriften:

1. (1) Falls diese Produkte in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum

bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein.

(2) Falls dieselben in Metall-, Holz- oder Gummibehältern versendet werden, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

2. Vorbehaltlich der Bestimmungen unter Nr. XXXV müssen diese Stoffe stets getrennt verladen und dürfen namentlich mit anderen Chemikalien nicht in einen und denselben Wagen gebracht werden.
3. Die Vorschriften unter Ziffer 1 und 2 gelten auch für die Gefäße, in welchen die genannten Gegenstände transportirt worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklarieren.
4. Das Auf- und Abladen von Sendungen, bei welchen sich auch nur ein Kollo im Gewichte von mehr als 75 Kileogramm befindet, ist vom Absender beziehungsweise Empfänger zu besorgen. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, hinsichtlich der fraglichen Kolloi desfalligen, für andere Güter zulässigen Requisitionen Folge zu leisten.
5. Falls das Abladen und Abholen solcher Sendungen seitens der Empfänger nicht binnen 3 Tagen nach der Ankunft auf der Empfangsstation beziehungsweise nach der Abisirung der Ankunft erfolgt, so ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, die Sendungen unter Beachtung der Bestimmungen im §. 70 Absatz 2 der Verkehrs-Ordnung in ein Lagerhaus zu bringen oder an einen Spediteur zu übergeben. Sofern dies nicht thunlich ist, kann sie die Sendungen ohne weitere Formlichkeiten verkaufen.

#### XV a.

Abfallschwefelsäure aus Nitroglycerin-fabriken wird nur dann zur Beförderung zugelassen, wenn sie nach einer von dem Fabrikanten auf dem Frachtbriefe aus- gestellten Bescheinigung vollständig denitriert worden ist. Im Uebrigen finden die Vorschriften unter XV Anwendung.

#### XVI.

(1) Aetzlauge (Aetznatronlauge, Sodalaug, Aetzkalklauge, Pottaschenlauge), ferner Oelsatz (Rückstände von der Oel- raffinerie) und Brom unterliegen den Vorschriften unter Nr. XV, 1 und 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmung unter 2), 4 und 5.

(2) Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen ver- gleiche Nr. XXXV.

#### XVII.

Auf den Transport von rother, rauchender Salpetersäure finden die unter Nr. XV gegebenen Vorschriften mit der Massgabe An- wendung, dass die Ballons und Flaschen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichkommenden Volumen getrockneter In- fusorienerde oder anderer geeigneter trockenerdiger Stoffe umgeben sein müssen.

XVIII.

(1) Wasserfreie Schwefelsäure (Anhydrit, sogenanntes festes Oleum) darf nur befördert werden:

entweder

1. in gut verlötheten, starken, verzinnnten Eisenblechbüchsen, oder
2. in starken Eisen- oder Kupferflaschen, deren Güsse luftdicht verschlossen, verkittet und überdies mit einer Hülle von Thon versehen sind.

(2) Die Büchsen und Flaschen müssen von einem fein zertheilten anorganischen Stoffe wie Schlackenwolle, Infusorienerde, Asche oder dergleichen umgeben und in starke Holzkisten fest verpackt sein.

(3) Im Uebrigen finden die Bestimmungen unter Nr. XV, 2 und 3, 4 und 5 Anwendung.

XIX.

(1) Für Firnisse und mit Firniss versetzte Farben, ferner ätherische und fette Oele, sowie für sämtliche Aetherarten mit Ausnahme von Schwefeläther (vergleiche Nr. VIIIa) und von Petroleumäther (vergleiche Nr. XXII), für absoluten Alkohol, Weingeist (Spiritus), Sprit und andere unter Nr. XI nicht genannte Spirituosen sind, sofern sie in Ballons, Flaschen oder Kruken zur Beförderung gelangen, die Vorschriften unter Nr. XV, 1, Absatz 1 massgebend.

(2) Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

XX.

(1) Petroleum, rohes und gereinigtes, sofern es bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,780 hat, oder bei einem Barometerstande von 760 Millimeter (auf die Meereshöhe reduziert) im Abelschen Apparate nicht unter 21 Grad Celsius entzündliche Dämpfe giebt (Testpetroleum);

(2) die aus Braunkohlentheer bereiteten Oele, sofern dieselben mindestens das vorgenannte spezifische Gewicht haben (Solaröl, Photogen etc.);

(3) ferner Steinkohlentheeröle, die ein geringeres spezifisches Gewicht als 1,0 haben, (Benzol, Toluol, Xylol, Cumol etc.), sowie Mirbanöl (Nitrobenzol)

unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen, sofern nicht besonders dazu konstruirte Wagen (Bassinwagen) zur Verwendung kommen, nur befördert werden:

entweder

- a) in besonders guten, dauerhaften Fässern,  
oder
  - b) in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen,  
oder
  - c) in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:
    - aa) Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen fest verpackt sein.
    - bb) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf bei Verwendung von Glasgefäßen 60 Kilogramm und bei Verwendung von Gefäßen aus Steinzeug 75 Kilogramm nicht übersteigen.
2. Während des Transportes etwa schadhaft gewordene Gefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Absenders bestmöglich verkauft.
  3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.
  4. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklarieren.
  5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.
  6. Aus dem Frachtbriefe muss zu ersehen sein, dass die im Absatz 1 und 2 dieser Nummer aufgeführten Gegenstände ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,750 haben, oder dass das Petroleum der im Eingange angeführten Bestimmung, betreffend den Entflammungspunkt, entspricht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so finden die Beförderungsbedingungen unter Nr. XXII (betreffend Petroleumäther etc.) Anwendung.

XXI.

Petroleum, rohes und gereinigtes, Petroleumnaphta und Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphta, sofern diese Stoffe bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von weniger als 0,780 und mehr als 0,680 haben (Benzin, Ligroin und Putzöl), sowie Lösungen von Kautschuck oder Guttapercha, die vorwiegend aus Petroleumnaphta bestehen, unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen, sofern nicht besonders dazu konstruierte Wagen (Bassinwagen) zur Verwendung kommen, nur befördert werden:  
entweder
  - a) in besonders guten, dauerhaften Fässern,  
oder
  - b) in dichten widerstandsfähigen Metallgefäßen,  
oder
  - c) in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:
    - aa) Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen fest verpackt sein.
    - bb) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 40 Kilogramm nicht übersteigen.
2. Während des Transportes etwa schadhaft gewordene Gefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Absenders bestmöglich verkauft.
3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.
4. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklarieren.

5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.
6. Bei der Verladung und Entladung dürfen die Körbe oder Kübel mit Glasballons nicht auf Karren gefahren, noch auf der Schulter oder dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.
7. Die Körbe und die Kübel sind im Eisenbahnwagen sicher zu lagern und entsprechend zu befestigen. Die Verladung darf nicht über einander, sondern nur in einer einfachen Schicht neben einander erfolgen.
8. Jedes einzelne Kollo ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich“ zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefässen aus Glas oder Steinzeug haben ausserdem noch die Aufschrift: „Mit der Hand zu tragen“ zu erhalten. An den Wagen ist ein rother Zettel mit der Aufschrift „Vorsichtig rangiren“ anzubringen.
9. Aus dem Frachtbriefe muss zu ersehen sein, dass die im Absatz 1 dieser Nummer aufgeführten Gegenstände bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von weniger als 0,780 und mehr als 0,680 haben. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so finden die Beförderungsbedingungen unter Nr. XXII (betreffend Petroleumäther etc.) Anwendung.

## XXII.

Petroleumäther (Gasolin, Neolin etc.) und ähnliche aus Petroleumnaphtha oder Braunkohlentheer bereitete, leicht entzündliche Produkte, sofern diese Stoffe bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von 0,680 oder weniger haben, unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen nur befördert werden:

entweder

- a) in dichten und widerstandsfähigen Metallgefässen,  
oder
- b) in Gefässen aus Glas oder Steinzeug; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:
  - aa) Werden mehrere Gefässe in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.
  - bb) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefässe in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie

mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 40 Kilogramm nicht übersteigen.

- e) in luftdicht verschlossenen Kessel- (Bassin-) Wagen.
2. Während des Transportes etwa schadhaft gewordene Gefässe werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Absenders bestmöglich verkauft.
  3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.
  4. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 3 gelten auch für die Gefässe, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefässe sind stets als solche zu deklarieren.
  5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.
  6. Bei der Verladung und Entladung dürfen die Körbe oder Kübel mit Glasballons nicht auf Karren gefahren, noch auf der Schulter oder dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.
  7. Die Körbe und die Kübel sind im Eisenbahnwagen sicher zu lagern und entsprechend zu befestigen. Die Verladung darf nicht über einander, sondern nur in einer einfachen Schicht neben einander erfolgen.
  8. Jedes einzelne Kollo ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich“ zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefässen aus Glas oder Steinzeug haben ausserdem noch die Aufschrift: „Mit der Hand zu tragen“ zu erhalten. An den Wagen ist ein rother Zettel mit der Aufschrift „Vorsichtig rangiren“ anzubringen.
  9. Außerdem finden die Bestimmungen unter Nr. XV, 5 Anwendung.

### XXIII.

(1) Die Beförderung von Terpentinöl und sonstigen übelriechenden Oelen, desgleichen von Salmiakgeist, sowie von Formalin (einem Desinfektionsmittel, das Formaldehyd und Ameisensäure enthält) findet nur in offenen Wagen statt.

(2) Diese Bestimmung gilt auch für die Fässer und sonstigen Gefässe, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefässe sind stets als solche zu deklarieren.

(3) Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

#### XXIV.

Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) etc. werden nur dann zum Transporte angenommen, wenn:

1. auf jedem Versandstück in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe die Worte „Arsenik (Gift)“ angebracht sind, und

2. die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist:  
entweder

a) in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert sein, die inneren Fässer oder Kisten von starkem, trockenem Holze gefertigt und inwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt sein müssen,

oder

b) in Säcken von getheerter Leinwand, welche in einfache Fässer von starkem, trockenem Holze verpackt sind,

oder

c) in verlötheten Blechcylindern, welche mit festen Holzmänteln (Ueberfässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereifen gesichert sind.

#### XXV.

Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsensäure, unterliegen den Bestimmungen unter XXIV, 1 und XV, 1 und 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmungen unter 2), 4 und 5.

#### XXVI.

Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze etc.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als Sublimat, Kalomel, weisses und rothes Präzipitat, Zinnober, ferner Kupfersalze und Kupferfarben, als Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, desgleichen Bleipräparate, als Bleiglätte (Massikot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiss und andere Bleifarben, auch Zink-

staub, sowie Zink- und Antimonasche, gehören, dürfen nur in dichten, von festem, trockenem Holze gefertigten, mit Einlagereifen beziehungsweise Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Die Umschliessungen müssen so beschaffen sein, dass durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stösse etc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

#### XXVII.

(1) Hefe, sowohl flüssige als feste, ist in Gefässen, welche nicht luftdicht geschlossen sind, zur Beförderung aufzugeben. Falls die Eisenbahnverwaltung die Aufgabe in anderen Gefässen gestattet, ist dieselbe berechtigt, von dem Absender zu verlangen, dass er sich verpflichtet:

1. keinerlei Ansprüche zu erheben, falls derartige Sendungen von den Anschlussbahnen zurückgewiesen werden;
2. für allen Schaden aufzukommen, der anderen Gütern oder dem Material in Folge dieser Transportart erwächst, und zwar gegen Vorlage einer einfachen Kostenrechnung, deren Richtigkeit in jeder Beziehung ein- für allemal zum Voraus anerkannt wird;
3. keinerlei Ansprüche wegen der in Folge der fraglichen Transportart an den Gefässen oder an deren Inhalt entstehenden Beschädigungen oder Abgänge zu erheben.

(2) Auf Presshefe finden obige Transportbeschränkungen keine Anwendung.

#### XXVIII.

(1) Kienruss und andere pulverförmige Arten von Russ werden nur in dichten, gegen Durchstäuben Sicherheit gewährenden Umhüllungen (Säcken, Fässern, Kisten und dergleichen) verpackt zur Beförderung zugelassen.

(2) Befindet sich der Russ in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung kleine, in dauerhafte Körbe verpackte Tönnchen oder Gefässe zu verwenden, welche im Innern mit Papier, Leinwand oder ähnlichen Stoffen dicht verklebt sind.

(3) Aus dem Frachtbriefe muss ersichtlich sein, ob der Russ sich in frisch geglühtem Zustande befindet oder nicht, andernfalls wird er als frisch geglüht behandelt.

#### XXIX.

(1) Gemahlene oder körnige Holzkohle wird nur verpackt zur Beförderung zugelassen.

(2) Befindet sie sich in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung zu verwenden:

entweder

- a) luftdicht verschlossene Behälter aus starkem Eisenblech,  
oder
- b) luftdichte, aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnissten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer), deren beide Enden mit eisernen Reifen versehen, deren Bodenstücke aus starkem, abgedrehtem Holze mittelst eiserner Holzschrauben an die eisernen Reife geschraubt und deren Fugen mit Papier- oder Leinwandstreifen sorgfältig verklebt sind.

(3) Wird gemahlene oder körnige Holzkohle zum Transporte aufgegeben, so muss aus dem Frachtbriefe zu erschen sein, ob sie sich in frisch geglühtem Zustande befindet oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

### XXX.

(1) Die hochbeschwerten Cordonnet-, Souple-, Bourre de Soie und Chappe-Seiden in Strängen werden nur in Kisten zum Transporte zugelassen. Bei Kisten von mehr als 12 Centimeter innerer Höhe müssen die darin befindlichen einzelnen Lagen Seide durch 2 Centimeter hohe Hohlräume von einander getrennt werden. Diese Hohlräume werden gebildet durch Holzroste, welche aus quadratischen Latten von 2 Centimeter Seite im Abstand von 2 Centimeter bestehen und durch zwei dünne Querleisten an den Enden verbunden sind. In den Seitenwänden der Kisten sind mindestens 1 Centimeter breite Löcher anzubringen, welche auf die Hohlräume zwischen den Latten gehen, so dass man mit einer Stange durch die Kiste hindurchfahren kann. Damit die Kistenlöcher nicht zugedeckt und dadurch unwirksam werden können, sind aussen an den Rand jeder Seite zwei Leisten anzunageln.

(2) Wird Seide zum Transporte aufgegeben, so muss aus dem Frachtbriefe zu erschen sein, ob sie zu den vorbezeichneten Arten gehört oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

### XXXI.

(1) Wolle, Haare, Kunstwolle, Baumwolle, Seide, Flachs, Hanf, Jute, im rohen Zustande, in Form von Abfällen vom Verspinnen und Verweben, als Lumpen oder Putzlappen; ferner Seilerwaaren,

Treibriemen aus Baumwolle und Hanf, Weber-, Harnisch- und Geschirrlitzen (wegen gebrauchter Putzwolle vergleiche Absatz 3) werden, wenn sie gefettet oder gefirnisst sind, nur in bedeckt gebauten oder in offenen Wagen unter Deckenverschluss befördert. Diese Gegenstände dürfen nur in trockenem Zustande aufgeliefert werden, auch dürfen die Abfälle vom Verspinnen und Verweben nicht in Ballen gepreßt sein.

(2) Die genannten Gegenstände werden stets als gefettet oder gefirnisst behandelt, wenn nicht das Gegentheil aus dem Frachtbriefe hervorgeht.

(3) Gebrauchte Putzwolle wird nur in festen, dicht verschlossenen Fässern, Kisten oder sonstigen Gefäßen zum Transporte zugelassen.

### XXXII.

Fäulnissfähige thierische Abfälle, wie ungesalzene frische Häute, Fette, Flechsen, Knochen, Hörner, Klauen, nicht gekalktes frisches Leimleder, sowie andere in besonderem Grade übelriechende und ekelerregende Gegenstände, jedoch mit Ausschluss der unter Nr. LII und LIII aufgeführten, werden nur unter nachstehenden Bedingungen angenommen und befördert:

1. Genügend gereinigte und trockene Knochen, abgepresstes Talg, Hörner ohne Schlauch, das heisst ohne den Hornfortsatz des Stirnbeins, in trockenem Zustande, Klauen, das heisst die Hornschuhe der Wiederkäuer und Schweine ohne Knochen und Weichtheile, werden in Einzelsendungen, in gute Säcke verpackt, zugelassen.
2. Einzelsendungen der vorstehend unter Ziffer 1 nicht genannten Gegenstände dieser Kategorie werden nur in feste, dicht verschlossene Fässer, Kübel oder Kisten verpackt zugelassen. Die Frachtbriefe müssen die genaue Bezeichnung der in den Fässern, Kübeln oder Kisten verpackten Gegenstände enthalten. Die Beförderung hat nur in offenen Wagen zu erfolgen.
3. Frische Flechsen, nicht gekalktes frisches Leimleder, sowie die Abfälle von beiden, desgleichen ungesalzene frische Häute, sowie ungereinigte, mit Haut- und Fleischfasern behaftete Knochen unterliegen bei der Aufgabe in Wagenladungen folgenden Bestimmungen:
  - a) In der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober müssen diese Gegenstände in starke, nicht schadhafte Säcke verpackt sein, die derart mit verdünnter Karbolsäure angefeuchtet sind, dass der faulige Geruch des Inhalts nicht wahrnehmbar ist. Jede Sendung muss mit einer Decke aus starkem Gewebe (sogenanntem Hopfentuche), die mit ver-

dünnter Karbolsäure getränkt ist, und diese wieder mit einer grossen, wasserdichten, nicht getheerten Wagenplane vollständig bedeckt sein. Die Bedeckung hat der Absender zu stellen.

- b) In den Monaten November, Dezember, Januar und Februar ist eine Verpackung in Säcke nicht erforderlich. Die Sendung muss jedoch ebenfalls mit einer Decke aus starkem Gewebe (Hopfentuch) und diese wieder mit einer grossen, wasserdichten, nicht getheerten Wagenplane vollständig bedeckt sein. Die untere Decke ist nöthigenfalls derart mit verdünnter Karbolsäure anzufeuchten, dass ein fauliger Geruch nicht wahrnehmbar ist. Die Bedeckung hat der Absender zu stellen.
  - c) Solche Sendungen, bei denen der faulige Geruch durch Anwendung von Karbolsäure nicht beseitigt werden kann, müssen in feste, dicht verschlossene Fässer oder Kübel derart verpackt werden, dass sich der Inhalt des Gefässes nicht durch Geruch bemerklich macht.
4. Die Beförderung der vorstehend unter Ziffer 3 nicht genannten Gegenstände dieser Art in Wagenladungen findet in offenen Wagen unter Deckenverschluss statt. Die Bedeckung hat der Absender zu stellen.
  5. Die Eisenbahn kann Vorausbezahlung der Fracht verlangen.
  6. Die Säcke, Gefässe und Decken, in und unter denen Gegenstände dieser Art befördert worden sind, werden nur dann zum Transporte zugelassen, wenn sie durch entsprechende Behandlung mit Karbolsäure den fauligen Geruch verloren haben.
  7. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Absender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.
  8. Die Bestimmung über die Zeit und Frist der Beladung und Entladung wie der An- und Abfuhr, imgleichen die Bestimmung des Zuges, mit welchem die Beförderung zu erfolgen hat, steht der Verwaltung zu.

### XXXIII.

Schwefel wird nur in bedeckt gebauten oder in offenen Wagen unter Deckenverschluss befördert.

### XXXIV.

Gegenstände, welche durch Funken der Lokomotive leicht entzündet werden können, wie Heu, Stroh (auch Mais-, Reis- und Flachsstroh), Rohr (ausschliesslich spanisches Rohr), Borke, Torf (mit Ausnahme von sogenanntem Maschinen- oder Presstorf),

ganze (unzerkleinerte) Holzkohlen (vergleiche Nr. XXIX), vegetabilische Spinnstoffe und deren Abfälle, Papierspähne, Holzmehl, Holzzeugmasse, Holzspähne etc., sowie durch Vermischung von Petroleumrückständen, Harzen und dergleichen Stoffen mit lockeren brennbaren Körpern hergestellte Waaren; desgleichen Gips, Kalkächer und Trass, werden in unverpacktem Zustande nur vollständig bedeckt und unter der weiteren Bedingung zum Transporte zugelassen, dass der Absender und der Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen. Auch hat der Absender auf Verlangen der Verwaltung die Bedeckung dieser Gegenstände selbst zu beschaffen.

### XXXV.

Falls die unter VIIIa, IX, XI, XIa, XV, XVI, XIX bis XXIII einschliesslich, sowie unter L aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als je 10 Kilogramm zum Versand kommen, ist es gestattet, die unter VIIIa, IX, XI, XIa, XVI (mit Ausnahme von Brom), XIX bis XXIII einschliesslich, sowie unter L aufgeführten Körper einerseits, und die unter XV (mit Einschluss von Brom bis zum Gewichte von 100 Gramm) andererseits sowohl miteinander als mit anderen, bedingungslos zum Eisenbahntransporte zugelassenen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Jene Körper müssen in dicht verschlossenen Glas- oder Blechflaschen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen in starke Kisten fest eingebettet und im Frachtbriefe namentlich aufgeführt sein.

### XXXVa.

1. Fertige (das heisst mindestens mit dem Schiefsmittel geladene) Patronen für Handfeuerwaffen, jedoch mit Ausnahme der unter Nr. XXXVI aufgeführten Patronen;
2. Feuerwerkskörper, insoweit sie nicht Stoffe enthalten, welche nach §. 50 A 4 Lit. a bis e (einschliesslich) von der Beförderung überhaupt ausgeschlossen sind (wegen Feuerwerkskörper aus Mehlpulver und ähnlichen Gemischen siehe Nr. XXXVIII und wegen bengalischer Schellackpräparate Nr. XLII);
3. Zündschnüre mit Ausnahme der Sicherheitszündler (wegen dieser siehe Nr. IV);
4. Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle (auch Cotton-Powder), Colloidiumwolle und Pyropapier, sofern diese Stoffe mit mindestens 20 Prozent Wasser angefeuchtet sind, ferner Patronen aus gepresster (gemahlener) Schießbaumwolle mit einem Paraffinüberzuge (wegen gepresster Schießbaumwolle mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt und wegen Schießbaumwolle in Flockenform, sowie wegen Colloidiumwolle, beide mit mindestens 35 Prozent Wassergehalt, siehe Nr. XXXIX und XL);
5. Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und ähnliche Gemenge, wie Lithotrit und der sogenannte brennbare Salpeter; Holzpulver, das heisst ein Gemenge von nitrirtem Holze, welches durch die Nitrirung eine Gewichtsvermehrung von höchstens 30 Prozent erfahren hat, und salpetersauren Salzen mit oder ohne Zusatz von schwefelsauren Salzen, unter Ausschluß der chlor-sauren Salze; ferner Rottweiser Klein-Kaliber-Pulver (ein chemisches Pulver aus aufgelöster nitrirter Cellulose); Würfelpulver (Pulver aus warm

abgepreßter Sprenggelatine), sowie solche rauchschwache Pulver, welche aus gelatinirter Schießbaumwolle ohne Zusatz anderer Explosivstoffe hergestellt sind, auch Plastomenit (ein aus Nitrocellulose durch Zusammenschmelzen mit festen Nitro-Verbindungen hergestelltes Pulver): sämmtlich auch in Form von Kartuschen;

6. Patronen aus Dynamit und dynamitartigen Stoffen, wie insbesondere Carbonit, Patronen aus Sprenggelatine (einer gelatinösen Auflösung von Collodiumwolle in Nitroglycerin), Patronen aus Meganit und Gelatinedynamit (einem Gemisch von durch Collodiumwolle gelatinirtem Nitroglycerin mit dem Schwarzpulver ähnlichen Gemischen, das heißt Gemischen aus Salpeter und kohlenstoffreichen Körpern, mit oder ohne Schwefel); ferner Patronen aus Kinetit (ein durch Nitrocellulose gelatinirtes Nitrobenzol, in welches unter Ausschluß anderer Substanzen ein Gemenge von salpetersaurem und chloresaurem Kali eingeknetet ist), sofern diese Patronen aus einer für die Herstellung des betreffenden Artikels konzessionirten deutschen oder aus einer zur Verfertigung desselben auf deutschen Bahnen ermächtigten fremden Fabrik herkommen,

unterliegen nachstehenden Vorschriften:

#### A.

#### Verpackung.

##### Zu 1.

(1) Fertige Patronen für Handfeuerwaffen, mit Ausnahme der unter Nr. XXXVI aufgeführten, sind zunächst partienweise in Kartons von steifer Pappe derart fest zu verpacken, daß ein Verschieben in den Kartons nicht eintreten kann. Die einzelnen Kartons mit Patronen sind sodann dicht neben- und übereinander in gut gearbeitete, dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Holzlisten oder Tonnen, deren Jugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnigten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Der Verschuß der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen.

(2) Das Gewicht der in einem Behälter befindlichen Patronen darf 60 Kilogramm, das Bruttogewicht eines Behälters 90 Kilogramm nicht überschreiten.

(3) Die Behälter müssen mit der deutlichen, gedruckten oder schablonirten Aufschrift „Patronen für Handfeuerwaffen“ versehen sein.

##### Zu 2.

(1) Feuerwerkskörper sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Jugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnigten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Der Verschuß der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen.

(2) Das Bruttogewicht eines Behälters darf 90 Kilogramm nicht übersteigen.

(3) Die Behälter müssen mit der deutlichen, gedruckten oder schablonirten Aufschrift „Feuerwerkskörper“ versehen sein.

##### Zu 3.

(1) Sündschüre (ausschließlich Sicherheitszündler) sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Jugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können

auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnigten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Der Verschuß der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen.

(2) Das Gewicht der in einem Behälter befindlichen Zündschnüre darf 60 Kilogramm, das Bruttogewicht eines Behälters 90 Kilogramm nicht überschreiten.

(3) Die Behälter müssen mit der deutlichen, gedruckten oder schablonirten Aufschrift „Zündschnüre“ versehen sein.

#### Zu 4.

(1) Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle (auch Cotton-Powder), Celluliumwolle und Pyropapier — soweit derlei Präparate nicht durch besondere Bestimmungen vom Eisenbahntransporte ausgeschlossen sind — sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, so fest zu verpacken, daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnigten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Der Verschuß der Behälter darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen.

(2) Mit einem Ueberzuge von Paraffin versehene Patronen aus gepreßter (gemahlener) Schießbaumwolle sind vor ihrer Einlage in die Behälter durch eine feste Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen.

(3) Diese Patronen sowie Schießbaumwolle und andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Behälter oder in denselben Wagen verpackt werden. Schießbaumwolle sowie andere Nitrocellulose muß in wasserdichte Behälter verpackt sein.

(4) Das Bruttogewicht eines mit Schießbaumwolle oder anderer Nitrocellulose gefüllten Behälters darf 90 Kilogramm, das Bruttogewicht eines Schießbaumwollepatronen enthaltenden Behälters 35 Kilogramm nicht übersteigen.

(5) Die Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der deutlichen, gedruckten oder schablonirten Aufschrift „Schießbaumwolle“ oder „Schießbaumwollepatronen“ u. s. w. versehen sein.

#### Zu 5.

(1) Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und die übrigen oben unter Ziffer 5 bezeichneten Pulverarten, auch in Form von Kartuschen, sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnigten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer), sowie metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verwendet werden. Die Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte, Mehlpulver in lederne Säcke geschüttet werden. Zum Verpacken von prismatischem Pulver in einzelnen Stücken sind Kisten zu verwenden, welche aus Brettern von gesundem Holze (bei Kisten zu 50 Kilogramm Pulver von mindestens 25 Millimeter Stärke) hergestellt sind. Die Seitenwände der Kisten müssen verzinkt und der Boden und Deckel durch genügend lange, verleimte Holznägel oder messingene Holzschrauben befestigt sein. Innerhalb jedes Kastens müssen sich behufs Festlegung der Pulverprismen 2 Platten von Filz oder von einem ähnlichen elastischen Stoffe, die eine an einer Kopfswand des Kastens, die andere unter dem Deckel befinden.

(2) Das Bruttogewicht eines Behälters darf 90 Kilogramm nicht übersteigen.

(3) Die Behälter müssen mit der deutlichen, gedruckten oder schablonirten Aufschrift „Pulver“ versehen sein.

Zu 6.

(1) Patronen aus Dynamit und dynamitartigen Stoffen, zu deren Hülsen kein gesettes oder geöltes, wohl aber paraffiniertes Papier verwendet sein darf, sind durch eine feste Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen, die Pakete sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Jagen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnisten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Der Verschluß der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen. Auch werden solche Patronen nur in den ursprünglichen Behältern und nur in der Originalverpackung zum Eisenbahntransporte zugelassen.

(2) Das Bruttogewicht der Behälter darf 35 Kilogramm nicht übersteigen.

(3) Die Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der deutlichen, gedruckten oder schablonirten Aufschrift „Dynamitpatronen“ u. s. w., sowie mit der Bezeichnung des Ursprungsortes (Fabrikmarke) versehen sein.

B.

Aufgabe.

(1) Die Aufgabe und Beförderung als Eilgut ist ausgeschlossen.

(2) Die Annahme von Sendungen nach solchen Stationen und Bahnstrecken, auf denen die Beförderung explosiver Gegenstände ausgeschlossen ist, ist unstatthaft.

(3) Die Annahme zur Beförderung kann, falls der Transport nicht mit Sonderzügen bewirkt wird, von vornherein auf bestimmte Tage und für bestimmte Züge beschränkt werden. Die Bestimmung der Tage und Züge unterliegt der Genehmigung, nöthigenfalls der Festsetzung der Landesaufsichtsbehörde.

(4) Die Frachtbriefe dürfen keine anderen Gegenstände umfassen. Die darin enthaltene Bezeichnung des Gegenstandes ist mit rother Tinte zu unterstreichen. Die Frachtbriefe müssen nebst Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer der Gefäße auch das Bruttogewicht jedes einzelnen derselben enthalten und sind für Nitrocellulose abgefordert auszufertigen.

(5) Solche Frachtbriefe dürfen die Bezeichnung „bahnlagernd“ nicht tragen.

(6) Auf dem Frachtbriefe muß vom Absender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit und die Verpackung der zu versendenden Gegenstände den bestehenden Vorschriften entspricht. Außerdem muß jede Sendung, welche Patronen aus Dynamit und den übrigen in der Eingangsbestimmung unter Ziffer 6 aufgeführten Stoffen enthält, von einem unter amtlicher Beglaubigung von dem Fabrikanten ausgestellten Ursprungszeugniß begleitet sein. Auch muß jeder derartigen Sendung die Bescheinigung eines vereideten Chemikers über die Beschaffenheit und ordnungsmäßige Verpackung beigegeben werden.

(7) Die Frachtgebühren sind bei der Aufgabe zu entrichten. Mit Nachnahme belastete Sendungen sind vom Transporte ausgeschlossen. Auch ist die Deklaration des Interesses an der Lieferung nicht zulässig.

(8) Jeder Transport muß — unbeschadet anderer Vereinbarungen mit den betreffenden Eisenbahnverwaltungen im Einzelfalle —

sofern er auf der Aufgabebahn verbleibt,

mindestens 1 Tage;

sofern er zwar auf der Aufgabebahn verbleibt, aber für Stationen von Streckbahnen bestimmt ist,

mindestens 2 Tage;

sofern er sich über mehrere, unter getrennter Verwaltung stehende Bahnen bewegt,

mindestens 4 Tage

vor der Aufgabe unter Vorlage einer genauen und vollständigen Abschrift des Frachtbriefes bei der Abfertigungsstelle angemeldet und darf nur zu der von dieser schriftlich bestimmten Tageszeit eingeliefert werden.

(9) Transporte in Sonderzügen sind der Aufgabebahn mindestens 8 Tage vor der Aufgabe unter Bezeichnung des Transportweges anzukündigen.

### C.

#### Transportmittel.

(1) Zur Beförderung dürfen nur gedeckte Güterwagen mit elastischen Stoß- und Zugapparaten, fester sicherer Bedachung, dichter Verschalung und gut schließenden Thüren, in der Regel ohne Bremsvorrichtung verwendet werden.

(2) Güterwagen, in deren Innerem eiserne Nägel, Schrauben, Muttern u. s. w. hervorstecken, dürfen zur Beförderung nicht verwendet werden.

(3) Die Wagenthüren und die etwa vorhandenen Fenster sind unter Verschluss zu halten und zu dichten. Papier darf hierzu nicht verwendet werden.

(4) Für derartige Transporte dürfen weder Wagen, deren Achslager kürzlich erneuert worden sind, noch solche, welche demnächst zur Revision in der Werkstätte bestimmt sind, zur Verwendung kommen.

(5) Eine Umladung von explosiven Gütern in andere Eisenbahnwagen darf unterwegs nur im Falle unabweislicher Nothwendigkeit stattfinden. Die Eisenbahnverwaltungen haben daher Vereinbarungen zu treffen, daß solche Sendungen in demselben Wagen von der Aufgabe bis zur Bestimmungsstation befördert werden.

(6) Die mit explosiven Stoffen beladenen Wagen müssen äußerlich durch viereckige schwarze Flaggen mit einem weißen „P“ erkennbar sein, welche oben auf der Vorder- und Hinterwand oder an den beiden Längsseiten angebracht werden.

### D.

#### Verladen.

(1) Die Behälter (Kisten, Tonnen) sind in den Eisenbahnwagen so fest zu lagern, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umfallen und Herabfallen aus den oberen Wagen gesichert sind. Insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt, parallel mit den Längsseiten des Wagens verladen und durch Holzunterlagen unter Haardecken gegen jede rollende Bewegung verwahrt werden.

(2) Die Wagen dürfen nur bis zu zwei Dritttheilen ihres Ladegewichts beladen werden. Auch dürfen nicht mehr als drei Schichten über einander gelagert werden.

(3) Es dürfen nur Mengen von höchstens 1000 Kilogramm mit anderen Gütern und auch nur dann verladen werden, wenn die letzteren nicht leicht entzündlich sind und nicht früher als die explosiven Gegenstände zur Ausladung kommen sollen.

(4) Es ist untersagt, in den mit Schießbaumwolle oder anderer Nitrocellulose, sowie mit Patronen aus Dynamit und den übrigen in der Eingangsbestimmung unter Ziffer 6 aufgeführten Stoffen befrachteten Wagen zugleich die unter den Ziffern 1, 2, 3 und 5 aufgeführten Gegenstände, sowie Zündungen (Nr. II und XXXV b) unterzubringen. (Wegen nasser, gepreßter Schießbaumwolle vergleiche Nr. XXXIX.)

(5) Die Verladung darf niemals von den Güterböden oder Gütersteigen aus geschehen, muß vielmehr auf möglichst abgelegenen Seitensträngen und thunlichst kurz vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, bewirkt werden. Dieselbe hat durch den Absender unter Bestellung sachverständiger Aufsicht zu erfolgen. Die besonderen Ladegeräte und Warnungszeichen (Decken, Flaggen und dergleichen) sind vom Absender herzugeben und werden dem Empfänger mit dem Gute ausgeliefert.

(6) Die Annäherung des Publikums an die Verladungsplätze ist zu verhindern. Diese sind, wenn ausnahmsweise das Verladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

(7) Bei dem Verladen, insbesondere von Patronen aus Dynamit und den übrigen in der Eingangsbestimmung unter Ziffer 6 aufgeführten Stoffen sind Erschütterungen sorgfältig zu vermeiden. Die Behälter (Kisten, Tonnen) dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

### E.

#### Vorsichtsmaßregeln in den Bahnhöfen und während der Fahrt.

(1) Weder bei dem Verladen noch während des Transportes darf in oder an den mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen Feuer oder offenes Licht gehalten oder geraucht werden.

(2) Fährt innerhalb des Bahnhofes eine Lokomotive an der Ladestelle oder an bereits mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen vorüber, so müssen Feuerthür und Aschenklappen geschlossen, und darf das Blaserohr nicht verengt werden. Während der Vorüberfahrt der Lokomotive müssen die Wagenthüren verschlossen gehalten und muß der außerhalb der Eisenbahnwagen befindliche Theil der Sendung mit einer Decke feuersicher geschützt, auch die Verladung unterbrochen werden. Die Vorschriften dieses Absatzes sind auch beim Begegnen der Züge auf freier Strecke thunlichst zu beachten.

(3) Die beladenen Wagen dürfen sowohl auf der Verladestation als unterwegs und auf der Bestimmungsstation mit der Lokomotive nur dann bewegt werden, wenn sich zwischen ersterer und letzterer mindestens 4 nicht mit leicht Feuer fangenden Gegenständen befrachtete Wagen befinden. Als leicht Feuer fangende Gegenstände im Sinne dieser und der Bestimmung unter F Absatz 3 sind Steinkohlen, Braunkohlen, Kokes und Holz nicht zu betrachten.

(4) Wagen mit explosiven Gegenständen dürfen niemals abgestoßen werden und sind auch zum Verkuppeln mit größter Vorsicht anzuschieben.

(5) Bei längerem Halten auf Unterwegsstationen sind die mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen in möglichst abgelegene Nebengleise zu fahren. Dauert der Aufenthalt voraussichtlich länger als eine Stunde, so ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, um sie in die Lage zu setzen, die ihr im öffentlichen Interesse erforderlich erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

### F.

#### Bestimmung der Züge und Einstellung der mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen in die Züge.

(1) Die Beförderung darf niemals mit Personenzügen, mit gemischten Zügen aber nur da erfolgen, wo keine Güterzüge gefahren werden.

(2) Güterzügen und gemischten Zügen dürfen nicht mehr als 8 mit den in der Eingangsbestimmung unter Ziffer 1 bis 6 aufgeführten Gegenständen beladene Achsen beigegeben werden. Größere Mengen dürfen nur in Sonderzügen befördert werden.

(3) Die mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen sind in die Züge möglichst entfernt von der Lokomotive, jedoch so einzureihen, daß ihnen noch 3 Wagen folgen, die nicht mit leicht Feuer fangenden Stoffen beladen sind. Mindestens 4 solcher Wagen müssen den mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen vorangehen. Letztere sind unter sich und mit den vorangehenden und nachfolgenden Wagen fest zu verkuppeln und ist die gehörige Verbindung auf jeder Zwischenstation, wo der Aufenthalt es gestattet, einer sorgfältigen Revision zu unterziehen. Vor und nach Wagen, in denen loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 Kilogramm Bruttogewicht oder andere explosive Gegenstände in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht verladen sind, ist die Einstellung besonderer Schutzwagen nicht erforderlich.

(4) Weder an den mit explosiven Gegenständen beladenen, noch, wenn die Beförderung mit den gewöhnlichen Zügen erfolgt, an dem nächstvorangehenden und an dem nächstfolgenden Wagen dürfen die Bremsen besetzt werden. Dagegen muß der am Schluß des Zuges befindliche Wagen mit einer Bremse versehen und diese bedient sein.

#### G.

##### Begleitung der Sendungen explosiver Gegenstände.

Bei Aufgabe von mehr als einer Wagenladung ist von dem Absender Begleitung mitzugeben, welcher die spezielle Bewachung der Ladung obliegt. Die Begleiter dürfen während der Fahrt ihren Platz weder in noch auf den mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen nehmen.

#### H.

##### Benachrichtigung der Unterwegsstationen und der am Transporte beteiligten Verwaltungen.

(1) Die sämtlichen auf der Fahrt zu berührenden Stationen, sowie das Personal der Züge, mit denen unterwegs Kreuzung oder Ueberholung stattfindet, sind durch die Bahnverwaltung von dem Abgange und dem Eintreffen der Sendungen rechtzeitig zu benachrichtigen, damit jeder unnötige Aufenthalt vermieden und die durch die Natur des Bahnbetriebes bedingte Gefahr möglichst vermindert, auch jede andere Ursache einer solchen ausgeschlossen werde.

(2) Wenn eine Sendung auf eine andere Bahn übergehen soll, so ist deren Verwaltung sobald als möglich von der Zuführung der Sendung in Kenntniß zu setzen.

#### J.

##### Ankunft auf der Bestimmungsstation und Auslieferung der Sendungen.

(1) Die Sendungen sind dem Adressaten durch die Empfangsstation, der von einer der nächstliegenden Vorstationen unter Bezeichnung des Zuges von dem Eintreffen der Ladung Kenntniß zu geben ist, im Voraus, außerdem aber sofort nach Ankunft am Bestimmungsorte zu avisiren. Die Uebernahme hat innerhalb 3 Tagesstunden, die Entladung innerhalb weiterer 9 Tagesstunden nach Ankunft und Avisirung zu erfolgen.

(2) Begleitete Sendungen (vergleiche G), die der Empfänger nicht innerhalb der vorgeschriebenen 3 Stunden übernommen hat, sind ohne weiteren Verzug von den Begleitern zu übernehmen.

(3) Ist das Gut 12 Tagesstunden nach Ankunft nicht abgefahren, so ist es der Ortspolizeibehörde zur weiteren Verfügung zu übergeben und durch diese ohne Verzug vom Bahnhofe zu entfernen. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, die Vernichtung anzuordnen.

(4) Bis zur Uebernahme ist die Ladung unter besonderer Bewachung zu halten.

(5) Die Entladung und etwaige Lagerung darf nicht auf den Gütersteigen oder in den Güterböden, sondern nur auf möglichst abgelegenen Seitensträngen oder in räumlich von den Güterböden getrennten, nicht gleichzeitig anderen Zwecken dienenden Schuppen unter Anwendung der unter D und E gegebenen Bestimmungen erfolgen.

#### XXXVb.

Explosionskräftige Zündungen, als Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) und Minenzündungen, welche durch Elektrizität oder durch Reibung zur Wirkung gebracht werden, unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

##### a. Sprengkapseln (Sprengzündhütchen).

1. (1) Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) sind neben einander mit der Öffnung nach oben in starke Blechbehälter, von denen jeder nicht mehr als 100 Stück

enthalten darf, dergestalt zu verpacken, daß eine Bewegung oder Verschiebung der einzelnen Kapseln auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.

(2) Der leere Raum in den einzelnen Kapseln und zwischen ihnen ist mit trockenem Sägemehl oder einem ähnlichen sandfreien Stoffe vollständig auszufüllen. Diese Ausfüllung ist nicht erforderlich, wenn die Einrichtung der Kapseln, z. B. durch eine den Sprengsatz sicher abschließende innere Schutzkapsel, Gewähr dafür bietet, daß der Sprengsatz bei der Beförderung nicht gelockert wird.

(3) Der Boden und die innere Seite des Deckels der Blechbehälter sind mit einer Filz- oder Tuchplatte, die inneren Seitenwände der Behälter mit Kartonpapier dergestalt zu bedecken, daß eine unmittelbare Berührung der Sprengkapseln mit dem Bleche ausgeschlossen ist.

2. (1) Die so gefüllten Blechbehälter sind Stück für Stück mit einem haltbaren Papierstreifen derart zu umkleben, daß dadurch der Deckel so fest auf den Inhalt gepreßt wird, daß sich beim Schütteln kein Geräusch von locker gelagerten Sprengkapseln wahrnehmen läßt. Je 5 solcher Blechbehälter sind in einem Umschlage aus starkem Packpapier oder in einem Karton zu einem Packete zu vereinigen.

(2) Die Packete sind sodann in eine fest gearbeitete Holzkiste von wenigstens 22 Millimeter Wandstärke oder in eine starke Blechkiste derart einzuschließen, daß Hohlräume zwischen den Schachteln sowie zwischen diesen und den Kistenwänden möglichst vermieden werden. Um das Entleeren der Kiste zu erleichtern, ist in jeder Schicht mindestens ein Packet mit einem festen Bande derart zu umwinden, daß das betreffende Packet mittelst dieses Bandes bequem herausgezogen werden kann.

(3) Hohlräume in der Kiste, die ein Schlottern der Packete zulassen könnten, sind mit Papierstückchen, Stroh, Heu, Werg, Holzwolle oder Hobelspähnen — alles völlig trocken — auszustopfen, worauf der Deckel der Kiste, sofern diese aus Blech besteht, aufgelöthet, sofern sie von Holz ist, mittelst Messingschrauben oder verzinnter Holzschrauben befestigt wird, für die die Führungen im Deckel und in den Kistenwänden schon vor dem Füllen der Kiste vorgebohrt werden müssen.

3. (1) Diese Kiste, deren Deckel den Inhalt so niederzuhalten hat, daß ein Schlottern des letzteren nicht eintreten kann, ist in eine solid gearbeitete und mittelst Messingschrauben oder verzinnter Holzschrauben zu verschließende hölzerne Ueberkiste von wenigstens 25 Millimeter Wandstärke mit dem Deckel nach aufwärts einzulegen.

(2) Der Raum zwischen Kiste und Ueberkiste muß mindestens 30 Millimeter betragen und mit Sägespähnen, Stroh, Werg, Holzwolle oder Hobelspähnen ausgefüllt sein.

4. Nach Befestigung des zweiten Deckels, der die innere Kiste unberrückbar niederzuhalten hat, wird der äußere Deckel mit einem Zettel beklebt, der die Worte: „Sprengkapseln — nicht stürzen“ auffällig zu tragen hat.

5. Die einzelne Kiste darf an Sprengsatz nicht mehr als 20 Kilogramm enthalten. Kisten, deren Gewicht 10 Kilogramm übersteigt, müssen mit Handhaben oder Riemen zur leichteren Handhabung versehen sein.

6. Der Frachtbrief jeder Sendung muß eine vom Absender und von einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehenden unter Ziffer 1 bis 5 getroffenen Vorschriften enthalten.

#### b. Elektrische Minenzündungen.

1. (1) Die elektrischen Zündungen mit kurzen Drähten oder festem Kopf sind in starke Blechbehälter, von welchen jeder nicht mehr als 100 Stück enthalten darf, aufrecht gestellt zu verpacken. Die Behälter sind mit Sägemehl oder ähnlichem Material vollständig auszufüllen.

(2) Statt der Blechbehälter können auch Schachteln aus starkem und steifem Pappdeckel zur Verwendung kommen. Die gefüllten Behälter sind in eine Holz- oder starke Blechkiste und diese wiederum in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken. Die Wandstärke der inneren Holzkiste darf nicht unter 22 Millimeter, die der Ueberkiste nicht unter 25 Millimeter betragen.

2. (1) Die elektrischen Zündungen an langen Guttaperchadrähten oder Bändern sind, höchstens 10 Stück zusammengebunden, in Packete zu vereinigen, von welchen jedes nicht mehr als 100 Stück Zündungen enthalten darf. Die Zünder müssen abwechselnd an das eine und an das andere Ende des Packets zu liegen kommen. Von diesen Packeten sind je höchstens 10 zusammengebunden, in starkes Papier gewickelt und verschnürt, in eine Holz- oder starke Blechkiste zu verpacken, welche mit Heu, Stroh oder ähnlichem Material auszufüllen ist. Diese Kiste ist in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken, deren Wandstärke nicht unter 25 Millimeter betragen darf.

(2) Die elektrischen Zündungen an Holzstäben sind in hölzerne Kisten von mindestens 12 Millimeter Deckel-, Boden- und Seitenwandstärke und mindestes 20 Millimeter Stirnwandstärke, deren Länge um 8 Centimeter größer ist, als die der Zünder, derart zu verpacken, daß die Kiste höchstens 100 Zünder enthält, und daß an jeder Stirnwand die Hälfte der Zünder mit Drähten sicher befestigt ist, so daß kein Zünder einen anderen oder die Wandungen berühren und ein Schlottern nicht eintreten kann. Höchstens je 10 solcher Kisten sind in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken.

3. Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmungen unter a 3 bis 6 sinngemäß Anwendung.

#### c. Friktionszünder

sind in nachstehender Weise zu verpacken:

- 1 Das Reiberdrahtende eines jeden Friktionszünders ist mit einer Papierverklebung derart zu versehen, daß dieselbe über die Reiberdrahtöse greift.
2. Höchstens 50 Stück Friktionszünder sind in ein Bündel zu vereinigen. Diese Bündel sind am Zünderkopfe in Holzwolle (Wollin) und darüber in Papier zu schlagen, wogegen deren umgebogene Reiberdrahtenden zuerst in eine aufgebundene, ungefüllte und darüber in eine zweite mit Holzwolle gefüllte Papierkappe zu legen sind. Hierbei muß jedoch genau darauf gesehen werden, daß in keinem Falle die Holzwolle in direkte Berührung mit den Reiberdrähten kommen kann, um ein Hängenbleiben oder Herausreißen des Reiberdrahtes beim Herausnehmen der Zünder oder bei Herabnahme der Papierkappe zu verhüten.
3. Mehrere auf diese Art hergerichtete Bündel sind in eine einfache Kiste zu legen, deren Bruttogewicht 20 Kilogramm nicht übersteigen darf.
4. Die Hohlräume in den Kisten sind mit Papierabfällen oder Holzwolle mit großer Sorgfalt dicht auszufüllen.
5. Die Kiste selbst, deren Länge sich nach der Länge der Friktionszünder richtet, muß mindestens aus 22 Millimeter starken Bretterwänden bestehen, welche weder Risse noch Astlöcher aufweisen, und welche zur Erzielung der nöthigen Haltbarkeit durch Verzinkung mit einander zu verbinden sind.
6. Ueber Deckel und Seitenwände der Kiste ist endlich ein die Schutzmarke enthaltendes Fabrikzeichen zu kleben.

#### XXXVc.

Patronen aus Sekurit (einem Gemenge von Ammoniaksalpeter, Kalisalpeter und Dinitrobenzol), aus Roburit (einem Gemenge von Ammoniaksalpeter, Chlordinitrobenzol

und Chlordinitronaphthalin), aus Ruborit (einem Gemenge von Ammoniakfalspeter und Dinitrobenzol), aus Wachsöl (einem Gemenge von chlorsaurem Kali, Carnaubawachs und Seggenmehl [Lykopodium]), aus Voswinkel'schem Sicherheitsprengstoffe (einem Gemenge aus Ammoniakfalspeter, Dinitrobenzol, Harzen, Paraffin, Fetten und Lacken), aus sogenanntem Javier'schem Sprengstoff (einem Gemenge von Ammoniakfalspeter und Mono- oder Dinitronaphthalin), aus Dahmenit (einem Gemenge von falspetersaurem Ammonium, falspetersaurem Kali und Naphthalin) oder aus Westfalit (einem Gemenge von Salpeter mit Harz, Naphthalin und rohen Theerölen, mit oder ohne Zusatz von Lacken und Firnissen) und aus Progressit (einem Gemenge von Ammoniakfalspeter und falspetersaurem Anilin mit oder ohne Zusatz von schwefelsaurem Ammoniak) werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. (1) Die Patronen sind in luftdicht verschlossene Blechbüchsen und letztere in starke Holzlisten zu verpacken.  
 (2) Mit Paraffin oder Ceresin getränkte Patronen können auch durch eine feste Umhüllung von Papier in Packete vereinigt werden; die Packete sind in haltbare hölzerne Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, fest zu verpacken.  
 (3) Jede Kiste oder Tonne darf höchstens 50 Kilogramm Patronen enthalten.
2. Die Kisten und Tonnen müssen mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift versehen sein.
3. (1) Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Art des Sprengstoffes und über die Beachtung der unter Ziffer 1 und 2 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.  
 (2) Eine gleiche Bescheinigung ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift auszustellen.

### XXXVI.

Fertige Patronen für Handfeuerwaffen, und zwar:

1. Metallpatronen mit ausschliesslich aus Metall bestehenden Hülsen,
2. Patronen, deren Hülsen nur zum Theil aus Metall bestehen und
3. Patronen mit Papierhülsen, die einzeln in gut verschlossene Blechhülsen eingelegt sind,

(wegen anderer Patronen vergleiche Nr. XXXVa Ziffer 1)

werden unter folgenden Bedingungen befördert:

- a) Bei den Metallpatronen müssen die Geschosse mit den Metallhülsen so fest verbunden sein, dass ein Ablösen der Geschosse und ein Ausstreuen von Pulver nicht stattfinden kann. Patronen, deren Hülsen aus Pappe und einem metallenen äusseren oder inneren Mantel hergestellt sind, müssen derart beschaffen sein, dass die ganze Menge des Pulvers sich in dem metallenen Patronenuntertheil befindet und durch einen Pfropfen oder Spiegel abgeschlossen ist. Die Pappe der Patrone muss von solcher Beschaffenheit sein, dass ein Brechen beim Transporte ausgeschlossen ist

- b) Die Patronen sind zunächst in Blechbehälter, Holzkistchen oder steife Kartons derart fest zu verpacken, dass sie sich darin nicht verschieben können. Die einzelnen Behälter u. s. w. sind sodann dicht neben- und übereinander in gut gearbeitete feste Holzkisten zu verpacken, deren geringste Wandstärke nach folgenden Stufen zu bemessen ist:

Bruttogewicht der Kiste:		geringste Wandstärke:
bis 5 Kilogramm einschließlich		7 Millimeter
über 5 Kilogramm	• 50	• 12
• 50	• 100	• 15
• 100	• 150	• 20
• 150	• 200	• 25

Bei Kisten mit Blecheinsatz darf die Wandstärke der Holzkiste um 5 Millimeter, jedoch niemals auf weniger als 7 Millimeter vermindert werden.

Etwas leer bleibende Räume sind mit Pappe, Papierabfällen, Werg, Holz- wolle oder Hobelspähnen — alles völlig trocken — derart fest auszufüllen, daß ein Schlottern in der Kiste während des Transportes ausgeschlossen ist.

- c) Das Gewicht einer mit Patronen gefüllten Kiste darf 200 Kilogramm nicht übersteigen.
- d) Der Verschluss der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen. Die Kisten sind mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift zu versehen. Ausserdem sind sie mit einem Plombenverschlusse, oder mit einem auf zwei Schraubenköpfen des Deckels angebrachten Siegel (Abdruck oder Marke), oder mit einem über Deckel und Seitenwände der Kiste geklebten, die Schutzmarke enthaltenden Zeichen zu versehen.
- e) Der Absender hat im Frachtbriefe eine von ihm unterzeichnete Erklärung abzugeben, worin auch das Zeichen der Plombe, des Siegels, der Siegelmarke oder der Schutzmarke angegeben ist. Die Erklärung hat zu lauten:

„Der Unterzeichnete erklärt, dass die in diesem Frachtbriefe angegebene, mit dem Zeichen . . . . . verschlossene Sendung in Bezug auf Beschaffenheit und Verpackung den in der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands unter Nr. XXXVI getroffenen Bestimmungen entspricht.“

### XXXVII.

Kugelhündhütchen und Schrotzhündhütchen (Flobert-Munition):

1. Kugelhündhütchen sind in Pappschachteln, Blechschachteln, Holzkästchen oder starke Leinensäckchen zu verpacken.
2. Schrotzhündhütchen sind in Blechbehälter, Holzkistchen oder steife Kartons derartig fest zu verpacken, dass sie sich darin nicht verschieben können.

Die einzelnen Behälter für Kugelzündhütchen und für Schrotzündhütchen müssen sorgfältig in feste Kisten oder Fässer verpackt, und jedes Kollo muss mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung: „Kugelzündhütchen“ oder „Schrotzündhütchen“ tragenden Zettel beklebt sein.

Für Flobert-Zündhütchen ohne Kugel und Schrot gelten dieselben Verpackungsbedingungen, wie für Schrotzündhütchen.

### XXXVIII.

Feuerwerkskörper, welche aus gepresstem Mehlpulver und ähnlichen Gemischen bestehen, werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dieselben dürfen keine Mischungen von chlorsauren Salzen mit Schwefel und salpetersauren Salzen, ferner von chlorsaurem Kali und Blutlaugensalz, sowie kein Quecksilbersublimat, keine Ammonsalze jeder Art, keinen Zinkstaub und kein Magnesiumpulver, überhaupt keine Stoffe enthalten, welche durch Reibung, Druck oder Schlag leicht zur Entzündung gebracht werden können, oder gar der Selbstentzündung unterliegen. Sie sollen vielmehr nur aus gepresstem Mehlpulver oder aus ähnlichen, wesentlich aus Salpeter, Schwefel und Kohle bestehenden Mischungen, ebenfalls in gepresstem Zustande, hergestellt sein. Gekörntes Pulver darf der einzelne Feuerwerkskörper nur höchstens 30 Gramm enthalten.
2. Das Gesamtgewicht des Satzgemenges der Feuerwerkskörper, welche zu einem Frachtstück verpackt sind, darf 20 Kilogramm, das gekörnte Pulver, welches sie enthalten, 2,5 Kilogramm nicht übersteigen.
3. Die einzelnen Feuerwerkskörper müssen, jeder für sich, in mit festem Papier umhüllte Kartons, oder in Pappe oder starkes Packpapier verpackt und die Zündstellen jedes einzelnen Körpers mit Papier oder Kattun überklebt sein, und zwar derart, dass jedes Stauben der Feuerwerkssätze ausgeschlossen erscheint. Die zur Verpackung dienenden Kisten müssen vollständig ausgefüllt und etwaige Lücken mit Stroh, Heu, Werg, Papierspähnen oder dergleichen so ausgestopft sein, dass eine Bewegung der Pakete auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist. Diese Ausfüllmaterialien müssen vollkommen rein und trocken sein, es darf daher z. B. frisches Heu oder fettes Werg zur Festlagerung der Feuerwerkskörper nicht verwendet werden. In Kisten, welche Feuerwerkskörper enthalten, dürfen andere Gegenstände nicht verpackt werden.

4. Die Kisten müssen aus mindestens 22 Millimeter starken Brettern gefertigt, die Seitenwände durch Zinken mit einander verbunden, Boden und Deckel aber durch genügend lange Schrauben befestigt sein; im Innern sind die Kisten mit zähem, festem Papier vollständig auszukleben. Die Aussenwände der Kisten müssen vollständig frei von anhaftenden Sätzen und Satzkrusten der Feuerwerkskörper sein. Der Fassungsraum einer Kiste darf 1,2 Kubikmeter, das Bruttogewicht 75 Kilogramm nicht übersteigen. Aeusserlich sind die Kisten mit der deutlichen Aufschrift „Feuerwerkskörper aus Mehlpulver“ und dem Namen des Absenders zu versehen. Auch sind die Sendungen mit der Deklaration der einzelnen Arten von Feuerwerkskörpern zu versehen, wie Raketen, Feuerräder, Salonfeuerwerk u. s. w.
5. Jeder Sendung muss eine vom Absender ausgestellte, amtlich beglaubigte Bescheinigung über die Beachtung der oben unter 1 bis 4 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

### XXXIX.

Gepresste Schiessbaumwolle mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt wird unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dieselbe ist in wasserdichte, haltbare, starkwandige Behälter fest zu verpacken. Diese Behälter müssen mit der deutlichen Aufschrift „Nasse, gepresste Schiessbaumwolle“ versehen sein. Das Bruttogewicht eines Kollo darf 90 Kilogramm nicht überschreiten.
2. Die Aufgabe und Beförderung als Eilgut ist ausgeschlossen. Die Beförderung darf niemals mit Personenzügen, mit gemischten Zügen aber nur auf solchen Strecken erfolgen, auf welchen keine Güterzüge verkehren.
3. Auf dem Frachtbriefe muss vom Absender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, dass die Beschaffenheit und die Verpackung der zu versendenden Schiessbaumwolle den oben getroffenen Bestimmungen entspricht.
4. Die Schiessbaumwolle darf nur mit solchen Gütern in demselben Wagen verladen werden, welche nicht leicht entzündlich sind.
5. Eine Unterbringung der in Nr. XXXVa Ziffer 1, 2, 3, 5 und 6 aufgeführten Gegenstände, sowie von Zündungen (Nr. II und XXXVb) mit Schiessbaumwolle in demselben Wagen ist untersagt. Im Uebrigen dürfen die unter Nr. XXXVa angeführten Gegenstände unter Beachtung der für diese vorgeschriebenen besonderen Bedingungen mit Schiessbaumwolle in demselben Wagen befördert werden, sofern die Schiessbaumwolle gleichzeitig mit diesen Gegenständen

zur Ausladung kommen soll und die Behälter der Schießbaumwolle nicht mit eisernen Bändern versehen sind.

6. Zur Beförderung von Schiessbaumwolle verwendete offene Wagen sind mit Decken zu versehen.

#### XL.

(1) Schiessbaumwolle in Flockenform und Collodiumwolle werden, sofern sie mit mindestens 35 Prozent Wasser angefeuchtet sind, in luftdichten Gefässen, die in dauerhafte Holzkisten fest verpackt sind, zur Beförderung angenommen.

(2) Auf dem Frachtbriefe muss vom Absender und von einem vereideten Chemiker unter amtlicher Beglaubigung der Unterschriften bescheinigt sein, dass die Beschaffenheit der Waare und die Verpackung obigen Vorschriften entspricht.

(3) Enthaltene diese Stoffe einen niedrigeren Prozentsatz von Wasser, so finden die bezüglichen Vorschriften unter Nr. XXXV a Ziffer 4 Anwendung.

#### XLI.

Knallbonbons werden zum Transporte zugelassen, wenn dieselben zu 6 bis 12 Stück in Kartons liegen, welche dann in Holzkisten zusammengepackt sind.

#### XLII.

Bengalische Schellackpräparate ohne Zünder (Flammenbücher, Salonkerzen, Fackeln, Belustigungshölzchen, Leuchtstangen, bengalische Streichhölzer und dergleichen) müssen in Behälter aus starkem Eisenblech oder aus festgefügttem Holze von nicht über 1,2 Kubikmeter Grösse sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, dass der Raum der Behälter völlig ausgefüllt ist. Die Behälter sind äusserlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.

#### XLIIa.

Zündbänder und Zündblättchen (amorcees) unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Dieselben sind zu höchstens je 100 Zündpillen — die im Ganzen nicht mehr als 0,75 Gramm Zündmasse enthalten dürfen — in Pappschachteln zu verpacken. Höchstens je 12 Schachteln sind zu einer Rolle zu vereinigen und höchstens je 12 Rollen zu einem festen Paket mit Papierumschlag zu verbinden.
2. Die Pakete sind in Behälter von starkem Eisenblech oder in sehr feste hölzerne Kisten, beide von nicht über 1,2 Kubikmeter Grösse, ohne Beilegung anderer Gegenstände dergestalt zu verpacken, dass zwischen den Wänden des Behälters und seinem Inhalte ein Raum von mindestens 30 Millimeter mit Sägespähen Stroh, Werg oder ähnlichem Material ausgefüllt und eine Bewegung oder Verschiebung der Pakete auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.

3. Die Behälter müssen neben der Angabe des Inhalts die deutliche Bezeichnung des Absenders und der Fabrik tragen.
4. Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehend unter 1 bis 3 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

#### XLIII.

Knallerbsen werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dieselben sind höchstens zu je 1 000 Stück, welche im Ganzen nicht mehr als 0,5 Gramm Knallsilber enthalten dürfen, in mit Papier umhüllte Pappschachteln zwischen Sägemehl zu verpacken.
2. Die Schachteln sind in Behälter von starkem Eisenblech oder in feste hölzerne Kisten, beide von nicht über 0,5 Kubikmeter Inhalt, ohne Beilegung anderer Gegenstände dergestalt zu verpacken, dass zwischen den Wänden des Behälters und seinem Inhalte ein Raum von mindestens 30 Millimeter mit Sägemehl, Stroh, Werg oder ähnlichem Material ausgefüllt und eine Bewegung oder Verschiebung der Schachteln bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.
3. Die Behälter müssen neben der Angabe des Inhalts die deutliche Bezeichnung des Absenders und der Fabrik tragen.
4. Jeder Sendung muss eine vom Fabrikanten und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehend unter 1 bis 3 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

#### XLIV.

Verflüssigte Gase — Kohlensäure, Stickoxydul, Ammoniak, Chlor, wasserfreie schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen) — unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Stoffe dürfen nur in Behältern aus Schweisseisen, Flusseisen oder Gussstahl, Chlorkohlenoxyd (Phosgen) ausserdem auch in kupfernen Behältern zur Beförderung aufgeliefert werden. Die Behälter müssen:
  - a) bei amtlicher, für Kohlensäure, Stickoxydul und Ammoniak alle drei Jahre, für Chlor, schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd jedes Jahr zu wiederholender Prüfung einen inneren Druck, dessen Höhe unter 2 näher angegeben ist, ohne bleibende Veränderung ihrer Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen, ausgehalten haben;
  - b) einen amtlichen, in dauerhafter Weise an leicht sichtbarer Stelle angebrachten Vermerk tragen, welcher das Gewicht

des leeren Behälters, einschliesslich des Ventils nebst Schutzkappe oder des Stopfens, sowie die zulässige Füllung in Kilogramm nach Massgabe der Bestimmungen unter 2 und den Tag der letzten Druckprobe angiebt;

e) (1) aus dem gleichen Stoffe, wie die Behälter selbst, hergestellte und fest aufgeschraubte Kappen zum Schutze der Ventile tragen.

(2) Bei den kupfernen Versandgefässen für Chlorkohlenoxyd (Phosgen) können jedoch auch schmiedeeiserne Schutzkappen verwendet werden.

(3) Die Behälter müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, welche das Rollen derselben verhindert.

(4) Ferner dürfen die Behälter für Chlorkohlenoxyd (Phosgen) anstatt mit Ventilen auch mit eingeschraubten Stopfen ohne Schutzkappe verschlossen werden. Diese Stopfen müssen so dicht schliessen, dass sich der Inhalt des Gefässes nicht durch Geruch bemerklich macht.

(5) Sofern die Behälter fest in Kisten verpackt sind, ist das Anbringen von Kappen zum Schutze der Ventile, sowie von Rollkränzen nicht erforderlich.

2 Der bei jeder Prüfung der Behälter anzuwendende innere Druck und die höchste zulässige Füllung betragen:

a) für Kohlensäure und Stickoxydul: 250 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 1,34 Liter Fassungsraum des Behälters. Beispielsweise darf also ein Behälter, welcher 13,40 Liter fasst, nicht mehr als 10 Kilogramm flüssiger Kohlensäure oder Stickoxydul enthalten;

b) für Ammoniak: 100 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 1,86 Liter Fassungsraum des Behälters;

c) für Chlor: 50 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 0,9 Liter Fassungsraum;

d) für schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen): 30 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 0,8 Liter Fassungsraum.

3. Die mit verflüssigten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen werden und sind weder der Einwirkung der Sonnenstrahlen noch der Ofenwärme auszusetzen.

4. Zur Beförderung sind nur bedeckt gebaute Wagen oder besonders dazu eingerichtete Kesselwagen, welche mit einem hölzernen Ueberkasten versehen sein müssen, zu verwenden.

## XLIV a.

Gasförmige Kohlensäure und Grubengas werden zur Beförderung nur dann angenommen, wenn ihr Druck den von 20 Atmosphären nicht übersteigt, und wenn sie in Behältern aus Schweisseisen, Flußeisen oder Gußstahl aufgeliefert werden, welche bei einer innerhalb Jahresfrist vor der Aufgabe stattgehabten amtlichen Prüfung ohne bleibende Veränderung der Form mindestens das Aunderthalbfache desjenigen Druckes ausgehalten haben, unter welchem die Kohlensäure oder das Grubengas bei ihrer Auslieferung stehen. Jeder Behälter muß mit einer Oeffnung, welche die Besichtigung seiner Innenwandungen gestattet, einem Sicherheitsventil, einem Wasserablaßhahn, einem Füll- beziehungsweise Ablassventil, sowie mit einem Manometer versehen sein und muß alljährlich auf seine gute Beschaffenheit amtlich geprüft werden. Ein an leicht sichtbarer Stelle angebrachter amtlicher Vermerk auf dem Behälter muß deutlich erkennen lassen, wann und auf welchen Druck die Prüfung desselben stattgefunden hat. In dem Frachtbriefe ist anzugeben, daß der Druck der aufgelieferten Kohlensäure oder des Grubengases auch bei einer Temperatursteigerung bis zu 40 Grad Celsius den Druck von 20 Atmosphären nicht übersteigen kann. Die Versandstation hat sich von der Beachtung vorstehender Vorschriften und insbesondere durch Vergleichung des Manometerstandes mit dem Prüfungsvermerk davon zu überzeugen, daß die Prüfung der Behälter auf Druck in ausreichendem Maße stattgefunden hat.

## XLV.

Verdichteter Sauerstoff, verdichteter Wasserstoff und verdichtetes Leuchtgas werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Diese Stoffe dürfen höchstens auf 200 Atmosphären verdichtet sein und müssen in nahtlosen Cylindern aus Stahl oder Schmiedeeisen von höchstens 2 Meter Länge und 21 Centimeter innerem Durchmesser zur Beförderung aufgeliefert werden. Die Behälter müssen:
  - a) bei amtlicher, alle 3 Jahre zu wiederholender Prüfung, ohne bleibende Aenderung der Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen, das Doppelte des Druckes ausgehalten haben, unter dem die Gase bei der Auslieferung zur Beförderung stehen;
  - b) einen amtlichen, an leicht sichtbarer Stelle dauerhaft angebrachten Vermerk tragen, der die Höhe des zulässigen Druckes und den Tag der letzten Druckprobe angiebt;
  - c) mit Ventilen versehen sein, die, wenn sie im Innern des Flaschenhalses angebracht sind, durch einen aufgeschraubten, nicht über den Rand des Flaschenhalses seitlich hervorragenden Metallstöpsel von mindestens 25 Millimeter Höhe oder, wenn sie sich ausserhalb des Flaschenhalses befinden, und wenn die Behälter unverpackt aufgeliefert werden, durch fest aufgeschraubte, aus Stahl, Schmiedeeisen oder schmiedbarem Gusse hergestellte Kappen zu schützen sind;

d) (1) falls sie in Wagenladungen unverpackt aufgeliefert werden, so verladen sein, dass ein Rollen unmöglich ist. Nicht in Wagenladungen aufgegebene Behälter müssen mit einer das Rollen wirksam verhindernden Vorrichtung versehen sein.

- (2) Erfolgt die Auflieferung in Kisten, so müssen diese die deutliche Aufschrift „Verdichteter Sauerstoff“, „Verdichteter Wasserstoff“ oder „Verdichtetes Leuchtgas“ tragen.
2. Jede Sendung muss durch eine mit einem richtig zeigenden Manometer ausgerüstete und mit dessen Handhabung vertraute Person aufgeliefert werden. Diese Person hat auf Verlangen das Manometer an jedem aufgelieferten Behälter anzubringen, so dass der annehmende Beamte durch Ablesen an dem Manometer sich davon überzeugen kann, dass der vorgeschriebene höchste Druck nicht überschritten ist. Ueber die vorgenommene Probe ist von dem Abfertigungsbeamten ein kurzer Vermerk in dem Frachtbriefe zu machen.
  3. Die mit verdichteten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen, auch der Einwirkung der Sonnenstrahlen oder der Ofenwärme nicht ausgesetzt werden.
  4. Zur Beförderung sind bedeckt gebaute Wagen zu verwenden; die Verladung in offene Wagen ist nur dann zulässig, wenn die Auflieferung in zur Beförderung auf Landwegen besonders eingerichteten, mit Planen bedeckten Fahrzeugen erfolgt.

#### XLVI.

Chlormethyl wird nur in luftdicht verschlossenen starken Metallgefässen und auf offenen Wagen befördert. In den Monaten April bis Oktober einschliesslich sind derartige Sendungen von dem Absender mit Decken zu versehen, falls nicht die Gefässe in Holzkisten verpackt sind.

#### XLVII.

Phosphortrichlorid, Phosphoroxychlorid und Acetylchlorid dürfen nur befördert werden:

entweder

1. in Gefässen aus Blei oder Kupfer, welche vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sind;  
oder
2. in Gefässen aus Glas; in diesem Falle jedoch unter Beobachtung folgender Vorschriften:
  - a) Zur Beförderung dürfen nur starkwandige Glasflaschen verwendet werden, welche mit gut eingeschliffenen Glasstöpseln verschlossen sind. Die Glasstöpsel sind mit Paraffin zu um-

- giessen; auch ist zum Schutze dieser Verkittung ein Hut von Pergamentpapier über den Flaschenhals zu binden.
- b) Die Glasflaschen sind, falls sie mehr als 2 Kilogramm Inhalt haben, in metallene, mit Handhaben versehene Behälter zu verpacken und darin so einzusetzen, dass sie 30 Millimeter von den Wänden abstehen; die Zwischenräume sind mit getrockneter Infusorienerde dergestalt vollständig auszustopfen, dass jede Bewegung der Flaschen ausgeschlossen ist.
- c) Glasflaschen bis zu 2 Kilogramm Inhalt werden auch in starken, mit Handhaben versehenen Holzkisten zur Beförderung zugelassen, welche durch Zwischenwände in so viele Abtheilungen getheilt sind, als Flaschen versandt werden. Nicht mehr als vier Flaschen dürfen in eine Kiste verpackt werden. Die Flaschen sind so einzusetzen, dass sie 30 Millimeter von den Wänden abstehen; die Zwischenräume sind mit getrockneter Infusorienerde dergestalt vollständig auszustopfen, dass jede Bewegung der Flaschen ausgeschlossen ist.
- d) Auf den Deckel der unter b und c erwähnten Behälter ist neben der Angabe des Inhalts das Glaszeichen anzubringen.

## XLVIII.

Phosphorpentachlorid (Phosphorsuperchlorid) unterliegt den vorstehend unter Nr. XLVII gegebenen Vorschriften mit der Massgabe, dass die unter 2b angeordnete Verpackung erst bei Glasflaschen von mehr als 5 Kilogramm Inhalt erforderlich ist. Bei Flaschen bis zu 5 Kilogramm Inhalt genügt die Verpackung nach 2c.

## XLIX.

(1) Wasserstoffsuperoxyd ist in Gefässen, welche nicht luftdicht verschlossen sind, aufzugeben und wird nur in gedeckt gebauten oder in offenen Wagen mit Deckenverschluss befördert.

(2) Falls dieser Stoff in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt wird, so müssen die Behälter wohl verpackt und in besondere, mit Handhaben versehene starke Kisten oder Körbe eingeschlossen sein.

## XLIX a.

Natriumsuperoxyd ist in starken Blechbüchsen mit verlöthetem Deckel, die in eine mit verlöthetem Blecheinfaß ausgestattete, starke Holzkiste verpackt sind, aufzugeben.

## L.

Präparate, welche aus Terpentingöl oder Spiritus oder anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten, wie Petroleumnaphtha, einerseits und Harz

andererseits bereitet sind, wie Spirituslacke und Sikkative, unterliegen den nachstehenden Vorschriften:

1. (1) Wenn diese Präparate in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefässe oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein.  
(2) Wenn die Versendung in Metall-, Holz- oder Gummi-behältern erfolgt, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.
2. Die aus Terpentinöl oder Petroleumnaphta und Harz bereiteten übelriechenden Präparate dürfen nur in offenen Wagen befördert werden.
3. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

#### La.

(1) Gefettete Eisen- und Stahlspähne (Dreh-, Bohr- und dergleichen Spähne) und Rückstände von der Reduktion des Nitrobenzol aus Anilin-fabriken werden, sofern sie nicht in luftdicht verschlossenen Behältern aus starkem Eisenblech verpackt zur Aufgabe gelangen, nur in eisernen Wagen mit Deckeln oder unter Deckenverschluss befördert.

(2) Aus dem Frachtbriefe muß ersichtlich sein, ob die Eisen- oder Stahlspähne gefettet sind oder nicht, andernfalls werden sie als gefettet behandelt.

#### LI.

Mit Fett oder Oel getränktes Papier, sowie Hülsen aus solchem werden nur in bedeckt gebauten oder in offenen Wagen unter Deckenverschluss befördert.

#### LII.

Stalldünger, sowie andere Fäkalien und Latrinestoffe werden nur in Wagenladungen und unter nachstehenden weiteren Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Die Beladung und Entladung haben Absender und Empfänger zu bewirken, welchen auch die jedesmalige Reinigung der Lade-stellen nach Massgabe der von der Verwaltung getroffenen An-ordnung obliegt.
2. Trockener Stalldünger in losem Zustande wird in offenen Wagen mit Deckenverschluss befördert, welchen der Absender zu be-schaffen hat.
3. Andere Fäkalien und Latrinestoffe dürfen, sofern nicht be-sondere Einrichtungen für deren Transport bestehen, nur in ganz festen, dicht verschlossenen Gefässen und auf offenen Wagen, oder in Kesselwagen befördert werden. In jedem Falle sind Vorkehrungen zu treffen, welche das Herausdringen der Masse

und der Flüssigkeit verhindern und die Verbreitung des Geruches thunlichst verhüten. Auf letzteres ist auch für die Art der Beladung und Entladung Bedacht zu nehmen.

4. Das Zusammenladen mit anderen Gütern ist unstatthaft.
5. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
6. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Absender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.
7. Die Bestimmungen über die Zeit und Frist der Beladung und Entladung wie der An- und Abfuhr, ingleichen die Bestimmung des Zuges, mit welchem die Beförderung zu erfolgen hat, steht der Verwaltung zu.

### LIII.

Frische Kälbermagen werden nur in wasserdichte Behälter verpackt und unter folgenden Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Sie müssen von allen Speiseresten gereinigt und derart gesalzen sein, dass auf jeden Magen 15 bis 20 Gramm Kochsalz verwendet ist.
2. Bei der Verpackung ist auf den Boden des Gefäßes sowie auf die oberste Magenschicht je eine etwa 1 Centimeter hohe Schicht Salz zu streuen.
3. Im Frachtbriefe ist von dem Absender zu bescheinigen, dass die Vorschriften unter 1 und 2 beobachtet sind.
4. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
5. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Absender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

Dementsprechend sind die Verweisungen im §. 50 A 4 der Verkehrs-Ordnung wie folgt zu ändern:

in lit. a und b die Nr. XXXVI	in Nr. XXXVa,
= = c = = XXXVIb	= = XXXVc,
= = d = = XXXVIa	= = XXXVb und
= = = = XLIV	= = XLIII,
= = e = = XLIII	= = XLIIa.

Die Bestimmungen der neuen Anlage B unter XX Absatz 3, XXXVb und XXXVc treten sofort, die übrigen Aenderungen am 1. April 1895 in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1895.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2214.) Bekanntmachung, betreffend eine neue Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und Oesterreichs und Ungarns andererseits. Vom 9. Februar 1895.

In Gemäßheit des vom Bundesrath in der Sitzung vom 7. Februar 1895 gefaßten Beschlusses wird nachstehende, zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn getroffene Vereinbarung veröffentlicht:

## Vereinbarung erleichternder Vorschriften

für den

wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und Oesterreichs und Ungarns andererseits rücksichtlich der nach dem internationalen Uebereinkommen vom 14. Oktober 1890 von der Beförderung ausgeschlossenen oder bedingungsweise zugelassenen Gegenstände.

Die zwischen Deutschland, Oesterreich und Ungarn, den Niederlanden und der Schweiz, wie auch Belgien und Luxemburg zur Zeit in Geltung stehende Vereinbarung erleichternder Vorschriften rücksichtlich der nach dem internationalen Uebereinkommen vom 14. Oktober 1890 von der Beförderung ausgeschlossenen oder bedingungsweise zugelassenen Gegenstände (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 113 ff. und S. 403), welche bisher auf den Wechselverkehr zwischen Deutschland einerseits und Oesterreich und Ungarn andererseits sich nicht bezogen hat, findet nunmehr mit den nachstehenden Zusätzen auch auf diesen Verkehr Anwendung.

### Zu A II.

(§. 1 Ziffer 3 der Ausführungs-Bestimmungen zum internationalen Uebereinkommen.)

Für Leichentransporte bleibt die Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich und Ungarn über die gegenseitige Anerkennung von Leichenpässen vom 12. März 1890 in Kraft. Solche Transporte werden auch auf Grund eines Beförderungsscheines angenommen.

### Zu B.

(Anlage I der Ausführungs-Bestimmungen.)

#### Als XV a

ist einzuschalten:

Abfallschwefelsäure aus Nitroglycerinfabriken wird nur dann zur Beförderung zugelassen, wenn sie nach einer von dem Fabrikanten auf dem

Frachtbriefe ausgestellten Bescheinigung vollständig denitriert worden ist. Im Uebrigen finden die Vorschriften unter XV Anwendung.

#### Als XXXVa

ist einzuschalten:

1. Fertige (das heißt mindestens mit dem Schießmittel geladene) Patronen für Handfeuerwaffen, welche entweder Schwarzpulver oder andere in Oesterreich und Ungarn zum Eisenbahntransporte besonders zugelassene Schießmittel enthalten, jedoch mit Ausnahme der unter XXXVI aufgeführten Patronen;

2. Feuerwerkskörper, insoweit sie nicht Stoffe enthalten, welche nach §. 1 Ziffer 4 der Ausführungs-Bestimmungen zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr von der Beförderung überhaupt ausgeschlossen sind (wegen Feuerwerkskörper aus Mehlpulver und ähnlichen Gemischen siehe XXXVIII und wegen bengalischer Schellackpräparate XLII);

3. Zündschnüre mit Ausnahme der Sicherheitszünder (wegen dieser siehe IV);

4. Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle, Colloidiumwolle und Pyropapier, sofern diese Stoffe mit mindestens 20 Prozent Wasser angefeuchtet sind, ferner Patronen aus gepreßter Schießbaumwolle mit einem Paraffinüberzuge (wegen gepreßter Schießbaumwolle mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt und wegen Schießbaumwolle in Flockenform, sowie wegen Colloidiumwolle, beide mit mindestens 35 Prozent Wassergehalt, siehe XXXIX und XL);

5. Sprengkräftige Zündungen, als Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) und Minenzündungen, welche durch Elektrizität oder durch Reibung zur Wirkung gebracht werden,

unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

#### A.

##### Verpackung.

##### Zu 1.

(1) Fertige Patronen für Handfeuerwaffen, mit Ausnahme der unter XXXVI aufgeführten, sind zunächst partienweise in Kartons von steifer Pappe derart fest zu verpacken, daß ein Verschieben in den Kartons nicht eintreten kann. Die einzelnen Kartons mit Patronen sind sodann dicht neben- und übereinander in gutgearbeitete, dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Holzkisten oder Tonnen, deren Jugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnigten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Der Verschluss der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen.

(2) Das Gewicht der in einem Behälter befindlichen Patronen darf 60 Kilogramm, das Bruttogewicht eines Behälters 90 Kilogramm nicht überschreiten.

(3) Die Behälter müssen mit der deutlichen, gedruckten oder schablonirten Aufschrift „Patronen für Handfeuerwaffen, geladen mit . . .“ versehen sein.

### Zu 2.

(1) Feuerwerkkörper sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnigten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Der Verschuß der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen.

(2) Das Bruttogewicht eines Behälters darf 90 Kilogramm nicht überschreiten.

(3) Die Behälter müssen mit der deutlichen, gedruckten oder schablonirten Aufschrift „Feuerwerkkörper“ versehen sein.

### Zu 3.

(1) Zündschnüre (ausschließlich Sicherheitszündler) sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnigten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Der Verschuß der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen.

(2) Das Gewicht der in einem Behälter befindlichen Zündschnüre darf 60 Kilogramm, das Bruttogewicht eines Behälters 90 Kilogramm nicht überschreiten.

(3) Die Behälter müssen mit der deutlichen, gedruckten oder schablonirten Aufschrift „Zündschnüre“ versehen sein.

### Zu 4.

(1) Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle, Collodiumwolle und Poropapier — soweit derlei Präparate nicht durch besondere Bestimmungen vom Eisenbahntransporte ausgeschlossen sind — sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, so fest zu verpacken, daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnigten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) ver-

wendet werden. Der Verschuß der Behälter darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen.

(2) Mit einem Ueberzuge von Paraffin versehene Patronen aus gepreßter (gemahlener) Schießbaumwolle sind vor ihrer Einlage in die Behälter durch eine feste Umbüllung von Papier in Pakete zu vereinigen.

(3) Diese Patronen, sowie Schießbaumwolle und andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Behälter oder in denselben Wagen verpackt werden. Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß in wasserdichte Behälter verpackt sein.

(4) Das Bruttogewicht eines mit Schießbaumwolle oder anderer Nitrocellulose gefüllten Behälters darf 90 Kilogramm, das Bruttogewicht eines Schießbaumwollepatronen enthaltenden Behälters 35 Kilogramm nicht übersteigen.

(5) Die Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der deutlichen, gedruckten oder schablonierten Aufschrift „Schießbaumwolle“ oder „Schießbaumwollepatronen“ u. s. w. versehen sein.

#### Zu 5.

Sprengkräftige Zündungen, als Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) und Minenzündungen, welche durch Elektrizität oder durch Reibung zur Wirkung gebracht werden.

##### a. Sprengkapseln (Sprengzündhütchen).

1. (1) Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) sind nebeneinander mit der Öffnung nach oben in starke Blechbehälter, von welchen jeder nicht mehr als 100 Stück enthalten darf, dergestalt zu verpacken, daß eine Bewegung oder Verschiebung der einzelnen Kapseln auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.

(2) Der leere Raum in den einzelnen Kapseln und zwischen denselben ist bei Sendungen nach Deutschland mit trockenem Sägemehle oder einem ähnlichen sandfreien Stoffe vollständig auszufüllen, sofern nicht die Einrichtung der Kapseln, z. B. durch eine den Sprengsatz sicher abschließende innere Schutzkapsel, Gewähr dafür bietet, daß der Sprengsatz bei der Beförderung nicht gelockert wird. Bei Sendungen nach Oesterreich und Ungarn ist der leere Raum in und zwischen den einzelnen Kapseln frei zu lassen und der nach dem Einlegen der letzteren leerbleibende Theil des Behälters mittelst Stückchen sandfreien trockenen Pöschpapiers auszufüllen.

(3) Der Boden und die innere Seite des Deckels der Blechbehälter sind mit einer Filz- oder Tuchplatte, die inneren Seitenwände der Behälter mit Kartontpapier dergestalt zu bedecken, daß eine unmittelbare Berührung der Sprengkapseln mit dem Bleche ausgeschlossen ist.

2. (1) Die so gefüllten Blechbehälter sind Stück für Stück mit einem haltbaren Papierstreifen derart zu umkleben, daß dadurch der Deckel so fest auf den Inhalt gepreßt wird, daß sich beim Schütteln kein Geräusch von locker gelagerten Sprengkapseln wahrnehmen läßt.

(2) Die Behälter sind sodann in eine festgearbeitete Holzkiste von wenigstens 22 Millimeter Wandstärke oder in eine starke Blechkiste derart einzuschließen, daß die offenen Stirnenden der Sprengkapseln gegen den Kistendeckel gerichtet sind, und dabei Hohlräume zwischen den Schachteln, sowie diesen und den Kistenwänden möglichst vermieden werden. Nur am Umfange je eines oder auch mehrerer Behälter jeder Schicht, am besten an einer Kistenwand, ist behufs Erleichterung des Entleerens der Kiste durch den Deckel ein solcher Hohlraum vorzusehen, daß durch die in letzteren eingebrachten Fingerspitzen die betreffende Schachtel bequem erfaßt werden kann.

(3) Dieser Hohlraum ist gleich den sonstigen unbeabsichtigten Hohlräumen in der Kiste mit Papierstückchen, Stroh, Heu, Werg oder Holzwolle — alles völlig trocken — auszustopfen, worauf der Deckel der Kiste, sofern diese Kiste aus Blech besteht, aufgelötet, sofern sie von Holz ist, mittelst Messingschrauben oder verzinneter Holzschrauben befestigt wird, für welche die Führungen im Deckel und in den Kistenwänden schon vor dem Füllen der Kiste vorgebohrt werden müssen.

3. (1) Diese Kiste, deren Deckel den Inhalt so niederzuhalten hat, daß ein Schlottern des letzteren nicht eintreten kann, ist nach dem Beflehen des Deckels mit einer Belehrung\*) über das Öffnen der Sprengkapselkiste in eine solid

\*) Anmerkung. Die oben erwähnte Belehrung über das Öffnen von Sprengkapselkisten hat zu lauten:

„Sprengkapselkisten sind derart zu öffnen, daß zuerst aus dem Deckel der äußeren Kiste die Schrauben mittelst Schraubenzieher entfernt werden, wobei das Umstürzen der Kiste in Folge etwa zu starken Auflehrens des den Schraubenzieher Handhabenden zu verhindern ist.

Nach Freilegung des inneren Kistendeckels ist auch die Innenkiste mit Beobachtung derselben Vorsicht und in gleicher Weise zu öffnen, worauf sowohl der Schraubenzieher als auch die mittelst desselben aus den Kistenwänden gezogenen Schrauben bei Seite zu schaffen sind. In der inneren Kiste wird am Umfange eines oder mehrerer, die Sprengkapseln enthaltenden, in Papier eingeschlagenen Blechbehälter der obersten Schicht ein mit Papierstückchen, Stroh, Heu oder Werg ausgestopfter Hohlraum wahrzunehmen sein.

Nach vorsichtiger Entnahme des Füllmittels aus diesem Hohlraum — wobei durch Niederhalten der nächstliegenden Behälter ein Herausreißen derselben mit dem Füllmaterial verhindert werden muß — sind zuerst die hierdurch freigelegten Behälter mittelst der Fingerspitzen und hierauf erst die übrigen Behälter dieser Lage nach Bedarf zu entfernen.

Die Entnahme jeder weiteren Schicht von Behältern ist auf dieselbe Weise vorzubereiten und zu bewirken, wobei das frühere vorsichtige Entfernen der in sonstigen kleineren Hohlräumen befindlichen Füllmittel vorteilhaft mitwirken kann.

Das Öffnen einzelner Blechbehälter hat abseits des übrigen Sprengkapselverrathes zu geschehen, und es müssen die zum Ausfüllen der Hohlräume in den Behältern verwendeten Stücke Füllpapiers gleicherweise zuerst entfernt werden, bevor die Sprengkapseln mit den Fingern erfaßt werden können.

Ein anderes Werkzeug als der Schraubenzieher (Wendeleier) darf zum Öffnen der Kiste nicht verwendet werden und sich auch nicht gleich anderen losen Metallgegenständen in der Nähe befinden; überhaupt ist mit der größten Vorsicht und ohne Anwendung von Gewalt, Schlag und Stoß zu hantiren.“

gearbeitete und mittelst Messingschrauben oder verzinnter Holzschrauben zu verschließende hölzerne Ueberkiste von wenigstens 25 Millimeter Wandstärke mit dem Deckel nach aufwärts einzulegen.

(2) Der Raum zwischen Kiste und Ueberkiste muß mindestens 30 Millimeter betragen und mit Sägespähen, Stroh, Berg, Holzwolle oder Hobel­spähen ausgefüllt sein.

4. Nach Befestigung des zweiten Deckels, der die innere Kiste unverrückbar niederzuhalten hat, wird dieser äußere Deckel gleichfalls mit der erwähnten Be­lehrung und mit einem Zettel beklebt, der die Worte „Sprengkapseln — nicht stürzen“ auffällig zu tragen hat.

5. Die einzelne Kiste darf an Sprengkapseln nicht mehr als 20 Kilogramm enthalten. Kisten, deren Gewicht 10 Kilogramm übersteigt, müssen mit Hand­haben oder Riemen zur leichteren Handhabung versehen sein.

6. Der Frachtbrief jeder Sendung muß eine vom Absender und einem der Bahn bekannten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehenden unter Ziffer 1 bis 5 getroffenen Vorschriften enthalten.

#### b. Elektrische Minenzündungen.

1. (1) Die elektrischen Zündungen mit kurzen Drähten oder festem Kopf sind in starke Blechbehälter, von welchen jeder nicht mehr als 100 Stück enthalten darf, aufrecht gestellt zu verpacken. Die Behälter sind mit Sägemehl oder ähnlichem Material vollständig auszufüllen.

(2) Statt der Blechbehälter können auch Schachteln aus starkem und steifem Pappdeckel zur Verwendung kommen. Die gefüllten Behälter sind in eine Holz- oder starke Blechkiste und diese wiederum in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken. Die Wandstärke der inneren Holzkiste darf nicht unter 22 Millimeter, die der Ueberkiste nicht unter 25 Millimeter betragen.

2. (1) Die elektrischen Zündungen an langen Guttaperchadrähten oder Bändern sind, höchstens 10 Stück zusammengebunden, in Pakete zu vereinigen, von welchen jedes nicht mehr als 100 Stück Zündungen enthalten darf. Die Zünder müssen abwechselnd an das eine und das andere Ende des Packetes zu liegen kommen. Von diesen Packeten sind je höchstens 10 zusammengebunden, in starkes Papier gewickelt und verschmürt, in eine Holz- oder starke Blechkiste zu verpacken, welche mit Heu, Stroh oder ähnlichem Material auszufüllen ist. Diese Kiste ist in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken, deren Wandstärke nicht unter 25 Millimeter betragen darf.

(2) Die elektrischen Zündungen an Holzstäben sind in hölzerne Kisten von mindestens 12 Millimeter Deckel-, Boden- und Seitenwandstärke und mindestens 20 Millimeter Stirnwandstärke, deren Länge um 8 Centimeter größer ist, als die der Zünder, derart zu verpacken, daß die Kiste höchstens 100 Zünder enthält, und daß an jeder Stirnwand die Hälfte der Zünder mit Drähten sicher befestigt ist, so daß kein Zünder einen anderen oder die Wandungen berühren

und ein Schlottern nicht eintreten kann. Höchstens je 10 solcher Kisten sind in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken.

3. Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmungen unter a 3 bis 6 sünngemäß Anwendung.

#### c. Friktionszünder

sind in nachstehender Weise zu verpacken:

1. Das Reiberdrahtende eines jeden Friktionszünders ist mit einer Papierverklebung derart zu versehen, daß dieselbe über die Reiberdrahtöse greift.
2. Höchstens 50 Stück Friktionszünder sind in ein Bündel zu vereinigen. Diese Bündel sind am Zünderkopfe in Holzwolle (Wollin) und darüber in Papier zu schlagen, wogegen deren umgebogene Reiberdrahtenden zuerst in eine aufgebundene, ungefüllte und darüber in eine zweite mit Holzwolle gefüllte Papierkappe zu legen sind. Hierbei muß jedoch genau darauf gesehen werden, daß in keinem Falle die Holzwolle in direkte Berührung mit den Reiberdrähten kommen kann, um ein Hängenbleiben oder Herausreißen des Reiberdrahtes beim Herausnehmen der Zünder oder bei Herabnahme der Papierkappe zu verhüten.
3. Mehrere auf diese Art hergerichtete Bündel sind in eine einfache Kiste zu legen, deren Bruttogewicht 20 Kilogramm nicht übersteigen darf.
4. Die Hohlräume in den Kisten sind mit Papierabfällen oder Holzwolle mit großer Sorgfalt dicht auszufüllen.
5. Die Kiste selbst, deren Länge sich nach der Länge der Friktionszünder richtet, muß mindestens aus 22 Millimeter starken Bretterwänden bestehen, welche weder Risse noch Astlöcher aufweisen und welche zur Erzielung der nöthigen Haltbarkeit durch Verzinkung mit einander zu verbinden sind.
6. Ueber Deckel und Seitenwände der Kiste ist endlich ein die Schutzmarke enthaltendes Fabrikzeichen zu kleben.

#### B.

##### Aufgabe.

- (1) Die Aufgabe und Beförderung als Eilgut ist ausgeschlossen.
- (2) Bei Annahme einer Sendung ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß die Weiterbeförderung von der Grenzstation ab in unmittelbarem Anschlusse stattfinden kann.
- (3) Die Annahme von Sendungen nach solchen Stationen und Bahnstrecken, auf denen die Beförderung explosiver Gegenstände ausgeschlossen ist, ist unstatthaft. Ist die Sendung für eine Station einer solchen österreichischen oder ungarischen Bahn oder Strecke bestimmt, auf welcher reine Güterzüge nur nach Zulässigkeit verkehren, so muß dieselbe an einen Empfänger in der Ausgangsstation dieser Bahn oder Strecke adressirt sein, welcher die Sendung aus den

Bahnhofsräumen ohne Verzug zu entfernen und für die Neuaufgabe derselben nach Zulässigkeit des Zugverkehrs weitere Sorge zu tragen hat.

(4) Die Frachtbriefe dürfen keine anderen Gegenstände umfassen. Die darin enthaltene Bezeichnung des Gegenstandes ist mit rother Tinte zu unterstreichen. Die Frachtbriefe müssen nebst Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer der Gefäße auch das Bruttogewicht jedes einzelnen derselben enthalten und sind für Nitrocellulose abgefordert auszufertigen.

(5) Solche Frachtbriefe dürfen die Bezeichnung „bahnlagernd“ nicht tragen.

(6) Auf dem Frachtbriefe muß vom Absender unter amtlicher (polizeilicher oder notarieller) Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit und die Verpackung der zu versendenden Gegenstände den bestehenden Vorschriften entspricht.

(7) Die Frachtgebühren sind bei der Aufgabe zu entrichten. Mit Nachnahme belastete Sendungen sind vom Transporte ausgeschlossen. Auch ist die Deklaration des Interesses an der Lieferung nicht zulässig.

### C.

#### Transportmittel.

(1) Zur Beförderung dürfen nur gedeckte Güterwagen mit elastischen Stoß- und Zugapparaten, fester sicherer Bedachung, dichter Versehalung und gut schließenden Thüren, in der Regel ohne Bremsvorrichtung verwendet werden.

(2) Güterwagen, in deren Innerem eiserne Nägel, Schrauben, Müttern u. s. w. hervorstecken, dürfen zur Beförderung nicht verwendet werden.

(3) Die Wagenthüren und die etwa vorhandenen Fenster sind unter Ver- schluß zu halten und zu dichten. Papier darf hierzu nicht verwendet werden.

(4) Für derartige Transporte dürfen weder Wagen, deren Nebslager kürzlich erneuert worden sind, noch solche, welche demnächst zur Revision in der Werk- stätte bestimmt sind, zur Verwendung kommen.

(5) Eine Umladung von explosiven Gütern in andere Eisenbahnwagen darf unterwegs nur im Falle unabweislicher Nothwendigkeit stattfinden. Die Eisenbahn- verwaltungen haben daher Vereinbarungen zu treffen, daß solche Sendungen in demselben Wagen von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation befördert werden.

### D.

#### Verladen.

(1) Die Behälter (Kisten, Tonnen) sind in den Eisenbahnwagen so fest zu lagern, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umfallen und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind. Insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt, parallel mit den Längsseiten des Wagens verladen und durch Holzunterlagen unter Haardecken gegen jede rollende Bewegung verwahrt werden.

(2) Die Wagen dürfen nur bis zu zwei Dritttheilen ihres Ladegewichtes beladen werden. Auch dürfen nicht mehr als drei Schichten über einander gelagert werden.

(3) Es dürfen nur Mengen von höchstens 1 000 Kilogramm mit anderen Gütern und auch nur dann verladen werden, wenn die letzteren nicht leicht entzündlich sind und nicht früher als die explosiven Gegenstände zur Ausladung kommen sollen.

(1) Es ist untersagt, in den mit Schießbaumwolle oder anderer Nitrocellulose befrachteten Wagen zugleich Patronen für Handfeuerwaffen, Feuerwerkskörper, Zündschnüre oder Zündungen unterzubringen (wegen nasser, gepreßter Schießbaumwolle vergleiche XXXIX).

## E.

### Sonstige Bestimmungen.

Im Uebrigen sind zu beachten:

#### a.

Für die Beförderung auf den österreichischen Eisenbahnen die sonstigen Bestimmungen der Verordnung des Kaiserlich Königlich Handelsministers vom 1. August 1893 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 126), betreffend die Regelung des Transportes explosiver Gegenstände auf Eisenbahnen, und zwar:

rücksichtlich der Aufgabe: §. 8 Absatz 1 und 2, und §. 9 Absatz 1;

rücksichtlich der Transportmittel: §. 17 Absatz 2, und §. 18;

rücksichtlich des Verladens: die §§. 19 und 24 mit der Maßgabe, daß bei dem Uebergange aus Deutschland die blaugedruckten Zettel, welche in großer Schrift den Inhalt angeben, von der Grenzstation anzukleben sind;

rücksichtlich der Zugformirung: die §§. 25 bis 28;

rücksichtlich der Vorsichtsmaßregeln in den Bahnhöfen und während der Fahrt: die §§. 29 bis 32 und 34;

endlich rücksichtlich der Abgabe: die §§. 35, 36 und 37, letzterer jedoch mit der Maßgabe, daß im Falle des Nichtbezuges auf keinen Fall eine Rückstellung der Sendung an den im Auslande befindlichen Absender stattfindet.

#### b.

Für die Beförderung auf den ungarischen Eisenbahnen die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung des Königlich ungarischen Handelsministers vom 1. August 1893.

#### c.

(1) Für die Beförderung der in der Eingangsbestimmung unter 1, 2, 3, 4 aufgeführten Artikel auf den deutschen Eisenbahnen die sonstigen in der Verkehrs-

Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands getroffenen Bestimmungen, insbesondere Anlage B, XXXVa:

- B. Aufgabe, Absatz 8 und 9;
  - C. Transportmittel, Absatz 6;
  - D. Verladen, Absatz 5, 6 und 7;
  - E. Vorsichtsmaßregeln in den Bahnhöfen und während der Fahrt;
  - F. Bestimmungen der Züge und Einstellung der mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen in die Züge;
  - G. Begleitung der Sendungen explosiver Gegenstände;
  - H. Benachrichtigung der Unterwegsstationen und der am Transporte beteiligten Verwaltungen;
  - I. Ankunft auf der Bestimmungsstation und Auslieferung der Sendungen.
- (2) Die geforderte Begleitung hat jedoch bei Sendungen nach Deutschland erst von der Grenzstation ab einzutreten.
- (3) Für die in der Eingangsbestimmung unter 5 aufgeführten „Sprengkräftige Zündungen u. s. w.“ kommen die Vorschriften unter B bis I nicht in Anwendung.

#### U§ XLIIa

ist einzuschalten:

Zündbänder und Zündblättchen (amorces) unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Dieselben sind zu höchstens je 100 Zündpillen — die im Ganzen nicht mehr als 0,75 Gramm Zündmasse enthalten dürfen — in Pappschachteln zu verpacken. Höchstens je 12 Schachteln sind zu einer Rolle zu vereinigen und höchstens je 12 Rollen zu einem festen Paket mit Papierumschlag zu verbinden.
2. Die Pakete sind in Behälter von starkem Eisenblech oder in sehr feste hölzerne Kisten, beide von nicht über 1/2 Kubikmeter Größe, ohne Belegung anderer Gegenstände dergestalt zu verpacken, daß zwischen den Wänden des Behälters und seinem Inhalte ein Raum von mindestens 30 Millimeter mit Sägespänen, Stroh, Werg oder ähnlichem Material ausgefüllt und eine Bewegung oder Verschiebung der Pakete auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.
3. Die Behälter müssen neben der Angabe des Inhalts die deutliche Bezeichnung des Absenders und der Fabrik tragen.
4. Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem der Bahn bekannten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehend unter 1 bis 3 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

## Als XLIV a

ist einzuschalten:

Gasförmige Kohlensäure und Grubengas werden zur Beförderung nur dann angenommen, wenn ihr Druck den von 20 Atmosphären nicht übersteigt und wenn sie in Behältern aus Schweisseisen, Flußeisen oder Gußstahl aufgeliefert werden, welche bei einer innerhalb Jahresfrist vor der Aufgabe stattgehabten amtlichen Prüfung ohne bleibende Veränderung der Form mindestens das Underthalfache desjenigen Druckes ausgehalten haben, unter welchem die Kohlensäure oder das Grubengas bei ihrer Auslieferung stehen. Jeder Behälter muß mit einer Oeffnung, welche die Besichtigung seiner Innenwandungen gestattet, einem Sicherheitsventil, einem Wasserablaßhahn, einem Füll- beziehungsweise Ablaßventil, sowie mit einem Manometer versehen sein und muß alljährlich auf seine gute Beschaffenheit amtlich geprüft werden. Ein an leicht sichtbarer Stelle angebrachter amtlicher Vermerk auf dem Behälter muß deutlich erkennen lassen, wann und auf welchen Druck die Prüfung desselben stattgefunden hat. In dem Frachtbriefe ist anzugeben, daß der Druck der aufgelieferten Kohlensäure oder des Grubengases auch bei einer Temperatursteigerung bis zu 40 Grad Celsius den Druck von 20 Atmosphären nicht übersteigen kann. Die Versandstation hat sich von der Beachtung vorstehender Vorschriften und insbesondere durch Vergleichung des Manometerstandes mit dem Prüfungsvermerk davon zu überzeugen, daß die Prüfung der Behälter auf Druck in ausreichendem Maße stattgefunden hat.

## XLVI

hat zu lauten:

Chlormethyl wird nur in luftdicht verschlossenen starken Metallgefäßen und auf offenen Wagen befördert. In den Monaten April bis Oktober einschließlich sind derartige Sendungen von dem Absender mit Decken zu versehen, falls nicht die Gefäße in Holzkisten verpackt sind.

## Als XLIX a

ist einzuschalten:

Natriumsuperoxyd ist in starken Blechbüchsen mit verlöthetem Deckel, die in eine mit verlöthetem Blecheinfaß ausgestattete starke Holzkiste verpackt sind, anzugeben.

## Als La

ist einzufügen:

(1) Gefettete Eisen- und Stahlspähne (Dreh-, Bohr- und dergleichen Spähne) und Rückstände von der Reduktion des Nitrobenzol aus Anilin-fabriken werden, sofern sie nicht in luftdicht verschlossenen Behältern aus starkem

Eisenblech verpackt zur Aufgabe gelangen, nur in eisernen Wagen mit Deckeln oder unter Deckenverschluß befördert.

(2) Aus dem Frachtbriefe muß ersichtlich sein, ob die Eisen- und Stahlspähne gefettet sind oder nicht, andernfalls werden sie als gefettet behandelt.

---

Die vorstehende Vereinbarung tritt am 1. April 1895 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom Jahre 1892 (Reichs-Gesetzbl. von 1892 S. 1015) nebst den beiden Nachträgen vom Jahre 1893 (Reichs-Gesetzbl. von 1893 S. 134 und 241) außer Wirksamkeit.

Berlin, den 9. Februar 1895.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

---

# Reichs = Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 7.

**Inhalt:** Verordnung über die Abänderung der Verordnung, betreffend den Geschäftskreis, die Einrichtung und die Verwaltung der Deutschen Seewarte, vom 26. Dezember 1875. S. 151. — Bekanntmachung über den Beitritt Serbiens und Vichstensteins zu der am 15. April 1893 zu Dresden abgeschlossenen internationalen Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera. S. 152.

(Nr. 2215.) Verordnung über die Abänderung der Verordnung, betreffend den Geschäftskreis, die Einrichtung und die Verwaltung der Deutschen Seewarte, vom 26. Dezember 1875. Vom 4. Februar 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Deutsche Seewarte, vom 9. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 11) im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

In die Stelle der §§. 2, 4, 5 und 6 der Verordnung, betreffend den Geschäftskreis, die Einrichtung und die Verwaltung der Deutschen Seewarte, vom 26. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 385) treten die folgenden Bestimmungen:

§. 2.

Die Geschäfte der Seewarte werden unter der Leitung eines Direktors in Abtheilungen verwaltet, deren Gliederung durch den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) erfolgt.

Zu ihrem Geschäftsbereich gehören ferner die erforderlichen Agenturen, meteorologischen Beobachtungsstationen und Signalstellen.

§. 4.

Als leitendes Personal der Anstalt sind dem Direktor der Seewarte untergeordnet ein Direktionsmitglied und die Abtheilungsvorstände.

§. 5.

Dem Direktor der Seewarte liegt die gesammte Leitung der Geschäfte und die Vertretung der Anstalt nach außen hin ob. Er

trägt die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der vorgeschriebenen Thätigkeit der Seewarte.

Im Uebrigen werden die dienstlichen Verhältnisse des Personals der Seewarte durch eine besondere Dienstvorschrift festgestellt.

§. 6.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen weiteren Vorschriften werden vom Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 4. Februar 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

---

(Nr. 2216.) Bekanntmachung über den Beitritt Serbiens und Liechtensteins zu der am 15. April 1893 zu Dresden abgeschlossenen internationalen Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera. Vom 15. Februar 1895.

Unter dem 16. Juli beziehungsweise 20. September v. J. haben das Königreich Serbien und das Fürstenthum Liechtenstein dem Auswärtigen Amt ihren Beitritt zu der internationalen Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera, vom 15. April 1893 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 343 ff.) erklärt. Diesem Beitritt ist von sämmtlichen an der Uebereinkunft betheiligten Staaten zugestimmt worden.

Berlin, den 15. Februar 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Freiherr von Marschall.

---

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

# Reichs = Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 8.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888. S. 153. — Bekanntmachung, betreffend den Wortlaut der Schiffsvermessungsordnung. S. 160.

(Nr. 2217.) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888. Vom 1. März 1895.

Auf Grund des Artikels 54 der Verfassung des Deutschen Reichs hat der Bundesrath die nachstehenden

Vorschriften zur Abänderung der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888

erlassen:

### Artikel I.

Die nachstehenden Bestimmungen der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 190) werden wie folgt abgeändert:

#### §. 5.

Der letzte Satz:

Bei Schiffen, welche durch Dampf oder durch eine andere künstlich erzeugte Kraft bewegt werden, kann jedoch nach Maßgabe des §. 9 verfahren werden, wenn der zur Aufnahme der Maschine bestimmte Raum durch feste Querschotte begrenzt wird.

fällt fort.

#### §. 7.

An Stelle der Absätze 3 und 4 tritt folgende Bestimmung:

Bei Schiffen mit einem Doppelboden für Wasserballast, bei welchem nach den vom Schiffsvermessungsamt hierüber festzustellenden Grundsätzen der zwischen dem inneren und äußeren Boden liegende Raum zur Aufbewahrung von Ladung, Vorräthen oder Brennstoffen nicht geeignet ist, werden die Tiefen jener Querschnitte von der unteren Fläche des Vermessungsdecks oder deren Kluchlinie bis zur oberen

Seite der oberen Beplattung des Doppelbodens gemessen, abzüglich eines Drittels der Deckbalkenbucht des Vermessungsdeckes und der mittleren Dicke der etwa auf dem Doppelboden angebrachten Wegering.

§. 9

fällt fort.

§. 10.

Im Absatz 2 fällt der Satz:

Hat die Vermessung des Raumes unter dem Vermessungsdeck nach §. 9 stattgefunden, so ist die Länge des Zwischendeckraumes in diejenige Anzahl gleicher Theile zu theilen, in welche die Gesamtlänge des Raumes unter dem Vermessungsdeck nach §. 6 hätte getheilt werden müssen, falls seine Vermessung nach den §§. 7 und 8 erfolgt wäre.

fort.

§. 12.

Absatz 1 im Eingange erhält folgende Fassung:

Der Raumgehalt derjenigen auf oder über dem obersten Deck fest angebrachten und geschlossenen Aufbauten, welche u. s. w.

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Stellen, an welchen die mittlere Länge und die hinterste Breite von Aufbauten zu messen sind, deren Hinterwand durch ein rundes Heck gebildet wird, werden nach näherer Vorschrift des Schiffsvermessungsamts bestimmt.

Die

§§. 13 bis 15

werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 13.

A. In den Brutto-Raumgehalt wird einvermessen:

- a) der Raumgehalt aller gedeckten und geschlossenen in dauernd angebrachten Aufbauten auf oder über dem obersten Deck belegenen Räume, welche von Bedachungen und festen Schotten derart eingeschlossen sind, daß die Räume zur Stauung von Gütern oder Vorräthen sowie zur Unterbringung oder sonstigen Bequemlichkeit der Schiffsbesatzung und der Passagiere dienen können;
- b) derjenige Theil des Gesamt-Raumgehalts aller frei auf oder über dem obersten Deck befindlichen Luken, welcher ein halb Prozent des Brutto-Raumgehalts übersteigt.

- B. Ausgenommen von der nach Aa vorgeschriebenen Einvermessung in den Brutto-Raumgehalt sind, soweit sie in Aufbauten der dort bezeichneten Art liegen, folgende Räume:
- a) alle gedeckten und geschlossenen, ausschließlich für die Aufnahme von Hilfsmaschinen geeigneten und von letzteren thatsächlich eingenommenen Räume, sowie das Steuerhaus zum Schutze des Mannes oder der Leute am Steuer, wenn diese Räume nicht größer sind, als es für die bezeichneten Zwecke erforderlich ist;
  - b) jeder zum Schutze der Deckpassagiere auf kurzen Reisen gegen Unwetter und Seegang angebrachte Aufbau, wenn die Vermessungsbehörde vom Schiffsvermessungsamt hierzu beauftragt wird;
  - c) das Kochhaus (Kombüse) und der Raum für den Destillirapparat, sofern dieselben nicht größer als erforderlich sind, um dem Koch bei der Bereitung der Speisen, sowie dem Maschinisten beim Destilliren des Wassers für die Passagiere und die Schiffsmannschaft genügenden Schutz zu bieten;
  - d) die für die Schiffsoffiziere und die Schiffsmannschaft bestimmten Klosets, falls dieselben eine angemessene Zahl und Größe nicht übersteigen. Bei hauptsächlich für den Passagiertransport bestimmten Schiffen kann außerdem für je 50 Personen ein Kloset außer Rechnung bleiben. Die Zahl der von der Vermessung ausgeschlossenen Klosets darf indessen im Ganzen 12 nicht übersteigen.

#### §. 14.

Von dem Brutto-Raumgehalt kommen zur Bestimmung des Netto-Raumgehalts in Abzug, jedoch nur dann, wenn diese Abzüge zuvor in den Brutto-Raumgehalt einvermessen sind:

A. Räume zum Gebrauch der Schiffsmannschaft und zur Navigation des Schiffes und zwar:

1. alle abgetheilten Räume sowohl über wie unter dem obersten Deck, welche ausschließlich für die Mannschaft bestimmt sind, vorausgesetzt, daß bezüglich der Logisräume den Vorschriften im §. 44 Absatz 1 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 entsprochen ist;
2. jeder Raum, welcher ausschließlich für den persönlichen Gebrauch des Schiffsführers bestimmt ist;
3. alle Räume, welche ausschließlich verwendet werden:
  - a) zur Handhabung des Steuers, des Gangspills und für die Einrichtung zum Ankerlichten.

- b) zur Aufbewahrung der Karten, Signalvorrichtungen und anderer Navigationsinstrumente sowie der Bootsmannsvorräthe;
4. der von der Hilfsmaschine und dem Hilfskessel eingenommene Raum, sofern diese maschinellen Einrichtungen mit den Hauptpumpen des Schiffes in Verbindung stehen;
  5. bei Schiffen, für welche Segel der einzige Treibapparat sind, jeder abgetheilte, ausschließlich zur Aufbewahrung der Segel verwendete Raum; jedoch darf dieser Abzug zwei und ein halb Prozent des Brutto-Raumgehalts nicht übersteigen.

Jeder der oben genannten Räume muß, wenn ein Abzug gemacht werden soll, eine seinem Zweck angemessene Größe haben, dementsprechend hergestellt, eingerichtet und an gut sichtbarer Stelle mit einer Bezeichnung versehen sein, welche die Bestimmung des Raumes kennzeichnet.

Für die Vermessung gelten die im §. 12 gegebenen Vorschriften.

B. Bei Schiffen, welche durch Dampf oder durch eine andere künstlich erzeugte Kraft bewegt werden, erfolgt ein fernerer Abzug vom Brutto-Raumgehalt für die von der Treibkraft eingenommenen Räume. Die Größe dieses Abzuges ist in nachstehender Weise zu ermitteln:

- a) Bei Raddampfern werden, wenn derjenige Theil des Maschinenraumes, welcher ausschließlich von der Maschine und den Dampfkesseln eingenommen wird oder für die wirksame Thätigkeit und ordnungsmäßige Bedienung derselben erforderlich ist, mehr als 20 Prozent und weniger als 30 Prozent des Brutto-Raumgehalts beträgt, 37 Prozent des letzteren in Abzug gebracht.

Bei Schraubendampfern werden, wenn dieser Raum mehr als 13 Prozent und weniger als 20 Prozent des Brutto-Raumgehalts beträgt, 32 Prozent des letzteren in Abzug gebracht.

- b) Wenn der unter a bezeichnete Theil des Maschinenraumes eines Schiffes den unter a festgesetzten Größenverhältnissen nicht entspricht, kann der Abzug auch in der Weise bewirkt werden, daß der körperliche Inhalt dieses Raumes ermittelt und bei Raddampfern unter Zuschlag von 50 Prozent desselben, bei Schraubendampfern unter Zuschlag von 75 Prozent, von dem Brutto-Raumgehalt in Abzug gebracht wird.

Für die Wahl des einen oder des anderen Verfahrens im Falle b gelten folgende Grundsätze:

Beträgt die Größe des Maschinenraumes bei Raddampfern nicht mehr als 20 Prozent, bei Schraubendampfern nicht mehr als 13 Prozent des Brutto-Raumgehalts, so haben die Vermessungsbehörden den Abzug nach der unter b

angegebenen Regel zu bewirken, sofern sie nicht von dem Schiffsvermessungsamt ausdrücklich angewiesen werden, in der unter a beschriebenen Weise zu verfahren und demgemäß für die von der Treibkraft eingenommenen Räume im Ganzen 37 beziehungsweise 32 Prozent des Brutto-Raumgehalts in Abzug zu bringen.

Beträgt der Maschinenraum bei Raddampfern 30 Prozent oder mehr, bei Schraubendampfern 20 Prozent oder mehr des Brutto-Raumgehalts, so steht es dem Rheder frei, zu wählen, nach welcher der beiden Regeln der Abzug bewirkt werden soll. Macht derselbe hiervon keinen Gebrauch, so haben die Vermessungsbehörden nach der am Schluß des vorigen Absatzes gegebenen Vorschrift zu verfahren.

#### §. 15.

Die Vermessung der von der Maschine und den Dampfkesseln wirklich eingenommenen und für deren wirksame Thätigkeit und ordnungsmäßige Bedienung erforderlichen Räume ist in folgender Weise vorzunehmen:

1. Es wird die mittlere Tiefe des Raumes von der unteren Fläche des zunächst über der Maschine befindlichen Deckes bis zur oberen Fläche der Bodenvrangen oder deren Fluchlinie neben dem Kielschwein beziehungsweise bis zur oberen Fläche des inneren Doppelbodens gemessen. In halber Höhe des Raumes werden mindestens drei Breiten gemessen. Aus den gemessenen Breiten wird das arithmetische Mittel genommen. Sodann wird die mittlere Länge des Raumes zwischen den denselben vorn und hinten begrenzenden Querschotten, oder den sonst als Begrenzung anzusehenden Stellen gemessen; hierbei ist jedoch darauf zu achten, daß solche Theile des Raumes, welche nicht thatsächlich von der Maschine und den Dampfkesseln eingenommen werden, oder für die wirksame Thätigkeit und ordnungsmäßige Bedienung derselben nothwendig sind, nicht mitgemessen werden. Die so ermittelten Hauptabmessungen des Maschinenraumes werden mit einander multipliziert. Das Produkt ergibt den körperlichen Inhalt des Maschinenraumes unter dem zunächst darüber gelegenen Deck.

Hierauf wird der Raumgehalt der über diesem Deck etwa noch befindlichen Räume, welche für die Maschine oder für den Zutritt von Licht und Luft zum Maschinenraume bis zum Oberdeck abgetheilt sind, in der Weise ermittelt, daß für jeden das Produkt aus seiner mittleren Länge, mittleren Breite und mittleren

Tiefe gebildet wird. Der Gesamtinhalt dieser Räume wird sodann dem Inhalt des übrigen Maschinenraumes hinzugerechnet.

2. Befinden sich die Maschinen und die Dampfkessel in selbständigen, durch Schotte begrenzten Abtheilungen, so wird der körperliche Inhalt jeder Abtheilung nach den vorstehenden Regeln ermittelt. Die Summe des Raumgehalts derselben gilt als Inhalt des Maschinenraumes.
3. Bei Schraubendampfern gehört auch der von dem Wellentunnel eingenommene Raum zum Maschinenraum. Zur Ermittlung des körperlichen Inhalts desselben wird das Produkt aus der mittleren Länge, mittleren Breite und mittleren Tiefe des Tunnels gebildet. Besteht der Tunnel aus mehreren Abtheilungen, so wird jede derselben für sich vermessen.
4. Die über dem Oberdeck belegenen Räume, welche für die Maschine oder für den Zutritt von Licht und Luft bestimmt sind, dürfen nur dann dem Maschinen- und Kesselraume sowie dem Brutto-Raumgehalt des Schiffes zugerechnet werden, wenn jene Räume eine entsprechende Ausdehnung haben, seefest hergestellt sind und zu keinen anderen Zwecken als für die Maschine oder für den Zutritt von Licht und Luft zu der Maschine oder den Kesseln des Schiffes verwendet werden können.

§. 17

fällt fort.

§. 24.

Die Bestimmung unter b Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- b) diejenigen fremden Schiffe, welche behufs Ermittlung des Netto-Raumgehalts nachvermessen worden sind,

Im dritten Absatz unter b wird das Wort „theilweise“ durch „Nachvermessung“ ersetzt.

§. 25.

Die Bestimmung unter 1 b erhält folgende Fassung:

- b) die größte Breite des Schiffes zwischen den Außenflächen der Außenbordsbekleidungen oder der Berghölzer.

§. 27

Absatz 2 fällt fort.

§. 30.

Der zweite Satz:

Bei Dampfschiffen jedoch, welche nach §. 9 vermessen werden, ist der durch feste Querschotte begrenzte Maschinenraum zu vermessen, bevor irgend eine Einrichtung in demselben angebracht ist, welche die Aufnahme der vorgeschriebenen Maße verhindern könnte.

fällt fort.

§. 31.

Die ersten beiden Absätze erhalten folgende Fassung:

Bei Schiffen, welche für deutsche Rechnung neu erbaut werden (einschließlich der im Auslande in Bestellung gegebenen), sind von dem Besteller nach Feststellung der Konstruktions- und Einrichtungspläne mindestens vier Wochen vor der Vermessung je zwei Kopien (Vichtpausen) der nachstehend aufgeführten Zeichnungen, welche letzteren den tatsächlichen Verhältnissen zur Zeit der Vorlage entsprechen müssen, der Vermessungsbehörde einzureichen:

1. eine Querschnittszeichnung, in welcher die Konstruktion des etwa vorhandenen Doppelbodens sowie die Materialstärken angegeben sind;
2. eine Längenschnittszeichnung, aus welcher die Ausdehnung des etwa vorhandenen Doppelbodens, die Lage der wasserdichten, von Bord zu Bord reichenden Querschotte, erhöhter Wasserballastbehälter, Aufbauten, Luken und sonstiger Einrichtungen hervorgeht;
3. Deckpläne, aus welchen die Einrichtung und Bestimmung der einzelnen Räume zu erschen ist;
4. Einrichtungszeichnungen der Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume.

Die Zeichnungen müssen die vorgeschriebenen Angaben in derjenigen Vollständigkeit enthalten, wie sie nach dem Erachten des Schiffsvermessungsamts für die Revision der Vermessung erforderlich ist. Zu den Zeichnungen ist einer der bei Bauplänen üblichen Maßstäbe zu verwenden.

Artikel II.

Die Bestimmungen des Artikels I treten am 1. Juli 1895 in Kraft. Die Vermessung nach der abgeänderten Ordnung kann indessen schon vom 1. April 1895 ab beantragt und ausgeführt werden.

Artikel III.

Die vor dem 1. Januar 1889 ausgestellten Meßbriefe verlieren vom 1. Januar 1900 ab die Gültigkeit.

Die in der Zeit vom 1. Januar 1889 bis zum 1. Juli 1895 ausgestellten Meßbriefe behalten bis auf Weiteres Gültigkeit. Vom 1. Juli 1895 ab bis zum 1. Januar 1900 sind die gemäß §. 17 Absatz 1 der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888 behufs Gebrauches in fremden Häfen unter Abzug der Maschinen- und Kohlenräume nach britischem Verfahren ausgestellten Meßbriefe auch in deutschen Häfen als gültig anzuerkennen.

Artikel IV.

Die Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888 ist in der durch diese Abänderungsvorschriften sich ergebenden Fassung zu veröffentlichen.

Berlin, den 1. März 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

---

(Nr. 2218.) Bekanntmachung, betreffend den Wortlaut der Schiffsvermessungsordnung.  
Vom 1. März 1895.

**A**uf Grund des Artikels IV der Vorschriften vom 1. März 1895 zur Abänderung der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888 wird der Wortlaut der Schiffsvermessungsordnung in der durch diese Abänderungsvorschriften sich ergebenden Fassung nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 1. März 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

---

## Schiffsvermessungsordnung.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 1.

Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Schiffe, Fahrzeuge und Boote, welche ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt im Sinne der Vorschriften über die Registrierung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe vom 13. November 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 367) bestimmt sind.

Den Landesregierungen bleibt überlassen, zu bestimmen, ob und in welchem Umfange Fahrzeuge unter 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt, welche keine Einrichtungen zum dauernden Aufenthalt der Mannschaft haben, von der Vermessung ausgeschlossen bleiben können.

#### §. 2.

Zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Schiffe wird deren Raumgehalt durch Vermessung festgestellt. Die Vermessung erstreckt sich mit den aus den nachstehenden Bestimmungen sich ergebenden Einschränkungen auf die unter dem obersten Deck des Schiffes befindlichen Räume und auf die auf oder über dem obersten Deck fest angebrachten Aufbauten.

Das Ergebnis dieser Vermessung, in Körpermaß ausgedrückt, heißt der Brutto-Raumgehalt und nach Abzug der in dem §. 14 näher bezeichneten Räume der Netto-Raumgehalt des Schiffes.

#### §. 3.

Die Vermessung erfolgt nach dem in den §§. 4 bis 16 und 20 vorgeschriebenen vollständigen Verfahren.

Ausnahmsweise kann jedoch nach Maßgabe der §§. 18 und 19 ein abgekürztes Verfahren zur Anwendung gebracht werden, wenn das Schiff ganz oder theilweise beladen ist, oder Umstände anderer Art die Vermessung nach dem vollständigen Verfahren verhindern.

### II. Vollständiges Vermessungsverfahren.

#### §. 4.

Dasjenige Deck, welches in Schiffen mit weniger als drei Decks das oberste und in Schiffen mit drei oder mehr Decks das zweite von unten ist, heißt das Vermessungsdeck.

Die unter dem Vermessungsdeck befindlichen Schiffsräume werden als Ganzes für sich vermessen.

Die über dem Vermessungsdeck befindlichen Räume, mögen sie durch Decks oder durch Aufbauten auf oder über dem obersten Deck gebildet sein, werden ein jeder für sich vermessen.

§. 5.

Die Vermessung des inneren Schiffsräumcs unter dem Vermessungsdeck geschieht durch Aufnahme der Länge, einer je nach dieser Länge verschiedenen Anzahl von Querschnitten und durch Berechnung nach Maßgabe der §§. 6, 7 und 8.

§. 6.

Die Länge wird auf dem Vermessungsdeck in gerader Linie gemessen, und zwar von der inneren Fläche der Binnenbordsbekleidung (in mittlerer Dicke) neben dem Vordersteven bis zu der inneren Fläche des mittelsten Heckstützens, oder der mittschiffs am Heck befindlichen Bekleidung (in mittlerer Dicke).

Von dieser Länge wird ein Abzug gemacht, bestehend in dem Falle des Bugs in der Dicke des Decks, in dem Falle des Heckstützens in der Dicke des Decks und in dem Falle des Heckstützens in einem Drittel der Deckbalkenbucht.

Die auf diese Weise gefundene Länge wird in eine Anzahl gleicher Theile getheilt, und zwar:

- |    |                            |                      |
|----|----------------------------|----------------------|
| 1. | eine Länge bis zu 15 Meter | in 4 gleiche Theile, |
| 2. | " " " " 35                 | " " 6 " "            |
| 3. | " " " " 55                 | " " 8 " "            |
| 4. | " " " " 75                 | " " 10 " "           |
| 5. | " " " " 95                 | " " 12 " "           |
| 6. | " " " " 115                | " " 14 " "           |
| 7. | " " " über 115             | " " 16 " "           |

§. 7.

Auf jedem dieser Theilungspunkte wird ein Querschnitt des unter dem Vermessungsdeck befindlichen Schiffsräumcs in folgender Weise gemessen:

Als Tiefe jedes Querschnitts wird der normale Abstand zwischen zwei Punkten gemessen, welche in einer zum Längenschnitt parallelen Ebene liegen, von denen der eine in der unteren Fläche des Vermessungsdecks oder deren Fluchtlinie, der andere in der oberen Fläche der Bodenwrange oder deren Fluchtlinie neben dem Kielschwein liegt, abzüglich eines Drittels der Deckbalkenbucht in diesem Querschnitt und der mittleren Dicke der etwa vorhandenen festen oder dauernd angebrachten Bezeigung.

Bei Schiffen mit einem Doppelboden für Wasserballast, bei welchem nach den vom Schiffvermessungsamt hierüber festzustellenden Grundsätzen der zwischen dem inneren und äußeren Boden liegende Raum zur Aufbewahrung von Ladung,

Vorräthen oder Brennstoffen nicht geeignet ist, werden die Tiefen jener Querschnitte von der unteren Fläche des Vermessungsdeckes oder deren Fluchtlinie bis zur oberen Seite der oberen Beplattung des Doppelbodens gemessen, abzüglich eines Drittels der Deckbalkenbucht des Vermessungsdeckes und der mittleren Dicke der etwa auf dem Doppelboden angebrachten Wegerung.

Beträgt die Tiefe des durch den mittelsten Theilungspunkt der Länge gelegten Querschnitts nicht mehr als 5 Meter, so wird die Tiefe eines jeden Querschnitts in vier gleiche Theile getheilt. Durch jeden der drei mittleren Theilungspunkte, sowie durch den oberen und unteren Endpunkt der Tiefe werden sodann die inneren Breiten jedes Querschnitts rechtwinklig zur Längsschnittsebene gemessen, indem jedes Maß bis zur inneren Fluchtlinie desjenigen Theiles der Binnenbordsbekleidung genommen wird, welcher zwischen den Vermessungspunkten liegt.

Zum Zweck der Berechnung des Flächeninhalts der Querschnitte werden die gemessenen Breiten eines jeden Querschnitts in der Weise numerirt, daß die oberste Breite mit 1, die nächstfolgenden Breiten mit 2, 3, 4 und die unterste Breite mit 5 bezeichnet wird. Die Summe, welche sich ergibt, wenn die zweite und vierte Breite mit 4, die dritte Breite mit 2 multipliziert und zur Summe dieser Produkte die erste und die fünfte Breite addirt werden, wird mit dem dritten Theile des gemeinsamen Abstandes der Breiten von einander multipliziert. Das Produkt ergibt den Flächeninhalt des Querschnitts.

Beträgt jedoch die Tiefe des durch den mittelsten Theilungspunkt der Länge gelegten Querschnitts mehr als 5 Meter, so wird die Tiefe eines jeden Querschnitts, anstatt in vier, in sechs gleiche Theile getheilt, so daß anstatt fünf Breiten sieben Breiten der Querschnitte zu messen sind. Die Messung und Berechnung geschieht in derselben Weise. Es werden nämlich die zweite, vierte und sechste Breite mit 4, die dritte und fünfte Breite mit 2 multipliziert und zur Summe dieser Produkte werden die erste und die siebente Breite hinzugezählt. Diese Gesamtsumme wird mit dem dritten Theile des gemeinsamen Abstandes der Breiten von einander multipliziert, das Produkt ergibt den Flächeninhalt des Querschnitts.

### §. 8.

Aus dem nach den Vorschriften des §. 7 ermittelten Flächeninhalt aller einzelnen Querschnitte wird der körperliche Inhalt des unter dem Vermessungsdeck befindlichen Schiffsraumes in folgender Weise berechnet:

Die Querschnitte werden nach einander mit 1, 2, 3 u. s. f. in der Art numerirt, daß mit 1 der durch den Anfangspunkt der Länge am Bug und mit der letzten Nummer der durch den Endpunkt der Länge am Heck gelegte Querschnitt bezeichnet wird. Die Summe, welche sich ergibt, wenn jeder mit einer geraden Nummer bezeichnete Querschnitt mit 4, jeder mit einer ungeraden Nummer, mit Ausnahme der ersten und letzten Nummer, bezeichnete Querschnitt mit 2 multipliziert wird und zur Summe dieser Produkte die mit der ersten und der letzten Nummer bezeichneten Querschnitte — sofern diese überhaupt einer Flächen-

inhalt ergeben haben — addirt werden, wird mit dem dritten Theile des gemeinsamen Abstandes der Querschnitte von einander multipliziert. Das Produkt ergiebt den körperlichen Inhalt des unter dem Vermessungsdeck befindlichen Schiffsräumens.

§. 9.

(Fortgefallen.)

§. 10.

Hat das Schiff über dem Vermessungsdeck noch ein drittes Deck, so wird der körperliche Inhalt des Raumes zwischen dem dritten Deck und dem Vermessungsdeck (Zwischendeck) folgendermaßen bestimmt:

Die innere Länge des Raumes wird auf halber Höhe desselben von der inneren Fläche der Bekleidung neben dem Vordersteven bis zur inneren Fläche der Bekleidung der Inhölzer am Heck gemessen. Diese Länge wird in dieselbe Anzahl gleicher Theile getheilt, in welche die auf dem Vermessungsdeck gemessene Länge getheilt worden ist (§. 6). In jedem dieser Theilungspunkte wird zunächst der normale Abstand der unteren Fläche des dritten Decks von der oberen Fläche des Vermessungsdecks oder deren Fluchtlinien gemessen; das arithmetische Mittel dieser Messungen ist die mittlere Höhe des Raumes. In jedem der gedachten Theilungspunkte, sowie an den Endpunkten der Länge, am Vordersteven und am Heck, werden die inneren Breiten nach Maßgabe des §. 7 gemessen, und zwar ebenfalls auf halber Höhe. Bei Räumen, deren Seitenwände mit einer Abrundung in das obere Deck übergehen, sind jedoch die Breiten nicht auf halber Höhe des Raumes, sondern auf einem Drittel der Rundung von unten zu messen.

Diese Breiten werden nach einander mit 1, 2, 3 u. s. f. in der Art bezeichnet, daß die Breite am Vordersteven Nummer 1 ist. Alle mit geraden Nummern bezeichneten Breiten werden mit 4, alle mit ungeraden Nummern bezeichneten Breiten, mit Ausnahme der ersten und der letzten Breite, werden mit 2 multipliziert. Die Summe dieser Produkte und der ersten und letzten Breite wird mit dem dritten Theile des gemeinsamen Abstandes der Breiten von einander multipliziert. Das Produkt ergiebt den Flächeninhalt der mittleren wagerechten Durchschnittsfläche, und dieser, mit der nach dem zweiten Absatz festgestellten mittleren Höhe des Raumes multipliziert, den Inhalt des gemessenen Raumes.

§. 11.

Hat das Schiff mehr als drei Decks, so werden die über dem Vermessungsdeck befindlichen Zwischendeckräume, ein jeder für sich, in der im §. 10 beschriebenen Weise vermessen.

§. 12.

Der Rauminhalt derjenigen auf oder über dem obersten Deck fest angebrachten und geschlossenen Aufbauten, welche dem Brutto-Rauminhalt des Schiffes zugerechnet werden sollen, wird in folgender Weise festgestellt:

Es wird die innere mittlere Länge eines jeden solchen Raumes gemessen und in zwei gleiche Theile getheilt. In halber Höhe des Raumes werden ferner drei innere Breiten gemessen, und zwar je eine Breite durch jeden der beiden Endpunkte, und die dritte durch die Mitte der gemessenen Länge. Zur Summe der beiden Endbreiten wird sodann das Vierfache der mittelsten Breite addirt und die Gesamtsumme mit einem Drittel des gemeinsamen Abstandes der Breiten von einander multipliziert. Das Produkt ergibt den Flächeninhalt der mittleren wagerechten Durchschnittsfläche, und dieser, mit der mittleren Höhe des Raumes multipliziert, den körperlichen Inhalt desselben.

Bei Aufbauten, deren Länge mehr als die Hälfte der Vermessungslänge beträgt, wird die innere mittlere Länge in vier gleiche Theile getheilt und auf den Theilungspunkten und auf den Endpunkten der Länge je eine Breite wie oben gemessen. Zur Summe der beiden Endbreiten wird das Vierfache der zweiten und vierten und das Doppelte der dritten Breite addirt und die Gesamtsumme mit einem Drittel des gemeinsamen Abstandes der Breiten von einander multipliziert. Das Produkt mit der mittleren Höhe des Raumes multipliziert, ergibt den körperlichen Inhalt des letzteren.

Die Stellen, an welchen die mittlere Länge und die hinterste Breite von Aufbauten zu messen sind, deren Hinterwand durch ein rundes Heck gebildet wird, werden nach näherer Vorschrift des Schiffsvermessungsamts bestimmt.

Bei Räumen, deren Seitenwände mit einer Abrundung in das Deck (Bedachung) übergehen, sind die Breiten nicht auf halber Höhe des Raumes, sondern auf einem Drittel der Mündung von unten zu messen.

Bei Räumen, welche durch viereckige ebene Flächen begrenzt sind, werden die innere mittlere Länge, Breite und Höhe gemessen und mit einander multipliziert. Das Produkt ergibt den körperlichen Inhalt des Raumes.

### §. 13.

A. In den Brutto-Raumgehalt wird einvermessen:

- a) der Raumgehalt aller gedeckten und geschlossenen in dauernd angebrachten Aufbauten auf oder über dem obersten Deck belegenen Räume, welche von Bedachungen und festen Schotten derart eingeschlossen sind, daß die Räume zur Stauung von Gütern oder Vorräthen sowie zur Unterbringung oder sonstigen Bequemlichkeit der Schiffsbesatzung und der Passagiere dienen können;
- b) derjenige Theil des Gesamt-Raumgehalts aller frei auf oder über dem obersten Deck befindlichen Luken, welcher ein halb Prozent des Brutto-Raumgehalts übersteigt.

B. Ausgenommen von der nach Aa vorgeschriebenen Einvermessung in den Brutto-Raumgehalt sind, soweit sie in Aufbauten der dort bezeichneten Art liegen, folgende Räume:

- a) alle gedeckten und geschlossenen ausschließlich für die Aufnahme von Hilfsmaschinen geeigneten und von letzteren thatsfächlich eingenommenen

- Räume, sowie das Steuerhaus zum Schutze des Mannes oder der Leute am Steuer, wenn diese Räume nicht größer sind, als es für die bezeichneten Zwecke erforderlich ist;
- b) jeder zum Schutze der Deckpassagiere auf kurzen Reisen gegen Unwetter und Seegang angebrachte Aufbau, wenn die Vermessungsbehörde vom Schiffsvermessungsamt hierzu beauftragt wird;
  - c) das Kochhaus (Kombüse) und der Raum für den Destillirapparat, sofern dieselben nicht größer als erforderlich sind, um dem Koch bei der Bereitung der Speisen, sowie dem Maschinisten beim Destilliren des Wassers für die Passagiere und die Schiffsmannschaft genügenden Schutz zu bieten;
  - d) die für die Schiffsoffiziere und die Schiffsmannschaft bestimmten Klosets, falls dieselben eine angemessene Zahl und Größe nicht übersteigen. Bei hauptsächlich für den Passagiertransport bestimmten Schiffen kann außerdem für je 50 Personen ein Kloset außer Rechnung bleiben. Die Zahl der von der Vermessung ausgeschlossenen Klosets darf indessen im Ganzen 12 nicht übersteigen.

### III. Abzüge vom Brutto-Raumgehalt.

#### §. 14.

Von dem Brutto-Raumgehalt kommen zur Bestimmung des Netto-Raumgehalts in Abzug, jedoch nur dann, wenn diese Abzüge zuvor in den Brutto-Raumgehalt einvermessen sind:

A. Räume zum Gebrauch der Schiffsmannschaft und zur Navigirung des Schiffes und zwar:

- 1. alle abgetheilten Räume sowohl über wie unter dem obersten Deck, welche ausschließlich für die Mannschaft bestimmt sind, vorausgesetzt, daß bezüglich der Logisräume den Vorschriften im §. 44 Absatz 1 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 entsprochen ist;
- 2. jeder Raum, welcher ausschließlich für den persönlichen Gebrauch des Schiffsführers bestimmt ist;
- 3. alle Räume, welche ausschließlich verwendet werden:
  - a) zur Handhabung des Steuers, des Gangspills und für die Einrichtung zum Ankerlichten,
  - b) zur Aufbewahrung der Karten, Signalevorrichtungen und anderer Navigationsinstrumente sowie der Bootsmannsvorräthe;
- 4. der von der Hilfsmaschine und dem Hilfskessel eingenommene Raum, sofern diese maschinellen Einrichtungen mit den Hauptpumpen des Schiffes in Verbindung stehen;

5. bei Schiffen, für welche Segel der einzige Treibapparat sind, jeder abgetheilte, ausschließlich zur Aufbewahrung der Segel verwendete Raum; jedoch darf dieser Abzug zwei und ein halb Prozent des Brutto-Raumgehalts nicht übersteigen.

Jeder der oben genannten Räume muß, wenn ein Abzug gemacht werden soll, eine seinem Zweck angemessene Größe haben, dementsprechend hergestellt, eingerichtet und an gut sichtbarer Stelle mit einer Bezeichnung versehen sein, welche die Bestimmung des Raumes kennzeichnet.

Für die Vermessung gelten die im §. 12 gegebenen Vorschriften.

B. Bei Schiffen, welche durch Dampf oder durch eine andere künstlich erzeugte Kraft bewegt werden, erfolgt ein fernerer Abzug vom Brutto-Raumgehalt für die von der Treibkraft eingenommenen Räume. Die Größe dieses Abzuges ist in nachstehender Weise zu ermitteln:

- a) Bei Raddampfern werden, wenn derjenige Theil des Maschinenraumes, welcher ausschließlich von der Maschine und den Dampfzesteln eingenommen wird oder für die wirksame Thätigkeit und ordnungsmäßige Bedienung derselben erforderlich ist, mehr als 20 Prozent und weniger als 30 Prozent des Brutto-Raumgehalts beträgt, 37 Prozent des letzteren in Abzug gebracht.

Bei Schraubendampfern werden, wenn dieser Raum mehr als 13 Prozent und weniger als 20 Prozent des Brutto-Raumgehalts beträgt, 32 Prozent des letzteren in Abzug gebracht.

- b) Wenn der unter a bezeichnete Theil des Maschinenraumes eines Schiffes den unter a festgesetzten Größenverhältnissen nicht entspricht, kann der Abzug auch in der Weise bewirkt werden, daß der körperliche Inhalt dieses Raumes ermittelt und bei Raddampfern unter Zuschlag von 50 Prozent desselben, bei Schraubendampfern unter Zuschlag von 75 Prozent, von dem Brutto-Raumgehalt in Abzug gebracht wird.

Für die Wahl des einen oder des anderen Verfahrens im Falle b gelten folgende Grundsätze:

Beträgt die Größe des Maschinenraumes bei Raddampfern nicht mehr als 20 Prozent, bei Schraubendampfern nicht mehr als 13 Prozent des Brutto-Raumgehalts, so haben die Vermessungsbehörden den Abzug nach der unter b angegebenen Regel zu bewirken, sofern sie nicht von dem Schiffsvermessungsamt ausdrücklich angewiesen werden, in der unter a beschriebenen Weise zu verfahren und demgemäß für die von der Treibkraft eingenommenen Räume im Ganzen 37 beziehungsweise 32 Prozent des Brutto-Raumgehalts in Abzug zu bringen.

Beträgt der Maschinenraum bei Raddampfern 30 Prozent oder mehr, bei Schraubendampfern 20 Prozent oder mehr des Brutto-Raumgehalts, so steht es dem Rheder frei, zu wählen, nach welcher

der beiden Regeln der Abzug bewirkt werden soll. Macht derselbe hiervon keinen Gebrauch, so haben die Vermessungsbehörden nach der am Schluß des vorigen Absatzes gegebenen Vorschrift zu verfahren.

§. 15.

Die Vermessung der von der Maschine und den Dampfkesseln wirklich eingenommenen und für deren wirksame Thätigkeit und ordnungsmäßige Bedienung erforderlichen Räume ist in folgender Weise vorzunehmen:

1. Es wird die mittlere Tiefe des Raumes von der unteren Fläche des zunächst über der Maschine befindlichen Deckes bis zur oberen Fläche der Bodenwrangen oder deren Fluchtlinie neben dem Kielschwein beziehungsweise bis zur oberen Fläche des inneren Doppelbodens gemessen. In halber Höhe des Raumes werden mindestens drei Breiten gemessen. Aus den gemessenen Breiten wird das arithmetische Mittel genommen. Sodann wird die mittlere Länge des Raumes zwischen den denselben vorn und hinten begrenzenden Querschotten, oder den sonst als Begrenzung anzusehenden Stellen gemessen; hierbei ist jedoch darauf zu achten, daß solche Theile des Raumes, welche nicht thatsächlich von der Maschine und den Dampfkesseln eingenommen werden, oder für die wirksame Thätigkeit und ordnungsmäßige Bedienung derselben nothwendig sind, nicht mitgemessen werden. Die so ermittelten Hauptabmessungen des Maschinenraumes werden mit einander multipliziert. Das Produkt ergiebt den körperlichen Inhalt des Maschinenraumes unter dem zunächst darüber gelegenen Deck.

Hierauf wird der Raumgehalt der über diesem Deck etwa noch befindlichen Räume, welche für die Maschine oder für den Zutritt von Licht und Luft zum Maschinenraume bis zum Oberdeck abgetrennt sind, in der Weise ermittelt, daß für jeden das Produkt aus seiner mittleren Länge, mittleren Breite und mittleren Tiefe gebildet wird. Der Gesamtinhalt dieser Räume wird sodann dem Inhalt des übrigen Maschinenraumes hinzugerechnet.

2. Befinden sich die Maschinen und die Dampfkessel in selbständigen, durch Schotte begrenzten Abtheilungen, so wird der körperliche Inhalt jeder Abtheilung nach den vorstehenden Regeln ermittelt. Die Summe des Raumgehalts derselben gilt als Inhalt des Maschinenraumes.
3. Bei Schraubendampfmaschinen gehört auch der von dem Wellentunnel eingenommene Raum zum Maschinenraum. Zur Ermittlung des körperlichen Inhalts desselben wird das Produkt aus der mittleren Länge, mittleren Breite und mittleren Tiefe des Tunnels gebildet. Besteht der Tunnel aus mehreren Abtheilungen, so wird jede derselben für sich vermessen.
4. Die über dem Oberdeck belegenen Räume, welche für die Maschine oder für den Zutritt von Licht und Luft bestimmt sind, dürfen nur

dann dem Maschinen- und Kesselraume sowie dem Brutto-Raumgehalt des Schiffes zugerechnet werden, wenn jene Räume eine entsprechende Ausdehnung haben, seefest hergestellt sind und zu keinen anderen Zwecken, als für die Maschine oder für den Zutritt von Licht und Luft zu der Maschine oder den Kesseln des Schiffes verwendet werden können.

§. 16.

Werden diejenigen Räume eines Schiffes, welche in Gemäßheit des §. 14 vom Brutto-Raumgehalt in Abzug gebracht worden sind, später zu anderen, als den im §. 14 angegebenen Zwecken nutzbar gemacht, so müssen sie dem Netto-Raumgehalt zugezählt werden. Ob zu diesem Zweck die Neuvermessung des Schiffes erforderlich ist, bestimmt die Vermessungsbehörde.

§. 17.

(Fortgefallen.)

#### IV. Abgekürztes Vermessungsverfahren.

§. 18.

Die Länge wird auf dem obersten Deck von der inneren Fläche der Binnenbordsbekleidung neben dem Vorderstevan bis zur Hinterkante des Hinterstevens — bei Schiffen mit Patentruder bis zur Mitte des Ruderherzens — gemessen.

Es wird ferner die größte Breite des Schiffes gemessen zwischen den Außenflächen der Außenbordsbekleidungen oder der Berghölzer. Auf der größten Breite wird sodann die Höhe des obersten Decks außenbords an beiden Seiten vermerkt und mittelst einer straff um das Schiff herum und rechtwinklig zum Kiel unter demselben durchgezogenen Kette die Länge derjenigen Linie gemessen, welche den einen der vermerkten Punkte unter dem Kiel hindurch mit dem anderen gegenüberliegenden Punkte verbindet. Zur Hälfte des so ermittelten äußeren Umfangs wird die Hälfte der größten Breite addirt. Die sich ergebende Summe wird mit sich selbst multipliziert, sodann mit der nach Absatz 1 ermittelten Länge des Schiffes multipliziert und das Produkt wird nochmals, und zwar, wenn das Schiff zumeist von Eisen erbaut ist, mit 0,18 (achtzehn Hundertstel), wenn es zumeist von Holz erbaut ist, mit 0,17 (siebenzehn Hundertstel) multipliziert. Die gefundene Zahl ergiebt den Inhalt des unter dem obersten Deck befindlichen Schiffsraumes in Kubikmeter.

§. 19.

Die Vermessung der gedeckten und geschlossenen Räume in dauernd angebrachten Aufbauten auf oder über dem obersten Deck erfolgt nach Maßgabe des §. 12, die Abzüge vom Brutto-Raumgehalt nach Maßgabe der §§. 14 und 15.

## V. Vermessung offener Fahrzeuge.

### §. 20.

Für die Bestimmung des Brutto-Raumgehalts offener Fahrzeuge ist eine durch die Oberkante des obersten fest angebrachten Plankenganges horizontal gelegte Fläche als untere Fläche des Vermessungsdecks anzusehen.

Die Tiefen werden von denjenigen Querlinien ab gemessen, welche von Oberkante zu Oberkante des obersten fest angebrachten Plankenganges durch die Theilungspunkte der Länge gezogen sind.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften der Abschnitte II und III zur Anwendung.

## VI. Vermessungsbehörden und Ausfertigung der Meßbriefe.

### §. 21.

Die Vermessung geschieht durch die von den Landesregierungen bestellten Vermessungsbehörden. Jeder solchen Behörde ist ein Schiffbautechniker als Mitglied zuzuordnen.

### §. 22.

Die Aufsicht über das Schiffsvermessungswesen, einschließlich der Revision der Schiffsvermessungen, wird durch das Schiffsvermessungsamt ausgeübt. Dasselbe hat seinen Sitz in Berlin. Es ist dem Reichskanzler unterstellt.

### §. 23.

Das Schiffsvermessungsamt ist befugt, die Vermessungsbehörden hinsichtlich der Handhabung der Vermessungsordnung mit technischen Anweisungen zu versehen; von den Aufzeichnungen und Berechnungen der Vermessungsbehörden Einsicht zu nehmen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel herbeizuführen; für solche Schiffe, auf deren Konstruktionsart einzelne Vorschriften der gegenwärtigen Vermessungsordnung nicht anwendbar sind, zu bestimmen, in welcher Weise die Vermessung geschehen soll, sowie die Vermessungsbehörden zur Ausführung von Neuvermessungen und Nachvermessungen auf Grund der §§. 16 und 35 anzuweisen.

Die Mitglieder des Schiffsvermessungsamts können der Aufnahme der Messungen beiwohnen.

Sämmtliche Vermessungsprotokolle sind von den Vermessungsbehörden dem Schiffsvermessungsamt einzureichen.

### §. 24.

Die Ausfertigung der Meßbriefe für

- a) diejenigen deutschen Schiffe, welche in ein nach dem Gesetze vom 25. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 35) geführtes Schiffsregister weder eingetragen sind, noch eingetragen werden sollen,

b) diejenigen fremden Schiffe, welche behufs Ermittlung des Netto-Raumgehalts nachvermessen worden sind,

c) die nach dem abgekürzten Verfahren vermessenen Schiffe,

erfolgt durch die Vermessungsbehörden unmittelbar auf Grund der von ihnen ausgeführten Messungen.

Das Schiffsvermessungsamt ist befugt, die Ausstellung eines neuen Meßbriefes anzuordnen, wenn der Inhalt des ausgefertigten Meßbriefes zu Beanstandungen Anlaß giebt.

Für diejenigen nach dem vollständigen Verfahren vermessenen Schiffe, welche

a) in ein nach dem Gesetze vom 25. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 35) geführtes Schiffsregister eingetragen sind oder eingetragen werden sollen, oder

b) unter fremder Flagge fahren, sofern ihre Vermessung nicht nur eine Nachvermessung (Absatz 1b) gewesen ist,

werden die von den Vermessungsbehörden vorgenommenen Messungen und Berechnungen zunächst durch das Schiffsvermessungsamt geprüft.

Die Ausfertigung der Meßbriefe für diese Schiffe wird auf Grund der Festsetzungen des Vermessungsamts durch die von den Landesregierungen hierzu bestellten Behörden bewirkt.

Diesen Behörden liegt auch die Mittheilung der von ihnen für deutsche Schiffe ausgefertigten Meßbriefe an die zuständigen Schiffsregisterbehörden, sowie die Prüfung und Berichtigung der anzuwendenden Meßinstrumente nach den Probestücken ob.

#### §. 25.

Behufs Feststellung der Identität der Schiffe haben die Vermessungsbehörden vor Ausfertigung der Meßbriefe folgende Hauptmaße der Schiffe aufzunehmen:

##### 1. bei Schiffen mit Deck

a) die Länge zwischen der hinteren Fläche des Vorderstevens bis zu der hinteren Fläche des Hinterstevens — bei Schiffen mit Patentruder bis zur Mitte des Ruderherzens — auf dem obersten festen Deck,

b) die größte Breite des Schiffes zwischen den Außenflächen der Außenbordsbekleidungen oder der Berghölzer,

c) die Tiefe zwischen der Unterkante des obersten festen Decks und der Oberkante der Bodenwrangen neben dem Kielschwein, oder aber der oberen Fläche des inneren eisernen Doppelbodens, wo ein solcher vorhanden ist, in der Mitte der nach 1a ermittelten Länge,

d) bei Dampfschiffen die größte Länge des Maschinenraumes, einschließlich der festen Behälter für Heizmaterial, zwischen den diese Räume begrenzenden, von Bord zu Bord reichenden Schotten.

Hat die Vermessung nach dem abgekürzten Verfahren stattgefunden, so ist an Stelle der unter 1 c bezeichneten Tiefe der nach §. 18 ermittelte Umfang des Schiffes in der Außenfläche der Außenbordsbekleidung aufzunehmen.

2. bei offenen Fahrzeugen

- a) die Länge zwischen der hinteren Fläche des Vorderstevens bis zu der hinteren Fläche des Hinterstevens in der Höhe der Oberkante des obersten Plankenganges,
- b) die Breite zwischen den Außenflächen der Außenbordsbekleidungen in der Mitte der nach 2a ermittelten Länge,
- c) die Tiefe von dem im zweiten Absatz des §. 20 angegebenen oberen Punkte bis zur Oberkante der Bodenwrangen in der Mitte der nach 2a ermittelten Länge.

§. 26.

Vor Beginn jeder Vermessung haben die Vermessungsbehörden sich zu vergewissern, ob das Schiff in seinem gegenwärtigen Zustande schon bei einer deutschen Vermessungsbehörde nach dem in den §§. 4 bis 17 vorgeschriebenen vollständigen Verfahren vermessen worden ist, und, wenn eine solche Vermessung stattgefunden hat, den Antrag auf Vermessung abzulehnen.

Vor Ausfertigung der Meßbriefe (§. 27) haben die zuständigen Behörden (§. 24) sich zu vergewissern:

1. wenn die Vermessung des Schiffes durch Neubau oder Umbau erforderlich geworden war, daß der Bau beendet ist und daß alle Aufbauten auf dem obersten Deck und alle räumlichen Einrichtungen im Innern vollendet sind;
2. wenn die Vermessung ein mit einem älteren deutschen Meßbriefe versehenes Schiff betrifft, daß dieser Meßbrief zurückgeliefert (§. 29) oder dessen Verlust glaubhaft nachgewiesen ist.

§. 27.

Ueber jede Vermessung wird ein Meßbrief ausgefertigt.

Neben der den Brutto- und Netto-Raumgehalt ausdrückenden Zahl der Kubikmeter ist in den Meßbriefen zugleich die entsprechende Zahl britischer Registertons anzugeben. Bei Umrechnung der Kubikmeter in britische Registertons wird ein Kubikmeter gleich 0,353 britische Registertons gerechnet.

Hat die Vermessung nach dem abgekürzten Verfahren stattgefunden, so ist in dem Meßbriefe der Grund zu vermerken, welcher der Anwendung des vollständigen Verfahrens entgegenstand. Nach Fortfall dieses Hinderungsgrundes muß, sobald das Schiff in einen deutschen Hafen gelangt, eine neue Vermessung nach dem vollständigen Verfahren vorgenommen werden.

§. 28.

Findet die Vermessung in Folge einer räumlichen Veränderung durch Umbau statt, und ist für das Schiff bereits ein Meßbrief (§. 27) ausgefertigt, so werden die in dem bisherigen Meßbriefe enthaltenen Angaben über den Raumgehalt der durch den Umbau nicht veränderten Schiffsräume ohne nochmalige Vermessung in den neuen Meßbrief übertragen. Dasselbe Verfahren findet bei den in Gemäßheit des §. 27 Absatz 3 erfolgenden Neuvermessungen bezüglich der auf Grund des §. 19 bereits vermessenen Räume Anwendung.

§. 29.

Die mit Ausfertigung der Meßbriefe betrauten Behörden (§. 24) haben Listen zu führen, in welche der Inhalt aller ausgefertigten Meßbriefe nach dem Datum der Ausfertigung einzutragen ist. Sie haben alle auf die vorgenommenen Messungen und Berechnungen bezüglichen Aufzeichnungen sowie die zurückgelieferten Meßbriefe (§. 26 Ziffer 2) aufzubewahren.

## VII. Verpflichtungen der Erbauer, der Rheder und des Führers eines Schiffes in Bezug auf die Vermessung.

§. 30.

Die Vermessung der unter dem Vermessungsdeck befindlichen Räume neuer im Bau begriffener Schiffe ist, sobald das Vermessungsdeck gelegt ist, vorzunehmen. Die Erbauer des Schiffes sind verpflichtet, eine entsprechende schriftliche Anzeige der zuständigen Vermessungsbehörde rechtzeitig zugehen zu lassen.

§. 31.

Bei Schiffen, welche für deutsche Rechnung neu erbaut werden (einschließlich der im Auslande in Bestellung gegebenen), sind von dem Besteller nach Feststellung der Konstruktions- und Einrichtungspläne mindestens vier Wochen vor der Vermessung je zwei Kopien (Vichtpausen) der nachstehend aufgeführten Zeichnungen, welche letzteren den thatsächlichen Verhältnissen zur Zeit der Vorlage entsprechen müssen, der Vermessungsbehörde einzureichen:

1. eine Querschnittszeichnung, in welcher die Konstruktion des etwa vorhandenen Doppelbodens sowie die Materialstärken angegeben sind;
2. eine Längenschnittszeichnung, aus welcher die Ausdehnung des etwa vorhandenen Doppelbodens, die Lage der wasserdichten, von Bord zu Bord reichenden Querschotte, erhöhter Wasserballastbehälter, Aufbauten, Luken und sonstiger Einrichtungen hervorgeht;
3. Deckpläne, aus welchen die Einrichtung und Bestimmung der einzelnen Räume zu ersehen ist;
4. Einrichtungszeichnungen der Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume.

Die Zeichnungen müssen die vorgeschriebenen Angaben in derjenigen Vollständigkeit enthalten, wie sie nach dem Erachten des Schiffsvermessungsamts für die Revision der Vermessung erforderlich ist. Zu den Zeichnungen ist einer der bei Bauplänen üblichen Maßstäbe zu verwenden.

Bei etwaigen nachträglichen Veränderungen sind die Pläne baldthunlichst nachzuliefern.

#### §. 32.

Die Rheder und der Führer eines Schiffes sind verpflichtet, bei der Vermessung entweder selbst oder durch ihre Leute der Vermessungsbehörde jede Hülfe und jeden Aufschluß zu gewähren, welche diese für die Ausführung des Vermessungsgeschäfts beanspruchten. Ebenso haben sie den etwaigen Aufforderungen nachzukommen, welche die Vermessungsbehörde behufs Aufräumung des Schiffsraumes zum Zweck der Vermessung an sie richtet.

Ladung oder Ballast darf vor beendeter Vermessung ohne Zustimmung der Vermessungsbehörde nicht eingenommen werden.

#### §. 33.

Sind an einem Schiffe räumliche Veränderungen durch Umbau vorgenommen worden, welche bei Ausstellung des Meßbriefes nicht berücksichtigt sind, so hat, wenn der Umbau im Inlande ausgeführt wurde, derjenige, welcher den Umbau ausgeführt, der zuständigen Vermessungsbehörde oder, wenn der Umbau im Auslande ausgeführt wurde, der Führer des Schiffes der Vermessungsbehörde in dem ersten, von dem Schiffe angelaufenen inländischen Hafen, eine schriftliche Anzeige von dem Umbau zu erstatten. Ob mit Rücksicht auf den Umbau eine Neuvermessung vorzunehmen ist, bestimmt die Vermessungsbehörde.

Eine gleiche Anzeige sind Rheder oder Führer eines Schiffes zu erstatten verpflichtet, sobald der Grund, welcher die Vermessung des Schiffes nach dem abgekürzten Verfahren (§. 27) bedingt hatte, in Fortfall gekommen ist.

#### §. 34.

Die in §§. 32 und 33 erwähnten Verpflichtungen bestehen auch bezüglich aller Veränderungen in der Benutzung derjenigen Räume, welche gemäß den Bestimmungen des §. 14 von dem Brutto-Raumgehalt in Abzug gebracht worden sind

#### §. 35.

Die Vermessungsbehörden sind befugt, ohne Antrag ein Schiff der Kontrolle wegen zu vermessen. Bezüglich der Verpflichtungen der Rheder und des Führers kommen auch hier die Vorschriften des §. 32 zur Anwendung.

Für eine derartige Nachvermessung werden Gebühren nur dann erhoben, wenn sich ergibt, daß die Anzeige räumlicher Veränderungen im Bau des Schiffes, oder der veränderten Benutzung eines der nach §. 14 abzugsfähigen Räume (§§. 33, 34) unterblieben ist.

## VIII. Gebühren für die Vermessung.

### §. 36.

Die Gebühren für die Vermessung und für die Ausfertigung des Meßbriefes, einschließlich der Stempelkosten, betragen:

1. wenn die Vermessung nach dem vollständigen Verfahren ausgeführt wurde,  
5 Pfennig für jedes angefangene Kubikmeter des Brutto-Raumgehalts des Schiffes, jedoch mindestens 2 Mark;
2. wenn die Vermessung nach dem abgekürzten Verfahren oder für offene Fahrzeuge ausgeführt wurde,  
die Hälfte der unter Nr. 1 bestimmten Gebühren;
3. wenn die Vermessung sich nur auf einzelne Räume erstreckt hat,  
5 Pfennig für jedes angefangene Kubikmeter der vermessenen Räume, jedoch mindestens 2 Mark;
4. wenn die Erbauer, die Rheder oder der Führer des Schiffes den ihnen nach den §§. 30 bis 34 obliegenden Verpflichtungen nicht nachgekommen sind,  
das Doppelte der unter Nr. 1 bestimmten Gebühren;
5. wenn der im §. 35 Absatz 2 erwähnte Fall vorliegt,  
das Zehnfache der unter Nr. 1 bestimmten Gebühren.

## IX. Schlußbestimmungen.

### §. 37.

Die zur Ausführung dieser Vermessungsordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Reichskanzler nach Anhörung der Bundesrathsausschüsse für das Seewesen und für Handel und Verkehr.

### §. 38.

Die Vorschriften dieser Schiffsvermessungsordnung treten, soweit sie Abänderungen der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 190) enthalten, am 1. Juli 1895 in Kraft. Die Vermessung nach der abgeänderten Ordnung kann indessen schon vom 1. April 1895 ab beantragt und ausgeführt werden.

§. 39.

Die vor dem 1. Januar 1889 ausgestellten Meßbriefe verlieren vom 1. Januar 1900 ab die Gültigkeit.

Die in der Zeit vom 1. Januar 1889 bis zum 1. Juli 1895 ausgestellten Meßbriefe behalten bis auf Weiteres Gültigkeit. Vom 1. Juli 1895 ab bis zum 1. Januar 1900 sind die gemäß §. 17 Absatz 1 der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888 behufs Gebrauches in fremden Häfen unter Abzug der Maschinen- und Kohlenräume nach britischem Verfahren ausgestellten Meßbriefe auch in deutschen Häfen als gültig anzuerkennen.

---

# Reichs-Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 9.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegten Liste. S. 177.

(Nr. 2219.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegten Liste. Vom 28. Februar 1895.

In der Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 Anwendung findet (II. Ausgabe vom 1. Januar 1895, Reichs-Gesetzbl. von 1895 S. 61), sind in Ausführung des Artikels 58 des Uebereinkommens folgende Eisenbahnen nachzutragen:

1. Unter „Deutschland. A. II. Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung.“:
  - 41 a. Kaiserstuhlbahn und
  - 46 a. Krozingen–Staufen–Sulzburger Nebenbahn  
mit Wirkung vom 24. März d. J. ab.
2. Unter „Oesterreich-Ungarn. I. Im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder (einschließlich Liechtenstein). A.“:
  - 13 a. Privos–Mähr. Ostrau–Witkowitz–Lokalbahn  
mit Wirkung vom 2. März d. J. ab.

Berlin, den 28. Februar 1895.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

---

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.  
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Main body of text, appearing to be a list or table of contents with multiple lines of entries.

# Reichs = Gesetzblatt.

---

## N<sup>o</sup> 10.

---

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen. S. 179.

---

(Nr. 2220.) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 4. März 1895.

Auf Grund der Bestimmung im §. 31 der Reichs-Gewerbeordnung in Verbindung mit Artikel 54 der Verfassung des Deutschen Reichs hat der Bundesrath beschlossen, daß die Vorschriften im §. 44 Absatz 3 der Bekanntmachung, betreffend den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 6. August 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 395 ff.), sowie die Bestimmungen in der Anlage II unter B 4, C 13, D 5 und in der Anlage III unter C 15, wie folgt, abgeändert werden:

### §. 44 dritter Absatz:

Diejenigen Prüflinge, welchen bei der Steuermannsprüfung in jedem der sieben Fächer C 4, C 7, C 14 a, C 14 b, C 15, C 17 a und C 17 b der Anlage II, bei der Schifferprüfung in jedem der acht Fächer C 4, C 7, C 16 b, C 16 c, C 17, C 21 a, C 21 b und D 5 der Anlage III und außerdem bei beiden Prüfungen mindestens noch in fünf Fächern aus C (Nautik) oder D (Seemannschaft), sowie in drei weiteren Fächern die Zensur: „Genügend“ ertheilt ist, erhalten für den Gesamtausfall das Prädikat: „Bestanden“. Alle übrigen Prüflinge erhalten das Prädikat: „Nicht bestanden“.

### Anlage II.

#### B. Mathematik.

##### \*4. Ebene Trigonometrie.

- a) Kenntniß der trigonometrischen Funktionen und Tafeln.
- b) Berechnung der Seiten und Winkel rechtwinkliger und schiefwinkliger Dreiecke.

C. Nautik.

- \*13. Berechnung wahrer und scheinbarer Höhen der Gestirne.

D. Seemannschaft.

- \*5. Kenntniß der Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, über das Verhalten nach einem Zusammenstoße, sowie über Noth- und Lootsensignale.

Anlage III.

C. Nautik.

- \*15. Berechnung wahrer und scheinbarer Höhen der Gestirne.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1896 in Kraft.

Berlin, den 4. März 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

# Reichs-Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 11.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1895/96. S. 181. — Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. S. 207. — Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1895/96. S. 208.

(Nr. 2221.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1895/96. Vom 29. März 1895.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### §. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1895/96 wird, wie folgt, festgestellt:

in Ausgabe

auf 1 233 547 979 Mark, nämlich

auf 1 102 884 752 Mark an fortdauernden,

auf 84 284 661 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, und

auf 46 378 566 Mark an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats,

in Einnahme

auf 1 233 547 979 Mark.

### §. 2.

Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigefügte Besoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium für die Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1896 wird auf 138 000 Mark festgestellt.

## §. 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von einhundertfünfundsiebzig Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

## §. 4.

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der Reichsschuldenverwaltung übertragen wird, und der Dauer der Umlaufzeit, welche den 30. September 1896 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraumes kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

## §. 5.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschuldenverwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

## §. 6.

Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken. Die Zinsen der Schatzanweisungen, sofern letztere verzinslich ausgefertigt sind, verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 29. März 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

# Reichshaushalts - Etat

für das Etatsjahr

**1895 / 96.**



Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für das Etatjahr 1895/96.	künftig wegfallend.
			Marf.	Marf.
		<b>Fortdauernde Ausgaben.</b>		
1.		<b>I. Bundesrath.</b> Die erforderlichen Ausgaben werden für jetzt aus den unter Kapitel 7 ausgesetzten Fonds mitbestritten.		
2.	1/14.	<b>II. Reichstag</b> .....	650 990	2 400
3.	1/10.	<b>III. Reichskanzler und Reichskanzlei</b> .....	153 780	1 500
		<b>IV. Auswärtiges Amt.</b>		
4.	1/11.	Auswärtiges Amt .....	2 006 800	1 100
5.	1/128.	Gesandtschaften, Konsulate und Schutzgebiete .....	7 247 000	—
6.	1/7.	Allgemeine Fonds .....	1 302 687	9 552
		Summe IV ...	10 556 487	10 652
		<b>V. Reichsamt des Innern.</b>		
7.	1/12.	Reichsamt des Innern .....	895 130	16 690
7a.	1/18.	Allgemeine Fonds .....	22 539 743	—
7b.	1/8.	Reichskommissariate .....	85 300	—
7c.	1/2.	Bundesamt für das Heimathwesen .....	29 700	—
7d.	1/4.	Schiffsvermessungsamt .....	28 680	—
8.		Entscheidende Disziplinarbehörden .....	6 000	—
9.	1/3.	Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen ..	34 800	—
10.	1/8.	Statistisches Amt .....	906 710	—
11.	1/7.	Normal-Michungskommission .....	124 960	600
12.	1/7.	Gesundheitsamt .....	266 435	600
13.	1/8.	Patentamt .....	1 543 015	—
13a.	1/11.	Reichs-Versicherungsamt .....	1 285 725	—
13b.	1/9.	Physikalisch-Technische Reichsanstalt .....	276 097	5 000
		Summe V ...	28 022 295	22 890

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen	Sachsen.	Würt-	Ueberhaupt	Dar-
			z.		temberg.	für das	unter
			Marf.	Marf.	Marf.	Statsjahr	künftig
						1895/96.	weg-
						Marf.	fallend.
			Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.
<b>VI. Verwaltung des Reichsheeres.</b>							
14.	1/11.	Kriegsministerium . . . . .	2 283 642	222 390	127 555	2 633 587	—
15.	1/5.	Militär-Kassenwesen . . . . .	280 241	39 065	21 210	340 516	1 050
16.	1/9.	Militär-Intendanturen . . . . .	2 100 708	159 100	151 016	2 410 824	—
17.	1/6.	Militär-Geistlichkeit . . . . .	755 765	44 255	20 392	820 412	—
18.	1/6.	Militär-Justizverwaltung . . . . .	607 059	60 265	69 000	736 324	—
19.		Höhere Truppenbefehlshaber . . . . .	2 537 226	188 916	139 794	2 865 936	—
20.	1/3.	Gouverneure, Kommandanten und Majorn . . . . .	571 496	21 592	16 500	609 588	22 356
21.	1/3.	Adjutantur-Offiziere und Offi- ziere in besonderen Stellungen . . . . .	930 876	104 400	78 420	1 113 696	—
22.	1/28.	Generalstab und Landesvermes- sungswesen . . . . .	2 317 006	154 820	56 867	2 528 693	95 217
23.	1/4.	Ingenieur- und Pionierkorps . . . . .	2 038 056	109 850	59 592	2 207 498	—
24.	1/25.	Geldverpflegung der Truppen . . . . .	122 207 637	11 000 999	6 567 400	139 776 036	155 796
25.	1/6.	Naturalverpflegung . . . . .	83 048 467	7 632 923	4 485 176	95 166 566	1 683
26.	1/10.	Bekleidung und Ausrüstung der Truppen . . . . .	24 677 324	2 394 755	1 324 940	28 397 019	7 961
27.	1/17.	Garnisonverwaltungs- und Ser- viswesen . . . . .	41 381 044	3 919 425	1 990 023	47 290 492	3 700
28.	1/7.	Garnisonbauwesen . . . . .	803 383	62 984	38 214	904 581	1 620
29.	1/17.	Militär-Medizinalwesen . . . . .	7 512 310	645 121	407 650	8 565 081	40
30.	1/6.	Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräthe . . . . .	929 036	84 848	60 292	1 074 176	576
31.	1/2.	Verpflegung der Ersatz- und Re- servemannschaften zc. . . . .	3 161 008	195 493	73 583	3 430 084	—
32.	1/5.	Ankauf der Remontepferde . . . . .	7 485 746	728 124	588 503	8 802 373	4 581
33.	1/7.	Verwaltung der Remontedepots . . . . .	2 558 939	156 718	—	2 715 657	—
34.	1/2.	Reisekosten und Tagegelder, Vor- spann- und Transportkosten . . . . .	7 691 641	493 082	381 405	8 566 128	7 000
35.	1/59.	Militär-Erziehungs- und Bil- dungswesen . . . . .	6 208 063	492 328	68 831	6 769 222	7 234
36.	1/7.	Militär-Gefängnißwesen . . . . .	780 922	101 843	35 044	917 809	—
37.	1/23.	Artillerie- und Waffenwesen . . . . .	28 067 377	2 173 178	1 114 852	31 355 407	—
Seite . . .			350 934 972	31 186 474	17 876 259	399 997 705	308 814

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Brenßen	Sachsen.	Würt-	Ueberhaupt für das Statsjahr 1895/96.	Dar-
			re.		temberg.		unter
			Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	künftig weg- fallend. Marf.
		Uebertrag. . .	350 934 972	31 186 474	17 876 259	399 997 705	308 81
38.	1/6.	Technische Institute der Artillerie	834 719	61 490	—	896 209	—
39.	1/15.	Bau und Unterhaltung der Festungen . . . . .	2 913 972	35 889	13 910	2 963 771	23 09
40.		Wohnungsgeldzuschüsse . . . . .	8 615 419	811 053	492 518	9 918 990	—
41.	1/3.	Unterstützungen für aktive Militärs und Beamte, für welche an anderen Stellen Unterstützungsfonds nicht ausgeworfen sind . . . . .	160 500	11 315	9 600	181 415	—
42.		Zuschuß zur Militär-Wittwenkasse	2 194 528	240 000	128 000	2 562 528	—
43.	1/6.	Verschiedene Ausgaben . . . . .	873 401	40 658	7 000	921 059	45 832
		Summe Kapitel 14 bis 43	366 527 511	32 386 879	18 527 287	417 441 677	377 744
44.		Militärverwaltung von Bayern . . . . .			Marf. 63 636 325		
		Davon ab:					
		der auf die fortdauernden Ausgaben Kapitel 74 (Allgemeiner Pensionsfonds) mit			Marf. 5 831 427		
		und auf die einmaligen Ausgaben des ordentlichen Stats — Kapitel 5 — mit			. . 4 517 345		
		entfallende, unter Kapitel 74 d bezw. bei Kapitel 5 unter Titel 149 angelegte Theil obiger Quote . . . . .			10 348 772		
					bleiben . . .	53 287 553	—
					Summe VI . . .	470 729 230	377 744

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für das Staatsjahr 1895/96.	künftig wegfallend.
			Marf.	Marf.
<b>VII. Verwaltung der kaiserlichen Marine.</b>				
45.	1/2.	Marine-Kabinet und Ober-Kommando . . . . .	36 800	—
46.	1/9.	Reichs-Marine-Amt . . . . .	937 670	6 200
47.	1/5.	Seewarte und Observatorien . . . . .	276 795	—
48.	1/5.	Stations-Intendanturen . . . . .	279 725	—
49.	1/3.	Rechtspflege . . . . .	32 450	—
50.	1/3.	Seelsorge und Garnisonsschulwesen . . . . .	63 950	—
51.	1/33.	Geldverpflegung der Marinetheile . . . . .	12 153 896	252
52.	1/4.	Betrieb der Flotte . . . . .	11 826 233	—
53.	1/5.	Naturalverpflegung . . . . .	813 318	—
54.	1/4.	Bekleidung . . . . .	245 037	1 500
55.	1/7.	Garnisonverwaltungs- und Serviswesen . . . . .	1 281 319	24 938
56.		Wohnungsgeldzuschuß . . . . .	987 269	1 800
57.	1/8.	Sanitätswesen . . . . .	934 796	400
58.	1/3.	Reise-, Marsch- und Frachtkosten . . . . .	1 311 102	—
59.	1/7.	Bildungswesen . . . . .	211 022	2 500
60.	1/10.	Instandhaltung der Flotte und der Werftanlagen . . . . .	17 683 790	1 698 550
61.	1/22.	Waffenwesen und Befestigungen . . . . .	4 828 077	99 581
62.	1/3.	Kassen- und Rechnungswesen . . . . .	382 724	—
63.	1/7.	Küsten- und Vermessungswesen . . . . .	396 870	—
64.	1/9.	Verschiedene Ausgaben . . . . .	565 650	—
Summe VII . . .			55 248 493	1 835 721
<b>VIII. Reichs-Justizverwaltung.</b>				
65.	1/13.	Reichs-Justizamt . . . . .	466 080	—
66.	1/16.	Reichsgericht . . . . .	1 619 286	—
Summe VIII . . .			2 085 366	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für das Statsjahr 1895/96.	künftig wegfallend.
			Marf.	Marf.
		<b>IX. Reichsschatzamt.</b>		
67.	1/13.	Reichsschatzamt .....	584 490	3 200
68.	1/8.	Allgemeine Fonds .....	4 106 600	—
68a.	1/3.	Ueberweisungen an die Bundesstaaten .....	373 775 000	—
69.	1/11.	Reichskommissariate .....	443 900	—
		Summe IX ...	378 909 990	3 200
70.	1/13.	<b>X. Reichs-Eisenbahn-Amt</b> .....	346 900	3 340
		<b>XI. Reichsschuld.</b>		
71.	1/3.	Verwaltung .....	246 800	—
72.	1/5.	Verzinsung .....	73 720 500	—
		Summe XI ...	73 967 300	—
73.	1/11.	<b>XII. Rechnungshof</b> .....	735 503	15 000
		<b>XIII. Allgemeiner Pensionsfonds.</b>		
74.	1/6.	Verwaltung des Reichsheeres:		
		a) Preußen u. ....	40 949 000	204 000
		b) Sachsen .....	2 802 080	12 000
		c) Württemberg .....	1 934 455	8 500
		=	45 685 535	224 500
		d) an Bayern .....	5 831 427	—
		=	51 516 962	224 500
75.	1/9.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine .....	2 295 422	16 000
76.	1/4.	Civilverwaltung .....	1 222 370	—
		Summe XIII ...	55 034 754	240 500

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für das Statsjahr 1895/96.	künftig wegfallend.
			Marf.	Marf.
		<b>XIV. Reichs-Invalidenfonds.</b>		
77.	1/9.	Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds .....	77 020	---
78.		Zuschuß zu den Kosten der Verwaltung des Reichs- heeres:		
	1.	an Preußen .....	35 441	---
	2.	" Sachsen .....	4 440	---
	3.	" Württemberg .....	4 440	---
	4.	" Bayern .....	17 340	---
		=	61 661	---
79.		Invalidenpensionen etc. in Folge des Krieges von 1870/71.		
	1/4.	A. Verwaltung des Reichsheeres:		
		a) Preußen etc. ....	16 444 000	---
		b) Sachsen .....	946 000	---
		c) Württemberg .....	496 400	---
		d) Bayern .....	3 528 950	---
		=	21 415 350	---
	5/8.	B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine...	15 507	---
		=	21 430 857	---
80.		Invalidenpensionen etc. in Folge der Kriege vor 1870.		
	1/4.	A. Verwaltung des Reichsheeres:		
		a) Preußen etc. ....	2 922 000	---
		b) Sachsen .....	166 660	---
		c) Württemberg .....	44 053	---
		d) an Bayern .....	399 868	---
		=	3 532 581	---
		Seite für sich.		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für das Statsjahr 1895/96.	künftig wegfallend.
			Mant.	Mant.
		Uebertrag . . .	3 532 581	—
(80.)	5/7.	B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine . . .	1 790	—
		C. Sonstige Pensionen:		
	8.	Pensionen und Unterstützungen für die Angehörigen der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee . . .	280 000	—
	9.	An Bayern . . . . .	35 740	—
		=	315 740	—
		=	3 850 111	—
81.		Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 (Gesetz vom 2. Juni 1878):		
		a) Preußen zc. . . . .	30 960	—
		b) Sachsen . . . . .	1 620	—
		c) Württemberg . . . . .	144	—
		d) Bayern . . . . .	360	—
		=	33 084	—
82.		Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen.		
	1.	Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen und deren Angehörige . . . . .	200 000	—
	2.	An Bayern . . . . .	25 529	—
		=	225 529	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1895/96.  Mark.	Darunter künftig wegfallend.  Mark.
83.		Die aus dem Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art bisher bewilligten und fernerhin zu bewilligenden Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen für Wittwen und Kinder der in Folge des Krieges von 1870/71 für invalide erklärten und demnächst verstorbenen Militärpersonen der Ober- und Unterklassen bis zur Höhe von 350 000 Mark jährlich.....	350 000	—
84.	1/11.	<b>Invaliden-Institute:</b> a) Preußen .. b) Sachsen .. c) Württemberg .. d) an Bayern ..  <div style="text-align: right;">=</div>	313 487 — 10 598 41 367 <hr/> 365 452	29 212 — — — <hr/> 29 212
		Summe XIV ...	26 393 714	29 212
85.		<b>XV. Zur weiteren Durchführung des Altersstufensystems bei den Beamtenbefoldungen.</b>  Zur Deckung der Mehrausgaben, welche bei den Befoldungstiteln der einzelnen Verwaltungen mit Ausnahme der Post- und Telegraphenverwaltung in Folge der Ausdehnung des Dienstaltersstufensystems auf höhere und andere, bisher nicht hineinbezogene Beamte entstehen werden.....	49 950	—

Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1895/96.	Darunter künftig wegfallend.
	Mant.	Mant.
<b>Wiederholung der fortdauernden Ausgaben.</b>		
Summe I. Bundesrath .....	—	—
" II. Reichstag .....	650 990	2 400
" III. Reichskanzler und Reichskanzlei .....	153 780	1 500
" IV. Auswärtiges Amt .....	10 556 487	10 652
" V. Reichsamt des Innern .....	28 022 295	22 890
" VI. Verwaltung des Reichsheeres .....	470 729 230	377 744
" VII. Verwaltung der Kaiserlichen Marine .....	55 248 493	1 835 721
" VIII. Reichs-Justizverwaltung .....	2 085 366	—
" IX. Reichsschatzamt .....	378 909 990	3 200
" X. Reichs-Eisenbahn-Amt .....	346 900	3 340
" XI. Reichsschuld .....	73 967 300	—
" XII. Rechnungshof .....	735 503	15 000
" XIII. Allgemeiner Pensionsfonds .....	55 034 754	240 500
" XIV. Reichs-Invalidenfonds .....	26 393 714	29 212
" XV. Zur weiteren Durchführung des Altersstufen- systems bei den Beamtenbesoldungen ...	49 950	—
Summe der fortdauernden Ausgaben ...	1 102 884 752	2 542 159

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1895/96.  Mark.
<b>Einmalige Ausgaben.</b>			
<b>a. Ordentlicher Etat.</b>			
1.		I. Reichstag .....	—
1 a.		Ia. Reichskanzler und Reichskanzlei .....	—
2.	1/11.	II. Auswärtiges Amt .....	6 728 240
3.	1/10.	III. Reichsamt des Innern .....	3 609 860
4.	1/44.	IV. Post- und Telegraphenverwaltung .....	9 025 095
4 a.		IVa. Reichsdruckerei .....	—
5.		V. Verwaltung des Reichsheeres.	
	1/95.	a) Preußen zc. ....	26 872 293
	116/137.	b) Sachsen .....	3 125 751
	138/148.	c) Württemberg .....	5 392 488
		Summe A ...	35 390 532
		Preußen zc.	
	96/112.	Zu Garnisonbauten zc. in Elsaß-Lothringen .....	2 898 900
	113/114.	Zu Festungsanlagen und Einbauarbeiten, zu denen die Verkaufserlöse für disponible Grundstücke zur Verwendung kommen .....	779 200
	115.	Zur Erweiterung von Festungsthoren und Thorbrücken im Interesse des Verkehrs .....	75 000
		Summe B ...	3 753 100
	149.	Quote an Bayern von den Ausgaben Summe A .....	4 517 345
		Summe V ...	43 660 977

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1895/96.  Mark.
6.	1/39.	<b>VI. Verwaltung der kaiserlichen Marine</b> .....	23 209 150
		Davon ab:	
		Zuschuß des außerordentlichen Etats .....	2 855 800
		bleiben Summe VI ...	20 353 350
7.	1.	<b>VII. Reichs-Justizverwaltung</b> .....	541 339
8.	1/2.	<b>VIII. Reichsschatzamt</b> .....	195 800
8a.		<b>VIIIa. Reichsschuld</b> .....	170 000
9.		<b>IX. Fehlbeträge aus früheren Jahren</b> .....	—
		<b>b. Außerordentlicher Etat.</b>	
10.		<b>I. Reichsamt des Innern</b> .....	1 565 174
11.		<b>II. Post- und Telegraphenverwaltung</b> .....	—
12.		<b>III. Verwaltung des Reichsheeres.</b>	
	1/14.	a) Preußen zc. ....	13 788 037
	22/24.	b) Sachsen .....	1 445 750
	25/28.	c) Württemberg .....	669 700
		Summe A ...	15 903 487
		<b>Preußen zc.</b>	
	15/16.	Zu Garnisonbauten zc. in Elsaß-Lothringen .....	950 000
	17/18.	Zu Festungsanlagen und Einbnungsarbeiten .....	10 000 000
	19/21.	Zu Kasernenbauten .....	441 720
		Summe Preußen zc. ...	11 391 720
		Seite für sich.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1895/96.  Mk.
(12.)		Uebertrag ...	11 391 720
	29.	Zu Erstattungen auf aus Landesmitteln aufgewendete Kasernen- bau- u. Kosten: 1. an Königreich Sachsen ..... 8 688 M. 2. „ Württemberg ..... 6 889 „ 3. „ Baden ..... 4 974 „ 4. „ Hessen ..... 116 „ 5. „ Mecklenburg-Schwerin ..... 333 „	21 000
	30.	Für die Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesverteidigung .....	4 821 720
		Summe B ...	16 234 440
	31.	Quote an Bayern von den Ausgaben Summe A .....	2 029 965
		Summe III ...	34 167 892
	13.	1/6. IV. Verwaltung der kaiserlichen Marine .....	3 008 700
		7. Zuschuß zu den einmaligen Ausgaben im ordentlichen Etat ...	2 855 800
		Summe IV ...	5 864 500
	14.	V. Reichsschatzamt .....	—
15.	1/6. VI. Eisenbahnverwaltung .....	4 781 000	

Ausgabe.	Betrag für das Statsjahr 1895/96.	Darunter künftig wegfallend.
	Mark.	Mark.
Wiederholung der einmaligen Ausgaben.		
a. Ordentlicher Etat.		
Summe I. Reichstag .....	—	---
Ia. Reichskanzler und Reichskanzlei .....	—	---
II. Auswärtiges Amt .....	6 728 240	---
III. Reichsamt des Innern .....	3 609 860	---
IV. Post- und Telegraphenverwaltung .....	9 025 095	---
IVa. Reichsdruckerei .....	—	---
V. Verwaltung des Reichsheeres .....	43 660 977	---
VI. Verwaltung der Kaiserlichen Marine .....	20 353 350	---
VII. Reichs-Justizverwaltung .....	541 339	---
VIII. Reichsschatzamt .....	195 800	---
VIIIa. Reichsschuld .....	170 000	---
IX. Fehlbeträge aus früheren Jahren .....	—	---
Summe a ...	84 284 661	---
b. Außerordentlicher Etat.		
Summe I. Reichsamt des Innern .....	1 565 174	---
II. Post- und Telegraphenverwaltung .....	—	---
III. Verwaltung des Reichsheeres .....	34 167 892	---
IV. Verwaltung der Kaiserlichen Marine .....	5 864 500	---
V. Reichsschatzamt .....	—	---
VI. Eisenbahnverwaltung .....	4 781 000	---
Summe b ...	46 378 566	---
Summe der einmaligen Ausgaben ...	130 663 227	---
Summe der fortdauernden Ausgaben ...	1 102 884 752	2 542 159
Summe der Ausgabe ...	1 233 547 979	2 542 159

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatjahr 1895/96.  Mark.
1.		<p align="center"><b>1. Zölle und Verbrauchssteuern.</b></p> <p align="center">Aus dem Zollgebiete.</p> <p>a. Einnahmen, an welchen sämtliche Bundesstaaten Theil nehmen.</p> <p>1. Zölle..... 348 572 000</p> <p>2. Tabacksteuer ..... 11 331 000</p> <p>3. Zuckersteuer ..... 80 000 000</p> <p>4. Salzsteuer ..... 43 657 000</p> <p>5. Branntweinsteuer:</p> <p>    a) Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer..... 18 820 000</p> <p>    b) Verbrauchsabgabe und Zuschlag zu derselben ..... 98 957 000</p> <p>b. Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben.</p> <p>6. Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier ..... 25 603 000</p> <p align="center">Von den außerhalb der Zollgrenze liegenden Bundesgebieten.</p> <p>    Uersa für Zölle und Verbrauchssteuern,     an welchen sämtliche Bundesstaaten Theil nehmen:</p> <p>7. a) Zölle und Tabacksteuer ..... 45 000</p> <p>    b) Zuckersteuer, Salzsteuer, Maischbottich- und Brannt-     weinmaterialsteuer ..... 16 910</p> <p>8. an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben:</p> <p>    Brausteuer ..... 1 510</p> <p align="right">Summe I . . .</p>	<p align="right">627 003 420</p>

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Statsjahr 1895/96.  Mark.
2.		<p align="center"><b>II. Reichsstempelabgaben.</b></p> <p>1. Spielfartenstempel, abzüglich der den Bundesstaaten nach §. 23 des Gesetzes vom 3. Juli 1878 an Erhebungs- und Verwaltungskosten zu vergütenden fünf Prozent.....</p> <p style="padding-left: 40px;">Davon ab:</p> <p style="padding-left: 80px;">a) Kosten der Kontrolle und sonstige dem Reich unmittelbar erwachsende Verwaltungskosten .....</p> <p style="padding-left: 80px;">b) Herauszahlungen an Oesterreich-Ungarn für die Gemeinde Mittelberg .....</p> <p style="padding-left: 120px;">bleiben (Titel 1) ...</p> <p>2. Wechselstempelsteuer.....</p> <p style="padding-left: 40px;">Davon ab:</p> <p style="padding-left: 80px;">a) gemäß §. 27 des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 zwei Prozent oder.. 162 320 M.</p> <p style="padding-left: 80px;">b) die dem Reich erwachsenden Erhebungs- und Verwaltungskosten .....</p> <p style="padding-left: 120px;">zusammen ...</p> <p style="padding-left: 120px;">bleiben (Titel 2) ...</p> <p>3. Stempelabgabe für Werthpapiere, Kaufgeschäfte u. und Lotterieloose:</p> <p style="padding-left: 40px;">A. für Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, ab- züglich der den Bundesstaaten nach §. 44 des Reichs- stempelgesetzes vom 27. April 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 381) zu vergütenden zwei Prozent Erhebungs- und Verwaltungskosten .....</p> <p style="padding-left: 40px;">B. für Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, abzüglich zwei Prozent für die Bundesstaaten .....</p> <p style="padding-left: 120px;">Seite ...</p>	<p align="right">1 312 900</p> <p align="right">870</p> <hr/> <p align="right">1 312 030</p> <p align="right">30</p> <hr/> <p align="right">1 312 000</p> <p align="right">8 116 000</p> <p align="right">389 000</p> <hr/> <p align="right">7 727 000</p> <p align="right">9 751 000</p> <p align="right">17 084 000</p> <hr/> <p align="right">26 835 000</p>

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Statsjahr 1895/96.  Mark.
(2.)	(3.)	<p align="right">Uebertrag . . .</p> <p>C. für Lotterieloose:</p> <p>    a) von Staatslotterien . . . . .</p> <p>    b) von Privatlotterien, abzüglich zwei Prozent für         die Bundesstaaten . . . . .</p> <p align="right">zusammen (Titel 3) . . .</p> <p>4. Statistische Gebühr:</p> <p>    Brutto-Einnahme . . . . . 750 000 M.</p> <p>    Ab: Zurückzahlungen . . . . . 4 400 "</p> <p align="right">bleiben . . .</p> <p>    Davon ab:</p> <p>    a) die Kosten der Anfertigung der Stempel und         Stempelmarken, sowie sonstige dem Reich         unmittelbar erwachsende Verwaltungskosten,         auf welche der Erlös für verkaufte Formulare         in Rückeinnahme kommt. . . . . 17 150 M.</p> <p>    b) die Entschädigung der Postverwaltungen         des Reichs, Bayerns und Württembergs         für den Verkauf der Stempelmaterialein         (2½ Prozent der Brutto-Einnahme) . . . 18 750 "</p> <p>    c) gemäß §. 14 des Gesetzes, betreffend die         Statistik des Waarenverkehrs des deutschen         Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli         1879 die den Bundesstaaten zu vergütenden         Verwaltungskosten . . . . . 19 000 "</p> <p align="right">zusammen . . .</p> <p align="right">bleiben . . .</p> <p>Hierzu treten: Herauszahlungen von Luxemburg, abzüglich der Herauszahlungen an Bayern (für die österreichische Ge- meinde Jungholz) und an Oesterreich-Ungarn für die Ge- meinde Mittelberg . . . . .</p> <p align="right">zusammen (Titel 4) . . .</p> <p align="right">Summe II . . .</p>	<p>26 835 000</p> <p>15 713 000</p> <p>2 322 000</p> <hr/> <p>44 870 000</p> <p>745 600</p> <p>17 150 M.</p> <p>18 750 "</p> <p>19 000 "</p> <hr/> <p>54 900</p> <p>690 700</p> <p>29 300</p> <hr/> <p>720 000</p> <hr/> <p>54 629 000</p>

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag	Darunter
			für das Staatsjahr 1895/96.	künftig wegfallend.
			Mark.	Mark.
3.		<b>III. Post- und Telegraphenverwaltung.</b>		
	1/9.	Einnahme.....	280 967 914	—
		Fortdauernde Ausgabe:		
	1/16.	A. Centralverwaltung.....	2 487 080	116 400
	17/67.	B. Betriebsverwaltung.....	248 701 931	328 925
		Summe der Ausgaben...	251 189 011	445 325
		Die Einnahmen betragen...	280 967 914	—
		Mithin ist Ueberschuß (Summe III)...	29 778 903	—
3a.		<b>IV. Reichsdruckerei.</b>		
	1/3.	Einnahme.....	6 243 000	—
	1/14.	Fortdauernde Ausgabe.....	4 768 845	1 500
		Mithin ist Ueberschuß (Summe IV)...	1 474 155	—
4.		<b>V. Eisenbahnverwaltung.</b>		
	1/6.	Einnahme.....	64 625 000	—
		Fortdauernde Ausgabe:		
	1/12.	A. Centralverwaltung.....	99 500	—
	13/27.	B. Betriebsverwaltung.....	41 352 500	24 210
		Summe der Ausgaben...	41 452 000	24 210
		Die Einnahmen betragen...	64 625 000	—
		Mithin ist Ueberschuß (Summe V)...	23 173 000	—
5.		<b>VI. Bankwesen.</b>		
	1.	Antheil des Reichs an dem Reingewinn der Reichs- bank (Gesetz vom 18. Dezember 1889 — Reichs- Gesetzbl. S. 201 —).....	7 160 000	—
	2.	Steuer von den durch entsprechenden Baarvorrath nicht gedeckten Banknoten nach §. 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177).....	22 100	—
		Summe VI ..	7 182 100	—

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Staatsjahr 1895/96.  Mk.
		<b>VII. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen.</b>	
6.	1.	Reichstag .....	376
6a.	1.	Reichskanzler und Reichskanzlei .....	1 368
7.	1/6.	Auswärtiges Amt .....	922 060
8.	1/13.	Reichsamt des Innern .....	3 106 244
9.	1/4.	Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern:	
		Preußen z. ....	3 468 397
		Sachsen. ....	255 348
		Württemberg. ....	136 012
9a.	1/4.	Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Gesamtheit aller Bundesstaaten:	
		Preußen z. ....	1 162 633
		Sachsen. ....	—
		Württemberg. ....	—
10.	1/10.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine .....	452 650
11.	1/3.	Reichs-Justizverwaltung .....	469 497
12.	1/3.	Reichsschatzamt .....	198 435
13.	1/2.	Reichs-Eisenbahn-Amt .....	2 103
14.		Reichsschuld. ....	16 000
15.	1.	Rechnungshof .....	85
16.		Allgemeiner Pensionsfonds .....	10 776
17.		Besonderer Beitrag von Elsaß-Lothringen zu den Ausgaben	
		für das Reichsschatzamt .. 3 150 M.	
		für den Rechnungshof... 42 013 =	
		<u>Summe VII ..</u>	<u>10 247 147</u>

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Statsjahr 1895/96.  Mark.
18.	1/2.	VIII. Aus dem Reichs-Invalidenfonds .....	26 393 714
19.		IX. Zinsen aus belegten Reichsgeldern. Vom Reichstagsgebäudefonds .....	10 000
20.		X. Aus der Veräußerung von ehemaligen Festungsterrains. Auf Grund des Artikels V des Gesetzes vom 30. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Elsaß-Lothringen. Für Parzellen des ehemaligen Festungsterrains in Stettin...	800 039
21.		Xa. Ueberschüsse aus früheren Jahren. Ueberschuß des Haushalts des Statsjahres 1893/94, vor- behaltlich der Berichtigung in Folge der Revision der Rechnungen. ....	14 476 980

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatjahr 1895/96.  Mark.
22.		<p align="center"><b>XI. Matrikularbeiträge.</b></p> <p>1. Preußen . . . . .</p> <p>2. Bayern . . . . .</p> <p>3. Sachsen . . . . .</p> <p>4. Württemberg . . . . .</p> <p>5. Baden . . . . .</p> <p>6. Hessen . . . . .</p> <p>7. Mecklenburg = Schwerin . . . . .</p> <p>8. Sachsen = Weimar . . . . .</p> <p>9. Mecklenburg = Strelitz . . . . .</p> <p>10. Oldenburg . . . . .</p> <p>11. Braunschweig . . . . .</p> <p>12. Sachsen = Meiningen . . . . .</p> <p>13. Sachsen = Altenburg . . . . .</p> <p>14. Sachsen = Coburg und Gotha . . . . .</p> <p>15. Anhalt . . . . .</p> <p>16. Schwarzburg = Sondershausen . . . . .</p> <p>17. Schwarzburg = Rudolstadt . . . . .</p> <p>18. Waldeck . . . . .</p> <p>19. Reuß älterer Linie . . . . .</p> <p>20. Reuß jüngerer Linie . . . . .</p> <p>21. Schaumburg = Lippe . . . . .</p> <p>22. Lippe . . . . .</p> <p>23. Lübeck . . . . .</p> <p>24. Bremen . . . . .</p> <p>25. Hamburg . . . . .</p> <p>26. Elfaß = Lothringen . . . . .</p> <p align="right">Summe XI . . .</p>	<p>230 756 178</p> <p>49 635 708</p> <p>26 974 641</p> <p>18 129 543</p> <p>13 921 137</p> <p>7 648 275</p> <p>4 454 864</p> <p>2 511 819</p> <p>754 706</p> <p>2 734 254</p> <p>3 110 190</p> <p>1 724 138</p> <p>1 316 135</p> <p>1 590 733</p> <p>2 094 882</p> <p>581 639</p> <p>661 387</p> <p>441 226</p> <p>483 384</p> <p>922 884</p> <p>301 665</p> <p>989 775</p> <p>589 149</p> <p>1 389 920</p> <p>4 795 237</p> <p>13 487 486</p> <hr/> <p>392 000 955</p>

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Statsjahr 1895/96.  Mark.
		<b>XII. Außerordentliche Deckungsmittel.</b>	
23.		Aus der Anleihe.	
	1.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gesamtheit aller Bundesstaaten . . . . .	42 897 111
	2.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern . . . . .	462 720
	3.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern und Württemberg . . . . .	—
		Anmerkung. Die Einnahmen des Kapitels 23 übertragen sich innerhalb der einzelnen Titel mit den noch offenen Krediten aus früheren Anleihebewilligungen. Die foldergestalt sich ergebenden Gesamtkredite werden um den Betrag der bei den entsprechenden Ausgabefonds etwa eintretenden Ersparnisse gekürzt.	
		Summe Kapitel 23 . . .	43 359 831
24.		Sonstige außerordentliche Deckungsmittel.	
	1.	Präzipualbeitrag Preußens zu den Ausgaben für den Nord-Ostsee-Kanal in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 58) . . . . .	724 735
	2.	Rückerstattungen auf die aus dem Reichs-Festungsbaufonds geleisteten Vorschüsse . . . . .	500 000
	3.	Zwölfte und letzte Kaufgelderrate für die ehemaligen Festungsgrundstücke zu Köln . . . . .	794 000
	4.	Ueberschuß aus dem Münzwesen . . . . .	1 000 000
		Mehrerträge über das Statsfoll kommen von der Anleihe unter Kapitel 23 Titel 1 in Abgang.	
		Summe Kapitel 24 . . .	3 018 735
		Summe XII (Kapitel 23 und 24) . . .	46 378 566

<b>Einnahme.</b>	<b>Betrag für das Etatjahr 1895/96.</b>	<b>Darunter künftig wegfallend.</b>
	Marf.	Marf.
<b>Wiederholung der Einnahme.</b>		
Summe I. Zölle und Verbrauchssteuern .....	627 003 420	---
• II. Reichsstempelabgaben .....	54 629 000	---
• III. Post- und Telegraphenverwaltung .....	29 778 903	---
• IV. Reichsdruckerei .....	1 474 155	---
• V. Eisenbahnverwaltung .....	23 173 000	---
• VI. Bankwesen .....	7 182 100	---
• VII. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen ....	10 247 147	---
• VIII. Aus dem Reichs-Invalidenfonds .....	26 393 714	---
• IX. Zinsen aus belegten Reichsgeldern .....	10 000	---
• X. Aus der Veräußerung von ehemaligen Festungsterrains .....	800 039	---
• Xa. Ueberschüsse aus früheren Jahren .....	14 476 980	---
• XI. Matrikularbeiträge .....	392 000 955	---
	<b>1 187 169 413</b>	---
• XII. Außerordentliche Deckungsmittel .....	46 378 566	---
Summe der Einnahme ...	1 233 547 979	---
Die Ausgabe beträgt ...	1 233 547 979	2 542 159
Balanzirt.		

Berlin, den 29. März 1895.

**(L. S.)**

**Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

## Besoldungs-Etat

für das

Reichsbank-Direktorium auf das Jahr vom 1. April 1895 bis Ende März 1896.

Titel.	Ausgabe.	Betrag für die Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1896.  Mant.
	<b>Besoldungen.</b>	
1.	Der Präsident ..... (Außerdem freie Wohnung im Bankgebäude, Licht und Heizung.)	24 000
2.	Ein Vicepräsident 18 000 M., sieben Mitglieder mit 9 000 M. bis 15 000 M., im Durchschnitt 12 000 M. ....	102 000
	Summe Titel 1 und 2...	126 000
3.	Miethschädigung (Wohnungsgeldzuschuß) je 1 500 M. für die Beamten unter Titel 2 .....	12 000
	Summe ...	138 000

(Nr. 2222.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. Vom 29. März 1895.

## Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### §. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1895/96 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen mit 42 519 392 Mark vorgesehen sind, bis zur Höhe dieses Betrages im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinssliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

### §. 2.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen mit der Maßgabe Anwendung, daß Zinsscheine auch für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben werden dürfen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 29. März 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2223.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1895/96. Vom 29. März 1895.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Etat der Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1895/96 wird in Einnahme und Ausgabe, wie folgt, festgesetzt:

1. für das ostafrikanische Schutzgebiet auf 5 787 140 Mark,
2. für das Schutzgebiet von Kamerun auf 1 210 000 Mark,
3. für das Schutzgebiet von Togo auf 265 000 Mark,
4. für das südwestafrikanische Schutzgebiet auf 1 727 000 Mark.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 29. März 1895.

**(L. S.)**

**Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

---

**E t a t**  
der  
Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1895/96.

Einnahme bezw. Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1895/96. <small>Mark.</small>	Darunter künftig wegfallend. <small>Mark.</small>
<b>I. Ostafrikanisches Schutzgebiet, laut beiliegenden Spezial-Etats:</b>		
Einnahme .....	5 787 140	—
Ausgabe .....	5 787 140	46 250
Balanzirt.		
<b>II. Kamerun, laut beiliegenden Spezial-Etats:</b>		
Einnahme .....	1 210 000	—
Ausgabe .....	1 210 000	9 800
Balanzirt.		
<b>III. Togo, laut beiliegenden Spezial-Etats:</b>		
Einnahme .....	265 000	—
Ausgabe .....	265 000	—
Balanzirt.		
<b>IV. Südwestafrikanisches Schutzgebiet, laut beiliegenden Spezial-Etats:</b>		
Einnahme .....	1 727 000	—
Ausgabe .....	1 727 000	—
Balanzirt.		

Berlin, den 29. März 1895.

(L. S.)

Wilhelm.  
Fürst zu Hohenlohe.

I. Etat für das ostafrikanische Schutzgebiet auf das Etatsjahr 1895/96.

Titel.	Einnahme bezw. Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1895/96. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
	<b>Einnahme.</b>		
1.	Zölle, Abgaben und Gebühren .....	1 750 000	—
2.	Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen .....	400 000	—
3.	Reichszuschuß .....	3 637 140	—
	Summe der Einnahme ....	5 787 140	—
	<b>Ausgabe.</b>		
	<b>I. Fortdauernde Ausgaben.</b>		
	<b>A. Civilverwaltung.</b>		
	<b>Besoldungen.</b>		
	<b>a. Allgemeine Verwaltung.</b>		
	Gouverneur, zugleich mit den Funktionen des Kommandeurs der Schutztruppe beauftragt .....	50 000 Mark	
	Ständiger Vertreter desselben .....	25 000 "	
	2 Kommissare zur Verfügung des Gouverneurs .....	25 000 "	
	und .....	20 000 "	
	1 ständiger Hilfsarbeiter .....	7 200 "	
	1 Büreauvorsteher .....	9 000 "	
	2 Sekretäre und 1 Registrator für das Bureau mit 6 000 Mark bis 7 500 Mark, im Durchschnitt 6 750 Mark .....	20 250 "	
		156 450	45 000
	<b>b. Finanzverwaltung.</b>		
	1 Abtheilungschef, zugleich mit den Funktionen des Intendanten der Schutztruppe beauftragt .....	15 000 Mark	
	1 Landrentmeister .....	9 000 "	
	Seite ....	24 000 Mark	156 450
			45 000

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatjsjahr 1895/96.	Darunter künftig wegfallend.	
		Mark.	Mark.	
(1.)	Uebertrag . . . . .	24 000 Mark	156 450	45 000
	2 Kalkulatoren, 3 Buchhalter, 1 Kassirer und 1 Registrator, sowie 1 Vorsteher des Hauptmagazins mit 6 000 Mark bis 7 500 Mark, im Durchschnitt 6 750 Mark . . . . .	54 000 .		
	5 Bureauassistenten (2 Hilfskalkulatoren, 1 Kassenassistent, 2 Magazinassistenten) mit 4 800 Mark bis 5 400 Mark, im Durchschnitt 5 100 Mark . . . . .	25 500 .	103 500	—
	<b>c. Justizverwaltung.</b>			
	1 Obergericht, zugleich mit den Funktionen des Auditeurs der Schutztruppe beauf- tragt . . . . .	15 000 Mark		
	2 Bezirksrichter mit 8 000 Mark bis 12 000 Mark, im Durchschnitt 10 000 Mark . . . . .	20 000 .		
	1 Sekretär mit 6 000 Mark bis 7 500 Mark, im Durchschnitt 6 750 Mark . . . . .	6 750 .	41 750	—
	<b>d. Bauverwaltung.</b>			
	1 Baumeister . . . . .	12 000 Mark		
	1 Bauassistent mit 4 500 Mark bis 6 000 Mark . . . . .	6 000 .		
	1 Haus- und Materialienverwalter mit 4 000 Mark bis 5 000 Mark . . . . .	5 000 .	23 000	—
	<b>e. Landeskultur und Landesvermessung.</b>			
	1 Abtheilungschef . . . . .	12 000 Mark		
	1 Katasterbeamter . . . . .	8 000 .		
	1 Katastergehülfe mit 4 000 Mark bis 5 000 Mark . . . . .	5 000 .	25 000	1 250
	Seite . . . . .		349 700	46 250

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Staatsjahr 1895/96. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
(1.)	<p style="text-align: right;">Uebertrag . . . .</p> <p style="text-align: center;">f. Zollverwaltung.</p> <p>1 Zolldirektor . . . . . 12 000 Mark</p> <p>1 Stationskontrollör . . . . . 8 000 "</p> <p>6 Vorsteher der Hauptzollämter mit 6 000 Mark bis 7 500 Mark, im Durchschnitt 6 750 Mark. . . . . 40 500 "</p> <p>7 Zollamtsassistenten I. Klasse, von denen 2 als Kalkulatoren und 1 als Registrator fungiren, mit 5 000 Mark bis 6 000 Mark, im Durchschnitt 5 500 Mark . . . . . 38 500 "</p> <p>16 Zollamtsassistenten II. Klasse mit 3 000 Mark bis 4 200 Mark, im Durchschnitt 3 600 Mark . . . . . 57 600 "</p> <p style="text-align: center;">g. Bezirksverwaltung.</p> <p>6 Bezirksamtmänner mit 8 000 Mark bis 12 000 Mark, im Durchschnitt 10 000 Mark . . . . .</p> <p style="text-align: center;">h. Landespolizei.</p> <p>1 deutscher Polizeioffizier mit 7 200 Mark und 10 deutsche Polizeiunteroffiziere mit 3 000 Mark bis 3 600 Mark, im Durchschnitt 3 300 Mark . . . . .</p> <p style="padding-left: 2em;">Anmerkung zu Titel 1 h. Der deutsche Polizei- offizier und die deutschen Polizeiunteroffiziere werden von der Kaiserlichen Schutztruppe abkommandirt.</p> <p style="text-align: right;">Summe Titel 1 . . . .</p> <p>Zu Titel 1. Mit ihrer Befoldung rangiren nach dem Dienstalter unter einander: a) die mit 6 000 Mark bis 7 500 Mark, im Seite für sich.</p>	<p>349 700</p> <p>156 600</p> <p>60 000</p> <p>40 200</p> <p>606 500</p>	<p>46 250</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>46 250</p>



Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Statzjahr 1895/96. Marf.	Darunter künftig wegfallend. Marf.
	Uebertrag . . . .	612 500	46 250
	<b>Andere persönliche Ausgaben.</b>		
	Zur Remunerirung von Hilfskräften.		
3.	Für Weiße . . . . .	207 700	—
4.	Für Farbige . . . . .	345 070	—
5.	Zu fächlichen und vermischten Ausgaben . . . . .	623 400	—
	Anmerkung zu Titel 5. Aus diesem Titel werden die fächlichen und vermischten Ausgaben bei der Militärverwaltung, soweit für diese nicht unter Titel 8 besondere Fonds vorgesehen sind, mitbestritten. Die Ausgaben für den Lazarethbetrieb werden aus diesem Fonds für den Bereich der gesammten Verwaltung des Schutzgebietes bestritten.		
	Summe A. Civilverwaltung (Titel 1 bis 5) . . . .	1 788 670	46 250
	<b>B. Militärverwaltung.</b>		
6.	Befoldungen bei der Schutztruppe . . . . .	1 934 040	—
7.	Andere persönliche Ausgaben . . . . .	34 600	—
8.	Zu fächlichen und vermischten Ausgaben (siehe auch Titel 5)	252 000	—
	Summe B. Militärverwaltung (Titel 6 bis 8) . . . .	2 220 640	—
9.	<b>C. Expeditionen und Stationen . . . . .</b>	350 000	—
	<b>D. Flottille.</b>		
	Persönliche Ausgaben.		
10.	Für Weiße . . . . .	249 300	—
11.	Für Farbige . . . . .	77 080	—
12.	Zu fächlichen und vermischten Ausgaben (wegen der Lazarethkosten siehe auch Titel 5) . . . . .	256 000	—
	Summe D. Flottille (Titel 10 bis 12) . . . .	582 380	—

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Statsjahr 1895/96. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
13.	<p align="center"><b>E. Vertragmäßige Zahlung</b></p> <p>zum Zweck der Verzinsung und Amortisation der von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft aufgenommenen Anleihe durch 90 halbjährliche Raten von je 300 000 Mark, 9. und 10. Rate . . . . .</p> <p align="center"><b>Zusammenstellung.</b></p> <p>Summe A (Titel 1 bis 5) . . . . .</p> <p>    " B (Titel 6 bis 8) . . . . .</p> <p>    " C (Titel 9) . . . . .</p> <p>    " D (Titel 10 bis 12) . . . . .</p> <p>    " E (Titel 13) . . . . .</p> <p>Summe I. Fortdauernde Ausgaben . . . . .</p> <p align="center"><b>II. Einmalige Ausgaben.</b></p> <p>Für Bauten und zu sonstigen öffentlichen Arbeiten, insbesondere auch zu Wege- und Hafenanlagen . . . . .</p> <p align="center"><b>III. Reservefonds.</b></p> <p>Zu unvorhergesehenen Ausgaben . . . . .</p> <p>Anmerkung. Die über den Etat aufkommenden Einnahmen, sowie die Ersparnisse bei den fortdauernden und einmaligen Ausgaben fließen dem Reservefonds zu, aus welchem auch nothwendige Mehrausgaben zu decken sind.</p> <p>Rückennahmen aus Verkaufserlösen, insbesondere auch für das auf Stationen und Expeditionen erzielte Elfenbein etc., soweit die Verwaltung darauf Anspruch hat, fließen den betreffenden Ausgabefonds wieder zu. Der Reservefonds ist übertragbar.</p> <p>Summe der Ausgabe . . . . .</p> <p>Die Einnahme beträgt . . . . .</p> <p align="right">Balanziert.</p>	<p align="center">600 000</p> <p align="center">1 788 670</p> <p align="center">2 220 640</p> <p align="center">350 000</p> <p align="center">582 380</p> <p align="center">600 000</p> <hr/> <p align="center">5 541 690</p> <p align="center">230 000</p> <p align="center">15 450</p> <hr/> <p align="center">5 787 140</p> <p align="center">5 787 140</p>	<p align="center">—</p> <p align="center">46 250</p> <p align="center">—</p> <p align="center">—</p> <p align="center">—</p> <hr/> <p align="center">46 250</p> <p align="center">—</p> <p align="center">—</p> <hr/> <p align="center">46 250</p> <p align="center">—</p>

II. Etat für das Schutzgebiet von Kamerun auf das Etatsjahr 1895/96.

Titel.	Einnahme bezw. Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1895/96. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
<b>Einnahme.</b>			
1.	Zölle, Abgaben und Gebühren .....	565 000	---
2.	Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen .....	45 000	---
3.	Reichszuschuß .....	600 000	---
Summe der Einnahme ....		1 210 000	---
<b>Ausgabe.</b>			
I. Fortdauernde Ausgaben.			
1.	Zu Besoldungen, und zwar:		
	a) für den Zollverwalter und für den Kassenverwalter je 7 500 Mark,		
	b) für zwei Lehrer 7 500 Mark und 5 000 Mark,		
	c) für die beiden Bezirksamtänner in Victoria und im südlichen Gebiet, je 9 600 Mark,		
	d) für die beiden Amtsdienner in Victoria und im südlichen Gebiet, je 4 000 Mark,		
	e) für den Materialienverwalter 4 000 Mark,		
	f) für den leitenden Maschinisten auf dem Flußdampfer 5 000 Mark,		
	g) für 4 Zollassistenten, je 5 000 Mark,		
	h) für den Leiter des botanischen Gartens in Victoria 7 500 Mark.		
		91 200	---
Zu Titel 1. Das persönliche pensionsberechtigende Gehalt beträgt: für die Bezirksamtänner 3 000 Mark Seite für sich.			

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Statsjahr 1895/96.  Mark.	Darunter künftig wegfallend.  Mark.
(1.)	Uebertrag . . . bis 5 400 Mark, im Durchschnitt 4 200 Mark; für den Zollverwalter und den Kassenverwalter, sowie für den Leiter des botanischen Gartens in Victoria und die Lehrer 2 400 Mark bis 4 500 Mark, im Durchschnitt 3 450 Mark; für die Zollassistenten 1 500 Mark bis 2 100 Mark, im Durchschnitt 1 800 Mark; für den Materialienverwalter, die Amts- diener und den leitenden Maschinisten 1 200 Mark bis 1 800 Mark, im Durchschnitt 1 500 Mark.	91 200	---
2.	Zu Pensionen für in den Ruhestand getretene Landes- beamte und zur Versorgung von Hinterbliebenen ver- storbenen Landesbeamten . . . . .	3 000	---
	Andere persönliche Ausgaben.		
3.	Für Weize . . . . .	197 275	---
4.	Für Farbiges . . . . .	250 000	---
	Summe Titel 1 bis 4 . . . .	541 475	---
5.	Zu sächlichen und vermischten Ausgaben . . . . .	299 800	9 800
6.	Zur Rückerstattung des Reichsvorschusses von 1 425 000 Mark (Kapitel 2 Titel 3a der einmaligen Ausgaben des Nach- trags zum Reichshaushalts-Etat für 1891/92) durch Zahlung von 15 Jahresraten zu je 90 750 Mark und einer Jahresrate zu 63 750 Mark. — Fünfte Rate . .	90 750	---
	Summe I (Titel 1 bis 6). Fortdauernde Ausgaben . . . .	932 025	9 800
	II. Einmalige Ausgaben.		
	Zur Ausführung öffentlicher Arbeiten . . . . .	275 000	---
	Seite . . . .	1 207 025	9 800

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Staatsjahr 1895/96. <small>Marf.</small>	Darunter künftig wegfallend. <small>Marf.</small>
	Uebertrag . . . .	1 207 025	9 800
	<b>III. Reservefonds.</b>		
	Zu unvorhergesehenen Ausgaben . . . . .	2 975	—
	<p>Anmerkung. Die über den Etat aufkommenden Einnahmen, sowie die Ersparnisse bei den fortbauenden und einmaligen Ausgaben fließen dem Reservefonds zu, aus welchem auch nothwendige Mehrausgaben zu decken sind.</p> <p>Rückerinnahmen aus Verkaufserlösen, insbesondere auch für das auf Stationen und Expeditionen erzielte Elfenbein zc., soweit die Verwaltung darauf Anspruch hat, fließen den betreffenden Ausgabefonds wieder zu. Der Reservefonds ist übertragbar.</p>		
	Summe der Ausgabe . . . .	1 210 000	9 800
	Die Einnahme beträgt . .	1 210 000	—
	Balanzirt.		

III. Etat für das Schutzgebiet von Logo auf das Etatsjahr 1895/96.

Titel.	Einnahme bezw. Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1895/96.  Mark.	Darunter künftig wegfallend.  Mark.
	<b>Einnahme.</b>		
1.	Zölle, Abgaben und Gebühren .....	262 000	—
2.	Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen .....	3 000	—
	Summe der Einnahme ....	265 000	—
	<b>Ausgabe.</b>		
	I. Fortdauernde Ausgaben.		
1.	Zu Besoldungen, und zwar:		
	a) für einen Zollverwalter .....	7 500 Mark	
	b) für einen Lehrer .....	5 000 "	
	c) für drei Zollassistenten, je 5 000 Mark	15 000 "	
		27 500	—
	Zu Titel 1. Das persönliche pensionsberechtigende Gehalt beträgt für den Zollverwalter und den Lehrer 2 400 Mark bis 4 500 Mark, im Durchschnitt 3 450 Mark; für die Zollassistenten 1 500 Mark bis 2 100 Mark, im Durchschnitt 1 800 Mark.		
2.	Zu Pensionen für in den Ruhestand getretene Landesbeamte und zur Versorgung von Hinterbliebenen verstorbener Landesbeamten .....	—	—
	Andere persönliche Ausgaben.		
3.	Für Weiße .....	40 100	—
4.	Für Farbige .....	78 000	—
	Summe Titel 1 bis 4 ....	145 600	—
5.	Zu sächlichen und vermischten Ausgaben .....	69 720	—
	Summe I (Titel 1 bis 5). Fortdauernde Ausgaben..	215 320	—
	Seite für sich.		

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Statsjahr 1895/96. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
	Uebertrag . . . .	215 320	—
	<b>II. Einmalige Ausgaben.</b>		
	Zur Ausführung öffentlicher Arbeiten . . . . .	35 000	—
	<b>III. Reservefonds.</b>		
	Zu unvorhergesehenen Ausgaben . . . . .	14 680	—
	<p>Anmerkung. Die über den Etat aufkommenden Einnahmen, sowie die Ersparnisse bei den fortdauernden und einmaligen Ausgaben fließen dem Reservefonds zu, aus welchem auch nothwendige Mehrausgaben zu decken sind.</p> <p>Rücknahmen aus Verkaufserlösen, insbesondere auch für das auf Stationen und Expeditionen erzielte Elfenbein u. s. w., soweit die Verwaltung darauf Anspruch hat, fließen den betreffenden Ausgabefonds wieder zu.</p> <p>Der Reservefonds ist übertragbar.</p>		
	Summe der Ausgabe . .	265 000	—
	Die Einnahme beträgt . . . .	265 000	—
	Balanzirt.		

IV. Etat für das südwestafrikanische Schutzgebiet auf das Etatsjahr 1895/96.

Titel.	Einnahme bezw. Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1895/96.  Mark.	Darunter künftig wegfallend.  Mark.
	<b>Einnahme.</b>		
1.	Abgaben, Gebühren und verschiedene Verwaltungs-Einnahmen .....	27 000	—
2.	Reichszuschuß .....	1 700 000	—
	Summe der Einnahme .....	1 727 000	—
	<b>Ausgabe.</b>		
	I. Fortdauernde Ausgaben.		
1.	Zu Besoldungen .....	—	—
2.	Zu Pensionen für in den Ruhestand getretene Landesbeamte und zur Versorgung von Hinterbliebenen verstorbenen Landesbeamten. ....	—	—
	Andere persönliche Ausgaben.		
3.	Für Weiße .....	722 575	—
4.	Für Farbige .....	35 000	—
	Summe Titel 1 bis 4 .....	757 575	—
5.	Zu sächlichen und vermischten Ausgaben .....	840 000	—
	Summe I (Titel 1 bis 5). Fortdauernde Ausgaben ...	1 597 575	—
	II. Einmalige Ausgaben .....	100 000	—
	Seite .....	1 697 575	—

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Statsjahr 1895/96. Marf.	Darunter künftig wegfallend. Marf.
	Uebertrag . . . .	1 697 575	—
	<b>III. Reservefonds.</b>		
	Zu unvorhergesehenen Ausgaben . . . . .	29 425	
	<p>Anmerkung. Die über den Etat aufkommenden Einnahmen, sowie die Ersparnisse bei den fortdauernden und einmaligen Ausgaben fließen dem Reservefonds zu, aus welchem auch nothwendige Mehrausgaben zu decken sind.</p> <p>Rückerlöse aus Verkaufserlösen, insbesondere auch für das auf Stationen und Expeditionen erzielte Elfenbein zc., soweit die Verwaltung darauf Anspruch hat, fließen den betreffenden Ausgabefonds wieder zu.</p> <p>Der Reservefonds ist übertragbar.</p>		
	Summe der Ausgabe . . . .	1 727 000	—
	Die Einnahme beträgt . . . .	1 727 000	—
	Balanzirt.		

# Reichs = Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 12.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. S. 223.

(Nr. 2224.) Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 29. März 1895.

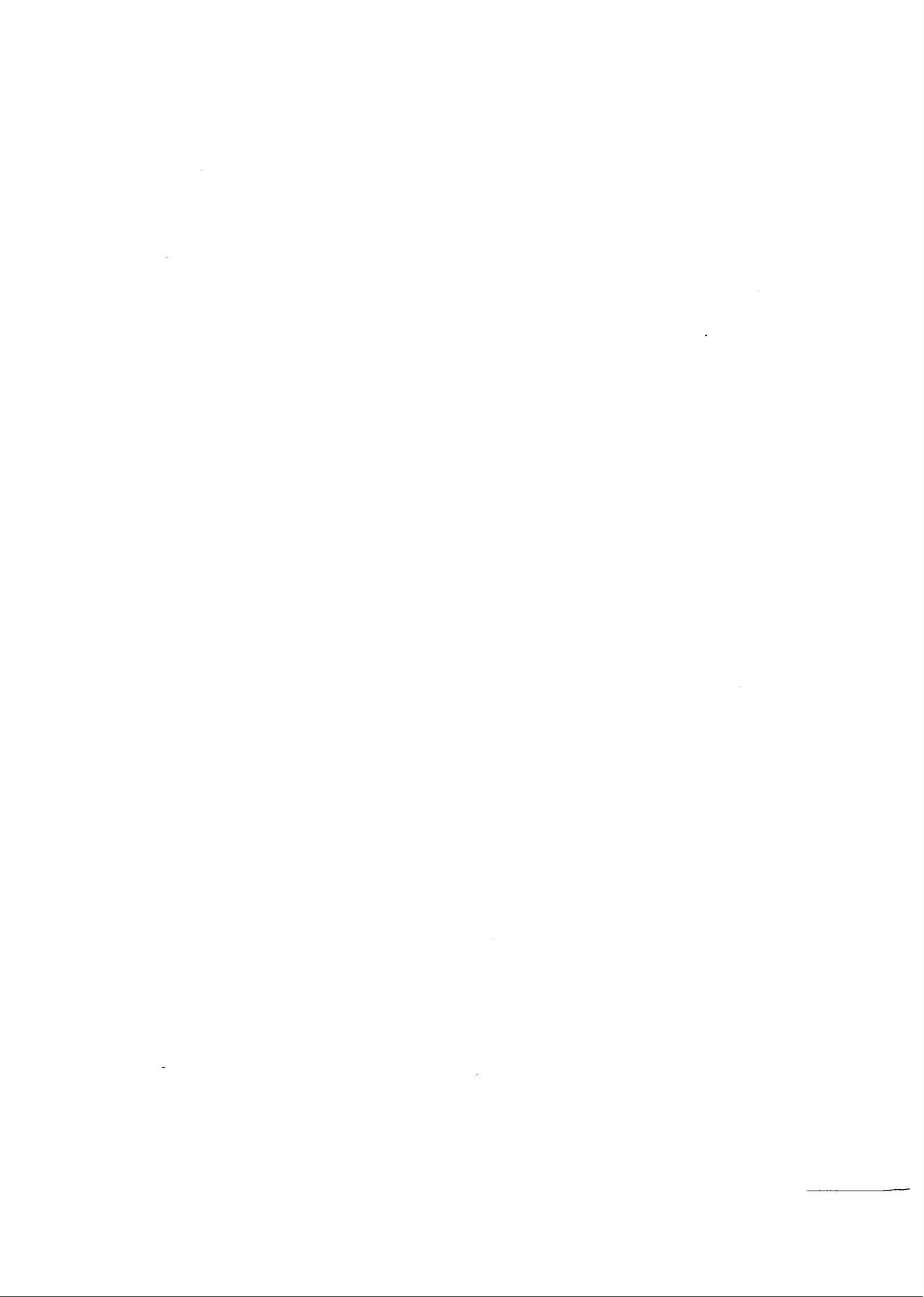
Die in der Bekanntmachung vom 9. Februar d. J. (Reichs = Gesetzbl. S. 101 ff.) veröffentlichte neue Fassung der Anlage B zur Verkehrs = Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands findet, nachdem die Großherzoglich luxemburgische Regierung auf Grund der mit ihr getroffenen Vereinbarung (Reichs = Gesetzbl. von 1893 S. 189) ihr zugestimmt hat, auch im deutsch = luxemburgischen Wechselverkehre Anwendung.

Berlin, den 29. März 1895.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.  
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs-Gesetzblatt.

## Nr 13.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung im Jahre 1895. S. 225.

(Nr. 2225.) Gesetz, betreffend die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung im Jahre 1895.  
Vom 8. April 1895.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König  
von Preußen ꝛc.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths  
und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Im Jahre 1895 wird eine Berufs- und Gewerbezählung für den Umfang  
des Reichs vorgenommen.

§. 2.

Die statistischen Aufnahmen werden von den Landesregierungen bewirkt.  
Die Lieferung der erforderlichen Erhebungsformulare und die Verarbeitung des  
Urmaterials erfolgt, soweit dies nicht von den Landesregierungen übernommen  
wird, von Reichswegen. Die den Landesregierungen durch die Lieferung der er-  
forderlichen Erhebungsformulare und durch die Bearbeitung des Urmaterials  
erwachsenden Kosten werden vom Reich nach einem vom Bundesrath festzu-  
stellenden Satze vergütet.

§. 3.

Die vorzulegenden Fragen dürfen sich, abgesehen von dem Personen- und  
Familienstande und der Religion, nur auf die Berufsverhältnisse und sonstige  
regelmäßige Erwerbsthätigkeit beziehen. Jedes Eindringen in die Vermögens-  
und Einkommensverhältnisse ist ausgeschlossen.

§. 4.

Der Bundesrath bestimmt den Tag der statistischen Aufnahmen und erläßt  
die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§. 5.

Wer die auf Grund dieses Gesetzes an ihn gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder diejenigen Angaben zu machen verweigert, welche ihm nach diesem Gesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften (§. 4) obliegen, wird mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark bestraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin im Schloß, den 8. April 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

# Reichs-Gesetzblatt.

---

## N<sup>o</sup> 14.

---

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinefeuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. S. 227.

---

(Nr. 2226.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinefeuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 6. Mai 1895.

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich:

Für das Königreich Sachsen wird vom 20. Mai d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweinefeuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 6. Mai 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

---

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs = Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 15.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1895/96. S. 229. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891. S. 232.

(Nr. 2227.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1895/96. Vom 15. Mai 1895.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1895/96 wird

in Ausgabe

auf 1 700 000 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats  
und

in Einnahme

auf 1 700 000 Mark

festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 29. März 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 181) festgestellten Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1895/96 hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Wirschkowitz, den 15. Mai 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

## Nachtrag

zum

Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1895/96.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1895/96 treten hinzu Mark.
		<b>Einmalige Ausgaben.</b>	
		<b>a. Ordentlicher Etat.</b>	
3.	11.	III. Reichsamt des Innern .....	1 700 000
		Summe der Ausgabe .....	1 700 000
		<b>Einnahme.</b>	
22.		XI. Matrikularbeiträge.	
	1.	Preußen .....	1 030 328
	2.	Bayern .....	192 429
	3.	Sachsen .....	120 468
	4.	Württemberg .....	70 042
	5.	Baden .....	57 019
	6.	Hessen .....	34 148
	7.	Mecklenburg-Schwerin .....	19 891
	8.	Sachsen-Weimar .....	11 215
	9.	Mecklenburg-Strelitz .....	3 370
	10.	Oldenburg .....	12 208
	11.	Braunschweig .....	13 887
	12.	Sachsen-Meiningen .....	7 698
		Seite .....	1 572 703

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Für das Etatsjahr 1895/96 treten hinzu Mark.
		Uebertrag . . . .	1 572 703
13.		Sachsen-Altenburg . . . . .	5 877
14.		Sachsen-Coburg und Gotha . . . . .	7 103
15.		Anhalt . . . . .	9 354
16.		Schwarzburg-Sondershausen . . . . .	2 597
17.		Schwarzburg-Rudolstadt . . . . .	2 953
18.		Waldeck . . . . .	1 970
19.		Reuß älterer Linie . . . . .	2 158
20.		Reuß jüngerer Linie . . . . .	4 121
21.		Schaumburg-Lippe . . . . .	1 347
22.		Lippe . . . . .	4 419
23.		Lübeck . . . . .	2 631
24.		Bremen . . . . .	6 206
25.		Hamburg . . . . .	21 411
26.		Elßaß-Lothringen . . . . .	55 150
		Summe XI . . . .	1 700 000
		Summe der Einnahme . . . .	1 700 000
		Summe der Ausgabe . . . .	1 700 000
		Balanziert.	

Wirschowig, den 15. Mai 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2228.) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891. Vom 8. Mai 1895.

Auf Grund des §. 7 des Gesetzes, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, vom 19. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 109) hat der Bundesrath im Anschluß an die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung dieses Gesetzes, vom 22. Juni 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 674) nachstehende Ergänzung der Beschußtafel für ein Einzelgeschöß beschlossen:

Der Beilage II zur Bekanntmachung vom 22. Juni 1892, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Prüfung der Läufe und Verschlüsse von Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891, (Reichs-Gesetzbl. S. 674) ist Folgendes hinzuzufügen:

a) hinter Kaliber 172,28:

Kaliber Nr.	Bohrungs- Durchmesser mm	I. Geschußprobe.		II. Geschußprobe (Endprobe).		Vorschriftsmäßige Ladung.	
		Pulver g	Geschöß g	Pulver g	Geschöß g	Pulver g	Geschöß g
181	7,50	5,1	15,3	3,4	15,3	1,7	11,5
200	7,25	5,1	15,3	3,4	15,3	1,7	11,5
222,5	7,00	5,1	15,3	3,4	15,3	1,7	11,5
248	6,75	3,9	12,0	2,6	12,0	1,3	9,0
278	6,50	3,9	12,0	2,6	12,0	1,3	9,0
313	6,25	3,9	12,0	2,6	12,0	1,3	9,0
353	6,00	3,9	12,0	2,6	12,0	1,3	9,0
401	5,75	3,0	8,9	2,0	8,9	1,0	6,7
459	5,50	3,0	8,9	2,0	8,9	1,0	6,7
527	5,25	3,0	8,9	2,0	8,9	1,0	6,7
611	5,00	3,0	8,9	2,0	8,9	1,0	6,7
712	4,75	2,1	6,0	1,4	6,0	0,7	4,5
838	4,50	2,1	6,0	1,4	6,0	0,7	4,5
994	4,25	2,1	6,0	1,4	6,0	0,7	4,5
1193	4,00	2,1	6,0	1,4	6,0	0,7	4,5

b) hinter Kaliber 99,7 für Expressbüchsen:

141,95	8,13	7,8	10,8	5,2	10,8	2,6	8,1
278	6,50	4,8	7,6	3,2	7,6	1,6	5,7

Berlin, den 8. Mai 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

# Reichs = Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 16.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Aenderung des Zolltarifgesetzes und des Zolltarifs. S. 233. — Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Mischordnung und der Mischgebühren-Taxe sowie der Bekanntmachung, betreffend die Mischung des Getreideprobers. S. 235.

(Nr. 2229.) Gesetz, betreffend die Aenderung des Zolltarifgesetzes und des Zolltarifs. Vom 18. Mai 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. An die Stelle des ersten und zweiten Absatzes des §. 6 des durch die Bekanntmachung vom 24. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) veröffentlichten Zolltarifgesetzes treten folgende Bestimmungen:

### §. 6.

Zollpflichtige Waaren, welche aus Staaten herkommen, welche deutsche Schiffe oder deutsche Waaren ungünstiger behandeln, als diejenigen anderer Staaten, können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, mit einem Zuschlage bis zu 100 Prozent des Betrages der tarifmäßigen Eingangsabgabe belegt werden. Tarifmäßig zollfreie Waaren können unter der gleichen Voraussetzung der Entrichtung eines Solles in Höhe bis zu 20 Prozent des Werthes unterworfen werden.

Die Erhebung eines solchen Zuschlages beziehungsweise Solles wird nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung angeordnet.

II. Der durch die bezeichnete Bekanntmachung veröffentlichte Zolltarif wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. In Nr. 5 erhält die Position a folgende Fassung:

1. Aether aller Art, mit Ausnahme des Schwefeläthers:

a) in Fässern . . . . .	100 Kilogramm	125 Mark,
b) in Flaschen, Krügen oder anderen Umschließungen . . . . .	100	180 . .

2. Schwefeläther, Chloroform, Colloidium; ätherische Oele mit Ausnahme der nachstehend unter c und m begriffenen; Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche; Firnisse aller Art mit Ausnahme von Delfirniß; Maler-, Wasch- und Pastellfarben; Tusche; Farben- und Tuschkasten; Blei-, Roth- und Farbstifte; Zeichenkreide..... 100 Kilogramm 20 Mark.

2. An Stelle der Anmerkungen a und b zu Nr. 13 c1 tritt folgende Anmerkung:

Anmerkung zu c1:

Vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung,

a) Nutzholz für Industrien des Grenzbezirks, mit Zugthieren gefahren, sofern es direkt aus dem Walde kommt und nicht auf einen Verschiffungsplatz oder Bahnhof gefahren wird, jedoch mit Beschränkung auf die bereits am 1. Juli 1885 im Grenzbezirk vorhandenen Industrien und auf deren durchschnittlichen Holzbezug aus dem Auslande in den letzten drei Jahren vor dem 1. Oktober 1885, bis zum 1. Juli 1901..... frei.

b) Bau- und Nutzholz für den häuslichen oder handwerksmäßigen Bedarf von Bewohnern des Grenzbezirks, sofern es in Traglasten eingeht oder mit Zugthieren gefahren wird, nach näherer Bestimmung des Bundesraths..... frei.

3. In Nr. 20 erhalten die Positionen b 1 und 2 folgende Fassung:

b) 1. Waaren ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Gagat, Jet, Lava, Meerschaum, Perlmutter oder Schildpatt; Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen von Platin oder anderen edlen Metallen

100 Kilogramm 200 Mark,

2. Waaren aus unedlen Metallen, mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt; feine Galanterie- und Juwelwaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toilette- und sogenannte Nippetstischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium, dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Marmor, Email, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Rameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen

100 Kilogramm 175 Mark.

4. Zu Nr. 25 l:

Die Position erhält folgende Fassung:

Honig, auch künstlicher 100 Kilogramm 36 Mark.

5. Zu Nr. 25 m:

Hinter der Position 25 m 4 wird folgende Bestimmung aufgenommen:

5. Kakaoöl in flüssiger oder konsistenter Form (Kakaobutter)..... 100 Kilogramm 45 Mark.

6. Zu Nr. 26:

a) An die Stelle der Position 26 b tritt folgende Bestimmung:  
Speiseöle, als: Oliven-, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern-, Sonnenblumen-, Baumwollensamenöl in Fässern  
100 Kilogramm 10 Mark.

Anmerkung zu b:  
Baumwollensamenöl in Fässern, amtlich denaturirt  
100 Kilogramm 4 Mark.

b) In der Position 26 c ist das Komma hinter „Leinöl“ und das Wort „Baumwollensamenöl“ zu streichen.

7. Zu Nr. 31:

Die Position 31 e erhält folgende Fassung:

e) 1. flüssige alkohol- oder ätherhaltige Parfümerien, einschließlich der alkohol- oder ätherhaltigen Kopf-, Mund- und Zahnwässer..... 100 Kilogramm 300 Mark,  
2. anderweit nicht genannte Parfümerien  
100 Kilogramm 100 Mark.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1895 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Proskelwitz, den 18. Mai 1895.

(L. S.)

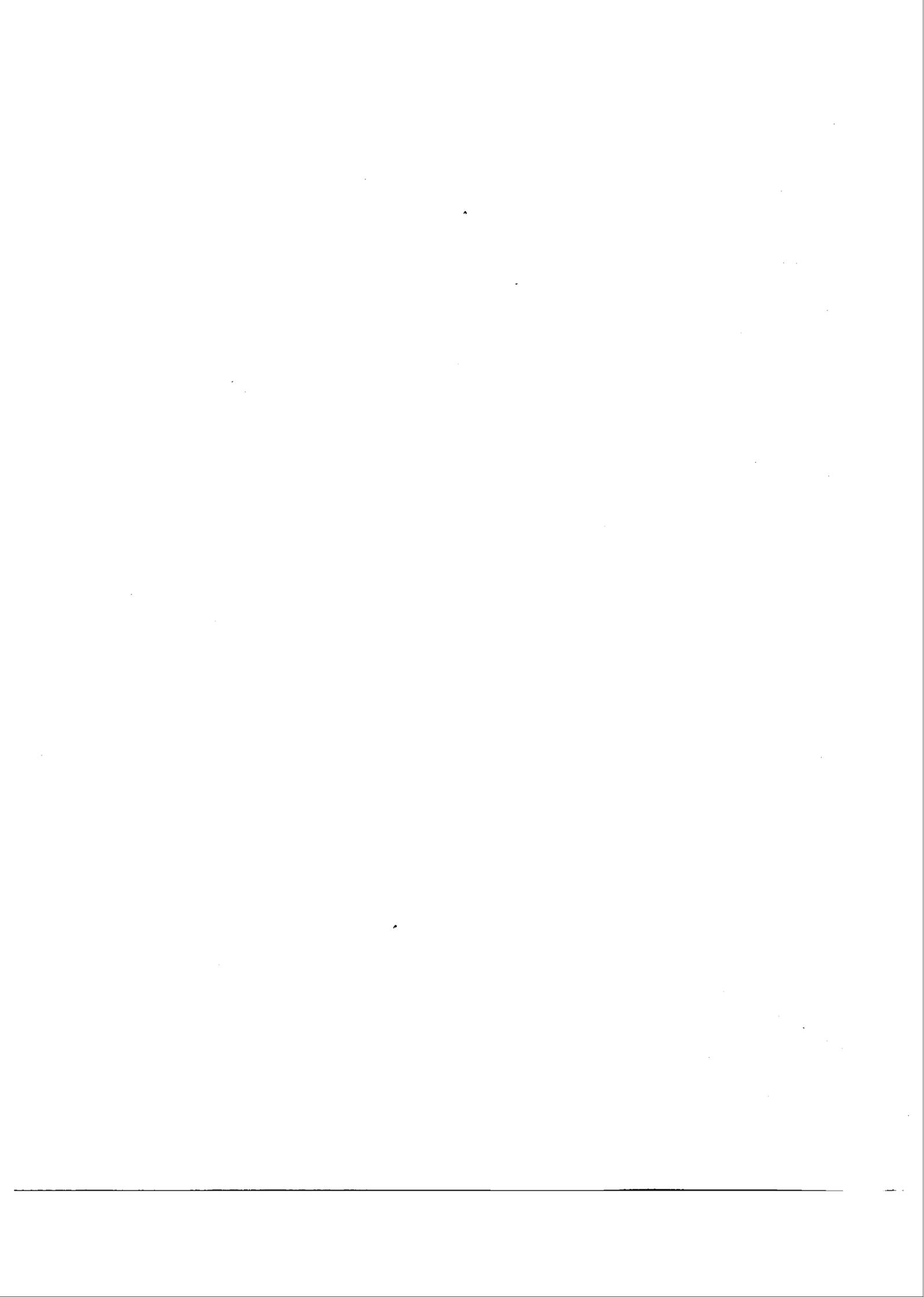
Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2230.) Der gegenwärtigen Nummer des Reichs-Gesetzblatts ist als besondere Beilage

die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Mischordnung und der Mischgebühren-Taxe sowie der Bekanntmachung, betreffend die Mischung des Getreideprobers, vom 6. Mai 1895

beigefügt.



## Bekanntmachung,

betreffend

Abänderung der Eichordnung und der Eichgebühren-Taxe sowie der  
Bekanntmachung, betreffend die Eichung des Getreideprobers.

Vom 6. Mai 1895.

Auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August  
1868 erläßt die Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission folgende Vorschriften:

### Artikel 1.

1. Die Vorschrift im §. 39 der Eichordnung unter Nr. 4 erhält folgende  
Fassung:

Die Justirhöhlung muß weiter als das Justirloch und so aus-  
gebaucht sein, daß sie von dem Eichpfropf allein nicht ausgefüllt wird.

Der Eichpfropf soll aus Blei mit einem solchen Zusatz von Zinn  
oder Antimon bestehen, daß er einerseits hart genug für die Erhaltung  
des auf ihm einzuschlagenden Stempelzeichens, andererseits aber auch  
noch weich genug ist, um seinem Ausheben keine wesentlichen Schwierig-  
keiten entgegenzusetzen.

2. Unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften in den §§. 43  
und 44 der Eichordnung wird hierdurch bestimmt, daß Präzisionsgewichte mit  
Justirhöhlung nur bis einschließlich 5 Kilogramm abwärts zulässig sind und daß  
der Eichpfropf der Präzisionsgewichte mit Justirhöhlung aus demselben Material  
wie bei Handelsgewichten bestehen soll.

### Artikel 2.

Die Gebührentaxe unter V. Gewichte und zwar A. Handelsgewichte und  
B. Präzisionsgewichte wird wie folgt abgeändert:

## V. Gewichte.

A. Handels- gewichte.	A für die Mlichung				B für die Berichtigung				C für Prüfung ohne Stempelung			
	mit		ohne		mit		ohne		mit		ohne	
	Justirhöh- lung.		Justirhöh- lung.		Justirhöh- lung.		Justirhöh- lung.		Justirhöh- lung.		Justirhöh- lung.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
50 kg .....	1	—	1	40	—	—	—	40	—	35	—	70
20 kg .....	—	60	—	80	—	—	—	30	—	20	—	40
10 kg und 5 kg .....	—	30	—	40	—	—	—	15	—	10	—	20
2 kg bis 500 g .....	—	20	—	20	—	—	—	10	—	5	—	10
200 g und 100 g .....	—	20	—	20	—	—	—	5	—	5	—	10
50 g .....	—	—	—	10	—	—	—	5	—	—	—	5
jedes kleinere Stück .....	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—	—	5

Die Mlichgebühren A für Gewichte mit Justirhöh- lung schließen die Kosten der Berichtigung, des Füllmaterials und des Mlichpfropfens ein.

Bei Einfachgewichten betragen die Gebühren die Summe der für die einzelnen Stücke und das Gesamtgewicht zu erhebenden Gebühren.

B. Präzisions- gewichte.	A für die Mlichung				B für die Berichtigung				C für Prüfung ohne Stempelung			
	mit		ohne		mit		ohne		mit		ohne	
	Justirhöh- lung.		Justirhöh- lung.		Justirhöh- lung.		Justirhöh- lung.		Justirhöh- lung.		Justirhöh- lung.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
50 kg .....	1	30	2	—	—	—	—	40	—	50	1	—
20 kg .....	—	90	1	20	—	—	—	30	—	30	—	60
10 kg und 5 kg .....	—	50	—	60	—	—	—	20	—	15	—	30
2 kg und 1 kg .....	—	—	—	30	—	—	—	15	—	—	—	15
500 g .....	—	—	—	30	—	—	—	15	—	—	—	15
200 g und 100 g .....	—	—	—	20	—	—	—	10	—	—	—	10
50 g .....	—	—	—	10	—	—	—	10	—	—	—	5
jedes kleinere Stück .....	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—	—	5

Die Mlichgebühren A für Präzisionsgewichte mit Justirhöh- lung schließen die Kosten der Berichtigung, des Füllmaterials und des Mlichpfropfens ein.

## Artikel 3.

Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 treten am 1. Januar 1896 in Kraft.

Gewichte mit Kupfer- oder Messingpfropfen, welche ohne Ausheben des Pfropfens berichtigt werden können, sind auch über diesen Termin hinaus noch zur Wiederholung der Uichung zulässig.

## Artikel 4.

Die Vorschrift im §. 67 der Uichordnung unter Nr. 9 wird, wie folgt, abgeändert:

Die Stempelung der Präzisionswaagen erfolgt durch Aufhängung des Präzisionsstempels auf den Balken; sie kann auf Wunsch und Gefahr des Betheiligten auch mittelst Aufschlagens geschehen und zwar entweder auf einem Arm des Balkens möglichst nahe der Mittelschneide oder in der Mitte des Balkens an derjenigen Stelle, durch deren Schlagen das Hebelverhältniß am wenigsten gefährdet wird. Zur Stempelung soll auf dem Balken eine geeignete Fläche gemäß §. 67, Nr. 6 oder 7 der Uichordnung, dargeboten sein.

## Artikel 5.

An die Stelle des letzten Absatzes der Uichgebühren-Taxe unter VI A für III b, Zusammengesetzte Balken- und Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skale, tritt nachfolgende Bestimmung:

Bei der Festsetzung der größten zulässigen Last, für welche eine Laufgewichtswaage mit mehreren Skalen bestimmt ist, kommt lediglich die größte bei Wägungen auf der Waage benutzbare Angabe aller Skalen zusammen in Betracht. Nur wenn, wie bei Laufgewichtswaagen mit Registrirereinrichtung, auf der letzten, die kleinsten Gewichtsunterschiede angegebenden Nebenskale derjenige Skalenthail, welcher die dekadische Einheit gerade voll machen würde, fehlt, ist die vorgenannte Angabe noch um den Betrag dieses Skalentheils nach oben abzurunden.

## Artikel 6.

Die Bekanntmachung, betreffend die Uichung des Getreideprovers, vom 14. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. 1891, Beilage zu Nr. 16) erhält folgenden Zusatz:

Dem Getreideprober in der tragbaren Form darf an Stelle der Metallkapsel auch ein Behälter beigegeben sein, welcher aus Holz hergestellt ist, selbst wenn dadurch die Dimensionen des verpackten Ge-

#### IV

treideprobers vergrößert und das Gesamtgewicht einschließlich des Behälters über 2200 Gramm gesteigert ist. Doch darf die Vermehrung der Dimensionen oder des Gesamtgewichts nicht größer sein, als lediglich durch die Rücksicht auf die Haltbarkeit des Holzkastens bedingt ist.

Berlin, den 6. Mai 1895.

Kaiserliche Normal-Michungs-Kommission.

Huber.

---

# Reichs = Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 17.

**Inhalt:** Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. S. 237. — Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepeste, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. S. 240.

(Nr. 2231.) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 22. Mai 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### Artikel I.

Aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds werden in Grenzen der Zinsen des für die Sicherstellung seiner gesetzlichen Verwendungszwecke entbehrlichen Aktivbestandes vom 1. April 1895 ab Beträge zur Verfügung gestellt

1. behufs gnadenweiser Bewilligung von Pensionszuschüssen für diejenigen Offiziere, Militärärzte, Beamten und Mannschaften des deutschen Heeres und der Kaiserlichen Marine, welche in Folge einer im Kriege von 1870/71 erlittenen Verwundung oder sonstigen Dienstbeschädigung verhindert waren, an den weiteren Unternehmungen des Feldzuges theilzunehmen und dadurch ein zweites bei der Pensionirung zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit zuzurechnendes Kriegsjahr zu verdienen;
2. behufs theilweiser Uebernahme der aus dem Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art (Kapitel 68 Titel 1 der fortdauernden Ausgaben des Reichshaushalts-Etats) bisher bewilligten und fernerhin zu bewilligenden Unterstützungen an nicht anerkannte Invalide des Krieges von 1870/71;
3. behufs Gewährung von Beihilfen an solche Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes des Heeres und der Marine, welche an dem Feldzuge von 1870/71 oder an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen ehrenvollen Antheil genommen haben und sich wegen

dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in unterstützungsbedürftiger Lage befinden.

### Artikel II.

Für das Etatsjahr 1895/96 wird der Ausgabebedarf des Reichs-Invalidenfonds

1. zu den Pensionszuschüssen (Artikel I 1) auf Einhunderttausend Mark,
2. zu den Unterstützungen für nicht anerkannte Invalide (Artikel I 2) auf Vierhunderttausend Mark,
3. zu den Beihilfen für bedürftige ehemalige Kriegstheilnehmer (Artikel I 3) auf Eine Million und Acht-hunderttausend Mark festgesetzt.

Für die spätere Zeit müssen die jeweils erforderlichen Bedarfssummen auf den Reichshaushalts-Stat gebracht werden.

### Artikel III.

Die Beihilfen (Artikel I 3) werden nach folgenden Bestimmungen bewilligt:

#### §. 1.

Die Beihilfen betragen jährlich einhundertundzwanzig Mark und werden monatlich im Voraus gezahlt.

Dieselben unterliegen nicht der Beschlagnahme.

#### §. 2.

Ausgeschlossen sind

- a) Personen, welche aus Reichsmitteln gesetzliche Invalidenpensionen oder entsprechende sonstige Zuwendungen beziehen;
- b) Personen, welche nach ihrer Lebensführung der beabsichtigten Fürsorge als unwürdig anzusehen sind;
- c) Personen, welche sich nicht im Besitze des deutschen Indigenats befinden.

#### §. 3.

Bei gleicher Anwartschaft entscheiden für den Vorzug in nachstehender Reihenfolge in der Regel:

- a) Auszeichnung vor dem Feinde,
- b) die frühere Feldzugsperiode, an welcher der Bewerber theilgenommen hat,
- c) das höhere Lebensalter.

#### §. 4.

Die Zahlung der Beihilfen ist einzustellen, sobald eine der Voraussetzungen weggefallen ist, unter denen die Bewilligung stattgefunden hat (Artikel I 3, III §. 2).

§. 5.

Der jährlich festgesetzte Ausgabebedarf wird nach dem im Artikel VI des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 289) angegebenen Maßstabe der militärischen Leistungen beziehungsweise nach dem im Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) bezeichneten Matrikularfuße den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten zur gleichmäßigen Verwendung überwiesen.

Für Elsaß-Lothringen wird ein unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs veranschlagter Betrag vorweg ausgesondert. Elsaß-lothringische Landesangehörige, welche im französischen Heere den Feldzug von 1870/71 mitgemacht haben und in der Folge Deutsche geworden sind, dürfen bei Bemessung des Bedarfs gleichfalls in Betracht gezogen werden.

Die künftig nöthigen Aenderungen des Vertheilungsmaßstabes werden durch den Reichshaushalts-Etat getroffen.

Artikel IV.

Die Bewilligung der Pensionszuschüsse und Beihilfen (Artikel I 1 und 3) erfolgt unter Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Pröfelwitz, den 22. Mai 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

---

(Nr. 2232.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinefeuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 29. Mai 1895.

**A**uf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom  $\frac{23. \text{Juni } 1880}{1. \text{Mai } 1894}$  (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 409) bestimme ich:

Für den königlich bayerischen Regierungsbezirk der Pfalz wird vom 12. Juni d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweinefeuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 29. Mai 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

# Reichs-Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 18.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend den Abgabentarif für den Nord-Ostsee-Kanal. S. 241.

(Nr. 2233.) Allerhöchster Erlaß, betreffend den Abgabentarif für den Nord-Ostsee-Kanal.  
Vom 4. Juni 1895.

Auf den Bericht vom 3. d. M. genehmige Ich auf Grund der Bestimmung im §. 3 Absatz 2. des Gesetzes, betreffend die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals, vom 16. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 58) nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths den beiliegenden Abgabentarif für den Nord-Ostsee-Kanal.

Dieser Erlaß ist durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Posenalk, den 4. Juni 1895.

Wilhelm.

von Boetticher.

An den Reichskanzler.

## Abgabentarif

für

## den Nord-Ostsee-Kanal.

1.

Für die Fahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal werden von sämtlichen Fahrzeugen, mit Ausnahme der zur kaiserlichen Marine und zur Kanalverwaltung gehörigen, Abgaben nach folgenden Sätzen erhoben:

1. von beladenen Fahrzeugen

für die ersten 600 Register-Tonnen Netto je . . . . . 60 Pfennig,

für die überschießenden Register-Tonnen je . . . . . 40 .

Reichs-Gesetzbl. 1895.

42

Ausgegeben zu Berlin den 6. Juni 1895.

2. von leeren oder in Ballast laufenden Fahrzeugen, von Fahrzeugen im Küstenfrachtverkehr (Gesetz vom 22. Mai 1881 — Reichs-Gesetzbl. S. 97 —) bis zu einer Größe von 50 Register-Tonnen Netto einschließlich, sowie von Fahrzeugen, welche den Kanal nach oder von der Eider durchlaufen, für jede Register-Tonne Netto ... 40 Pfennig.
  3. Die geringste nach Nr. 1 und 2 für eine Fahrt zu entrichtende Abgabe beträgt ..... 10 Mark.
  4. An Schlepplohn zahlen außerdem  
Segelfahrzeuge bei Benutzung der ordnungsmäßigen Schlepzzüge:  
für die ersten 200 Register-Tonnen Netto je ..... 40 Pfennig,  
für die überschießenden Register-Tonnen je ..... 30     .  
Segelfahrzeuge der unter Nr. 2 bezeichneten Art unter gleicher Voraussetzung:  
für die ersten 200 Register-Tonnen Netto je ..... 25 Pfennig,  
für die überschießenden Register-Tonnen je ..... 20     =     .
- Für die Gestellung von Schlepphülfe für Dampfer oder von besonderen Schleppern für Segelfahrzeuge setzt die Kanalverwaltung die Gebühr nach Maßgabe der Größe der gestellten Schleppdampfer und der Dauer der Benutzung fest.
5. Während der Monate Oktober bis einschließlich März werden die Abgabensätze unter Nr. 1 bis 3 um 25 Prozent erhöht.
  6. Bei der Feststellung des Gesamtbetrages der zu entrichtenden Abgabe werden Bruchtheile einer Mark nach oben auf volle Mark abgerundet.
  7. In den vorstehenden Abgaben ist der Ersatz für die Benutzung der sämtlichen Betriebseinrichtungen des Kanals, sowie für das Lootsen zwischen der Brunsbütteler oder der Rendsburger Schleuse einerseits und Friedrichsort andererseits mit einbegriffen.
  8. Die Bedingungen und Gebühren für die Zulassung von Fahrzeugen, welche ihre Fahrt innerhalb des Kanals beginnen oder endigen, werden von der Kanalverwaltung festgesetzt.

## II.

Dieser Tarif tritt am 10. Juni 1895 in Kraft. In demselben Tage tritt der Abgabentarif für die Strecke des Nord-Ostsee-Kanals zwischen der Holtenauer Mündung und der Rendsburger Schleuse vom 4. Juni 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 465) außer Kraft.

# Reichs = Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 19.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1895/96. S. 243. — Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1895/96. S. 249. — Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Etatsjahr 1894/95. S. 251.

(Nr. 2234.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1895/96. Vom 9. Juni 1895.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte zweite Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1895/96 wird

in Ausgabe

auf 4 002 462 Mark, nämlich

auf 3 199 505 Mark an fortbauenden, und

auf 802 957 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats,  
und

in Einnahme

auf 4 002 462 Mark

festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 29. März 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 181) festgestellten Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1895/96 hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Kiel, an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 9. Juni 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

## Zweiter Nachtrag

zum

Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1895/96.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1895/96 treten hinzu. Mark.
		<b>Fortdauernde Ausgaben.</b>	
		<b>V. Reichsamt des Innern.</b>	
13c.	1/18.	Kanalamt .....	1 703 350
		<b>VI. Verwaltung des Reichsheeres.</b>	
		<b>Preußen zc.</b>	
24.	1/25.	Geldverpflegung der Truppen .....	13 800
25.	1/6.	Naturalverpflegung .....	1 109 366
		Summe Preußen zc. ....	1 123 166
		<b>Sachsen.</b>	
25.	1/6.	Naturalverpflegung .....	107 336
		<b>Württemberg.</b>	
25.	1/6.	Naturalverpflegung .....	69 768
34.	1/2.	Reisekosten und Tagegelder, Vorspann- und Transportkosten .....	15 000
		Summe Württemberg ....	84 768
		Summe Kapitel 14 bis 43 ....	1 315 270
		Seite für sich.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1895/96 treten hinzu. Mark.
44.	—	<p align="right">Uebertrag . . . .</p> <p>Militärverwaltung von Bayern 217 572 Mark.</p> <p>Davon ab: der auf die einmaligen Aus- gaben des ordentlichen Etats — Kapitel 5 — mit . . . . . 49 687 . . entfallende, bei Kapitel 5 unter Titel 149 angeführte Theil obiger Quote.</p> <hr/> <p align="right">bleiben . . . .</p> <p align="right">Summe VI . . . .</p>	<p align="right">1 315 270</p> <hr/> <p align="right">167 885</p> <hr/> <p align="right">1 483 155</p>
51.	1/33.	<p align="center">VII. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.</p> <p>Geldverpflegung der Marinetheile . . . . .</p> <p align="right">Summe der fortdauernden Ausgaben . . . .</p>	<p align="right">13 000</p> <hr/> <p align="right">3 199 505</p>

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1895/96 treten hinzu. Mort.
		<b>Einmalige Ausgaben.</b>	
		<b>a. Ordentlicher Etat.</b>	
2.	1/11.	II. Auswärtiges Amt . . . . .	120 000
3.	1/11.	III. Reichsamt des Innern . . . . .	4 000
5.		V. Verwaltung des Reichsheeres.	
	1/95.	a) Preußen zc. . . . .	209 270
	116/137a.	b) Sachsen . . . . .	180 000
		Summe A . . . .	389 270
		Preußen zc.	
	115/115a.	Zur Erweiterung von Festungsthoren und Thorbrücken im Interesse des Verkehrs . . . . .	40 000
		Summe B . . . .	40 000
	149.	Quote an Bayern von den Ausgaben Summe A	49 687
		Summe V . . . .	478 957
6.	1/40.	VI. Verwaltung der kaiserlichen Marine . . . . .	200 000
		Summe der einmaligen Ausgaben (a) . . . .	802 957
		Summe der fortdauernden Ausgaben . . . .	3 199 505
		Summe der Ausgabe . . . .	4 002 462

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Für das Etatsjahr 1895/96 treten hinzu. Mark.
		<b>VII. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen.</b>	
8.	1/14.	Reichsamt des Innern .....	1 703 350
22.		<b>XI. Matrikularbeiträge.</b>	
	1.	Preußen .....	1 393 435
	2.	Bayern .....	260 244
	3.	Sachsen .....	162 924
	4.	Württemberg .....	94 727
	5.	Baden .....	77 114
	6.	Hessen .....	46 183
	7.	Mecklenburg-Schwerin .....	26 901
	8.	Sachsen-Weimar .....	15 168
	9.	Mecklenburg-Strelitz .....	4 557
	10.	Oldenburg .....	16 511
	11.	Braunschweig .....	18 781
	12.	Sachsen-Meiningen .....	10 411
	13.	Sachsen-Altenburg .....	7 947
	14.	Sachsen-Coburg und Gotha .....	9 606
	15.	Anhalt .....	12 650
	16.	Schwarzburg-Sondershausen .....	3 512
	17.	Schwarzburg-Rudolstadt .....	3 994
	18.	Waldeck .....	2 664
	19.	Reuß älterer Linie .....	2 919
	20.	Reuß jüngerer Linie .....	5 573
	21.	Schaumburg-Lippe .....	1 822
		Seite .....	2 177 643

Kapitel.	Titel.	<b>Einnahme.</b>	Für das Etatsjahr 1895/96 treten hinzu. Mant.
		Uebertrag . . . .	2 177 643
	22.	Rippe . . . . .	5 977
	23.	Lübeck . . . . .	3 558
	24.	Bremen . . . . .	8 393
	25.	Hamburg . . . . .	28 956
	26.	Saß-Lothringen . . . . .	74 585
		Summe XI . . . .	2 299 112
		Summe der Einnahme . . . .	4 002 462
		Summe der Ausgabe . . . .	4 002 462
		Balanzirt.	

Kiel, am Bord N. N. „Hohenzollern“, den 9. Juni 1895.

**(L. S.)**

**Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2235.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1895/96. Vom 9. Juni 1895.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Etat der Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1895/96 wird in Einnahme und Ausgabe, wie folgt:

1. für das ostafrikanische Schutzgebiet auf 50 000 Mark,
2. für das Schutzgebiet von Kamerun auf 20 000 Mark

festgestellt und tritt dem Etat der Schutzgebiete für 1895/96 hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Kiel, an Bord M. D. „Hohenzollern“, den 9. Juni 1895.

(L. S.)

**Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

**Nachtrag**

zum

Etat der Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1895/96.

Einnahme bezw. Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1895/96 treten hinzu. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
<b>I. Ostafrikanisches Schutzgebiet, laut Anlage I:</b>		
Einnahme .....	50 000	—
Ausgabe .....	50 000	—
Balanzirt.		
<b>II. Kamerun, laut Anlage II:</b>		
Einnahme .....	20 000	—
Ausgabe .....	20 000	20 000
Balanzirt.		

Kiel, an Bord M. D. „Hohenzollern“, den 9. Juni 1895.

(L. S.)

**Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

**Anlage I.**

I. Nachtrag zum Etat für das ostafrikanische Schutzgebiet  
auf das Etatsjahr 1895/96.

Kapitel.	Titel.	Einnahme bezw. Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1895/96 treten hinzu. Mark.
II.	3.	<b>Einnahme.</b> Reichszuschuß. ....	50 000
		<b>Ausgabe.</b> <b>Einmalige Ausgaben.</b> Für Bauten und zu sonstigen öffentlichen Arbeiten, insbesondere auch zu Wege- und Hafenanlagen. . . . Balanzirt.	50 000

**Anlage II.**

II. Nachtrag zum Etat für das Schutzgebiet von Kamerun  
auf das Etatsjahr 1895/96.

Kapitel.	Titel.	Einnahme bezw. Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1895/96 treten hinzu. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
I.	3.	<b>Einnahme.</b> Reichszuschuß. ....	20 000	—
		<b>Ausgabe.</b> <b>Fortdauernde Ausgaben.</b> 5. Zu sächlichen und vermischten Ausgaben. Balanzirt.	20 000	20 000

(Nr. 2236.) Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Etatsjahr 1894/95. Vom 9. Juni 1895.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Kontrolle des gesammten Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete in Afrika für das Etatsjahr 1894/95 wird von der preussischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat die preussische Ober-Rechnungskammer in Bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1894 die gemäß §. 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) dem Rechnungshof des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Kiel, an Bord M. D. „Hohenzollern“, den 9. Juni 1895.

**(L. S.)** Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.



# Reichs-Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 20.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Ausführung des mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Zollkartells. S. 253. — Gesetz, betreffend Abänderung des Zuckersteuergesetzes. S. 255. — Gesetz über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen. S. 256. — Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun. S. 258. — Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinefleuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. S. 260.

(Nr. 2237.) Gesetz, betreffend die Ausführung des mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Zollkartells. Vom 9. Juni 1895.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Nach Maßgabe der §§. 12 ff. des mit Oesterreich-Ungarn unterm 6. Dezember 1891 abgeschlossenen Zollkartells (Reichs-Gesetzbl. für 1892 S. 63) treten für die Dauer der Wirksamkeit dieses Zollkartells die nachstehenden Bestimmungen in Kraft.

§. 2.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in Oesterreich-Ungarn verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, aus- oder durchzuführen, hat die Einziehung der Gegenstände, in Bezug auf welche die Kontrebände verübt worden ist, und eine Geldstrafe verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände und, wenn solcher nicht dreißig Mark beträgt, dieser Summe gleichkommt.

§. 3.

Wer es unternimmt, die österreichisch-ungarischen Ein- oder Ausgangs-abgaben zu hinterziehen, hat die Einziehung der Gegenstände, in Bezug auf welche die Zolldefraudation verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldstrafe verwirkt.

§. 4.

In allen Fällen, in denen die Einziehung selbst nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werthes der Gegenstände und, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von fünfundsiebzig bis dreitausend Mark zu erkennen.

§. 5.

Wer in anderer, als der in §§. 2 und 3 erwähnten Art die österreichisch-ungarischen Zollgesetze übertritt, hat eine Ordnungsstrafe bis zum Betrage von einhundertfünfzig Mark verwirkt.

§. 6.

Sofern die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt statt derselben nach Maßgabe der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs verhältnismäßige Freiheitsstrafe ein, welche die Dauer von einem halben Jahre nicht übersteigen darf.

§. 7.

Die Untersuchung und Bestrafung der vorgedachten Vergehen und Uebertretungen erfolgt durch dieselben Behörden und in denselben Formen, wie die Untersuchung und Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die deutschen Zollgesetze.

§. 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Kiel, an Bord M. D. „Hohenzollern“, den 9. Juni 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

---

(Nr. 2238.) Gesetz, betreffend Abänderung des Zuckersteuergesetzes. Vom 9. Juni 1895.

# Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

An die Stelle des ersten und zweiten Absatzes des §. 68 des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 31. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 295) tritt folgende Bestimmung:

Auf die Dauer einer Uebergangsperiode bis 31. Juli 1897 werden für ausgeführten oder in eine öffentliche Niederlage oder eine Privatniederlage unter amtlichem Mitverschluß aufgenommenen Zucker der im §. 67 Absatz 1 unter a, b und c bezeichneten Arten, wenn die abgefertigte Zuckermenge mindestens 500 Kilogramm beträgt, Zuschüsse aus dem Ertrage der Zuckersteuer gewährt. Die Zuschüsse betragen

in Klasse a . . . . .	1,25	Mark,
"  "  b . . . . .	2,00	"
"  "  c . . . . .	1,65	"

auf 100 Kilogramm.

Der Bundesrath ist ermächtigt, die vorstehenden Zuschußsätze vorübergehend oder dauernd zu ermäßigen oder die Bestimmung über die Zahlung von Zuschüssen vollständig außer Kraft zu setzen, sobald in anderen Rübenzucker erzeugenden Ländern, welche gegenwärtig für die Zuckererzeugung oder Zuckerausfuhr eine Prämie gewähren, diese Prämie ermäßigt oder beseitigt wird. Der bezügliche Beschluß des Bundesraths ist dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls aber bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen. Derselbe ist außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Kiel, an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 9. Juni 1895.

(L. S.)                      Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2239.) Gesetz über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen. Vom 9. Juni 1895.

## Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### §. 1.

Die Behörden verschiedener Bundesstaaten haben einander auf Ersuchen Beistand zu leisten:

1. zum Zweck der Erhebung und Beitreibung
  - a) der Zölle, der in die Reichskasse fließenden Steuern und der Uebergangsabgaben,
  - b) der für einen Bundesstaat, für politische, Kirchen- und Schulgemeinden, sowie für weitere kommunale und kirchliche Verbände einzuziehenden öffentlichen Abgaben,
  - c) sonstiger öffentlicher Abgaben, einschließlich der Beiträge an öffentlich rechtliche Verbände, Genossenschaften und Anstalten, soweit diese Abgaben oder Beiträge nach Reichs- oder Landesrecht in derselben Weise beigetrieben werden, wie die unter b bezeichneten Abgaben;
2. zum Zweck der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung der in Nr. 1 bezeichneten Abgaben und Gefälle;
3. zum Zweck der Vollstreckung von Vermögensstrafen, welche gemäß §. 453 der Strafprozessordnung durch polizeiliche Verfügung oder gemäß §. 101 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 409) durch Bescheid eines Seemannsamts festgesetzt worden sind.

Unter die Bestimmungen der Nr. 1 b und c fallen auch die durch ein gerichtliches oder Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen, soweit nicht §. 99 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) Anwendung findet.

### §. 2.

Verpflichtet zur Gewährung des Beistandes sind, soweit nicht landesrechtlich besondere Bestimmungen hierüber bestehen, diejenigen Behörden, welche zu Handlungen der beantragten Art in dem entsprechenden Geschäftskreise ihres Staates berufen sind. Fehlt es an einer hiernach verpflichteten Behörde, so haben die Landesregierungen solche zu bestimmen.

### §. 3.

Die Gewährung des Beistandes findet nicht statt, wenn zu einem der im §. 1 angeführten Zwecke eine Handlung beantragt wird, die nach dem für die ersuchte Behörde geltenden Rechte zu diesem Zweck nicht vorgenommen werden darf.

Die Gewährung des Beistandes kann behufs Abwendung einer Doppelbesteuerung versagt werden.

§. 4.

Die Voraussetzungen der Beistandsleistung nach §. 1 sowie die Vollstreckbarkeit des Anspruchs richten sich nach den für die ersuchende Stelle maßgebenden Vorschriften. Die Vollstreckbarkeit ist in dem Ersuchungsschreiben zu bescheinigen.

Die Art und Weise der Beistandsleistung richtet sich nach den am Orte der Vollziehung geltenden Bestimmungen.

§. 5.

Ueber die Zulässigkeit des Beistandes, über Einwendungen, welche die Art und Weise der Beistandsleistung betreffen, sowie über die Versagung der Beistandsgewährung im Falle des §. 3 Absatz 2 entscheiden die zuständigen Behörden desjenigen Bundesstaates, welchem die ersuchte Stelle angehört.

Einwendungen, welche den Anspruch selbst oder die Vollstreckbarkeit desselben betreffen, unterliegen der Entscheidung der zuständigen Behörden desjenigen Bundesstaates, welchem die ersuchende Stelle angehört.

§. 6.

Werden gegen die Vollstreckung Einwendungen erhoben, über welche die im §. 5 Absatz 2 bezeichneten Behörden zu entscheiden haben, so kann die Vollstreckungsbehörde, wenn ihr die Einwendungen erheblich und in thatsächlicher Beziehung glaubhaft erscheinen, die Vollstreckung vorläufig einstellen.

§. 7.

Jede von einer zuständigen Behörde eines Bundesstaates wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung der im §. 1 Nr. 1 bezeichneten Abgaben und Gefälle einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch gegen diejenigen Teilnehmer und Begünstigter gerichtet werden, welche einem anderen Bundesstaate angehören.

§. 8.

In dem Verwaltungsstrafverfahren (§. 1 Nr. 2) haben die Amtsgerichte auf Ersuchen Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen. Hinsichtlich der Vernehmung und Beeidigung finden die Vorschriften der Strafprozessordnung Buch I, Abschnitt 6 und 7 Anwendung.

§. 9.

Im Falle der Gewährung von Beistand zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten sind die hierdurch entstehenden baaren Auslagen der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten.

Weitere Kosten werden von der ersuchenden Behörde nicht erstattet.

Ist eine zahlungspflichtige Person vorhanden, so sind die Kosten, soweit die ersuchte Behörde diese nicht selbst betreiben kann, von der ersuchenden Behörde einzuziehen. Der eingezogene Betrag ist der ersuchten Behörde zu übersenden.

§. 10.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung auf die Beistandsleistung der Landesbehörden zum Zweck der Beitreibung von Geldstrafen, welche gemäß §. 101 der Seemannsordnung durch Bescheid eines deutschen Seemannsamts im Auslande festgesetzt worden sind.

§. 11.

Staatsverträge, nach welchen die Behörden verschiedener Bundesstaaten einander weitergehenden Beistand zu leisten haben, als in diesem Gesetze vorgesehen ist, bleiben unberührt.

§. 12.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1895 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Kiel, an Bord M. N. „Hohenzollern“, den 9. Juni 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

---

(Nr. 2240.) Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun. Vom 9. Juni 1895.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Deutsch-Südwestafrika und in Kamerun wird je eine Schutztruppe verwendet, deren oberster Kriegsherr der Kaiser ist.

§. 2.

Auf die im §. 1 bezeichneten Schutztruppen finden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, vom 22. März 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) mit den in den folgenden Paragraphen bestimmten Abweichungen entsprechende Anwendung.

§. 3.

Die Kaiserliche Schutztruppe für Südwestafrika besteht auch aus Gemeinen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. Als pensionsfähiges Dienstverdienst im Sinne des §. 7 des Gesetzes, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, gilt:

für Gemeine, welche einschließlich der im Heere oder in der Marine abgeleisteten Dienstzeit länger als drei Jahre gedient haben, der Betrag von 1400 Mark,

für die übrigen Gemeinen der Betrag von 1200 Mark.

§. 4.

In die Stelle der §§. 18, 19 und 20 des in den vorstehenden Paragraphen erwähnten Gesetzes treten folgende Uebergangsbestimmungen:

Für diejenigen Militärpersonen, welche aus den bei der Landeshauptmannschaft für Südwestafrika, oder dem Gouvernement von Kamerun auf Grund von Dienstverträgen gebildeten Truppen in die betreffenden Kaiserlichen Schutztruppen übernommen werden, ist der in den ersteren bereits abgeleistete Dienst im Sinne dieses Gesetzes demjenigen in der Schutztruppe gleich zu achten.

Denjenigen Militärpersonen, welche aus den vorbezeichneten Truppen der Landeshauptmannschaft für Südwestafrika oder des Gouvernements von Kamerun bereits ausgeschieden sind, oder in die Kaiserliche Schutztruppe nicht übernommen werden, und ihren Hinterbliebenen können Versorgungsansprüche nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen über die Versorgung der Militärpersonen des Heeres und der Kaiserlichen Marine und ihrer Hinterbliebenen vom Reichskanzler zugestanden werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben an Bord M. D. „Hohenzollern“ Kiel, den 9. Juni 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

---

(Nr. 2241.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinefeuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 12. Juni 1895.

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom  $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$  (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das Großherzogthum Baden wird bis auf Weiteres für die Schweinefeuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt. Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:  
von Boetticher.

# Reichs-Gesetzblatt.

## Nr 21.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts. S. 261.

(Nr. 2242.) Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts. Vom 13. Juni 1895.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### §. 1.

Die Wittwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts erhalten aus der Reichskasse Wittwen- und Waisengeld, wenn der Ehemann oder Vater nach Ablauf einer mindestens zehnjährigen Dienstzeit verstorben ist.

Ist der Tod die Folge einer bei Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung, so ist Wittwen- und Waisengeld auch schon bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit und selbst dann zuständig, wenn der Ehemann oder Vater zur Zeit seines Todes dem aktiven Heere oder der aktiven Marine nicht mehr angehört hat, aber vor Ablauf von sechs Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste verstorben ist (§. 38 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874).

Die Berechnung der Dienstzeit sowie die Feststellung einer Dienstbeschädigung erfolgt nach den bezüglichlichen Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 nebst Abänderungen und Ergänzungen (§§. 60 beziehungsweise 59 und 83 ebenda).

### §. 2.

Das Wittwengeld beträgt 160 Mark jährlich, gleichviel welcher Charge der Ehemann zur Zeit seines Todes angehört beziehungsweise ob und welche Pension er bezogen hat.

Das Waisengeld für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Ehemannes zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, beträgt 32 Mark jährlich für jedes Kind; für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Ehemannes zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, 54 Mark jährlich für jedes Kind.

Waisengeld wird für Kinder, welche in Militärerziehungsanstalten aufgenommen worden sind, nur zu demjenigen Betrage gezahlt, bis zu welchem für das betreffende Kind Pensionsgeld oder Erziehungsbeitrag an die Anstalt zu entrichten ist.

### §. 3.

Das Wittwen- und Waisengeld erhöht sich für die Hinterbliebenen derjenigen Mannschaften vom Feldwebel abwärts, welchen eine mehr als zwölfjährige Dienstzeit zur Seite steht, für jedes Jahr dieser weiteren Dienstzeit bis zum vollendeten vierzigsten Dienstjahre um  $6\frac{2}{3}$  Prozent der im §. 2 bestimmten Sätze.

Die bei Berechnung der Monatsbeträge sich ergebenden Bruchpfennig sind auf volle Pfennig abzurunden.

### §. 4.

War die Wittwe mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach §§. 2 und 3 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über fünfzehn bis einschließlich fünfundzwanzig Jahre um  $\frac{1}{20}$  gekürzt. Auf den zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

### §. 5.

Stehen den Hinterbliebenen der unter dieses Gesetz fallenden Mannschaften nach anderweiter reichs- oder landesrechtlicher Vorschrift höhere Beträge aus der Reichskasse zu, als die in den §§. 2 und 3 dieses Gesetzes bestimmten, so erhalten sie ausschließlich jene höheren Beträge. Sind die nach anderweiter reichs- oder landesrechtlicher Vorschrift aus der Reichskasse zuständigen Beträge gleich hoch oder niedriger, als die in diesem Gesetze bestimmten, so erhalten sie ausschließlich diese letzteren Beträge.

Haben die Hinterbliebenen in Folge der Anstellung ihres Ehemannes oder Vaters im Civildienste des Reichs oder eines Bundesstaates, oder im Kommunal- oder Institutendienste ein Versorgungsrecht erworben, so wird ihnen das nach Maßgabe dieses Gesetzes zuständige Wittwen- und Waisengeld gleichwohl aus Militärfonds und nur der etwaige Mehrbetrag aus den betreffenden Civilfonds gezahlt.

### §. 6.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittve und die hinterbliebenen Kinder aus solcher Ehe, welche erst nach der Entlassung des Ehemannes oder Vaters aus dem aktiven Heeres- oder Marinedienste oder nach Feststellung der Dienstbeschädigung desselben geschlossen ist.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittve und die hinterbliebenen Kinder, wenn der Verstorbene wegen Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths oder wegen Verraths militärischer Geheimnisse zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt ist.

§. 7.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe der Gnadenzeit; soweit aber eine solche nicht besteht, mit dem auf den Todestag folgenden Tage.

§. 8.

Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehungsweise der Staatssekretär des Reichs-Marine-Ministeriums, welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf andere Behörden übertragen können.

Nicht abgehobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Reichskasse.

§. 9.

Das Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§. 10.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablaufe des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablaufe des Monats, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

§. 11.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§. 12.

Die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittve und den Waisen auf Grund dieses Gesetzes zusteht, erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehungsweise den Staatssekretär des Reichs-Marine-Ministeriums, welche die Befugnisse zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen können.

§. 13.

Ueber die auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Rechtsansprüche auf Wittwen- und Waisengeld findet der Rechtsweg mit denselben Maßgaben statt, welche für die gerichtliche Geltendmachung von Pensionsansprüchen der hier in Betracht kommenden Militärpersonen vorgeschrieben sind.

§. 14.

Auf die Wittwen und Waisen der in Folge einer Kriegsdienstbeschädigung (§. 94 zu a bis e des Militärpensionsgesetzes) Verstorbenen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§. 15.

Vorstehende Bestimmungen kommen in Bayern nach Maßgabe des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) zur Anwendung.

§. 16.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 13. Juni 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

# Reichs-Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 22.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887. S. 265. —  
Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887. S. 276.

(Nr. 2243.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887.  
Vom 16. Juni 1895.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König  
von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths  
und des Reichstags, was folgt:

### Artikel I.

An die Stelle des §. 1 Absatz 3 und 4, §. 2 Absatz 3 bis 6, §. 12, §. 13,  
§. 40 letzter Satz, §. 41 und §. 42 des durch das Gesetz vom 8. Juni 1891  
(Reichs-Gesetzbl. S. 338) abgeänderten Gesetzes vom 24. Juni 1887 (Reichs-  
Gesetzbl. S. 253) treten folgende Bestimmungen:

#### 1. §. 1 Absatz 3 und 4.

Die Gesamtjahresmenge, von welcher der niedrigere Abgabesatz zu ent-  
richten ist (das Gesamtkontingent), sowie der Betrag des niedrigeren Abgabe-  
satzes sollen alle fünf Jahre einer Revision unterliegen.

Von der Verbrauchsabgabe befreit und bei Feststellung der nach dem Vor-  
stehenden maßgebenden Jahresmenge außer Ansatz bleibt:

1. Branntwein, welcher ausgeführt wird,

2. Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, zur Essigbereitung oder  
zu Fuß-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird,  
nach näherer Bestimmung des Bundesraths. Die Brennereibesitzer sind  
gegen Uebernahme der Kosten berechtigt, die amtliche Denaturirung  
ihres Branntweins in ihren Brennereien zu verlangen.

Der Bundesrath ist ermächtigt, auch solchen Branntwein von der Ver-  
brauchsabgabe frei zu lassen, der zu wissenschaftlichen oder Heilzwecken ver-  
wendet wird.

2. §. 2 Absatz 3 bis 5.

Von fünf zu fünf Jahren wird für die einzelnen bisher beteiligten Brennereien und für die inzwischen neu entstandenen landwirthschaftlichen (§. 41 I) oder Materialbrennereien (§. 41 III) die Jahresmenge Branntwein, welche sie zu dem niedrigeren Abgabefaze herstellen dürfen (das Kontingent), neu bemessen. Die Neukontingentirung erfolgt im Laufe des letzten Jahres der jeweiligen fünfjährigen Periode für die folgenden fünf Betriebsjahre nach folgenden Grundsätzen:

a) Regelmäßiges Verfahren.

Die bisher beteiligten Brennereien werden nach Maßgabe der in den vorhergehenden fünf Betriebsjahren durchschnittlich zum niedrigeren Abgabefaze hergestellten Alkoholmengen weiter beteiligt. Bei Brennereien, die in einem oder mehreren der fünf Jahre das Kontingent überhaupt nicht, oder nicht vollständig herstellen, wird für diese Jahre gleichwohl die volle Kontingentsmenge als hergestellt angenommen, wenn wenigstens in dreien der fünf Jahre das Kontingent vollständig hergestellt worden ist. Nach näherer Bestimmung des Bundesraths können in Abfindungsbrennereien die Kontingente auch dann als hergestellt angesehen werden, wenn dieselben in mehr als zwei Jahren überhaupt nicht oder nicht vollständig hergestellt sind.

b) Kontingentsminderung beim Betriebswechsel.

Die für die einzelne Brennerei bei der Neukontingentirung in Rechnung zu stellende Alkoholmenge wird,

1. wenn eine dickmaischende Getreidebrennerei während der letzten fünf Betriebsjahre zur Hefenerzeugung übergegangen ist, um drei Siebentel,
2. wenn eine Brennerei, die zuvor andere Stoffe als Getreide verarbeitet hat, in dieser Zeit zur Hefenerzeugung übergegangen ist, um die Hälfte, und wenn sie zur Getreideverarbeitung ohne Hefenerzeugung übergegangen ist, um ein Achtel

gekürzt. Ist der Uebergang nur ein theilweiser gewesen, so erfolgt Kürzung zu einem entsprechenden Theile. Bei Wiederholung eines Betriebswechsels derselben Art findet eine erneute Kürzung nur insoweit statt, als die Minderung der Betriebsart bei der früheren Kürzung noch nicht berücksichtigt ist.

c) Neuveranlagung zum Kontingent.

Die Neuveranlagung zum Kontingent findet statt:

1. für die bis zum Beginn des letzten Jahres der jeweiligen Kontingentsperiode neu entstandenen und betriebsfähig hergerichteten landwirthschaftlichen und Materialbrennereien,
2. für diejenigen bisher beteiligten landwirthschaftlichen Brennereien, deren wirthschaftliche Lage durch Verringerung oder

Vergrößerung der regelmäßig beackerten oder sonst landwirthschaftlich genutzten Fläche während der letzten fünf Betriebsjahre eine wesentliche Veränderung erfahren hat,

3. für diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien, welche als dickmaischende Getreide- oder als Hefebrennereien am Kontingent betheiligte waren und im Laufe der vorhergehenden fünf Jahre dauernd entweder zur Verarbeitung von Kartoffeln übergegangen sind oder die Hefenerzeugung aufgegeben haben,
4. für diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien, bei deren früherer Neukontingentirung wesentliche Veränderungen des Areals unberücksichtigt geblieben sind.

Für die bezeichneten Brennereien ist nach dem Umfange ihrer Betriebseinrichtungen unter Berücksichtigung des beackerten oder sonst landwirthschaftlich genutzten Areals und der gesamten wirthschaftlichen Verhältnisse sowie des Betriebsumfanges anderer am Kontingent betheiligter Brennereien nach Anhörung zweier Sachverständigen der Brennerei-Berufsgenossenschaft diejenige Alkoholmenge zu ermitteln, deren jährliche Herstellung als angemessen zu erachten ist. Der Bemessung des künftigen Kontingents ist von dieser Menge derjenige Theil zu Grunde zu legen, welcher dem Verhältniß entspricht, das in den ohne Neuveranlagung am Kontingent zu betheiligenden Brennereien derselben Art zwischen ihrer Gesammtzeugung und der von ihnen zum niedrigeren Abgabesatze hergestellten Alkoholmenge während der vorhergehenden fünf Jahre durchschnittlich bestanden hat.

d) Falls die auf Grund der Vorschriften unter a, b und c in Rechnung zu stellenden Alkoholmengen 150 000 Liter übersteigen, werden sie um ein Zwanzigstel, jedoch nicht unter den Betrag von 150 000 Liter herabgesetzt.

Die auf Grund der Vorschriften unter c in Rechnung zu stellenden Alkoholmengen dürfen im Falle einer Neubetheiligung am Kontingent oder einer Kontingentserhöhung für landwirthschaftliche Brennereien 80 000 Liter, für Materialbrennereien 8 000 Liter nicht überschreiten.

e) Die auf Grund der Vorschriften unter b, c und d neu zugetheilten Kontingentsmengen sind bei der nächsten Neubemessung auch für das letzte Jahr der vorangegangenen Vertheilungsperiode in Rechnung zu stellen.

Die nach Absatz 1 unter b für den Fall der Neukontingentirung vorgesehenen Kontingentsminderungen sind unbeschadet der endgültigen Festsetzung des Kontingents am Schlusse jeder Periode nach den dort bezeichneten Grundsätzen schon am Schlusse jedes Betriebsjahres vorzunehmen.

Landwirthschaftliche und Materialbrennereien, die zum gewerblichen Betriebe (§. 42 I) übergehen, dürfen Branntwein zu dem niedrigeren Abgabesatze nicht herstellen.

Landwirthschaftlichen und Materialbrennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 10 Hektoliter reinen Alkohols herstellen, kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths gestattet werden, ihr gesamntes Erzeugniß zu dem niedrigeren Abgabefaze herzustellen.

### 3. §. 12.

Bei der Ausfuhr von Trinkbranntweinen aus dem freien Verkehr, sowie von Fabrikaten, zu deren Herstellung Branntwein aus dem freien Verkehr verwendet worden ist, kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths eine Vergütung der Verbrauchsabgabe für die Trinkbranntweine und den zu den Fabrikaten verwendeten Branntwein gewährt werden.

### 4. §. 13.

Für diejenigen Brennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1500 Hektoliter Bottichraum bemaischen, sowie für die Abfälle der Biererzeugung verarbeitenden Brennereien dieser Größe und die Materialbrennereien kann von der Landesregierung angeordnet werden, daß die Vorschriften des §. 3 Absatz 1 und 2 und der §§. 5 bis 11 und 42 V keine Anwendung finden. Die Verbrauchsabgabe ist in diesem Falle von derjenigen Alkoholmenge, welche aus dem angesagten Maischbottichraume oder der zur Verarbeitung auf Branntwein angemeldeten Stoffmenge hergestellt, oder welche während der erklärten Betriebszeit mit der zum Gebrauche bestimmten Brennvorrichtung nach ihrer Leistungsfähigkeit gewonnen werden kann, im Voraus durch die Steuerbehörde nach Anhörung des Brennereibesizers bindend festzusetzen und, soweit nicht Stundung eintritt, drei Monate nach Herstellung des Branntweins vom Brennereibesizer zu entrichten. Ihre sofortige Einziehung ist zulässig, wenn der Schuldner in Vermögensverfall geräth.

Die Landesregierung kann gestatten, daß der in einer abgefundenen Brennerei erzeugte Branntwein unter Abständnahme von der Erhebung der Verbrauchsabgabe unter Steuerkontrolle gestellt wird.

In besonderen Fällen ist Abfindung mit der Maßgabe zulässig, daß die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols festgesetzt wird.

### 5. §. 40 letzter Satz.

Die in einzelnen Bundesstaaten vor dem 1. Oktober 1887 zugestandenen Betriebserleichterungen dürfen von der Landesregierung auch ferner in Geltung belassen werden; der Bundesrath ist ermächtigt, diese Erleichterungen allgemein einzuführen und weitere Abweichungen von den in den §§. 6 bis 12, 14 und 16 bis 42 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 vorgesehenen Bestimmungen anzuordnen.

### 6. §. 41.

I. Die Erhebung der Maischbottichsteuer erfolgt nur noch in den landwirthschaftlichen Brennereien.

Als landwirthschaftliche Brennereien gelten diejenigen während des ganzen Betriebsjahres ausschließlich Getreide oder Kartoffeln verarbeitenden Brennereien, bei deren Betrieb die sämmtlichen Rückstände in einer oder mehreren den Eigenthümern oder Besitzern der Brennerei gehörenden oder von denselben betriebenen Wirthschaften verfüttert werden und der erzeugte Dünger vollständig auf dem den Eigenthümern oder Besitzern der Brennerei gehörigen oder von denselben bewirthschafteten Grund und Boden verwendet wird. Nach näherer Bestimmung des Bundesraths kann der Brennereibetrieb als landwirthschaftlicher auch dann behandelt werden, wenn eine vorübergehende Veräußerung von Schlempe oder Dünger erfolgt oder wenn neben Kartoffeln und Getreide im Zwischenbetriebe selbstgewonnene nichtmehlige Stoffe allein verwendet werden.

II. Die Maischbottichsteuer beträgt 1,31 Mark für jedes Hektoliter des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmischung. Bei der Steuerberechnung bleibt der überschießende Rauminhalt, welcher 25 Liter nicht erreicht, außer Betracht.

In Brennereien, welche nur während der Zeit vom 16. September bis 15. Juni nicht länger als 8½ Monate betrieben werden, wird die Maischbottichsteuer,

- a) wenn an einem Tage durchschnittlich nicht über 1 050 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu sechs Zehnteln,
- b) wenn an einem Tage durchschnittlich mehr als 1 050, jedoch nicht über 1 500 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu acht Zehnteln,
- c) wenn an einem Tage durchschnittlich mehr als 1 500, jedoch nicht über 3 000 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu neun Zehnteln

des im Absatz 1 festgesetzten Steuerbetrages erhoben. Gelangen während eines Kalendermonats in einer der bezeichneten Brennereien mehr als 1 050, 1 500 oder 3 000 Liter Bottichraum durchschnittlich täglich zur Bemaischung, so wird für den Monat der entsprechend höhere Steuersatz erhoben. Wird die Betriebsfrist von 8½ Monaten überschritten, so ist der volle Maischbottichsteuersatz für die ganze Betriebszeit zu entrichten.

III. Als Materialbrennereien gelten diejenigen Brennereien, welche während des ganzen Betriebsjahres lediglich nichtmehlige Stoffe, mit Ausnahme von Melasse, Rüben und Rübensaft, verarbeiten.

Die Branntweinmaterialsteuer beträgt vom Hektoliter:

- a) Treber von Kernobst und eingestampfte Weintreber . . . . . 0,25 Mark,
- b) Kernobst . . . . . 0,35 "
- c) Beerenfrüchte aller Art . . . . . 0,45 "
- d) Brauereiabfälle, Hefenbrühe, gepresste Weinhefe und Wurzeln aller Art . . . . . 0,50 "
- e) Trauben- oder Obstwein, flüssige Weinhefe und Steinobst 0,85 " .

Die Materialsteuer wird

- a) von denjenigen Brennern, welche in einem Jahre nicht mehr als 50 Liter reinen Alkohols erzeugen, nur zu vier Zehnteln,
- b) von denjenigen Brennern, welche in einem Jahre mehr als 50 Liter, jedoch nicht über 1 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen, nur zu acht Zehnteln

der vollen Steuerfäße erhoben.

IV. Für diejenigen Brennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1 500 Hektoliter Bottichraum bemaßen, sowie für die Abfälle der Biererzeugung verarbeitenden Brennereien dieser Größe und die Materialbrennereien kann von der Landesregierung angeordnet werden, daß die nach der bestehenden Gesetzgebung angeordneten Betriebseinrichtungen und Kontrollen in Wegfall kommen. Die Steuer ist in diesem Falle von dem angesagten Maischbottichraume oder der zur Verarbeitung auf Branntwein angemeldeten Stoffmenge oder derjenigen Material- oder Maischmenge, welche während der erklärten Betriebszeit mit der zum Gebrauche bestimmten Brennvorrichtung nach ihrer Leistungsfähigkeit abgetrieben werden kann, im Voraus durch die Steuerbehörde bindend festzusetzen.

V. Eine Rückvergütung der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths außer für gewerbliche Zwecke auch für Branntwein bewilligt werden, welcher zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Puh-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken Verwendung findet, oder welcher, solange er unter Steuerkontrolle steht, durch Verdunstung oder sonstige natürliche Einflüsse verloren geht.

#### 7. §. 42.

I. In den gewerblichen Brennereien findet die Erhebung der Maischbottichsteuer und der Branntweinmaterialsteuer nicht mehr statt.

Als gewerbliche Brennereien gelten alle Brennereien, welche weder zu den landwirthschaftlichen noch zu den Materialbrennereien gehören.

II. Von dem in gewerblichen Brennereien hergestellten Branntwein wird, soweit er der Verbrauchsabgabe unterliegt, ein Zuschlag zu dieser erhoben, welcher 0,20 Mark für das Liter reinen Alkohols beträgt.

Bei solchen gewerblichen Brennereien, welche vor dem 1. April 1887 bereits bestanden haben und nicht mehr als 10 000 Liter Bottichraum an einem Tage bemaßen, tritt für den Umfang des vor dem 1. Oktober 1887 geübten Betriebes, nach näherer Bestimmung des Bundesraths, eine Ermäßigung des Zuschlages um 0,04 Mark für das Liter reinen Alkohols ein. Bemaßen Brennereien dieser Art mehr als 10 000 Liter, jedoch nicht über 20 000 Liter Bottichraum, so beträgt diese Ermäßigung des Zuschlages 0,02 Mark. Diese Bestimmung findet keine Anwendung während derjenigen Monate, in denen Dese erzeugt, oder Melasse, Rüben oder Rübenfaß verarbeitet wird.

III. Auf Antrag sind auch landwirthschaftliche und Materialbrennereien von der Erhebung der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer frei zu lassen.

Sofern hiervon Gebrauch gemacht wird, werden von dem hergestellten Branntwein folgende Zuschläge zur Verbrauchsabgabe für das Liter reinen Alkohols erhoben:

a) an Stelle der Maischbottichsteuer:

1. in Brennereien, die in einem Jahre nicht mehr als 100 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen,  
während derjenigen Monate, in denen sie ohne Hefenerzeugung betrieben werden . . . . . 0,12 Mark,  
während derjenigen Monate, in denen sie mit Hefenerzeugung betrieben werden . . . . . 0,16 Mark;
2. in Brennereien, die in einem Jahre mehr als 100, jedoch nicht über 150 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen,  
während derjenigen Monate, in denen sie ohne Hefenerzeugung betrieben werden . . . . . 0,14 Mark,  
während derjenigen Monate, in denen sie mit Hefenerzeugung betrieben werden . . . . . 0,18 Mark;
3. in Brennereien, die in einem Jahre mehr als 150 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen, 0,16, 0,18 oder 0,20 Mark nach Maßgabe der Vorschriften unter Ziffer II;

b) an Stelle der Branntweinmaterialsteuer:

1. soweit von einem Brenner in einem Jahre nicht mehr als 50 Liter reinen Alkohols erzeugt werden . . . . . 0,08 Mark,
2. soweit von einem Brenner in einem Jahre mehr als 50 Liter, jedoch nicht über 1 Hektoliter reinen Alkohols erzeugt werden . . . . . 0,16 Mark,
3. soweit von einem Brenner in einem Jahre mehr als 1 Hektoliter reinen Alkohols erzeugt wird . . . . . 0,20 Mark.

Die Steuerbehörde kann Materialbrennereien auch ohne deren Antrag dem Zuschlage zur Verbrauchsabgabe statt der Materialsteuer unterstellen.

IV. Die in den §§. 11 bis 39 des gegenwärtigen Gesetzes hinsichtlich der Verbrauchsabgabe gegebenen Bestimmungen finden auf den Zuschlag zu derselben entsprechende Anwendung.

V. Für Brennereien, in welchen nach Ziffer II und III der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe erhoben wird, gelten die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1868 mit folgenden Aenderungen:

- a) die Größe und Zahl der Nebengefäße, als: Hefengefäße, Maischbehälter u. s. w., bedürfen einer Genehmigung nicht;

- b) Abänderungen des angemeldeten Betriebes sind mit der Maßgabe zulässig, daß die Abweichung vorher im Betriebsplan bemerkt und binnen 24 Stunden der Steuerbehörde angezeigt werden muß;
- c) die Brennfrist kann von der Steuerbehörde dem wirklichen Bedürfniß entsprechend eingeschränkt werden;
- d) die unbefugte Benutzung von Maischgefäßen, welche seitens der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden sind, zum Einmischen, sowie die Einmischung oder Zubereitung von Maische, die dem Steuerbeamten gar nicht angesagt, oder die an anderen Tagen, in anderen Räumen oder in anderen Gefäßen als den in dem amtlich bestätigten Betriebsplan dazu angemeldeten vorgenommen wird, unterliegt einer Geldstrafe von einer bis zu dreihundert Mark.

## Artikel II.

### §. 1.

Neben den bestehenden Branntweinsteuern wird in denjenigen Brennereien, welche in einem Jahre mehr als 300 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen, von der mehr erzeugten Alkoholmenge ein besonderer Zuschlag zur Verbrauchsabgabe (Brennsteuer) erhoben, und zwar:

- a) in landwirthschaftlichen und gewerblichen Brennereien, die während des ganzen Betriebsjahres weder Hefe erzeugen, noch Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten:

für die Erzeugung über	300	bis zu	600	Hektoliter je	0,5	Mark,
" " "	"	"	600	"	"	1
" " "	"	"	900	"	"	1,5
" " "	"	"	1 200	"	"	2
" " "	"	"	1 500	"	"	2,5
" " "	"	"	1 800	"	"	3
" " "	"	"	2 000	"	"	3,5
" " "	"	"	2 200	"	"	4
" " "	"	"	2 400	"	"	4,5
" " "	"	"	2 600	"	"	5
" " "	"	"	2 800	"	"	5,5
" " "	"	"	3 000	"	"	6

vom Hektoliter reinen Alkohols;

- b) in sämtlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahres Hefe erzeugen, in denjenigen gewerblichen Brennereien, welche im Laufe des Betriebsjahres Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, und in den Materialbrennereien:

für die Erzeugung über	300 bis	500 Hektoliter	je	0,5	Mark,
" " "	500 "	700	"	1	"
" " "	700 "	900	"	1,5	"
" " "	900 "	1 000	"	2	"
" " "	1 000 "	1 100	"	2,5	"
" " "	1 100 "	1 200	"	3	"
" " "	1 200 "	1 300	"	3,5	"
" " "	1 300 "	1 400	"	4	"
" " "	1 400 "	1 500	"	4,5	"
" " "	1 500 "	1 600	"	5	"
" " "	1 600 "	1 700	"	5,5	"
" " "	1 700		"	6	"

vom Hektoliter reinen Alkohols.

In landwirthschaftlichen Genossenschaftsbrennereien, die als solche am 1. April 1895 bestanden haben, wird für den Umfang des bisherigen Betriebes die Brennsteuer nur zu drei Vierteln der vorbezeichneten Sätze erhoben.

In allen landwirthschaftlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahres Maischbottichsteuer entrichtet haben, wird außerdem für jedes in der Zeit vom 16. Juni bis 15. September hergestellte Hektoliter reinen Alkohols folgende Brennsteuer erhoben:

- a) sofern während dieser Zeit an einem Tage durchschnittlich mehr als 1 050, aber nicht über 1 500 Liter Bottichraum bemaischt werden 1 Mark,
- b) sofern während dieser Zeit an einem Tage durchschnittlich mehr als 1 500, aber nicht über 3 000 Liter Bottichraum bemaischt werden ..... 2 "
- c) sofern während dieser Zeit an einem Tage durchschnittlich mehr als 3 000 Liter Bottichraum bemaischt werden ..... 3 " .

Dieselbe Abgabe ist zu erheben, soweit der Betrieb einer derartigen Brennerei in der Zeit vom 16. September bis 15. Juni 8½ Monate überschreitet.

In denjenigen am Kontingente beteiligten gewerblichen Brennereien, die Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, wird, sofern sie in einem Betriebsjahre eine Alkoholmenge herstellen, die das Kontingent um mehr als ein Fünftel übersteigt, die Brennsteuer um 15 Mark für jedes weitere Hektoliter reinen Alkohols erhöht. In denjenigen Brennereien der bezeichneten Art, welche nicht kontingentirt sind, tritt die gleiche Erhöhung insoweit ein, als ihre Gesamterzeugung 20 000 Hektoliter reinen Alkohols übersteigt; diese 20 000 Hektoliter werden auf die innerhalb der letzten drei Jahre im Betriebe gewesenen Brennereien der bezeichneten Art nach dem Umfange ihrer Betriebsanlagen vertheilt; gehen diese Brennereien zur Erzeugung von Hefe über, so wird von dem betreffenden Betriebsjahre an die Alkoholmenge, die der um 15 Mark erhöhten Brennsteuer

nicht unterliegt, um die Hälfte gekürzt. Neu entstehende Brennereien, die Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, unterliegen für ihre gesammte Erzeugung der erhöhten Brennsteuer mit der Maßgabe, daß auch für die Erzeugung bis zu 300 Hektoliter je 15 Mark vom Hektoliter reinen Alkohols erhoben werden.

§. 2.

Die Brennsteuer ist zu entrichten, sobald die erzeugte Alkoholmenge in der Brennerei amtlich festgestellt ist oder die Berechnung der steuerpflichtigen Alkoholmenge im Wege der Abfindung stattgefunden hat. Zur Entrichtung ist der Brennereibesitzer verpflichtet. Eine Stundung findet nicht statt.

§. 3.

In denjenigen Fällen, in welchen bei der Ausfuhr von Branntwein sowie von Fabrikaten, zu deren Herstellung Branntwein verwendet worden ist, nach dem Auslande ein Erlaß oder eine Vergütung der Branntwein-Verbrauchsabgabe eintritt, ist der Betrag von 6 Mark für jedes Hektoliter reinen Alkohols zu erstatten. Bis zu dem gleichen Betrage kann für den zur Essigbereitung verwendeten Branntwein eine Vergütung der Brennsteuer gewährt werden.

Die Vergütungssätze unterliegen nach näherer Bestimmung des Bundesraths alljährlich einer Revision und sind vom Bundesrath für das folgende Jahr entsprechend herabzusetzen, wenn die Gesamtsumme der gezahlten Vergütungen oder im Falle einer vorherigen Kürzung der Ausfuhrvergütung diejenige Gesamtsumme an Vergütungen, welche bei Gewährung der vollen Ausfuhrvergütung gezahlt sein würde, für das abgelaufene Jahr einen Betrag ergibt, der größer ist als die gleichzeitige Einnahme an Brennsteuer.

Soweit in einem Jahre die gezahlten Vergütungen hinter dem Aufkommen an Brennsteuer zurückgeblieben sind, können aus dem Ueberschuß auch für Branntwein, der zu anderen steuerfreien Zwecken als zur Essigbereitung verwendet wird, Vergütungen bis zu 6 Mark gewährt werden.

Die während des Jahres vom 1. Oktober 1900 bis 30. September 1901 aufkommende Brennsteuer darf, insoweit als die Gesamtsumme der seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gezahlten Brennsteuervergütungen die Gesamtsumme der während dieses Zeitraums aufgekommene Brennsteuer überstiegen haben sollte, zur Gewährung von Vergütungen nicht verwendet werden.

§. 4.

Die in den §§. 16, 17, 18 Ziffer 1 bis 3, 19 bis 24, 26, 27 und 30 bis 38 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 hinsichtlich der Branntwein-Verbrauchsabgabe gegebenen Bestimmungen finden auf die Brennsteuer entsprechende Anwendung.

Artikel III.

Der Bundesrath wird ermächtigt:

- a) den Kleinhandel mit denaturirtem Spiritus abweichend von den Vorschriften des §. 33 der Gewerbeordnung zu regeln,

b) dahin Bestimmung zu treffen, daß beim Kleinhandel mit denaturirtem oder undenaturirtem Spiritus die Alkoholstärke des abzugebenden Spiritus durch Aushang an der Verkaufsstelle dem Publikum ersichtlich zu machen ist.

Zuwiderhandlungen gegen die vom Bundesrath erlassenen Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

#### Artikel IV.

I. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1895 mit der Maßgabe in Kraft, daß es bis zum 30. September 1898 bei den für die Periode 1893/96 zugewiesenen Kontingentsmengen verbleibt, und daß die Revision des Gesamtkontingents, sowie die Neubemessung der Kontingente im Betriebsjahre 1897/98 unter Zugrundelegung der Ergebnisse der vier Betriebsjahre 1893/94 bis 1896/97 vorgenommen wird.

Die Vorschriften des Artikels II treten am 30. September 1901 außer Kraft.

II. Diejenigen Brennereien, welche vor dem 22. März 1895 die zum Abbrennen bestimmten Rohmaterialien angekauft und den hieraus herzustellenden Branntwein durch einen vor dem 22. März 1895 abgeschlossenen Vertrag zur Lieferung bis zum 30. September 1895 veräußert haben, sind berechtigt, soweit die in der Zeit vom 22. März bis zum 1. Juli 1895 erzeugte Branntweimmenge hinter den verkauften Mengen zurückgeblieben ist, den an den verkauften Mengen fehlenden Branntwein zu den bisherigen Steuerbedingungen abzubrennen.

III. Denjenigen landwirthschaftlichen und Materialbrennereien, welche vor dem 1. Oktober 1895 neu entstanden und betriebsfähig hergerichtet sind, kann bereits für die Betriebsjahre 1896/97 und 1897/98, vorbehaltlich der demnächstigen Neuveranlagung, ein angemessenes Kontingent zugewiesen werden.

#### Artikel V.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, betreffend Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887, wie er sich in Folge der hierzu ergangenen abändernden Bestimmungen ergibt, durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 16. Juni 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2244.) Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 253). Vom 17. Juni 1895.

**A**uf Grund des Artikels V des Gesetzes vom 16. Juni 1895, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887, wird der Text des letztbezeichneten Gesetzes, wie er sich in Folge der hierzu ergangenen abändernden Bestimmungen ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 17. Juni 1895.

**Der Reichskanzler.**

Fürst zu Hohenlohe.

---

## **G e s e z,**

betreffend

### **die Besteuerung des Branntweins.**

---

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

#### **Erster Abschnitt.**

#### **Verbrauchsabgabe.**

##### **1. Gegenstand und Höhe der Verbrauchsabgabe.**

###### **§. 1.**

Der im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft hergestellte Branntwein unterliegt vom 1. Oktober 1887 ab einer Verbrauchsabgabe und zu diesem Zweck der steuerlichen Kontrolle.

Die Verbrauchsabgabe beträgt von einer Gesamtjahresmenge, welche  $4\frac{1}{2}$  Liter reinen Alkohols auf den Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volla-

zählung ermittelten Bevölkerung des Gebiets der Branntweinsteuergemeinschaft gleichkommt, 0,50 Mark für das Liter reinen Alkohols, von der darüber hinaus hergestellte Menge 0,70 Mark für das Liter reinen Alkohols.

Die Gesamtjahresmenge, von welcher der niedrigere Abgabesatz zu entrichten ist (das Gesamtkontingent), sowie der Betrag des niedrigeren Abgabesatzes sollen alle fünf Jahre einer Revision unterliegen.

Von der Verbrauchsabgabe befreit und bei Feststellung der nach dem Vorstehenden maßgebenden Jahresmenge außer Ansatz bleibt:

1. Branntwein, welcher ausgeführt wird,
2. Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, zur Essigbereitung oder zu Puh-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird, nach näherer Bestimmung des Bundesraths. Die Brennereibesitzer sind gegen Uebernahme der Kosten berechtigt, die amtliche Denaturirung ihres Branntweins in ihren Brennereien zu verlangen.

Der Bundesrath ist ermächtigt, auch solchen Branntwein von der Verbrauchsabgabe frei zu lassen, der zu wissenschaftlichen oder Heilzwecken verwendet wird.

## §. 2.

Für die einzelnen am 1. April 1887 bereits vorhanden gewesenen Brennereien wird die Jahresmenge Branntwein, welche sie zu dem Abgabesatz von 0,50 Mark für das Liter reinen Alkohols herstellen dürfen, nach dem Durchschnitt der von ihnen in den Etatsjahren 1879/80 bis 1885/86 einschließlich gezahlten Steuerbeträge, unter Weglassung der geringsten und der höchsten Jahresziffer, bemessen, wobei jedoch die Steuerbeträge der Hefebrennereien nur zur Hälfte, die der sonstigen Getreidebrennereien nur zu sieben Achteln in Ansatz kommen. Den gemischten (Preßhefe- und dickmaischenden) Brennereien werden bei dieser Bemessung die für jede der beiden Arten des Betriebes gezahlten Steuerbeträge verhältnißmäßig angerechnet.

Für Brennereien, welche am 1. April 1887 zwar vorhanden waren, aber in den Etatsjahren 1879/80 bis 1885/86 einen regelmäßigen Betrieb nicht gehabt haben, oder welche am 1. April 1887 erst in der Herstellung begriffen waren, oder welche in dem Jahre 1886/87 erhebliche Vergrößerungen ihrer Betriebsanlagen vorgenommen haben, wird die Jahresmenge Branntwein, welche sie zu dem Abgabesatz von 0,50 Mark herstellen dürfen, nach dem Umfange ihrer Betriebsanlagen entsprechend bemessen.

Von fünf zu fünf Jahren wird für die einzelnen bisher betheiligten Brennereien und für die inzwischen neu entstandenen landwirthschaftlichen (§. 41 I) oder Materialbrennereien (§. 41 III) die Jahresmenge Branntwein, welche sie zu dem niedrigeren Abgabesatz herstellen dürfen (das Kontingent), neu bemessen. Die Neukontingentirung erfolgt im Laufe des letzten Jahres der jeweiligen fünfjährigen Periode für die folgenden fünf Betriebsjahre nach folgenden Grundsätzen:

Artikel I. 1 des Gesetzes vom 16. Juni 1895.

Artikel I. 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1895.

a) Regelmäßiges Verfahren.

Die bisher beteiligten Brennereien werden nach Maßgabe der in den vorhergehenden fünf Betriebsjahren durchschnittlich zum niedrigeren Abgabefase hergestellten Alkoholmengen weiter beteiligt. Bei Brennereien, die in einem oder mehreren der fünf Jahre das Kontingent überhaupt nicht, oder nicht vollständig herstellen, wird für diese Jahre gleichwohl die volle Kontingentsmenge als hergestellt angenommen, wenn wenigstens in dreien der fünf Jahre das Kontingent vollständig hergestellt worden ist. Nach näherer Bestimmung des Bundesraths können in Abfindungsbrennereien die Kontingente auch dann als hergestellt angesehen werden, wenn dieselben in mehr als zwei Jahren überhaupt nicht oder nicht vollständig hergestellt sind.

b) Kontingentsminderung beim Betriebswechsel.

Die für die einzelne Brennerei bei der Neukontingentirung in Rechnung zu stellende Alkoholmenge wird,

1. wenn eine dickmaischende Getreidebrennerei während der letzten fünf Betriebsjahre zur Hefenerzeugung übergegangen ist, um drei Siebentel,
2. wenn eine Brennerei, die zuvor andere Stoffe als Getreide verarbeitet hat, in dieser Zeit zur Hefenerzeugung übergegangen ist, um die Hälfte, und wenn sie zur Getreideverarbeitung ohne Hefenerzeugung übergegangen ist, um ein Achtel

gekürzt. Ist der Uebergang nur ein theilweiser gewesen, so erfolgt Kürzung zu einem entsprechenden Theile. Bei Wiederholung eines Betriebswechsels derselben Art findet eine erneute Kürzung nur insoweit statt, als die Minderung der Betriebsart bei der früheren Kürzung noch nicht berücksichtigt ist.

c) Neuveranlagung zum Kontingent.

Die Neuveranlagung zum Kontingent findet statt:

1. für die bis zum Beginn des letzten Jahres der jeweiligen Kontingentsperiode neu entstandenen und betriebsfähig hergerichteten landwirthschaftlichen und Materialbrennereien,
2. für diejenigen bisher beteiligten landwirthschaftlichen Brennereien, deren wirthschaftliche Lage durch Verringerung oder Vergrößerung der regelmäßig beackerten oder sonst landwirthschaftlich genutzten Fläche während der letzten fünf Betriebsjahre eine wesentliche Veränderung erfahren hat,
3. für diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien, welche als dickmaischende Getreide- oder als Hefebrennereien am Kontingent beteiligt waren und im Laufe der vorhergehenden fünf Jahre

dauernd entweder zur Verarbeitung von Kartoffeln übergegangen sind oder die Gefenerzeugung aufgegeben haben,

4. für diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien, bei deren früherer Neukontingentirung wesentliche Veränderungen des Arealis unberücksichtigt geblieben sind.

Für die bezeichneten Brennereien ist nach dem Umfange ihrer Betriebseinrichtungen unter Berücksichtigung des beackerten oder sonst landwirthschaftlich genutzten Arealis und der gesammten wirthschaftlichen Verhältnisse sowie des Betriebsumfanges anderer am Kontingent theiliger Brennereien nach Anhörung zweier Sachverständigen der Brennerei-Berufsgenossenschaft diejenige Alkoholmenge zu ermitteln, deren jährliche Herstellung als angemessen zu erachten ist. Der Bemessung des künftigen Kontingents ist von dieser Menge derjenige Theil zu Grunde zu legen, welcher dem Verhältniß entspricht, das in den ohne Neuveranlagung am Kontingent zu theilhabenden Brennereien derselben Art zwischen ihrer Gesammtterzeugung und der von ihnen zum niedrigeren Abgabefasse hergestellten Alkoholmenge während der vorhergehenden fünf Jahre durchschnittlich bestanden hat.

d) Falls die auf Grund der Vorschriften unter a, b und c in Rechnung zu stellenden Alkoholmengen 150 000 Liter übersteigen, werden sie um ein Zwanzigstel, jedoch nicht unter den Betrag von 150 000 Liter herabgesetzt.

Die auf Grund der Vorschriften unter c in Rechnung zu stellenden Alkoholmengen dürfen im Falle einer Neubetheiligung am Kontingent oder einer Kontingentserhöhung für landwirthschaftliche Brennereien 80 000 Liter, für Materialbrennereien 8 000 Liter nicht überschreiten.

e) Die auf Grund der Vorschriften unter b, c und d neu zugetheilten Kontingentmengen sind bei der nächsten Neubemessung auch für das letzte Jahr der vorangegangenen Vertheilungsperiode in Rechnung zu stellen.

Die nach Absatz 3 unter b für den Fall der Neukontingentirung vorgezeichneten Kontingentminderungen sind unbeschadet der endgültigen Festsetzung des Kontingents am Schlusse jeder Periode nach den dort bezeichneten Grundsätzen schon am Schlusse jedes Betriebsjahres vorzunehmen.

Landwirthschaftliche und Materialbrennereien, die zum gewerblichen Betriebe (§. 42 I) übergehen, dürfen Branntwein zu dem niedrigeren Abgabefasse nicht herstellen.

Landwirthschaftlichen und Materialbrennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 10 Hektoliter reinen Alkohols herstellen, kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths gestattet werden, ihr gesammtes Erzeugniß zu dem niedrigeren Abgabefasse herzustellen.

Artikel I des Gesetzes  
vom 6. Juni 1891.

§. 2 a.

Bei der erstmaligen Neubemessung der Jahresmenge Brauntwein, welche die einzelnen Brennereien zum niedrigeren Satze der Verbrauchsabgabe herstellen dürfen (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Brauntweins, vom 24. Juni 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 253), werden für diejenigen bisher beteiligten landwirthschaftlichen Brennereien, welche in keinem der Jahre 1887/88 bis 1889/90 mehr als 267 750 Liter Bottichraum bemaischt haben, statt der in den letzten drei Jahren durchschnittlich zum niedrigeren Abgabefatze hergestellten Jahresmengen um ein Fünftel der letzteren erhöhte Mengen in Rechnung gestellt.

2. Eintritt der Abgabepflicht und Person des Pflichtigen.

§. 3.

Die Verbrauchsabgabe ist zu entrichten, sobald der Brauntwein aus der steuerlichen Kontrolle in den freien Verkehr tritt.

Zur Entrichtung der Abgabe ist derjenige verpflichtet, welcher den Brauntwein zur freien Verfügung erhält.

Gegen Sicherheitsbestellung ist die Abgabe zu stunden. Für eine Frist bis zu drei Monaten kann jedoch die Abgabe auch ohne Sicherheitsbestellung gestundet werden, falls nicht Gründe vorliegen, welche den Eingang gefährdet erscheinen lassen.

3. Reinigungszwang.

§. 4.

Aufgehoben durch Gesetz vom 7. April 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 49).

4. Schutzbestimmungen.

- a. Sicherung gegen heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Futter oder Brauntwein.

§. 5.

In den Brennereien sind nach näherer Anordnung der Steuerbehörde mit dem Destillirapparat in fester Verbindung stehende Sammelgefäße aufzustellen, in welche der gesammte gewonnene Brauntwein geleitet wird, sowie alle sonstigen Einrichtungen zu treffen, welche die Steuerbehörde zur Sicherung gegen heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Futter oder Brauntwein für erforderlich erachtet.

Der Destillirapparat, die Sammelgefäße und die dieselben verbindenden Röhrenleitungen sind in der Regel dergestalt unter amtlichen Verschluss zu nehmen, daß eine heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen,

Lutter oder Branntwein aus denselben nur mittelst einer äußeren Spuren hinterlassenden Gewalt erfolgen kann. Die Räume, in welchen die Sammelgefäße aufgestellt sind, müssen den Anforderungen der Steuerbehörde entsprechen und sind erforderlichenfalls von derselben unter Mitverschluß zu setzen.

#### §. 6.

In Fällen, in welchen die Einrichtung geeigneter Räume zur Aufstellung von Sammelgefäßen nicht oder nur mit unverhältnißmäßig hohen Kosten möglich ist, kann die Steuerbehörde an Stelle der Sammelgefäße die Benutzung eines zuverlässigen, in fester Verbindung mit dem Destillirapparat und unter sicherm Amtlichen Verschluß stehenden Meßapparats gestatten, welcher die Menge und Stärke des aus dem Destillirapparat fließenden Branntweins fortlaufend anzeigt oder die spätere amtliche Ermittlung der Stärke durch Zurückbehaltung von Proben ermöglicht.

#### §. 7.

Der Steuerbehörde bleibt vorbehalten, in besonderen Fällen die Aufstellung eines Meßapparats neben Beibehaltung der Sammelgefäße anzuordnen. Sie ist befugt, die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols im Voraus bindend festzusetzen, oder die Brennerei unter dauernde Kontrolle zu stellen, wenn wegen einer in derselben vorgekommenen Defraudation auf Strafe erkannt ist.

#### §. 8.

Solange den Anforderungen der Steuerbehörde in Bezug auf die in den §§. 5 bis 7 bezeichneten Einrichtungen nicht Genüge geleistet worden, kann die Steuerbehörde den Betrieb der Brennerei untersagen.

#### §. 9.

Die Kosten für die erstmalige Anschaffung der Sammelgefäße, der Meßapparate, der Ueberrohre und der Kunstschlösser trägt die Branntweinsteuergemeinschaft.

#### b. Betriebsunterbrechung, Verschluß- und Gerätheverletzung.

#### §. 10.

Wenn der Brennereibetrieb unterbrochen oder ein amtlicher Verschluß oder einer derjenigen Theile der Brennereigeräthe einschließlich der Sammelgefäße und des Meßapparats, aus welchen eine heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein möglich ist, verletzt wird, so ist dies mit Beachtung der dieserhalb zu erlassenden näheren Anordnungen alsbald nach erfolgter Wahrnehmung, spätestens aber binnen 24 Stunden, der Steuerbehörde anzuzeigen.

Falls in Folge einer solchen Verletzung ein Zugang zu dem Alkohol geschaffen oder ein Ausströmen desselben herbeigeführt, oder die regelmäßige Thätig-

keit des Meßapparats beeinflusst wird, so kann die Steuerbehörde die Einstellung des Betriebes anordnen und einen etwaigen Steuerausfall festsetzen. Das Gleiche gilt bei jeder anderen in der regelmäßigen Thätigkeit des Meßapparats eintretenden Störung.

Die Steuerbehörde ordnet die zur Sicherheit des Steuerinteresses erforderlichen Maßnahmen binnen 24 Stunden nach erfolgter Anzeige an und nimmt nach Befinden eine Untersuchung vor.

### c. Weitere Kontrolirung des Branntweins.

#### §. 11.

Der erzeugte Branntwein ist in der Brennerei von der Steuerbehörde nach Menge und Stärke festzustellen und verbleibt unter steuerlicher Kontrolle, bis er zur Ausfuhr oder behufs Verwendung zu gewerblichen zc. Zwecken abgefertigt oder bis die Verbrauchsabgabe gezahlt oder gestundet wird.

Bleibt in den Fällen, in welchen ein Meßapparat benutzt wird, oder die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols amtlich festgesetzt worden ist (§§. 6 und 7), die nach Absatz 1 festgestellte Menge reinen Alkohols hinter dem auf Grund der Anzeige des Meßapparats oder der amtlichen Festsetzung ermittelten Sollbestand zurück, ohne daß der Brennereibesitzer der Steuerbehörde einen genügenden Grund hierfür glaubhaft nachweisen kann, so hat er für die Fehlmenge den ihr entsprechenden Betrag der Verbrauchsabgabe zu erlegen. Der unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Verdunstung entstehende Abgang an Alkohol ist von dem Sollbestand in Abrechnung zu bringen.

Sofern eine weitere Aufbewahrung des unter steuerlicher Kontrolle stehenden Branntweins erforderlich wird, hat der Inhaber des Branntweins die Aufnahme desselben in eine für unverzollte Waaren bestimmte oder mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für diesen Zweck eingerichtete öffentliche oder unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlage zu bewirken. Das Nähere hierüber bestimmt der Bundesrath. Derselbe hat insbesondere auch die Bedingungen und Kontrollen festzustellen, unter welchen unter steuerlicher Kontrolle stehender Branntwein außerhalb der Lagerräume gereinigt oder zum Zweck der Ausfuhr weiterer Bearbeitung unterworfen werden darf. Die steuerliche Kontrolle der Brennereien und Branntweinreinigungsanstalten mit Einschluß der bei denselben befindlichen Privatlager erfolgt in den vom Bundesrath näher zu bestimmenden Grenzen gebührenfrei.

Für Branntwein, welcher im freien Verkehr einer weiteren Bearbeitung zum Zweck des Genusses unterworfen wird, kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths ein Erlaß der Verbrauchsabgabe bis zu fünf Prozent gewährt werden.

#### §. 12.

Bei der Ausfuhr von Trinkbranntweinen aus dem freien Verkehr, sowie von Fabrikaten, zu deren Herstellung Branntwein aus dem freien Verkehr

Artikel II. 1 des Gesetzes  
vom 8. Juni 1891.

Artikel I. 3 des Gesetzes  
vom 16. Juni 1895.

verwendet worden ist, kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths eine Vergütung der Verbrauchsabgabe für die Trinkbranntweine und den zu den Fabrikaten verwendeten Branntwein gewährt werden.

d. Abfindung der Brennereien.

Artikel I. 4 des Gesetzes  
vom 16. Juni 1895.

§. 13.

Für diejenigen Brennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1500 Hektoliter Bottichraum bemaßen, sowie für die Abfälle der Biererzeugung verarbeitenden Brennereien dieser Größe und die Materialbrennereien kann von der Landesregierung angeordnet werden, daß die Vorschriften des §. 3 Absatz 1 und 2 und der §§. 5 bis 11 und 42 V keine Anwendung finden. Die Verbrauchsabgabe ist in diesem Falle von derjenigen Alkoholmenge, welche aus dem angesagten Maischbottichraume oder der zur Verarbeitung auf Branntwein angemeldeten Stoffmenge hergestellt, oder welche während der erklärten Betriebszeit mit der zum Gebrauche bestimmten Brennvorrichtung nach ihrer Leistungsfähigkeit gewonnen werden kann, im Voraus durch die Steuerbehörde nach Anhörung des Brennereibesizers bindend festzusetzen und, soweit nicht Stundung eintritt, drei Monate nach Herstellung des Branntweins vom Brennereibesizer zu entrichten. Ihre sofortige Einziehung ist zulässig, wenn der Schuldner in Vermögensverfall geräth.

Die Landesregierung kann gestatten, daß der in einer abgefundenen Brennerei erzeugte Branntwein unter Abstandnahme von der Erhebung der Verbrauchsabgabe unter Steuerkontrolle gestellt wird.

In besonderen Fällen ist Abfindung mit der Maßgabe zulässig, daß die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols festgesetzt wird.

e. Besitzwechsel.

§. 14.

Jeder Wechsel im Besitz einer Brennerei ist der Steuerbehörde binnen einer Woche seitens des neuen und in den Fällen freiwilliger Besitzübertragung auch seitens des bisherigen Besitzers schriftlich anzuzeigen.

f. Hausfuchungen.

§. 15.

In Bezug auf Hausfuchungen in Fällen des Verdachts einer Zuwiderhandlung gegen die die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes finden die Vorschriften des §. 45 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen, vom 8. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 384) entsprechende Anwendung.

## 5. Verjährung der Verbrauchsabgabe.

### §. 16.

Alle Forderungen und Nachforderungen an Verbrauchsabgabe, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Abgabe verjähren binnen Jahresfrist von dem Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung beziehungsweise der Zahlung an gerechnet. Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle verjährt in drei Jahren.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten finden diese Verjährungsfristen keine Anwendung.

## 6. Strafbestimmungen.

### a. Begriff der Verbrauchsabgabendefraudation.

### §. 17.

Wer es unternimmt, die Verbrauchsabgabe vom Branntwein zu hinterziehen oder eine Vergütung der Verbrauchsabgabe zu erlangen, welche überhaupt nicht oder nur zu einem geringeren Vergütungssatze oder für eine geringere Menge zu beanspruchen war, macht sich einer Defraudation der Verbrauchsabgabe schuldig.

### §. 18.

Eine Defraudation der Verbrauchsabgabe wird insbesondere dann als vollbracht angenommen:

1. wenn ohne den vorgeschriebenen, von der Steuerbehörde genehmigten Betriebsplan oder an anderen Tagen, in anderen Räumen oder unter Benutzung von anderen Destillirgeräthen, als den in dem genehmigten Betriebsplan angemeldeten, Branntwein gebrannt wird;
2. wenn für kleinere Brennereien (§. 13) durch Verwaltungsvorschrift angeordnete Betriebserklärungen nicht oder unrichtig abgegeben werden, beziehungsweise wenn vorgeschriebene Brennereiregister nicht oder unrichtig geführt werden;
3. wenn alkoholhaltige Dämpfe, Lutter oder Branntwein unbefugterweise abgeleitet oder entnommen werden;
4. wenn über den unter steuerlicher Kontrolle stehenden Branntwein unbefugterweise verfügt wird;
5. wenn Branntwein, für welchen Befreiung von der Verbrauchsabgabe oder Vergütung derselben gewährt worden ist (§. 1 Absatz 4 Ziffer 2 und §. 12), zu anderen als den gestatteten Zwecken verwendet wird.

§. 19.

Der Defraudation der Verbrauchsabgabe wird gleichgeachtet:

1. wenn Destillirgeräthe, welche durch Anlegung eines amtlichen Verschlusses oder in anderer Weise durch Anordnungen der Steuerbehörde der Benutzung entzogen worden sind, unbefugterweise wieder in Betrieb genommen werden;
2. wenn ein auf Grund der die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes oder der in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften angelegter amtlicher Verschuß oder einer derjenigen Theile der Brennereigeräthe, einschließlich der Branntweinsammelgefäße und des Meßapparats, aus welchen eine Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein möglich ist, unbefugterweise verlegt wird;
3. wenn in einer Brennerei, in welcher ein Meßapparat aufgestellt ist, Handlungen vorgenommen werden, welche die regelmäßige Thätigkeit desselben zu stören geeignet sind, oder ein Meßapparat, welcher unrichtig zeigt, wissentlich fortbenutzt wird;
4. wenn jemand Branntwein, von dem er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß hinsichtlich desselben eine Defraudation der Verbrauchsabgabe verübt worden ist, erwirbt oder in Umsatz bringt.

§. 20.

Das Dasein der Defraudation der Verbrauchsabgabe wird in den durch die §§. 18 und 19 angegebenen Fällen durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Wird jedoch in diesen Fällen festgestellt, daß eine Defraudation der Verbrauchsabgabe nicht hat verübt werden können, oder wird nicht festgestellt, daß eine solche beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Maßgabe des §. 26 statt.

b. Strafe der Verbrauchsabgabendefraudation.

§. 21.

Wer eine Defraudation der Verbrauchsabgabe begeht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe beziehungsweise des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrages gleichkommt, zum mindesten aber fünf Mark beträgt. Kann der Betrag der vorenthaltenen Abgabe nicht festgestellt werden, so ist auf Geldstrafe von fünf bis zehntausend Mark zu erkennen. Neben der Strafe ist die Abgabe zu entrichten, beziehungsweise der zu Ungebühr empfangene Vergütungsbetrag zurückzuzahlen.

Die Verbrauchsabgabe und die Strafe werden, wenn ein Destillirgeräth unbefugterweise zur Branntweinbereitung benutzt worden ist, nach derjenigen Menge

reinen Alkohols berechnet, welche bei unausgefestem Betriebe während der dem Zeitpunkte der Entdeckung vorhergegangenen drei Monate damit gewonnen werden konnte, sofern nicht entweder eine größere Defraudation ermittelt, oder eine Benutzung in geringerem Umfange nachgewiesen wird.

Hat eine unbefugte Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein, oder eine absichtliche Störung des Meßapparats stattgefunden, so werden die Verbrauchsabgabe und die Strafe in der Art berechnet, daß für die dem Zeitpunkte der Entdeckung vorhergehenden drei Monate der ununterbrochene Bestand der Ableitung, Entnahme oder Störung angenommen wird, sofern nicht eine andere Dauer derselben oder eine größere Defraudation nachgewiesen wird. Neben der Geldstrafe ist in den Fällen dieses Absatzes gegen den Thäter und den Theilnehmer zusätzlich auf eine Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre zu erkennen.

§. 22.

Liegt eine Uebertretung vor, so ist die Beihilfe und die Begünstigung mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark zu bestrafen.

c. Straferhöhung bei Verbrauchsabgabendefraudation im Rückfalle.

§. 23.

Im Falle der Wiederholung der Defraudation der Verbrauchsabgabe nach vorhergegangener Bestrafung wird die im §. 21 angedrohte Geldstrafe verdoppelt. Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren nach sich. Doch kann, unbeschadet der Vorschrift des §. 21 Absatz 3, nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände der Zuwiderhandlung und der vorausgegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe im doppelten Betrage der für den ersten Rückfall angedrohten Geldstrafe erkannt werden.

§. 24.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt ein, ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder einem anderen Bundesstaate erfolgt ist.

Sie ist verwirkt, auch wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlass der früheren Strafe bis zur Begehung der neuen That drei Jahre verflossen sind.

d. Strafe wegen Zuwiderhandlungen gegen den Reinigungszwang.

§. 25.

Aufgehoben durch Gesetz vom 7. April 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 49).

e. Ordnungsstrafen.

§. 26.

Zuwiderhandlungen gegen die die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie die in Gemäßheit derselben erlassenen und öffentlich oder den Betheiligten besonders bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften werden, sofern nicht die Strafe der Defraudation verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe von einer Mark bis zu dreihundert Mark geahndet.

§. 27.

Mit Ordnungsstrafe gemäß §. 26 wird auch belegt:

1. wer einem zum Schutze der Verbrauchsabgabe verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf dieselbe bezüglichen amtlichen Handlung oder der Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Thatbestand des §. 333 des Strafgesetzbuchs vorliegt;
2. wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, durch welche ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung der zum Schutze der Verbrauchsabgabe ihm obliegenden amtlichen Thätigkeit verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand der §§. 113 oder 114 des Strafgesetzbuchs vorliegt.

f. Strafen für Brennereibesitzer und Brennereileiter.

§. 28.

Der Besitzer einer Brennerei, in welcher eine unbefugte Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein oder eine absichtliche Störung des Meßapparats ermittelt wird, ist als solcher, unabhängig von der Verfolgung der eigentlichen Thäter, mit Geldstrafe von fünfzig bis zu fünfhundert Mark zu bestrafen.

Werden in einer Brennerei aus besonderen Anlagen bestehende heimliche Vorrichtungen zum Zweck der Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein, oder zur Störung des Meßapparats ermittelt, so verfällt der Brennereibesitzer als solcher in eine Geldstrafe von fünfhundert bis zu fünftausend Mark.

Wird in einer Brennerei ein amtlicher Verschuß oder einer derjenigen Theile der Brennereigeräthe (§. 19 Ziffer 2), aus welchen eine Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein möglich ist, verlegt, so trifft den Brennereibesitzer als solchen eine Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zu zweihundert und fünfzig Mark.

Die Strafe in den Fällen der Absätze 1 bis 3 tritt nur dann ein, wenn festgestellt ist, daß die Zuwiderhandlung mit Willen oder Wissen des Brennereibesitzers verübt worden ist.

§. 29.

Brennereibesitzer, welche den Betrieb nicht selbst leiten, können die Uebertragung der ihnen gemäß §. 28 obliegenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf einen in ihrem Namen und Auftrage handelnden Brennereileiter bei der Steuerbehörde in Antrag bringen. Falls der Antrag genehmigt wird, geht die strafrechtliche Verantwortlichkeit, unbeschadet der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit des Brennereibesitzers gemäß §. 32, auf den Brennereileiter über. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Die Strafe in den Fällen der Absätze 1 bis 3 des §. 28 tritt nur dann ein, wenn festgestellt ist, daß die Zuwiderhandlung mit Willen oder Wissen des Brennereileiters verübt worden ist.

§. 30.

Werden Brennereibesitzer wegen Defraudation der Verbrauchsabgabe durch unbefugte Branntweinbereitung, Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein (§. 18 Ziffer 1 bis 3), oder durch absichtliche Störung des Meßapparats verurtheilt, so ist ihnen zu untersagen, das Brennereigewerbe selbst jemals wieder auszuüben, oder durch Andere zu ihrem Vortheil ausüben zu lassen. Die Steuerbehörde ist jedoch ermächtigt, zu Gunsten der Schuldigen Ausnahmen zu gestatten.

g. Exekutive Maßnahmen.

§. 31.

Unbeschadet der verwirkten Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung der auf Grund der die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften angeordneten Kontrollen durch Androhung und Einziehung exekutivischer Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark erzwingen, auch, wenn die Pflichtigen die zum Zweck der Kontrollirung vorgeschriebenen Einrichtungen zu treffen unterlassen, diese auf Kosten der Pflichtigen herstellen lassen. Die Einziehung der hierdurch erwachsenen Auslagen erfolgt in dem Verfahren für die Weitreibung von Zollgefällen, und mit dem Vorzugsrecht der letzteren.

h. Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeiten dritter Personen.

§. 32.

Gewerbe- und Handeltreibende, einschließlich der Brennereibesitzer, haften hinsichtlich der vorenthaltenen Verbrauchsabgabe für ihre Verwalter, Gewerksgehülften, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben. Für die Geldstrafen, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der die Verbrauchsabgabe betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes und der in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungs-

vorschriften verurtheilt worden sind, haften dieselben nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 66 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, sofern sie unterlassen haben, die zu vertretenden Personen von der Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften abzuhalten.

Im Falle der wissentlichen Anstellung oder Beibehaltung eines wegen Branntweinsteuerdefraudation bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehülfen gelten die weitergehenden Bestimmungen des §. 66 des Gesetzes vom 8. Juli 1868.

i. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

§. 33.

Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes, welche nur mit Ordnungsstrafe bedroht sind, soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter sowie gegen mehrere Theilnehmer zusammen nur im einmaligen Betrage festgesetzt werden.

k. Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe.

§. 34.

Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §§. 28 und 29 des Strafgesetzbuchs.

Der Höchstbetrag der Freiheitsstrafe ist jedoch bei einer Defraudation der Verbrauchsabgabe im wiederholten Rückfalle zwei Jahre, bei einer mit Ordnungsstrafe bedrohten Zuwiderhandlung sowie in den Fällen des §. 31 drei Monate Gefängniß.

l. Strafverjährung.

§. 35.

Die Strafverfolgung von Defraudationen der Verbrauchsabgabe verjährt in drei Jahren, diejenige von Zuwiderhandlungen, welche mit Ordnungsstrafe bedroht sind, in einem Jahre.

Die Strafverfolgung auf Grund der Bestimmungen der §§. 28 und 29 verjährt zugleich mit dem Eintritt der Verjährung gegen den eigentlichen Thäter.

m. Strafverfahren.

§. 36.

In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes und die in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften, in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, kommen

die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

§. 37.

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen worden ist.

§. 38.

Jede von einer nach §. 36 zuständigen Behörde wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und in Gemäßheit desselben erlassenen Verwaltungsvorschriften einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Theilnehmer, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden.

Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Ersuchen der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Bundesstaates zu bewirken, in dessen Gebiet die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche sich auf die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz beziehen.

## 7. Vertheilung der Einnahmen aus der Verbrauchsabgabe.

§. 39.

Der Reinertrag der Verbrauchsabgabe ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der matrifularmäßigen Bevölkerung, mit welcher sie zum Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft gehören, zu überweisen.

Für die durch die Erhebung und Verwaltung der Abgabe den Bundesstaaten erwachsenden Kosten wird nach Maßgabe der vom Bundesrath zu erlassenden Bestimmungen Vergütung gewährt.

## Zweiter Abschnitt.

### Maischbottichsteuer, Branntweinmaterialsteuer und Zuschlag zur Verbrauchsabgabe.

#### 1. Allgemeine Einführung des Gesetzes vom 8. Juli 1868.

§. 40.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen, vom 8. Juli 1868 treten mit dem 1. Oktober 1887 für das ge-

sammte Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft mit den in den §§. 41 bis 43 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Aenderungen und Ergänzungen, sowie mit der Maßgabe in Kraft, daß der Höchstbetrag der wegen Uebertretung der Bestimmungen jenes Gesetzes zu verhängenden Geldstrafe zehntausend Mark nicht übersteigen darf. Die in einzelnen Bundesstaaten vor dem 1. Oktober 1887 zugestandenen Betriebserleichterungen dürfen von der Landesregierung auch ferner in Geltung belassen werden; der Bundesrath ist ermächtigt, diese Erleichterungen allgemein einzuführen und weitere Abweichungen von den in den §§. 6 bis 12, 14 und 16 bis 42 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 vorgesehenen Bestimmungen anzuordnen.

Artikel I. 5 des Gesetzes vom 16. Juni 1895.

## 2. Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer.

### §. 41.

I. Die Erhebung der Maischbottichsteuer erfolgt nur noch in den landwirthschaftlichen Brennereien.

Artikel I. 6 des Gesetzes vom 16. Juni 1895.

Als landwirthschaftliche Brennereien gelten diejenigen während des ganzen Betriebsjahres ausschließlich Getreide oder Kartoffeln verarbeitenden Brennereien, bei deren Betrieb die sämtlichen Rückstände in einer oder mehreren den Eigenthümern oder Besitzern der Brennerei gehörenden oder von denselben betriebenen Wirthschaften verfüttert werden und der erzeugte Dünger vollständig auf dem den Eigenthümern oder Besitzern der Brennerei gehörigen oder von denselben bewirthschafteten Grund und Boden verwendet wird. Nach näherer Bestimmung des Bundesraths kann der Brennereibetrieb als landwirthschaftlicher auch dann behandelt werden, wenn eine vorübergehende Veräußerung von Schlempe oder Dünger erfolgt oder wenn neben Kartoffeln und Getreide im Zwischenbetriebe selbstgewonnene nichtmehlige Stoffe allein verwendet werden.

II. Die Maischbottichsteuer beträgt 1,21 Mark für jedes Hektoliter des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmischung. Bei der Steuerberechnung bleibt der überschießende Rauminhalt, welcher 25 Liter nicht erreicht, außer Betracht.

In Brennereien, welche nur während der Zeit vom 16. September bis 15. Juni nicht länger als 8½ Monate betrieben werden, wird die Maischbottichsteuer,

- a) wenn an einem Tage durchschnittlich nicht über 1 050 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu sechs Zehnteln,
- b) wenn an einem Tage durchschnittlich mehr als 1 050, jedoch nicht über 1 500 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu acht Zehnteln,
- c) wenn an einem Tage durchschnittlich mehr als 1 500, jedoch nicht über 3 000 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu neun Zehnteln

des im Absatz 1 festgesetzten Steuerbetrages erhoben. Gelangen während eines Kalendermonats in einer der bezeichneten Brennereien mehr als 1 050, 1 500 oder

3 000 Liter Bottichraum durchschnittlich täglich zur Bemaischung, so wird für den Monat der entsprechend höhere Steuersatz erhoben. Wird die Betriebsfrist von 8½ Monaten überschritten, so ist der volle Maischbottichsteuersatz für die ganze Betriebszeit zu entrichten.

III. Als Materialbrennereien gelten diejenigen Brennereien, welche während des ganzen Betriebsjahres lediglich nichtmehlige Stoffe, mit Ausnahme von Melasse, Rüben und Rübensaft, verarbeiten.

Die Branntweinmaterialsteuer beträgt vom Hektoliter:

a) Treber von Kernobst und eingestampfte Weitreber . . . .	0,25	Mark,
b) Kernobst . . . . .	0,35	"
c) Beerenfrüchte aller Art . . . . .	0,45	"
d) Brauereiabfälle, Hefenbrühe, gepresste Weinhefe und Wurzeln aller Art . . . . .	0,50	"
e) Trauben- oder Obstwein, flüssige Weinhefe und Steinobst	0,85	"

Die Materialsteuer wird

- a) von denjenigen Brennern, welche in einem Jahre nicht mehr als 50 Liter reinen Alkohols erzeugen, nur zu vier Zehnteln,
- b) von denjenigen Brennern, welche in einem Jahre mehr als 50 Liter, jedoch nicht über 1 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen, nur zu acht Zehnteln

der vollen Steuersätze erhoben.

IV. Für diejenigen Brennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1 500 Hektoliter Bottichraum bemaischen, sowie für die Abfälle der Biererzeugung verarbeitenden Brennereien dieser Größe und die Materialbrennereien kann von der Landesregierung angeordnet werden, daß die nach der bestehenden Gesetzgebung angeordneten Betriebseinrichtungen und Kontrollen in Wegfall kommen. Die Steuer ist in diesem Falle von dem angesagten Maischbottichraume oder der zur Verarbeitung auf Branntwein angemeldeten Stoffmenge oder derjenigen Material- oder Maischmenge, welche während der erklärten Betriebszeit mit der zum Gebrauche bestimmten Brennvorrichtung nach ihrer Leistungsfähigkeit abgetrieben werden kann, im Voraus durch die Steuerbehörde bindend festzusetzen.

V. Eine Rückvergütung der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths außer für gewerbliche Zwecke auch für Branntwein bewilligt werden, welcher zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Fuß-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken Verwendung findet, oder welcher, solange er unter Steuerkontrolle steht, durch Verdunstung oder sonstige natürliche Einflüsse verloren geht.

### 3. Zuschlag zur Verbrauchsabgabe.

#### §. 42.

I. In den gewerblichen Brennereien findet die Erhebung der Maischbottichsteuer und der Branntweinmaterialsteuer nicht mehr statt.

Als gewerbliche Brennereien gelten alle Brennereien, welche weder zu den landwirthschaftlichen noch zu den Materialbrennereien gehören.

II. Von dem in gewerblichen Brennereien hergestellten Branntwein wird, soweit er der Verbrauchsabgabe unterliegt, ein Zuschlag zu dieser erhoben, welcher 0,20 Mark für das Liter reinen Alkohols beträgt.

Bei solchen gewerblichen Brennereien, welche vor dem 1. April 1887 bereits bestanden haben und nicht mehr als 10 000 Liter Bottichraum an einem Tage bemaßschen, tritt für den Umfang des vor dem 1. Oktober 1887 geübten Betriebes, nach näherer Bestimmung des Bundesraths, eine Ermäßigung des Zuschlages um 0,04 Mark für das Liter reinen Alkohols ein. Bemaßschen Brennereien dieser Art mehr als 10 000 Liter, jedoch nicht über 20 000 Liter Bottichraum, so beträgt diese Ermäßigung des Zuschlages 0,02 Mark. Diese Bestimmung findet keine Anwendung während derjenigen Monate, in denen Hefe erzeugt, oder Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeitet wird.

III. Auf Antrag sind auch landwirthschaftliche und Materialbrennereien von der Erhebung der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer frei zu lassen.

Sofern hiervon Gebrauch gemacht wird, werden von dem hergestellten Branntwein folgende Zuschläge zur Verbrauchsabgabe für das Liter reinen Alkohols erhoben:

a) an Stelle der Maischbottichsteuer:

1. in Brennereien, die in einem Jahre nicht mehr als 100 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen,
  - während derjenigen Monate, in denen sie ohne Hefenerzeugung betrieben werden . . . . . 0,12 Mark,
  - während derjenigen Monate, in denen sie mit Hefenerzeugung betrieben werden . . . . . 0,16 Mark;
2. in Brennereien, die in einem Jahre mehr als 100, jedoch nicht über 150 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen,
  - während derjenigen Monate, in denen sie ohne Hefenerzeugung betrieben werden . . . . . 0,14 Mark,
  - während derjenigen Monate, in denen sie mit Hefenerzeugung betrieben werden . . . . . 0,18 Mark;
3. in Brennereien, die in einem Jahre mehr als 150 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen, 0,16, 0,18 oder 0,20 Mark nach Maßgabe der Vorschriften unter Ziffer II;

b) an Stelle der Branntweinmaterialsteuer:

1. soweit von einem Brenner in einem Jahre nicht mehr als 50 Liter reinen Alkohols erzeugt werden . . . . . 0,08 Mark,
2. soweit von einem Brenner in einem Jahre mehr als 50 Liter, jedoch nicht über 1 Hektoliter reinen Alkohols erzeugt werden  
0,16 Mark,
3. soweit von einem Brenner in einem Jahre mehr als 1 Hektoliter reinen Alkohols erzeugt wird . . . . . 0,20 Mark.

Die Steuerbehörde kann Materialbrennereien auch ohne deren Antrag dem Zuschlage zur Verbrauchsabgabe statt der Materialsteuer unterstellen.

IV. Die in den §§. 11 bis 39 des gegenwärtigen Gesetzes hinsichtlich der Verbrauchsabgabe gegebenen Bestimmungen finden auf den Zuschlag zu derselben entsprechende Anwendung.

V. Für Brennereien, in welchen nach Ziffer II und III der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe erhoben wird, gelten die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1868 mit folgenden Aenderungen:

- a) die Größe und Zahl der Nebengefäße, als: Hefengefäße, Maischbehälter u. s. w., bedürfen einer Genehmigung nicht;
- b) Abänderungen des angemeldeten Betriebes sind mit der Maßgabe zulässig, daß die Abweichung vorher im Betriebsplan bemerkt und binnen 24 Stunden der Steuerbehörde angezeigt werden muß;
- c) die Brennfrist kann von der Steuerbehörde dem wirklichen Bedürfniß entsprechend eingeschränkt werden;
- d) die unbefugte Benutzung von Maischgefäßen, welche seitens der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden sind, zum Einmaischen, sowie die Einmaischung oder Zubereitung von Maische, die dem Steuerbeamten gar nicht angesetzt, oder die an anderen Tagen, in anderen Räumen oder in anderen Gefäßen als den in dem amtlich bestätigten Betriebsplan dazu angemeldeten vorgenommen wird, unterliegt einer Geldstrafe von einer bis zu dreihundert Mark.

#### 4. Schutzbestimmungen.

##### §. 43.

Die Verpflichtung des Brennereibesizers zur Einreichung eines Grundrisses der Brennerei und die Revisionsbefugniß der Steuerbeamten (§§. 6 und 43 des Gesetzes vom 8. Juli 1868) erstrecken sich auch auf die mit der Brennerei in Verbindung stehenden oder unmittelbar an dieselbe angrenzenden Räume.

Artikel II des Gesetzes  
vom 16. Juni 1895.

### Dritter Abschnitt.

#### Brennsteuer.

##### §. 43 a.

Neben den bestehenden Branntweinsteuern wird in denjenigen Brennereien, welche in einem Jahre mehr als 300 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen, von der mehr erzeugten Alkoholmenge ein besonderer Zuschlag zur Verbrauchsabgabe (Brennsteuer) erhoben, und zwar:

a) in landwirthschaftlichen und gewerblichen Brennereien, die während des ganzen Betriebsjahres weder Hefe erzeugen, noch Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten:

für die Erzeugung über	300	bis zu	600	Hektoliter je	0,5	Mark,
" " "	600	" "	900	" "	1	"
" " "	900	" "	1 200	" "	1,5	"
" " "	1 200	" "	1 500	" "	2	"
" " "	1 500	" "	1 800	" "	2,5	"
" " "	1 800	" "	2 000	" "	3	"
" " "	2 000	" "	2 200	" "	3,5	"
" " "	2 200	" "	2 400	" "	4	"
" " "	2 400	" "	2 600	" "	4,5	"
" " "	2 600	" "	2 800	" "	5	"
" " "	2 800	" "	3 000	" "	5,5	"
" " "	3 000			" "	6	"

vom Hektoliter reinen Alkohols;

b) in sämtlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahres Hefe erzeugen, in denjenigen gewerblichen Brennereien, welche im Laufe des Betriebsjahres Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, und in den Materialbrennereien:

für die Erzeugung über	300	bis	500	Hektoliter je	0,5	Mark,
" " "	500	" "	700	" "	1	"
" " "	700	" "	900	" "	1,5	"
" " "	900	" "	1 000	" "	2	"
" " "	1 000	" "	1 100	" "	2,5	"
" " "	1 100	" "	1 200	" "	3	"
" " "	1 200	" "	1 300	" "	3,5	"
" " "	1 300	" "	1 400	" "	4	"
" " "	1 400	" "	1 500	" "	4,5	"
" " "	1 500	" "	1 600	" "	5	"
" " "	1 600	" "	1 700	" "	5,5	"
" " "	1 700			" "	6	"

vom Hektoliter reinen Alkohols.

In landwirthschaftlichen Genossenschaftsbrennereien, die als solche am 1. April 1895 bestanden haben, wird für den Anfang des bisherigen Betriebes die Brennsteuer nur zu drei Vierteln der vorbezeichneten Sätze erhoben.

In allen landwirthschaftlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahres Maischbottichsteuer entrichtet haben, wird außerdem für jedes in der Zeit vom 16. Juni bis 15. September hergestellte Hektoliter reinen Alkohols folgende Brennsteuer erhoben:

a) sofern während dieser Zeit an einem Tage durchschnittlich mehr als 1 050, aber nicht über 1 500 Liter Bottichraum bemaischt werden 1 Mark,

- b) sofern während dieser Zeit an einem Tage durchschnittlich mehr als 1 500, aber nicht über 3 000 Liter Bottichraum bemaßscht werden..... 2 Mark,
- c) sofern während dieser Zeit an einem Tage durchschnittlich mehr als 3 000 Liter Bottichraum bemaßscht werden..... 3 . . .

Dieselbe Abgabe ist zu erheben, soweit der Betrieb einer derartigen Brennerei in der Zeit vom 16. September bis 15. Juni 8½ Monate überschreitet.

In denjenigen am Kontingente beteiligten gewerblichen Brennereien, die Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, wird, sofern sie in einem Betriebsjahre eine Alkoholmenge herstellen, die das Kontingent um mehr als ein Fünftel übersteigt, die Brennsteuer um 15 Mark für jedes weitere Hektoliter reinen Alkohols erhöht. In denjenigen Brennereien der bezeichneten Art, welche nicht kontingentirt sind, tritt die gleiche Erhöhung insoweit ein, als ihre Gesammtterzeugung 20 000 Hektoliter reinen Alkohols übersteigt; diese 20 000 Hektoliter werden auf die innerhalb der letzten drei Jahre im Betriebe gewesenen Brennereien der bezeichneten Art nach dem Umfange ihrer Betriebsanlagen vertheilt; gehen diese Brennereien zur Erzeugung von Hefe über, so wird von dem betreffenden Betriebsjahre an die Alkoholmenge, die der um 15 Mark erhöhten Brennsteuer nicht unterliegt, um die Hälfte gekürzt. Neu entstehende Brennereien, die Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, unterliegen für ihre gesammte Erzeugung der erhöhten Brennsteuer mit der Maßgabe, daß auch für die Erzeugung bis zu 300 Hektoliter je 15 Mark vom Hektoliter reinen Alkohols erhoben werden.

§. 43 b.

Die Brennsteuer ist zu entrichten, sobald die erzeugte Alkoholmenge in der Brennerei amtlich festgestellt ist oder die Berechnung der steuerpflichtigen Alkoholmenge im Wege der Abfindung stattgefunden hat. Zur Entrichtung ist der Brennereibesitzer verpflichtet. Eine Stundung findet nicht statt.

§. 43 c.

In denjenigen Fällen, in welchen bei der Ausfuhr von Branntwein sowie von Fabrikaten, zu deren Herstellung Branntwein verwendet worden ist, nach dem Auslande ein Erlaß oder eine Vergütung der Branntwein-Verbrauchsabgabe eintritt, ist der Betrag von 6 Mark für jedes Hektoliter reinen Alkohols zu erstatten. Bis zu dem gleichen Betrage kann für den zur Essigbereitung verwendeten Branntwein eine Vergütung der Brennsteuer gewährt werden.

Die Vergütungssätze unterliegen nach näherer Bestimmung des Bundesraths alljährlich einer Revision und sind vom Bundesrath für das folgende Jahr entsprechend herabzusetzen, wenn die Gesammtsumme der gezahlten Vergütungen oder im Falle einer vorherigen Kürzung der Ausfuhrvergütung diejenige Gesammtsumme an Vergütungen, welche bei Gewährung der vollen Ausfuhrvergütung gezahlt sein würde, für das abgelaufene Jahr einen Betrag ergibt, der größer ist als die gleichzeitige Einnahme an Brennsteuer.

Soweit in einem Jahre die gezahlten Vergütungen hinter dem Aufkommen an Brennsteuer zurückgeblieben sind, können aus dem Ueberschuß auch für Branntwein, der zu anderen steuerfreien Zwecken als zur Essigbereitung verwendet wird, Vergütungen bis zu 6 Mark gewährt werden.

Die während des Jahres vom 1. Oktober 1900 bis 30. September 1901 aufkommende Brennsteuer darf, insoweit als die Gesamtsumme der seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gezahlten Brennsteuervergütungen die Gesamtsumme der während dieses Zeitraums aufgekommene Brennsteuer überstiegen haben sollte, zur Gewährung von Vergütungen nicht verwendet werden.

§. 43 d.

Die in den §§. 16, 17, 18 Ziffer 1 bis 3, 19 bis 24, 26, 27 und 30 bis 38 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 hinsichtlich der Branntwein-Verbrauchsabgabe gegebenen Bestimmungen finden auf die Brennsteuer entsprechende Anwendung.

**Vierter Abschnitt.**

Artikel III des Gesetzes  
vom 16. Juni 1895.

**Kleinhandel mit denaturirtem und undenaturirtem Spiritus.**

§. 43 e.

Der Bundesrath wird ermächtigt:

- a) den Kleinhandel mit denaturirtem Spiritus abweichend von den Vorschriften des §. 33 der Gewerbeordnung zu regeln,
- b) dahin Bestimmung zu treffen, daß beim Kleinhandel mit denaturirtem oder undenaturirtem Spiritus die Alkoholstärke des abzugebenden Spiritus durch Aushang an der Verkaufsstelle dem Publikum ersichtlich zu machen ist.

Zuwiderhandlungen gegen die vom Bundesrath erlassenen Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

**Fünfter Abschnitt.**

**Zoll- und Uebergangsabgabe.**

1. Zollbetrag.

§. 44.

Der Zoll für aus dem Zollauslande eingehenden Branntwein beträgt vom 1. Juli 1891 ab: Artikel III des Gesetzes  
vom 8. Juni 1891.

1. für Viköre 180 Mark für 100 Kilogramm,
2. für alle übrigen Branntweine:
  - a) in Fässern 125 Mark,
  - b) in Flaschen, Krügen oder anderen Umschließungen 180 Mark für 100 Kilogramm.

## 2. Uebergangsabgabe.

### §. 45.

Von dem aus dem freien Verkehr derjenigen Theile des deutschen Zollgebiets, welche nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehören, eingehenden Branntwein werden, soweit nicht der Nachweis vorgängiger Verzollung geführt wird, an Uebergangsabgabe vom Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes ab 96 Mark für ein Hektoliter reinen Alkohols erhoben.

Von dem aus nichtmehligen Stoffen hergestellten Trinkbranntwein kommt jedoch diese erhöhte Uebergangsabgabe erst vom 1. Oktober 1887 ab zur Erhebung.

## Sechster Abschnitt.

### Uebergangs- und Schlußbestimmungen zu dem Gesetze vom 24. Juni 1887.

### §. 46.

Aller am 1. Oktober 1887 innerhalb des Gebiets der Branntweinsteuergemeinschaft im freien Verkehr befindliche Branntwein unterliegt nach näherer Bestimmung des Bundesraths der Verbrauchsabgabe in Form einer Nachsteuer von 0,30 Mark für das Liter reinen Alkohols.

Von der Nachsteuer befreit bleibt:

1. Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Fuß-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird;
2. Branntwein im Besitz von Gewerbetreibenden, welche die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein haben, in Mengen von nicht mehr als 40 Liter; im Besitz von anderen Haushaltungsvorständen in Mengen von nicht mehr als 10 Liter reinen Alkohols;
3. Branntwein, welcher nachweislich gegen Erlegung des Zollbetrages von 125 beziehungsweise 180 Mark für 100 Kilogramm vom Auslande eingeführt worden ist.

Für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1887 wird

- a) der Betrieb jeder Brennerei mit Ausnahme der Hefebrennereien auf drei Viertel des Umfanges desjenigen Betriebes beschränkt, welchen dieselbe in dem entsprechenden Zeitraume des Vorjahres gehabt hat, unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des §. 2 Absatz 2;
- b) die Maischbottichsteuer auf das Dreifache des bisherigen Satzes und dementsprechend die Steuervergütung für Branntwein, welcher aus dem deutschen Zollgebiete ausgeführt oder zu gewerblichen Zwecken einschließlich der Essigbereitung verwendet wird (§. 1 des Gesetzes, betreffend die

Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, vom 19. Juli 1879, Reichs-Gesetzbl. S. 259), auf 48,03 Mark für das Hektoliter reinen Alkohols festgesetzt. Hefebrennereien unterliegen jedoch nur einer Erhöhung der Maischbottichsteuer um 100 Prozent, andere Getreidebrennereien einer solchen um 175 Prozent des bisherigen Satzes.

Zu dem bisherigen Satze der Maischbottichsteuer ist der nach vorstehender Vorschrift beschränkte Betrieb denjenigen landwirthschaftlichen Brennereien gestattet, welche Getreide verarbeiten und an einem Tage durchschnittlich nicht mehr als 1 050 Liter Bottichraum bemaischen.

Der Bundesrath ist ermächtigt, allen Brennereien, soweit abgeschlossene Verträge dazu Anlaß geben, den Betrieb über das im Absatz 3 unter a bezeichnete Maß hinaus und zu dem einfachen Maischbottichsteuerbetrage zu gestatten.

Die Bestimmungen des §. 3 Absatz 3 des gegenwärtigen Gesetzes finden auf die Stundung der Nachsteuer mit der Maßgabe Anwendung, daß der Bundesrath ermächtigt ist, weitergehende Erleichterungen eintreten zu lassen.

#### §. 47.

Die §§. 1 bis 43, 45 und 46 des gegenwärtigen Gesetzes treten zugleich mit dem Gesetze, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, vom 19. Juli 1879 in einem der nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehörenden Bundesstaaten nach erfolgter Zustimmung von Seiten des betreffenden Staates in Kraft.

Die Gesamtjahresmenge, welche in einem der Branntweinsteuergemeinschaft neu beitretenden Staate zu dem niedrigeren Abgabefuße (§. 1) hergestellt werden darf, wird auf 3 Liter reinen Alkohols für den Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung des betreffenden Staates bemessen. Die Bestimmung der Jahresmenge, welche von den einzelnen Brennereien zu dem niedrigeren Abgabefuße hergestellt werden darf, erfolgt unter entsprechender Anwendung des §. 2 durch die Landesbehörden, denen die Erhebung und Verwaltung der im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Abgaben und Steuern in gleichem Umfange wie jene der Zölle zukommt. Die vorstehenden Bestimmungen sowie die Bestimmung im §. 39 Absatz 1 können gegenüber einem der in die Branntweinsteuergemeinschaft neu eintretenden Staaten nur mit dessen Zustimmung abgeändert werden.

Für das Gebiet des zustimmenden Bundesstaates werden die hiernach in Kraft tretenden Gesetzesvorschriften durch Kaiserliche Verordnung in Wirksamkeit gesetzt. Der Tag der Inkraftsetzung tritt für §. 46 des gegenwärtigen Gesetzes an die Stelle des 1. Oktober 1887.

#### §. 48.

Der Bundesrath ist ermächtigt, für eine von ihm festzusetzende Uebergangszeit alle im Interesse der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes nothwendigen Erleichterungen und Ausnahmegestimmungen anzuordnen.

Der Bundesrath ist ferner ermächtigt, für den Fall, daß die im §. 47 Absatz 1 vorbehaltene Zustimmung eines nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehörenden Bundesstaates nicht zum 1. Oktober 1887 erfolgt, die dann zur entsprechenden Einführung dieses Gesetzes erforderlichen Uebergangsbestimmungen mit dem betreffenden Staate zu vereinbaren.

§. 49.

Die Einführung des gegenwärtigen Gesetzes in den Hohenzollernschen Landen erfolgt durch Kaiserliche Verordnung, welcher zugleich die näheren Bestimmungen zu thunlichster Gleichstellung dieser Lande mit den benachbarten Bundesstaaten vorbehalten bleiben.

### Siebenter Abschnitt.

#### Uebergangs- und Schlußbestimmungen zu dem Gesetze vom 16. Juni 1895.

§. 50.

Artikel IV des Gesetzes  
vom 16. Juni 1895.

I. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1895 mit der Maßgabe in Kraft, daß es bis zum 30. September 1898 bei den für die Periode 1893/96 zugewiesenen Kontingentsmengen verbleibt, und daß die Revision des Gesamtkontingents, sowie die Neubemessung der Kontingente im Betriebsjahre 1897/98 unter Zugrundelegung der Ergebnisse der vier Betriebsjahre 1893/94 bis 1896/97 vorgenommen wird.

Die Vorschriften des Artikels II treten am 30. September 1901 außer Kraft.

II. Diejenigen Brennereien, welche vor dem 22. März 1895 die zum Abbrennen bestimmten Rohmaterialien angekauft und den hieraus herzustellenden Branntwein durch einen vor dem 22. März 1895 abgeschlossenen Vertrag zur Lieferung bis zum 30. September 1895 veräußert haben, sind berechtigt, soweit die in der Zeit vom 22. März bis zum 1. Juli 1895 erzeugte Branntweinnmenge hinter den verkauften Mengen zurückgeblieben ist, den an den verkauften Mengen fehlenden Branntwein zu den bisherigen Steuerbedingungen abzubrennen.

III. Denjenigen landwirthschaftlichen und Materialbrennereien, welche vor dem 1. Oktober 1895 neu entstanden und betriebsfähig hergerichtet sind, kann bereits für die Betriebsjahre 1896/97 und 1897/98, vorbehaltlich der demnächstigen Neuveranlagung, ein angemessenes Kontingent zugewiesen werden.

# Reichs-Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 23.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt. S. 301. — Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei. — S. 341.

(Nr. 2245.) Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt. Vom 15. Juni 1895.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### **Erster Abschnitt.**

#### **Schiffseigner.**

##### §. 1.

Schiffseigner im Sinne dieses Gesetzes ist der Eigenthümer eines zur Schifffahrt auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern bestimmten und hierzu von ihm verwendeten Schiffes.

##### §. 2.

Wer ein ihm nicht gehöriges Schiff zur Binnenschifffahrt verwendet und es entweder selbst führt oder die Führung einem Schiffer anvertraut, wird Dritten gegenüber als Schiffseigner im Sinne dieses Gesetzes angesehen.

Der Eigenthümer kann denjenigen, welcher aus der Verwendung des Schiffes einen Anspruch als Schiffsgläubiger (§§. 102 bis 116) herleitet, an der Durchführung des Anspruchs nicht hindern, sofern er nicht beweist, daß die Verwendung ihm gegenüber eine widerrechtliche und der Gläubiger nicht in gutem Glauben war.

##### §. 3.

Der Schiffseigner ist für den Schaden verantwortlich, welchen eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen zufügt.

Zur Schiffsbefahrung gehören der Schiffer, die Schiffsmannschaft (§. 21) und alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen mit Ausnahme der Zwangslotfen.

§. 4.

Der Schiffseigner haftet nicht persönlich, sondern nur mit Schiff und Fracht:

1. wenn der Anspruch auf ein Rechtsgeschäft gegründet wird, welches der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse und nicht mit Bezug auf eine Vollmacht geschlossen hat;
2. wenn der Anspruch auf die Nichterfüllung oder auf die unvollständige oder mangelhafte Erfüllung eines von dem Schiffseigner abgeschlossenen Vertrages gegründet wird, insofern die Ausführung des Vertrages zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört, ohne Unterschied, ob die Nichterfüllung oder die unvollständige oder mangelhafte Erfüllung von einer Person der Schiffsbefahrung verschuldet ist oder nicht;
3. wenn der Anspruch auf das Verschulden einer Person der Schiffsbefahrung gegründet wird.

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird die persönliche Haftung des Schiffseigners im Falle eigenen Verschuldens desselben nicht berührt. Der Schiffseigner haftet jedoch, auch wenn er selbst das Schiff führt, für einen durch fehlerhafte Führung des Schiffes entstandenen Schaden ausschließlich mit Schiff und Fracht, es sei denn, daß ihm eine bössliche Handlungsweise zur Last fällt.

Sind mehrere Schiffe in einem Schleppzuge vereinigt, so erstreckt sich die Haftung nur auf dasjenige Schiff, welches den Schaden verursacht hat, und auf die Fracht dieses Schiffes. Der Fracht steht bei Schleppschiffen der Schlepplohn gleich.

§. 5.

Für die den Personen der Schiffsbefahrung aus dem Dienstverhältnisse zustehenden Forderungen haftet der Schiffseigner persönlich, nicht nur mit Schiff und Fracht.

§. 6.

Das Gericht des Ortes, von dem aus die Schifffahrt mit dem Schiffe betrieben wird (Heimathsort), ist für alle gegen den Schiffseigner als solchen zu erhebenden Klagen zuständig, ohne Unterschied, ob er persönlich oder nur mit Schiff und Fracht haftet.

Unter mehreren hiernach in Betracht kommenden Orten gilt als Heimathsort der Ort, wo die Geschäftsniederlassung, bei mehreren Niederlassungen die Hauptniederlassung und in Ermangelung einer Geschäftsniederlassung der Wohnsitz des Schiffseigners sich befindet.

Ist ein Heimathsort nicht festzustellen, so gilt als solcher der Ort, wo der Schiffseigner zur Gewerbesteuer oder Einkommensteuer veranlagt wird.

## Zweiter Abschnitt.

### Schiffer.

#### §. 7.

Der Führer des Schiffes (Schiffer) ist verpflichtet, bei allen Dienstverrichtungen, namentlich bei der Erfüllung der von ihm auszuführenden Verträge, die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers anzuwenden.

Er haftet für jeden durch die Vernachlässigung dieser Sorgfalt entstandenen Schaden nicht nur dem Schiffseigner, sondern auch den Ladungsbetheiligten (Absender und Empfänger), den beförderten Personen und der Schiffsbesatzung, es sei denn, daß er auf Anweisung des Schiffseigners gehandelt hat. Auch in dem letzteren Falle bleibt der Schiffer verantwortlich, wenn er es unterlassen hat, dem Schiffseigner die nach Lage des Falles erforderliche Aufklärung zu ertheilen, oder wenn ihm eine strafbare Handlung zur Last fällt.

Durch die Ertheilung der Anweisung wird der Schiffseigner persönlich verpflichtet, wenn er bei der Ertheilung von dem Sachverhältnisse unterrichtet war.

#### §. 8.

Der Schiffer hat vor Antritt der Reise darauf zu sehen, daß das Schiff in fahrttüchtigem Zustande, gehörig eingerichtet und ausgerüstet, sowie hinreichend bemannt ist, und daß die Schiffspapiere und Ladungsverzeichnisse an Bord sind.

Er hat für die Tüchtigkeit der Geräthschaften zum Laden und Löschen, für die gehörige Stauung der Ladung, sowie dafür zu sorgen, daß das Schiff nicht schwerer beladen wird, als die Tragfähigkeit desselben und die jeweiligen Wasserstandsverhältnisse es gestatten.

Wenn der Schiffer im Auslande die daselbst geltenden Vorschriften, insbesondere die Polizei-, Steuer- und Zollgesetze nicht beobachtet, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Für die Fahrttüchtigkeit des Schiffes bei Antritt der Reise haftet den im §. 7 Absatz 2 bezeichneten Personen auch der Schiffseigner persönlich, nicht nur mit Schiff und Fracht.

#### §. 9.

Wenn der Schiffer durch Krankheit oder andere Ursachen verhindert ist, das Schiff zu führen, so darf er den Antritt oder die Fortsetzung der Reise nicht ungebührlich verzögern; er muß vielmehr, wenn Zeit und Umstände es gestatten, die Anordnung des Schiffseigners einholen und für die Zwischenzeit die geeigneten Vorkehrungen treffen, im entgegengesetzten Falle aber einen anderen Schiffer einsetzen.

Für diesen Stellvertreter ist er nur insofern verantwortlich, als ihm bei der Wahl desselben ein Verschulden zur Last fällt.

§. 10.

Der Schiffer ist verpflichtet, von Beschädigungen des Schiffes oder der Ladung, von eingegangenen Geschäften, sowie von der Einsetzung eines anderen Schiffers (§. 9) den Schiffseigner in Kenntniß zu setzen. Er hat in allen erheblichen Fällen, namentlich wenn er die Reise einzustellen oder zu ändern sich genöthigt findet, die Ertheilung von Verhaltensmaßregeln bei dem Schiffseigner nachzusuchen, sofern es die Umstände gestatten.

Im Interesse der Ladungsbetheiligten hat der Schiffer während der Reise für das Beste der Ladung nach Möglichkeit Sorge zu tragen.

Werden zur Abwendung oder Verringerung eines Verlustes besondere Maßregeln erforderlich, so hat er, wenn thunlich, die Anweisung der Ladungsbetheiligten einzuholen, sonst nach bestem Ermessen das Erforderliche selbst zu veranlassen und dafür zu sorgen, daß die Ladungsbetheiligten von dem Vorfall und den dadurch veranlaßten Maßregeln schleunigst in Kenntniß gesetzt werden.

§. 11.

Wird das Schiff oder die Ladung von einem Unfall betroffen, so ist der Schiffer berechtigt und auf Verlangen des Schiffseigners oder eines Ladungsbetheiligten verpflichtet, vor dem Amtsgerichte des Ortes, an welchem die Reise endet, und, wenn das Schiff vorher an einem anderen Orte längere Zeit liegen bleiben muß, vor dem Amtsgerichte dieses Ortes eine Beweisaufnahme über den tatsächlichen Hergang, sowie über den Umfang des eingetretenen Schadens und über die zur Abwendung oder Verringerung desselben angewendeten Mittel zu beantragen. Er hat sich selbst zum Zeugnisse zu erbiehen und die zur Feststellung des Sachverhältnisses sonst dienlichen Beweismittel zu bezeichnen.

§. 12.

Zur Aufnahme des Beweises bestimmt das Gericht einen thunlichst nahen Termin, zu welchem der Schiffer und die sonst bezeichneten Zeugen zu laden sind. Dem Schiffseigner und den Ladungsbetheiligten ist von dem Termine Mittheilung zu machen, soweit es ohne unverhältnißmäßige Verzögerung des Verfahrens geschehen kann. Die Mittheilung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

§. 13.

Die Aufnahme des Beweises erfolgt nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung.

Soweit hiernach nicht die Beeidigung des Schiffers ausgeschlossen ist, beschließt über dieselbe das Gericht nach freiem Ermessen.

Die an Schiff und Ladung Betheiligten, sowie die etwa sonst durch den Unfall Betroffenen sind berechtigt, in Person oder durch Vertreter der Verhandlung beizuwohnen. Sie können eine Ausdehnung der Beweisaufnahme auf weitere Beweismittel beantragen.

Das Gericht ist befugt, eine Ausdehnung der Beweisaufnahme auch von Amtswegen anzuordnen, soweit dies zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich erscheint.

§. 14.

In Bezug auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen finden die für das Verfahren zur Sicherung des Beweises geltenden Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß als Gebühr nur die Hälfte der dort vorgesehenen Sätze und höchstens ein Betrag von dreißig Mark erhoben wird.

Ist das Verfahren auf Verlangen eines Ladungsbetheiligten beantragt, so hat dieser die entstandenen Kosten zu erstatten, soweit er nicht Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall ihm entstandenen Schadens hat. Die Verpflichtung des Schiffseigners, dem Schiffer die verauslagten Kosten zu erstatten, wird hierdurch nicht berührt.

In Fällen der großen Haverei findet die Vorschrift des §. 84 Anwendung.

§. 15.

Befindet sich das Schiff weder am Heimathsorte, noch an einem Orte, an welchem der Schiffseigner eine Geschäftsniederlassung hat, so ist der Schiffer Dritten gegenüber kraft seiner Anstellung befugt, die Frachtforderungen einzuziehen, sowie für den Schiffseigner alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Ausführung der Reise erforderlich macht.

Zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Veräußerung oder Verpfändung des Schiffes und zum Abschlusse von Frachtverträgen ist der Schiffer nur auf Grund einer ihn hierzu ermächtigenden Vollmacht des Schiffseigners berechtigt.

§. 16.

Rechtsgeschäfte, welche der Schiffer eingeht, während das Schiff sich an einem der im §. 15 Absatz 1 bezeichneten Orte befindet, sind für den Schiffseigner nur dann verbindlich, wenn der Schiffer auf Grund einer Vollmacht gehandelt hat, oder wenn ein anderer besonderer Verpflichtungsgrund vorhanden ist.

Zur Ausstellung von Ladeseheinen ist der Schiffer ohne Unterschied des Ortes befugt.

§. 17.

Der Schiffseigner, welcher die gesetzlichen Befugnisse des Schiffers beschränkt hat, kann einem Dritten die Nichteinhaltung dieser Beschränkungen nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, daß sie dem Dritten bekannt waren.

§. 18.

Dem Schiffseigner gegenüber sind für den Umfang der Befugnisse des Schiffers die Bestimmungen der §§. 15 und 16 ebenfalls maßgebend, soweit nicht der Schiffseigner diese Befugnisse beschränkt hat.

§. 19.

Durch ein Rechtsgeschäft, welches der Schiffer in seiner Eigenschaft als Führer des Schiffes, sei es mit, sei es ohne Bezeichnung des Schiffseigners innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse geschlossen hat, wird der Schiffseigner dem Dritten gegenüber berechtigt und die Haftung des Schiffseigners mit Schiff und Fracht (§. 4 Nr. 1) begründet.

Der Schiffer selbst wird dem Dritten durch das Rechtsgeschäft nicht verpflichtet, es sei denn, daß er dessen Erfüllung gewährleistet oder seine Befugnisse überschritten hat.

§. 20.

Der Schiffer untersteht, soweit nicht in diesem Gesetze ein Anderes bestimmt ist, den Vorschriften, welche für die im §. 133 a der Gewerbeordnung bezeichneten Personen gelten.

Das Dienstverhältniß des Schiffers kann, wenn nichts Anderes verabredet ist, von jedem Theile mit Ablauf jedes Monats nach einer sechs Wochen vorher erklärten Kündigung aufgehoben werden.

Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen dem Schiffseigner und dem Schiffer das Recht zusteht, die Auflösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der vertragmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist zu verlangen, bewendet es bei den Bestimmungen der §§. 133 b bis 133 d der Gewerbeordnung.

Hat der Schiffer eine Reise angetreten, so ist er verpflichtet, bis zur Beendigung der Reise und zur Entlöschung des Schiffes im Dienste zu bleiben, es sei denn, daß ein den sofortigen Austritt rechtfertigender Grund vorhanden ist.

Wird das Dienstverhältniß vor der Ankunft des Schiffes am Bestimmungsorte während der Reise aufgehoben, so hat der Schiffer Anspruch auf die Kosten der Rückreise nach dem Orte, an welchem er in Dienst getreten ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Schiffer sich einer Handlung schuldig gemacht hat, welche geeignet ist, seine sofortige Entlassung zu rechtfertigen.

Ist ein die sofortige Entlassung rechtfertigender Grund nicht vorhanden, so kann der Schiffer zwar jederzeit seines Dienstes enthoben werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche für die Zeit bis zum Ende der vertragmäßigen Dauer des Dienstverhältnisses oder bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist.

### Dritter Abschnitt.

#### Schiffsmannschaft.

§. 21.

Zur Schiffsmannschaft gehören mit Ausnahme des Schiffers die zum Schiffahrtsdienste auf dem Schiffe angestellten Personen der Schiffsbefahrung, insbesondere die Steuerleute, Bootleute, Matrosen, Schiffsknechte, Schiffsjungen, Maschinisten und Heizer.

Die Schiffsmannschaft untersteht der Gewerbeordnung.

§. 22.

Die Verpflichtung des Schiffsmannes zum Dienstantritte beginnt, wenn nichts Anderes verabredet ist, mit dem Abschlusse des Dienstvertrages. Tritt der Schiffsmann den Dienst nicht binnen vierundzwanzig Stunden an, so braucht er nicht mehr angenommen zu werden. Der Anspruch des Schiffseigners auf Schadensersatz wird hierdurch nicht berührt.

§. 23.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, in Ansehung des Schiffsdienstes den Anordnungen des Schiffers Folge zu leisten und jederzeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten.

Er darf das Schiff ohne Erlaubniß des Schiffers nicht verlassen.

Verunglückt das Schiff, so hat der Schiffsmann für Rettung der Personen und ihres Gepäcks, sowie für Sicherstellung der Schiffstheile, der Geräthschaften und der Ladung den Anordnungen des Schiffers gemäß nach besten Kräften zu sorgen.

§. 24.

Wenn über die Zeit der Lohnzahlung nichts Anderes vereinbart ist, so kann der Schiffsmann am Schlusse jeder zweiten Woche die Auszahlung des verdienten Lohnes verlangen.

§. 25.

Hinsichtlich der Aufkündigung eines auf unbestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnisses, sowie hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen dem Schiffseigner und dem Schiffsmann das Recht zusteht, die Auflösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist zu verlangen, finden die Bestimmungen der §§. 122 bis 124 a der Gewerbeordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die sofortige Entlassung des Schiffsmannes (§. 123 der Gewerbeordnung) auch stattfinden kann, wenn der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch den Eintritt des Winters verhindert wird.

Nach Antritt der Reise ist der Schiffsmann verpflichtet, bis zur Beendigung der Reise und zur Entlöschung des Schiffes im Dienste zu bleiben, es sei denn, daß ein den sofortigen Austritt rechtfertigender Grund vorhanden ist.

Wird das Dienstverhältniß vor der Ankunft des Schiffes am Bestimmungs-orte während der Reise aufgehoben, so hat der Schiffsmann Anspruch auf die Kosten der Rückreise nach dem Orte, an welchem er in Dienst getreten ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Schiffsmann sich einer Handlung schuldig gemacht hat, welche geeignet ist, seine sofortige Entlassung zu rechtfertigen.

Ist ein die sofortige Entlassung rechtfertigender Grund nicht vorhanden, so kann der Schiffsmann zwar jederzeit seines Dienstes enthoben werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche für die Zeit bis zum Ende der vertragsmäßigen Dauer des Dienstverhältnisses oder bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist.

## Vierter Abschnitt.

### Frachtgeschäft.

#### §. 26.

Auf das Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern auf Flüssen und sonstigen Binnengewässern finden die Vorschriften der Artikel 390 bis 393, 396 bis 407, 408 Absatz 1 und 3, 409 bis 412, 414 bis 420 des Handelsgesetzbuchs insoweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetze ein Anderes bestimmt ist.

#### §. 27.

Ist das Schiff im Ganzen verfrachtet, so hat der Frachtführer dasselbe zur Einnahme der Ladung an den von dem Absender ihm angewiesenen Platz hinzulegen.

Wenn die Anweisung nicht rechtzeitig erfolgt, oder wenn die Wassertiefe, die Sicherheit des Schiffes oder die örtlichen Verordnungen oder Einrichtungen die Befolgung der erteilten Anweisung nicht gestatten, so kann der Frachtführer, falls der Absender auf die Aufforderung nicht unverzüglich einen geeigneten Ladeplatz bezeichnet, an einem der ortsüblichen Ladeplätze anlegen. Er hat bei der Wahl des Ladeplatzes das Interesse des Absenders thunlichst zu berücksichtigen.

Die Verladung an verschiedenen Ladeplätzen des Abgangsortes vorzunehmen ist der Frachtführer nur verpflichtet, wenn dies besonders vereinbart ist. Er hat in diesem Falle Anspruch auf Ersatz der entstehenden Mehrkosten. Die Dauer der Ladezeit wird durch die übernommene Verpflichtung nicht berührt.

#### §. 28.

Sobald der Frachtführer zur Einnahme der Ladung bereit ist, hat er dies dem Absender anzuzeigen.

Die Anzeige hat an einem Werktag vor dem Schlusse der ortsüblichen Geschäftsstunden zu erfolgen. Eine spätere oder an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage erfolgte Anzeige gilt als am nächsten Werktag erfolgt.

Weigert sich der Absender, den Zeitpunkt des Empfanges der Anzeige zu bescheinigen, so ist der Frachtführer befugt, auf Kosten des Absenders eine öffentliche Urkunde darüber errichten zu lassen.

#### §. 29.

Mit dem auf die Anzeige der Ladebereitschaft folgenden Tage beginnt die Ladezeit.

Die Ladezeit beträgt bei Ladungen

bis zu	30 000	Kilogramm	zwei	Tage,	
"	"	50 000	"	drei	Tage,
"	"	100 000	"	vier	Tage

und so fort in Stufen von 50 000 Kilogramm je einen Tag mehr für jede höhere Stufe bis zu Ladungen von 500 000 Kilogramm; von da ab steigt die Ladezeit für je 100 000 Kilogramm um je einen Tag. Bei Ladungen über 1 000 000 Kilogramm beträgt die Ladezeit achtzehn Tage.

Bei der Berechnung kommen auch diejenigen Tage in Ansatz, an welchen der Absender, wengleich ohne sein Verschulden, an der Lieferung der Ladung verhindert ist. Nicht in Ansatz kommen die Sonntage und allgemeinen Feiertage sowie die Tage, an welchen durch zufällige Umstände, insbesondere durch Hochwasser oder Eisgefahr, die Verladung nicht nur der bedungenen, sondern jeder Art von Gütern auf das Schiff verhindert ist.

Die Vorschriften im Absatz 2 finden nur insoweit Anwendung, als nicht durch Vereinbarung oder Verordnung der höheren Verwaltungsbehörde ein Anderes bestimmt ist.

§. 30.

Wenn der Absender die Ladung nicht so zeitig liefert, daß die Beladung innerhalb der Ladezeit vollendet werden kann, so gebührt dem Frachtführer Liegegeld für jeden Tag, um welchen in Folge dessen die Ladezeit überschritten wird. Für Tage, an denen die Schifffahrt geschlossen ist, kann kein Liegegeld beansprucht werden.

§. 31.

Die Bestimmung des §. 30 gilt auch dann, wenn bedungen ist, daß der Frachtführer nach Ablauf der Ladezeit noch länger auf die Ladung warten soll (Ueberliegezeit).

Die Ueberliegezeit beginnt mit dem Ablaufe der Ladezeit. Auf die Dauer und die Berechnung der Ueberliegezeit finden die Bestimmungen über die Ladezeit (§. 29 Absatz 2 bis 4) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ueberliegezeit in Ermangelung einer besonderen Vereinbarung höchstens eine Woche beträgt.

§. 32.

In Ermangelung vertragsmäßiger Festsetzung oder Verordnung der höheren Verwaltungsbehörde beträgt das Liegegeld für jeden Tag bei Schiffen von einer Tragfähigkeit

bis zu	50 000 Kilogramm	12 Mark,			
"	"	100 000	"	15	"

und so fort in Stufen von 50 000 Kilogramm je drei Mark mehr für jede höhere Stufe.

Ueber die Tragfähigkeit entscheidet der Inhalt des Schiffsbriefes (§. 126 Absatz 3).

Jeder angebrochene Tag wird als voller Tag gerechnet.

§. 33.

Nach Ablauf der Ladezeit oder der etwa vereinbarten Ueberliegezeit ist der Frachtführer nicht verpflichtet, noch länger auf die Lieferung der Ladung zu warten. Er muß jedoch seinen Willen, nicht länger zu warten,

bei Ladungen bis zu 10 000 Kilogramm	spätestens einen Werktag,
• • • • • 50 000	• • • • • zwei Werktage,
• • • • • über 50 000	• • • • • drei Werktage

vor Ablauf der Ladezeit oder der Ueberliegezeit dem Absender erklären. Ist dies nicht geschehen, so läuft die Wartezeit nicht eher ab, als bis die Erklärung nachgeholt ist und seit dem Tage, an dem sie erfolgt ist, die vorstehend bezeichneten Fristen verstrichen sind. Auf die Erklärung finden die Bestimmungen im §. 28 Absatz 2, 3 entsprechende Anwendung.

Die Wartezeit läuft in keinem Falle ab, bevor eine der Ladezeit gleichkommende Frist seit dem Tage, an welchem das Schiff den Ladeplatz erreicht hat, verstrichen ist.

§. 34.

Hat der Absender bis zum Ablaufe der Wartezeit (§. 33) keine Ladung geliefert, so ist der Frachtführer an den Vertrag nicht länger gebunden und befugt, von dem Absender ein Drittel der bedungenen Fracht als Entschädigung zu verlangen. Hierdurch wird ein bereits begründeter Anspruch auf Liegegeld (§§. 30, 31) nicht berührt.

§. 35.

Hat der Absender bis zum Ablaufe der Wartezeit die Ladung nur theilweise geliefert, so ist der Frachtführer befugt, sofern der Absender nicht von dem Vertrage zurücktritt (§. 36), die Reise mit der unvollständigen Ladung anzutreten. Auf Verlangen des Absenders muß er die Reise jederzeit auch ohne die volle Ladung antreten.

In diesen Fällen gebührt dem Frachtführer nicht allein die Fracht für die volle Ladung und das etwaige Liegegeld, sondern er ist auch berechtigt, soweit ihm durch die Unvollständigkeit der Ladung die Sicherheit für die volle Fracht entgeht, die Bestellung einer anderweitigen Sicherheit zu fordern. Außerdem sind ihm die Mehrkosten, welche in Folge der Unvollständigkeit der Ladung ihm etwa erwachsen, zu erstatten.

§. 36.

Vor Antritt der Reise kann der Absender von dem Vertrage unter der Verpflichtung zurücktreten, den Frachtführer nach Maßgabe des §. 34 zu entschädigen.

Macht der Absender von diesem Rechte Gebrauch, nachdem Ladung geliefert ist, so muß er auch die Kosten der Verladung und Wiederausladung tragen.

Der Frachtführer ist verpflichtet, den Aufenthalt, welchen die Wiederausladung verursacht, sich gefallen zu lassen, selbst wenn dadurch die Ladezeit

und eine etwa bedungene Ueberliegezeit überschritten wird, wogegen ihm Liegegeld für die Zeit nach Ablauf der Ladezeit und außerdem Ersatz des durch die Ueber-  
schreitung der Lade- und Ueberliegezeit entstandenen Schadens gebührt, soweit der  
letztere den Betrag des Liegegeldes übersteigt.

Der Frachtführer ist, wenn der Absender nach erklärtem Rücktritt die  
Wiederausladung über die Wartezeit hinaus verzögert, berechtigt, die Güter selbst  
auszuladen und dieselben gerichtlich oder in anderer sicherer Weise niederzulegen.

§. 37.

Nachdem die Reise angetreten ist, kann der Absender die Wiederausladung  
der Güter vor Ankunft derselben am Ablieferungsorte nur gegen Berichtigung  
der vollen Fracht sowie aller sonstigen Forderungen des Frachtführers und gegen  
Berichtigung oder Sicherstellung der Beiträge zur großen Haverei und der  
Bergungs- oder Hülfskosten, welche auf den Gütern haften, fordern.

Im Falle der Wiederausladung hat der Absender nicht nur die hierdurch  
entstandenen Mehrkosten, sondern auch den Schaden zu ersetzen, welcher aus dem  
durch die Wiederausladung verursachten Aufenthalt dem Frachtführer entsteht.

§. 38.

Ist nicht das Schiff im Ganzen, sondern ein verhältnismäßiger Theil oder  
ein bestimmt bezeichneter Raum desselben verfrachtet oder hat der Frachtvertrag  
Stückgüter im Gewichte von 10 000 Kilogramm oder mehr zum Gegenstande,  
so kommen die Vorschriften der §§. 28 bis 37 mit folgenden Abweichungen zur  
Anwendung:

1. die Ladezeit beträgt für den einzelnen Absender bei einer von ihm zu  
liefernden Ladung

bis zu 50 000 Kilogramm einen Tag,  
" " 100 000 " zwei Tage

und so fort in Stufen von 50 000 Kilogramm je einen Tag mehr  
für jede höhere Stufe bis zu Ladungen von 500 000 Kilogramm;  
von da ab steigt die Ladezeit für je 100 000 Kilogramm um je einen  
Tag; bei Ladungen über 1 000 000 Kilogramm beträgt die Ladezeit  
sechszehn Tage. Eine Verpflichtung zur Entrichtung von Liegegeld  
(§. 30) tritt jedoch in keinem Falle vor Ablauf von drei Tagen seit  
dem Zeitpunkte ein, mit welchem die Ladezeit einem der Absender gegen-  
über zuerst zu laufen begonnen hat; der Frachtführer ist indeß nicht  
berechtigt, von mehreren Absendern gleichzeitig für denselben Tag das  
Liegegeld mehrfach zu beanspruchen;

2. der Frachtführer erhält in den Fällen des §. 34 und des §. 36 Ab-  
satz 1 als Entschädigung nicht bloß ein Drittel, sondern die Hälfte  
der Fracht, es sei denn, daß sämtliche Absender keine Ladung liefern  
oder zurücktreten;

3. der Absender kann in den Fällen der §§. 36, 37 die Wiederausladung nicht verlangen, wenn dieselbe eine Verzögerung der Reise zur Folge haben oder eine Umladung oder Umstauung nöthig machen würde, es sei denn, daß zugleich die Genehmigung aller übrigen Absender beigebracht und auch das Schiff durch die Wiederausladung nicht gefährdet wird. Außerdem ist der Absender verpflichtet, die Mehrkosten und den Schaden zu ersetzen, welche durch die Wiederausladung entstehen.

§. 39.

Hat der Frachtvertrag Stückgüter im Gewichte von weniger als 10 000 Kilogramm zum Gegenstande, so muß der Absender auf die Aufforderung des Frachtführers ohne Verzug die Lieferung bewirken.

Erfolgt die Lieferung nicht unverzüglich, so ist der Frachtführer nicht verpflichtet, auf die Lieferung der Güter zu warten, und kann, wenn er ohne dieselben die Reise antritt, die Hälfte der bedungenen Fracht als Entschädigung beanspruchen.

Der Frachtführer, welcher den bezeichneten Anspruch auf die Fracht gegen den säumigen Absender geltend machen will, ist bei Verlust des Anspruchs verpflichtet, dies dem Absender vor Antritt der Reise kundzugeben. Auf diese Erklärung findet die Vorschrift im §. 28 Absatz 3 Anwendung.

Das Rücktrittsrecht des Absenders, sowie das Recht desselben, die Wiederausladung der Güter zu verlangen, bestimmt sich nach den Vorschriften des §. 38.

§. 40.

In den Fällen der §§. 38 und 39 hat der Frachtführer an einem der ortsüblichen Ladeplätze anzulegen. Ist durch Vereinbarung dem Absender das Recht zur Anweisung des Ladeplatzes eingeräumt, so finden die Bestimmungen des §. 27 Absatz 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§. 41.

In Ermangelung einer besonderen Vereinbarung hat der Absender gepackte Güter auf das Schiff, lose Güter in das Schiff zu liefern, der Frachtführer dagegen die weitere Verladung der Güter zu bewirken.

§. 42.

Der Frachtführer hat die ihm hinsichtlich der Beladung obliegenden Arbeiten mit thunlichster Beschleunigung auszuführen. Zur Uebernahme der Güter an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen ist er nicht verpflichtet, es sei denn, daß ein Nothfall vorliegt.

Ist über die Zeit, binnen welcher der Frachtführer den Transport bewirken soll, im Frachtvertrage nichts bedungen, so ist die Reise binnen einer den Umständen des Falles angemessenen Frist anzutreten.

§. 43.

Der Frachtführer muß statt der vertragsmäßigen andere von demselben Absender nach dem Ablieferungsorte ihm angebotene Güter annehmen, wenn dadurch seine Lage nicht verschlechtert wird.

§. 44.

Ist die Beförderung mittelst eines bestimmten Schiffes bedungen, so darf der Frachtführer die Güter nicht in ein anderes Schiff verladen oder umladen. Im Falle einer Zuwiderhandlung haftet er für jeden Schaden, in Ansehung dessen er nicht beweist, daß derselbe auch dann entstanden und dem Absender zur Last gefallen sein würde, wenn die Güter nicht in das andere Schiff verladen worden wären.

Ist die Beförderung mittelst eines bestimmten Schiffes nicht bedungen, so darf der Frachtführer in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung bereits verladene Güter nicht ohne Erlaubniß des Absenders in ein anderes Schiff umladen, widrigenfalls er für allen, in Folge der Umladung entstehenden Schaden haftet.

Auf die Umladung in ein anderes Schiff, welche in Fällen der Noth oder wegen niedrigen Wasserstandes erforderlich wird, sowie auf die übliche Umladung in Leichterfahrzeuge an Hafenplätzen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 45.

Der Absender, welcher unrichtige Angaben über die verladenen Güter macht oder Güter zur Verladung bringt, deren Ausfuhr oder deren Einfuhr in den Ablieferungsort verboten ist, oder welcher bei der Verladung die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Polizei-, Steuer- oder Zollgesetze übertritt, wird, sofern ihm dabei ein Verschulden zur Last fällt, nicht bloß dem Frachtführer, sondern auch den übrigen Ladungsbetheiligten, den beförderten Personen und der Schiffsbesatzung für den durch seine Handlungsweise veranlaßten Schaden verantwortlich.

Dadurch, daß er mit Genehmigung des Frachtführers gehandelt hat, wird seine Verantwortlichkeit den übrigen Personen gegenüber nicht ausgeschlossen.

Er kann aus der Einziehung der Güter keinen Grund herleiten, die Zahlung der Fracht zu verweigern.

Gefährden die Güter das Schiff oder die übrige Ladung, so ist der Frachtführer befugt, dieselben an das Land zu setzen oder in dringenden Fällen über Bord zu werfen.

§. 46.

Ist das Schiff im Ganzen verfrachtet, so hat der Frachtführer nach der Ankunft am Ablieferungsorte das Schiff zur Löschung der Ladung an den ihm von dem Empfänger angewiesenen Platz hinzulegen.

Wenn die Anweisung nicht rechtzeitig erfolgt, oder wenn die Wassertiefe, die Sicherheit des Schiffes oder die örtlichen Verordnungen oder Einrichtungen

die Befolgung der erteilten Anweisung nicht gestatten, so kann der Frachtführer, falls der Empfänger auf die Aufforderung nicht unverzüglich einen geeigneten Löschplatz bezeichnet, an einem der ortsüblichen Löschplätze anlegen. Er hat bei der Wahl des Löschplatzes das Interesse des Empfängers thunlichst zu berücksichtigen.

Die Ablieferung an verschiedenen Orten des Löschplatzes vorzunehmen ist der Frachtführer nur verpflichtet, wenn dies besonders vereinbart ist. Er hat in diesem Falle Anspruch auf Ersatz der entstehenden Mehrkosten. Die Dauer der Löschzeit wird durch die übernommene Verpflichtung nicht berührt.

§. 47.

Sobald der Frachtführer zum Löschen bereit ist, hat er dies dem Empfänger anzuzeigen.

Die Anzeige hat an einem Werktage vor dem Schlusse der ortsüblichen Geschäftsstunden zu erfolgen. Eine später oder an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage erfolgte Anzeige gilt als am nächsten Werktage erfolgt.

Weigert sich der Empfänger, den Zeitpunkt des Empfanges der Anzeige zu bescheinigen, so ist der Frachtführer befugt, eine öffentliche Urkunde darüber auf Kosten des anderen Theiles errichten zu lassen.

Wenn der Empfänger nicht zu ermitteln ist, so muß die Anzeige der Löschbereitschaft durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

§. 48.

Mit dem auf die Anzeige der Löschbereitschaft folgenden Tage beginnt die Löschzeit.

Die Dauer der Löschzeit bestimmt sich nach der auf die Ladezeit bezüglichen Vorschrift im §. 29 Absatz 2.

Bei der Berechnung kommen auch diejenigen Tage in Ansatz, an welchen der Empfänger, weungleich ohne sein Verschulden, die Ladung abzunehmen verhindert ist. Nicht in Ansatz kommen die Sonntage und allgemeinen Feiertage, sowie die Tage, an welchen durch zufällige Umstände, insbesondere durch Hochwasser oder Eisgefahr die Löschung nicht nur der verladenen, sondern jeder Art von Gütern verhindert ist.

Die Vorschrift im Absatz 2 findet nur insoweit Anwendung, als nicht durch Vereinbarung oder Verordnung der höheren Verwaltungsbehörde ein Anderes bestimmt ist.

§. 49.

Wenn der Empfänger die Ladung nicht bis zum Ablaufe der Löschzeit abnimmt, so gebührt dem Frachtführer Liegegeld für jeden Tag, um welchen in Folge dessen die Löschzeit überschritten wird. Die Höhe des Liegegeldes bestimmt sich nach §. 32.

Außer dem Liegegelde kann der Frachtführer auch den Ersatz eines höheren Schadens verlangen, welcher ihm durch die Ueberschreitung der Löschzeit erwächst.

§. 50.

Die Bestimmung des §. 49 Absatz 1 gilt auch dann, wenn bedungen ist, daß der Frachtführer nach Ablauf der Löschezit noch weiter auf die Abnahme der Ladung warten soll (Ueberliegezeit). Der Ersatz eines das Liegegeld überschreitenden Schadens kann in diesem Falle nur wegen Ueberschreitung der Ueberliegezeit verlangt werden.

Die Ueberliegezeit beginnt mit dem Ablaufe der Löschezit. Auf die Dauer und die Berechnung derselben finden die Bestimmungen im §. 29 Absatz 2 und §. 48 Absatz 3 und 4 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ueberliegezeit in Ermangelung einer besonderen Vereinbarung höchstens eine Woche beträgt.

§. 51.

Nach Ablauf der Löschezit oder der etwa vereinbarten Ueberliegezeit ist der Frachtführer nicht verpflichtet, auf die Löschung noch länger zu warten. Er muß jedoch seinen Willen, nicht länger zu warten,

bei Ladungen bis zu 10 000 Kilogramm	spätestens einen Werktag,
"      "      "      50 000      "      "	zwei Werktage,
"      "      über 50 000      "      "	drei Werktage

vor Ablauf der Löschezit oder der Ueberliegezeit dem Empfänger erklären. Ist dies nicht geschehen, so läuft die Wartezeit nicht eher ab, als bis die Erklärung nachgeholt ist und seit dem Tage, an dem sie erfolgt ist, die vorstehend bezeichneten Fristen verstrichen sind. Auf die Erklärung finden die Bestimmungen im §. 47 Absatz 2, 3 entsprechende Anwendung.

Die Wartezeit läuft in keinem Falle ab, bevor eine der Löschezit gleichkommende Frist seit dem Tage, an welchem das Schiff den Löschplatz erreicht hat, verstrichen ist.

§. 52.

Nach Ablauf der Wartezeit ist der Frachtführer berechtigt, die Löschung selbst vorzunehmen und die Güter in einem öffentlichen Lagerhause oder in anderer sicherer Weise niederzulegen.

Verweigert der Empfänger die Annahme oder ist er nicht zu ermitteln, so hat der Frachtführer den Absender hiervon zu benachrichtigen und dessen Anweisung einzuholen. Ist dies den Umständen nach nicht thunlich oder der Absender mit der Ertheilung der Anweisung säumig oder diese nicht ausführbar, so kann der Frachtführer nach der Bestimmung im Absatz 1 verfahren, auch wenn die Wartezeit noch nicht abgelaufen ist.

Von der Niederlegung hat der Frachtführer den Absender und den Empfänger unverzüglich zu benachrichtigen. Ist der Empfänger nicht zu ermitteln, so hat die Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu erfolgen.

§. 53.

Die §§. 47 bis 52 kommen auch dann zur Anwendung, wenn ein verhältnißmäßiger Theil oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffes verfrachtet ist oder der Frachtvertrag Stückgüter im Gewichte von 10 000 Kilogramm oder mehr zum Gegenstande hat.

Die Löszeit beträgt für den einzelnen Empfänger bei einer von ihm abzunehmenden Ladung

bis zu 50 000 Kilogramm einen Tag,

• • 100 000 • zwei Tage

und so fort in Stufen von 50 000 Kilogramm je einen Tag mehr für jede höhere Stufe bis zu Ladungen von 500 000 Kilogramm; von da ab steigt die Löszeit für je 100 000 Kilogramm um je einen Tag; bei Ladungen über 1 000 000 Kilogramm beträgt die Löszeit sechszehn Tage. Eine Verpflichtung zur Entrichtung von Liegegeld oder zum Schadensersatz (§. 49) tritt jedoch in keinem Falle vor Ablauf von drei Tagen seit dem Zeitpunkte ein, mit welchem die Löszeit einem der Empfänger gegenüber zuerst zu laufen begonnen hat. Der Frachtführer ist indeß nicht berechtigt, von mehreren Empfängern gleichzeitig für denselben Tag das Liegegeld mehrfach zu beanspruchen.

§. 54.

Hat der Frachtvertrag Stückgüter im Gewichte von weniger als 10 000 Kilogramm zum Gegenstande, so muß der Empfänger auf die Aufforderung des Frachtführers ohne Verzug die Abnahme bewirken.

Hinsichtlich der Aufforderung findet §. 47 Absatz 4 und hinsichtlich der Niederlegung des Gutes §. 52 entsprechende Anwendung.

Für die Tage, um welche durch die Säumniß des Empfängers oder durch das Niederlegungsverfahren die Frist, binnen welcher das Schiff würde entlöset worden sein, überschritten ist, hat der Frachtführer Anspruch auf Liegegeld unbeschadet des Rechts, einen höheren Schaden geltend zu machen.

§. 55.

Ist in den Fällen der §§. 53 und 54 nach der getroffenen Vereinbarung dem Empfänger das Recht zur Anweisung des Lösplatzes eingeräumt, so finden die Bestimmungen im §. 46 Absatz 2 und 3 Anwendung.

§. 56.

Eofern nicht durch Vereinbarung ein Anderes bestimmt ist, hat der Empfänger gepackte Güter auf dem Schiffe, lose Güter in dem Schiffe abzunehmen und die weitere Entladung zu bewirken.

Unter der gleichen Voraussetzung ist in den Fällen der §§. 46 und 55 auf Verlangen des Empfängers der Frachtführer gegen Ersatz der Mehrkosten

verpflichtet, die Ablieferung an verschiedenen Löschplätzen des Ablieferungsortes vorzunehmen. Die Dauer der Löschzeit wird hierdurch nicht berührt.

Die Bestimmungen des §. 42 finden entsprechende Anwendung.

§. 57.

Wenn zur Erleichterung des Schiffes die Ladung ganz oder theilweise in Leichterfahrzeuge übergeladen worden ist, so hat der Frachtführer dem Leichter- schiffer eine Abschrift des Frachtbriefes oder Ladescheines sowie eine Bescheinigung über die Ladung, die der Leichterschiffer übernommen hat, zu behändigen.

Die Dauer der Löschzeit wird dadurch, daß die Ladung ganz oder theil- weise in Leichterfahrzeuge übergeladen worden ist, nicht verändert, vielmehr theilen sich Hauptschiff und Leichterfahrzeug in dieselbe nach dem Verhältnisse der in dem Hauptschiffe verbliebenen und der in das Leichterfahrzeug überschlagenen Ladung. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchtheile, so wird bis einhalb nach unten, über einhalb nach oben abgerundet. Hat ein Leichterschiff Ladung von verschie- denen Hauptschiffen übernommen, so berechnet sich die Löschfrist selbständig für jede einzelne Ladung nach Maßgabe vorstehender Grundsätze.

Der Empfänger hat nach der Reihenfolge der Anzeigen der Löschbereit- schaft die Löschung vorzunehmen, ist aber nicht verpflichtet, Hauptschiff und Leichterschiff gleichzeitig zu löschen.

Das von dem Empfänger bei Ueberschreitung der Löschzeit zu zahlende Liegegeld berechnet sich nach der Tragfähigkeit desjenigen Schiffes, bei dem die Löschzeit überschritten ist.

§. 58.

Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung durch Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch Um- stände herbeigeführt ist, welche durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht abgewendet werden konnten.

Die Haftung des Frachtführers ist insbesondere ausgeschlossen, wenn der Verlust oder die Beschädigung aus einem mangelhaften Zustande des Schiffes nebst Zubehör oder der Lade- oder Löschgeräthschaften entstanden ist, welcher trotz der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht zu entdecken war.

Die Berechnung des zu leistenden Schadensersatzes bestimmt sich nach Artikel 396 des Handelsgesetzbuchs.

Für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere haftet der Frachtführer nur dann, wenn ihm diese Beschaffenheit oder der Werth des Gutes angegeben ist.

§. 59.

Der Frachtführer haftet nicht:

1. in Ansehung der Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender auf Deck verladen oder in Schiffen ohne Verdeck befördert werden, für den Schaden, welcher aus der mit dieser Beförderungsweise verbundenen Gefahr entstanden ist;

2. in Ansehung der Güter, welche, obgleich ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, nach Inhalt des Frachtbriefes oder Ladescheines unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind,  
für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel oder der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist;
3. in Ansehung der Güter, deren Verladung und Ausladung von dem Absender oder Empfänger besorgt wird,  
für den Schaden, welcher aus der mit dem Verladen und Ausladen oder mit einer mangelhaften Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist;
4. in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Austrocknung und Verstreuerung zu erleiden,  
für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist;
5. in Ansehung lebender Thiere,  
für den Schaden, welcher aus der mit der Beförderung dieser Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist.

Ist ein Schaden eingetreten, welcher nach den Umständen des Falles aus einer der bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet, daß der Schaden aus der betreffenden Gefahr entstanden ist.

Eine Befreiung von der Haftpflicht kann auf Grund der vorstehenden Bestimmungen nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Verschulden des Frachtführers oder seiner Leute entstanden ist.

#### §. 60.

Die Centralbehörden der Bundesstaaten und bei den die Gebiete mehrerer Bundesstaaten berührenden Wasserstraßen der Bundesrath sind befugt, für gewisse Güter zu bestimmen, daß für ein Mindergewicht oder ein Mindermaß, das einhalb vom Hundert nicht übersteigt, der Frachtführer nicht verantwortlich sein soll, es sei denn, daß ihm nachweisbar ein Verschulden zur Last fällt.

Sind lose geladene Güter von gleichartiger Beschaffenheit für verschiedene Empfänger an Bord, ohne daß die einzelnen Partien durch dichte Wände getrennt lagern, so ist das Mindergewicht oder Mindermaß und ebenso ein etwaiges Uebergewicht oder Uebermaß unter die einzelnen Empfänger nach dem Verhältnisse der für sie bestimmten Mengen zu vertheilen.

§. 61.

Nach der Abnahme des Gutes durch den Empfangsberechtigten können wegen theilweisen Verlustes oder wegen Beschädigung, welche äußerlich erkennbar waren, Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn vor der Abnahme der Zustand des Gutes durch gerichtlich ernannte Sachverständige festgestellt ist.

Wegen Verlustes oder Beschädigung, welche bei der Abnahme des Gutes äußerlich nicht erkennbar waren, kann der Frachtführer auch später in Anspruch genommen werden, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung und spätestens innerhalb einer Woche nach der Abnahme nachgesucht worden ist und bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Uebernahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

Die Kosten einer von dem Empfangsberechtigten beantragten Feststellung sind von dem Frachtführer zu tragen, wenn ein Verlust oder eine Beschädigung ermittelt wird, für welche derselbe Ersatz leisten muß.

Der Frachtführer kann sich auf die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 nicht berufen, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch bössliche Handlungsweise einer Person der Schiffsbesatzung verursacht ist.

§. 62.

Wenn die Fracht nach Maß, Gewicht oder Menge der Güter bedungen ist, so ist die Angabe in dem Frachtbriefe oder Ladescheine über Maß, Gewicht oder Menge für die Berechnung der Fracht entscheidend. In Ermangelung einer solchen Angabe ist anzunehmen, daß Maß, Gewicht oder Menge der abgelieferten und nicht der übernommenen Güter für die Höhe der Fracht entscheiden soll.

§. 63.

Für Güter, welche durch einen Unfall verloren gegangen sind, ist die Fracht nach dem Verhältnisse des zur Zeit des Unfalls bereits zurückgelegten Theiles der Reise zur ganzen Reise zu entrichten (Distanzfracht).

Bei Berechnung der Distanzfracht kommt in Anschlag nicht allein das Verhältniß der bereits zurückgelegten Entfernung, sondern auch das Verhältniß des Aufwandes an Kosten, Zeit und Mühen, welche durchschnittlich mit dem vollendeten und dem nicht vollendeten Theile der Reise verbunden sind.

§. 64.

Für Güter, welche in Folge ihrer natürlichen Beschaffenheit zu Grunde gegangen oder an Gewicht vermindert sind, ist die volle Fracht zu bezahlen. Das Gleiche gilt in Ansehung von Thieren, welche unterwegs gestorben sind.

§. 65.

In Ermangelung einer besonderen Vereinbarung fallen die Unkosten der Schifffahrt, insbesondere die Hafens-, Schleusen-, Kanal- und Brückengelder, die

Lootsengebühren sowie die im regelmäßigen Verlaufe der Reise aufgewendeten Kosten für Schlepplohn und Ableichterung dem Frachtführer zur Last; dagegen gehören die Ufer-, Krahn- und Wiegegelder, imgleichen die Kosten einer auf Verlangen der Ladungsbetheiligten vorgenommenen Ausseifung sowie die besonderen Kosten, welche durch die auf Verlangen der Ladungsbetheiligten bewirkte Uebernahme oder Ablieferung der Güter bei Eis, Sturm, Hochwasser, zur Nachtzeit oder an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen entstehen, zu denjenigen Auslagen und Aufwendungen, deren Ersatz der Frachtführer verlangen kann.

Die Fälle der großen Haverei werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 66.

Enthält der Frachtbrief oder Ladeschein die Bestimmung, daß der Frachtführer franko abzuliefern hat, so steht dies im Zweifel der Geltendmachung des Pfandrechts des Frachtführers (Artikel 409 des Handelsgesetzbuchs) wegen der Zollgelder sowie wegen der sonstigen Auslagen und der Wiegegelder für die Zeit nach dem Antritt der Reise nicht entgegen.

§. 67.

Wird der Antritt der Reise durch Zufall dauernd verhindert, so tritt der Frachtvertrag außer Kraft, ohne daß der eine Theil zur Entschädigung des anderen verpflichtet ist.

Als dauernde Verhinderung ist es insbesondere anzusehen:

1. wenn das Schiff, mit welchem die Beförderung zu erfolgen hatte, verloren geht, oder derart beschädigt wird, daß die Reise nicht ohne eine umfassende Ausbesserung des Schiffes angetreten werden kann; als Ausbesserung dieser Art gilt namentlich eine solche, welche die vollständige Löschung der Ladung nothwendig macht;
2. wenn die zu befördernden Güter verloren gehen, vorausgesetzt, daß sie nicht bloß nach Art und Gattung, sondern speziell im Frachtvertrage bezeichnet oder bereits verladen oder doch von dem Frachtführer übernommen waren.

§. 68.

Wird nach dem Antritt der Reise die Fortsetzung derselben durch Zufall dauernd verhindert, so finden die Bestimmungen des §. 67 mit der Maßgabe Anwendung, daß für den zurückgelegten Theil der Reise Distanzfracht (§. 63 Absatz 2) zu entrichten ist.

§. 69.

Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Schiffes ist trotz der Auflösung des Frachtvertrages der Schiffer verpflichtet, bei Abwesenheit der Betheiligten für das Beste der Ladung zu sorgen. Er ist im Falle der Dringlichkeit berechtigt und verpflichtet, auch ohne vorherige Anfrage, je nachdem es den Um-

ständen entspricht, entweder die Ladung für Rechnung der Betheiligten mittelst eines anderen Schiffes nach dem Ablieferungsorte befördern zu lassen oder die Auflagerung derselben zu bewirken. Von den getroffenen Maßregeln sind die Betheiligten unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

§. 70.

Wird der Antritt oder die Fortsetzung der Reise nicht dauernd, sondern nur zeitweilig durch Naturereignisse oder Zufall verhindert, so braucht der Absender die Aufhebung des Hindernisses nicht abzuwarten, er kann vielmehr vom Vertrage zurücktreten.

In diesem Falle sind dem Frachtführer die Kosten der Vorbereitung der Reise, die Kosten der Wiederausladung und für den zurückgelegten Theil der Reise Distanzfracht (§. 63 Absatz 2) zu vergüten.

Muß der Frachtführer überwintern, so findet ein Rücktritt des Absenders nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung nicht statt. In diesem Falle ist der Absender zur Zurücknahme der Güter nur nach den Bestimmungen der §§. 36 bis 39 berechtigt.

§. 71.

Auf Verlangen des Absenders ist demselben von dem Frachtführer nach Verladung der Güter ein Ladeschein auszustellen, durch welchen der Frachtführer sich zur Auslieferung der Güter an den legitimirten Besitzer des Scheines verpflichtet. Das Verlangen ist vor Beginn der Verladung der Güter zu stellen.

Der Ladeschein hat außer den im Artikel 414 des Handelsgesetzbuchs aufgeführten Angaben auch die Bezeichnung des Schiffes zu enthalten, in welches die Güter verladen sind.

Wird der Ladeschein an die Order einer Person ausgestellt, welche am Ablieferungsorte weder ihren Wohnsitz noch eine Niederlassung hat, so kann der Frachtführer die Bezeichnung einer Meldeadresse verlangen, bei welcher ihm nach der Ankunft am Ablieferungsorte die Person des Ladescheinbesizers bekannt zu geben ist. Die Meldeadresse ist auf dem Ladescheine zu vermerken.

§. 72.

Die Uebergabe des Ladescheines an den legitimirten Besitzer hat, sobald die Güter von dem Frachtführer übernommen sind, für den Erwerb der von der Uebergabe abhängigen Rechte dieselben rechtlichen Wirkungen wie die Uebergabe der Güter.

§. 73.

Der Frachtführer haftet für die Richtigkeit der im Ladescheine enthaltenen Bezeichnung der Zahl, des Maßes oder des Gewichtes der verladenen Güter, es sei denn, daß durch den Zusatz: „Zahl, Maß, Gewicht unbekannt“ oder durch einen gleichbedeutenden Vermerk ersichtlich gemacht ist, daß die Güter dem Frachtführer nicht zugezählt, zugemessen oder zugewogen sind.

Erklärt sich der Absender bereit, die Zuzählung, Zunessung oder Zuwiegung der Güter auf seine Kosten vornehmen zu lassen, so ist der Frachtführer nicht berechtigt, einen Zusatz der im Absatz 1 bezeichneten Art in den Ladeschein aufzunehmen.

Die Bestimmungen des §. 60 bleiben unberührt.

§. 74.

Der Frachtführer haftet für die Richtigkeit der im Ladescheine enthaltenen Bezeichnung der Güter, sofern er nicht beweist, daß die Unrichtigkeit der Bezeichnung bei Anwendung der Sorgfalt eines gewöhnlichen Frachtführers nicht zu erkennen war.

Sind dem Frachtführer die Güter in Verpackung oder in geschlossenen Gefäßen übergeben und ist dies aus dem Ladescheine zu ersehen, so trifft den Frachtführer keine Verantwortlichkeit für die richtige Bezeichnung des Inhalts, es sei denn, daß ihm eine bössliche Handlungsweise nachgewiesen wird.

§. 75.

In den Fällen des §. 73 Absatz 1 und des §. 74 beschränkt sich die Haftung des Frachtführers auf den Ersatz des Minderwerths, welcher aus der Nichtübereinstimmung der Güter mit der im Ladescheine enthaltenen Bezeichnung sich ergibt. Fällt dem Frachtführer eine bössliche Handlungsweise zur Last, so hat er den vollen Schaden zu ersetzen.

§. 76.

Übernimmt der Frachtführer Güter, deren Beschädigung, schlechte Beschaffenheit oder mangelhafte Verpackung bei der Verladung äußerlich erkennbar ist, so hat er den Mangel im Ladescheine zu vermerken, widrigenfalls er dem Empfänger für den aus dem Mangel sich ergebenden Minderwerth der Güter verantwortlich ist.

§. 77.

Für Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck haftet der Schiffseigner, sofern das Gepäck von dem Schiffer oder einer dazu bestellten Person übernommen ist, in gleicher Weise wie der Frachtführer für Frachtgüter.

Er hat wegen des Frachtgeldes ein Pfandrecht an dem Gepäck, solange dasselbe zurückbehalten oder niedergelegt ist. Die Wirkungen und die Geltendmachung des Pfandrechts bestimmen sich im Uebrigen nach den für das Pfandrecht des Frachtführers an den Frachtgütern geltenden Vorschriften.

## Fünfter Abschnitt.

### Haverei.

§. 78.

Große Haverei sind alle Schäden, welche einem Schiffe oder der Ladung desselben oder beiden zum Zweck der Errettung beider aus einer gemeinsamen

Gefahr von dem Schiffer oder auf dessen Geheiß vorsätzlich zugefügt werden, sowie auch die durch solche Maßregeln ferner verursachten Schäden einschließlich des Verlustes der Fracht für aufgeopferte Güter, desgleichen die Kosten, welche zu dem bezeichneten Zweck von dem Schiffer oder nach seiner Anweisung von einem der Ladungsbetheiligten aufgewendet werden.

Die große Haverei wird von Schiff und Ladung gemeinschaftlich getragen; die Havereivertheilung tritt jedoch nur ein, wenn sowohl das Schiff als auch die Ladung und zwar jeder dieser Gegenstände entweder ganz oder theilweise wirklich gerettet worden sind.

Alle nicht zur großen Haverei gehörigen, durch einen Unfall verursachten Schäden und Kosten (besondere Haverei) werden von den Eigenthümern des Schiffes und der Ladung, von jedem für sich allein getragen.

#### §. 79.

Die Anwendung der Bestimmungen über große Haverei wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Gefahr in Folge des Verschuldens eines Dritten oder auch eines Betheiligten herbeigeführt ist.

Der Betheiligte, welchem ein solches Verschulden zur Last fällt, kann jedoch wegen der ihm etwa entstandenen Schäden keine Vergütung fordern und ist den Beitragspflichtigen für den Verlust verantwortlich, welchen sie dadurch erleiden, daß der Schaden als große Haverei zur Vertheilung kommt.

Ist die Gefahr durch eine Person der Schiffsbesatzung verschuldet, so trägt die Folgen dieses Verschuldens auch der Schiffseigner nach Maßgabe der §§. 3 und 4.

#### §. 80.

Die Verpflichtung, von einem geretteten Gegenstande beizutragen, wird dadurch, daß derselbe später von besonderer Haverei betroffen wird, nur dann vollständig aufgehoben, wenn der Gegenstand ganz verloren geht.

#### §. 81.

Der Anspruch auf Vergütung einer zur großen Haverei gehörenden Beschädigung wird durch eine besondere Haverei, welche den beschädigten Gegenstand später trifft, sei es, daß er von Neuem beschädigt wird oder ganz verloren geht, nur insoweit aufgehoben, als bewiesen wird, daß der spätere Unfall mit dem früheren nicht allein in keinem Zusammenhange steht, sondern daß er auch den früheren Schaden nach sich gezogen haben würde, wenn dieser nicht bereits entstanden gewesen wäre.

Sind jedoch vor Eintritt des späteren Unfalls zur Wiederherstellung des beschädigten Gegenstandes bereits Aufwendungen gemacht, so bleibt rückichtlich dieser der Anspruch auf Vergütung bestehen.

§. 82

In Bezug auf den Umfang der großen Haverei gelten, sofern die allgemeinen Voraussetzungen derselben vorhanden sind, die folgenden Bestimmungen:

1. Wenn Waaren, Schiffstheile oder Schiffsgeräthschaften über Bord geworfen, Taue oder Segel weggeschnitten, Masten, Anker, Ankertaue oder Ankerketten gekappt worden sind, so gehören zur großen Haverei sowohl diese Schäden selbst, als die durch solche Maßregeln an Schiff oder Ladung ferner verursachten Schäden.
2. Wenn zur Erleichterung des Schiffes die Ladung ganz oder theilweise in Leichterfahrzeuge übergeladen worden ist, so gehört zur großen Haverei sowohl der Leichterlohn, als der Schaden, welcher bei dem Ueberladen in das Leichterfahrzeug oder bei dem Rückladen in das Schiff der Ladung oder dem Schiffe zugesügt worden ist, sowie der Schaden, welcher die Ladung auf dem Leichterfahrzeuge betroffen hat.  
Muß die Erleichterung im regelmäßigen Verlaufe der Reise erfolgen, so liegt große Haverei nicht vor.
3. Wenn das Schiff absichtlich festgefahren ist, um das Sinken desselben abzuwenden, oder wenn das Schiff absichtlich zum Sinken gebracht ist, um eine Zerstörung desselben und der Ladung durch Feuer zu verhüten, so gehören zur großen Haverei sowohl die durch die Maßregel entstandenen Schäden als auch die Kosten und Schäden der Abbringung oder Hebung.

Wird das Schiff nicht abgebracht oder gehoben oder wird es nach der Abbringung oder Hebung als reparaturunfähig befunden, so findet eine Havereivertheilung nicht statt.

Ist das Schiff gesunken, ohne daß dies zur Rettung von Schiff und Ladung vorsätzlich herbeigeführt war, so gehören zwar nicht die durch den Unfall veranlaßten Schäden, wohl aber die zur gemeinsamen Hebung von Schiff und Ladung verwendeten Kosten sowie die zu diesem Zweck dem Schiffe oder der Ladung absichtlich zugesügten Schäden zur großen Haverei.

4. Wenn zur Abwendung einer durch Eisgang oder durch andere Umstände verursachten Gefahr, zu deren Beseitigung die ordnungsmäßige Bemannung des Schiffes nicht ausreicht, Hülfsmannschaften oder Schleppdampfer angenommen werden, so gehören die hierdurch entstehenden Kosten und Schäden zur großen Haverei. Erfolgt die Annahme von Schleppdampfern oder Hülfsmannschaften im regelmäßigen Verlaufe der Reise, so liegt große Haverei nicht vor.
5. Wenn das Schiff wegen Eintritts des Winterfrostes gezwungen ist, einen Zwischenhafen aufzusuchen, so gehören zur großen Haverei die Kosten des Ein- und Auslaufens, die Schlepplöhne, die Hafengebühren,

die für die Bewachung des beladenen Schiffes erforderlich gewordenen Kosten und, wenn zur Erleichterung des Schiffes die Ladung ganz oder theilweise in Leichterfahrzeuge übergeladen worden ist, der Leichterlohn, sowie der durch die Leichterung entstandene Schaden gemäß der Bestimmung unter Nr. 2.

§. 83.

Wird außer dem Falle des §. 82 Nr. 5 das Schiff genöthigt, die Reise zu unterbrechen und an einem Zwischenorte liegen zu bleiben, so gehören die durch den Aufenthalt an diesem Orte entstehenden Kosten und Schäden nicht zur großen Haverei.

§. 84.

Wenn durch die Auseinandersetzung unter den Betheiligten Kosten entstehen, so gehören auch diese Kosten zur großen Haverei. Dies gilt insbesondere von den Kosten für die Ermittlung der Schäden und für die Aufstellung der Rechnung über die große Haverei (Dispache).

§. 85.

In Bezug auf den Umfang und die Berechnung der für die große Haverei zu beanspruchenden Vergütungen und der für dieselbe zu leistenden Beiträge finden die auf die Seeschifffahrt bezüglichen Bestimmungen der Artikel 711 bis 722, 724 bis 726 des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung. Güter, welche sich zur Zeit des Havereifalles in einem Leichterfahrzeuge befunden haben (Handelsgesetzbuch Artikel 720), sind jedoch nur unter der Voraussetzung beitragspflichtig, daß sie sich mit dem Schiffe in Gefahr befunden haben. Auch findet bei der Ermittlung des von der Ladung zu leistenden Beitrags (Handelsgesetzbuch Artikel 721) ein Abzug des Zolles für gerettete Güter nur insoweit statt, als der Zoll noch nicht entrichtet ist.

Bei der Schadensberechnung bleiben die Beschädigungen und Verluste außer Ansatz, welche betreffen:

1. diejenigen Güter, über die weder ein Frachtbrief oder Ladeschein ausgestellt ist, noch das Manifest oder Ladebuch Auskunft giebt;
2. die Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere, welche dem Frachtführer nicht bezeichnet sind.

Die Ausnahme unter Nr. 1 gilt nicht für den Hafenverkehr.

§. 86.

Die Vertheilung der Schäden erfolgt an dem Orte, wo die Reise endet.

§. 87.

Die Dispache ist von dem Schiffer unverzüglich aufzustellen.

Derselbe ist berechtigt und auf Verlangen eines Betheiligten verpflichtet, die Aufstellung einem Sachverständigen (Dispacheur) zu übertragen. In Er-

mangelung eines für Havereifälle bei der Binnen- oder Seeschiffahrt ein für allemal bestellten Dispacheurs hat auf Antrag das Amtsgericht eine geeignete Person als Dispacheur besonders zu bestellen.

Jeder Betheiligte ist verpflichtet, die zur Aufstellung der Dispache erforderlichen Urkunden, soweit er sie zu seiner Verfügung hat, insbesondere Frachtbriefe, Ladescheine und Facturen, dem Schiffer oder Dispacheur mitzutheilen.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, über das Verfahren bei Aufstellung der Dispache und über die Ausführung derselben Bestimmungen zu treffen.

§. 88.

Wird die Aufstellung der Dispache verzögert, so ist jeder Betheiligte, unbeschadet seines Anspruchs auf Ersatz des durch die Verzögerung entstandenen Schadens, befugt, die Aufstellung der Dispache durch einen Dispacheur selbst zu veranlassen und zu betreiben.

§. 89.

Die Vergütungsberechtigten haben wegen der von dem Schiffe zu entrichtenden Beiträge die Rechte von Schiffsgläubigern (§§. 102 bis 116).

Auch in Ansehung der beitragspflichtigen Güter steht den Vergütungsberechtigten an den einzelnen Gütern wegen des von diesen zu entrichtenden Beitrags ein Pfandrecht mit den im §. 41 der Konkursordnung bezeichneten Wirkungen zu. Das Pfandrecht kann jedoch nach der Auslieferung der Güter nicht zum Nachtheile des dritten Erwerbers, welcher den Besitz in gutem Glauben erlangt hat, geltend gemacht werden.

Das an den beitragspflichtigen Gütern den Vergütungsberechtigten zustehende Pfandrecht wird für sämtliche Berechtigte durch den Frachtführer ausgeübt. Die Geltendmachung des Pfandrechts durch den Frachtführer erfolgt, sofern ein vollstreckbarer Titel nicht vorhanden ist, unter entsprechender Anwendung der Vorschriften im Artikel 409 Absatz 2, 3 des Handelsgesetzbuchs.

§. 90.

Eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrags wird durch den Havereifall nicht begründet.

Der Empfänger beitragspflichtiger Güter wird jedoch, wenn ihm bei der Annahme der Güter bekannt ist, daß davon ein Beitrag zu entrichten sei, für den letzteren insoweit persönlich verpflichtet, als der Beitrag, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätte geleistet werden können.

§. 91.

Der Schiffer darf Güter, auf welchen Havereibeiträge haften, vor deren Berichtigung oder Sicherstellung nicht ausliefern, widrigenfalls er für die Beiträge insoweit verantwortlich wird, als diese, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätten geleistet werden können.

Gegen Hinterlegung des beanspruchten Beitrags bei Gericht oder bei einer anderen öffentlichen Hinterlegungsstelle hat die Auslieferung der Güter zu erfolgen.

Wird diese Hinterlegung verzögert, so ist der Schiffer berechtigt, die Güter in einem öffentlichen Lagerhause oder in anderer sicherer Weise niederzulegen.

### Sechster Abschnitt.

#### Zusammenstoß von Schiffen, Bergung und Hülfeleistung.

##### §. 92.

In Bezug auf die Schadensersatzpflicht beim Zusammenstoße von Schiffen auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern finden die Vorschriften der Artikel 736 bis 741 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Rheders der Schiffseigner tritt.

##### §. 93.

Wird ein in Gefahr befindliches, von der Schiffsbesatzung verlassenes Schiff, oder wird aus einem solchen, vom Untergange unmittelbar bedrohten Schiffe die Ladung ganz oder theilweise geborgen, so hat der Berger Anspruch auf Bergelohn.

Wird außer den bezeichneten Fällen ein Schiff oder dessen Ladung aus einer Schiffsfahrtsgefahr durch die Hülfe dritter Personen gerettet, so haben diese Anspruch auf Hülfslohn.

Der Besatzung des Schiffes steht ein Anspruch auf Berge- oder Hülfslohn nicht zu.

##### §. 94.

In Ermangelung einer Vereinbarung wird die Höhe des Berge- oder Hülfslohnes unter Berücksichtigung der Umstände des Falles durch das Gericht nach billigem Ermessen festgesetzt.

Der Berge- und Hülfslohn umfaßt zugleich die Vergütung für die Aufwendungen, welche zum Zweck des Bergens und Rettens geschehen sind.

Nicht darin enthalten sind die Kosten und Gebühren der Behörden, die Kosten für die Aufbewahrung, Erhaltung, Abschätzung und Veräußerung der geborgenen oder geretteten Gegenstände, sowie die auf diesen ruhenden Zölle und sonstigen Abgaben.

Bei der Bestimmung des Betrages des Berge- oder Hülfslohnes kommen insbesondere in Anschlag: der bewiesene Eifer, die verwendete Zeit, die geleisteten Dienste, die geschehenen Aufwendungen, die Zahl der thätig gewesenen Personen, die Gefahr, welcher dieselben ihre Person, ihre Fahrzeuge oder ihre Geräthe ausgesetzt haben, sowie die Gefahr, welche den geborgenen oder geretteten Gegenständen gedroht hat, und der nach Abzug der Kosten (Absatz 3) verbliebene Werth derselben.

§. 95.

Haben sich mehrere Personen an der Bergung oder Hülfeleistung betheiliget, so wird der Berge- oder Hülfslohn unter dieselben nach Maßgabe der persönlichen und sachlichen Leistungen der Einzelnen vertheilt.

Zur entsprechenden Theilnahme sind auch diejenigen berechtigt, welche sich in derselben Gefahr der Rettung von Menschen unterzogen haben.

Wird ein Schiff oder dessen Ladung von einem anderen Schiffe geborgen oder gerettet, so hat der Schiffseigner des letzteren einen angemessenen Theil des Berge- oder Hülfslohnes zu beanspruchen.

§. 96.

Auf Berge- und Hülfslohn hat keinen Anspruch:

1. wer seine Dienste aufgedrungen, insbesondere wer ohne Erlaubniß des anwesenden Schiffers das Schiff betreten hat;
2. wer von den geborgenen Gegenständen dem Schiffer, dem Eigenthümer oder der zuständigen Behörde nicht sofort Anzeige gemacht hat.

§. 97.

Wegen der Bergungs- und Hülfskosten, einschließlich des Berge- und Hülfslohnes, stehen dem Gläubiger im Falle der Rettung des Schiffes die Rechte der Schiffsgläubiger (§§. 102 bis 116) und im Falle der Rettung von Gütern ein Pfandrecht an diesen mit den im §. 41 der Konkursordnung bezeichneten Wirkungen zu. Geborgene Gegenstände können bis zur Sicherheitsleistung zurückbehalten werden.

Die Pfandklage kann hinsichtlich des Schiffes und der Fracht und, solange die Ladungsgüter noch nicht ausgeliefert sind, auch hinsichtlich dieser gegen den Schiffer gerichtet werden. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk die Bergung oder Hülfeleistung stattgefunden hat.

§. 98.

Nach Auslieferung der Güter kann das Pfandrecht nicht zum Nachtheile eines dritten Erwerbers geltend gemacht werden, welcher den Besitz der geborgenen oder geretteten Güter in gutem Glauben erlangt hat.

§. 99.

Der Schiffer darf die Güter vor Befriedigung oder Sicherstellung des Gläubigers nicht ausliefern, widrigenfalls er dem Gläubiger insoweit verantwortlich wird, als dieser, wenn die Auslieferung nicht bewirkt wäre, aus den Gütern hätte befriedigt werden können.

Hat der Schiffseigner die Auslieferung der Güter angeordnet, so finden die Vorschriften im §. 7 Absatz 2, 3 Anwendung.

§. 100.

Eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung der Bergungs- und Hilfskosten wird durch die Bergung oder Rettung nicht begründet.

Der Empfänger von Gütern wird jedoch, wenn ihm bei der Annahme bekannt ist, daß davon Bergungs- oder Hilfskosten zu berichtigen sind, für diese Kosten insoweit persönlich verpflichtet, als sie, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätten berichtet werden können.

Sind noch andere Gegenstände gemeinschaftlich mit den ausgelieferten Gütern geborgen oder gerettet, so geht die persönliche Haftung des Empfängers nicht über den Betrag hinaus, welcher bei Vertheilung der Kosten über sämtliche Gegenstände auf die ausgelieferten Güter fällt.

§. 101.

Für die der See zunächst gelegenen Binnengewässer können durch Verordnung der Landesregierungen hinsichtlich des Verfahrens bei der Bergung und Hilfeleistung und hinsichtlich der zuständigen Behörden, sowie hinsichtlich der Behandlung der geborgenen Gegenstände und der Festsetzung der Bergungs- und Hilfskosten die für die Seeschifffahrt geltenden Vorschriften für anwendbar erklärt werden.

## Siebenter Abschnitt.

### Schiffsgläubiger.

§. 102.

Die nachstehenden Forderungen gewähren die Rechte eines Schiffsgläubigers:

1. die öffentlichen Schiffs- und Schifffahrtsabgaben, insbesondere die Brücken-, Schleusen-, Kanal- und Hafengelder;
2. die aus den Dienstverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbefahrung;
3. die Lootsengelder, sowie die Bergungs- und Hilfskosten, einschließlich des Berge- und Hilfslohnes;  
die Beiträge des Schiffes zur großen Haverei;  
die Forderungen aus Geschäften, welche der Schiffer außerhalb der im §. 15 bezeichneten Orte zur Abwendung einer dringenden Gefahr von Schiff oder Ladung geschlossen hat, auch wenn der Schiffer Eigentümer oder Mitigentümer des Schiffes ist;
4. die Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung der Ladungsgüter und des im §. 77 bezeichneten Reisegepäcks;
5. die nicht unter eine der vorigen Nummern fallenden Forderungen aus Rechtsgeschäften, welche der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse (§§. 15, 16) und nicht mit Bezug auf eine Vollmacht ge-

geschlossen hat, sowie die nicht unter eine der vorigen Nummern fallenden Forderungen wegen Nichterfüllung oder wegen unvollständiger oder mangelhafter Erfüllung eines von dem Schiffseigner geschlossenen Vertrages, insofern dessen Ausführung zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört hat (§. 4 Nr. 2);

die Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbefahrung (§. 3, §. 4 Nr. 3), auch wenn dieselbe Eigenthümer oder Miteigenthümer des Schiffes ist;

6. die Forderungen, welche der Berufsgenossenschaft aus den Gesetzen über die Unfallversicherung, sowie den Gemeinden und Krankenkassen nach den Gesetzen über die Krankenversicherung gegen den Schiffseigner zustehen.

§. 103.

Die Schiffsgläubiger haben an dem Schiffe nebst Zubehör ein Pfandrecht mit der im §. 41 der Konkursordnung bezeichneten Wirkung.

Das Pfandrecht ist gegen jeden dritten Besizer des Schiffes verfolgbar.

Die Befriedigung aus dem Pfande erfolgt auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung.

§. 104.

Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger erstreckt sich außerdem auf die Bruttofracht derjenigen Frachtfahrt, aus welcher ihre Forderung entstanden ist.

Für die im §. 102 unter Nr. 2 aufgeführten Forderungen der Schiffsbefahrung besteht ein Pfandrecht an der Fracht der sämtlichen Frachtfahrten, welche unter den Dienstvertrag fallen, aus dem die Forderungen entstanden sind.

Als Frachtfahrt gilt jede Reise, welche entweder auf Grund eines neuen Frachtvertrages oder nach vollständiger Löschung der Ladung angetreten wird.

Der Fracht steht im Sinne dieses Abschnitts das für die Beförderung von Personen zu entrichtende Fahrgeld und bei Schleppschiffen der Schlepplohn gleich.

§. 105.

Das einem Schiffsgläubiger zustehende Pfandrecht gilt in gleichem Maße für Kapital, Zinsen und Kosten.

§. 106.

Von den im §. 102 unter Nr. 1 bis 5 aufgeführten Forderungen gehen die eine spätere Frachtfahrt betreffenden denjenigen vor, welche eine frühere Frachtfahrt betreffen. Zu den die letzte Frachtfahrt betreffenden Forderungen werden auch diejenigen gerechnet, welche nach Beendigung dieser Frachtfahrt entstanden sind.

Für die im §. 102 unter Nr. 2 aufgeführten Forderungen der Schiffsbefahrung bestimmt sich das Vorzugsrecht nach der letzten Frachtfahrt, welche unter den Dienstvertrag fällt, aus dem die Forderungen entstanden sind.

§. 107.

Die Rangordnung der Forderungen, welche dieselbe Frachtfahrt betreffen oder als dieselbe Frachtfahrt betreffend anzusehen sind (§. 106), bestimmt sich durch die Nummernfolge, in welcher die Forderungen im §. 102 aufgeführt sind.

Von den unter Nr. 1, 2, 4 und 5 bezeichneten Forderungen haben die unter derselben Nummer aufgeführten den gleichen Rang ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung.

Von den unter Nr. 3 bezeichneten Forderungen geht die später entstandene der früher entstandenen vor; die gleichzeitig entstandenen sind gleichberechtigt. Forderungen, welche aus Anlaß eines und desselben Nothfalles entstanden sind, gelten als gleichzeitig entstanden.

§. 108.

Die im §. 102 unter Nr. 6 bezeichneten Forderungen stehen allen übrigen Forderungen von Schiffsgläubigern, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung, nach.

§. 109.

Das Pfandrecht des Schiffsgläubigers hat den Vorrang vor den sonstigen Pfandrechten an Schiff oder Fracht, für die im §. 102 unter Nr. 4 bis 6 aufgeführten Forderungen jedoch hinsichtlich des Schiffes nur insoweit, als jene Pfandrechte nicht früher entstanden sind.

Soweit hiernach die sonstigen Pfandrechte an dem Schiffe der Forderung eines Schiffsgläubigers vorgehen, haben sie zugleich den Vorrang vor den dieser Forderung nachstehenden Forderungen anderer Schiffsgläubiger.

Erleidet ein Schiffsgläubiger, welchem der Schiffseigner nur mit Schiff und Fracht haftet, dadurch einen Ausfall an seiner Forderung, daß seinem Pfandrecht an dem Schiffe das Pfandrecht eines Gläubigers vorgeht, der nicht Schiffsgläubiger ist, so wird der Schiffseigner in Höhe dieses Ausfalles persönlich verpflichtet.

§. 110.

Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger an dem Schiffe erlischt durch den im Inlande im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgten Verkauf des Schiffes; an Stelle des letzteren tritt für die Schiffsgläubiger das Kaufgeld.

Das Gleiche gilt von sonstigen Pfandrechten, welche durch Willenserklärung oder Gesetz erworben sind.

§. 111.

Für den Fall der freiwilligen Veräußerung eines Schiffes finden in Ermangelung landesgesetzlicher Bestimmungen, nach welchen die Pfandrechte der Schiffsgläubiger bei erfolgloser öffentlicher Aufforderung zur Anmeldung erlöschen, die nachstehenden Vorschriften Anwendung:

Der Erwerber des Schiffes ist berechtigt, das Aufgebot der Schiffsgläubiger (Civilprozeßordnung §§. 824 bis 836) bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sich der Heimathsort des Schiffes befindet, zu beantragen.

In dem Ausschlußurtheile sind den Schiffsgläubigern, welche sich gemeldet haben, oder welche der Antragsteller angegeben hat, ihre Rechte vorzubehalten; die übrigen Schiffsgläubiger sind mit ihren Ansprüchen auszuschließen.

§. 112.

Die Bestimmungen der §§. 110, 111 finden keine Anwendung, wenn nur der Antheil eines Miteigenthümers des Schiffes den Gegenstand der Zwangsvollstreckung oder Veräußerung bildet.

§. 113.

Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger an der Fracht ist so lange wirksam, als die Fracht noch aussteht oder die Frachtgelder in den Händen des Schiffers sind. Dies gilt auch im Falle einer Abtretung der Frachtforderung.

Insofern der Schiffseigner die Fracht eingezogen hat, haftet er den Schiffsgläubigern, welchen dadurch das Pfand ganz oder zum Theil entgeht, persönlich, und zwar einem jeden in Höhe desjenigen Betrages, welcher für denselben bei Vertheilung des eingezogenen Betrages nach der gesetzlichen Rangordnung sich ergibt.

Dieselbe persönliche Haftung des Schiffseigners tritt ein in Ansehung der am Abladungsorte zur Abladungszeit üblichen Fracht für Güter, welche für seine Rechnung abgeladen sind.

Hat der Schiffseigner die Fracht zur Befriedigung eines oder mehrerer Gläubiger, welchen ein Pfandrecht an derselben zustand, verwendet, so ist er den Gläubigern, welchen der Vorzug gebührt hätte, nur insofern verantwortlich, als erwiesen wird, daß er dieselben wissentlich verkürzt hat.

§. 114.

Insofern bei der Zwangsvollstreckung oder bei einer sonstigen Veräußerung des Schiffes der Schiffseigner das Kaufgeld eingezogen hat, haftet er den Schiffsgläubigern, deren Pfandrechte in Folge der Zwangsvollstreckung oder nach Landesrecht wegen erfolgloser öffentlicher Aufforderung zur Anmeldung (§. 111 Absatz 1) oder vermöge des im §. 111 Absatz 2 und 3 bezeichneten Verfahrens erloschen sind, persönlich in gleicher Weise, wie im Falle der Einziehung der Fracht.

§. 115.

Sendet der Schiffseigner, nachdem er von der Forderung eines Schiffsgläubigers, für welche er nur mit Schiff und Fracht haftet, Kenntniß erhalten hat, das Schiff zu einer neuen Reise aus, ohne daß dies zugleich im Interesse des Gläubigers geboten war, so wird er für die Forderung in Höhe desjenigen Betrages auch persönlich verpflichtet, welcher für den Gläubiger sich ergeben haben würde, falls der Werth, den das Schiff bei Antritt der Reise hatte, unter die Schiffsgläubiger nach der gesetzlichen Rangordnung vertheilt worden wäre.

Bis zum Beweise des Gegentheils wird angenommen, daß der Gläubiger bei dieser Vertheilung seine vollständige Befriedigung erlangt haben würde.

§. 116.

Die Vergütung für Aufopferung oder Beschädigung in Fällen der großen Haverei tritt für die Schiffsgläubiger an Stelle des Gegenstandes, für den die Vergütung bestimmt ist.

Dasselbe gilt von der Entschädigung, die wegen des Verlustes oder der Beschädigung des Schiffes oder wegen der durch Verlust oder Beschädigung von Gütern herbeigeführten Entziehung der Fracht dem Schiffseigner von demjenigen gezahlt werden muß, welcher den Schaden durch eine rechtswidrige Handlung verursacht hat.

Hat der Schiffseigner die Vergütung oder Entschädigung eingezogen, so haftet er in Höhe des eingezogenen Betrages den Schiffsgläubigern persönlich in gleicher Weise wie den Gläubigern einer Reise im Falle der Einziehung der Fracht (§. 113).

§. 117.

Die wegen der Beiträge zur großen Haverei und der Bergungs- und Hilfskosten auf den Ladungsgütern haftenden Pfandrechte gehen den im Artikel 411 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Pfandrechten vor. Unter den ersteren Pfandrechten hat das später entstandene vor dem früher entstandenen den Vorzug; die gleichzeitig entstandenen sind gleichberechtigt; Forderungen, welche aus Anlaß desselben Nothfalles entstanden sind, gelten als gleichzeitig entstanden.

In den Fällen der großen Haverei und des Verlustes oder der Beschädigung durch rechtswidrige Handlungen finden die Vorschriften des §. 116 entsprechende Anwendung.

## Achter Abschnitt.

### Verjährung.

§. 118.

Mit dem Ablaufe eines Jahres verjähren:

1. die öffentlichen Schiffs- und Schiffahrtsabgaben, insbesondere die Brücken-, Schleusen-, Kanal- und Hafengelder;
2. die aus den Dienstverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbefahrung;
3. die Vootfengelder;
4. die Bergungs- und Hilfskosten einschließlich des Berge- und Hilfslohnes;
5. die Beiträge zur großen Haverei;
6. die Forderungen aus Geschäften, welche der Schiffer kraft seiner gesetzlichen Befugnisse (§§. 15, 16) und nicht mit Bezug auf eine Vollmacht geschlossen hat;

7. die Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung (§. 3, §. 4 Nr. 3, §§. 7, 92);
8. die Forderungen des Frachtführers aus dem Frachtvertrage, insbesondere wegen der Fracht mit Nebengebühren, Liegegeldern und Auslagen, sowie die Ansprüche wegen des Fahrgeldes der beförderten Personen.

§. 119.

Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Forderung fällig geworden ist.

### Neunter Abschnitt.

#### Schiffsregister.

§. 120.

Für Dampfschiffe und andere Schiffe mit eigener Triebkraft, deren Tragfähigkeit mehr als 15 000 Kilogramm beträgt, sowie für sonstige Schiffe mit einer Tragfähigkeit von mehr als 20 000 Kilogramm sind Schiffsregister zu führen.

§. 121.

Das Schiffsregister wird bei dem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichte geführt.

Die Landesregierungen sind befugt, die Führung des Registers für die Bezirke mehrerer Gerichte einem von diesen zu übertragen oder mit derselben da, wo die Führung der Register für Seeschiffe anderen Behörden obliegt, die letzteren zu betrauen.

§. 122.

Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet. Von den Eintragungen können gegen Erlegung der Kosten Abschriften gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen sind.

§. 123.

Jedes Schiff ist bei der Registerbehörde des Heimathsortes zur Eintragung in das Schiffsregister anzumelden.

§. 124.

Die Verpflichtung zur Anmeldung liegt dem Eigenthümer des Schiffes und, wenn mehrere Miteigenthümer vorhanden sind, einem jeden von ihnen ob.

Bei einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Aktienkommanditgesellschaft sind die persönlich haftenden Gesellschafter, bei einer juristischen Person, einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter

Haftung oder einer eingetragenen Genossenschaft die gesetzlichen Vertreter zur Anmeldung verpflichtet.

Sind mehrere Verpflichtete vorhanden, so genügt die Anmeldung durch einen von ihnen.

§. 125.

Die Anmeldung muß enthalten:

1. die Gattung und das Material sowie den Namen, die Nummer oder die sonstigen Merkzeichen des Schiffes;
2. die Tragfähigkeit und bei Dampfschiffen oder sonstigen Schiffen mit eigener Triebkraft die Stärke des Motors;
3. die Zeit und den Ort der Erbauung;
4. den Heimathsort;
5. den Namen und die nähere Bezeichnung des Eigenthümers oder der Miteigenthümer und im letzteren Falle die Größe des Antheiles eines jeden Miteigenthümers; bei Handelsgesellschaften genügt, auch soweit sie nicht juristische Personen sind, die Angabe der Firma und des Sitzes der Gesellschaft;
6. den Rechtsgrund, auf welchem das Eigenthum oder die Eigenthumsantheile beruhen.

Die Angaben sind glaubhaft zu machen.

§. 126.

Jedes Schiff wird in das Schiffsregister unter einer besonderen Ordnungsnummer eingetragen.

Die Eintragung hat die im §. 125 bezeichneten Angaben und den Tag der Eintragung zu enthalten.

Ueber die Eintragung wird von der Registerbehörde eine Urkunde (Schiffsbrief) ertheilt, in welche der vollständige Inhalt der Eintragung aufzunehmen ist.

§. 127.

Wenn Veränderungen in den eingetragenen Thatfachen oder Rechtsverhältnissen eintreten oder wenn das Schiff zu Grunde geht oder reparaturunfähig wird, so ist dies zur Eintragung in das Schiffsregister anzumelden.

In Bezug auf die Verpflichtung zur Anmeldung finden die Vorschriften der §§. 124, 125 entsprechende Anwendung. Zur Anmeldung der Veräußerung des Schiffes oder eines Antheiles an demselben ist der Erwerber verpflichtet.

Der Schiffsbrief ist mit der Anmeldung einzureichen; die Eintragung wird auf demselben durch die Registerbehörde vermerkt.

Im Falle der Verlegung des Heimathsortes aus dem Registerbezirke hat die Registerbehörde nach Vollzug der Eintragung den Schiffsbrief mit einer beglaubigten Abschrift des Registerinhalts der neuen Registerbehörde zur Bewirkung der Eintragung zu übersenden.

§. 128.

Das Gericht hat die Betheiligten zu den ihnen obliegenden Anmeldungen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Das Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften, welche für die Verhängung von Ordnungsstrafen in Betreff der Anmeldungen zum Handelsregister gelten.

§. 129.

Die Landesregierungen können bestimmen, daß auch Schiffe von einer geringeren als der im §. 120 bezeichneten Tragfähigkeit in das Schiffsregister einzutragen sind. Auf die Anmeldung und Eintragung solcher Schiffe finden die Bestimmungen dieses Abschnitts gleichfalls Anwendung.

§. 130.

Schiffe, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in ein nach den Landesgesetzen geführtes Register für Binnenschiffe eingetragen sind, bedürfen keiner erneuten Eintragung.

Hinsichtlich der diese Schiffe betreffenden Eintragungen gelten die bezeichneten Register als Schiffsregister im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes.

### **Behnter Abschnitt.**

#### **Verpfändung und Zwangsvollstreckung.**

§. 131.

Die Verpfändung eines in das Schiffsregister eingetragenen Schiffes kann nur durch Eintragung in das Schiffsregister erfolgen. Die Eintragung tritt an die Stelle der nach dem Landesrechte erforderlichen Besitzübertragung oder Eintragung in ein Hypothekenbuch.

Die Eintragung findet nur auf Grund der Bewilligung desjenigen statt, welcher als Eigenthümer des Schiffes in das Register eingetragen ist.

Sie muß die Bezeichnung des Gläubigers, die Forderung und die Zeit der Eintragung enthalten.

Die Eintragung ist auf dem Schiffsbrieft und, wenn eine Verpfändungsurkunde vorgelegt ist, auch auf dieser zu vermerken.

§. 132.

Der Uebergang der Forderung auf einen Anderen ist auf Antrag in das Schiffsregister einzutragen. Der Antrag kann sowohl von dem bisherigen wie von dem neuen Gläubiger gestellt werden. Zur Begründung des Antrages genügt im letzteren Falle die Beibringung der Abtretungserklärung oder der Eintragungsbewilligung des bisherigen Gläubigers.

Ist das Pfandrecht erloschen, so erfolgt die Löschung auf Antrag desjenigen, welcher als Eigenthümer des Schiffes in das Schiffsregister eingetragen ist; zur Begründung des Antrages genügt die Beibringung der Quittung oder der Löschungsbevollmächtigung des eingetragenen Pfandgläubigers oder seines Rechtsnachfolgers.

Die Bestimmung im §. 131 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

#### §. 133.

Wer ein Recht an dem Schiffe erwirbt, solange das Pfandrecht in dem Schiffsregister eingetragen ist, kann sich nicht darauf berufen, daß ihm das Pfandrecht unbekannt geblieben sei.

#### §. 134.

Die zur Begründung des Antrages auf Eintragung des Pfandrechts, auf Uebertragung sowie auf Löschung erforderlichen Erklärungen sind, falls sie nicht vor der Registerbehörde abgegeben werden, in gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunden beizubringen.

Der Nachweis einer anderen zur Begründung der Eintragung oder der Löschung erforderlichen Thatsache ist, sofern sie nicht bei der Registerbehörde offenkundig ist, durch öffentliche Urkunden zu führen.

#### §. 135.

Soweit nach den Landesgesetzen die Verpfändung von Binnenschiffen durch Eintragung in das Schiffsregister oder auf Grund einer solchen Eintragung erfolgt, finden die Vorschriften dieser Gesetze an Stelle der §§. 131 bis 134 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Eintragung in das in dem gegenwärtigen Gesetze vorgesehene Register (§. 120, §. 130 Absatz 2) zu bewirken ist.

#### §. 136.

In Bezug auf die Zwangsvollstreckung in Schiffe, welche in das Schiffsregister eingetragen sind, gelten, soweit nicht nach den Landesgesetzen die Binnenschiffe in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, die folgenden Bestimmungen:

1. Der Gerichtsvollzieher hat der Registerbehörde behufs Eintragung eines Pfändungsvermerks in das Schiffsregister unverzüglich von der Pfändung Mittheilung zu machen. Die Eintragung des Vermerks hat in Bezug auf später entstandene Rechte an dem Schiffe die im §. 133 bezeichnete Wirkung.
2. Sobald die Versteigerung des Schiffes erfolgt ist, hat der Gerichtsvollzieher dies unter Hinterlegung des Erlöses dem Vollstreckungsgerichte

anzuzeigen und die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen.

3. Das Gericht erläßt nach Eingang der Anzeige eine öffentliche Bekanntmachung, in welcher die Schiffsgläubiger und sonstigen Realberechtigten, welche einen Anspruch auf Befriedigung aus dem Versteigerungserlöse geltend zu machen haben, aufgefordert werden, ihre Forderungen binnen einer auf mindestens einen Monat und auf höchstens zwei Monate festzusetzenden Frist bei dem Vollstreckungsgerichte anzumelden. Der Beschluß ist dem die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger, dem Schuldner und den aus dem Schiffsregister ersichtlichen oder sonst bekannten Realberechtigten zuzustellen. Die Veröffentlichung der Bekanntmachung erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch Einrückung in das zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt. Die Veröffentlichung soll außerdem in einem geeigneten Fachblatt bewirkt werden. Das Gericht kann noch andere Arten, sowie eine Wiederholung der Veröffentlichung anordnen.
4. Nach Ablauf der Anmeldefrist hat das Gericht, falls andere Forderungen, als diejenige des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers nicht angemeldet sind, den letzteren hiervon zu benachrichtigen und zugleich den Gerichtsvollzieher zum Rückempfang des hinterlegten Versteigerungserlöses nach Abzug der entstandenen Kosten zu ermächtigen.  
Andernfalls wird von dem Gerichte ein Vertheilungsplan angefertigt und zur Erklärung über denselben, sowie zur Ausführung der Vertheilung ein Termin bestimmt, zu welchem der Schuldner, der betreibende Gläubiger und diejenigen, welche Forderungen angemeldet haben, zu laden sind.  
Gläubiger, welche erst nach Ablauf der Anmeldefrist eine Forderung anmelden, haben die durch die verspätete Anmeldung entstehenden besonderen Kosten zu tragen.
5. Eine angemeldete Forderung ist auf Verlangen eines Betheiligten glaubhaft zu machen; in Ermangelung der Glaubhaftmachung ist die Forderung in den Vertheilungsplan nicht aufzunehmen, unbeschadet des Rechts des Gläubigers, Widerspruch gegen den Vertheilungsplan und Klage gegen die betheiligten Gläubiger und den Schuldner zu erheben.
6. Im Uebrigen finden die das Vertheilungsverfahren betreffenden Bestimmungen im §. 760 Absatz 2, §§. 761 bis 768 der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Widerspruch des Schuldners gegen den Vertheilungsplan, soweit er sich auf die Berücksichtigung einer nicht vollstreckbaren Forderung bezieht, dem Widerspruche eines betheiligten Gläubigers gleichsteht.

§. 137.

Auf die Zwangsvollstreckung in den Antheil eines Miteigenthümers des Schiffes finden die Bestimmungen des §. 136 nur dann Anwendung, wenn ein Pfandrecht an dem Antheile in das Schiffsregister eingetragen ist.

**Elfter Abschnitt.**

**Schlußbestimmungen.**

§. 138.

Die den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch aus den Rechtsverhältnissen der Binnenschifffahrt geltend gemacht wird, gehören vor die Kammern für Handelsfachen. Dies gilt insbesondere von Klagen aus Rechtsverhältnissen, welche auf die Rechte und Pflichten des Schiffseigners, auf die Haverei, auf den Schadensersatz im Falle des Zusammenstoßes von Schiffen, auf die Bergung und Hülfeleistung und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger sich beziehen.

In diesen Rechtsstreitigkeiten wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des §. 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§. 139.

Bei Schiffen, welche nur zu Fahrten innerhalb desselben Ortes bestimmt sind, finden auf das Rechtsverhältniß des Schiffers, sowie auf die Beförderung von Gütern die Bestimmungen in §. 8 Absatz 4, §§. 15 bis 19, 27 bis 57 und §. 71 Absatz 1 keine Anwendung.

Durch die Landesregierungen kann bestimmt werden, daß Fahrten zwischen benachbarten Orten der Fahrt innerhalb desselben Ortes im Sinne des ersten Absatzes gleichstehen.

Auf Schiffahrtsbetriebe, welche im Anschlusse an den Eisenbahnverkehr geführt werden und der staatlichen Eisenbahnaufsichtsbehörde unterstellt sind, finden die vorhergehenden Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Das Gleiche gilt bezüglich des Betriebes von Fähranstalten, soweit nicht der Betrieb mittelst frei schwimmender Schiffe stattfindet.

§. 140.

Der Bundesrath ist befugt, Bestimmungen über den Befähigungsnachweis der Schiffer und Maschinisten für Binnenschiffe zu treffen. Bezüglich der Schifffahrt auf Seen, welche keine fahrbare Verbindung mit einer anderen Wasserstraße haben, steht die Befugniß der Landesregierung zu.

Wer den Bestimmungen zuwider das Gewerbe eines Schiffers oder Maschinisten ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

§. 141.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind, wird durch die Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§. 142.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1896 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 15. Juni 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

---

(Nr. 2246.) Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei. Vom 15. Juni 1895.

## Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### §. 1.

Flößführer ist, wer ein Floß auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern führt, gleichviel ob er bei einem Unternehmer, welcher die Beförderung des Floßes übernommen hat (Frachtlößer), oder bei dem Eigenthümer des Floßes im Dienste steht, oder ob er die Beförderung des Floßes selbst als Frachtlößer übernommen hat.

### §. 2.

Der Flößführer ist verpflichtet, bei seinen Obliegenheiten, namentlich bei der Erfüllung der von ihm auszuführenden Verträge, die Sorgfalt eines ordentlichen Flößführers anzuwenden.

Er haftet für jeden durch die Vernachlässigung dieser Sorgfalt entstandenen Schaden nicht nur dem Dienstherrn, sondern auch dem Absender und dem Empfänger des Floßes, sowie den Personen der Flößmannschaft, es sei denn, daß er auf Anweisung des Dienstherrn gehandelt hat.

Auch in dem letzteren Falle bleibt der Flößführer verantwortlich, wenn er es unterlassen hat, dem Dienstherrn die nach Lage des Falles erforderliche Aufklärung zu ertheilen, oder wenn ihm eine strafbare Handlung zur Last fällt.

### §. 3.

Der Flößführer hat vor Antritt der Reise dafür zu sorgen, daß das Floß fest und dauerhaft verbunden, gehörig ausgerüstet, insbesondere mit den nöthigen Reserveausrüstungsgegenständen versehen und hinreichend bemannt ist.

Dauert die Reise voraussichtlich so lange, daß ein Uebernachten der Flößmannschaft auf dem Floße nöthig ist, so muß das letztere mit einem Schlafraume versehen sein.

### §. 4.

Der Flößführer hat vor Antritt der Reise sich zu überzeugen, daß die Angaben über Stückzahl und Länge der Hölzer in den auf die Beförderung bezüglichen Urkunden (Frachtbrief, Lieferschein) richtig sind, und die Abänderung unrichtiger Angaben herbeizuführen. Unterläßt er dies, so wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß der Flößführer die Hölzer in der Zahl und Länge, wie sie in den Urkunden verzeichnet sind, empfangen hat.

Für Vorkehrverlust ist der Flößführer sowie der Frachtlößer nur im Falle einer bösslichen Handlungsweise verantwortlich.

§. 5.

Wenn der Floßführer durch Krankheit oder andere Ursachen verhindert ist, das Floß zu führen, so darf er den Antritt oder die Fortsetzung der Reise nicht ungebührlich verzögern; er muß vielmehr, wenn Zeit und Umstände es gestatten, die Anordnung des Dienstherrn einholen und für die Zwischenzeit die geeigneten Vorkehrungen treffen, im entgegengesetzten Falle aber einen anderen Floßführer einsetzen.

Für diesen Stellvertreter ist er nur insofern verantwortlich, als ihm bei der Wahl desselben ein Verschulden zur Last fällt.

§. 6.

Der Floßführer ist verpflichtet, von Beschädigungen des Floßes, von Verlusten an Ausrüstungsgegenständen sowie von der Einsetzung eines anderen Floßführers (§. 5) den Dienstherrn in Kenntniß zu setzen.

Er hat in allen erheblichen Fällen, namentlich wenn er die Reise einzustellen oder zu verändern sich genöthigt findet, die Ertheilung von Verhaltensmaßregeln bei dem Dienstherrn nachzusehen, sofern es die Umstände gestatten.

§. 7.

Wenn der Floßführer nicht im Dienste eines Frachtlößers oder des Floßeigenthümers steht, sondern selbst als Frachtlößer die Beförderung des Floßes übernommen hat, so sind die in den §§. 5 und 6 vorgeschriebenen Mittheilungen an den Absender zu richten.

§. 8.

Wird das Floß von einem Unfall betroffen, so ist der Floßführer berechtigt und auf Verlangen seines Dienstherrn, des Absenders oder des Empfängers des Floßes verpflichtet, vor dem Amtsgerichte des Ortes, an welchem die Reise endet, und, wenn das Floß vorher an einem anderen Orte längere Zeit liegen bleiben muß, vor dem Amtsgerichte dieses Ortes eine Beweisaufnahme über den thatsächlichen Hergang, sowie über den Umfang des eingetretenen Schadens und über die zur Abwendung oder Verringerung desselben angewendeten Mittel zu beantragen. Er hat sich selbst zum Zeugnisse zu erbiehen und die zur Feststellung des Sachverhältnisses sonst dienlichen Beweismittel zu bezeichnen.

§. 9.

Zur Aufnahme des Beweises bestimmt das Gericht einen thunlichst nahen Termin, zu welchem der Floßführer und die sonst bezeichneten Zeugen zu laden sind. Dem Dienstherrn des Floßführers sowie dem Absender und dem Empfänger des Floßes ist von dem Termine Mittheilung zu machen, soweit es ohne unverhältnißmäßige Verzögerung des Verfahrens geschehen kann. Die Mittheilung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

§. 10.

Die Aufnahme des Beweises erfolgt nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung.

Soweit hiernach nicht die Beeidigung des Floßführers ausgeschlossen ist, beschließt über dieselbe das Gericht nach freiem Ermessen.

Der Dienstherr des Floßführers, der Absender und der Empfänger des Floßes, sowie die etwa sonst durch den Unfall Betroffenen sind berechtigt, in Person oder durch Vertreter der Verhandlung beizuwohnen. Sie können eine Ausdehnung der Beweisaufnahme auf weitere Beweismittel beantragen.

Das Gericht ist befugt, eine Ausdehnung der Beweisaufnahme auch von Amts wegen anzuordnen, soweit dies zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich erscheint.

§. 11.

In Bezug auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen finden die für das Verfahren zur Sicherung des Beweises geltenden Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß als Gebühr nur die Hälfte der dort vorgesehenen Sätze und höchstens ein Betrag von dreißig Mark erhoben wird.

Ist das Verfahren auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers beantragt, so hat derselbe die entstandenen Kosten zu erstatten, soweit er nicht Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall ihm entstandenen Schadens hat. Die Verpflichtung des Dienstherrn, dem Floßführer die verauslagten Kosten zu erstatten, wird hierdurch nicht berührt.

§. 12.

Sobald das Floß am Ablieferungsorte angekommen ist, hat der Floßführer dies dem Empfänger anzuzeigen.

Wenn der Empfänger nicht zu ermitteln ist, so muß die Anzeige durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

§. 13.

Der Floßführer hat das Floß an dem ihm von dem Empfänger angewiesenen Plage festzulegen.

Wenn die Anweisung nicht rechtzeitig erfolgt, oder wenn die Wassertiefe, die örtlichen Verordnungen oder Einrichtungen oder die Sperrung des Plages durch andere Floße oder durch Schiffe die Befolgung der erteilten Anweisung nicht gestatten, so kann der Floßführer, falls der Empfänger auf die Aufforderung nicht unverzüglich einen geeigneten Platz bezeichnet, selbst einen Platz zum Festlegen des Floßes wählen.

Bei der Auswahl dieses Plages hat der Floßführer das Interesse des Empfängers thunlichst zu berücksichtigen; auch hat er ihm unverzüglich von der Festlegung des Floßes Mitteilung zu machen.

Ist der von dem Empfänger bezeichnete Platz nur zeitweilig nicht zu erreichen, so ist der Flossführer auf Verlangen des Empfängers verpflichtet, mit der Mannschaft so lange bei dem Floße zu bleiben, bis es an diesem Platze festgelegt ist. Die durch den Aufenthalt entstehenden Mehrkosten hat der Empfänger zu ersetzen.

§. 14.

Verweigert der Empfänger die Annahme des Floßes oder ist er nicht zu ermitteln, so ist der Flossführer befugt, das Floß einem Spediteur oder einem sonst geeigneten Dritten für Rechnung und Gefahr des Empfängers zu übergeben.

Er hat hiervon den Absender und, falls der Empfänger bekannt ist, auch diesen unverzüglich zu benachrichtigen.

§. 15.

Zur Vornahme von Rechtsgeschäften für den Dienstherrn, insbesondere zur Einziehung der Frachtforderung desselben, ist der Flossführer nur auf Grund einer ihn hierzu ermächtigenden Vollmacht befugt.

§. 16.

Der Flossführer untersteht, soweit nicht in diesem Gesetze ein Anderes bestimmt ist, den Vorschriften, welche für die im §. 133a der Gewerbeordnung bezeichneten Personen gelten.

Das Dienstverhältniß des Flossführers endigt, sofern nicht ein Anderes verabredet ist, mit der Vollendung der Reise und der Ablieferung des Floßes.

Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen beiden Theilen das Recht zusteht, die Auflösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der vertragmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist zu verlangen, bewendet es bei den Bestimmungen der §§. 133b bis 133d der Gewerbeordnung.

Ist ein die sofortige Entlassung rechtfertigender Grund nicht vorhanden, so kann der Flossführer zwar jederzeit seines Dienstes enthoben werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche für die vertragmäßige Dauer des Dienstverhältnisses.

Wird das Dienstverhältniß vor der Ankunft des Floßes am Ablieferungsorte während der Reise aufgehoben, so hat der Flossführer Anspruch auf die Kosten der Rückreise nach dem Orte, an welchem er in Dienst getreten ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Flossführer sich einer Handlung schuldig gemacht hat, welche geeignet ist, seine sofortige Entlassung zu rechtfertigen.

§. 17.

Zur Floßmannschaft gehören mit Ausnahme des Flossführers alle zum Floßereidienste auf dem Floße angestellten Personen.

Die Floßmannschaft untersteht der Gewerbeordnung.

§. 18.

Die Verpflichtung des Floßmannes zum Dienstantritt beginnt, wenn nichts Anderes verabredet ist, mit dem Abschlusse des Dienstvertrages. Tritt der Floßmann den Dienst nicht binnen vierundzwanzig Stunden an, so braucht er nicht mehr angenommen zu werden. Seine Verbindlichkeit zum Schadensersatz wird hierdurch nicht berührt.

§. 19.

Der Floßmann ist verpflichtet, in Ansehung des Floßdienstes den Anordnungen des Floßführers Folge zu leisten und jederzeit alle für die Floßerei ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten.

Er darf das Floß ohne Erlaubniß des Floßführers nicht verlassen.

Wird das Floß von einem Unfall betroffen, so hat der Floßmann für Rettung der Personen und für Sicherung der Floßtheile und der Geräthschaften den Anordnungen des Floßführers gemäß nach besten Kräften zu sorgen.

§. 20.

Wenn über die Zeit der Lohnzahlung nichts Anderes vereinbart ist, so kann der Floßmann am Schlusse jeder zweiten Woche die Auszahlung des verdienten Lohnes verlangen.

§. 21.

Das Dienstverhältniß des Floßmannes endigt, sofern nicht ein Anderes verabredet ist, mit der Vollendung der Reise und der Ablieferung des Floßes.

Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen beiden Theilen das Recht zusteht, die Auflösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit zu verlangen, finden die Bestimmungen der §§. 123 bis 124a der Gewerbeordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die sofortige Entlassung des Floßmannes auch stattfinden kann, wenn der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch den Eintritt des Winters verhindert wird.

Ist ein die sofortige Entlassung rechtfertigender Grund nicht vorhanden, so kann der Floßmann zwar jederzeit seines Dienstes enthoben werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche für die vertragsmäßige Dauer des Dienstverhältnisses.

Wird das Dienstverhältniß vor der Ankunft des Floßes am Ablieferungsorte während der Reise aufgehoben, so hat der Floßmann Anspruch auf die Kosten der Rückreise nach dem Orte, an welchem er in Dienst getreten ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Floßmann sich einer Handlung schuldig gemacht hat, welche geeignet ist, seine sofortige Entlassung zu rechtfertigen.

§. 22.

Für Beschädigungen, welche in Folge des Verschuldens des Floßführers oder einer Person der Floßmannschaft durch das Floß verursacht werden, haftet

der Eigenthümer mit dem Floße, unbeschadet seines Rückgriffsrechts gegen den Frachtflößer und gegen die schuldigen Personen. Für das Verschulden eines Zwangslootsen ist der Eigenthümer nicht verantwortlich.

Dem Entschädigungsberechtigten steht wegen seines Anspruchs ein Pfandrecht an dem Floße mit den im §. 41 der Konkursordnung bezeichneten Wirkungen zu. Das Pfandrecht ist, solange das geflözte Holz noch ein geschlossenes Floß bildet, gegen jeden Besitzer verfolgbar. Nach diesem Zeitpunkte kann das Pfandrecht nicht zum Nachtheile des dritten Erwerbers, der den Besitz in gutem Glauben erlangt hat, geltend gemacht werden.

Die Klage kann, solange das Floß noch nicht abgeliefert ist, gegen den Floßführer gerichtet werden.

### §. 23.

Eine persönliche Verpflichtung des Eigenthümers wird durch die Bestimmungen des §. 22 nicht begründet. Soweit jedoch im Falle der Veräußerung des Floßes das Pfandrecht an diesem erlischt, haftet der Veräußerer in Höhe des Erlöses persönlich.

Eine nach dem bürgerlichen Rechte begründete persönliche Haftung des Eigenthümers des Floßes oder des Frachtflözers wird hierdurch nicht berührt.

### §. 24.

Wird ein in Gefahr befindliches, von der Floßbesatzung verlassenes Floß oder werden Theile eines Floßes, welche auf dem Wasser treiben oder an das Ufer getrieben sind, geborgen, so hat der Berger Anspruch auf Vergelohn.

Wird außer den bezeichneten Fällen ein Floß durch die Hülfe dritter Personen aus einer Gefahr gerettet, so haben diese Anspruch auf Hülfslohn.

Der Besatzung des Floßes steht ein Anspruch auf Berge- oder Hülfslohn nicht zu.

### §. 25.

In Ermangelung einer Vereinbarung wird die Höhe des Berge- oder Hülfslohnes unter Berücksichtigung der Umstände des Falles durch das Gericht nach billigem Ermessen festgesetzt.

Der Berge- und Hülfslohn umfaßt zugleich die Vergütung für die Aufwendungen, welche zum Zweck des Bergens und Rettens geschehen sind.

Nicht darin enthalten sind die Kosten und Gebühren der Behörden, die Kosten für die Aufbewahrung, Erhaltung, Abschätzung und Veräußerung der geborgenen oder geretteten Gegenstände, sowie die auf diesen ruhenden Zölle und sonstigen Abgaben.

Bei der Bestimmung des Betrages des Berge- oder Hülfslohnes kommen insbesondere in Anschlag: der bewiesene Eifer, die verwendete Zeit, die geleisteten Dienste, die geschehenen Aufwendungen, die Zahl der thätig gewesenen Personen, die Gefahr, welcher dieselben ihre Person, ihre Fahrzeuge oder ihre Geräthe

ausgesetzt haben, sowie die Gefahr, welche den geborgenen oder geretteten Gegenständen gedroht hat, und der nach Abzug der Kosten (Absatz 3) verbliebene Werth derselben.

§. 26.

Haben sich mehrere Personen an der Bergung oder Hülfeleistung betheiliget, so wird der Berge- oder Hilfslohn unter dieselben nach Maßgabe der persönlichen und sachlichen Leistungen der Einzelnen vertheilt.

Zur entsprechenden Theilnahme sind auch diejenigen berechtigt, welche sich in derselben Gefahr der Rettung von Menschen unterzogen haben.

§. 27.

Auf Berge- und Hilfslohn hat keinen Anspruch:

1. wer seine Dienste aufgedrungen, insbesondere wer ohne Erlaubniß des anwesenden Flossführers das Floß betreten hat;
2. wer von den geborgenen Gegenständen dem Flossführer, dem Eigenthümer oder der zuständigen Behörde nicht sofort Anzeige gemacht hat.

§. 28.

Wegen der Bergungs- und Hilfskosten, einschließlich des Berge- und Hilfslohnes, steht dem Gläubiger an den geborgenen oder geretteten Gegenständen ein Pfandrecht mit den im §. 41 der Konkursordnung bezeichneten Wirkungen zu. Geborgene Gegenstände können bis zur Sicherheitsleistung zurückbehalten werden.

In Bezug auf die Verfolgbarkeit des Pfandrechts gegen dritte Besitzer finden die Bestimmungen des §. 22 Absatz 2 und in Bezug auf die persönliche Verpflichtung des Eigenthümers des Flosses die Bestimmungen des §. 23 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

Die Pfandklage kann, solange die geretteten Gegenstände noch nicht an den Empfänger ausgeliefert sind, gegen den Flossführer gerichtet werden. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke die Bergung oder Hülfeleistung stattgefunden hat.

§. 29.

Die Pfandrechte für Bergungs- und Hilfskosten haben den Vorrang vor den Pfandrechten für Ansprüche wegen Beschädigung durch das Floß (§. 22). Unter mehreren Pfandrechten der ersteren Art geht das später entstandene dem früher entstandenen vor; mehrere Pfandrechte für Ansprüche wegen Beschädigung stehen im Range gleich.

Beide Arten von Pfandrechten gehen allen sonstigen Pfandrechten vor.

§. 30.

Mit dem Ablaufe eines Jahres verjähren:

1. die öffentlichen Abgaben für die Flößerei, insbesondere die Brücken-, Schleusen-, Kanal- und Hafengelder;

2. die aus den Dienstverträgen herrührenden Forderungen des Floßführers und der Floßmannschaft;
3. die Ersatzansprüche wegen Beschädigung durch ein Floß, sowie die Erstattungsforderung des Eigenthümers des Floßes gegen den Frachtflößer und gegen den Floßführer oder die Floßmannschaft (§. 22 Absatz 1);
4. die Vergungs- und Hilfskosten, einschließlich des Berge- und Hilfslohnes;
5. die Forderungen des Frachtflözers wegen der Fracht mit Nebengebühren und Auslagen.

Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Forderung fällig geworden ist.

§. 31.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des §. 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§. 32.

Der Bundesrath ist befugt, Bestimmungen über den Befähigungsnachweis der Floßführer zu treffen. Bezüglich der Flößerei auf Wasserstraßen, auf welchen eine regelmäßige Schifffahrt nicht stattfindet, steht diese Befugniß der Landesregierung zu.

Wer den Bestimmungen zuwider das Gewerbe eines Floßführers ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

§. 33.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1896 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 15. Juni 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

# Reichs-Gesetzblatt.

## Nr 24.

**Inhalt:** Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einrichtung und den Geschäftsgang des Kaiserlichen Kanalamts.  
S. 349.

(Nr. 2247.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einrichtung und den Geschäftsgang des Kaiserlichen Kanalamts. Vom 15. Juni 1895.

Ich bestimme, daß für die Unterhaltung und den Betrieb des Nord-Ostsee-Kanals zum 1. Juli d. J. eine dem Reichsamt des Innern unmittelbar nachgeordnete Reichsbehörde unter der Bezeichnung „Kaiserliches Kanalamt“ mit dem Sitze in Kiel errichtet werde.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Behörde und den Geschäftsgang derselben erfolgen nach Maßgabe der durch den zweiten Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für 1895/96 gegebenen Anleitung durch den Reichskanzler.

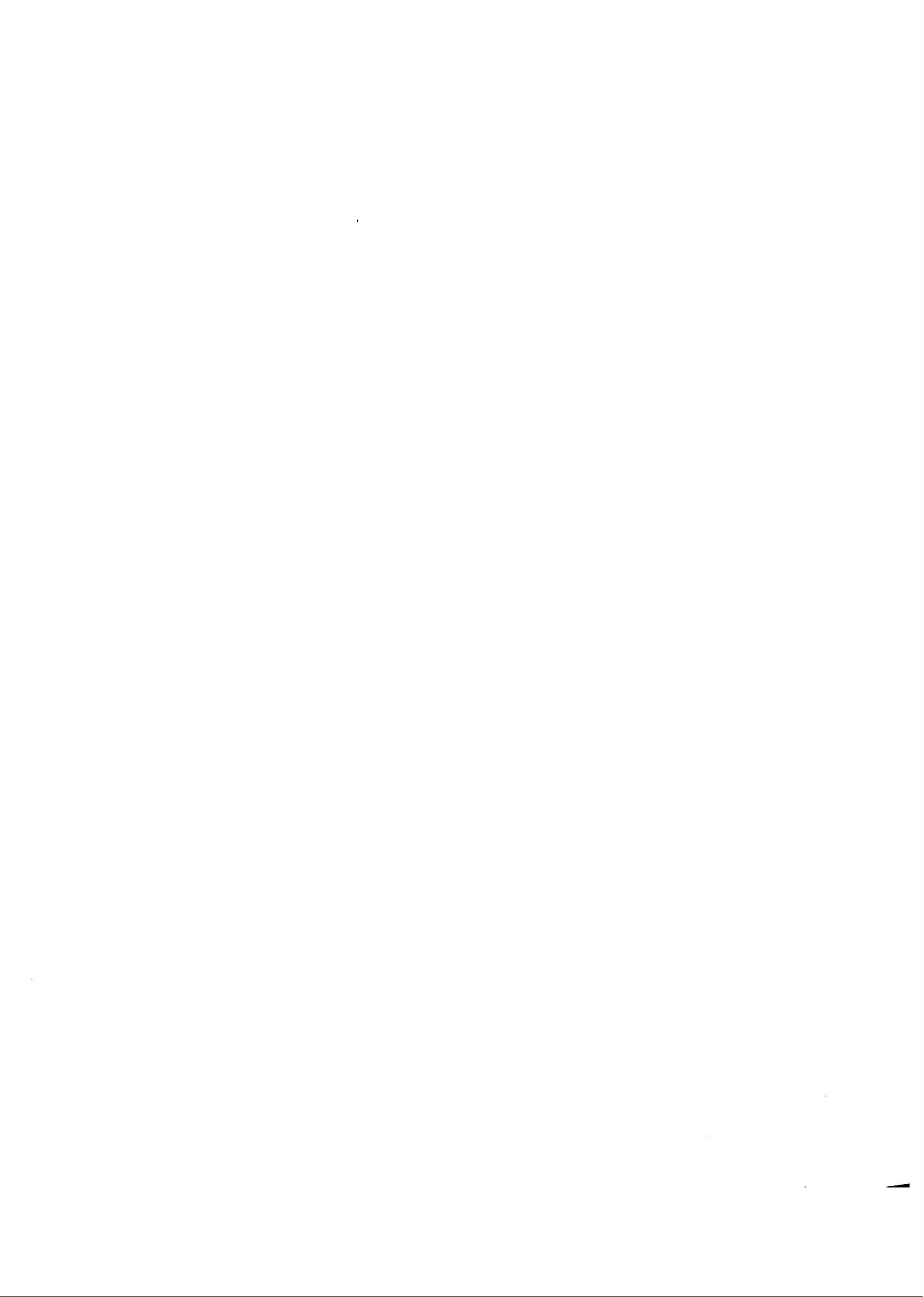
Neues Palais, den 15. Juni 1895.

Wilhelm.

von Boetticher.

An den Reichskanzler.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.  
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs-Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 25.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherungspflicht der Besatzung von Hochseefischereidampfern. S. 351. — Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepeste, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. S. 352.

(Nr. 2248.) Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherungspflicht der Besatzung von Hochseefischereidampfern. Vom 14. Juni 1895.

Auf Grund des §. 1 Absatz 5 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt betheiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) hat der Bundesrath beschlossen,

Seeleute, welche zur Besatzung deutscher Hochseefischereidampfer gehören, vom 1. Juli 1895 ab nach Maßgabe des bezeichneten Gesetzes für versicherungspflichtig zu erklären.

Berlin, den 14. Juni 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

(Nr. 2249.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinefeuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 26. Juni 1895.

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom  $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$  (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das Fürstenthum Neuch jüngerer Linie und für Elsaß-Lothringen wird vom 10. Juli d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweinefeuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 26. Juni 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

---

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

# Reichs-Gesetzblatt.

**Nr 26.**

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 25. Mai 1894 wegen Erhebung eines Zollzuschlags für aus Spanien und den spanischen Kolonien kommende Waaren. S. 353. — Bekanntmachung, betreffend die Verlegung der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Arnberg nach Dortmund. S. 354. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Abänderung der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. S. 354.

(Nr. 2259.) Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 25. Mai 1894 wegen Erhebung eines Zollzuschlags für aus Spanien und den spanischen Kolonien kommende Waaren. Vom 30. Juni 1895.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen auf Grund des §. 6 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. 1879 S. 207) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

**§. 1.**

Der §. 1 der Verordnung vom 25. Mai 1894, betreffend die Erhebung eines Zollzuschlags für aus Spanien oder den spanischen Kolonien kommende Waaren (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 455), erhält in Ziffer 15 nachstehende Fassung:  
Honig, auch künstlicher, Nr. 251 des Tarifs ..... 54 Mark.

**§. 2.**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1895 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Kiel, an Bord M. N. „Hohenzollern“, den 30. Juni 1895.

**(L. S.)**

**Wilhelm.**

Kürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2251.) Bekanntmachung, betreffend die Verlegung der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Arnberg nach Dortmund. Vom 26. Juni 1895.

Die Allerhöchst genehmigte Verlegung des Sitzes der Kaiserlichen Ober-Postdirektion für den preussischen Regierungsbezirk Arnberg von Arnberg nach Dortmund gelangt am 1. August 1895 zur Ausführung.

Berlin, den 26. Juni 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Stephan.

(Nr. 2252.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Abänderung der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 1. Juli 1895.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in der Sitzung vom 27. Juni d. J. folgende Ergänzungen und Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands beschlossen:

1. Im ersten Absatz unter XVI sind die Worte „und Brom“ zu streichen und am Schlusse dieses Absatzes folgende Bestimmungen nachzutragen:  
„Die gleichen Vorschriften finden auch auf Brom, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß seine Beförderung nur in offenen Wagen zu erfolgen hat und daß die damit gefüllten Glasgefäße in festen Holz- oder Metallkisten bis zum Halbe in Asche, Sand oder Kieselguhr eingebettet werden müssen.“
2. Die Ziffer 2 unter XXXII ist wie folgt zu fassen:  
„Einzelsendungen der vorstehend unter Ziffer 1 nicht genannten Gegenstände dieser Kategorie werden nur in feste, dicht verschlossene Fässer, Kübel oder Kisten verpackt zugelassen; Einzelsendungen ungefalzener frischer Häute dürfen jedoch während der Monate November, Dezember, Januar und Februar auch in gut verschlossene, nicht schadhafte Säcke aus dichtem, starkem Gewebe verpackt angeliefert werden, wenn die Säcke derart mit Karbolsäure an-

gefeuchtet sind, daß der üble Geruch des Inhalts nicht wahrnehmbar wird. Die Frachtbriefe müssen die genaue Bezeichnung der in den Fässern, Kübeln, Kisten oder Säcken verpackten Gegenstände enthalten. Die Beförderung hat nur in offenen Wagen zu erfolgen."

3. In XXXVa ist im Eingange unter Ziffer 5 vor den Worten „ferner Rottweiler Klein-Kaliber-Pulver" einzufügen:

„geförntes Pulver, das aus einem Gemenge von Dinitrocellulose und Barytsalpeter besteht;"

4. Am Ende von XXXVc ist als Absatz 2 folgende Bestimmung nachzutragen:

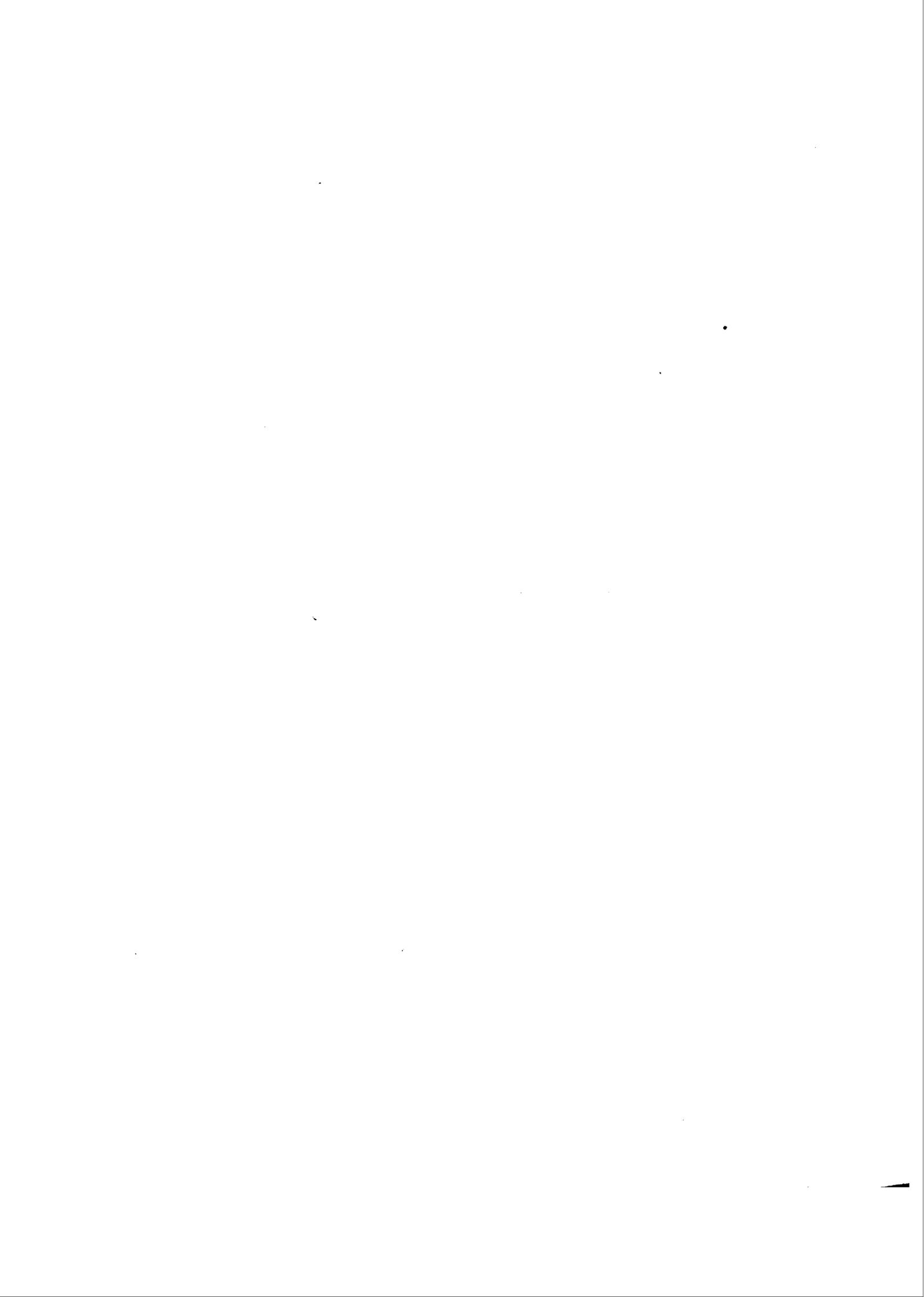
„Die vorstehenden Vorschriften finden auch Anwendung auf Patronen aus Dahmenit A (einem Gemenge von salpetersäurem Ammonium, doppeltchromsaurem Kali und Naphtalin)."

Die neuen Bestimmungen zu XVI der Anlage B treten am 1. August d. J., die übrigen Bestimmungen sofort in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1895.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.



# Reichs-Gesetzblatt.

№ 27.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Instruktion zur Ausführung der §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom  $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$  über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. S. 357.

(Nr. 2253.) Bekanntmachung, betreffend die Instruktion zur Ausführung der §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom  $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$  über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 27. Juni 1895.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 30. Mai d. J. die nachstehende Instruktion zur Ausführung der §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom  $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$  betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 410), beschlossen. Dieselbe tritt an die Stelle der Instruktion vom 12./24. Februar 1881 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 37).

Berlin, den 27. Juni 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

## Instruktion

zur

Ausführung der §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom  $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ , betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Auf Grund des §. 30 des Gesetzes vom  $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ , betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 410), wird zur Ausführung der §§. 19 bis 29 des erwähnten Gesetzes das Nachstehende bestimmt.

### §. 1.

Die nachfolgenden Vorschriften sind bei der Anwendung der nach den §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom  $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$  gegen Viehseuchen zu treffenden Schutzmaßregeln maßgebend, insoweit nicht durch die obersten Landesbehörden oder mit Genehmigung derselben durch die höheren Polizeibehörden im Interesse der wirksamen Bekämpfung einzelner Seuchen weitergehende Maßregeln innerhalb der gesetzlichen Schranken vorgeschrieben werden.

### §. 2.

Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrolle unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die Vorschriften dieser Instruktion nur insoweit Anwendung, als sie mit den Anordnungen der §§. 53 bis 56 des Gesetzes vereinbar sind. Insbesondere finden auf die genannten Anstalten die Bestimmungen dieser Instruktion über die öffentliche Bekanntmachung der Seuchenausbrüche und über die Verkehrsbeschränkungen in Betreff des Viehes und der mit demselben in Berührung kommenden Personen keine Anwendung.

### §. 3.

Die in dieser Instruktion vorgeschriebenen Desinfektionen sind nach Maßgabe der als Anlage A beigefügten „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere“ auszuführen.

### §. 4.

Die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1880 und dieser Instruktion auszuführenden Zerlegungen von gefallenem oder auf polizeiliche Anordnung ge-

tödteten Thieren haben nach Maßgabe der als Anlage B beigelegten „Anweisung für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Haus-thiere“ zu erfolgen.

Anlage B

#### A. Milzbrand.

##### §. 5.

Ist der Milzbrand oder der Verdacht des Milzbrandes bei Thieren festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde die Absonderung, erforderlichenfalls auch die Bewachung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) Thiere anzuordnen (§. 19 des Gesetzes).

##### §. 6.

Erfolgt die Ermittlung des Seuchenausbruches oder des Seuchenverdachtes in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) die sofortige Absonderung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere vorläufig anzuordnen. Von einer solchen durch ihn getroffenen Anordnung, welche dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen ist, hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde sofort eine Anzeige zu machen.

##### §. 7.

Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere, beziehentlich der Vertreter des Besitzers, auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit den erkrankten Thieren und der Benützung ihrer Produkte aufmerksam gemacht wird.

Personen, welche Verletzungen an den Händen oder an anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung der erkrankten Thiere nicht verwendet werden.

Unbefugten Personen ist der Zutritt zu den für die kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere bestimmten Räumlichkeiten nicht zu gestatten.

##### §. 8.

Thiere, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden (§. 31 des Gesetzes).

Jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Haare, der Wolle, der Milch oder sonstiger Produkte von milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist zu verbieten.

##### §. 9.

Wenn in einem weniger als 20 Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestande eines Gehöftes innerhalb acht Tagen mehr als ein Thier am Milz-

brande erkrankt, so dürfen innerhalb der nächstfolgenden vierzehn Tage Thiere des betreffenden Bestandes ohne polizeiliche Erlaubniß weder todt noch lebend über die Grenzen der Feldmark ausgeführt werden.

Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die Thiere eines 20 oder mehr Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestandes eines Gehöftes, sowie auf die Thiere einer aus Rindern oder Schafen mehrerer Gehöfte bestehenden Herde, wenn in dem Bestande beziehentlich in der Herde innerhalb acht Tagen mehr als der zehnte Theil am Milzbrande erkrankt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

#### §. 10.

Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet und darf erst nach der erfolgten Absonderung der Thiere stattfinden.

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden (§. 32 des Gesetzes).

#### §. 11.

Die Kadaver gefallener oder getödteter am Milzbrande kranker oder dieser Seuche verdächtiger Thiere müssen durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfalle der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich beseitigt werden. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden. Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben. Zur Vergrabung der Kadaver sind solche Stellen auszuwählen, welche von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen nicht betreten werden, und an welchen Viehfutter oder Streu weder geworben, noch vorübergehend aufbewahrt wird. Die Gruben sind möglichst abgelegen und von Gebäuden und Gewässern mindestens 30 Meter, von Wegen mindestens 3 Meter entfernt und so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt ist.

Die Abhäutung der Kadaver ist verboten (§. 33 des Gesetzes). Vor dem Vergraben sind die Häute der Kadaver durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar zu machen, und die Kadaver selbst mit Theer, Petroleum oder roher Karbolsäure zu übergießen.

Nach Einbringung der Kadaver in die Grube sind die durch Blut oder sonstige Abgänge verunreinigten Stellen der Erd- oder Rasenschicht abzustoßen und mit den Kadavern zu vergraben.

Es empfiehlt sich, die Kadaver in den Gruben in frischgelöschten Kalk, Cement, Asphalt oder Gips einzubetten, sofern hierdurch die Beseitigung der Kadaver nicht verzögert wird.

§. 12.

Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung sind die Kadaver so aufzubewahren, daß ihre Berührung durch andere Thiere verhindert wird.

Auch kann die Bewachung der Kadaver von der Polizeibehörde angeordnet werden.

Beim Transporte müssen die Kadaver so bedeckt sein, daß kein Körpertheil sichtbar ist.

Die Transportmittel (Wagen, Karren, Schleifen) müssen so eingerichtet sein, daß eine Verschüttung von Blut, blutigen Abgängen oder Excrementen nicht erfolgen kann.

§. 13.

Die Vorschriften der §§. 11 und 12 finden auch beim Ausbruche des Milzbrandes unter Wildständen auf die Kadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung.

§. 14.

Exkremente, Blut und andere Abfälle von milzbrandkranken oder an Milzbrand gefallenen Thieren, die Streu, der durch Auswurfstoffe kranker oder gefallener Thiere verunreinigte Dünger, auch Futter- und Streuvorräthe, welche in den zu desinfizirenden Räumen lagern oder verdächtig sind, den Ansteckungsstoff zu enthalten, müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt und wie die Kadaver vergraben werden.

Die durch Abfälle milzbrandkranker oder am Milzbrande gefallener Thiere verunreinigten Fußböden, Stallwände, Ständer, Krippen, Tröge u. s. w., dergleichen die Stallgeräthschaften und die zum Transporte der Kadaver benutzten Fuhrwerke oder Schleifen müssen ohne Verzug nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfiziert werden (§. 27 des Gesetzes).

§. 15.

In denjenigen Bezirken, für welche auf Grund der Bestimmung im §. 11 des Gesetzes die Anzeigepflicht bezüglich des Milzbrandes von der Landesregierung für vereinzelte Fälle erlassen ist, müssen die Schutzmaßregeln von der Polizeibehörde allgemein vorgeschrieben und durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Zugleich ist auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren und einer Benutzung ihrer Produkte aufmerksam zu machen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln müssen von dem Besitzer der Thiere oder dessen Stellvertreter beim Ausbruche des Milzbrandes oder beim Auftreten verdächtiger Erscheinungen ausgeführt werden, ohne daß es in jedem Falle der Seuche der Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf (§. 15 des Gesetzes).

## B. Tollwuth.

### §. 16.

a. Hunde.

Hunde, welche von der Tollwuth befallen oder der Seuche verdächtig sind (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes), müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zum polizeilichen Einschreiten abgefordert und in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden (§. 34 des Gesetzes).

Ist der Transport eines erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hundes zum Zweck der sicheren Einsperrung unvermeidlich, so muß derselbe in einem geschlossenen Behältnisse erfolgen.

Wenn ein Mensch oder ein Thier von einem an der Tollwuth erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hunde gebissen ist, so ist der Hund, wenn solches ohne Gefahr geschehen kann, vor polizeilichem Einschreiten nicht zu tödten, sondern behufs thierärztlicher Feststellung seines Gesundheitszustandes einzusperrern.

### §. 17.

Die Polizeibehörde hat zu veranlassen, daß der wegen Verdachtes der Tollwuth von dem Besitzer eingesperrte Hund sofort einer Untersuchung durch den beamteten Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) unterzogen wird.

Läßt die thierärztliche Untersuchung Zweifel über den Zustand des Hundes, so muß die Einsperrung desselben in einem sicheren Behältnisse auf den Zeitraum von acht Tagen ausgedehnt werden.

Wenn der Besitzer vor Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Bescheinigung des beamteten Thierarztes nachweist, daß der Verdacht beseitigt ist, so kann die Sperre wieder aufgehoben werden.

### §. 18.

Ist ein der Seuche verdächtiger Hund gestorben oder getödtet worden, so kann die Polizeibehörde die Zerlegung des Kadavers durch den beamteten Thierarzt anordnen. Diese Anordnung muß getroffen werden, wenn der Hund einen Menschen oder ein Thier gebissen hat.

### §. 19.

Ist die Tollwuth eines Hundes festgestellt, so ist die sofortige Tödtung desselben anzuordnen.

Auch hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, welche von dem wuthkranken Thiere gebissen sind, oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer

des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Lasten trägt (§. 37 des Gesetzes).

Den Ausbruch der Tollwuth hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

#### §. 20.

Ist ein wuthkranker oder ein der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß von der Polizeibehörde sofort die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde für einen Zeitraum von drei Monaten angeordnet werden (§. 38 des Gesetzes).

Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden.

Als gefährdet gelten alle Ortschaften, in welchen der wuthkranke oder der der Seuche verdächtige Hund gesehen worden ist, und die bis vier Kilometer von diesen Ortschaften entfernten Orte einschließlich der Gemarkungen derselben.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauches festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauches (außerhalb des Jagdrevieres) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde der Vorschrift dieses Paragraphen zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden.

#### §. 21.

Die auf Grund der Vorschrift des §. 20 von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen sind sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die gefährdeten Gemeinden oder Ortschaften sind einzeln zu bezeichnen.

#### §. 22.

Die Vorschriften der §§. 16 bis 21 finden auf Ragen, welche von der Tollwuth befallen, oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes), sinngemäße Anwendung.

b. Ragen.

#### §. 23.

Andere Hausthiere, von welchen feststeht oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von einem wuthkranken oder einem der Seuche ver-

c. Andere Hausthiere.

dächtigen Thiere gebissen sind, ohne daß sie bereits der Seuche verdächtig geworden sind, müssen von der Polizeibehörde sofort und für die Dauer der Gefahr unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden (§. 19 des Gesetzes). Die Abschächtung solcher Thiere ist gestattet (vergleiche jedoch §. 29). In letzterem Falle müssen vor weiterer Verwerthung des Thieres diejenigen Körpertheile, an welchen sich Bisswunden befinden, unschädlich beseitigt werden.

§. 24.

Die Dauer der Gefahr ist für Pferde auf drei Monate, für Rindvieh auf vier Monate, für Schafe, Ziegen und Schweine auf zwei Monate zu bemessen.

§. 25.

Während der Dauer der polizeilichen Beobachtung dürfen die Thiere ohne polizeiliche Erlaubniß ihren Standort (Gehöft) nicht wechseln. Im Falle des mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Wechsels ist die Beobachtung in dem neuen Standorte fortzusetzen.

Wenn die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt wird, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§. 26.

Die Benutzung der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere, sowie der Weidegang derselben ist gestattet. Der Besitzer der Thiere oder der Vertreter desselben ist aber anzuhalten, von dem etwaigen Auftreten solcher Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Tollwuth befürchten lassen, ungesäumt der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Letztere hat hierauf die sofortige Untersuchung der erkrankten Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen und, sofern sich das Vorhandensein des Seuchenverdachtens bestätigt, die Stallsperrre für die erkrankten Thiere anzuordnen, wenn der Besitzer nicht die Tödtung derselben vorzieht.

§. 27.

Ist die Tollwuth bei einem Thiere festgestellt, so hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung desselben anzuordnen (§. 37 des Gesetzes).

§. 28.

Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden (§. 35 des Gesetzes).

§. 29.

Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere, sowie jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten (§. 36 des Gesetzes).

§. 30.

Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfalle der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Begraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Das Abhäuten der Kadaver ist verboten (§. 39 des Gesetzes).

Die Sektion eines Kadavers darf nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

§. 31.

Die Ställe, in welchen sich wuthkranke Thiere befunden haben, die Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, die mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, müssen vorschriftsmäßig desinfizirt werden. Die Streu wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Hunde und die von solchen benutzten Hundehütten, soweit sie von Holz oder Stroh sind, müssen verbrannt werden.

Die Desinfektion muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen (§. 27 des Gesetzes).

Der Besitzer der zu desinfizirenden Gegenstände oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, ohne Verzug die Desinfektionsarbeiten ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

e. Desinfektion

**C. Rog (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel.**

§. 32.

Wenn bei einem Pferde die Rog-(Wurm-)Krankheit oder der Verdacht der Seuche (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) festgestellt ist (§. 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob neuerdings Pferde aus dem Gehöfte verkauft oder in verdächtiger Weise entfernt sind, ob die kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde mit anderen Pferden in Berührung gekommen, ob und wo dieselben erworben sind, und wer der frühere Besitzer war.

Nach dem Ergebnisse dieser Ermittlungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen, und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von dem Ergebnisse der Ermittlungen in Kenntniß zu setzen.

Die Ortspolizei hat außerdem jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benützung

a. Allgemeine Vorschriften.

des Telegraphen oder des Telephons mitzutheilen, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben.

§. 33.

Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Rogkrankheit in einer Gegend oder in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Pferdebestände der Gegend oder des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§. 34.

Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder der Vertreter des Besitzers eines rokrankten oder der Seuche verdächtigen Pferdes auf die Gefahr der Ansteckung durch unvorsichtigen Verkehr mit dem kranken Thiere aufmerksam gemacht wird.

Der Wärter eines solchen Pferdes ist von jeder Dienstleistung bei anderen Pferden auszuschließen und darf nicht in dem Krankenstalle schlafen. Personen, welche Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung des erkrankten Thieres nicht verwendet werden.

§. 35.

Erfolgt die Ermittlung des Seuchenausbruches oder des Seuchenverdachtes in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Absperrung der kranken und der der Seuche verdächtigen, sowie die polizeiliche Beobachtung der der Ansteckung verdächtigen Pferde vorläufig anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer der Pferde oder dessen Vertreter durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

In seinem Berichte an die Polizeibehörde hat derselbe die rokrankten und die verdächtigen (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) Pferde näher zu bezeichnen.

§. 36.

Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdachte und von jedem ersten Seuchenausbruche in einer Ortschaft, sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mittheilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mittheilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen (§. 44 des Gesetzes).

§. 37.

b. Rogkranke Pferde.

Ist der Rog bei Pferden festgestellt, so hat die Polizeibehörde, soweit erforderlich, nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung, die unverzügliche Tödtung der Thiere anzuordnen (§. 40 des Gesetzes).

Den Ausbruch der Rogkrankheit hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Stall, in welchem sich roßkranke Pferde befinden, ist an der Haupt-  
eingangsthür oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Rog“  
zu versehen.

§. 38.

Bis zu ihrer Tödtung sind die roßkranke Pferde so abzusperren, daß sie mit anderen Pferden nicht in Berührung kommen können.

Die zur Wartung roßkranker Pferde benutzten Geräthschaften dürfen vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§. 39.

Die Tödtung der roßkranken Pferde muß an abgelegenen oder an anderen, von der Polizeibehörde für geeignet erachteten Orten erfolgen. Bei dem Transporte nach diesen Orten muß dafür Sorge getragen werden, daß jede Berührung der roßkranken Pferde mit anderen Pferden vermieden wird.

§. 40.

Die Kadaver gefallener oder getödteter roßkranker Pferde sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfalle der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, sind die Kadaver an abgelegenen Orten zu vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt wird.

Das Abhäuten der Kadaver, sowie die Benutzung der Haare und Hufe ist verboten.

§. 41.

Die Polizeibehörde hat die Tödtung und Zerlegung der der Seuche verdächtigen Pferde anzuordnen (§. 42 des Gesetzes):

1. wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rogkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird. Der beamtete Thierarzt hat dabei zu beachten, ob die der Seuche verdächtigen Pferde der Ansteckung durch roßkranke Pferde nachweislich ausgesetzt gewesen sind, ob verdächtiger Nasenausfluß, harte Drüsenanschwellungen, namentlich im Kehlgange, verdächtige Lymphgefäßanschwellungen, verdächtige Knoten in der Haut, verdächtige Anschwellung einzelner Gliedmaßen bestehen, besonders aber, ob zwei oder mehrere dieser Erscheinungen gleichzeitig vorhanden sind oder neben

c. Der Seuche verdächtige Pferde.

- einem einzelnen der genannten Krankheitszeichen Dämpfigkeit oder schlechte Beschaffenheit des Haares wahrgenommen wird;
2. wenn durch anderweite, den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann;
  3. wenn der Besitzer die Tödtung beantragt, und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§. 42.

Der Seuche verdächtige Pferde müssen bis dahin, daß entweder ihre Tödtung erfolgt oder ihre vollständige Genesung oder Unverdächtigkeit von dem beamteten Thierarzte auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Stallsperrre gehalten werden, so daß jede Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Pferden wirksam verhindert wird.

Die Polizeibehörde hat zu diesem Zweck das Erforderliche anzuordnen und den Besitzer des Stalles zu solchen Einrichtungen anzuhalten, welche die wirksame Durchführung der vorgeschriebenen Sperre sicherstellen (§. 22 des Gesetzes).

Eine Entfernung des der Stallsperrre unterworfenen Pferdes aus dem Absperrungsraume darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Ferner dürfen die zur Wartung des abgesperrten Pferdes benutzten Stallutenfüllen, Krippen, Raufen und sonstigen Geräthschaften vor erfolgter Desinfection aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§. 43.

Die Polizeibehörde hat die unter Sperre gestellten Pferde mindestens alle vierzehn Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

Wenn der beamtete Thierarzt nach dem Ergebnisse dieser Untersuchungen den Ausbruch der Rosskrankheit bei einem als der Seuche verdächtig abgesperrten Pferde für festgestellt oder auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt oder die Unverdächtigkeit eines solchen Pferdes bescheinigt, so hat die Polizeibehörde ohne Verzug die vorschriftsmäßigen Anordnungen zu treffen.

§. 44.

Ist ein wegen Seuchenverdacht unter Sperre gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§. 45.

Werden die unter Sperre gestellten Pferde in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§. 25 des Gesetzes).

§. 46.

Alle Pferde, welche mit rothfranken oder der Seuche verdächtigen Pferden gleichzeitig in einem Stalle gestanden haben oder sonst in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, sind in besonderen Stallräumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen. In diese Stallräume dürfen andere Pferde nicht eingestellt werden.

d. Der Anstegung verdächtige Pferde.

§. 47.

Die Polizeibehörde hat die unter Beobachtung gestellten Pferde mindestens alle vierzehn Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

§. 48.

Der Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde oder dessen Vertreter ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an einem Pferde, insbesondere von Nasenausfluß, Drüsenanschwellungen im Kehlgange oder Anschwellungen in der Haut der Polizeibehörde ohne Verzug eine Anzeige zu machen und das erkrankte Pferd sofort von den übrigen Pferden abzusondern und unter Stallsperrung zu halten.

Die Polizeibehörde hat auf diese Anzeige unverzüglich eine Untersuchung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§. 49.

Solange die unter Beobachtung stehenden Pferde bei der thierärztlichen Untersuchung frei von rothverdächtigen Krankheitserscheinungen befunden werden, ist der Gebrauch derselben innerhalb der Grenzen des Ortes und der Feldmark zu gestatten.

Der Gebrauch der Pferde außerhalb des Ortes und der Feldmark darf nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Polizeibehörde stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Pferde nicht in andere Stallungen eingestellt und daß für dieselben fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Geräthschaften nicht benutzt werden.

§. 50.

Die Dauer der polizeilichen Beobachtung ist mindestens auf sechs Monate festzusetzen.

Während dieser Zeit dürfen die Pferde ohne schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht in andere Stallungen oder Räumlichkeiten gebracht werden.

Im Falle der mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Ueberführung ist die Beobachtung in den neuen Stallungen oder Räumlichkeiten fortzusetzen.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§. 51.

Wird den polizeilichen Anordnungen von dem Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde nicht pünktlich Folge geleistet, so sind die betreffenden Pferde sofort der Stallsperrre zu unterwerfen.

§. 52.

Ist ein wegen Verdachtes der Ansteckung unter Beobachtung (§. 46) oder Stallsperrre (§. 51) gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§. 53.

Die Polizeibehörde hat die Tödtung von Pferden, welche der Ansteckung verdächtig sind, anzuordnen, wenn der Besitzer die Tödtung beantragt und nach dem Ermessen der höheren Behörde die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§. 54.

e. Desinfektion.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen roßkranke oder der Seuche verdächtige Pferde gestanden haben, sowie der Krippen, Kraufen, Tränkeimer und Geräthschaften, welche bei den Thieren benutzt worden sind, der Geschirre, Decken, Sättel, sowie der Deichseln, an denen solche Pferde gearbeitet haben, muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen. Von der Desinfektion ist abzusehen, wenn nur der Seuche verdächtige Pferde in dem Stalle gestanden haben und diese von dem beamteten Thierarzte für roßfrei erklärt worden sind.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§. 55.

f. Aufhebung  
der Schutzmaßregeln.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

1. wenn die roßkranken Pferde gefallen oder getödtet sind;
2. wenn die der Seuche verdächtigen Pferde gefallen, getödtet oder von dem beamteten Thierarzte für gesund erklärt worden sind;
3. wenn die der Ansteckung verdächtigen Pferde gefallen oder getödtet sind oder während der Dauer der Beobachtung keine roßverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben;  
und  
wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 56.

Die für Pferde in den §§. 32 bis 55 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulthiere und Maulesel Anwendung.

g. Anwendung auf andere Einhufer.

**D. Maul- und Klauenseuche.**

§. 57.

Der Seuche verdächtige Wiederkäuer und Schweine (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) müssen bis dahin, daß ihre Unverdächtigkeit von dem beamteten Thierarzte auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Gehöftzsperrre beziehungsweise Weidesperrre oder Feldmarksperrre gehalten werden, so daß jede Berührung oder Gemeinschaft derselben mit Wiederkäuern oder Schweinen seuchefreier Bestände wirksam verhindert wird.

a. Verdacht der Seuche.

§. 57 a.

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es in jedem Falle einer vorgängigen sachverständigen Ermittlung durch den beamteten Thierarzt bedarf (§. 15 des Gesetzes).

b. Ausbruch der Seuche.

In solchen Fällen hat jedoch die Polizeibehörde den beamteten Thierarzt sofort von ihren Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

§. 58.

Der erstmalige Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer bis dahin seuchefreien Ortschaft ist nach erfolgter Feststellung von der Polizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, auch den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benützung des Telegraphen oder des Telephons mitzutheilen, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthore oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ zu versehen.

In allen Eingängen des Seuchenortes sind Tafeln mit gleicher Inschrift aufzustellen. In größeren Orten ist die Aufstellung der Tafeln in der Regel auf einzelne Straßen oder Theile des Ortes zu beschränken.

§. 59.

Die franken und die verdächtigen Wiederkäufer und Schweine unterliegen der Gehöftssperre mit den nachstehend aufgeführten Erleichterungen.

Als der Ansteckung verdächtig (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) gelten alle Wiederkäufer und Schweine, welche mit einem franken oder der Seuche verdächtigen Thiere in demselben Gehöfte, derselben Herde oder auf derselben Weide sich befinden oder in den letzten fünf Tagen sich befunden haben.

In solchen Fällen, in welchen eine strenge Durchführung der Gehöftssperre zu große wirthschaftliche Nachtheile verursachen würde, dürfen von der Polizeibehörde nachstehende Erleichterungen ausnahmsweise gewährt werden, nachdem durch die Erklärung des beamteten Thierarztes festgestellt worden ist, daß durch diese Erleichterungen die Gefahr der Seuchenverbreitung nicht herbeigeführt oder vergrößert wird.

Der Weidegang kranker, der Seuche oder der Ansteckung verdächtiger Thiere darf unter der Bedingung gestattet werden, daß die Thiere dabei keine Wege und keine Weiden betreten, welche von Wiederkäuern und Schweinen aus seuchefreien Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Wiederkäuern und Schweinen nicht in Berührung kommen. Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weiden die Hütungsgrenzen für das gesunde und für das franke oder verdächtige Vieh regulirt werden. Die von den franken oder verdächtigen Thieren benutzten Weideflächen sind durch Tafeln mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ kenntlich zu machen.

Die der Ansteckung verdächtigen Rinder dürfen zur Feldarbeit benutzt werden, sofern sie auf das Arbeitsfeld gelangen können, ohne Wege zu betreten, welche von Wiederkäuern und Schweinen aus seuchefreien Gehöften benutzt werden.

Die Ueberführung der unter Gehöftssperre stehenden Thiere in ein anderes Gehöft derselben Ortschaft darf ausnahmsweise genehmigt werden, wenn damit eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche nicht verbunden ist. Dabei müssen die Thiere zu Wagen oder in solcher Weise transportirt werden, daß sie die von Wiederkäuern oder Schweinen aus seuchefreien Gehöften benutzten Wege nicht betreten.

Die Ausföhrung der der Ansteckung verdächtigen Wiederkäufer und Schweine aus dem gesperrten Gehöfte, der Ortschaft, der Weide, der Feldmark oder einem anderen Sperrgebiete zum Zweck sofortiger Abschachtung darf nur gestattet werden, wenn die unmittelbar vorausgehende thierärztliche Untersuchung ergibt, daß kein Thier des betreffenden Transportes von der Maul- und Klauenseuche befallen ist. Mit dieser Maßgabe ist sie unter der Bedingung zu genehmigen, daß die Thiere zu Wagen oder auf Wegen transportirt werden müssen, die von Wiederkäuern oder Schweinen aus seuchefreien Gehöften nicht betreten werden:

1. nach benachbarten Orten;
2. nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen, behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlacht-

häusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt:

- a) daß die Polizeibehörde des Schlachthortes sich mit der Zuführung der Thiere vorher einverstanden erklärt hat;
- b) daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden. Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Wiederkäuern oder Schweinen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

§. 59 a.

Bei größerer Seuchengefahr kann die Polizeibehörde für den Seuchenort oder für ein um denselben ohne Rücksicht auf Feldmarksgrenzen zu bestimmendes Gebiet alle der Seuchengefahr ausgesetzten Wiederkäuer und Schweine, auch wenn dieselben der Ansteckung nicht verdächtig sind, unter polizeiliche Beobachtung (§§. 19 und 22 des Gesetzes) stellen.

Aus dem Beobachtungsgebiete dürfen Wiederkäuer und Schweine ohne ausdrückliche Genehmigung der Polizeibehörde nicht entfernt werden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht durch polizeilich anzuordnende Maßregeln beseitigt werden kann.

Zum Zweck sofortiger Abschachtung ist indeß die Ausführung der unter Beobachtung gestellten Thiere unter den im vorstehenden §. 59 Absatz 7 aufgeführten Bedingungen zu gestatten.

§. 60.

Die Absonderung oder die Stallsperrre der erkrankten und der verdächtigen Thiere des Seuchengehöftes, sowie des nach §. 59 a der polizeilichen Beobachtung unterstellten Viehes kann von der Polizeibehörde angeordnet werden, wenn der Besitzer die polizeilich angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen übertritt.

§. 61.

Das Weggeben der Milch von kranken Thieren im rohen, ungekochten Zustande behufs unmittelbarer Verwendung zum Genuße für Menschen oder Thiere, oder an Sammelmolkereien ist verboten.

Bei größerer Seuchengefahr ist das Weggeben von Milch aus einem Seuchengehöfte, einer der Sperre unterworfenen Dtschaft, Feldmark oder einem sonstigen Sperrgebiete an die Bedingung zu knüpfen, daß die Milch vorher abgekocht wird (§. 44 a Absatz 1 des Gesetzes). Das Weggeben ungekochter Milch aus Sammelmolkereien kann in Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben verboten werden; für Lieferungen von Milch nach solchen Sammelmolkereien, aus denen das Weggeben ungekochter Milch verboten ist, kann von

dem im Absatz 1 bezeichneten Verbote abgesehen werden. Ist einer der beteiligten Viehbestände unter Sperre gestellt, so darf die Milch nur nach erfolgter Abkochung weggegeben werden (§§. 44a Absatz 2 des Gesetzes).

Der Abkochung gleichzuachten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100 Grad Celsius gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90 Grad Celsius ausgesetzt wird.

Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen auch Magermilch, Käse- und Buttermilch und die Molke.

Wird der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruches der Seuche auf einem Gehöfte festgestellt, welches Milch in eine Molkerei liefert, so hat die Ortspolizeibehörde hiervon die Polizeibehörde des Ortes, wo die Molkerei sich befindet, unverzüglich zu benachrichtigen.

### §. 62.

Häute von gefallenem oder getödteten kranken Thieren dürfen nur in vollkommen trockenem Zustande aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an die Gerberei erfolgt.

Rauhfutter und Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.

Dünger, welcher während des Auftretens der Seuche im Seuchenstalle gelegen hat, darf auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche von seuchefreien Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften betreten werden, nicht abgefahren werden. Kann die Abfuhr des Düngers demgemäß nicht bewirkt werden, so darf dieselbe nur unter Einhaltung der für einen solchen Fall anzuordnenden polizeilichen Sicherheitsmaßregeln erfolgen.

### §. 63.

Der Besitzer oder dessen Vertreter ist anzuhalten:

1. fremden unbefugten, sowie solchen Personen, welche behufs Ausübung ihres Gewerbes in Ställen zu verkehren pflegen (namentlich Viehhändlern und Schlächtern), den Zutritt zu den kranken Thieren nicht zu gestatten;
2. dafür Sorge zu tragen, daß alle Personen, welche bei den kranken Thieren oder in den Ställen derselben Dienste geleistet haben, das Gehöft nur nach Abwaschung des Schuhwerks und Reinigung der Kleidungsstücke verlassen;
3. das Betreten des Seuchengehöftes durch fremde Wiederkäufer und Schweine nicht zu gestatten;
4. seinen Dienstboten und Hausgenossen das Betreten seuchefreier Stallungen in anderen Gehöften zu verbieten und selbst solche Stallungen nicht zu betreten.

§. 64.

Ist der Ausbruch der Seuche in einer Ortschaft festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, in dem Seuchenorte zu verbieten.

Bei größerer Seuchengefahr ist das Verbot der Viehmärkte mit Ausnahme der Pferdemärkte auf ein von der Polizeibehörde zu bestimmendes weiteres Gebiet oder einen größeren Verwaltungsbezirk auszudehnen.

Die Polizeibehörde kann in diesen Fällen den Seuchenort und dessen Feldmark oder das weitere Gebiet gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen absperren und bestimmen, daß die Ausführung von Thieren dieser Arten aus dem Seuchenorte und dessen Feldmark oder aus dem weiteren Gebiete nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen darf. Die Erlaubniß soll der Regel nach nicht versagt werden, wenn die Ausführung gesunder Thiere zum Zweck sofortiger Abschachtung erfolgt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Ist der Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen gesperrt, so ist die Abfuhr von Viehdünger aus den Seuchengehöften (§. 62 Absatz 3), der Weidegang kranker oder verdächtiger Thiere, sowie die Benutzung der der Ansteckung verdächtigen Thiere zur Feldarbeit mit solchen Beschränkungen zu gestatten, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehbestände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

An der Grenze der verseuchten Ortschaften und deren Feldmarken sind geeigneten Orts Tafeln anzubringen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ führen.

Wenn die Polizeibehörde nach der Art und Weise des Auftretens der Seuche Anlaß zu dem Verdachte hat, daß nicht sämtliche Ausbrüche der Seuche in dem Seuchenorte angezeigt sind, so hat sie den beamteten Thierarzt mit einer Revision der Viehbestände des Seuchenortes zu beauftragen.

Die Anwendung der Vorschriften dieses Paragraphen ist in größeren geschlossenen Ortschaften in der Regel auf einzelne Straßen oder Theile des Ortes zu beschränken (§. 22 des Gesetzes).

§. 65.

Bricht die Seuche auf der Weide selbst unter solchem Vieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weidviehes und gegen den Zutrieb von Wiederkäuern und Schweinen abzusperren.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ führen.

Der Abtrieb der der Ansteckung verdächtigen Thiere zum Zweck sofortiger Abschachtung ist unter den im §. 59 angeführten Bedingungen zu gestatten.

Außerdem darf der Abtrieb der Thiere nur gestattet werden, wenn deren Verpflegung oder die Witterung einen Wechsel der Weidefläche oder eine Aufstallung nothwendig macht. Dabei müssen die kranken Thiere zu Wagen transportirt oder auf solchen Wegen abgetrieben werden, die von seuchefreien Thieren anderer Bestände von Wiederkäuern oder Schweinen nicht benutzt werden.

§. 66.

Wird die Seuche in Treibherden oder bei Thieren, die sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Im Falle die Thiere binnen vierundzwanzig Stunden einen Standort erreichen können, wo dieselben durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß sowohl die kranken, wie die verdächtigen Thiere unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten und zu Wagen transportirt werden. Vor Ertheilung der Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Polizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Aufnahme der Thiere möglich ist.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§. 67.

c. Desinfektion.

Nach dem durch den beamteten Thierarzt festgestellten Aufhören der Seuche oder nach der Entfernung der kranken Thiere sind die von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Ställe, Standorte oder Eisenbahnrampen, erforderlichenfalls auch der von denselben herrührende Dünger und die mit ihnen in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch die Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, der Anordnung des beamteten Thierarztes entsprechend zu desinfiziren. In Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben kann die Reinigung der von zusammengebrachten, der Seuchengefahr ausgesetzten Thieren benutzten Wege und Standorte (Rampen, Buchten, Gastställe, Marktplätze u. s. w.) polizeilich angeordnet werden (§. 27 des Gesetzes).

Der Besitzer der betreffenden Räumlichkeit oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§. 68.

Die Vorschriften der §§. 58 bis 67 dieser Instruktion erstrecken sich nicht auf diejenigen Thiere, welche sich mit den krankhaften Folgezuständen der Maul- und Klauenseuche behaftet zeigen.

§. 69.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte, der Ortschaft, der Weide oder dem sonstigen Gebiete, auf welches die Schutzmaßregeln sich beziehen, sämtliche dort befindlichen Wiederkäuer und Schweine getödtet worden sind, oder nach Beseitigung der erkrankten oder verdächtigen Thiere oder nach Abheilung des letzten Krankheitsfalles eine Frist von vierzehn Tagen vergangen,  
und

d. Aufhebung  
der Schutzmaßregeln.

wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Die Polizeibehörde hat dem Führer einer nach Vorschrift des §. 66 abgesperrten Treibherde auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise wie der Ausbruch der Seuche (§. 58) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

**E. Lungenseuche des Rindviehes.**

§. 70.

Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt (§. 12 des Gesetzes), oder liegt der Verdacht eines Seuchenausbruches vor, so muß von der Polizeibehörde und von dem beamteten Thierarzte (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst ermittelt werden, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh mit anderem Rindvieh in Berührung gekommen, ob Rindvieh aus dem Gehöfte neuerdings geschlachtet, ausgeführt oder in verdächtiger Weise entfernt, ob und wo das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh etwa angekauft ist, und wer der frühere Besitzer war. Nach dem Ergebnisse dieser Ermittlungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

a. Ermittlung  
des Seuchenausbruches.

Die Ortspolizeibehörde hat jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons mitzutheilen, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben.

§. 71.

Wenn in einem bisher seuchefreien Gehöfte ein Thier unter Erscheinungen, welche den Ausbruch der Lungenseuche befürchten lassen, erkrankt, nach dem motivirten schriftlichen Gutachten des beamteten Thierarztes aber nur mittelst Zerlegung des Thieres Gewißheit darüber zu erlangen ist, ob ein Fall der Lungenseuche vorliegt, so hat die Polizeibehörde die Tödtung und Zerlegung des Thieres anzuordnen.

§. 72.

Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Lungenseuche in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämtlicher Rindviehbestände des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§. 73.

Erfolgt die Ermittlung des Seuchenausbruches oder des Seuchenverdachtcs in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer des Rindviehes oder dem Vertreter des Besitzers durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

Zugleich hat der beamtete Thierarzt in seinem Berichte an die Polizeibehörde die erkrankten, die der Seuche verdächtigen, sowie die übrigen auf dem Seuchengehöfte befindlichen Thiere näher zu bezeichnen.

§. 74.

Der Rindviehbestand eines bisher seuchefreien Gehöftes ist unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, wenn durch amtliche Erhebungen festgestellt ist:

1. daß sich unter dem Viehbestande ein Thier befindet, welches innerhalb der letzten sechszig Tage mit einem der Ansteckung verdächtigen Thiere in Berührung gewesen ist, oder
2. daß sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befindet, oder
3. daß innerhalb der letzten sechszig Tage sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befunden hat.

Die polizeiliche Beobachtung soll sich auf eine Frist von sechszig Tagen erstrecken, welche im Falle zu 1 mit dem Tage beginnt, an welchem das Thier mit dem der Ansteckung verdächtigen Thiere zuletzt in Berührung gewesen ist, im Falle zu 2 mit dem Tage, an welchem die verdächtigen Krankheiterscheinungen festgestellt sind, und im Falle zu 3 mit dem Tage, an welchem das der Seuche verdächtige Thier aus dem Viehbestande entfernt ist.

Wird der Verdacht durch weitere Ermittlungen des beamteten Thierarztes vor Ablauf der sechszigtägigen Frist beseitigt, so muß die Beobachtung sofort wieder aufgehoben werden.

§. 75.

Die Polizeibehörde hat von dem beamteten Thierarzte ein Verzeichniß des unter Beobachtung gestellten Rindviehbestandes aufnehmen zu lassen und den Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten:

anderes Rindvieh nicht in die Räumlichkeiten einzustellen, welche für die unter Beobachtung gestellten Thiere bestimmt sind; auch ohne

b. Verdacht der  
Seuche oder  
der Ansteckung.

polizeiliche Genehmigung kein Thier des Bestandes in andere Stallungen, beziehentlich Gehöfte zu bringen oder schlachten zu lassen;

Verkehr mit fremdem Rindvieh auf dem Gehöfte nicht zu gestatten; von dem etwaigen Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere des Bestandes sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

Solange die unter Beobachtung gestellten Thiere keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ist der Gebrauch derselben zur Arbeit zu gestatten. Der Weidegang dieser Thiere ist nur unter der Bedingung zu gestatten, daß eine Berührung des verdächtigen Viehes mit dem Rindvieh anderer Gehöfte auf der Weide durch entsprechende Vorkehrungen verhindert wird.

#### §. 76.

Auf die Anzeige von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere hat die Polizeibehörde ohne Verzug die Untersuchung desselben durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

#### §. 77.

Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, so hat die Polizeibehörde denselben auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. c. Ausbruch der Seuche.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthore oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Lungenseuche“ zu versehen.

#### §. 78.

Der beamtete Thierarzt ist zu beauftragen, unverzüglich den Viehbestand des Seuchengehöftes aufzunehmen und die Thiere zu ermitteln, welche mit der Lungenseuche behaftet oder der Seuche verdächtig sind. Alles übrige auf dem Seuchengehöfte befindliche Rindvieh, einschließlic derjenigen Stücke, welche absondert in besonderen Stallungen aufgestellt sind, gilt als der Ansteckung verdächtig.

Ueber die stattgefundenen Ermittlungen hat der beamtete Thierarzt eine schriftliche Aufnahme zu machen und der Polizeibehörde zu übergeben.

#### §. 79.

Die Polizeibehörde hat, soweit erforderlich, nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung, die sofortige Tödtung und Zerlegung sämtlicher Thiere anzuordnen, welche nach der schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankt oder der Seuche verdächtig und wahrscheinlich mit derselben behaftet sind.

Die Tödtung der Ansteckung verdächtiger Thiere kann nach dem Ermessen der höheren Behörde angeordnet werden.

Ist eine völlig sichere Absperrung ausführbar, so kann die Polizeibehörde auf Antrag des Besitzers für das Abschachten der erkrankten oder verdächtigen Thiere (Absatz 1 und 2) eine Frist von höchstens vierzehn Tagen gestatten (vergleiche auch §§. 88 und 89).

§. 80.

Das auf dem Seuchengehöfte vorhandene, der Ansteckung verdächtige Rindvieh unterliegt der Gehöftssperre mit den nachfolgenden Maßgaben:

1. Eine Ueberführung der Thiere in andere Stallungen desselben oder eines anderen Gehöftes darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden.
2. Der Gebrauch der Thiere zur Feldarbeit kann von der Polizeibehörde gestattet werden, solange dieselben keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen. Auch kann der Gebrauch solcher Thiere zu anderen Arbeiten von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach Lage des Falles die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist. Der Gebrauch der Thiere zur Arbeit ist zu verbieten, wenn anzunehmen ist, daß die Thiere dabei in fremde Stallungen und Gehöfte, oder auf Futterplätze, zu welchen anderes Rindvieh Zutritt hat, gebracht werden.
3. Der Weidegang der Thiere ist zu gestatten, wenn die zu beweidende Fläche von dem Rindvieh seuchefreier Gehöfte nicht benutzt wird, und wenn Vorsorge getroffen ist, daß auf der Weide eine Berührung dieser Thiere mit gesundem Rindvieh aus anderen Gehöften nicht stattfinden kann.
4. Raufutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.
5. Die Polizeibehörde hat die unter Sperre gestellten Thiere mindestens alle vierzehn Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

§. 80 a.

Rindviehbestände, bei welchen die Impfung gegen die Lungenseuche auf polizeiliche Anordnungen ausgeführt ist (§. 45 Absatz 2 des Gesetzes), sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln dem der Ansteckung verdächtigen Rindvieh gleich zu behandeln (§. 80).

§. 81.

Der Besitzer der unter Gehöftssperre gestellten Thiere, oder der Vertreter desselben ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen und die erkrankten Thiere im Stalle zu behalten.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde unverzüglich eine Untersuchung der Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§. 82.

Die Einführung von gesundem Rindvieh in das Seuchengehöft darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu erteilen, wenn die einzuführenden Thiere in einem isolirten und erforderlichenfalls vorher vorschriftsmäßig desinfizirten Stalle untergebracht werden, und wenn nach der Art der Verwendung und Verpflegung dieser Thiere jede unmittelbare oder mittelbare Berührung derselben mit dem verdächtigen Vieh ausgeschlossen werden kann.

§. 83.

Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so kann die Polizeibehörde den Seuchenort oder einzelne Ortstheile gegen die Ausführung von Rindvieh absperren. In diesem Falle ist von der Polizeibehörde für die Dauer der Ortssperre die Abhaltung von Rindviehmärkten in dem Seuchenorte zu verbieten.

§. 84.

Bricht die Seuche auf der Weide unter solchem Rindvieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Tödtung der erkrankten Thiere nach der Vorschrift im §. 79 anzuordnen und, wenn die Umstände des einzelnen Falles es zulassen, die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Rindvieh abzusperren.

Bei der Anordnung der Weidesperre ist dafür Sorge zu tragen, daß das abgesperrte Vieh mit dem Rindvieh anderer Weiden nicht in Berührung kommen kann.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift: „Lungenseuche“ führen.

Ist die Absperrung der Weidefläche nicht ausführbar, so ist das verdächtige Weidevieh der Absperrung in anderweiten Dertlichkeiten zu unterwerfen.

§. 85.

Wird die Seuche bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten, die Tödtung der erkrankten und die Absperrung der verdächtigen Thiere anzuordnen.

Beim Transporte auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh ausgeschlossen wird.

§. 86.

Die Polizeibehörde kann die Ausführung des der polizeilichen Beobachtung oder den Absperrungsmaßregeln unterworfenen, der Ansteckung verdächtigen Rindviehes zum Zweck sofortiger Abschachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung des der Ansteckung verdächtigen Viehes Kenntniß zu geben.

Das Abschachten des der Ansteckung verdächtigen Viehes muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

Die durch die Vorschriften dieses Paragraphen den Polizeibehörden erteilte Ermächtigung erstreckt sich nicht auf das an der Lungenseuche erkrankte oder der Seuche verdächtige Rindvieh.

#### §. 87.

Werden verdächtige Thiere in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§. 25 des Gesetzes).

#### §. 88.

Die an der Lungenseuche erkrankten Thiere, deren Tödtung von der Polizeibehörde angeordnet ist, sind unter polizeilicher Aufsicht im Bereiche des Seuchengehöftes oder in anderen geeigneten Gehöften des Seuchenortes zu schlachten und abzuhäuten.

#### §. 89.

Die Lungen der getödteten oder gefallenen lungenseuchekranken Thiere müssen behufs ihrer unschädlichen Beseitigung mindestens 1 Meter tief vergraben werden. Das Fleisch solcher Thiere darf vor völligem Erkalten aus dem betreffenden Gehöfte nicht ausgeführt werden.

Häute lungenseuchekrankter Thiere dürfen aus dem betreffenden Gehöfte oder dem Schlachthause (§. 86) nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

#### §. 90.

d. Desinfektion.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen lungenseuchekranke Thiere gestanden haben, der Krippen, Krausen und Stallgeräthschaften muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

In den evakuirten Seuchenställen des Gehöftes muß die Desinfektion schon vor Aufhebung der Schutzmaßregeln vorgenommen werden.

Zur Abfuhr und Unterpflügung des Düngers der an der Lungenseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Thiere sind fremde Rindviehgespanne nicht zu benutzen.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

### §. 91.

Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

e. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

wenn der ganze Viehbestand getödtet oder zum Schlachten ausgeführt ist, oder wenn das erkrankte und der Seuche verdächtige Rindvieh beseitigt und unter dem der Ansteckung verdächtigen Vieh (§§. 78 und 80 a) während einer Zeit von mindestens sechs Monaten nach der Beseitigung des letzten Krankheitsfalles keine neuen Erkrankungen vorgekommen sind,  
und

wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist wie der Ausbruch derselben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen (§. 77).

## F. Pockenseuche der Schafe.

### §. 92.

Wenn ermittelt wird, daß der Verdacht der Erkrankung oder der Ansteckung bisher seuchefreier Schafe mit Rücksicht auf eine nachgewiesene unmittelbare Berührung derselben mit pockenkranken Schafen oder aus anderen Ursachen vorliege, ein Ausbruch der Schafpockenseuche jedoch zur Zeit nicht festgestellt werden kann, so hat die Polizeibehörde die betreffenden Schafe unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

a. Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

Erklärt der beamtete Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) nach Ablauf von vierzehn Tagen den Verdacht für beseitigt, so ist die polizeiliche Beobachtung wieder aufzuheben.

### §. 93.

Ist der Ausbruch der Schafpocken festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde denselben unverzüglich auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

b. Ausbruch der Seuche.

Das Seuchengehöft ist an dem Haupteingangsthore oder einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Schafpocken“ zu versehen.

§. 94.

Zugleich hat die Polizeibehörde für sämtliche auf dem Seuchengehöfte befindliche Schafe die Gehöftssperre anzuordnen, sofern der Besitzer nicht die sofortige Tödtung der Thiere vorzieht.

§. 95.

Der Weidegang der unter Gehöftssperre gestellten Schafe ist unter der Bedingung zu gestatten, daß dieselben dabei keine Wege und keine Weiden betreten, die von seuchefreien Schafen aus anderen Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Schafen nicht in Berührung kommen.

Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür zu sorgen, daß die Benutzung der Weide und der Zugangswege für gesunde Schafe einerseits und für franke oder verdächtige Schafe andererseits diesen Bestimmungen entsprechend regulirt werde.

§. 96.

Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) kann für die unter Gehöftssperre gestellten Schafe von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

§. 97.

Dem Besitzer des Seuchengehöftes oder dem Vertreter des Besitzers ist die Durchführung der nachfolgenden weiteren Verkehrsbeschränkungen aufzuerlegen:

1. die Abfuhr von Schafdünger aus dem Seuchengehöfte auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche auch mit Schafen aus seuchefreien Gehöften betrieben werden, ist zu verbieten, sofern die Gefahr der Verschleppung der Seuche durch anderweitige polizeilich anzuordnende Vorkehrungen nicht beseitigt werden kann;
2. Raufutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden;
3. Schäfer und andere Personen, welche mit den kranken Schafen in Berührung kommen, dürfen zur Abwartung und Pflege von Schafen in seuchefreien Gehöften nicht verwendet werden;
4. die zu den unter Gehöftssperre stehenden Herden gehörigen Hunde müssen, soweit sie nicht zur Begleitung der Herden benutzt werden (§§. 95, 96 und 106), festgelegt werden;
5. unbefugten Personen ist der Zutritt zu den kranken oder verdächtigen Schafen und deren Ställen nicht zu gestatten;
6. fremde Schafe dürfen das Seuchengehöft nicht betreten;

7. gemeinschaftliche Schafwäſchen dürfen von den der Sperre unterworfenen Schafen nicht benützt werden;
8. Personen, welche der Sperre unterworfenen Schafe geſchoren haben, dürfen innerhalb der nächſtfolgenden acht Tage mit anderen Schafen nicht in Berührung kommen;
9. Wolle darf aus dem Seuchengehöſte nur dann ausgeführt werden, wenn ſie in feſten Säcken verpackt iſt;
10. Häute von gefallenen oder getödteten pockenkrankten Schafen dürfen aus dem Seuchengehöſte nur in vollkommen getrocknetem Zuſtande ausgeführt werden, ſofern nicht die direkte Ablieferung derſelben an eine Gerberei erfolgt.

§. 98.

Die Polizeibehörde hat die ſofortige Impfung aller zur Zeit noch ſeuchefreien Stücke der Herde anzuordnen, in welcher die Pockenſeuche feſtgeſtellt iſt.

Auf den Antrag des Beſizers der Herde oder deſſen Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Friſt gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes mit Rückſicht auf den Zuſtand der Schafe, oder auf andere äußere Verhältniſſe die ſofortige Impfung nicht zweckmäßig iſt.

Auch kann auf den Antrag des Beſizers oder deſſen Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abſtand genommen werden, ſofern Maßregeln getroffen ſind, welche die Abſchlachtung der noch ſeuchefreien Stücke der Herde innerhalb zehn Tagen nach Feſtſtellung des Seuchenausbruches ſichern (§. 46 des Geſetzes).

§. 99.

Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung, oder iſt nach den örtlichen Verhältniſſen die Gefahr einer Verſchleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, ſo kann die Polizeibehörde die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demſelben Orte befindlichen Schafe anordnen (§. 47 des Geſetzes).

§. 100.

Die geimpften Schafe ſind rüchſichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkrankten gleich zu behandeln (§. 48 des Geſetzes).

§. 101.

Die polizeilich angeordnete Impfung muß in allen Fällen unter Aufſicht des beamteten Thierarztes erfolgen, ſofern ſie nicht von ihm ſelbſt ausgeführt wird (§. 23 des Geſetzes). Die Polizeibehörde hat im erſteren Falle den beamteten Thierarzt zu beauftragen, die geimpften Schafe in der Zeit vom neunten bis zwölften Tage nach der Impfung zu unterſuchen und, ſoweit erforderlich, die ſofortige Nachimpfung derſelben anzuordnen.

§. 102.

Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§. 98 und 99) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden (§. 49 des Gesetzes).

§. 103.

Im Falle des §. 99, wenn die Seuche im Orte selbst oder in dessen Umgegend eine größere Verbreitung gewinnt, oder wenn die Impfung der bedrohten Herden angeordnet ist, sind an Stelle der in den §§. 94 bis 98 dieser Instruktion bezeichneten Schutzmaßregeln für den oder die von der Seuche befallenen Orte und deren Feldmarken nachfolgende Verkehrsbeschränkungen anzuordnen:

1. die Ausführung von Schafen, von Schafdünger und von Raufutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungstoffes anzusehen ist, darf nicht stattfinden;
2. die Ein- oder Durchführung von Schafen darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde unter Beobachtung der von derselben vorzuschreibenden Schutzmaßregeln erfolgen;
3. Wolle darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde und nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
4. Häute von gefallenem oder getödteten pockenkranken Schafen dürfen nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt;
5. der Weidegang der Schafe innerhalb der Feldmark ist zwar zu gestatten, jedoch hat die Polizeibehörde rücksichtlich desselben diejenigen Einschränkungen anzuordnen, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehstände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

Bei Seuchenausbrüchen in großen Ortschaften können die Vorschriften dieses Paragraphen auf einzelne Theile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden (§. 22 des Gesetzes).

§. 104.

Wird die Seuche bei Treibherden oder bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Beim Transporte auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen ausgeschlossen wird.

§. 105.

In allen Fällen eines Seuchenausbruches hat die Polizeibehörde den Besitzer der von der Pockenseuche befallenen Schafe oder dessen Vertreter anzuhalten,

von der erfolgten Abheilung der Pocken eine Anzeige zu machen. Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde ohne Verzug eine Untersuchung der Schafe durch den beamteten Thierarzt anzuordnen (vergleiche auch §. 108).

§. 106.

Nach Abheilung der Pocken kann die Polizeibehörde die Ausführung der den Absperrungsmaßregeln unterworfenen Schafe zum Zweck sofortiger Abschachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

§. 107.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenfranke oder geimpfte Schafe gestanden haben, muß nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

c. Desinfektion.

Der Besitzer der Stallung oder dessen Vertreter ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§. 108.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben:

d. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

- wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Pocken bei den Schafen gänzlich abgeheilt sind, und
- wenn nach der Abheilung der Pocken noch ein Zeitraum von sechszig Tagen verflossen ist.

§. 109.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln hat die Polizeibehörde das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise wie den Ausbruch der Seuche (§. 93) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Dem Führer einer nach §. 104 abgesperrten Treibherde ist auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

## G. Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehes.

### I. Beschälseuche der Pferde.

#### §. 110.

a. Ausbruch der Seuche.

Ist der Ausbruch der Beschälseuche oder ein Verdacht der Seuche (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, welche Pferde mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Pferden innerhalb der letzten sechs Monate in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebnisse dieser Ermittlungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

#### §. 111.

Die Polizeibehörde hat den Ausbruch der Beschälkrankheit auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

#### §. 112.

Die an der Beschälseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengste und Stuten, desgleichen diejenigen Pferde, welche innerhalb der letzten sechs Monate nachweislich mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, müssen von der ferneren Begattung (siehe §. 114) ausgeschlossen werden.

Ein Wechsel des Standortes (Schößtes) dieser Pferde darf ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde nicht stattfinden.

Anderweite Beschränkungen in der Benutzung der Pferde sind den Besitzern nicht aufzuerlegen.

Wenn der leitende Polizeibeamte bei der Untersuchung nicht zugegen ist, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere bis zum polizeilichen Einschreiten anzuordnen. Die getroffenen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch hat der beamtete Thierarzt davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

#### §. 113.

Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung in dem gefährdeten Bezirke für

die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung der Pferde durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden (§. 51 des Gesetzes).

In diesem Falle müssen die Hengste auf den Beschälstationen und alle übrigen Deckhengste in dem gefährdeten Bezirke von vierzehn zu vierzehn Tagen einer thierärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

§. 114.

Die nach Vorschrift des §. 112 angeordneten Schutzmaßregeln sind wieder aufzuheben:

b. Aufhebung  
der Schutzmaßregeln.

1. rüchichtlich derjenigen Pferde, welche mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, wenn sie innerhalb sechs Monaten nach der Begattung keine verdächtigen Erscheinungen zeigen, und ihre Unverdächtigkeit durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist;
2. rüchichtlich der der Seuche verdächtigen Pferde, wenn sich nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes der Verdacht als nicht begründet herausgestellt hat, und örtliche Krankheitserscheinungen, Zeichen von Schwäche und Abmagerung nicht mehr vorliegen;
3. rüchichtlich derjenigen Pferde, bei welchen der Ausbruch der Beschälseuche festgestellt ist, drei Jahre nach erfolgter und vom beamteten Thierarzte festgestellter vollständiger Heilung;
4. bei allen erkrankten und verdächtigen Hengsten sofort nach erfolgter Kastration.

§. 115.

Die nach Vorschrift des §. 113 angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, sobald die Krankheit erloschen oder auf vereinzelte Fälle beschränkt ist.

§. 116.

Die Polizeibehörde hat das Erlöschen der Krankheit durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei bekannt zu machen (§. 111), welche Hengste und Stuten auf drei Jahre von der Zulassung zur Begattung ausgeschlossen sind.

## II. Bläschenauschlag der Pferde und des Rindviehes.

§. 117.

Ist der Bläschenauschlag bei Pferden oder bei dem Rindvieh durch die amtliche Untersuchung (§. 12 des Gesetzes) festgestellt, so muß der Besitzer der kranken Thiere oder dessen Vertreter angehalten werden, die Thiere bis zu ihrer vollständigen Heilung von der Begattung auszuschließen. Ein Wechsel des Standortes oder Gehöftes ist während der Dauer der Krankheit verboten.

§. 118.

Nach Feststellung des Bläschenauschlages ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die Krankheitserscheinungen schon bestanden haben und ob neuerdings Pferde beziehungsweise Rindviehstücke mit den kranken Thieren in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebnisse dieser Ermittlungen ist, soweit erforderlich, den beteiligten anderen Polizeibehörden Mitteilung zu machen.

§. 119.

Die Seuche gilt als erloschen und die nach §. 117 angeordnete Schutzmaßregel ist aufzuheben, wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes der Ausschlag bei den kranken Thieren vollständig abgeheilt ist.

## H. Räude der Pferde und Schafe.

§. 120.

a. Ausbruch der Seuche.

Ist der Ausbruch der Räude bei Pferden (*sarcoptes* oder *dermatocoptes* Räude) oder Schafen (*dermatocoptes* Räude) festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so ist derselbe von der Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Alle Schafe der Herde, in welcher sich die Räudekrankheit zeigt, gelten als verdächtig.

§. 121.

Räudekranke Pferde oder Schafe müssen, sofern nicht der Besitzer die Tödtung derselben vorzieht, dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes unterworfen werden (§. 52 des Gesetzes).

Der Besitzer räudekranker Pferde und Schafe ist anzuhalten, gleichzeitig mit dem Heilverfahren eine Desinfektion der Stallungen, der Geräthschaften, des Geschirres, der Decken, der Puzzeuge u. s. w. ausführen zu lassen.

Die Polizeibehörde hat dem Besitzer ferner aufzugeben, von der Beendigung des Heilverfahrens eine Anzeige zu machen.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde eine Untersuchung der Pferde oder Schafe durch den beamteten Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) zu veranlassen.

Wenn bei dieser Untersuchung noch Erscheinungen der Räude wahrgenommen werden, so ist der Besitzer der Thiere zur Fortsetzung des Heilverfahrens anzuhalten.

§. 122.

Ist das Heilverfahren bei räudekranken Pferden nicht innerhalb zweier Monate und bei räudekranken Schafen nicht innerhalb dreier Monate beendet, so müssen die Thiere der Stallsperre (§. 22 des Gesetzes) unterworfen werden.

In größeren Städten können räudefranke Pferde von der Polizeibehörde sogleich nach der Feststellung der Räudekrankheit bis zur Beendigung des Heilverfahrens unter Stallsperrung gestellt werden.

Auf den Antrag des Besitzers einer räudekranken Schafherde oder des Vertreters des Besitzers kann für die Ausführung des Heilverfahrens eine längere Frist gewährt werden, wenn nach der motivierten schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Ausführung der Kur nicht zweckmäßig ist.

#### §. 123.

Hat die Räude bei Schafen in einem Bezirke eine allgemeinere Verbreitung gefunden, so ist von der zuständigen höheren Polizeibehörde darauf zu halten, daß das Heilverfahren thunlichst gleichzeitig bei allen kranken Herden ausgeführt wird.

#### §. 124.

Häute geschlachteter oder getödteter räudekranker Pferde oder Schafe dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

#### §. 125.

Die räudekranken Pferde und die zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe dürfen während des Heilverfahrens und bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln nicht in fremde Ställe gestellt oder auf eine Weide gebracht werden, welche mit gesunden Pferden, beziehungsweise mit gesunden Schafen beweidet wird.

Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weideflächen für das gesunde und für das kranke Vieh die Hütungsgrenzen regulirt werden.

Vor Beendigung des Heilverfahrens dürfen räudekranke Pferde nur innerhalb der Feldmark zur Arbeit verwendet, aber nicht mit gesunden Pferden zusammengespant oder in unmittelbare Berührung gebracht werden.

Geschirre, Decken und Putzzeuge, welche bei kranken Pferden benutzt wurden, dürfen vor erfolgter Desinfektion zum Gebrauche gesunder Pferde nicht verwendet werden.

Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) der räudekranken Pferde oder der zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe darf ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu erteilen, wenn mit dem Wechsel des Standortes die Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht verbunden ist.

#### §. 126.

Die Polizeibehörde kann die Ausführung der zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe zum Zweck sofortiger Abschachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlacht-

häufeln, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

#### §. 127.

Wird die Seuche bei Pferden oder bei Schafherden, welche sich auf dem Transporte oder in Gastställen befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Absperrung derselben bis zur Beendigung des Heilverfahrens anzuordnen, sofern nicht der Besitzer das Schlachten der Thiere vorzieht.

Nach Beendigung des Heilverfahrens dürfen die Thiere mit Genehmigung der Polizeibehörde in andere Stallungen oder Gehöfte gebracht werden. Wenn zu diesem Zweck die Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk stattfindet, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Auf den Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann die Polizeibehörde gestatten, daß die auf dem Transporte oder in Gastställen betroffenen räudekranken Pferde oder Schafherden zum Zweck der Heilung oder der Abschlachtung nach ihrem bisherigen oder einem anderen Standorte gebracht werden, falls die Gefahr einer Seuchenverschleppung bei dem Transporte durch geeignete Maßregeln beseitigt wird.

#### §. 128.

Wolle von räudekranken Schafen darf während der Dauer der Schutzmaßregeln nur in festen Säcken verpackt aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden.

Personen, welche bei der Wollschur räudekranker Schafe verwendet sind, dürfen vor einem Wechsel der Kleider oder vor genügender Reinigung derselben die Wollschur gesunder Schafe nicht vornehmen.

#### §. 129.

Stallungen oder andere Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, müssen nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfiziert werden.

b. Desinfektion.

Der Besitzer solcher Stallungen beziehungsweise Räumlichkeiten oder der Vertreter des Besitzers ist von der Polizeibehörde anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§. 130.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Maßregeln sind aufzuheben:

c. Aufhebung  
der Schutzmaßregeln.

wenn die räudekranken Pferde oder die zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe getödtet sind; und

wenn im Falle des §. 129 die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist; oder

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes bei den betreffenden Pferden innerhalb sechs Wochen, bei den Schafen oder Schafherden innerhalb acht Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens sich keine verdächtigen Krankheitserscheinungen gezeigt haben.

§. 131.

Das Erlöschen der Seuche ist nach Aufhebung der Schutzmaßregeln durch amtliche Publikation wie der Ausbruch der Seuche (§. 120) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 132.

Die für Pferde in den §§. 120 bis 131 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulesel und Maulthiere Anwendung.

d. Anwendung  
auf andere Einhufer.

Anlage A.

**A n w e i s u n g**

für das

Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

§. 1.

In denjenigen Fällen, für welche durch das Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom <sup>23. Juni 1880</sup> 1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 410) und durch die zur Ausführung desselben erlassene Instruktion die Unschädlichmachung von Ansteckungstoffen (Desinfektion) angeordnet ist, sind nach-

stehend verzeichnete Mittel in der unten vorgeschriebenen Weise in Anwendung zu bringen.

Das Desinfektionsverfahren umfaßt nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Anweisung die Reinigung und die Desinfektion im engeren Sinne.

## I. Reinigungs- und Desinfektionsmittel.

### §. 2.

Als Mittel der Reinigung und Desinfektion kommen in Betracht:

1. Wasser und Wasserdämpfe. Zur Reinigung wird heißes Wasser oder, wo solches in genügender Menge nicht zu beschaffen ist, unter Druck aus Handfeuer-sprizen, Gartensprizen oder dergleichen ausströmendes kaltes Wasser verwendet.

Zur eigentlichen Desinfektion dient wallend-siedendes Wasser oder strömender Wasserdampf von mindestens der Wärme des siedenden Wassers.

Durch einstündiges Kochen der Gegenstände in Wasser werden die daran haftenden Ansteckungsstoffe zerstört.

Die Desinfektion mittelst Wasserdampfes hat in Vorrichtungen zu erfolgen, welche von sachverständiger Seite dazu geeignet befunden worden sind.

2. Seifenwasser. Dasselbe wird durch eine starke Lösung von Haus- oder Schmierseife in Wasser hergestellt.

3. Sodalaug. Sie wird hergestellt durch Auflösung von mindestens 2 Kilogramm Soda in 100 Liter Wasser. An Stelle der Sodalaug kann Holz-aschen- oder Seifensiederlaug verwendet werden.

4. Frisch gelöschter (Aetz-) Kalk und zwar:

a) in trockener Form als Pulver,

b) mit 2 Raumtheilen Wasser zu einer dicken oder

c) mit 20 Raumtheilen Wasser zu einer dünnen Kalkmilch angerührt.

5. Chlorkalkmilch. Frischer starkriechender Chlorkalk wird

a) mit 3 Raumtheilen Wasser zu einer dicken oder

b) mit 20 Raumtheilen Wasser zu einer dünnen Chlorkalkmilch angerührt.

6. Fünfprozentige Karbolsäurelösung. Ein Theil verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum des Arzneibuchs) wird in 18 Theilen Wasser gelöst.

7. Kresolwasser. Eine Mischung aus 1 Theil Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus des Arzneibuchs) und 9 Theilen Wasser. Sie enthält in 100 Theilen 5 Theile rohes Kresol.

8. Steinkohlen- oder Holztheer.

9. Feuer. Schon durch gründliches Anfeuern an der ganzen Oberfläche können manche Gegenstände desinfiziert werden. Feuerfeste Gegenstände werden durch Einlegen in Feuer — Flammenfeuer oder glühende Kohle — schnell desinfiziert.

## II. Das Reinigungs- und Desinfektionsverfahren.

### §. 3.

Reinigung und Desinfektion werden entweder auf den Standort und diejenigen Stall- und sonstigen Geräthschaften beschränkt, mit welchen die kranken Thiere, deren Ausscheidungen oder Kadaver in Berührung gekommen sind, oder sie umfassen den ganzen Stall oder Aufenthaltsraum, einschließlich der darin enthaltenen Geräthschaften. Erforderlichenfalls ist die Reinigung und Desinfektion auf verunreinigte Hofräume, Tummelplätze, Weidestellen, Hürden, Futter-, Schur-, Schlacht- und Verscharrungsplätze, Lagerplätze für rohe Thierfelle und Haare, Springhütten, Brunnenröge, Vorsetzrippen, Milchgeschirre, Beschlagbrücken, Spannungsgeschirre, Fahrgeräthe und dergleichen auszudehnen.

Die Reinigung und Desinfektion des Standortes ist stets (auch bei Kasten- und Laufständen) auf die Umgebung des letzteren bis zu einer Entfernung von mindestens  $1\frac{1}{2}$  Meter, auch von der Kopfhöhe des stehenden Thieres an gerechnet, in der Richtung nach oben auszudehnen.

Soweit irgend thunlich, ist dafür zu sorgen, daß die bei der Reinigung und Desinfektion der Standorte (Ställe) und Geräthschaften u. abgehenden Schmutzwässer in die Jauchegrube oder in andere Sammelbehälter fließen, um dort ebenfalls einer Desinfektion unterzogen werden zu können. Jedenfalls ist zu hindern, daß Schmutzwasser in andere Gehöfte, auf öffentliche Wege, in Brunnen oder sonstige Nutzwässer abfließt.

Geringwerthige Gegenstände sind zu vernichten.

### §. 4.

Der eigentlichen Desinfektion muß die Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Futterreste, Strohverchlüsse, Polsterungen und dergleichen, sowie eine gründliche Reinigung vorangehen. Bei Düngerlagen in Schafställen genügt in der Regel die Entfernung der oberen Schicht.

### Reinigung.

### §. 5.

1. Auf die gründliche Reinigung ist besonders Gewicht zu legen, da ohne solche auch die besten Desinfektionsmittel unwirksam bleiben können.

2. Die Reinigung hat alle Theile des Standortes, Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes zu umfassen; sie kann nur dann als eine ausreichende angesehen werden, wenn durch sie alle Verunreinigungen vollständig beseitigt sind. Besondere Aufmerksamkeit erfordern die Bodenvertiefungen, Stallwinkel, Nischen, Fugen, Spalten, Ritzen und dergleichen.

3. Die Reinigung wird in der Regel zuerst an der Decke, demnächst an den Wänden und schließlich am Fußboden vorgenommen.

4. Hölzerne Geräthschaften, hölzerne Rauhen und Krippen, sowie Bretterverschläge sind in dem für nöthig erachteten Umfange abzunehmen.

§. 6.

Zur Reinigung ist im Allgemeinen heißes Wasser zu verwenden. Wo solches nicht in genügender Menge zu beschaffen ist, darf auch unter Druck ausströmendes kaltes Wasser (§. 2 Nr. 1) benutzt werden. Jedoch sind zur Entfernung angetrockneter Schmutztheile und zur Reinigung solcher Stellen, an welchen eine Befudelung durch Auswurfstoffe kranker oder verdächtiger Thiere stattgefunden hat, heißes Seifenwasser oder heiße Lauge mit Fußsand zu verwenden.

Verfahren bei Gebäudetheilen.

§. 7.

1. Holz-, Stein- und Eisentheile sind, sofern sie nicht mit Delanstrich versehen sind, gründlich zu scheuern und mit Wasser abzuspülen.

Ist die Oberfläche des Holzwerkes stark zerrissen oder zerfasert, so ist dieselbe durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht zu glätten. Die abgestoßenen Holztheile sowie faules, morsches oder sonst unbrauchbares Holzwerk sind zu verbrennen.

2. Von Lehmwänden ist eine genügend starke Schicht abzustoßen. Losgelöste Theile des Bewurfes oder Puges an den Wänden sind zu entfernen.

3. Oelfarbenanstriche und glasierte Thonkacheln sind mit heißem Seifenwasser abzuwaschen.

4. Stein-, Klinker- oder Holzpflaster, Beton- oder Asphaltbeläge, sowie die aus solchem Material hergestellten Gruben, Mulden, Abflurinnen und Kanäle sind gründlich zu fegen oder zu scheuern und demnächst mit Wasser abzuspülen. Erforderlichenfalls ist die oberste Schicht des Bindemittels in den Fugen auszukrahen und durch neues Material zu ersetzen.

5. Schlechtes Pflaster und Holzbeläge aller Art sind abzuheben, die darunter befindliche Erde ist, soweit dieselbe durch Auswurfstoffe durchfeuchtet ist, abzugraben. Die Steine, sowie gesundes Holzwerk, in welches die Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen ist, können nach erfolgter Reinigung und Desinfektion wieder verwendet werden.

6. Von Estrich- und Zementböden (Lehmschlag und dergleichen) ist die oberste Schicht abzustoßen und sind die feuchten Stellen auszuheben.

7. Erd- und Sandboden ist, soweit er durch Auswurfstoffe durchfeuchtet ist, jedenfalls aber 10 Centimeter tief auszuheben.

Verfahren bei Geräthen zc.

§. 8.

1. Hölzerne Fahr- und Stallgeräthe (Wagen, Geschirtheile, Kübel, Eimer, Futtersiebe, Truhen, Besen zc. Stiele, Schuhe und dergleichen) werden gründlich gescheuert und demnächst mit Wasser abgespült.

2. Eiserner und andere metallene Gegenstände (Ketten, Ringe, Streugabeln, Striegeln, Saumzeug, Maulkörbe, Gefäße, Käfige und dergleichen) werden, sofern sie nicht behufs der Desinfektion dem Feuer auszusetzen sind, gründlich gepußt und im Wasser abgospült.

3. Ledertheile (Riemen, Halstern, Gurte, Hundehalsbänder, Saumzeug, Geschirre, Sättel, Polsterüberzüge, Schuhwerk und dergleichen) sind mit heißem Seifenwasser oder heißer Lauge abzureiben und demnächst mit Wasser abzuspülen.

4. Die Reinigung von leinenen, hanfenen (Jute-), baumwollenen und wollenen Gegenständen (Decken, Schabracken, Gurte, Halstern, Stricke, Polsterüberzüge, Kleidungsstücke, Bettzeug und dergleichen) erfolgt durch Auswaschen in heißem Seifenwasser oder in heißer Lauge.

Kleidungs- und Bettstücke, sowie andere Gegenstände, welche auf die angegebene Art nicht behandelt werden können, sind mindestens drei Tage gründlich zu lüften und dabei möglichst oft auszuklopfen und zu bürsten (vergleiche jedoch §. 10 Nr. 6).

5. Haare, Wolle, Polstereinlagen und dergleichen sind, in dünnen Lagen ausgebreitet, mindestens drei Tage zu lüften und dabei möglichst oft zu wenden und auszuklopfen (vergleiche jedoch §. 10 Nr. 6).

### Desinfektion.

#### §. 9.

Hinsichtlich der Desinfektion selbst sind folgende Bestimmungen maßgebend:

Unter gewöhnlichen Verhältnissen genügt eine nach Maßgabe der §§. 4 bis 8 vorgenommene gründliche Reinigung und Lüftung mit nachfolgender Uebertünchung der Stalldecken, Wände und Geräthschaften, sowie Abschleimung des Fußbodens mit dünner Kalkmilch. Eisentheile sind mit Theer, Lack oder Delfarbe zu bestreichen. Das gleiche Verfahren ist bei Holz- und Steintheilen an Stelle der Uebertünchung mit Kalkmilch anwendbar.

#### §. 10.

Ist dagegen der Ansteckungsstoff seiner Natur nach schwer zerstörbar, oder erfordert das veterinärpolizeiliche Interesse ein besonderes strenges Vorgehen gegen die Seuche, so muß nach der gründlichen Reinigung und Lüftung der Ställe folgendes Desinfektionsverfahren angewendet werden.

1. Die nach §. 4 beseitigten Streumaterialien, Dünger, Futterreste und dergleichen werden entweder verbrannt oder vergraben oder untergepflügt.

2. Futter- und Streuvorräthe, welche in den zu desinfizirenden Räumen lagerten, werden, soweit sie nicht als Träger des Ansteckungsstoffes zu vernichten (§. 11 Nr. 8) sind, mindestens drei Tage gelüftet und hierbei häufig umgewendet.

3. Feste Decken und Wände, sowie der Fußboden, einschließlich etwaiger Gruben, Mulden, Abflusrrinnen und Kanäle, sind mit dicker Kalkmilch oder Chlorkalkmilch zu bestreichen, beziehungsweise zu schlämmen. Eisentheile sind mit fünf-

prozentiger Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser zu desinfizieren oder mit Theer, Lack oder Delfarbe zu bestreichen.

Das gleiche Verfahren ist bei hölzernen und steinernen Gegenständen an Stelle des Bestreichens mit dicker Kalk- oder Chlorkalkmilch anwendbar. Glasirte Thonkacheln werden mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser desinfiziert. Delfarbenanstriche werden erneuert.

4. Nicht mit Auswurfstoffen durchfeuchteter Erd- und Sandboden (einschließlich des unter dem gemäß §. 7 abgegrabenen durchfeuchteten Boden befindlichen), sowie bei der Reinigung nicht entfernte hohe Streu- und Düngerschichten in Schafställen sind mit frisch gelöschtem Kalk zu bestreuen dergestalt, daß der Dünger damit, wenn auch nur in dünner Schicht, völlig bedeckt wird. Erst dann darf frisches Streumaterial aufgebracht werden.

5. Hölzerne Geräthe einschließlich der Fuhrwerke und Schleifen, auf welchen Kadaver, Streu, Dünger oder andere Abfälle gefahren sind, dergleichen eiserne und andere metallene Gegenstände sind kurze Zeit dem Feuer auszusetzen, oder mit einer fünfprozentigen Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser oder mit Theer, Lack oder Delfarbe zu bestreichen. Ledertheile, ausgenommen lackirte, werden ebenfalls mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser bestrichen.

6. Leinene, hanfene (Jute-), baumwollene und wollene Gegenstände, Kleidungs- und Bettstücke, Haare, Wolle, Federn, Polstereinlagen und dergleichen sind in lockerer Lagerung strömendem Wasserdampfe von mindestens der Temperatur des siedenden Wassers in geeigneten Apparaten wenigstens 1½ Stunden lang auszusetzen. Wenn solche Apparate fehlen, sind leinene, hanfene, baumwollene und wollene Gegenstände (auch Kleidungsstücke) durch einstündiges Kochen in siedendem Wasser zu desinfizieren und Bettstücke, Haare, Wolle, Federn und dergleichen zu verbrennen.

7. Die Desinfektion der Hände und Instrumente erfolgt mittelst fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser.

### Vorschriften für die einzelnen Seuchen.

#### Milzbrand.

##### §. 11.

1. Die Milzbrandbazillen sind leichter zerstörbar, als ihre Dauerformen (Sporen). Letztere entwickeln sich unter günstigen Bedingungen aus den Bazillen außerhalb des Thierkörpers. Möglichst frühzeitige Ausführung der Desinfektion ist daher unbedingt geboten.

2. Diejenigen Personen, welche mit kranken Thieren, deren Ausscheidungen oder Kadavern in Berührung gekommen sind, haben möglichst bald die Hände und andere etwa beschmutzte Körpertheile mit Seifenwasser gründlich zu reinigen und wenn thunlich noch mit fünfprozentigem Karbolwasser oder fünfprozentigem Kresolwasser zu desinfizieren. Personen, welche bei kranken Thieren beschäftigt

waren, haben außerdem vor dem Betreten anderer Ställe oder vor dem Verlassen der Gehöfte die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße zu reinigen oder zu desinfizieren.

3. Sobald ein milzbrandkrankes Thier gefallen, getödtet oder genesen, oder auch nur von seinem Standorte entfernt ist, muß mit der Reinigung und Desinfektion vorgegangen werden. Sie umfaßt in der Regel den Standort der Thiere — im Falle seuchenartigen Auftretens nach dem Ermessen des beamteten Thierarztes den Stall überhaupt oder Abtheilungen des Stalles — einschließlich der Jaucheabzüge, erforderlichenfalls auch verunreinigte Weidestellen, Verscharrungs- und Lagerplätze, Brunnentröge, sowie endlich diejenigen Stallgeräthe und sonstigen Gegenstände, welche mit kranken Thieren, deren Ausscheidungen oder Kadavern in Berührung gekommen sind.

4. Die Reinigung und Desinfektion ist nach Maßgabe der §§. 4 bis 7, §. 8 Nr. 1 bis 3 und §. 10 vorzunehmen, jedoch empfiehlt es sich, Chlorkalkmilch statt Kalkmilch anzuwenden.

5. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die festen und flüssigen, namentlich die blutigen Ausscheidungen von kranken Thieren und Kadavern. Derartige Abfallstoffe sind sorgfältig zu sammeln und ebenso wie alle geringwerthigen Gegenstände, welche mit Blut oder Koth verunreinigt sind, Streumaterialien, Dünger, Futterreste, die vom Fußboden abgetragene Erdschicht, Polstereinlagen und dergleichen zu verbrennen.

6. Abfallstoffe, deren Beschaffenheit die Verbrennung nicht gestattet, werden mit einer ihrer Menge gleichkommenden Menge dünner Kalkmilch oder Chlorkalkmilch gut durchmischt und alsdann vergraben. Die Jauche in den Jauchegruben, sowie die Reinigungswässer sind mit Kalkmilch oder mit so viel Kalkpulver (§. 2 Nr. 4a) durch Umrühren gut zu durchmischen, daß die Flüssigkeiten in Folge des Kalkzusatzes eine stark alkalische Reaktion zeigen.

7. Größere Mengen von Streu und Dünger sind in einer Grube zu vergraben, nachdem sie darin mit einer mehrere Centimeter starken Schicht von frischgelöschtem Kalk überschüttet worden sind.

8. Exkremente, Blut und andere Abfälle von milzbrandkranken oder an Milzbrand gefallenen Thieren, die Streu, der durch Auswurfstoffe kranker oder gefallener Thiere verunreinigte Dünger, auch Futter- und Streuvorräthe, welche in den zu desinfizirenden Räumen lagern und verdächtig sind, den Ansteckungsstoff zu enthalten, müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt oder wie die Kadaver vergraben werden.

### **Tollwuth.**

#### **§. 12.**

Von wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Hunden oder Katzen benutzte Streu, Geräthschaften, Maulkörbe, Halsbänder, Leinen, Decken und Hütten — letztere soweit sie von Holz oder Stroh sind — müssen verbrannt oder sonstwie vernichtet werden.

Im Uebrigen genügt eine nach den Bestimmungen der §§. 4 bis 8 dieser Anweisung ausgeführte gründliche Reinigung, welche in der Regel auf den Standort wuthkranker Thiere zu beschränken ist. Hierbei ist denjenigen Stellen, welche mit Geißer verunreinigt worden sind, eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Roz.

§. 13.

1. Personen, welche mit kranken oder der Seuche verdächtigen Thieren, Kadavern oder Kadavertheilen in Berührung gekommen sind, müssen möglichst bald die Hände und andere etwa beschmutzte Körpertheile mit Seifenwasser gründlich reinigen und wenn thunlich auch noch mit fünfprozentigem Karbolwasser oder fünfprozentigem Kresolwasser desinfizieren. Zu diesem Zweck sind in Seuchenställen Wasser, Seife, Karbolwasser und Kresolwasser vorrätzig zu halten.

2. Sobald ein rozkrankes oder der Seuche verdächtiges Thier von seinem Standorte entfernt ist, muß mit der Reinigung und Desinfektion des Standortes und der bei den Thieren benutzten Geräthe zc. vorgegangen werden, sofern letztere nicht noch bei der Wartung anderer kranker Thiere Verwendung finden. Nach Beendigung der Seuche sind nach dem Ermessen des beamteten Thierarztes der Stall überhaupt oder Abtheilungen desselben zu reinigen und zu desinfizieren.

3. Die Reinigung und Desinfektion erfolgt nach den Bestimmungen in §§. 4 bis 7 und §. 8 Nr. 1 bis 3 und §. 10 Nr. 1, 3 bis 7, jedoch empfiehlt es sich, Chlorkalkmilch statt Kalkmilch anzuwenden.

4. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die mit Nasenausfluß oder Geschwürsabsonderungen verunreinigten Gegenstände. Die Maßregeln sind außer auf den Standort oder Stall, in welchem rozkrankes oder der Seuche verdächtige Thiere gestanden haben (einschließlich der Krippen und Raufen), namentlich auf die Eimer und sonstigen Stallgeräthe, Anbindevorrichtungen, Saumzeuge, Bespannungsgeschirre, Sättel, Putzzeuge, Decken, Schabracken, Kleider des Wartepersonals, Wagendeichseln, Ketten, Beschlagbrücken und dergleichen, welche bei solchen Thieren verwendet, sowie auf die Brunnentröge und Vorsatzkrippen zu erstrecken, welche von solchen Thieren benutzt worden sind.

5. Geringwerthige Gegenstände, wie Putzlappen, Bürsten, leinene und hanfene Halftern, Anbindestricke, Gurte mit gepolsterten Rissen, minderwerthige Schabracken sind zu verbrennen. Streu und Dünger von rozkranken Thieren sind ebenfalls zu verbrennen oder anderweit zu vernichten oder zu vergraben oder unterzupflügen. Zur Abfuhr und Unterzupflügung der Streu und des Düngers sind Pferde wo möglich nicht zu verwenden, auch sonst ist Sorge dafür zu tragen, daß Pferde damit nicht in Berührung kommen.

Maul- und Klauenseuche.

§. 14.

1. Personen, welche mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, oder in verseuchten Ställen verkehrt haben, müssen, soweit dies durchführbar ist,

beim Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes die Hände, die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen; das Schuhwerk ist mit Wasser abzubürsten.

Die mit der Wartung kranker Thiere betrauten Personen bedienen sich am zweckmäßigsten besonderer Kleidungsstücke und Schuhe, welche sie während ihres Aufenthaltes in den Ställen der ihnen anvertrauten Thiere zu tragen und vor dem Verlassen der Ställe wieder abzulegen haben.

2. Dünger, Streu und dergleichen aus Seuchenställen ist ohne Benutzung von Rindviehgespannen aus anderen Gehöften entweder aufs Feld zu fahren oder gemäß §. 62 der Instruktion auf Düngerhaufen zu bringen und mit nicht infizierten Streumaterialien oder Dünger zu bedecken; in beiden Fällen ist dafür zu sorgen, daß der Zutritt von Wiederkäuern und Schweinen zu dem Dünger zc. mindestens vierzehn Tage lang gehindert wird.

3. Ferner ist eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Vertlichkeiten, an welchen kranke Thiere sich aufgehalten haben (Ställe, Höfe, Tummelplätze und dergleichen), sowie der bei den kranken Thieren benutzten Geräthe (Milchgefäße, Brunnenröge, Beschlagbrücken, Bannungsgeschirre und dergleichen) und Kleider vorzunehmen.

4. Die Reinigung und Desinfektion erfolgt nach den Bestimmungen im §. 4, §. 5 Nr. 1 bis 3, §. 6 und 8 Nr. 1 bis 4 und §. 9.

5. Besondere Aufmerksamkeit ist hierbei außer der Streu den mit Geißer verunreinigten Gegenständen zuzuwenden.

6. Händlerställe, Bullenställe, Sprunghütten, Sprungplätze und andere Orte, an welchen ein häufiger Wechsel von Vieh stattfindet, ferner von fremden kranken Thieren benutzte Räumlichkeiten auf Viehhöfen oder in Gasthöfen müssen nach Vorschrift der §§. 4 bis 9 unschädlich gemacht werden.

## Lungenseuche.

### §. 15.

1. Es ist für gute Lüftung des Stalles zu sorgen und darauf zu halten, daß diejenigen Personen, welche mit kranken oder der Seuche verdächtigen Thieren, Kadavern oder Kadavertheilen in Berührung gekommen sind, beim Verlassen des Seuchenstalles oder des Gehöftes oder der Schlachtstätte die Hände, die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen; das Schuhwerk ist mit Wasser abzubürsten.

2. Die Standorte von kranken (einschließlich der nach der Abschachtung krank befundenen) Thieren und die bei den Thieren benutzten Geräthe sind alsbald nach der Entfernung der Thiere nach Vorschrift der §§. 4 bis 8 zu reinigen, auch wenn die Seuche auf dem Gehöfte noch herrscht. Besondere Aufmerksamkeit ist den mit Ausscheidungen kranker Thiere verunreinigten Gegenständen (Krippen und dergleichen), sowie den Schlachtplätzen zuzuwenden.

3. Der Dünger und die Streu sind ohne Benutzung von Rindvieh aus anderen Gehöften aufs Feld zu fahren und unterzupflügen; ist letzteres nicht alsbald ausführbar, so ist dafür Sorge zu tragen, daß der Zutritt von Rindvieh zu dem Dünger zc. mindestens vierzehn Tage lang gehindert wird.

4. Nach Beendigung der Seuche sind die Seuchenställe und sonstigen Räumlichkeiten, Geräthe zc. nach den Vorschriften in §§. 4 bis 8 und §. 10 Nr. 1 bis 5 und 7 zu reinigen und zu desinfizieren.

### Schafpocken.

#### §. 16.

Es ist für gute Lüftung des Stalles zu sorgen und darauf zu halten, daß diejenigen Personen, welche mit kranken Thieren, Kadavern oder Kadavertheilen in Berührung gekommen sind, beim Verlassen des Seuchenstalles, des Gehöftes oder der Schlachtstätte die Hände, die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen; das Schuhwerk ist mit Wasser abzubürsten.

Der Dünger und die Streu sind gemäß §. 97 der Instruktion aufs Feld zu fahren und unterzupflügen.

Die Reinigung und die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenranke Schafe gestanden haben, der Geräthe zc. erfolgt nach den Bestimmungen in §§. 4 bis 9.

### Beschälseuche und Bläschenausschlag.

#### §. 17.

Bei der Beschälseuche und dem Bläschenausschlage bedarf es keiner Desinfektion.

### Räude.

#### §. 18.

1. Bei der Räude bildet die Reinigung und Desinfektion der Unterkunfts-räume und Geräthschaften eine nothwendige Ergänzung des Heilverfahrens. Sie hat daher gleichzeitig mit der Behandlung der kranken Thiere zu beginnen.

2. Die Reinigung und Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, sowie der Geräthe erfolgt nach den Bestimmungen in §§. 4 bis 9.

3. Bei der etwa der Radikalkur vorangehenden Schmierkur der Schafe bedarf es einer gründlichen Desinfektion nicht, sondern nur einer, je nach dem Grade der Krankheit in kürzeren oder längeren Zwischenräumen zu wiederholenden Reinigung des Stalles und der Stallgeräthschaften nach §. 5 Nr. 1 bis 3.

---

# Anweisung

für das

Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

## I. Allgemeine Bestimmungen.

### §. 1.

Die dem beamteten Thierarzte unter Mitwirkung der von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen obliegenden Obduktionen sollen in Gegenwart des leitenden Beamten der Polizeibehörde oder eines von demselben beauftragten Beamten ausgeführt werden.

### §. 2.

Die Obduktionen müssen in der Regel so schnell als möglich, bei Rost und Tollwuth aber, wenn es angänglich ist, erst nach dem Erkalten der Kadaver vorgenommen werden.

Die von dem Tode der Thiere bis zur Obduktion verstrichene Zeit ist im Protokolle zu erwähnen.

### §. 3.

Die Sachverständigen haben dafür zu sorgen, daß die zur Verrichtung der Obduktion nothwendigen Sektionsinstrumente zur Stelle und im gehörigen Zustande sind.

### §. 4.

Die Obduktionen sind an einem passenden Orte auszuführen. Die Polizeibehörde hat für die zur Ausführung der Obduktion etwa erforderliche Hülfsmannschaft zu sorgen.

## II. Verfahren bei der Obduktion.

### §. 5.

Die Obduktionen haben den Zweck, über den Ausbruch einer Seuche Gewißheit zu erlangen oder die Krankheit eines Thieres rücksichtlich der Entschädigungsleistung festzustellen. Die Obduzenten haben diesen Zweck beim Erheben des Befundes zu beachten und alle Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu erschöpfen.

### §. 6.

Die Obduzenten haben die Verpflichtung, über alle Verhältnisse (den Krankheitsverlauf und die an den Thieren beobachteten Krankheitserscheinungen),

welche für die Obduktion und das abzugebende Gutachten von Bedeutung sind, sich vor und während der Obduktion zu unterrichten. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen sind entweder vor den eigentlichen Obduktionsbefunden oder nach denselben, jedoch in allen Fällen getrennt davon, zu Protokoll zu geben.

§. 7.

In Fällen, wo ein bestimmtes Gutachten erst nach der weiteren Untersuchung einzelner Theile abgegeben werden und diese Untersuchung aus äußeren Gründen nicht sofort bei der Obduktion erfolgen kann, sind diese Theile zurückzulegen und möglichst schnell nachträglich zu untersuchen. Sodann ist ein motivirtes Gutachten (§. 38 Absatz 2 und 3) über den Fall einzureichen, in welchem auch die Zeit, wann die nachträgliche Untersuchung erfolgt ist, angegeben und die bei dieser Untersuchung erhobenen Befunde genau beschrieben werden müssen.

Die Obduktion.

§. 8.

Für die technische Ausführung der Sektion empfiehlt sich im Allgemeinen das in den §§. 9 bis 26 angegebene Verfahren.

Bei der Tödtung und Zerlegung eines Thieres, dessen Krankheitszustand voraussichtlich die Verwerthung des Fleisches zur menschlichen Nahrung gestattet, kann, insoweit dadurch die Feststellung der Krankheit nicht beeinträchtigt wird, das beim Schlachten gebräuchliche Verfahren in Anwendung kommen.

§. 9.

Die Obduktion zerfällt in zwei Theile:

1. die äußere Besichtigung,
2. die innere Besichtigung.

1. Die äußere Besichtigung.

§. 10.

Die äußere Besichtigung erstreckt sich auf den Körper im Allgemeinen und seine einzelnen Theile.

Was den Körper im Allgemeinen betrifft, so sind zu ermitteln:

Alter, Geschlecht, Größe, Farbe der Haare, Abzeichen, Körperbau und allgemeiner Ernährungszustand.

Demnächst sind die einzelnen Theile zu untersuchen. Der Kopf mit seinen natürlichen Oeffnungen, der Hals, die Brust, der Bauch, Rücken, Schwanz, After, die äußeren Geschlechtstheile, die Milchdrüsen und die Extremitäten. Jeder an den genannten Theilen vorgefundene abnorme Zustand ist in Bezug auf Lage, Größe, Gestalt und sonstiges Verhalten genau zu prüfen.

## 2. Die innere Besichtigung.

### §. 11.

Zum Zweck der inneren Besichtigung wird der Kadaver in der Regel auf den Rücken gelegt und in dieser Lage während der weiteren Obduktion belassen.

### §. 12.

Demnächst ist die Bauchhöhle, darauf die Brusthöhle und dann die Kopfhöhle zu öffnen. Schließlich folgt die Untersuchung der Extremitäten.

In allen Fällen, in welchen von der Deffnung der Wirbelsäule ein erheblicher Befund erwartet werden kann, ist dieselbe nicht zu unterlassen.

In jeder Höhle ist die Lage der in derselben gelegenen Organe, der etwa vorhandene ungehörige Inhalt: Gas, fremde Körper, Flüssigkeiten, Gerinnsel und zwar in den letzteren Fällen nach Maß oder Gewicht, die Farbe der vorliegenden Theile und schließlich der Zustand eines jeden Organs zu ermitteln.

### §. 13.

Vor der Eröffnung der Höhlen wird entweder die Haut vom Kadaver ganz abgetrennt oder ein langer Hautschnitt gemacht, der am Kinn beginnt, in der Richtung der Luftröhre und links vom Nabel verläuft und bis zur Schambeinfuge sich erstreckt. Am Bauche wird die Haut bis gegen die Wirbelsäule abgetrennt. Vom Halse wird die Haut soweit abpräparirt, daß die Luftröhre, die Ohrspeicheldrüsen und der Kehlgang freigelegt sind. Die vorderen Extremitäten werden vom Thorax, die hinteren Extremitäten von der unteren Seite des Beckens nach jeder Seite zurückgelegt.

Bei dieser Arbeit ist der Grad der etwa schon eingetretenen Fäulniß festzustellen. Ferner sind gleichzeitig die etwaigen krankhaften Veränderungen der genannten Theile zu ermitteln und zu beschreiben.

Bei Thieren, welche an Milchbrand, Tollwuth oder Rog (Wurm) gelitten haben, ist das Abziehen der Haut verboten (§§. 33, 39 und 43 des Gesetzes).

### §. 14.

Die Bauchhöhle wird durch Längs- und Querschnitt eröffnet. Der Längsschnitt erstreckt sich vom Schauffelknorpel des Brustbeins bis zur Schambeinfuge, der Querschnitt von der letzten Rippe der einen bis zu der entsprechenden Rippe der anderen Seite. Bei der Anlegung des Längsschnitts ist zuerst ein ganz kleiner Einschnitt hinter dem Schauffelknorpel in das Bauchfell zu machen und beim Einschneiden darauf zu achten, ob Gas oder Flüssigkeit austreten. In die Deffnung wird zuerst der Zeige- und dann auch der Mittelfinger der linken Hand eingeführt und zwischen den beiden Fingern der Schnitt bis an die Schambeinfuge verlängert. Es ist überhaupt die größte Vorsicht zur Vermeidung einer Verletzung der dicht an der Bauchwand gelegenen Organe anzuwenden. Nach

der Eröffnung der Bauchhöhle ist die Lage der Organe, der etwa vorhandene abnorme Inhalt, die Farbe der vorliegenden Theile und der Stand des Zwerchfelles festzustellen.

Nachdem die allgemeinen Verhältnisse der Bauchhöhle ermittelt worden sind, ist die Eröffnung der Brusthöhle vorzunehmen. Die Sektion der Bauchhöhle folgt in der Regel erst der Untersuchung der Brusthöhle. Nur in den Fällen, wo bestimmte Gründe vorhanden sind, die den Tod veranlassende Veränderung in der Bauchhöhle zu vermuthen, ist sofort die weitere Sektion der Organe der Bauchhöhle anzuschließen.

#### Die Sektion der Brusthöhle.

##### §. 15.

Die Brusthöhle wird an der unteren Wand geöffnet. Es werden die Rippen oberhalb der Ansatzstellen an die Rippenknorpel mit einer Säge oder einer Knochenscheere durchschnitten, wobei eine Verletzung der Lungen, des Herzbeutels und der am Eingange in die Brusthöhle gelegenen Gefäße zu vermeiden ist. Dann wird das Zwerchfell, soweit es zwischen den Endpunkten der Säge- oder Schnittlinien angeheftet ist, von dem Schaufelknorpel und den Knorpeln der falschen Rippen abgelöst und das Brustbein, nachdem Mittelfell und Herzbeutel sorgfältig abgetrennt worden sind, nach vorn zurückgeschlagen.

Darauf ist das Verhalten des Brustfelles, die Beschaffenheit und die Menge des in den Brustfellsäcken etwa vorhandenen abnormen Inhalts und der Ausdehnungszustand der Lungen zu ermitteln. Hieran schließt sich die Untersuchung des Mittelfelles und der Thymusdrüse.

##### §. 16.

Hierauf wird der Herzbeutel geöffnet, sein Inhalt in Bezug auf Beschaffenheit und Menge geprüft und der Zustand des Herzbeutels selbst ermittelt. Nachdem dann die Lage des Herzens, seine Größe, Gestalt, Farbe, Konsistenz und der Blutgehalt seiner oberflächlichen Gefäße festgestellt worden sind, wird das Herz in seiner natürlichen Lage geöffnet. Es wird jeder Vorhof und jede Herzkammer einzeln eröffnet. Nächstdem ist die Menge und Beschaffenheit des Blutes in jedem Herzabschnitte und die Weite der Atrioventrikularöffnungen zu bestimmen. Man nimmt zuerst das Blut aus dem rechten Vorhofs und ermittelt dessen Menge und Beschaffenheit. Dann prüft man die Weite der rechten Atrioventrikularöffnung durch Einführen der Finger der linken Hand von dem Vorhofs aus.

Hierauf nimmt und untersucht man das Blut aus der rechten Herzkammer. In derselben Weise verfährt man auf der linken Herzseite. Erst jetzt ist das Herz herauszuschneiden und sind die arteriellen Oeffnungen zuerst durch Eingießen von Wasser, sodann durch Aufschneiden zu untersuchen. Schließlich ist der Zustand des Herzfleisches zu prüfen.

Darauf folgt die Untersuchung der größeren Gefäße mit Ausnahme der hinteren Aorta.

§. 17.

Alsdann werden die Lungen aus der Brusthöhle herausgenommen, wobei auf ältere Verwachsungen zwischen Lungen und Rippenfell zu achten ist. Es wird das Verhalten der Lungenoberfläche festgestellt. Nachdem ferner der Luftgehalt, die Konsistenz und die Farbe der Lungen geprüft worden sind, werden große glatte Einschnitte in die Lungen gemacht und die Schnittflächen genau untersucht.

Um den Zustand der größeren Bronchien und Blutgefäße zu ermitteln, werden dieselben mit einer Scheere aufgeschnitten. Schließlich ist die Beschaffenheit des Brustbeins und der Rippen festzustellen.

Die Sektion der Bauchhöhle.

1. Pferd.

§. 18.

Nachdem die beiden linken Lagen des Grimmdarmes nach rechts und der Mastdarm nach links aus der Bauchhöhle herausgelegt worden sind, werden Ausdehnung und Farbe der einzelnen Darmabschnitte festgestellt. Dann wird der Zwölffingerdarm an seiner Uebergangsstelle in den Leerdarm zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten. Nächstem werden Leerdarm und Hüftdarm vom Gekröse abgetrennt und der Hüftdarm eine Handbreit vor der Hüftblinddarmöffnung abgeschnitten. Nach der Herausnahme werden beide Darmabschnitte an derjenigen Stelle, wo das Gekröse sich ansetzt, mit einer Darmscheere aufgeschlitzt. Darauf wird der Mastdarm in die Bauchhöhle zurückgezogen, dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten und in der Richtung nach vorn vom Gekröse abgetrennt. Um die Uebergangsstelle zwischen Grimmdarm und Mastdarm legt man eine Ligatur und schneidet dann den Mastdarm hinter der Ligatur ab. Hierauf wird der Mastdarm wie der Dünndarm aufgeschlitzt. Nachdem ferner Netz und Bauchspeicheldrüse vom Grimmdarm abgetrennt und die Aeste der vorderen Gekrösarterien durchschnitten worden sind, werden Blind- und Grimmdarm im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Der Grimmdarm wird dann an der freien Seite und der Blinddarm zwischen zwei Bandstreifen mit einer Scheere aufgeschlitzt.

Schon während des Aufschlitzens ist der Inhalt aller Darmabschnitte zu bestimmen. Ferner wird nach dem Reinigen des Darmes die Beschaffenheit aller Theile festgestellt. Jetzt werden Netz und Milz herausgenommen. Die Milz wird mitten über ihre äußere Fläche (vom oberen bis zum unteren Ende) durchschnitten. Der Zustand des Parenchyms und der Blutgehalt der Milz sind dann festzustellen.

Hierauf wird zuerst die linke und nach ihrer Untersuchung die rechte Niere herausgeschnitten und jede für sich untersucht. Nachdem die Kapsel der Niere entfernt worden ist, werden Größe, Gestalt, Farbe und etwa vorhandene krankhafte Veränderungen bestimmt. Alsdann wird über den konvexen Rand der Niere ein Längsschnitt durch die ganze Dicke des Organs bis zum Nierenbecken geführt und, nachdem die Schnittflächen abgespült worden sind, werden Mark-

und Nindensubstanz und das Nierenbecken untersucht. Darauf folgt die Untersuchung der Nebennieren und der Harnleiter.

Nachdem dann auch noch die Harnblase an ihrer unteren Wand durch einen Längsschnitt geöffnet und ihr Inhalt bestimmt worden ist, werden Harnblase, Mastdarm und die mit ihnen in Verbindung stehenden Geschlechtsorgane im Zusammenhange aus der Beckenhöhle herausgenommen. Jetzt folgt hintereinander die Untersuchung der Harnblase — bei männlichen Thieren: der Vorsteherdrüse, der Samenblasen, der Ruthe mit der Harnröhre —, bei weiblichen Thieren: der Scheide, der Gebärmutter, der Trompeten, der Eierstöcke und der sonstigen Anhängen. Schließlich wird der Mastdarm an der oberen Wand aufgeschnitten.

Magen und Zwölffingerdarm werden in ihrer natürlichen Lage mit der Scheere aufgeschnitten, und zwar der Magen an seiner großen Krümmung, der Zwölffingerdarm an seiner unteren Seite. Während des Aufschlitzens wird der Inhalt beider bestimmt.

Dann wird die Mündung des Lebergallenganges betrachtet, der Inhalt aus demselben hervorgepreßt, die Ausflusmöglichkeit der Galle durch Druck auf den Lebergallengang festgestellt und schließlich der Lebergallengang aufgeschnitten. Darauf wird die Pfortader untersucht.

Dann werden Magen und Zwölffingerdarm zur weiteren Prüfung herausgeschnitten. Jetzt folgt die Untersuchung der Bauchspeicheldrüse. Die Leber wird, nachdem ihre Lage bestimmt worden ist, aus der Bauchhöhle herausgenommen. Nachdem die Oberfläche, die Größe und Gestalt der einzelnen Lappen geprüft worden ist, wird durch jeden Lappen ein großer langer Schnitt geführt und der Blutgehalt, sowie die Beschaffenheit des Lebensparenchyms ermittelt.

Ferner wird das Zwerchfell herausgeschnitten und untersucht. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünn- und Mastdarmgetröses nebst Lymphdrüsen und Gefäßen, der hinteren Hohlvene, der Aorta mit ihren Ästen und der retroperitoräalen Lymphdrüsen.

Endlich ist der Zustand der Rücken- und Lendenwirbel, des Beckens und der unliegenden Muskeln zu ermitteln.

## 2. Wiederkäuer.

### §. 19.

Nachdem das Netz untersucht und abgeschnitten worden ist, werden Pansen, Haube, Psalter und Labmagen im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Zu diesem Zweck löst man die Verbindung des Wanstes mit dem Zwerchfelle und durchschneidet den Schlund hinter dem Zwerchfelle und den Zwölffingerdarm vor einer dicht am Labmagen um denselben gelegten Ligatur. Bei dieser Arbeit ist auf etwa vorhandene abnorme Verbindungen der einzelnen Magenabtheilungen mit den Organen der Nachbarschaft zu achten. Hierauf wird die Milz vom Wanste abgelöst. Nächstdem werden die einzelnen Magenabtheilungen geöffnet. Dann wird der Hüftdarm in der Nähe der Hüftblinddarmöffnung durchschnitten und der Hüft- und Veerdarm vom Getröse abgetrennt. Der Leer-

darm wird darauf, nachdem der Zwölffingerdarm am hinteren Ende unterbunden worden ist, hinter der Ligatur abgeschnitten. Es folgt alsdann die Aufschligung des Leer- und Hüftdarmes. Sodann wird der Mastdarm vor seinem Beckenstücke durchschnitten und bis zu der Stelle, wo er sich mit dem Zwölffingerdarme kreuzt, abgetrennt.

Hierauf wird der Zwölffingerdarm vom Gekröse abgelöst, aber nicht herausgeschnitten.

Nachdem alsdann das Gekröse des Dünndarmes untersucht worden ist, wird die vordere Gekröswurzel durchschnitten und der Dickdarm im Zusammenhange herausgenommen. Ferner werden die Windungen des Grimmdarm-labyrinths von einander getrennt und dann der ganze Dickdarm aufgeschligt. Schließlich wird der Zwölffingerdarm in seiner natürlichen Verbindung mit der Leber aufgeschnitten und die Mündung des gemeinschaftlichen Gallenganges wie beim Pferde geprüft.

Die Untersuchung und die weitere Sektion der in der Bauchhöhle gelegenen Organe erfolgt wie beim Pferde.

### 3. Schwein.

#### §. 20.

Nachdem der Zwölffingerdarm unter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten worden ist, zieht man sein hinteres, zwischen den Gekrösplatten gelegenes Ende hervor, dann trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarmes in Verbindung mit dem Leer- und Hüftdarme vom Gekröse und schneidet den letzteren, nachdem er dicht vor der Hüftblinddarmsöffnung unterbunden worden ist, vor der Ligatur ab. Nach der Herausnahme wird der Dünndarm mit einer Scheere aufgeschligt. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünndarmgekröses. Blind-, Grimm- und Mastdarm werden im Zusammenhange herausgenommen, indem man die vordere Gekröswurzel durchschneidet und den Mastdarm von seinen Verbindungen trennt. Der Mastdarm wird dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten. Darauf werden die Windungen des Grimmdarmkonvolutes vorsichtig auseinandergezogen und dann alle Abtheilungen des Dickdarmes aufgeschligt. Nächstdem werden Netz und Milz herausgenommen. Die Untersuchung der Organe der Bauchhöhle und die weitere Sektion der letzteren erfolgt, wie beim Pferde angegeben worden ist.

### 4. Fleischfresser.

#### §. 21.

Nachdem der Zwölffingerdarm hinter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen den Ligaturen durchschnitten worden ist, trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarmes, den Leerdarm, indem man die eine Platte des Dünndarmgekröses durchschneidet, den Hüftdarm und den ganzen Dickdarm im Zusammenhange vom Gekröse. Der Mastdarm wird alsdann vor seinem Beckenstücke abgeschnitten.

Nach der Herausnahme des Darmes aus der Bauchhöhle werden sämtliche Darmabschnitte hintereinander aufgeschlitt. Alsdann wird die Milz vom Netze abgelöst und das Netz herausgeschnitten.

Die Untersuchung der in der Bauchhöhle befindlichen Organe und die weitere Sektion ist in der beim Pferde angegebenen Weise auszuführen.

#### Hals.

##### §. 22.

Es wird zunächst der Zustand der großen Gefäße und Nervenstämme ermittelt. Darauf wird der Kehlkopf im Zusammenhange mit der Zunge, dem Gaumensegel, der Luftröhre, dem Schlundkopfe und der Speiseröhre herausgenommen und alle Organe nach dem Aufschneiden untersucht. Die Prüfung erstreckt sich ferner auf die Schilddrüsen, die Lymphdrüsen am Halse und die Speicheldrüsen.

Schließlich ist das Verhalten der Halswirbelsäule und der Halsmuskeln festzustellen.

#### Kopfhöhle.

##### §. 23.

Für die Oeffnung der Kopfhöhle ist es nothwendig, daß die Haut vom Kopfe abgezogen und der letztere von der Wirbelsäule abgeschnitten wird. Nachdem hierauf die auf der Schädeldecke liegenden Weichtheile untersucht und abgelöst worden sind, wird die Schädeldecke durch Sägeschnitte getrennt. Nur wenn eine Säge nicht beschafft werden kann, darf ein Meißel benutzt werden. An der Schädeldecke wird die Oberfläche, die Schnittfläche und die Innenfläche geprüft. Dann wird die harte Hirnhaut an der äußeren und inneren Oberfläche untersucht. Ferner wird das Verhalten der vorliegenden Theile der weichen Hirnhaut bestimmt. Nächstdem wird das Gehirn aus der Kopfhöhle herausgenommen und die Beschaffenheit der weichen Hirnhaut an den Seitentheilen und dem Grunde des Gehirns, sowie der harten Hirnhaut an den entsprechenden Theilen des Schädels festgestellt.

Hieran schließt sich die Untersuchung der Blutleiter.

Nachdem Größe und Gestalt des Gehirns geprüft worden sind, werden sofort die Seitenhöhlen des Gehirns eröffnet.

Man ermittelt den Inhalt und die Ausdehnung der Seitenhöhlen, die Beschaffenheit ihrer Wandungen und der Adergeflechte.

Ferner legt man eine Reihe glatter Schnitte durch die Halbkugeln des Großhirns, durch die gestreiften Körper, die Sehhügel, die Vierhügel, das kleine Gehirn und das verlängerte Mark und beschreibt die Beschaffenheit dieser Theile. Dabei ist die Ausdehnung der dritten und vierten Hirnkammer zu berücksichtigen.

Schließlich untersucht man, nachdem die harte Hirnhaut entfernt worden ist, die Knochen am Grunde und an den Seitentheilen des Schädels.

§. 24.

Hieran schließt sich die Untersuchung der auf den Gesichtsknochen liegenden Weichtheile, der Ohrspeicheldrüse, des Seh- und Gehörorgans. Nachdem ferner der Unterkiefer vom Oberkiefer entfernt worden ist, werden die Zähne, der harte und weiche Gaumen und die Schleimhaut der Backen geprüft. Dann wird der Oberkiefer der Länge nach und zwar dicht neben der Nasenscheidewand durchgesägt, die Nasenscheidewand herausgeschnitten und die Schleimhaut der Nasenhöhlen untersucht.

Schließlich ist die etwa nothwendige Oeffnung der Stirn- und Oberkieferhöhlen, um deren Inhalt und Beschaffenheit zu ermitteln, und die genauere Untersuchung aller Kopfknochen auszuführen.

§. 25.

Die Untersuchung der Extremitäten hat im Allgemeinen zu geschehen im Anschlusse an die anatomische Anordnung der Theile und an etwa vorhandene, im einzelnen Falle schon von außen sich kennzeichnende Abnormitäten derselben, insbesondere ist bei den infektiösen Krankheiten zu berücksichtigen das Verhalten der großen Blutgefäße, die unter Umständen ihrem ganzen Verlaufe nach freipräparirt und eröffnet werden müssen, der großen Lymphgefäße mit den sich anschließenden Lymphdrüsen, die stets durch Einschnneiden genau untersucht werden müssen, und der großen Gelenke.

Hieraus ergibt sich, daß die zur Untersuchung der Weichtheile der Extremitäten zu führenden Hauptschnitte möglichst in einer dem Verlaufe der Blut- und Lymphgefäßstämme entsprechenden Richtung geführt werden müssen, und daß die Untersuchung der Gelenke, deren zweckmäßigste Oeffnung meist durch Querschnitte zu vollziehen ist, gewöhnlich zuletzt erfolgen muß.

Schließlich sind in Fällen, wo Veränderungen an den inneren Abschnitten der Knochen erwartet werden können, nach genauer Besichtigung der äußeren Knochenweichtheile (Periost, Bandapparate) die Knochen herauszuschneiden und nach Durchsägung weiter zu untersuchen.

Wirbelsäule.

§. 26.

Die Oeffnung der Wirbelsäule erfolgt an der Rückenseite. Nachdem die Haut vom Rumpfe vollständig abgezogen, die Gliedmaßen und die Rippen entfernt und die Muskeln von den Dornfortsätzen und den Bogenstücken abpräparirt worden sind, wobei gleichzeitig die Beschaffenheit der genannten Theile zu bestimmen ist, werden die Bogen sämtlicher Wirbel abgemeißelt. Bei dieser Arbeit ist besonders darauf zu achten, daß die Rückenmarkshäute nicht verletzt werden. Hierauf untersucht man die äußere Fläche der harten Rückenmarkshaut und, nachdem sie durch einen Längsschnitt eröffnet worden ist, ermittelt man den etwa vorhandenen abnormen Inhalt. Dann prüft man das Verhalten des oberen Abschnitts der weichen Rückenmarkshaut. Nächst dem werden die Nervenwurzeln

an beiden Seiten durchschnitten, das Rückenmark am hinteren Ende herausgehoben und die unteren Verbindungen nach und nach getrennt. Beim Herausnehmen des Rückenmarks ist jede Quetschung und Knickung desselben zu vermeiden. Hierauf wird die Beschaffenheit der weichen Rückenmarkshaut an der unteren Seite ermittelt. Der Zustand des Rückenmarks wird dann dadurch geprüft, daß man mit einem dünnen und scharfen Messer eine größere Zahl von Querschnitten durch dasselbe legt. Schließlich trennt man die harte Rückenmarkshaut von den Wirbelkörpern ab und prüft das Verhalten der Wirbel und ihrer Verbindungen.

### Besondere Bestimmungen in Beziehung auf einzelne Seuchen.

#### §. 27.

In denjenigen Fällen, in denen es sich allein darum handelt, durch die Obduktion eines Thieres das Vorhandensein einer Seuche festzustellen, kann ein verkürztes Verfahren in der Weise angewendet werden, daß zunächst gewisse Theile oder Gegenden des Körpers untersucht werden.

Ist bei dieser Untersuchung ein positives Ergebnis nicht erlangt worden und der Krankheitszustand des Thieres in Beziehung auf die Entschädigungsfrage festzustellen, so ist die Obduktion vollständig auszuführen.

Bei dem verkürzten Verfahren sind, je nachdem die eine oder andere Seuche vermuthet wird, folgende Körpertheile zu untersuchen.

#### 1. Bei Milzbrand.

##### §. 28.

Zunächst sind Haut und Unterhaut an allen denjenigen Stellen, wo krankhafte Zustände bei der äußeren Besichtigung des Kadavers wahrgenommen oder vermuthet werden, zu untersuchen.

Sodann werden Brust- und Bauchhöhle eröffnet, um den etwaigen abnormen Inhalt derselben, sowie das Verhalten der Lungen und des Herzens, des Brust- und Bauchfelles, des Getröses, die Größe und Beschaffenheit der Milz und der in der Bauchhöhle belegenen Lymphdrüsen, ferner den Zustand der Magen- und Darmschleimhaut, der Leber und der Nieren zu ermitteln. Die Untersuchung hat sich dann auf die Lymphdrüsen der verschiedenen Körpertheile, den Schlundkopf, die Speiseröhre, den Kehlkopf und die Luftröhre auszudehnen.

Insbesondere ist die Beschaffenheit des Blutes zu beschreiben und nach der Obduktion eine mikroskopische Untersuchung desselben vorzunehmen.

#### 2. Bei Tollwuth.

##### §. 29.

Es ist vor Allem der Inhalt des Magens und Darmes und der Zustand der Schleimhaut derselben festzustellen. Nächstdem ist die Beschaffenheit der Milz, Nieren und Leber zu beschreiben. Sodann sind der Schlundkopf, die

Mandeln, die Zungenbalg- und Lymphdrüsen, die Speiseröhre, der Kehlkopf, die Luftröhre, die Lungen und das Herz zu untersuchen. Dabei ist die Beschaffenheit des Blutes, namentlich der Gerinnungszustand desselben, genau anzugeben. Schließlich ist auch der Schädel zu öffnen und das Gehirn zu untersuchen.

### 3. Bei Koth (Wurm).

#### §. 30.

Nachdem zuerst die Beschaffenheit der Haut beschrieben ist, hat eine genauere Untersuchung der schon von außen sichtbaren oder zu vermuthenden krankhaften Stellen der Haut und Unterhaut, einschliesslich der Lymphgefäße und der nächsten Lymphdrüsen stattzufinden. Sodann ist die Nasenschleimhaut zu untersuchen und zu diesem Zweck die im §. 16 beschriebene Durchsägung des Kopfes vorzunehmen. Alsdann werden Schlundkopf, Kehlkopf, Luftröhre, Lungen und die mit diesen Organen verbundenen Lymphdrüsen untersucht. Endlich wird das Verhalten der Milz, der Nieren, der Leber und Muskeln bestimmt.

### 4. Bei Maul- und Klauenseuche.

#### §. 31.

Sollte zur Feststellung der Maul- und Klauenseuche die Obduktion eines Thieres erforderlich sein, so ist die Haut an der Krone der Klauen, an den Ballen, in der Klauenspalte und an der hinteren Fläche der Sehenglieder sorgfältig zu untersuchen. Es ist ferner zu ermitteln, ob die Zitzen des Euters erkrankt sind. Weiter ist die Beschaffenheit der Lippen und der Maulschleimhaut festzustellen und namentlich bei jüngeren Thieren der Zustand der Schleimhaut der vier Magenabtheilungen und des Darmes zu prüfen. Schließlich ist auch noch eine Untersuchung der großen drüsigen Organe, besonders der Leber und der Nieren auszuführen.

### 5. Bei Lungenseuche.

#### §. 32.

Es ist auf die Sektion der Brusthöhle besondere Sorgfalt zu verwenden. Nach dem Eröffnen derselben ist der etwaige abnorme Inhalt, die Beschaffenheit des Brustfelles und der Ausdehnungszustand der Lungen zu beschreiben. Es sind ferner die Lungen, und zwar besonders die Durchschnittsflächen derselben mit besonderer Rücksicht auf das Interstitialgewebe und die Beschaffenheit der Lungenkläschen, der Bronchialdrüsen und Lymphgefäße zu untersuchen. Auch der Inhalt der Bronchien und die Beschaffenheit der Bronchialschleimhaut ist festzustellen.

### 6. Bei Pockenseuche.

#### §. 33.

Sollte das Vorhandensein der Pockenseuche durch die Obduktion festzustellen sein, so ist zunächst eine genaue äussere Besichtigung vorzunehmen. Sodann ist die Beschaffenheit der Haut am Kopfe, besonders um das Maul und die Augen, ferner an der inneren Fläche der Extremitäten, an dem Bauche, der Brust und

der unteren Fläche des Schweißes anzugeben. Endlich ist der Zustand der Luftröhre, der Lungen, des Herzens, des Keh- und Schlundkopfes, der Speiseröhre und des Magens festzustellen.

Wünschenswerth ist es, daß auch das Verhalten der Milz, Leber, Nieren und Muskeln ermittelt wird.

§. 34.

Nach beendigter Obduktion sind die Kadaver und deren Abgänge zu beseitigen. Ist durch die Obduktion eine der im §. 10 des Gesetzes benannten Seuchen ermittelt worden, so hat die Polizeibehörde die Beseitigung der Kadaver und deren Abgänge nach den bezüglich der einzelnen Seuchen ertheilten Vorschriften anzuordnen.

§. 35.

Die nach Feststellung einer Seuche etwa nothwendige Desinfektion der Obduktionsplätze und der zur Ausführung der Obduktion benutzten Geräthschaften erfolgt nach den in der „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere“ enthaltenen Bestimmungen.

**Das Obduktionsprotokoll.**

§. 36.

Ueber die Obduktion wird von dem anwesenden Polizeibeamten (siehe §. 1) ein Protokoll aufgenommen.

Die Obduzenten haben dafür zu sorgen, daß der bei der Obduktion ermittelte Befund genau in das Protokoll aufgenommen wird. Zu dem Zweck haben dieselben den betreffenden Theil des Protokolles entweder zu diktiren oder den Befund besonders schriftlich aufzusetzen und dem Protokolle beizugeben.

**Der technische Befund.**

§. 37.

Das Protokoll, beziehentlich die dem Protokolle beigegebene und als ein Theil desselben geltende Aufzeichnung des Befundes, muß in übersichtlicher Form abgefaßt werden.

Die erste Abtheilung handelt über die äußere, die zweite über die innere Besichtigung. Die Anordnung der zweiten Abtheilung ergibt sich aus der Reihenfolge, in welcher die Höhlen geöffnet worden sind. Der Befund jeder Höhle bildet einen Abschnitt für sich, und jeder Abschnitt trägt den Namen der zur Untersuchung gelangten Höhle als Ueberschrift.

Der Befund jedes einzelnen Theiles ist kurz und bestimmt und unter möglichster Vermeidung aller Kunstausdrücke und unter einer besonderen Nummer zu Protokoll zu geben. Die durch arabische Zahlen zu bezeichnenden Nummern sind in fortlaufender Reihenfolge fortzuführen. Die Veränderungen der Organe müssen vollständig beschrieben und nicht in Form von bloßen Urtheilen gekennzeichnet werden. Aus den Beschreibungen muß sich ergeben, ob die Theile z. B. „gesund“, „entzündet“ etc. waren.

Die Beschreibung erstreckt sich zunächst auf die Größe, Gestalt, Farbe und Konsistenz der Theile; erst nachdem diese allgemeinen Verhältnisse ermittelt worden sind, werden die Theile zerschnitten und weiter beschrieben.

### Das Gutachten.

#### §. 38.

Die Obduzenten haben nach Beendigung der Obduktion sofort ein vorläufiges Gutachten über den Fall ohne weitere Begründung zu Protokoll zu geben. Die Krankheit, an welcher das Thier gelitten hat, ist ausdrücklich anzugeben. Wenn sich über die Beurtheilung des Falles eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und den von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen ergibt (vergleiche §. 16 des Gesetzes), so ist die abweichende Ansicht der letzteren in das Protokoll aufzunehmen.

In zweifelhaften Fällen und in Fällen, wo weitere Untersuchungen einzelner Theile nothwendig sind, ist ein besonderer Obduktionsbericht (motivirtes Gutachten) vorzubehalten.

Es wird mit einer kurzen Geschichtserzählung des Falles begonnen. Dann wird der Inhalt des Obduktionsprotokolles oder der dem Protokolle beigegebenen Aufzeichnung des Befundes, soweit er für die Beurtheilung der Sache von Bedeutung ist, wörtlich wiederholt. Die Begründung des Gutachtens muß auch für die Nichtsachverständigen verständlich und unter möglichster Vermeidung technischer Ausdrücke abgefaßt sein.

#### §. 39.

Wird über die Obduktion mehrerer Thiere nur ein Protokoll aufgenommen, so müssen in demselben die einzelnen Thiere unter fortlaufenden Nummern aufgeführt und bei jedem Thiere der technische Befund, sowie das Gutachten (§§. 37 und 38) besonders vermerkt werden.

### Das Obergutachten.

#### §. 40.

Im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheiten zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen Zweifel über die Richtigkeit der bezüglichlichen Erhebungen des beamteten Thierarztes obwalten, ist sofort ein thierärztliches Obergutachten einzuziehen (§§. 14 und 16 des Gesetzes).



# Reichs-Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 28.

---

**Inhalt:** Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Juli 1872, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs. S. 417.

---

(Nr. 2254.) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Juli 1872, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs. Vom 5. Juni 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der §. 8 des Gesetzes, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 5. Juni 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

---

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.  
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs-Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 29.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. S. 419. — Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepeste, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. S. 420. — Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch. S. 420.

(Nr. 2255.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 12. Juli 1895.

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich Folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über die Zollabfertigungsstelle auf dem Güterbahnhofe Rothe Erde bei Aachen erfolgen.

Berlin, den 12. Juli 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

(Nr. 2256.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinefleuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 16. Juli 1895.

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom  $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$  (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das Großherzogthum Hessen wird vom 25. Juli d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweinefleuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 16. Juli 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

---

(Nr. 2257.) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch. Vom 17. Juli 1895.

Auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch erlassen:

Für die Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch treten die Bestimmungen des §. 137 Absatz 1 der Gewerbeordnung für die Zeit vom 15. März bis 15. Oktober mit der Maßgabe außer Anwendung, daß die Arbeitsstunden zwischen 4 Uhr Morgens und 10 Uhr Abends liegen müssen.

Vorstehende Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und hat bis zum 15. Oktober 1904 Gültigkeit.

Berlin, den 17. Juli 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

---

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

# Reichs-Gesetzblatt.

---

**N<sup>o</sup> 30.**

---

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Einführung der Strandungsordnung in Helgoland. S. 421.

---

(Nr. 2258.) Verordnung, betreffend die Einführung der Strandungsordnung in Helgoland.  
Vom 20. Juli 1895.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König  
von Preußen &c.**

verordnen auf Grund der Bestimmung im §. 6 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich, vom 15. Dezember 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen treten am 1. August 1895 auf der Insel Helgoland in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Hrnöfsand, an Bord M. N. „Hohenzollern“, den 20. Juli 1895.

**(L. S.)**

**Wilhelm.**

von Boetticher.

---

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs = Gesetzblatt.

№ 31.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf nach Aethiopien.  
S. 423.

(Nr. 2259.) Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf nach Aethiopien. Vom 27. Juli 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Die Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf nach Aethiopien ist über sämtliche Grenzen des Reichs bis auf Weiteres verboten.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Sankt, den 27. Juli 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

Her ausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs-Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 32.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels. S. 425. — Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung, vom 12. März 1893. S. 426.

(Nr. 2260.) Gesetz, betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels.  
Vom 28. Juli 1895.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### §. 1.

Die vorsätzliche Mitwirkung an einem auf Sklavenraub gerichteten Unternehmen wird mit Zuchthaus bestraft. Die Veranstalter und Anführer des Unternehmens trifft Zuchthaus nicht unter drei Jahren.

Ist durch einen zum Zweck des Sklavenraubes unternommenen Streifzug der Tod einer der Personen, gegen welche der Streifzug gerichtet war, verursacht worden, so ist gegen die Veranstalter und Anführer auf Todesstrafe, gegen die übrigen Teilnehmer auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen.

### §. 2.

Wer Sklavenhandel betreibt oder bei der diesem Handel dienenden Beförderung von Sklaven vorsätzlich mitwirkt, wird mit Zuchthaus bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

### §. 3.

In den Fällen der §§. 1 und 2 dieses Gesetzes ist neben der Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe bis einhunderttausend Mark zu erkennen. Neben der Freiheitsstrafe kann in diesen Fällen zugleich auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Auch kann auf die Einziehung aller zur Begehung des Ver-

brechens gebrauchten oder bestimmten Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§. 4.

Wer den vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths zur Verhütung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark oder mit Gefängniß bestraft.

§. 5.

Die Bestimmung im §. 4 Absatz 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs findet auch auf die in diesem Gesetze vorgesehene strafbaren Handlungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Sankt, an Bord Meiner Yacht Hohenzollern, den 28. Juli 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

---

(Nr. 2261.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung, vom 12. März 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 93).  
Vom 31. Juli 1895.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen** &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung, vom 12. März 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 93) erhält folgenden Zusatz:

Wenn der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Ortszeit mehr als eine Viertelstunde beträgt, kann die höhere Verwaltungsbehörde bezüglich der Zeitbestimmungen im Titel VII der Gewerbeordnung und in den hierauf beruhenden Ausführungs- und Ausnahmebestimmungen für einzelne Betriebe oder Betriebstheile Ab-

weichungen von der Vorschrift im Absatz 1 zulassen. Welche Behörde unter der Bezeichnung höhere Verwaltungsbehörde zu verstehen ist, bestimmt die Landes-Centralbehörde. Die Abweichungen dürfen nicht mehr als eine halbe Stunde betragen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die zulässige Dauer der Beschäftigung von Arbeitern bleiben unberührt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündigung in Kraft.

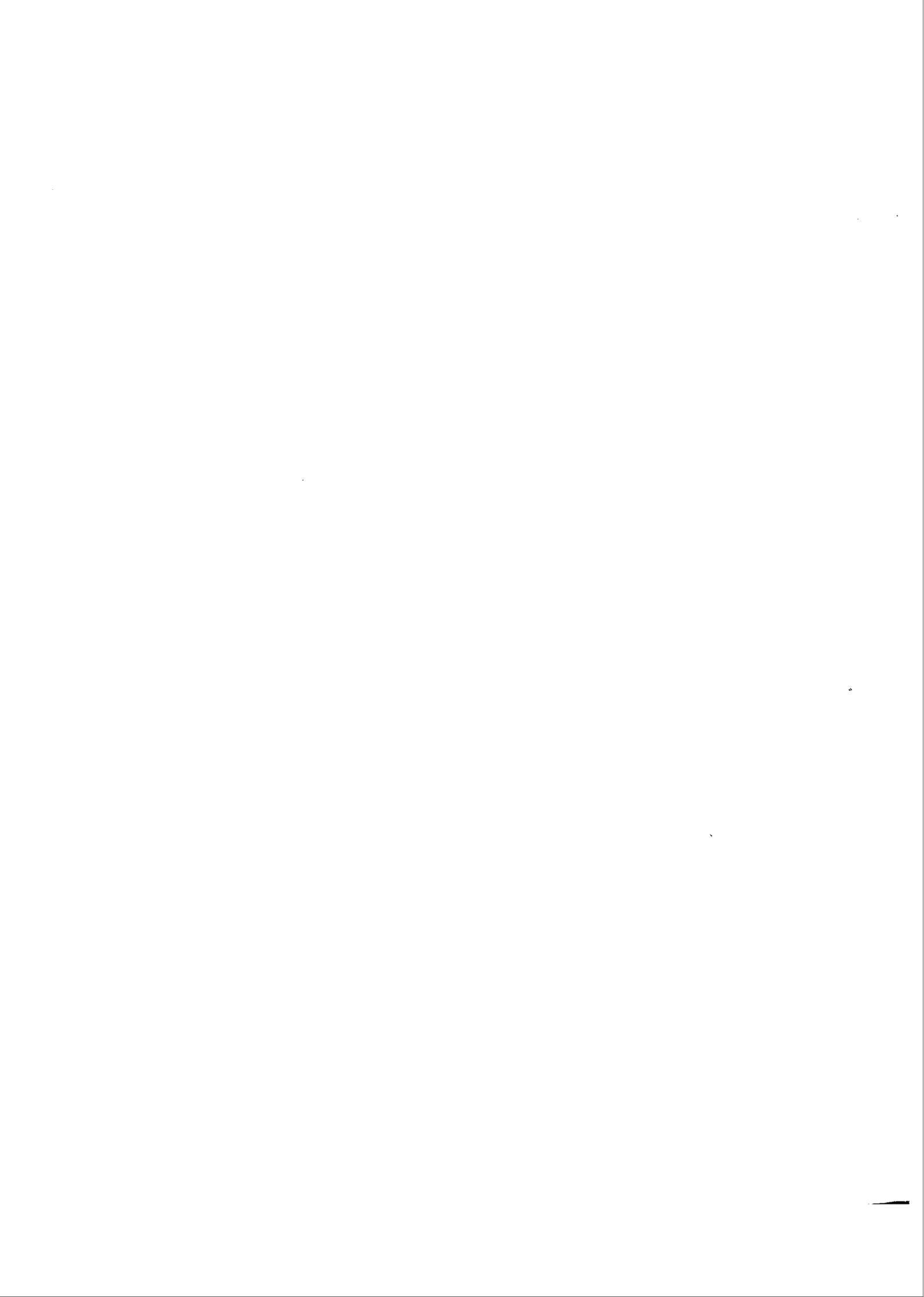
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.



# Reichs-Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 33.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 429.

(Nr. 2262.) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 3. August 1895.

- I. In der Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 Anwendung findet (II. Ausgabe vom 1. Januar 1895, Reichs-Gesetzbl. von 1895 S. 61), ist in Ausführung des Artikels 58 des Uebereinkommens mit Wirkung vom 20. August 1895 ab nachzutragen:
- Unter „Deutschland. A. II. Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung.“:
- 37a. Haltingen-Kanderener Nebenbahn.
- II. Mit sofortiger Gültigkeit sind folgende Ergänzungen und Berichtigungen der Liste vorzunehmen:
1. Unter „Deutschland. A. I. Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Eisenbahnen.“
- a. Die Nr. 4 erhält nachstehende neue Fassung:
4. Königlich bayerische Staats-eisenbahnen, mit Ausschluß:
- b. der von ihnen betriebenen Augsburg-Lokalbahn und der Lokalbahn Augsburg-Göggingen.
- b. Die Nr. 10 wird wie folgt geändert:
10. Großherzoglich mecklenburgische Staats-eisenbahnen, mit Ausschluß:
- c. der Doberan-Heiligendammer Eisenbahn.
2. Unter „Oesterreich-Ungarn. II. Ungarn“ ist bei Nr. 1 „Ungarische Staatsbahnen“ den von der Staatsbahnverwaltung betriebenen Linien beizufügen:
- g<sup>2</sup>. Lokalbahn Szt. Lőrincz-Slatina-Másic.

3. Unter „Schweiz. A. Von schweizerischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken“ ist die bei Nr. 14 aufgeführte „Bödelibahn“ als besondere Unternehmung zu streichen, nachdem sie in den Betrieb der Jura-Simplonbahn (A. Nr. 3 der Liste) übergegangen ist.

Berlin, den 3. August 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

---

# Reichs-Gesetzblatt.

---

N<sup>o</sup> 34.

---

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine.  
S. 431.

---

(Nr. 2263.) Verordnung, betreffend die Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine. Vom 13. August 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Anschluß an die Vorschrift unter B der Anlage zu §. 5 des Militärstrafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 174) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die in der Anlage enthaltene Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine tritt an die Stelle der durch Verordnung vom 29. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 169) festgestellten Klasseneintheilung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Vowther Castle, den 13. August 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

# Klasseneinteilung

der

## Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine.

Beim Reichsheere.

Bei der Marine.

### I. Militärbeamte, welche nur den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern untergeordnet sind.

#### A. Obere Militärbeamte

(im Offiziersrange).

1. Der Büreauvorsteher bei dem Chef des preussischen Generalstabes der Armee.
2. Die Festungsoberbauwarte und Festungsbauwarte 1. und 2. Klasse.
3. Die Zahlmeister.
4. Die Korpsroschärzte, die Oberroschärzte und Roschärzte.  
    { Bayern: die Korpsstabsveterinäre, die Stabsveterinäre }  
    {           und die Veterinäre 1. und 2. Klasse.        }  
    { Sachsen: siehe II A 6.                                    }
5. Die Oberapotheker.
6. Der Armeemuskulinspizient.

1. Der Vootsenkommandeur der Marine und dessen Vertreter.
2. Die Geschwaderssekretäre während ihrer Dienstleistung als solche.

#### Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

7. Der Büreauvorsteher und die Geheimen Kanzlei- sekretäre beim Chef des Generalstabes des Feldheeres.
8. Die Topographen.
9. Der höhere Civilverwaltungsbeamte bei den Etappen- inspektionen.
10. Die in Beamtenstellen des Militäreisenbahnwesens befindlichen oberen Beamten, als:  
    a) die höheren Eisenbahnbeamten beim Chef des Feldeseisenbahnwesens, beim stellvertretenden Generalstabe der Armee und den immobilen Linienkommandanturen,

3. Die Civilmitglieder der Küstenbezirksämter I in Neufahrwasser, II in Stettin, IV und V in Bremerhaven.

**Beim Reichsheere.**

- b) die Telegrapheninspektoren, die Telegraphenaufseher und dieendantsanten bei den Militäreisenbahndirektionen,
- c) die Assistenten bei den immobilien Linienkommandanturen,
- d) die Eisenbahnsekretäre bei den unter a genannten Behörden,
- e) die Ranglisten bei den immobilien Linienkommandanturen.

11. Die nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehörigen, bei dem Militäreisenbahnwesen zur Anstellung kommenden oberen Beamten, als:

- a) die höheren Beamten und Sekretäre bei den Baudirektionen,
- b) die Eisenbahnbauinspektoren und Eisenbahnbetriebsinspektoren,
- c) die Eisenbahnbaumeister, Maschinenmeister, Maschineningenieure\*), Telegrapheningenieure, Stationsvorsteher, Bahn- und Betriebskontrollöre, bei den Militäreisenbahndirektionen, Betriebsinspektionen,
- d) die Eisenbahnbauführer, Maschinenmeisterassistenten, Stationsassistenten, Expeditionsbeamten, Geometer, und Baukompagnien,
- e) die Eisenbahn- und die Betriebssekretäre
- f) die Eisenbahnverwaltungsbeamten bei den Eisenbahnarbeiterkompagnien (Güterexpeditionsvorsteher und Güterexpedienten),
- g) die Materialienverwalter, Bahnmeister und Telegraphenaufseher.

Die unter 10 und 11 aufgeführten Beamten sind nach Maßgabe der bestehenden Ressortverhältnisse auch denjenigen Beamten untergeordnet, welche an Stelle von Militärbefehlshabern zur Anstellung kommen.

\*) Anmerkung. Als Maschineningenieure können der Militäreisenbahnverwaltung auch solche Beamte mit höherer technischer Vorbildung überwiesen werden, welche in ihrem Civildienstverhältnisse vorübergehend als Werkmeister thätig sind.

**Bei der Marine.**

Beim Reichsheere.

12. Die Feldzahlmeister.
13. Die Bekleidungsamtsbeamten in Festungen, welche in Belagerungszustand erklärt sind;  
ferner  
**Württemberg:**
14. Der Feldoberauditeur.

Bei der Marine.

**B. Untere Militärbeamte**

(im Range vom Feldwebel abwärts).

1. Die Zeughausbüchsenmacher.
2. Die Büchsenmacher und Sattler bei den Truppen.
3. Die Waffenmeister.

1. Die Büchsenmacher bei den Marinetheilen.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

4. Die Oberdrucker und Drucker beim Chef des Generalstabes des Feldheeres und bei einem Armeekommando.
5. Die nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehörigen, bei dem Militär-eisenbahnwesen zur Anstellung kommenden unteren Beamten, als:
  - a) die Werkmeister<sup>\*)</sup>, Wagenmeister und Magazin-aufscher,
  - b) die Lokomotivführer, Zugführer, Packmeister, Telegraphisten,
  - c) die Zimmermeister und Maurermeister,
  - d) die Zeichner, Kanzlisten und Drucker,
  - e) die Schaffner, Telegraphenvorarbeiter, Oberbauvorarbeiter, Güterbodenvorarbeiter, Heizer, Maschinenwärter,
  - f) die Rangierer, Weichensteller, Bahnwärter, Bremsler, Oberbauarbeiter, Werkstattarbeiter, Güterbodenarbeiter, Maschinenputzer und Wagenschmierer.

2. Die Beobachter (bei den Kräftebeobachtungsstationen).

Die unter Nr. 5 aufgeführten Beamten sind nach Maßgabe der bestehenden Ressortverhältnisse auch denjenigen Beamten untergeordnet, welche an Stelle von Militärbefehlshabern zur Anstellung kommen.

<sup>\*)</sup> Anmerkung. Als Maschineningenieure können der Militär-eisenbahnverwaltung auch solche Beamte mit höherer technischer Vorbildung überwiesen werden, welche in ihrem Civildienstverhältnisse vorübergehend als Werkmeister thätig sind.

**Beim Reichsheere.**

6. Die Meister und Arbeiter bei den Reparaturwerkstätten des Belagerungstrains.
7. Die Unterbeamten bei den Bekleidungsämtern in Festungen, welche in Belagerungszustand erklärt sind.

**Bei der Marine.**

**II. Militärbeamte, welche in einem doppelten Unterordnungsverhältniß stehen, und zwar einerseits zu den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern, andererseits zu den ihnen vorgesetzten höheren Beamten oder Behörden.**

**A. Obere Militärbeamte**

(im Offizier-range).

1. Die Korpsintendanten, die Vorstände der Divisionsintendanturen und der Intendantur der Eisenbahntruppen, sowie deren Vertreter.
2. Auditeure.
3. Die Militärgerichtsaktuare.  
(**Bayern:** die Kanzleisekretäre bei den Militärbezirksgerichten.)
4. **Preußen und Sachsen:** die Militärpfarrer.  
{ **Bayern und Württemberg:** }  
{ siehe II A 18. }
5. Die Korpsstabsapotheker.
6. **Sachsen:** der Korpsrosarzt.

1. Die Marineintendanten und deren Vertreter.
2. Die Marineauditeure.
3. Die Marinegerichtsaktuare.
4. Die Marineoberpfarrer und Marinepfarrer.
5. Die Marineoberzahlmeister, } soweit dieselben nicht ledig-
6. die Marinezahlmeister, } lich als Geschwadersekre-
7. die Marineunterzahlmeister, } täre fungiren: siehe I A 2.
8. Die auf Schiffen der Marine zur Verrichtung dienstlicher Funktionen eingeschifften oberen Civilbeamten, sowie die unter III A 8 bis 14 genannten Militärbeamten der Marine.
9. Der Intendant, } der Schutztruppe für Deutsch-
10. der Zahlmeister } Ostafrika.

**Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.**

7. Bei den Feldintendanturen:
  - a) die Armeecintendanten, die Etappenintendanten, sowie sämtliche Feldintendanturräthe und Assessoren und die mit einer Feldintendantur-Vorstandsstelle oder mit der Stelle eines etatsmäßigen Feldintendanturraths beliehenen Beamten,
  - b) die Sekretäre,
  - c) die Assistenten.
8. Die stellvertretenden Intendanten, der Vorstand der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes, sowie deren Vertreter.

11. Die Telegraphensekretäre und Assistenten bei den Kriegsküstentelegraphenstationen, welche seitens der Oberpostdirektionen gestellt werden.

Beim Reichsheere.

9. Die oberen Beamten bei den Feldkriegskassen, sowie den Kriegskassen der Etappen- und Militäreisenbahnbehörden, als:
  - a) die Kriegszahlmeister,
  - b) die Kassirer,
  - c) die Buchhalter,
  - d) die Assistenten,
  - e) die Buchhalter bei den Betriebsabtheilungen der Militäreisenbahndirektionen, falls sie nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehören.
10. Die oberen Beamten bei den Feld- und Etappenmagazinanstalten, einschließlich der Feldbäckereiämter und der Magazine auf den Sammelstationen, als:
  - a) die Feldproviandmeister,
  - b) die Feldmagazinrendanten,
  - c) die Feldmagazinkontrolöre,
  - d) die Feldmagazinassistenten.
11. Die oberen Beamten bei den Feld- und Etappenlazarethanstalten und den Güterdepots der Sammelstationen, als:
  - a) die Feldlazarethinspektoren,
  - b) die Feldlazarethrendanten,
  - c) die Feldapotheker.
12. Die den stellvertretenden Korpsgeneralärzten beigegebenen stellvertretenden Korpsstabsapotheker und die Feldstabsapotheker.
13. Die oberen Beamten bei den Feld- und Etappen-telegraphenbehörden, als:
  - a) die Telegraphendirektoren,
  - b) die Telegrapheninspektoren,
  - c) die Telegraphensekretäre,
  - d) die Telegraphenassistenten.
14. Bei dem Chef der Militärtelegraphie:  
die Telegraphensekretäre.
15. Die oberen Beamten bei den Feldpostanstalten, als:
  - a) der Feldoberpostmeister,
  - b) die Feldoberpostinspektoren,
  - c) die Armeepostdirektoren,

Bei der Marine.

**Beim Reichsheere.**

- d) die Armeepostinspektoren,
  - e) die Feldpostmeister,
  - f) die Feldoberpostsekretäre,
  - g) die Feldpostsekretäre,
  - h) die Rosärzte (**Bayern**: Veterinäre) der Postpferdedepots.
16. Der Polizeidirektor im großen Hauptquartier.
17. Die Intendantur- und oberen Proviantamtsbeamten, sowie die der gleichen Beamtengattung angehörigen Beamten der Konservenfabriken, die Garnisonverwaltungs- und Lazarethbeamten in Festungen, welche in Belagerungszustand erklärt sind; ferner:
18. **Bayern** und **Württemberg**: die Feldgeistlichen.

**Bei der Marine.**

**B. Untere Militärbeamte**

(im Range der Mannschaften vom Feldwebel abwärts).

- 1. Die Unterapotheker und Militärapotheker einschließlich der einjährig-freiwilligen Militärapotheker.
- 2. **Preußen** und **Sachsen**: die Militärfüster.  
(**Württemberg**: siehe II B 11).

- 1. Die Marineküster.
- 2. Die auf Schiffen der Marine zur Verrichtung dienstlicher Funktionen eingeschifften unteren Civilbeamten, sowie die unter III B 9 bis 13 genannten Militärbeamten der Marine.
- 3. Der Oberbüchsenmacher, } der Schutztruppe für
- 4. die Unterbüchsenmacher } Deutsch-Ostafrika.

**Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.**

- 3. Die Kassendiener bei den Feldkriegskassen und den Kriegskassen der Etappenbehörden.
- 4. Die Feldbackmeister und die Feldmagazinaufseher bei den Feld- und Etappenmagazinanstalten.
- 5. Die Maschinisten und Heizer bei den Bahnhofscommandanturen auf Verpflegungsstationen.
- 6. Die Feldpostschaffner bei den Feldpostanstalten.
- 7. Die Polizeibeamten im großen Hauptquartier und bei den Generaletappeninspektionen.
- 8. Die chirurgischen Instrumentenmacher und die Apothekenhandarbeiter bei den Feld- und Etappenlazarethanstalten.
- 9. Die Telegraphenvorarbeiter und Arbeiter bei der Feld- und Etappentelegraphie.
- 10. Die Feldpostillone bei den Feldpostanstalten.

**Beim Reichsheere.**

**Bei der Marine.**

- 11. Die Unterbeamten der Proviantämter und Konservenfabriken, der Garnison- und Lazarethverwaltungen in Festungen, welche in Belagerungszustand erklärt sind; ferner:
- 12. Württemberg: die Feldküster.

**III. Militärbeamte, welche nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten und Behörden untergeordnet sind.**

**A. Obere Militärbeamte**  
(im Offiziersrange).

**1. Preußen:**

der Generalauditeur der Armee und die Rätthe (Mitglieder) des Generalauditoriums.

**Sachsen:**

der Generalauditeur als Vorstand des Oberkriegsgerichts und der Oberkriegsgerichtsrath.

**Württemberg:**

der Generalauditeur, die Rätthe (Mitglieder) und der Auditor (Sekretär) des Oberkriegsgerichts.

**2. Bei den Militärintendanturen:**

- a) die Intendanturrätthe und Assessoren,
- b) die Referendare,
- c) die Sekretäre,
- d) die Registratoren,
- e) die Sekretariats- und Registraturassistenten;

} soweit dieselben nicht unter die Kategorie H A I fallen.

ferner:

**Sachsen:**

die Referenten, die Sekretariats-, Kalkulations- und Registraturbeamten des Kriegsministeriums, die Sekretäre und Assistenten des Kriegszahlamts.

**Württemberg:**

die Rätthe, die Sekretariats- und Registraturbeamten des Kriegsministeriums, die Beamten des Kriegszahlamts:

- a) der Kriegszahlmeister,
- b) der Kassirer,
- c) die Buchhalter,
- d) der Assistent,

der Intendantur- und Baurath.

**1. Die Marineintendanturrätthe,**

**2. die Marineintendanturassessoren,**

soweit dieselben nicht unter die Kategorie H A I fallen.

**3. die Marineintendanturreferendare,**

**4. die Marineintendantursekretäre,**

**5. Die Marineintendanturregistratoren.**

**6. Die Marineintendantursekretariats- und Registraturassistenten.**

**Beim Reichsheere.**

**3. Preußen:**

der evangelische und der katholische Feldpropst der Armee.

**Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.**

**4. Preußen:**

Die im mobilen Bureau des Kriegsministers sich befindenden Rätthe, sowie die den mobilen Bureaus des Kriegsministers und des vortragenden Generaladjutanten des Kaisers zugetheilten Geheimen expedirenden Sekretäre, Geheimen Registratoren und Geheimen Kanzleisekretäre.

**Sachsen:**

Die im mobilen Stabe des Kriegsministers sich befindenden Rätthe und die demselben zugetheilten Kanzleibeamten.

**Bei der Marine.**

7. Die Oberlootsen der Marine, soweit dieselben nicht unter die Kategorie I A 1 fallen.
8. Die Ressort-  
direktoren, } für  
9. die Betriebs- } Schiff-  
direktoren, } bau, Ma- } zu 8 bis 13,  
10. die Bauinspek- } schinen- } welche vor  
toren } bau und } dem 1. April  
Hafenbau, } gestellt sind;  
11. die Konstruktionszeichner, } zu 14,  
12. die Obermeister, } bei den } welche vor  
13. die Rendanten, } Werften, } dem 1. April  
14. die Werft- } Werft- } 1880  
betriebssekretäre } sekretäre } waren. }  
15. Die Garnisonbaubeamten, welche vor dem 1. April 1880 angestellt sind.

Die eingeschifften Beamten der genannten Kategorien stehen im doppelten Unterordnungsverhältnisse. Siehe II A 8.

16. Die oberen Werftbeamten, soweit dieselben nicht bereits zu den unter III A 8 bis 14 und II A 8 aufgeführten Kategorien gehören, einschließlich der Sekretariats- und Registraturapplikanten (N. R. D. vom 31. März 1880).
17. Die im mobilen Bureau des Marinekabinetts und des Oberkommandos der Marine sich befindenden etatsmäßigen oberen Civilbeamten der Marine.
18. Die etatsmäßigen oberen Civilbeamten der Marine in solchen Marinekriegshafengebieten, welche in Belagerungszustand erklärt worden sind.
19. Die Marineintendanturssekretariats- und Registraturapplikanten, soweit dieselben nicht aktive Militärpersonen sind.
20. Die auf Kriegsschiffen fungirenden Civiloberlootsen.

**B. Untere Militärbeamte**

(im Range der Mannschaften vom Feldwebel abwärts).

1. Die Lootsen I. und II. Klasse,
2. die Hafenlootsen,
3. der Materialienverwalter,
4. die Maschinisten,
5. die Schiffsführer,
6. die Steuerleute,
7. die Untersteuerleute

beim Marinelootsen- und Seezeichenwesen.

Beim Reichsheere.

Bei der Marine.

- 8. Der Vorsteher des Briefstaubenwesens.
  - 9. Die Marinezeichner,
  - 10. die Werkmeister,
  - 11. die Werftschreiber,
  - 12. die Magazinoberaufseher,
  - 13. die Magazinaufseher.
  - 14. Die Magazinaufseher der Bekleidungs- und Verpflegungsämter, welche vor dem 1. April 1880 in diese Stellen eingetreten sind.
- Zu 9 bis 13  
bei den Werften, welche vor dem 1. April 1880 in diese Stellen eingetreten sind bzw. zu 11, welche vor dem 1. April 1880 Bureauassistenten waren.  
Die eingeschifften Beamten der genannten Kategorien stehen im doppelten Unterordnungsverhältnisse.  
Siehe II B 2.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

**1. Preußen:**

Die Kanzleidiener bei den mobilen Büreaus des Kriegsministers und des vortragenden Generaladjutanten des Kaisers.

- 15. Die unteren Werftbeamten, soweit dieselben nicht bereits zu den unter III B 9 bis 13 und II B 2 aufgeführten Kategorien gehören (A. R. O. vom 31. März 1880).
  - 16. Die im mobilen Bureau des Marinekabinetts und des Oberkommandos der Marine sich befindenden etatsmäßigen Civilunterbeamten der Marine.
  - 17. Die etatsmäßigen unteren Civilbeamten der Marine in solchen Marinekriegshafengebieten, welche in Belagerungszustand erklärt worden sind.
  - 18. Die Führer,
  - 19. die Maschinisten,
  - 20. die Matrosen
  - 21. Die als Setzer bei den Beleuchtungsanlagen in den Weserforts und den Beleuchtungswagen und Scheinwerfern der Artilleriedepots beschäftigten Civilarbeiter.
  - 22. Die Lootsenaspiranten,
  - 23. die Zimmerleute,
  - 24. die Köche,
  - 25. die Setzer,
  - 26. die Matrosen
  - 27. Die auf Kriegsschiffen fungirenden Civillootsen und Civillootsenaspiranten.
- } auf den Dampfern Langlütjen  
} und Bombe.  
} auf dem Dampfer Friedrichsort.
- } beim Marinelootsen- und  
} Seezeichenwesen.

# Reichs-Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 35.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. S. 441. — Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 441. — Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepeste, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. S. 442.

(Nr. 2264.) Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 30. August 1895.

Die in der Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 354 und 355) veröffentlichten Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands finden, nachdem die Großherzoglich luxemburgische Regierung auf Grund der mit ihr getroffenen Vereinbarung (Reichs-Gesetzbl. von 1893 S. 189) ihnen zugestimmt hat, auch im deutsch-luxemburgischen Wechselverkehre Anwendung.

Berlin, den 30. August 1895.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2265.) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 5. September 1895.

In der Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 Anwendung findet (II. Ausgabe vom 1. Januar 1895, Reichs-Gesetzbl. von 1895 S. 61), sind unter „Rußland. B. Von Privatverwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.“ folgende Berichtigungen mit sofortiger Gültigkeit vorzunehmen:

Reichs-Gesetzbl. 1895.

77

Ausgegeben zu Berlin den 11. September 1895.

- a. Die Eisenbahnen unter den Nummern 21, 23 und 30 erhalten folgende neue Benennungen:
- 21. Rybinsker (anstatt Rybinsk-Bologoe) Eisenbahn.
  - 23. Moskau-Jaroslavl-Archangel (anstatt Moskau-Jaroslavl-Kostroma) Eisenbahn
  - 30. Moskau-Kiew-Woronesch (anstatt Kiew-Woronesch) Eisenbahn.
- b. Die Schuja-Iwanowo Eisenbahn (Nr. 22) und die schmalspurige Eisenbahn von Nowgorod (Nr. 36) sind als besondere Unternehmungen zu streichen, nachdem sie in den Betrieb anderer Gesellschaften (Nr. 21 und 23 der Liste) übergegangen sind.

Berlin, den 5. September 1895.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

---

(Nr. 2266.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 8. September 1895.

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom  $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$  (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das Herzogthum Sachsen-Altenburg wird vom 16. September d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 8. September 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

---

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

# Reichs-Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 36.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. S. 443.

(Nr. 2267.) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. Vom 3. Oktober 1895.

Die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 beigelegte Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche dieses Uebereinkommen Anwendung findet (II. Ausgabe vom 1. Januar 1895, Reichs-Gesetzbl. von 1895 S. 61), ist wie folgt berichtigt worden:

I. Unter Deutschland. A. II. Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung sind gestrichen worden:

- a) die Boizenburger Stadt- und Hafenbahn (Nr. 15) als ein Unternehmen rein örtlicher Bedeutung,
- b) die Saal-, Weimar-Geraer- und Werra-Eisenbahn (Nr. 71, 79 und 81), nachdem sie am 1. Oktober d. J. in das Eigenthum und den Betrieb der Königlich preussischen Staatsbahnverwaltung (Nr. 3 der Liste) übergegangen sind.

II. Unter Oesterreich-Ungarn ist

- a) bei II. Ungarn. 1. Ungarische Staatsbahnen nachgetragen:  
h<sup>2</sup>. Lokalbahn Pozsony-Dunaszerdahely,
- b) bei III. Otkupationsgebiet die K. und K. Bosnabahn (Nr. 2) gestrichen worden, nachdem sie in den Betrieb der dem Uebereinkommen nicht unterstellten bosnisch-herzegowinischen Staatsbahnen übergegangen ist.

Berlin, den 3. Oktober 1895.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs = Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 37.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend Aenderung des §. 53 der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. S. 445. — Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepocken, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. S. 447. — Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 über Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. S. 448.

(Nr. 2268.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung des §. 53 der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 18. Oktober 1895.

Gemäß dem vom Bundesrath in der Sitzung vom 17. Oktober 1895 auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusse erhält der §. 53 der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands nachstehende neue Fassung:

„(1) Der Absender haftet für die Richtigkeit der in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben und Erklärungen und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, ungenauen oder ungenügenden Erklärungen entspringen.

(2) Die Eisenbahn ist jederzeit berechtigt, die Uebereinstimmung des Inhalts der Sendungen mit den Angaben des Frachtbriefes zu prüfen und das Ergebnis festzustellen. Der Berechtigte ist einzuladen, bei der Prüfung zugegen zu sein, vorbehaltlich des Falles, wenn die letztere auf Grund polizeilicher Maßregeln, die der Staat im Interesse der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zu ergreifen berechtigt ist, stattfindet. Erscheint der Berechtigte nicht, so sind zwei Zeugen beizuziehen.

(3) Zur Ermittlung des Gewichts und der Stückzahl einer Sendung ist die Eisenbahn jederzeit berechtigt. Die Eisenbahn ist verpflichtet, das Gewicht der Stückgüter bei der Aufgabe festzustellen. Ausdrücklichen Anträgen des Absenders auf Feststellung der Stückzahl oder des Gewichts der Wagenladungsgüter ist die Eisenbahn gegen eine im Tarife festzusetzende Gebühr stattzugeben verpflichtet, sofern die Güter vermöge ihrer Beschaffenheit eine derartige Feststellung ohne erheblichen Aufenthalt gestatten und die vorhandenen Wägevorrichtungen ausreichen. Einem Antrage auf bahnsseitige Gewichtsfeststellung ist es gleichzuachten, wenn der Absender im Frachtbriefe kein Gewicht angegeben hat.

(4) Dem Absender steht frei, bei der Ermittlung des Gewichts und der Stückzahl zugegen zu sein. Verlangt der Absender, nachdem die Feststellung seitens der Eisenbahn bereits erfolgt ist, vor der Beladung der Güter eine nochmalige Ermittlung der Stückzahl oder des Gewichts in seiner Gegenwart, so ist die Eisenbahn berechtigt, auch dafür die tarifmäßige Gebühr zu erheben.

(5) Die Feststellung des Gewichts wird von der Versandstation durch den Wägestempel auf dem Frachtbriefe bescheinigt.

(6) Für die Beladung der Wagen ist das daran vermerkte Ladegewicht maßgebend. Eine stärkere Belastung ist bis zu der an den Wagen angeschriebenen Tragfähigkeit insoweit zulässig, als nach der natürlichen Beschaffenheit des Gutes nicht zu befürchten ist, daß in Folge von Witterungseinflüssen während des Transportes die Belastung über die Grenze der Tragfähigkeit hinausgehen werde. Eine die Tragfähigkeit überschreitende Belastung — Ueberlastung — ist in keinem Falle gestattet. Bei solchen außerdeutschen Wagen, die nur eine, die zulässige Belastung kennzeichnende, dem Ladegewichte der deutschen Wagen entsprechende Aufschrift tragen, darf das angeschriebene „Ladegewicht“ oder die angeschriebene „Tragfähigkeit“ bei der Beladung keinesfalls um mehr als 5 Prozent überschritten werden.

(7) Bei unrichtiger Angabe des Inhalts einer Sendung oder bei zu niedriger Angabe des Gewichts einer Wagenladung, sowie bei Ueberlastung eines vom Absender selbst beladenen Wagens ist — abgesehen von der Nachzahlung des etwaigen Frachtunterschiedes und dem Erfasse des entstandenen Schadens sowie den durch strafgesetzhliche oder polizeiliche Bestimmungen vorgesehenen Strafen — ein Frachtzuschlag an die am Transporte beteiligten Eisenbahnen zu zahlen, dessen Höhe, wie folgt, festgesetzt wird:

(8) Wenn die im §. 50 A Ziffer 4 und in der Anlage B aufgeführten Gegenstände unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung aufgegeben oder die in Anlage B gegebenen Sicherheitsvorschriften bei der Aufgabe außer Acht gelassen werden, so beträgt der Frachtzuschlag zwölf Mark für jedes Bruttokilogramm des ganzen Versandstückes.

(9) In allen anderen Fällen unrichtiger Inhaltsangabe beträgt der Frachtzuschlag, sofern die unrichtige Inhaltsangabe eine Frachtverkürzung herbeizuführen nicht geeignet ist, eine Mark für den Frachtbrief, sonst das Doppelte des Unterschiedes zwischen der Fracht für den angegebenen und der für den ermittelten Inhalt, mindestens aber eine Mark.

(10) Im Falle zu niedriger Angabe des Gewichts einer Wagenladung beträgt der Frachtzuschlag das Doppelte des Unterschiedes zwischen der Fracht für das angegebene und der für das ermittelte Gewicht.

(11) Im Falle der Ueberlastung (Absatz 6) eines vom Absender selbst beladenen Wagens beträgt der Frachtzuschlag das Sechsfache der Fracht für das die zulässige Belastung übersteigende Gewicht.

(12) Wenn gleichzeitig eine zu niedrige Gewichtsangabe und eine Ueberlastung vorliegt, so wird sowohl der Frachtzuschlag für zu niedrige Gewichtsangabe (Absatz 10), als auch der Frachtzuschlag für Ueberlastung (Absatz 11) erhoben.

(13) Ein Frachtzuschlag wird nicht erhoben:

a) bei unrichtiger Gewichtsangabe und bei Ueberlastung, wenn der Absender im Frachtbrieft die Verwiegung verlangt hat,

b) bei einer während des Transportes in Folge von Witterungseinflüssen eingetretenen Ueberlastung, wenn der Absender nachweist, daß er bei der Beladung des Wagens das daran vermerkte Ladegewicht nicht überschritten hat."

Die neuen Bestimmungen treten am 15. November 1895 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1895.

### Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

---

(Nr. 2269.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 23. Oktober 1895.

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom <sup>23. Juni 1880</sup><sub>1. Mai 1894</sub> (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das Herzogthum Braunschweig wird vom 1. November d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 23. Oktober 1895.

### Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

---

(Nr. 2270.) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 über Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 25. Oktober 1895.

Auf Grund des §. 105 d des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmung über Abänderung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 12), betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, erlassen:

1. In der Tabelle, welche der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 12), betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, beigelegt ist, sind in der Spalte 3 zu Ziffer 7 (Bessemer- und Thomasstahlwerke, Martin- und Tiegelgußstahlwerke, Puddel- und zugehörige Walz- und Hammerwerke, sowie Hochofengießereien) der Gruppe A (Bergbau, Hütten- und Salinenwesen) die Worte:

„Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für jeden Sonntag abwechselnd 24 und 48 Stunden.“

zu streichen.

2. Die vorstehende Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 25. Oktober 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

---

Strausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

# Reichs = Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 38.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. S. 449.

(Nr. 2271.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 30. Oktober 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird berufen, am dritten Dezember d. J. in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zweck nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 30. Oktober 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.  
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs-Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 39.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. S. 451. — Bekanntmachung, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie. S. 452.

(Nr. 2272.) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. Vom 30. Oktober 1895.

Die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 beigelegte Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche dieses Uebereinkommen Anwendung findet (II. Ausgabe vom 1. Januar 1895, Reichs-Gesetzbl. von 1895 S. 61), ist wie folgt berichtigt worden:

Unter Oesterreich-Ungarn ist bei II. Ungarn. 1. Ungarische Staatsbahnen nachgetragen:

- i<sup>2</sup>. Lokalbahn Baja – Zombor – Ujvidék,
- j<sup>2</sup>. schmalspurige Lokalbahn Gyulafehérvár – Zalatna,
- k<sup>2</sup>. Lokalbahn Temesvár – Nagy-Szent-Miklós.

Berlin, den 30. Oktober 1895.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2273.) Bekanntmachung, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie. Vom 9. November 1895.

Auf Grund der §§. 2, 109, 110 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) hat der Bundesrath beschlossen:

1. Die lit. a in Ziffer 1 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 1. März 1894, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie (Reichs-Gesetzbl. S. 324), erhält folgende Fassung:
  - „a) auf die Nebenarbeiten — Spulerei (Treiberei), Scheererei, Schlichterei u. s. w. —, welche zur Herstellung von Geweben, Gewirken und sonstigen Erzeugnissen der Textilindustrie erforderlich sind, sowie“
2. Diese Bestimmung tritt am 1. Januar 1896 in Kraft.
3. Für Versicherte, welche auf Grund dieser Bestimmung der Invaliditäts- und Altersversicherung neu unterstellt werden, tritt, wo nach §§. 156, 157, 159 und 160 der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes entscheidend ist, an dessen Stelle der 1. Januar 1896.

Berlin, den 9. November 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Voetticher.

# Reichs-Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 40.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinefeuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. S. 453.

(Nr. 2274.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinefeuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 12. November 1895.

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom  $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$  (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

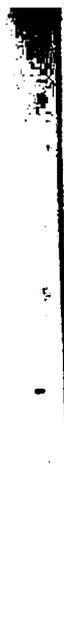
Für die Königlich preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und die Rheinprovinz wird vom 1. Dezember d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweinefeuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 12. November 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:  
von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.  
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.



# Reichs = Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 41.

**Inhalt:** Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. S. 456. — Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepeste und den Rothlauf der Schweine. S. 457. — Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepeste, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. S. 457.

(Nr. 2275.) Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 25. November 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen *rc.*

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Bestimmung im §. 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 177), was folgt:

### Artikel 1.

Zu den Zubereitungen, Drogen und chemischen Präparaten, welche nach §§. 1 und 2 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 9), sowie nach den zugehörigen Verzeichnissen A und B nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, treten hinzu und zwar

im Verzeichniß A unter Nr. 11:

Wundstäbchen (cereoli);

im Verzeichniß B:

Acidum camphoricum. Kampher Säure.

Acidum hydrobromicum. Bromwasserstoff Säure.

Bismutum subsalicylicum. Basisches Bismutsalicylat.

Lithium salicylicum. Lithiumsalicylat.

Theobrominum natrio-salicylicum. Diuretin.

In dem Verzeichniß B kommt

Bismutum salicylicum. Salicylsäures Bismut

in Wegfall.

Artikel 2.

Zu den Zubereitungen, welche nach dem Verzeichniß A der erwähnten Verordnung ausnahmsweise dem freien Verkehr überlassen sind, treten hinzu

unter Nr. 3 des Verzeichnisses:

Moetinktur zum Gebrauch für Thiere;

unter Nr. 5 des Verzeichnisses:

Bleiwasser, mit einem Gehalt von höchstens zwei Gewichtstheilen Bleiessig in hundert Theilen der Mischung, zum Gebrauch für Thiere,

Kresolseifenlösung zum Gebrauch für Thiere,

Mischungen von Hoffmannstropfen (Aetherweingeist), Kampferspiritus und Seifenspiritus untereinander, zum Gebrauch für Thiere, sofern die einzelnen Bestandtheile der Mischungen auf den Abgabefäßen angegeben werden;

unter Nr. 10 des Verzeichnisses:

Bleisalbe zum Gebrauch für Thiere,

Vorsalbe zum Gebrauch für Thiere,

Suffitt,

Terpentin salbe zum Gebrauch für Thiere,

Zinksalbe zum Gebrauch für Thiere.

Artikel 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Februar 1896 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Warby, den 25. November 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

---

(Nr. 2276.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinefeuche und den Rothlauf der Schweine. Vom 26. November 1895.

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom  $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$  (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) und im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 23. Juli 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 510) bestimme ich:

Für das Herzogthum Gotha wird vom 10. Dezember d. J. ab bis auf Weiteres die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes auch für die Schweinefeuche und den Rothlauf der Schweine eingeführt.

Berlin, den 26. November 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:  
von Boetticher.

---

(Nr. 2277.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinefeuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 27. November 1895.

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom  $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$  (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das Herzogthum Anhalt wird vom 10. Dezember d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweinefeuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 27. November 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:  
von Boetticher.

---



# Reichs-Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 42.

**Inhalt:** Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 18. April 1883, betreffend die Kautionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei. S. 459.  
 — Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. S. 460.

(Nr. 2278.) Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 18. April 1883, betreffend die Kautionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei. Vom 28. November 1895.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzbl. S. 161), im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

Im Artikel 2 der Verordnung vom 18. April 1883, betreffend die Kautionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei, treten an die Stelle der Angaben unter I 5, 6, 8, 9, 10, 11, 19 die folgenden Bestimmungen:

„5./6. für Vorsteher von Postämtern I. größeren und mittleren Umfangs oder von Bahnpostämtern größeren und mittleren Umfangs..	3 000 Mark,
8./10. für Vorsteher von Telegraphenämtern .....	1 500 =
11. für Kassirer bei Postämtern .....	2 400 =
11 a. für Kassirer bei Telegraphenämtern .....	1 500 =
19. für Postamwärter, Telegraphenanwärter, Telegraphenhilfsmechaniker und Postgehülfen .....	300 = „

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 28. November 1895.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2279.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 10. Dezember 1895.

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom  $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$  (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das hamburgische Staatsgebiet wird vom 1. Januar 1896 ab bis auf Weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 10. Dezember 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

# Reichs-Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 43.

**Inhalt:** Bekanntmachung über die Ausdehnung der am 15. April 1893 zu Dresden abgeschlossenen internationalen Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera, auf die britischen Kolonien Natal, Ceylon, Lagos, St. Helena und Canada. S. 461. — Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. S. 462.

(Nr. 2280.) Bekanntmachung über die Ausdehnung der am 15. April 1893 zu Dresden abgeschlossenen internationalen Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera, auf die britischen Kolonien Natal, Ceylon, Lagos, St. Helena und Canada. Vom 14. Dezember 1895.

Die Königlich großbritannische Regierung hat dem Auswärtigen Amt unter dem 16. Dezember v. J. erklärt, daß sie für ihre Kolonien Natal, Ceylon, Lagos und St. Helena der internationalen Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera, vom 15. April 1893 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 343 ff.) beitrete. Eine gleiche Erklärung hat die Königlich großbritannische Regierung unter dem 26. April d. J. für ihre Kolonie Canada abgegeben. In beiden Fällen ist hinzugefügt worden, daß der Beitritt ohne den in dem Protokoll d. d. <sup>London</sup>/<sub>Berlin</sub>, den <sup>13.</sup>/<sub>15.</sub> Juli 1893 zu Gunsten des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland gemachten Vorbehalt erfolgt. Dem Beitritt ist von sämtlichen an der Uebereinkunft betheiligten Staaten zugestimmt worden.

Berlin, den 14. Dezember 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Freiherr von Marschall.

(Nr. 2281.) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. Vom 14. Dezember 1895.

I. In der Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 Anwendung findet (II. Ausgabe vom 1. Januar 1895, Reichs-Gesetzbl. von 1895 S. 61), ist in Ausführung des Artikels 58 des Uebereinkommens mit Wirkung vom 7. Januar k. J. ab nachzutragen:

Unter „Deutschland. A. II. Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung.“:

37 b. Hansdorf–Priebuser Nebenbahn.

II. Die Liste ist wie folgt berichtigt worden:

A. Unter Deutschland.

1. Bei „A. I. Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Eisenbahnen“ haben die Nummern 4 und 8 folgende neue Fassung erhalten:

4. Königlich bayerische Staatseisenbahnen, mit Ausschluß der von ihnen betriebenen Lokalbahnen:

b. Augsburg–Göggingen,

b<sup>1</sup>. Göggingen–Pfersee.

8. Main-Neckar-Eisenbahn nebst den von ihr betriebenen Großherzoglich hessischen Nebenbahnstrecken.

2. Bei „B. VI. Niederländischer Verwaltungen“ ist die Nr. 116 wie folgt gefaßt:

116. Die von der Gesellschaft zum Betriebe der Niederländischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der niederländisch-deutschen Grenze:

a. bei Emmerich bis Emmerich,

b. bei Elten bis Welle.

B. Unter Niederlande

ist bei „B. I. Deutscher Verwaltungen“ die unter Nr. 8 aufgeführte Grenzstrecke „bei Elten bis Zevenaar“, nachdem sie in den Betrieb der Gesellschaft zum Betriebe der Niederländischen Staatseisenbahnen (A. 1 der Liste) übergegangen ist, gestrichen worden.

Berlin, den 14. Dezember 1895.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

---

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

# Reichs = Gesetzblatt.

---

## N<sup>o</sup> 44.

---

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb des württembergischen Grenzbezirks. S. 463. — Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinefuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. S. 464.

---

(Nr. 2282.) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb des württembergischen Grenzbezirks. Vom 19. Dezember 1895.

Im Anschluß an das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen — Bekanntmachung vom 16. April 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 149) — hat der Bundesrath genehmigt, daß die Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb des Zollgrenzbezirks des königlich württembergischen Hauptzollamts Friedrichshafen in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen.

Berlin, den 19. Dezember 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

---

(Nr. 2283.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinefeuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 28. Dezember 1895.

**A**uf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom <sup>23. Juni 1880</sup> 1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das Großherzoglich oldenburgische Fürstenthum Lübeck und für das bremische Staatsgebiet wird vom 10. Januar 1896 ab bis auf Weiteres für die Schweinefeuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 28. Dezember 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

# Reichs = Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 45.

**Inhalt:** Zusatzvereinbarung zum Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890. S. 465.

(Nr. 2284.) Zusatzvereinbarung zum Internationalen Uebereinkommen vom 14. Oktober 1890, betreffend die Beifügung zusätzlicher Vorschriften zu §. 1 der Ausführungsbestimmungen und die Aenderung der Anlage 1 zu diesen Bestimmungen. Vom 16. Juli 1895.

Die Regierungen Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande, Oesterreichs und Ungarns, Rußlands und der Schweiz haben für nützlich erachtet, im gemeinsamen Einverständniß leichtere Bestimmungen zu vereinbaren, als die für die Beförderung der im §. 1 der Ausführungsbestimmungen zum internationalen Uebereinkommen vom 14. Oktober 1890 über den Eisenbahnfrachtverkehr und in der Anlage 1 zu den genannten Bestimmungen erwähnten.

Demzufolge haben die gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten Nachstehendes vereinbart:

### Artikel 1.

Der §. 1 der Ausführungsbestimmungen zum internationalen Uebereinkommen vom 14. Oktober 1890 wird

Reichs-Gesetzbl. 1895.

(No. 2284.) Arrangement additionnel à la Convention Internationale du 14 octobre 1890 concernant l'adjonction de stipulations complémentaires au § 1 des dispositions réglementaires et la révision de l'annexe 1 des dites dispositions. Du 16 juillet 1895.

Les Gouvernements de l'Allemagne, de l'Autriche et de la Hongrie, de la Belgique, de la République Française, de l'Italie, du Luxembourg, des Pays-Bas, de la Russie et de la Suisse, ont reconnu l'utilité d'adopter, d'un commun accord, des dispositions moins rigoureuses que celles fixées pour le transport des objets mentionnés au § 1 des Dispositions réglementaires de la Convention internationale du 14 octobre 1890 sur le transport de marchandises par chemins de fer, et à l'annexe 1 des dites Dispositions.

En conséquence, les soussignés, dûment autorisés, sont convenus de ce qui suit:

### ARTICLE PREMIER.

Le § 1 des Dispositions réglementaires de la Convention internationale du 14 octobre 1890 sera

87

Ausgegeben zu Berlin den 31. Dezember 1895.

durch die folgenden, zwischen Nummer 3 und 4 des erwähnten Paragraphen einzuschubenden Vorschriften ergänzt:

Indeß werden Gold- und Silberbarren, Platina, Geld, geldwerthe Münzen und Papiere, Dokumente, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen und andere Kostbarkeiten, ferner Kunstgegenstände, wie Gemälde, Gegenstände aus Erz, Guß, Antiquitäten, im internationalen Verkehr auf Grund des im Berner Uebereinkommen vorgesehenen internationalen Frachtbriefes, und zwar entweder nach Maßgabe von Vereinbarungen zwischen den Regierungen der beteiligten Staaten, oder von Tarifbestimmungen, welche von den dazu ermächtigten Bahnverwaltungen aufgestellt und von allen zuständigen Aufsichtsbehörden genehmigt sind, zugelassen.

Zu den Kostbarkeiten sind beispielsweise auch besonders werthvolle Spitzen und besonders werthvolle Stickereien zu rechnen.

Ebenso werden Leichentransporte zum internationalen Transporte mit dem internationalen Frachtbriefe unter folgenden Bedingungen zugelassen:

- a. Die Beförderung erfolgt als Eilgut.
- b. Die Transportgebühren sind bei der Aufgabe zu entrichten.
- c. Die Leiche muß während der Beförderung von einer dazu beauftragten Person begleitet sein.
- d. Die Beförderung unterliegt im Gebiete jedes einzelnen

complété par les prescriptions suivantes, qui seront intercalées entre le 3° et le 4° du dit paragraphe:

Toutefois, l'or et l'argent en lingots, le platine, les valeurs monnayées ou en papier, les papiers importants, les pierres précieuses, les perles fines, les bijoux et autres objets précieux, les objets d'art, tels que tableaux, bronzes d'art, antiquités, seront admis au transport international avec la lettre de voiture internationale de la Convention de Berne, sur base, soit d'une entente entre les Gouvernements des Etats intéressés, soit de tarifs élaborés par les Administrations de chemins de fer, à ce dûment autorisées, et approuvés par toutes les Autorités compétentes.

Dans les objets précieux sont compris, par exemple, les dentelles et broderies de grande valeur.

De même, les transports funèbres sont admis au transport international avec la lettre de voiture internationale, sous les conditions suivantes:

- a. Le transport est effectué en grande vitesse.
- b. Les frais de transport doivent obligatoirement être payés au départ.
- c. Le transport ne peut s'effectuer que sous la garde d'une personne chargée de l'accompagner.
- d. Les transports funèbres sont soumis aux lois et

Staates den daselbst in polizeilicher Beziehung geltenden Gesetzen und Verordnungen, soweit nicht unter den beteiligten Staaten besondere Abmachungen getroffen sind.

#### Artikel 2.

Die Anlage 1 der Ausführungsbestimmungen erhält folgende Fassung:

#### Anlage 1.

Vorschriften über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände.

##### I.

Petarden für Knall-Haltesignale auf den Eisenbahnen müssen fest in Papierschnitzel, Sägemehl oder Gips verpackt oder auf andere Weise so fest und getrennt gelegt sein, daß die Blechkapseln sich weder selbst unter einander, noch einen anderen Körper berühren können. Die Kisten, in denen die Verpackung geschieht, müssen von mindestens 26 Millimeter starken, gespundeten Brettern angefertigt, durch Holzschrauben zusammengehalten, vollständig dicht gemacht und mit einer zweiten dichten Kiste umgeben sein, dabei darf die äußere Kiste keinen größeren Raum als 0,06 Kubikmeter haben.

Die Annahme zur Beförderung erfolgt nur dann, wenn die Frachtbriefe mit einer amtlichen Bescheinigung über die vorschriftsmäßig ausgeführte Verpackung versehen sind.

règlements de police spéciaux de chaque Etat, en tant que ces transports ne sont pas réglés par des conventions spéciales entre Etats.

#### ARTICLE 2.

L'annexe 1 des Dispositions réglementaires aura dorénavant la teneur suivante:

#### Annexe 1.

Prescriptions relatives aux objets admis au transport sous certaines conditions.

##### I.

Les pétards pour signaux d'arrêt sur les chemins de fer doivent être solidement emballés dans des rognures de papier, de la sciure de bois ou du plâtre, ou enfin de toute autre manière, de façon à être assez espacés et assez solidement fixés, pour que les boîtes en fer-blanc ne puissent pas se toucher l'une l'autre, ni toucher un autre corps étranger. Les caisses dans lesquelles l'emballage est fait doivent être en fortes planches, épaisses de 26 millimètres au moins, assemblées avec rainures et tenues par des vis à bois; ces caisses seront placées dans une seconde caisse aussi solide que la première; la caisse extérieure n'aura pas un volume de plus de 0,06 mètre cube.

Les pétards ne sont admis au transport que si les lettres de voiture sont revêtues d'un certificat de l'autorité constatant qu'ils sont emballés suivant les prescriptions.

## II.

Zündhütchen für Schußwaffen und für Geschosse, Zündspiegel, nicht sprengkräftige Zündungen und Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen müssen sorgfältig in feste Kisten oder Fässer verpackt und jedes Kollo muß mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung „Zündhütchen“ oder „Zündspiegel“ u. tragenden Zettel beklebt sein.

## III.

Streichhölzer und andere Reib- und Streichzündler (als Zündlichtchen, Zündschwämme u.) müssen in Behältnisse aus starkem Eisenblech oder aus festgefügtem Holze von nicht über 1,2 Kubikmeter Größe sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, daß der Raum der Behältnisse völlig ausgefüllt ist. Die hölzernen Behältnisse sind äußerlich deutlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.

Bei Streichhölzern, deren Zündköpfe ein Gemisch von gelbem Phosphor und chlorsaurem Kali enthalten, darf der Gehalt der chemisch trockenen Zündmasse an Phosphor 10 Prozent, derjenige an chlorsaurem Kali 40 Prozent nicht übersteigen. Jeder dergleichen Sendung muß eine vom Fabrikanten ausgestellte Bescheinigung, daß diese Grenzen eingehalten sind, beigefügt werden.

## IV.

Sicherheitszündler, d. h. solche Zündschnüre, welche aus einem dünnen, dichten Schlauche bestehen, in dessen Innerem eine verhältnismäßig geringe Menge Schießpulver enthalten ist, unter-

## II.

Les capsules pour armes à feu, les pastilles fulminantes pour munitions d'armes portatives, les amorces non détonantes pour projectiles et les douilles amorcées doivent être emballées avec soin dans des caisses ou des tonneaux solides; sur chaque colis doit se trouver une étiquette portant, suivant son contenu, la désignation de „capsules“, „pastilles fulminantes“, etc.

## III.

Les allumettes chimiques et autres allumettes à friction (telles que allumettes-bougies, allumettes d'amadou, etc.) doivent être emballées avec soin dans des récipients de forte tôle ou de bois très solide, de 1,2 mètre cube au plus, de manière qu'il ne reste aucun vide dans les récipients; les récipients en bois porteront distinctement à l'extérieur la marque de leur contenu.

La masse inflammable des allumettes chimiques de phosphore jaune et de chlorate de potasse ne doit pas contenir, à l'état sec, plus de 10 % de phosphore et de 40 % de chlorate de potasse. Les envois doivent être accompagnés d'une déclaration du fabricant certifiant que ces limites n'ont pas été dépassées.

## IV.

Les mèches de sûreté, c'est-à-dire les mèches qui consistent en un boyau mince et serré, dans lequel est contenue une quantité relativement faible de poudre à tirer, sont

liegen den unter Nr. III (Absatz 1) gegebenen Vorschriften.

V.

Buchersche Feuerlöschboxen in blechernen Hülzen werden nur in höchstens 10 Kilogramm enthaltenden Kistchen, welche inwendig mit Papier verklebt und außerdem in gleichfalls ausgeklebten, größeren Kisten eingeschlossen sind, zum Transporte zugelassen.

VI.

Gewöhnlicher (weißer oder gelber) Phosphor muß mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 30 Kilogramm fassen und verlöthet sind, in starke Kisten fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem zwei starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „gewöhnlichen gelben (weißen) Phosphor enthaltend“ und mit „Oben“ bezeichnet sein.

Amorpher (rother) Phosphor ist in gut verlöthete Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespänen eingesetzt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „rothen Phosphor enthaltend“ bezeichnet sein.

VII.

Rohes, unkrystallisiertes Schwefelnatrium wird nur in dichten Blechbehältern, raffiniertes krystallisiertes Schwefelnatrium nur in wasserdichten Fässern oder andere wasserdichte Behälter verpackt zur Beförderung übernommen.

soumises aux prescriptions données sous le n° III (alinéa 1).

V.

Les boîtes extincteurs Bucher dans des douilles en fer-blanc ne sont admises au transport que dans des caisses contenant 10 kilogrammes au plus, revêtues à l'intérieur de papier collé contre les parois et renfermées elles-mêmes dans des caisses plus grandes revêtues également de papier collé.

VI.

Le phosphore ordinaire (blanc ou jaune) doit être entouré d'eau dans des boîtes en fer-blanc soudées, contenant 30 kilogrammes au plus et solidement emballées dans de fortes caisses. En outre, il faut que les caisses soient munies de deux poignées solides, qu'elles ne pèsent pas plus de 100 kilogrammes et qu'elles portent à l'extérieur l'indication de „phosphore jaune (blanc) ordinaire“ et celle de „haut“.

Le phosphore amorphe (rouge) doit être emballé dans des boîtes en fer-blanc bien soudées et placées avec de la sciure de bois dans de fortes caisses. Ces caisses ne pèseront pas plus de 90 kilogrammes et elles porteront à l'extérieur l'indication „phosphore rouge“.

VII.

Le sulfure de sodium brut, non cristallisé, n'est admis à l'expédition qu'emballé dans des récipients en tôle hermétiquement clos; le sulfure de sodium raffiné, cristallisé, n'est admis qu'emballé en tonneaux ou autres récipients impénétrables à l'eau.

Gebrauchte eisen- oder manganhaltige Gasreinigungsmasse wird — sofern sie nicht in dichte Blechbehälter verpackt zur Aufgabe gelangt — nur in eisernen Wagen zur Beförderung übernommen. Falls diese Wagen nicht mit festschließenden eisernen Deckeln versehen sind, ist die Ladung mit Wagendecken, welche so präparirt sind, daß sie durch direkte Berührung mit Flammen nicht entzündet werden, vollständig einzudecken. Der Absender und der Empfänger hat das Auf- beziehungsweise Abladen selbst zu besorgen. Auch hat der Absender auf Verlangen der Bahnverwaltung die Wagendecken selbst zu beschaffen.

Unter gleichen Bedingungen, wie rohes unkrystallisiertes Schwefelnatrium, werden Natroncoaks (ein bei der Bereitung der Theeröle erhaltenes Nebenprodukt) zur Beförderung übernommen.

### VIII.

Celloidin, ein durch unvollständiges Verdunsten des im Kollodium enthaltenen Alkohols hergestelltes, seifenartig aussehendes, im Wesentlichen aus Kollodiumwolle bestehendes Präparat, wird nur zur Beförderung angenommen, wenn die einzelnen Celloidinplatten so verpackt sind, daß das Vertrocknen derselben vollständig verhindert wird.

### VIIIa.

Schwefeläther wird nur befördert entweder

1. in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem oder geschweißtem

*La matière ayant servi à nettoyer le gaz d'éclairage et contenant du fer ou du manganèse n'est expédiée que dans des wagons en tôle, à moins que cet article ne soit emballé dans d'épaisses caisses de tôle. Si lesdits wagons ne sont pas munis de couvercles en tôle, fermant bien, le chargement devra être parfaitement couvert avec des bâches préparées de telle manière qu'elles ne soient pas inflammables par le contact direct de la flamme. Le chargement et le déchargement se feront par l'expéditeur et le destinataire; c'est à l'expéditeur que, à la demande de l'administration du chemin de fer, incombe également le soin de fournir les bâches.*

Sont acceptés au transport, aux mêmes conditions que le sulfure de sodium brut non cristallisé, les *cokes à base de soude* (produit accessoire obtenu dans la fabrication des huiles de goudron).

### VIII.

*La celloïdine, produit de l'évaporation imparfaite de l'alcool contenu dans le collodion, ayant l'apparence de savon et consistant essentiellement en coton à collodion, n'est pas admise au transport à moins que les lames isolées de celloïdine ne soient emballées de façon à empêcher complètement toute dessiccation.*

### VIIIa.

*L'éther sulfurique ne peut être expédié que:*

- 1° dans des vases étanches de forte tôle de fer, bien rivés ou

Eisenblech mit höchstens 500 Kilogramm Inhalt oder

2. in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas von höchstens 60 Kilogramm Bruttogewicht, deren Verpackung nachstehenden Vorschriften entspricht:

a. Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen sie in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein;

b. bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder ähnlichem Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein.

Bei Blech- und Metallgefäßen beträgt die höchste zulässige Füllung 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 1,55 Liter Fassungsraum des Behälters. Beispielsweise darf also ein Metallbehälter, der 15,50 Liter Wasser faßt, nicht mehr als 10 Kilogramm Schwefeläther enthalten.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

soudés et contenant au maximum 500 kilogrammes, ou

- 2° dans des vases hermétiquement fermés en métal ou en verre, d'un poids brut de 60 kilogrammes au maximum et emballés conformément aux prescriptions suivantes:

a. quand plusieurs vases sont réunis en un colis, ils doivent être emballés solidement dans de fortes caisses en bois garnies de paille, foin, son, sciure de bois, terre fossile ou d'autres substances meubles;

b. quand les vases sont emballés isolément, l'envoi est admis dans des paniers ou cuveaux solides munis de couvercles bien assujettis et de poignées, et garnis d'une quantité suffisante de matière d'emballage; le couvercle consistant en paille, jonc, roseau ou matières analogues doit être imprégné de lait d'argile ou de chaux ou d'une autre substance équivalente, mélangé avec du verre soluble.

Pour les vases en tôle ou en métal, le maximum de contenance ne doit pas dépasser 1 kilogramme de liquide par 1,55 litre de capacité du récipient; par exemple, un récipient en métal de la capacité de 15,50 litres ne pourra contenir plus de 10 kilogrammes d'éther sulfurique.

En ce qui concerne l'emballage avec d'autres objets, voir le n° XXXV.

IX.

Flüssigkeiten, welche Schwefeläther in größeren Quantitäten enthalten (Hoffmannstropfen und Kolloidium), dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas versendet werden, deren Verpackung nachstehende Beschaffenheit haben muß:

1. Werden mehrere Gefäße mit diesen Präparaten in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein;
2. bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 60 Kilogramm nicht übersteigen.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

X.

Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) wird ausschließlich auf offenen Wagen ohne Decken befördert und nur

IX.

Les liquides qui contiennent de l'éther sulfurique en grande quantité (les gouttes d'Hoffmann et le collodion) ne peuvent être expédiés que dans des récipients en métal ou en verre hermétiquement clos, et dont l'emballage remplira les conditions suivantes:

- 1° Quand plusieurs vases contenant de ces préparations sont réunis en un colis, ils doivent être emballés solidement dans de fortes caisses de bois garnies de paille, de foin, de son, de sciure de bois, de terre d'infusoires ou autres substances meubles.
- 2° Quand les vases sont emballés isolément, l'envoi est admis dans des paniers ou cuveaux solides munis de couvercles bien assujettis et de poignées, et garnis d'une quantité suffisante de matière d'emballage; le couvercle consistant en paille, jonc, roseau ou matières analogues doit être imprégné de lait d'argile ou de chaux ou d'une autre substance équivalente, mélangé avec du verre soluble. Le poids brut du colis isolé ne doit pas dépasser 60 kilogrammes.

En ce qui concerne l'emballage avec d'autres objets, voir n° XXXV.

X.

Le sulfure de carbone est transporté exclusivement dans des wagons découverts et sans bâches, et seulement dans les conditions suivantes:

entweder

1. in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt,

oder

2. in Blechgefäßen von höchstens 75 Kilogramm brutto, welche oben und unten durch eiserne Bänder verstärkt sind. Derartige Gefäße müssen entweder von geflochtenen Körben oder Kübeln umschlossen oder in Kisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen verpackt sein,

oder

3. in Glasgefäßen, die in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen eingefüttert sind.

Bei Blechgefäßen beträgt die höchste zulässige Fassung 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 0,825 Liter Fassungsraum des Behälters.

Schwefelkohlenstoff im Gewichte von höchstens 2 Kilogramm darf mit anderen bedingungslos zur Eisenbahnbeförderung zugelassenen Gegenständen zu einem Frachtstück vereinigt werden, wenn der Schwefelkohlenstoff sich in dicht verschlossenen Blechflaschen befindet und mit dem übrigen Inhalte des Frachtstücks in eine starke Kiste mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl oder anderen lockeren Stoffen fest eingebettet ist. Das Frachtstück darf nur in offenen Wagen ohne Decken befördert werden, und auf dem Frachtbriefe muß besonders bemerkt sein, daß das Frachtstück Schwefelkohlenstoff enthält.

Reichs-Gesetzbl. 1895.

soit

- 1° en vases étanches de forte tôle bien rivée ne contenant pas plus de 500 kilogrammes,

ou

- 2° en vases de tôle de 75 kilogrammes brut ou plus, renforcés, à la partie supérieure et à la partie inférieure, avec des cercles de fer. Ces vases seront, soit renfermés dans des paniers ou cuveaux, soit emballés dans des caisses garnies de paille, foin, son, sciure de bois, terre d'infusoires ou autres substances meubles,

ou

- 3° en vases de verre renfermés dans de fortes caisses garnies de paille, foin, son, sciure de bois, terre d'infusoires ou autres substances meubles.

Pour les vases en tôle, la contenance ne doit pas dépasser 1 kilogramme de liquide par 0,825 litre de capacité du récipient.

Le sulfure de carbone, livré au transport par quantité de 2 kilogrammes au plus, peut être réuni en un colis avec d'autres objets admis au transport sans conditions, pourvu qu'il soit renfermé dans des récipients en tôle hermétiquement fermés, emballés avec les autres objets dans une caisse solide garnie de paille, de foin, de son, de sciure de bois ou de toute autre substance meuble. Les colis doivent être transportés exclusivement dans des wagons découverts, sans bâches, et la lettre de voiture doit indiquer qu'ils contiennent du sulfure de carbone.

XI.

Holzgeist in rohem und rektifizirtem Zustande und Aceton werden — sofern sie nicht in besonders dazu konstruirten Wagen (Bassinwagen) oder in Fässern zur Aufgabe gelangen — nur in Metall- oder Glasgefäßen zur Beförderung zugelassen. Diese Gefäße müssen in der unter Nr. IX vorgeschriebenen Weise verpackt sein.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

XII.

Grünkalk wird nur auf offenen Wagen befördert.

XIII.

Chlorsaures Kali und andere chlorsaure Salze müssen sorgfältig in dichte, mit Papier ausgeklebte Fässer oder Kisten verpackt sein.

XIV.

Pikrinsäure wird nur gegen eine von einem der Bahn bekannten Chemiker auf dem Frachtbriefe auszustellende Bescheinigung über die Ungefährlichkeit der aufgegebenen Pikrinsäure befördert.

Blei darf zur Verpackung von Pikrinsäure nicht verwendet und nicht mit Pikrinsäure zusammen in demselben Wagen verladen werden. Mit Blei ausgekleidete oder mit Blei gedeckte Wagen dürfen zur Beförderung nicht verwendet werden.

XV.

Flüssige Mineralsäuren aller Art (insbesondere Schwefelsäure, Nitriolöl,

XI.

*L'esprit de bois* à l'état brut ou rectifié et l'*acétone* — à moins qu'ils ne soient dans des wagons spécialement construits à cet effet (wagons-citernes) ou en tonneaux — ne sont admis au transport que dans des vases de métal ou de verre. Ces vases doivent être emballés de la manière indiquée au n° IX.

En ce qui concerne l'emballage avec d'autres objets, voir n° XXXV.

XII.

La *chaux vive* n'est transportée que dans des wagons découverts.

XIII.

Le *chlorate de potasse* et les autres *chlorates* doivent être emballés soigneusement dans des caisses ou tonneaux hermétiquement clos, revêtus intérieurement de papier collé contre les parois.

XIV.

L'*acide picrique* n'est expédié que sur l'attestation d'un chimiste connu de l'administration du chemin de fer, apposée sur la lettre de voiture, constatant que l'acide picrique peut être transporté sans danger.

Le plomb devra être exclu de l'emballage de l'acide picrique et ne pas être transporté réuni avec cet acide dans le même wagon. Les wagons doublés ou couverts de plomb ne devront pas être employés à ce transport.

XV.

Les *acides minéraux liquides de toute nature* (particulièrement l'acide

Salzsäure, Salpetersäure, Scheidewasser), sowie Chlorschwefel unterliegen nachstehenden Vorschriften:

1. Falls diese Produkte in Ballons, Flaschen oder Krügen verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein.

Falls dieselben in Metall-, Holz- oder Gummibehältern versendet werden, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

2. Vorbehaltlich der Bestimmungen unter Nr. XXXV müssen diese Stoffe stets getrennt verladen und dürfen namentlich mit anderen Chemikalien nicht in einen und denselben Wagen gebracht werden.
3. Die Vorschriften unter Ziffer 1 und 2 gelten auch für die Gefäße, in welchen die genannten Gegenstände transportirt worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.

#### XVI.

Aetzlauge (Aetznatronlauge, Soda-lauge, Aetzkalklauge, Pottaschenlauge), ferner Nelsatz (Rückstände von der Delraffinerie) und Brom unterliegen den Vorschriften unter Nr. XV, 1 und 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmung unter 2).

sulfurique, l'esprit de vitriol, l'acide muriatique, l'acide nitrique, l'eau-forte), ainsi que le *chlorure de soufre*, sont soumis aux prescriptions suivantes:

- 1° Quand ces produits sont expédiés en touries, bouteilles ou cruches, les récipients doivent être hermétiquement fermés, bien emballés et renfermés dans des caisses spéciales ou des bannettes munies de poignées solides pour en faciliter le maniement.

Quand ils sont expédiés dans des récipients de métal, de bois ou de caoutchouc, ces récipients doivent être hermétiquement joints et pourvus de bonnes fermetures.

- 2° Ces produits doivent, sous la réserve des dispositions du n° XXXV, toujours être chargés séparément et ne peuvent notamment pas être placés dans le même wagon avec d'autres produits chimiques.
- 3° Les prescriptions 1 et 2 s'appliquent aussi aux vases dans lesquels lesdits objets ont été transportés. Ces vases doivent toujours être déclarés comme tels.

#### XVI.

La *lessive caustique* (lessive de soude caustique, lessive de soude, lessive de potasse caustique, lessive de potasse), le *résidu d'huile* (de raffinerie d'huile) et le *brome* sont soumis aux prescriptions spécifiées sous n° XV, 1 et 3 (à l'exception de la disposition du 2 citée au 3).

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

XVII.

Auf den Transport von rother, rauchender Salpetersäure finden die unter Nr. XV gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ballons und Flaschen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichkommenden Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter trockenerdiger Stoffe umgeben sein müssen.

XVIII.

Wasserfreie Schwefelsäure (Anhydrit, sogenanntes festes Oel) darf nur befördert werden:

entweder

1. in gut verlötheten, starken, verzinneten Eisenblechbüchsen,
- oder
2. in starken Eisen- oder Kupferflaschen, deren Güsse luftdicht verschlossen, verkittet und überdies mit einer Hülle von Thon versehen sind.

Die Büchsen und Flaschen müssen von einem fein zertheilten anorganischen Stoffe wie Schlackenwolle, Infusorienerde, Asche oder dergleichen umgeben und in starke Holzkisten fest verpackt sein.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen unter Nr. XV, 2 und 3 Anwendung.

XIX.

Für Firnisse und mit Firniß versetzte Farben, ferner ätherische und fette Oele, sowie für sämtliche Aetherarten mit Ausnahme von Schwefeläther (vergleiche Nr. VIIa) und von Petroleum-

En ce qui concerne l'emballage avec d'autres objets, voir n° XXXV.

XVII.

Sont applicables au transport d'*acide nitrique rouge fumant* les prescriptions données sous le n° XV, en ce sens que les touries et bouteilles doivent être entourées dans les récipients d'un volume au moins égal à leur contenu de terre d'infusoires séchée ou d'autres substances terreuses sèches.

XVIII.

L'*acide sulfurique anhydre* (anhydrite, huile fixe) ne peut être transporté que

- 1° dans des boîtes en tôle, fortes, étamées et bien soudées,
- ou
- 2° dans de fortes bouteilles de fer ou de cuivre dont l'ouverture est hermétiquement bouchée, mastiquée et revêtue d'une enveloppe d'argile.

Les boîtes et bouteilles doivent être entourées d'une substance inorganique fine, telle que laine minérale, terre d'infusoires, cendre ou autres, et solidement emballées dans de fortes caisses de bois.

Pour le reste, les dispositions du n° XV, 2 et 3, sont applicables.

XIX.

Pour les *verniss*, les *couleurs préparées avec du vernis*, les *huiles éthérées et grasses*, ainsi que pour toutes les espèces d'essence, à l'exception de l'éther sulfurique (voir

äther (vergleiche Nr. XXII), für absoluten Alkohol, Weingeist (Spiritus), Sprit und andere unter Nr. XI nicht genannte Spirituosen sind, sofern sie in Ballons, Flaschen oder Krufen zur Beförderung gelangen, die Vorschriften unter Nr. XV, Absatz 1 maßgebend.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

XX.

Petroleum, rohes und gereinigtes, sofern es bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,780 hat, oder bei einem Barometerstande von 760 Millimeter (auf die Meereshöhe reduziert) im Abelschen Apparat nicht unter 21 Grad Celsius entzündliche Dämpfe giebt (Testpetroleum);

die aus Braunkohlentheer bereiteten Öle, sofern dieselben mindestens das vorgenannte spezifische Gewicht haben (Solaröl, Photogen etc.);

ferner Steinkohlentheeröle (Benzol, Toluol, Xylol, Cumol etc.), sowie Mirbanöl (Nitrobenzol);

unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen, sofern nicht besonders dazu konstruirte Wagen (Bassinwagen) zur Verwendung kommen, nur befördert werden:

entweder

a. in besonders guten, dauerhaften Fässern,  
oder

n° VIIIa) et de l'essence de pétrole (voir n° XXII), pour l'alcool absolu, l'esprit de vin (spiritus), l'esprit et les autres spiritueux non dénommés sous le n° XI, on appliquera, en tant qu'ils sont transportés en touries, bouteilles ou cruches, les prescriptions du n° XV, 1, alinéa 1.

En ce qui concerne l'emballage avec d'autres objets, voir n° XXXV.

XX.

Le pétrole à l'état brut et rectifié, s'il a un poids spécifique d'au moins 0,780 à une température de 17,5° du thermomètre centigrade (Celsius), ou s'il n'émet pas de vapeurs inflammables à une température de moins de 21° du thermomètre centigrade (Celsius) de l'appareil Abel et à une hauteur du baromètre de 760 millimètres rapportée au niveau de la mer (pétrole de test);

les huiles préparées avec le goudron de lignite, si elles ont au moins le poids spécifique ci-dessus indiqué (solaröl, photogène, etc.);

les huiles préparées avec le goudron de houille (benzol, toluol, xylol, cumol, etc.), ainsi que l'essence de mirbane (nitro-benzine)

sont soumis aux dispositions suivantes:

1° Ces objets, à moins que de wagons spécialement construits à cet effet (wagons-citernes) ne soient employés, ne peuvent être transportés que

a. dans de tonneaux particulièrement bons et solides,  
ou

- b. in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen,
- oder
- c. in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:
- aa. Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorien-erde oder anderen lockeren Stoffen fest verpackt sein.
- bb. Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf bei Verwendung von Glasgefäßen 60 Kilogramm und bei Verwendung von Gefäßen aus Steinzeug 75 Kilogramm nicht übersteigen.
2. Während des Transportes etwa schadhast gewordene Gefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für
- b. dans des vases en métal étanches et capables de résister,
- ou
- c. dans des vases en verre ou en grès; en ce cas toutefois en observant les prescriptions ci-dessous indiquées:
- aa. Quand plusieurs vases sont réunis en un colis, ils doivent être emballés solidement dans de fortes caisses de bois garnies de paille, de foin, de son, de sciure de bois, de terre d'infusoires ou autres substances meubles;
- bb. Quand les vases sont emballés isolément, l'envoi est admis dans des paniers ou cuveaux solides munis de couvercles bien assujettis et de poignées, et garnis d'une quantité suffisante de matières d'emballage; le couvercle, consistant en paille, jonc, roseau ou matières analogues, doit être imprégné de lait d'argile ou de chaux ou d'une autre substance équivalente, mélangé avec du verre soluble. Le poids brut du colis isolé ne doit pas dépasser 60 kilogrammes pour les vases en verre et 75 kilogrammes pour les vases en grès.
- 2° Les vases qui se détérioreront pendant le transport seront immédiatement déchargés et vendus, avec le contenu qui y

- Rechnung des Absenders bestmöglich verkauft.
3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombierung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.
  4. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklarieren.
  5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.
  6. Aus dem Frachtbriefe muß zu ersehen sein, daß die im Absatz 1 und 2 dieser Nummer aufgeführten Gegenstände ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,780 haben, oder daß das Petroleum der im Eingang angeführten Bestimmung, betreffend den Entflammungspunkt, entspricht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so finden die Beförderungsbedingungen unter Nr. XXII (betreffend Petroleumäther *rc.*) Anwendung.
- sera resté, au mieux des intérêts de l'expéditeur.
- 3° Le transport n'a lieu que sur des wagons découverts. Si les opérations du passage en douane exigeaient des wagons munis de bâches plombées, le transport ne serait pas accepté.
  - 4° Les dispositions du n° 3 qui précèdent sont aussi applicables aux tonneaux et autres récipients dans lesquels ces matières ont été transportées. Ces récipients doivent toujours être déclarés comme tels.
  - 5° En ce qui concerne l'emballage avec d'autres objets, voir n° XXXV.
  - 6° Il doit être indiqué sur la lettre de voiture que les objets désignés aux alinéas 1 et 2 du présent numéro ont un poids spécifique d'au moins 0,780, ou que le pétrole a la qualité indiquée dans le premier alinéa du présent numéro à l'égard du point d'inflammation. Quand cette indication ne se trouve pas dans la lettre de voiture, on appliquera les conditions de transport du n° XXII, concernant l'essence de pétrole, etc.

## XXI.

Petroleum, rohes und gereinigtes, Petroleumnaphtha und Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphtha, sofern diese Stoffe bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von weniger als 0,780 und mehr als 0,680 haben (Benzin, Ligroin und

## XXI.

*Le pétrole à l'état brut et rectifié, le pétrole-naphthe et les produits de la distillation du pétrole et du pétrole-naphthe, lorsque ces matières ont un poids spécifique de moins de 0,780 et de plus de 0,680 à une température de 17,5° du thermomètre centi-*

Putzöl), unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen, sofern nicht besonders dazu konstruierte Wagen (Bassinwagen) zur Verwendung kommen, nur befördert werden:

entweder

a. in besonders guten, dauerhaften Fässern,

oder

b. in dichten, widerstandsfähigen Metallgefäßen,

oder

c. in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:

aa. Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen fest verpackt sein.

bb. Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz

grade (benzine, ligroïne et essences pour nettoyage), sont soumis aux dispositions suivantes:

1° Ces objets, à moins que des wagons spécialement construits à cet effet (wagons-citernes) ne soient employés, ne peuvent être transportés que

a. dans des tonneaux particulièrement bons et solides,

ou

b. dans des vases en métal étanches et capables de résister,

ou

c. dans des vases en verre ou en grès, en ce cas toutefois en observant les prescriptions ci-dessous indiquées:

aa. Quand plusieurs vases sont réunis en un colis, ils doivent être emballés solidement dans de fortes caisses de bois garnies de paille, de foin, de son, de sciure de bois, de terre d'infusoires ou autres substances meubles.

bb. Quand les vases sont emballés isolément, l'envoi est admis dans des paniers ou cuveaux solides munis de couvercles bien assujettis et de poignées, et garnis d'une quantité suffisante de matières d'emballage; le couvercle consistant en paille, jonc, roseau ou matières analogues doit être imprégné de lait d'argile ou de chaux ou d'une autre

von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 40 Kilogramm nicht übersteigen.

2. Während des Transportes etwa schadhast gewordene Gefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Absenders bestmöglichst verkauft.
3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.
4. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.
5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.
6. Bei der Verladung und Entladung dürfen die Körbe oder Kübel mit Glasballons nicht auf Karren gefahren, noch auf der Schulter oder dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.
7. Die Körbe und die Kübel sind im Eisenbahnwagen sicher zu lagern und entsprechend zu befestigen. Die Verladung darf nicht über einander, sondern nur in einer einfachen Schicht neben einander erfolgen.

substance équivalente, mélangé avec du verre soluble. Le poids brut du colis isolé ne doit pas dépasser 40 kilogrammes.

- 2° Les vases qui se détérioreront pendant le transport seront immédiatement déchargés et vendus, avec le contenu qui y sera resté, au mieux des intérêts de l'expéditeur.
- 3° Le transport n'a lieu que sur des wagons découverts. Si les opérations du passage en douane exigeaient des wagons munis de bâches plombées, le transport ne serait pas accepté.
- 4° Les dispositions du chiffre 3 qui précèdent sont aussi applicables aux tonneaux et autres récipients dans lesquels ces matières ont été transportées. Ces récipients doivent toujours être déclarés comme tels.
- 5° En ce qui concerne l'emballage avec d'autres objets, voir n° XXXV.
- 6° Au chargement et au déchargement, les paniers ou cuveaux contenant des ballons en verre ne doivent pas être transportés sur des camions, ni portés sur les épaules ou le dos, mais seulement par les poignées.
- 7° Dans les wagons, les paniers et cuveaux doivent être solidement assujettis et attachés aux parois du wagon. Les colis ne doivent pas être chargés l'un sur l'autre, mais l'un à côté de l'autre et sans superposition.

8. Jedes einzelne Kollo ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich“ zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug haben außerdem noch die Aufschrift „Mit der Hand zu tragen“ zu erhalten. An den Wagen ist ein rother Zettel mit der Aufschrift „Vorsichtig rangiren“ anzubringen.

9. Aus dem Frachtbriefe muß zu ersehen sein, daß die im Absatz 1 dieser Nummer aufgeführten Gegenstände bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von weniger als 0,780 und mehr als 0,680 haben. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so finden die Beförderungsbedingungen unter Nr. XXII (betreffend Petroleumäther etc.) Anwendung.

## XXII.

Petroleumäther (Gasolin, Neolin etc.) und ähnliche aus Petroleumnaphtha oder Braunkohlentheer bereitete, leicht entzündliche Produkte, sofern diese Stoffe bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von 0,680 oder weniger haben, unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen nur befördert werden:
  - entweder
  - a. in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen,
  - oder

8° Chaque colis isolé doit porter sur une étiquette apparente le mot „inflammable“ imprimé sur fond rouge. Les paniers ou cuveaux renfermant des vases en verre ou en grès doivent en outre être munis de l'inscription: „à porter à la main“. Les wagons doivent être munis d'une étiquette rouge portant l'inscription: „à manœuvrer avec précaution“.

9° Il doit être indiqué sur la lettre de voiture que les objets désignés dans le premier alinéa du présent numéro ont un poids spécifique de moins de 0,780 et de plus de 0,680 à une température de 17,5° centigrades. Quand cette indication ne se trouve pas dans la lettre de voiture, l'on appliquera les conditions de transport du n° XXII concernant l'essence de pétrole, etc.

## XXII.

L'essence de pétrole (gazoline, néoline, etc.) et les autres produits facilement inflammables préparés avec du pétrole-naphte ou du goudron de lignite, lorsque ces matières ont un poids spécifique de 0,680 ou moins à une température de 17,5° centigrades, sont soumis aux conditions suivantes:

- 1° Ces objets ne peuvent être transportés que
  - a. dans des vases en métal étanches et capables de résister,
  - ou

- b. in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:
- aa. Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorien-erde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.
  - bb. Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 40 Kilogramm nicht übersteigen.
  - c. in luftdicht verschlossenen Kessel- (Bassin-) Wagen.
2. Während des Transportes etwa schadhaft gewordene Gefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Absenders bestmöglich verkauft.
- b. dans des vases en verre ou en grès, en ce cas toutefois en observant les prescriptions ci-dessous indiquées:
- aa. Quand plusieurs vases sont réunis en un colis, ils doivent être emballés solidement dans de fortes caisses de bois garnies de paille, de foin, de son, de sciure de bois, de terre d'infusoires ou autres substances meubles.
  - bb. Quand les vases sont emballés isolément, l'envoi est admis dans des paniers ou cuveaux solides, munis de couvercles bien assujettis et de poignées, et garnis d'une quantité suffisante de matières d'emballage; le couvercle consistant en paille, jonc, roseau ou matières analogues doit être imprégné de lait d'argile ou de chaux ou d'une autre substance équivalente, mélangé avec du verre soluble. Le poids brut du colis isolé ne doit pas dépasser 40 kilogrammes.
  - c. dans des wagons-réservoirs hermétiquement fermés (wagons - citernes parfaitement étanches).
- 2° Les vases qui se détérioreront pendant le transport seront immédiatement déchargés et vendus, avec le contenu qui y sera resté, au mieux des intérêts de l'expéditeur.

3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.
  4. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 3 gelten auch für die Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.
  5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.
  6. Bei der Verladung und Entladung dürfen die Körbe oder Kübel mit Glasballons nicht auf Karren gefahren, noch auf der Schulter oder dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.
  7. Die Körbe und die Kübel sind im Eisenbahnwagen sicher zu lagern und entsprechend zu befestigen. Die Verladung darf nicht übereinander, sondern nur in einer einfachen Schicht neben einander erfolgen.
  8. Jedes einzelne Kollo ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich“ zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug haben außerdem noch die Aufschrift „Mit der Hand zu tragen“ zu erhalten. In den Wagen ist ein rother Zettel mit der Aufschrift
- 3° Le transport n'a lieu que sur des wagons découverts. Si les opérations du passage en douane exigeaient des wagons munis de bâches plombées, le transport ne serait pas accepté.
  - 4° Les dispositions du chiffre 3 qui précèdent sont aussi applicables aux tonneaux et autres récipients dans lesquels ces matières ont été transportées. Ces récipients doivent toujours être déclarés comme tels.
  - 5° En ce qui concerne l'emballage avec d'autres objets, voir n° XXXV.
  - 6° Au chargement et au déchargement, les paniers ou cuveaux contenant des ballons en verre ne doivent pas être transportés sur des camions, ni portés sur les épaules ou sur le dos, mais seulement par les poignées.
  - 7° Dans les wagons, les paniers et cuveaux doivent être solidement assujettis et attachés aux parois du wagon. Les colis ne doivent pas être chargés les uns sur les autres, mais l'un à côté de l'autre et sans superposition.
  - 8° Chaque colis isolé doit porter sur une étiquette apparente le mot „inflammable“ imprimé sur fond rouge. Les paniers ou cuveaux renfermant des vases en verre ou en grès doivent en outre porter l'inscription: „à porter à la main“. Les wagons doivent être munis

schrift „Vorsichtig rangiren“ anzubringen.

### XXIII.

Die Beförderung von Terpentinöl und sonstigen übelriechenden Delen, desgleichen von Salmiakgeist, findet nur in offenen Wagen statt.

Diese Bestimmung gilt auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu deklariren.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

### XXIV.

Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) u. werden nur dann zum Transporte angenommen, wenn:

1. auf jedem Versandstück in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Delfarbe die Worte: „Arsenik (Gift)“ angebracht sind, und
2. die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist:  
entweder
  - a. in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert sein, die inneren Fässer oder Kisten von starkem, trockenem Holze gefertigt und inwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen

d'une étiquette rouge portant l'inscription: „à manoeuvrer avec précaution“.

### XXIII.

Le transport d'*huile de térébenthine* et autres huiles de mauvaise odeur, ainsi que de l'*ammoniaque*, n'est fait que dans des wagons découverts.

Cette disposition s'applique aussi aux tonneaux et aux autres récipients dans lesquels ces matières ont été transportées. Ces récipients doivent toujours être déclarés comme tels.

En ce qui concerne l'emballage avec d'autres objets, voir n° XXXV.

### XXIV.

Les substances arsenicales non liquides, notamment l'*acide arsénieux* (fumée arsenicale coagulée), l'*arsenic jaune* (sulfure d'arsenic, orpiment), l'*arsenic rouge* (réalgar), l'*arsenic natif* (cobalt arsenical écaillé ou pierre à mouches), etc., ne sont admis au transport que

- 1° si sur chaque colis se trouve en caractères lisibles, et avec de la couleur noire à l'huile, l'inscription: „arsenic (poison)“, et
- 2° si l'emballage est fait de la manière suivante:  
soit
  - a. en tonneaux ou caisses doubles, les fonds des tonneaux consolidés au moyen de cercles, et les couvercles des caisses au moyen de cercles ou de bandes de fer, les tonneaux ou caisses intérieurs étant faits de bois fort et sec et

dichten Geweben verklebt sein müssen,

oder

b. in Säcken von getheerter Leinwand, welche in einfache Fässer von starkem, trockenem Holze verpackt sind,

oder

c. in verlötheten Blechcylindern, welche mit festen Holzumänteln (Ueberfässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereifen gesichert sind.

### XXV.

Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsensäure, unterliegen den Bestimmungen unter XXIV, 1 und unter XV, 1 und 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmungen unter 2).

### XXVI.

Anderer giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze etc.), wozu insbesondere Quecksilberpräparate, als Sublimat, Kalomel, weißes und rothes Präzipitat, Zinnober, ferner Kupfersalze und Kupferfarben, als Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, desgleichen Bleipräparate, als Bleiglätte (Massicot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, auch Zinkstaub, sowie Zink- und Antimonasche, gehören, dürfen nur in dichten, von festem, trockenem Holze gefertigten, mit Einlagereifen, beziehungsweise Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Die Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen

garnis au dedans de toile serrée ou autre tissu serré de même genre,

ou

b. en sacs de toile goudronnée, emballés dans des tonneaux simples de bois fort et sec,

ou

c. en cylindres de fer-blanc soudés, revêtus d'un manteau de bois solide, dont les fonds sont consolidés au moyen de cercles.

### XXV.

Les substances arsénicales liquides, particulièrement les acides arsénieux, sont soumis aux dispositions spécifiées sous XXIV, 1, et sous XV, 1 et 3 (à l'exception de la disposition du 2 citée au 3).

### XXVI.

Les autres produits métalliques vénéneux (couleurs et sels à base métallique, etc.), particulièrement les produits mercuriels, tels que sublimé, calomel, précipité blanc et rouge, cinabre; les sels et couleurs de cuivre, tels que sulfate de cuivre, vert-de-gris, pigments de cuivre, cuivres verts et bleus; les préparations de plomb, tels que litharge (massicot), minium, sucre de Saturne et autres sels de plomb, céruse et autres couleurs à base de plomb; la poussière de zinc, les cendres de zinc et d'antimoine, ne peuvent être remis au chemin de fer pour le transport que dans des tonneaux ou caisses bien joints, faits de bois sec et solide, consolidés au moyen de cercles ou de bandes de fer. Ces cercles ou bandes doivent être

Erschütterungen, Stöße zc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

### XXVII.

Hefe, sowohl flüssige als feste, ist in Gefäßen, welche nicht luftdicht geschlossen sind, zur Beförderung aufzugeben. Falls die Eisenbahnverwaltung die Aufgabe in anderen Gefäßen gestattet, ist dieselbe berechtigt, von dem Absender zu verlangen, daß er sich verpflichtet:

1. keinerlei Ansprüche zu erheben, falls derartige Sendungen von den Anschlußbahnen zurückgewiesen werden;
2. für allen Schaden aufzukommen, der anderen Gütern oder dem Material in Folge dieser Transportart erwächst, und zwar gegen Vorlage einer einfachen Kostenrechnung, deren Richtigkeit in jeder Beziehung ein für allemal zum Voraus anerkannt wird;
3. keinerlei Ansprüche wegen der in Folge der fraglichen Transportart an den Gefäßen oder an deren Inhalt entstehenden Beschädigungen oder Abgänge zu erheben.

Auf Presshefe finden obige Transportbeschränkungen keine Anwendung.

### XXVIII.

Kienruß und andere pulverförmige Arten von Ruß werden nur in dichten, gegen Durchstäuben Sicher-

tels que, malgré les secousses et chocs inévitables lors du transport, ces matières ne fuient pas par les fentes.

### XXVII.

La levure, liquide ou solide, devra être transportée dans des vases non fermés hermétiquement. Si le chemin de fer consent néanmoins à accepter ce produit dans des récipients entièrement clos, il peut exiger de l'expéditeur l'engagement:

- 1° de renoncer à toute réclamation dans le cas où les envois de l'espèce ne seraient pas acceptés sur les lignes des chemins de fer correspondants;
- 2° de prendre à sa charge tous dommages occasionnés à d'autres marchandises ou au matériel du chemin de fer par suite de ce mode de transport, et ce, sur la simple présentation de la note des frais, note dont l'exactitude aura été reconnue une fois pour toutes et préalablement par l'expéditeur;
- 3° de renoncer à toute indemnité pour avaries et pertes soit des récipients, soit de leur contenu, résultant du transport dans des récipients non fermés hermétiquement.

Ces restrictions ne sont pas applicables au transport de la *levure comprimée*.

### XXVIII.

Le noir de fumée et autres espèces de suie ne sont admis à l'expédition que dans des emballages offrant

heit gewährenden Umhüllungen (Säcken, Fässern, Kisten und dergleichen) verpackt zur Beförderung zugelassen.

Befindet sich der Ruß in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung kleine, in dauerhafte Körbe verpackte Tönnchen oder Gefäße zu verwenden, welche im Innern mit Papier, Leinwand oder ähnlichen Stoffen dicht verklebt sind.

Ruß dem Frachtbriefe muß ersichtlich sein, ob der Ruß sich in frisch geglühtem Zustande befindet oder nicht, andernfalls wird er als frisch geglüht behandelt.

#### XXIX.

Gemahlene oder körnige Holzkohle wird nur verpackt zur Beförderung zugelassen.

Befindet sie sich in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung zu verwenden:

entweder

a. luftdicht verschlossene Behälter aus starkem Eisenblech,

oder

b. luftdichte, aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnigten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer), deren beide Enden mit eisernen Reifen versehen, deren Bodenstücke aus starkem, abgedrehtem Holze mittelst eiserner Holzschrauben an die eisernen Reife geschraubt und deren Fugen mit Papier- oder Leinwandstreifen sorgfältig verklebt sind.

toute garantie contre le tamisage (sacs, tonneaux, caisses, etc.).

Si la suie est fraîchement calcinée, on emploiera pour l'emballage des vases ou de petits tonneaux placés dans de solides paniers et garnis intérieurement de papier, de toile ou d'une autre matière analogue collée solidement sur les parois.

La lettre de voiture doit mentionner si la suie est fraîchement calcinée ou non. A défaut de cette indication dans la lettre de voiture, la suie sera considérée comme fraîchement calcinée.

#### XXIX.

Le charbon de bois en poudre ou en grains n'est admis au transport que s'il est emballé.

S'il est fraîchement éteint, on emploiera pour l'emballage

soit

a. des boîtes de forte tôle hermétiquement fermées,

ou

b. des tonneaux (dits tonneaux américains) hermétiquement fermés, construits de plusieurs épaisseurs de carton verni, très fort et très ferme, tonneaux dont les deux extrémités sont munies de cercles de fer, dont les fonds en bois fort, coupés au moyen du tour, sont vissés aux cercles de fer au moyen de vis à bois en fer, et dont les joints sont soigneusement collés avec des bandes de papier ou de toile

Wird gemahlene oder körnige Kohle zum Transporte aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie sich in frisch geglühtem Zustande befindet oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

XXX.

Die hochbeschwerten Kordonnet-, Souple-, Bourre de soie- und Chappe-Seiden in Strängen werden nur in Kisten zum Transporte zugelassen. Bei Kisten von mehr als 12 Centimeter innerer Höhe müssen die darin befindlichen einzelnen Lagen Seide durch 2 Centimeter hohe Hohlräume von einander getrennt werden. Diese Hohlräume werden gebildet durch Holzroste, welche aus quadratischen Latten von 2 Centimeter Seite im Abstand von 2 Centimeter bestehen und durch zwei dünne Querleisten an den Enden verbunden sind. In den Seitenwänden der Kisten sind mindestens 1 Centimeter breite Löcher anzubringen, welche auf die Hohlräume zwischen den Latten gehen, so daß man mit einer Stange durch die Kiste hindurchfahren kann. Damit die Kistenlöcher nicht zugedeckt und dadurch unwirksam werden können, sind außen an den Rand jeder Seite zwei Leisten anzunageln.

Wird Seide zum Transporte aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie zu den vor-

Quand du charbon de bois en poudre ou en grains est remis au chemin de fer pour être transporté, il doit être indiqué sur la lettre de voiture si le charbon est fraîchement éteint ou non. A défaut de cette indication dans la lettre de voiture, le charbon sera considéré comme fraîchement éteint et ne sera accepté pour le transport que dans l'emballage ci-dessus prescrit.

XXX.

Le *cordonnnet de soie*, la *soie souple*, la *bourre de soie* et la *soie chape*, fortement chargés et en écheveaux, ne sont admis au transport qu'en caisses. Quand les caisses ont plus de 12 centimètres de hauteur intérieure, les couches de soie qui y sont placées seront séparées entre elles par des espaces vides de 2 centimètres de hauteur. Ces espaces vides sont formés au moyen de grilles de bois composées de lattes carrées de 2 centimètres de côté, espacées entre elles de 2 centimètres et reliées aux extrémités par deux minces baguettes. Des trous d'un centimètre d'ouverture au moins seront pratiqués dans les parois latérales des caisses; ces trous s'ouvriront sur les espaces vides entre les lattes, de manière qu'il soit possible de traverser la caisse avec une tringle. Afin que ces trous des caisses ne puissent être couverts et devenir inefficaces, on clouera extérieurement deux baguettes au bord de chaque paroi latérale.

Quand de la soie est remise au chemin de fer pour être expédiée, la lettre de voiture doit indiquer si

bezeichneten Arten gehört oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

XXXI.

Wolle, Haare, Kunstwolle, Baumwolle, Seide, Flachs, Hanf, Jute, im rohen Zustande, in Form von Abfällen vom Verspinnen und Verweben, als Lumpen oder Puglappen; ferner Seilerwaaren, Treibriemen aus Baumwolle und Hanf, Weber-, Harnisch- und Geschirrlitzen (wegen gebrauchter Pugwolle vergleiche Absatz 3) werden, wenn sie gefettet oder gefirnißt sind, nur in bedeckt gebauten oder in offenen Wagen unter Deckenverschluß befördert.

Die genannten Gegenstände werden stets als gefettet oder gefirnißt behandelt, wenn nicht das Gegentheil aus dem Frachtbriefe hervorgeht.

Gebrauchte Pugwolle wird nur in festen, dichtverschlossenen Fässern, Kisten oder sonstigen Gefäßen zum Transporte zugelassen.

XXXII.

Fäulnißfähige thierische Abfälle, wie ungesalzene frische Häute, Fette, Flechsen, Knochen, Hörner, Klauen, nicht gefalktes frisches Veimleder, sowie andere in besonderem Grade übelriechende und eferregende Gegenstände, jedoch mit Ausschluß der unter Nr. LII

cette soie appartient ou non aux espèces désignées ci-dessus. A défaut de cette indication dans la lettre de voiture, la marchandise sera considérée comme se trouvant dans les conditions de l'un de ces articles et sera assujettie aux mêmes prescriptions d'emballage.

XXXI.

La laine, les poils, la laine artificielle, le coton, la soie, le lin, le chanvre, le jute, à l'état brut, sous forme de déchets provenant de la filature ou du tissage, à l'état de chiffons ou d'étoupes; les cordages, les courroies de coton et de chanvre, les cordelettes et ficelles diverses (pour la laine ayant servi au nettoyage, voir alinéa 3) ne doivent être transportés, s'ils sont imprégnés de graisse et de vernis, que dans des wagons couverts, ou dans des wagons découverts munis de bâches.

La lettre de voiture doit indiquer si lesdits objets ne sont pas imprégnés de graisse ou de vernis; en cas de non-indication, ils seront considérés comme imprégnés de graisse ou de vernis.

La laine ayant servi au nettoyage n'est admise au transport que dans des fûts, caisses ou autres récipients solides et hermétiquement fermés

XXXII.

Les déchets d'animaux sujets à putrefaction, tels que les peaux fraîches non salées, les grasses, les tendons, les os, les cornes, les onglons ou sabots, les rognures de peaux fraîches servant à fabriquer la colle non passées à la chaux, ainsi que tous

und LIII aufgeführten, werden nur unter nachstehenden Bedingungen angenommen und befördert:

1. Genügend gereinigte und trockene Knochen, abgepresster Talg, Hörner ohne Schlauch, das heißt ohne den Hornfortsatz des Stirnbeines, in trockenem Zustande, Klauen, das heißt die Hornschuhe der Wiederkäuer und Schweine ohne Knochen und Weichtheile, werden in Einzelsendungen, in gute Säcke verpackt, zugelassen.
2. Einzelsendungen der vorstehend unter Ziffer 1 nicht genannten Gegenstände dieser Kategorie werden nur in feste, dicht verschlossene Fässer, Kübel oder Kisten verpackt zugelassen. Die Frachtbriefe müssen die genaue Bezeichnung der in den Fässern, Kübeln oder Kisten verpackten Gegenstände enthalten. Die Beförderung hat nur in offenen Wagen zu erfolgen.
3. Frische Fleischen, nicht gefalktes frisches Veinleder, sowie die Abfälle von beiden, desgleichen ungesalzene frische Häute, sowie ungereinigte, mit Haut und Fleischfasern behaftete Knochen unterliegen bei der Aufgabe in Wagenladungen folgenden Bestimmungen:
  - a. In der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober müssen diese Gegenstände in starke, nicht

*autres objets nauséabonds et répugnants,* à l'exception toutefois de ceux qui sont mentionnés aux n<sup>os</sup> LII et LIII, sont acceptés aux conditions suivantes:

- 1° Les os suffisamment nettoyés et séchés, le suif comprimé, les cornes sans l'appendice corné de l'os frontal à l'état sec, les onglons, c'est-à-dire les sabots des ruminants et des porcs, sans os ni matières molles, sont admis au transport par expéditions partielles, lorsqu'ils sont remis emballés dans des sacs solides.
- 2° Les expéditions partielles des objets de cette catégorie non dénommés ci-dessus au chiffre 1 ne sont admises qu'emballées dans des tonneaux, cuveaux ou caisses solides et hermétiquement clos. Les lettres de voiture doivent indiquer la dénomination exacte des objets emballés dans les fûts, cuveaux ou caisses. Le transport doit être effectué par wagons découverts.
- 3° Les tendons frais, les rognures de peaux fraîches servant à la fabrication de la colle non passées à la chaux, ainsi que les déchets de ces deux sortes de matières, en outre les peaux fraîches non salées et les os non nettoyés, garnis encore de fibres musculaires et de peau, remis par wagons complets, ne peuvent être transportés qu'aux conditions suivantes:
  - a. Du 1<sup>er</sup> mars au 31 octobre, ces matières doivent être emballées dans des sacs so-

schadhafte Säcke verpackt sein, die derart mit verdünnter Karbolsäure angefeuchtet sind, daß der faulige Geruch des Inhaltes nicht wahrnehmbar ist. Jede Sendung muß mit einer Decke aus starkem Gewebe (sogenanntem Hopfentuche), die mit verdünnter Karbolsäure getränkt ist, und diese wieder mit einer großen, wasserdichten, nicht getheerten Wagenplane vollständig bedeckt sein. Die Bedeckung hat der Absender zu stellen.

b. In den Monaten November, Dezember, Januar und Februar ist eine Verpackung in Säcke nicht erforderlich. Die Sendung muß jedoch ebenfalls mit einer Decke aus starkem Gewebe (Hopfentuch) und diese wieder mit einer großen wasserdichten, nicht getheerten Wagenplane vollständig bedeckt sein. Die untere Decke ist nöthigenfalls derart mit verdünnter Karbolsäure anzufeuchten, daß ein fauliger Geruch nicht wahrnehmbar ist. Die Bedeckung hat der Absender zu stellen.

c. Solche Sendungen, bei denen der faulige Geruch durch Anwendung von Karbolsäure nicht beseitigt werden kann, müssen in feste, dicht verschlossene Fässer

lides en bon état. Ces sacs devront être passés à l'acide phénique, de telle sorte que l'odeur méphitique des matières qu'ils contiennent ne puisse se faire sentir. Tout envoi de ce genre doit être recouvert d'une couverture d'un tissu très fort (appelé toile à houblon) imprégné d'une solution d'acide phénique. Cette couverture doit elle-même être entièrement recouverte d'une grande bâche imperméable, non goudronnée. Les couvertures doivent être fournies par l'expéditeur.

b. Pendant les mois de novembre, décembre, janvier et février, l'emballage en sacs n'est pas nécessaire. Cependant, les envois doivent être couverts également d'une couverture de tissu très fort (toile à houblon) et cette couverture doit être elle-même entièrement recouverte d'une grande bâche imperméable non goudronnée. La première couverture doit au besoin être passée à l'acide phénique, de telle sorte qu'aucune odeur méphitique ne puisse se faire sentir. Les couvertures doivent être fournies par l'expéditeur.

c. Si l'acide phénique ne suffit pas pour empêcher les odeurs méphitiques, les envois doivent être emballés dans des tonneaux ou cuveaux solides

oder Kübel derart verpackt werden, daß sich der Inhalt des Gefäßes nicht durch Geruch bemerklich macht.

4. Die Beförderung der vorstehend unter Ziffer 3 nicht genannten Gegenstände dieser Art in Wagenladungen findet in offenen Wagen unter Deckenverschluß statt. Die Bedeckung hat der Absender zu stellen.
5. Die Eisenbahn kann Vorauszahlung der Fracht verlangen.
6. Die Säcke, Gefäße und Decken, in und unter denen Gegenstände dieser Art befördert worden sind, werden nur dann zum Transporte zugelassen, wenn sie durch entsprechende Behandlung mit Karbolsäure den fauligen Geruch verloren haben.
7. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Absender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

### XXXIII.

Schwefel wird nur in bedeckt gebauten oder in offenen Wagen unter Deckenverschluß befördert.

### XXXIV.

Gegenstände, welche durch Funken der Lokomotive leicht entzündet werden können, wie Heu, Stroh (auch Mais-, Reis- und Flachsstroh), Rohr (ausschließlich spanisches Rohr), Borke, Torf (mit Ausnahme von sogenanntem Maschinen- oder Preßtorf), ganze (unzerkleinerte) Holzkohlen

et bien clos, de telle sorte que l'odeur du contenu du récipient ne puisse se faire sentir.

- 4° Le transport par charge complète des matières non dénommées au chiffre 3 ci-dessus, mais analogues à celles qui sont indiquées dans ce numéro, doit être effectué par wagons découverts munis de bâches. L'expéditeur doit fournir les bâches.
- 5° Le chemin de fer peut se faire payer d'avance le prix de transport.
- 6° Les sacs, récipients et bâches dans lesquels et sous lesquelles des matières de ce genre ont été transportées, ne sont admis au transport que sous condition d'avoir été absolument désinfectés par l'acide phénique.
- 7° Les frais de désinfection, s'il y a lieu, sont à la charge de l'expéditeur ou du destinataire.

### XXXIII.

Le *soufre* n'est transporté que par wagons couverts ou par wagons découverts bâchés.

### XXXIV.

Les *objets auxquels le feu peut facilement être communiqué par des étincelles de la locomotive*, tels que *foin, paille* (y compris la paille de maïs, de riz et de lin), *joncs* (à l'exclusion du junc d'Espagne), *écorce d'arbres, tourbe* (à l'exception de la tourbe mécanique ou comprimée),

(vergleiche Nr. XXIX), vegetabilische Spinnstoffe und deren Abfälle, Papierspähne, Holzmehl, Holzzeugmasse, Holzspähne u., sowie durch Vermischung von Petroleumrückständen, Harzen und dergleichen Stoffen mit lockeren, brennbaren Körpern hergestellte Waaren, dergleichen Gips, Kalkächer und Traß, werden in unverpacktem Zustande nur vollständig bedeckt und unter der weiteren Bedingung zum Transporte zugelassen, daß der Absender und der Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen. Auch hat der Absender auf Verlangen der Verwaltung die Bedeckung dieser Gegenstände selbst zu beschaffen.

*charbon de bois entier* (non moulu) (voir n° XXIX), *matières à filer végétales* et leurs *déchets*, les *rognures de papier*, la *sciure de bois*, les *pâtes de bois*, les *copeaux de bois*, etc., ainsi que les *marchandises fabriquées* au moyen d'un mélange de résidus de pétrole, de résine et d'autres objets semblables avec des corps poreux inflammables; de même le plâtre, les cendres lessivées de chaux et le trass, dans le cas où ils ne seraient pas emballés, ne sont reçus que s'ils sont complètement couverts et à la condition que l'expéditeur et le destinataire opèrent eux-mêmes le chargement et le déchargement. A la demande de l'administration, l'expéditeur doit aussi fournir lui-même les bâches nécessaires pour couvrir ces objets.

XXXV.

Falls die unter VIIIa, IX, XI, XV, XVI, XIX bis XXIII einschließlicly, sowie unter L aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm zum Versand kommen, ist es gestattet, die unter VIIIa, IX, XI, XVI (mit Ausnahme von Brom), XIX bis XXIII einschließlicly, sowie unter L aufgeführten Körper einerseits, und die unter XV (mit Einschluß von Brom bis zum Gewicht von 100 Gramm) andererseits sowohl mit einander als mit anderen, bedingungslos zum Eisenbahntransporte zugelassenen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Jene Körper müssen in dicht verschlossenen Glas- oder Blechflaschen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen in starke Kisten fest eingebettet

XXXV.

Quand les produits chimiques spécifiés sous les n°s VIIIa, IX, XI, XV, XVI, XIX à XXIII inclus, ainsi que n° L, sont livrés au transport en quantité ne dépassant pas 10 kilogrammes par espèce, il est permis de réunir en un colis, tant entre eux qu'avec d'autres objets admis au transport sans conditions, les corps spécifiés sous les n°s VIIIa, IX, XI, XVI (à l'exception du brome), XIX à XXIII inclus, ainsi que le n° L, d'une part, et ceux qui sont spécifiés sous le n° XV (y compris le brome jusqu'au poids de 100 grammes), d'autre part. Ces corps doivent être renfermés dans des récipients de verre ou de fer-blanc étanches hermétiquement clos, emballés solidement par

und im Frachtbriefe namentlich aufgeführt sein.

XXXVI.

Fertige Patronen für Handfeuerwaffen, welche entweder Schwarzpulver oder andere Schießmittel enthalten, sofern letztere in den am Eisenbahntransporte beteiligten Staaten zugelassen werden, und zwar:

1. Metallpatronen mit ausschließlich aus Metall bestehenden Hülsen,

und

2. Patronen, deren Hülsen nur zum Theil aus Metall bestehen,

werden unter folgenden Bedingungen befördert:

a. Bei den Metallpatronen müssen die Geschosse mit den Metallhülsen so fest verbunden sein, daß ein Ablösen der Geschosse und ein Ausstreuen der Schießmittel nicht stattfinden kann. Patronen, deren Hülsen aus Pappe und einem metallenen äußeren oder inneren Mantel hergestellt sind, müssen derart beschaffen sein, daß die ganze Menge des Schießmittels sich in dem metallenen Patronenuntertheil befindet und durch einen Pfropfen oder Spiegel abgeschlossen ist. Die Pappe der Patrone muß von solcher Beschaffenheit sein, daß ein Brechen beim Transporte ausgeschlossen ist.

b. Die Patronen sind zunächst in Blechbehälter, Holzkästchen oder steife Kartons derart fest zu verpacken, daß sie sich darin nicht verschieben

couches au moyen de paille, foin, son, sciure de bois, terre d'infusoires ou autres substances meubles, et être désignés nominativement dans la lettre de voiture.

XXXVI.

Les cartouches pour armes à feu chargées de poudre noire ou d'autres poudres de tir, en tant que ces dernières sont admises dans les Etats participant au transport par chemins de fer, soit:

1° *Les cartouches métalliques dont les douilles sont entièrement en métal,*

et

2° *Les cartouches en carton garnies d'un revêtement métallique,*

sont transportées aux conditions suivantes:

a. Pour les cartouches métalliques, les projectiles doivent être adaptés à la douille métallique de façon qu'ils ne puissent ni s'en détacher ni permettre le tamisage de la poudre. Pour les cartouches en carton munies d'un renfort métallique intérieur ou extérieur, la charge entière de poudre contenue dans le renfort métallique doit être fermée hermétiquement par une bourre serrante. Le carton de la douille doit être de qualité suffisante pour qu'elle ne puisse se briser en cours de transport.

b. Les cartouches doivent être parfaitement assujetties dans des récipients en fer-blanc, dans de petites caisses en bois ou dans

fönnen. Die einzelnen Behälter u. s. w. sind sodann dicht neben und über einander in gut gearbeitete feste Holzkisten von 15 Millimeter Wandstärke zu verpacken und etwa leer bleibende Räume mit Pappe, Papierabfällen, Werg oder Holz- wolle — alles völlig trocken — derart fest auszufüllen, daß ein Schlottern in der Kiste während des Transportes ausgeschlossen ist. Bei Kisten mit Blecheinsatz darf die Wandstärke der Holzkiste 10 Milli- meter betragen.

des cartons solides, de façon qu'aucun déplacement ne puisse se produire. Ces récipients, etc. doivent être placés les uns à côté des autres et par rangées superposées dans des caisses en bois solide et bien conditionnées dont les parois devront avoir au moins 0,015 mètre d'épaisseur; les espaces vides doivent, le cas échéant, être remplis de carton, de déchets de papier, d'étoupe ou de tontisse ligneuse — le tout absolument sec — de manière à éviter un déplacement ou un mouvement des récipients durant le transport. Pour les caisses garnies de fer-blanc intérieurement, l'épaisseur des parois de bois peut être de 0,010 mètre.

- c. Das Gewicht einer mit Patronen gefüllten Kiste darf 100 Kilogramm nicht übersteigen.

Kisten, deren Gewicht 10 Kilo- gramm übersteigt, müssen mit Handhaben oder Leisten zur leichteren Handhabung versehen sein.

- d. Der Verschluß der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen. Die Kisten sind mit einer den In- halt deutlich kennzeichnenden Auf- schrift zu versehen. Außerdem sind sie mit einem Plombenverschlusse, oder mit einem auf zwei Schrauben- köpfen des Deckels angebrachten Siegel (Abdruck oder Marke), oder mit einem über Deckel und Seiten- wände der Kiste geklebten, die Schutzmarke enthaltenden Zeichen zu versehen.
- e. Der Absender hat im Frachtbriefe eine von ihm unterzeichnete Er-

- c. Le poids d'une caisse remplie de cartouches ne peut dépasser 100 kilogrammes.

Les caisses pesant brut plus de 10 kilogrammes seront munies de poignées ou de liteaux pour en faciliter la manutention.

- d. Les caisses ne peuvent être fermées au moyen de clous en fer; elles doivent porter une inscription indiquant d'une manière apparente la nature du contenu, et être munies de plombs ou d'un cachet apposé sur la tête de deux vis du couvercle, ou de la marque de fa- brique collée à la fois sur le couvercle et sur les côtés de la caisse.

- e. Les lettres de voiture doivent être accompagnées d'une at-

klärung abzugeben, worin auch das Zeichen der Plombe, des Siegels, der Siegelmarke oder der Schutzmarke angegeben ist. Die Erklärung hat zu lauten:

„Der Unterzeichnete erklärt, daß die in diesem Frachtbriefe angegebene, mit dem Zeichen . . . verschlossene Sendung in Bezug auf Beschaffenheit und Verpackung den Bestimmungen der Anlage I des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr unter Nr. XXXVI entspricht.“

#### XXXVII.

Kugelhündhütchen und Schrotzündhütchen (Flobertmunition).

1. Kugelhündhütchen sind in Pappschachteln, Blechschachteln, Holzkästchen oder starken Leinensäckchen zu verpacken.
2. Schrotzündhütchen sind in Blechbehälter, Holzkästchen oder steife Kartons derart fest zu verpacken, daß sie sich darin nicht verschieben können.

Die einzelnen Behälter für Kugelhündhütchen und für Schrotzündhütchen müssen sorgfältig in feste Kästen oder Fässer verpackt und jedes Kollo muß mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung „Kugelhündhütchen“ oder „Schrotzündhütchen“ tragenden Zettel besetzt sein. Das Gewicht

testation signée de l'expéditeur et reproduisant la marque des plombs, les cachets ou la marque de fabrique apposés sur les caisses. Cette attestation doit être conçue ainsi qu'il suit:

„Le soussigné certifie que l'envoi mentionné dans la lettre de voiture ci-jointe, envoi cacheté avec la marque . . . . ., est conforme, en ce qui concerne le conditionnement et l'emballage, aux dispositions arrêtées sous le n° XXXVI de l'annexe I de la Convention internationale sur le transport de marchandises par chemins de fer“.

#### XXXVII.

*Cartouches Flobert à balles et à petits plombs.*

- 1° Les cartouches à balles doivent être emballées dans des boîtes en carton, des boîtes en fer-blanc, des petites caisses en bois, ou des sacs de toile forte.
- 2° Les cartouches à petits plombs doivent être emballées dans des récipients en fer-blanc, des petites caisses en bois, ou dans des cartons solides de manière qu'aucun déplacement ne puisse avoir lieu.

Tout récipient contenant des cartouches Flobert doit être soigneusement emballé dans une forte caisse ou dans un tonneau solide et chaque colis doit porter, suivant son contenu, l'inscription „cartouches Flobert à balles“ ou „cartouches Flobert à petits plombs“. Le poids de la

einer Kiste oder eines Fasses darf 100 Kilogramm nicht übersteigen.

Für Flobertzündhütchen ohne Kugel und Schrot gelten dieselben Verpackungsbedingungen wie für Schrotzündhütchen.

### XXXVIII.

Feuerwerkskörper, welche aus gepreßtem Mehlpulver und ähnlichen Gemischen bestehen, werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dieselben dürfen keine Mischungen von chlorsauren Salzen mit Schwefel und salpetersauren Salzen, ferner von chlorsaurem Kali und Blutlaugensalz, sowie kein Quecksilbersublimat, keine Ammonsalze jeder Art, keinen Zinkstaub und kein Magnesiumpulver, überhaupt keine Stoffe enthalten, welche durch Reibung, Druck oder Schlag leicht zur Entzündung gebracht werden können oder gar der Selbstentzündung unterliegen. Sie sollen vielmehr nur aus gepreßtem Mehlpulver oder aus ähnlichen, wesentlich aus Salpeter, Schwefel und Kohle bestehenden Mischungen, ebenfalls in gepreßtem Zustande, hergestellt sein. Geförntes Pulver darf der einzelne Feuerwerkskörper nur höchstens 30 Gramm enthalten.
2. Das Gesamtgewicht des Satzgemenges der Feuerwerkskörper, welche zu einem Frachtstück verpackt sind, darf 20 Kilogramm, das geförnte Pulver, welches sie

caisse ou du tonneau ne peut pas dépasser 100 kilogrammes.

Les amorces Flobert sont soumises aux mêmes conditions d'emballage que les cartouches Flobert à petits plombs.

### XXXVIII.

Les pièces d'artifice fabriquées avec de la poudre en poussière comprimée et d'autres matières analogues sont transportées aux conditions suivantes:

- 1° Elles ne doivent contenir ni mélanges de chlorate, de soufre et de nitrate, ni mélanges de chlorate de potasse et de ferrocyanure de potassium; elles ne doivent également contenir ni sublimé corrosif, ni sels ammoniacaux de quelque espèce que ce soit, ni poussière de zinc, ni poudre de magnésium, ni en général aucune matière capable de s'enflammer aisément par friction, compression ou percussion, ou dont l'inflammation spontanée pourrait être à craindre. Elles doivent se composer exclusivement de poudre en poussière comprimée ou de matières analogues, telles que mélanges de salpêtre, de soufre et de charbon, également à l'état comprimé. Chaque pièce isolée ne peut contenir plus de 30 grammes de poudre en grains.
- 2° Le poids total des matières inflammables contenues dans les pièces d'artifice réunies en un même colis ne peut dépasser 20 kilogrammes, et celui de la

enthalten, 2,5 Kilogramm nicht übersteigen.

3. Die einzelnen Feuerwerkskörper müssen, jeder für sich, in mit festem Papier umhüllte Kartons, oder in Pappe oder starkes Packpapier verpackt und die Zündstellen jedes einzelnen Körpers mit Papier oder Kattun überklebt sein, und zwar derart, daß jedes Staubeinbruch der Feuerwerkskörper ausgeschlossen erscheint. Die zur Verpackung dienenden Kisten müssen vollständig ausgefüllt und etwaige Lücken mit Stroh, Heu, Berg, Papierspänen oder dergleichen so ausgestopft sein, daß eine Bewegung der Pakete auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist. Diese Ausfüllmaterialien müssen vollkommen rein und trocken sein, es darf daher z. B. frisches Heu oder fettes Berg zur Festlagerung der Feuerwerkskörper nicht verwendet werden. In Kisten, welche Feuerwerkskörper enthalten, dürfen andere Gegenstände nicht verpackt werden.

4. Die Kisten müssen aus mindestens 22 Millimeter starken Brettern gefertigt, die Seitenwände durch Zinken mit einander verbunden, Boden und Deckel aber durch genügend lange Schrauben befestigt sein; im Innern sind die Kisten mit zähem, festem Papier vollständig auszukleben. Die Außenwände der Kisten müssen vollständig frei von anhaftenden Sägen oder

poudre en grains qui entre dans leur composition: 2,5 kilogrammes.

3° Les pièces d'artifice doivent être emballées, chacune isolément, soit dans des cartons entourés de fort papier, soit dans du carton ou dans du papier d'emballage solide; l'amorce de chaque pièce doit être revêtue de papier ou d'étoffe, de telle sorte que le tamisage ne puisse se produire. Les caisses servant au transport doivent être complètement remplies et les espaces vides, s'il y en a, soigneusement comblés avec de la paille, du foin, de l'étope, des déchets de papier ou des matières analogues, de telle sorte que, même en cas de secousse, aucun déplacement des paquets ne puisse avoir lieu. Les matières employées pour combler les espaces vides doivent être très propres et absolument sèches; pour cette raison, l'emploi de foin frais ou d'étope grasse, par exemple, est prohibé. Il est également interdit d'emballer dans la même caisse des pièces d'artifice et d'autres objets.

4° Les caisses doivent être faites avec de fortes planches d'une épaisseur de 22 millimètres au moins; leurs côtés doivent être ajustés au moyen de dents s'engrenant les unes dans les autres, et le fond et le couvercle avec des vis d'une longueur suffisante. L'intérieur des caisses doit être entièrement tapissé de papier fort et résis-

Sackkrusten der Feuerwerkskörper sein. Der Fassungsraum einer Kiste darf  $1\frac{1}{2}$  Kubikmeter, das Bruttogewicht 75 Kilogramm nicht übersteigen. Außerlich sind die Kisten mit der deutlichen Aufschrift „Feuerwerkskörper aus Mehlpulver“ und dem Namen des Absenders zu versehen. Auch sind die Sendungen mit der Deklaration der einzelnen Arten von Feuerwerkskörpern zu versehen, wie Raketen, Feuerräder, Salonfeuerwerk u. s. w.

5. Jeder Sendung muß eine vom Absender ausgestellte, amtlich beglaubigte Bescheinigung über die Beachtung der oben unter 1 bis 4 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

### XXXIX.

Gepresste Schießbaumwolle mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt wird unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dieselbe ist in wasserdichte, haltbare, starkwandige Behälter fest zu verpacken. Diese Behälter müssen mit der deutlichen Aufschrift „Masse, gepresste Schießbaumwolle“ versehen sein. Das Bruttogewicht eines Kollos darf 90 Kilogramm nicht überschreiten.

tant. Il ne doit rester sur l'extérieur des caisses ni trace ni résidu des matières contenues dans les pièces d'artifice. Le volume de la caisse ne doit pas dépasser  $1,2$  mètre cube, son poids brut ne peut être supérieur à 75 kilogrammes. Les caisses doivent porter, d'une manière apparente, l'inscription: „Pièces d'artifice de poudre en poussière“ ainsi que le nom de l'expéditeur. Chaque envoi doit, en outre, être accompagné d'une déclaration indiquant l'espèce des pièces d'artifice qu'il contient, et spécifiant, notamment, si ce sont des fusées, des roues, des pièces d'artifice pour salon, etc.

5° Chaque envoi doit être accompagné d'une déclaration de l'expéditeur attestant que les prescriptions énoncées aux chiffres 1 à 4 ont été observées; la signature devra être dûment certifiée.

### XXXIX.

*Le fulmi-coton comprimé contenant au moins 15 pour cent d'eau est admis au transport aux conditions suivantes:*

1° Il doit être soigneusement emballé dans des récipients étanches, résistants, aux parois solides. Ces récipients doivent porter, d'une manière apparente, l'inscription: „Fulmi-coton mouillé, comprimé“. Le poids maximum de chaque colis isolé ne peut être de plus de 90 kilogrammes.

2. Die Aufgabe und Beförderung als Eilgut ist ausgeschlossen. Die Beförderung darf niemals mit Personenzügen, mit gemischten Zügen aber nur auf solchen Strecken erfolgen, auf welchen keine Güterzüge verkehren.
  3. Auf dem Frachtbriefe muß vom Absender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit und die Verpackung der zu versendenden Schießbaumwolle den oben getroffenen Bestimmungen entspricht.
  4. Die Schießbaumwolle darf nur mit solchen Gütern in demselben Wagen verladen werden, welche nicht leicht entzündlich sind.
  5. Eine Unterbringung von Patronen für Handfeuerwaffen, Feuerwerkskörpern, Zündschnüren oder Zündungen mit Schießbaumwolle in demselben Wagen ist untersagt.
  6. Zur Beförderung von Schießbaumwolle verwendete offene Wagen sind mit Decken zu versehen.
- 2° Cette matière ne doit être admise ni au transport par grande vitesse, ni au transport par trains de voyageurs; le transport par trains mixtes n'est autorisé que pour les lignes sur lesquelles ne circulent pas de trains de marchandises.
  - 3° L'expéditeur doit déclarer dans la lettre de voiture que la nature du fulmi-coton et l'emballage sont conformes aux prescriptions ci-dessus énoncées; sa signature doit être dûment certifiée.
  - 4° Le fulmi-coton ne peut être transporté avec d'autres marchandises, dans un même wagon, que si celles-ci ne sont pas facilement inflammables.
  - 5° La réunion dans le même wagon de cartouches pour armes à feu, pièces d'artifice, mèches ou amorces explosives et de fulmi-coton est interdite.
  - 6° Les wagons découverts employés au transport du fulmi-coton doivent être bâchés.

#### XI.

Schießbaumwolle in Flockenform und Kollodiumwolle werden, sofern sie mit mindestens 35 Prozent Wasser angefeuchtet sind, in luftdichten Gefäßen, die in dauerhafte Holzkisten fest verpackt sind, zur Beförderung angenommen.

Auf dem Frachtbriefe muß vom Absender und von einem der Bahn bekannten Chemiker unter amtlicher Beglaubigung der Unterschriften bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit der Waare

#### XI.

Le *fulmi-coton* sous forme d'*ouate* et le *fulmi-coton* (coton nitré) pour *collodion* sont acceptés au transport dans des récipients parfaitement étanches solidement emballés dans de fortes caisses en bois, à la condition qu'ils contiendront au moins 35 pour cent d'eau.

La lettre de voiture doit contenir une déclaration revêtue de la signature de l'expéditeur et de celle d'un chimiste connu du chemin de fer, attestant que la nature de la mar-

und die Verpackung obigen Vorschriften entspricht.

chandise et l'emballage sont conformes aux prescriptions ci-dessus énoncées. Les signatures doivent être dûment certifiées.

XLI.

Knallbonbons werden zum Transporte zugelassen, wenn dieselben zu 6 bis 12 Stück in Kartons liegen, welche dann in Holzkisten zusammengepackt sind.

XLI.

Les bonbons dits bonbons fulminants sont admis au transport à la condition qu'ils soient renfermés par nombre de 6 à 12 dans des cartons et que ces cartons soient emballés dans des caisses en bois.

XLII.

Bengalische Schellackpräparate ohne Zünder (Flammenbücher, Salonkerzen, Fackeln, Belustigungshölzchen, Leuchtstangen, bengalische Streichhölzer und dergleichen) müssen in Behälter aus starkem Eisenblech oder aus festgefügtem Holze von nicht über 1,2 Kubikmeter Größe sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, daß der Raum der Behälter völlig ausgefüllt ist. Die Behälter sind äußerlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.

XLII.

Les feux de Bengale préparés à la lique (feux de Bengale de salon) sans amorces, les papiers nitrés, bougies fulminantes, lances fulminantes, allumettes munies d'un feu de Bengale et autres objets analogues doivent être emballés dans des récipients en forte tôle ou en bois solidement assemblé, dont le volume ne devra pas dépasser 1,2 mètre cube. L'emballage doit être fait solidement et de telle sorte que les récipients ne contiennent pas d'espaces vides. Les caisses doivent porter une inscription indiquant leur contenu.

XLIII.

Knallerbsen werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dieselben sind höchstens zu je 1000 Stück, welche im Ganzen nicht mehr als 0,5 Gramm Knallsilber enthalten dürfen, in mit Papier umhüllte Pappschachteln zwischen Sägemehl zu verpacken.

XLIII.

Les pois fulminants sont admis aux conditions suivantes:

- 1° Ils doivent être emballés, par nombre de 1000 pièces au plus, dans des boîtes de carton garnies de sciure de bois et enveloppées elles-mêmes dans du papier. Ces pois fulminants ne doivent pas contenir, en totalité, plus de 0,5 gramme de fulminate d'argent.

2. Die Schachteln sind in Behälter von starkem Eisenblech oder in feste hölzerne Kisten, beide von nicht über 0,5 Kubikmeter Inhalt, ohne Beilegung anderer Gegenstände dergestalt zu verpacken, daß zwischen den Wänden des Behälters und seinem Inhalte ein Raum von mindestens 30 Millimeter mit Sägemehl, Stroh, Berg oder ähnlichem Material ausgefüllt und eine Bewegung oder Verschiebung der Schachteln bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.
  3. Die Behälter müssen neben der Angabe des Inhalts die deutliche Bezeichnung des Absenders und der Fabrik tragen.
  4. Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem der Bahn bekannten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehend unter 1 bis 3 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.
- 2° Les boîtes doivent être placées dans des récipients en forte tôle ou de solides caisses en bois, d'un volume de 0,5 mètre cube au plus; un espace vide de 30 millimètres au moins doit exister entre les parois de la caisse et son contenu. Cet espace vide doit être rempli de sciure de bois, de paille, d'étoupe, ou de toute autre matière analogue, de telle sorte que, même en cas de secousses, aucun mouvement ou déplacement des paquets ne puisse se produire; ses paquets ne peuvent être emballés avec d'autres objets.
  - 3° Les récipients et caisses doivent porter, d'une manière apparente, l'indication du contenu, le nom de l'expéditeur et celui de la fabrique.
  - 4° Chaque envoi doit être accompagné d'une déclaration revêtue de la signature du fabricant et de celle d'un chimiste connu du chemin de fer, attestant que les prescriptions énumérées ci-dessus aux chiffres 1 à 3 ont été observées.

#### XLIV.

Verflüssigte Gase — Kohlendioxid, Stickoxydul, Ammoniak, Chlor, wasserfreie schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen) — unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Stoffe dürfen nur in Behältern aus Schweißisen, Flußeisen oder Gußstahl, Chlorkohlenoxyd (Phosgen), außerdem auch

#### XLIV.

Les gaz liquéfiés (acide carbonique, protoxyde d'azote, ammoniacque, chlore, acide sulfureux anhydre et phosgène [oxychlorure de carbone]) ne sont admis au transport qu'aux conditions suivantes:

- 1° Ces produits doivent être renfermés dans des récipients de fer forgé, de fer fondu ou d'acier fondu; toutefois le phos-

in kupfernen Behältern zur Beförderung aufgeliefert werden. Die Behälter müssen:

- a. bei amtlicher, für Kohlensäure, Stickoxydul und Ammoniak alle drei Jahre, für Chlor, schwefelige Säure und Chlorkohlenoxyd jedes Jahr zu wiederholender Prüfung einen inneren Druck, dessen Höhe unter 2 näher angegeben ist, ohne bleibende Veränderung ihrer Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen, ausgehalten haben;
- b. einen amtlichen, in dauerhafter Weise an leicht sichtbarer Stelle angebrachten Vermerk tragen, welcher das Gewicht des leeren Behälters, einschließlich des Ventils nebst Schutzkappe oder des Stopfens, sowie die zulässige Füllung in Kilogramm nach Maßgabe der Bestimmungen unter 2 und den Tag der letzten Druckprobe angiebt;
- c. aus dem gleichen Stoffe, wie die Behälter selbst, hergestellte und fest aufgeschraubte Klappen zum Schutze der Ventile tragen.

Bei den kupfernen Versandgefäßen für Chlorkohlenoxyd (Phosgen) können jedoch auch schmiedeeiserne Schutzklappen verwendet werden.

Die Behälter müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, welche das Rollen derselben verhindert.

gène peut aussi être renfermé dans des récipients en cuivre. Ces récipients doivent:

- a. avoir supporté à l'épreuve officielle une pression dont la valeur est indiquée ci-après au chiffre 2, sans avoir subi une déformation persistante ou des fissures. Cette épreuve doit être renouvelée tous les trois ans pour les récipients destinés au transport de l'acide carbonique, du protoxyde d'azote et de l'ammoniaque, et tous les ans pour ceux qui servent au transport du chlore, de l'acide sulfureux et du phosgène;
- b. porter une marque officielle, placée solidement à un endroit bien apparent, indiquant le poids du récipient vide (y compris la soupape avec la chape ou le bouchon), la charge en kilogrammes qu'il peut contenir aux termes des prescriptions du chiffre 2, ainsi que la date de la dernière épreuve;
- c. être munis de soupapes protégées par des chapes du même métal que les récipients et vissées aux récipients.

Les récipients de cuivre pour le transport du phosgène peuvent être pourvus de chapes en fer forgé.

Les récipients doivent être pourvus d'une garniture extérieure qui les empêche de rouler.

Ferner dürfen die Behälter für Chlorkohlenoxyd (Phosgen) anstatt mit Ventilen auch mit eingeschraubten Stopfen ohne Schutzkappe verschlossen werden. Diese Stopfen müssen so dicht schließen, daß sich der Inhalt des Gefäßes nicht durch Geruch bemerklich macht.

Sofern die Behälter fest in Kisten verpackt sind, ist das Anbringen von Kappen zum Schutze der Ventile, sowie von Rollkränzen nicht erforderlich.

2. Der bei jeder Prüfung der Behälter anzuwendende innere Druck und die höchste zulässige Füllung betragen:

a. für Kohlenäure und Stickoxydul: 250 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 1,34 Liter Fassungsraum des Behälters. Beispielsweise darf also ein Behälter, welcher 13,40 Liter faßt, nicht mehr als 10 Kilogramm flüssiger Kohlenäure oder Stickoxydul enthalten;

b. für Ammoniak: 100 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 1,86 Liter Fassungsraum des Behälters;

c. für Chlor: 50 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 0,9 Liter Fassungsraum;

d. für schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen): 30 At-

Les récipients destinés au transport du phosgène peuvent être fermés aussi au moyen de bouchons à pas de vis sans chape, au lieu de soupapes. Ces bouchons doivent fermer le récipient de telle sorte que l'odeur du contenu ne puisse se faire sentir.

Si les récipients sont emballés solidement dans des caisses, il n'est pas nécessaire de protéger les soupapes par des chapes, ni de pourvoir les récipients d'une garniture extérieure qui les empêche de rouler.

2° La pression intérieure à faire supporter par les récipients à chaque épreuve et le maximum de charge admissible sont fixés ainsi qu'il suit:

a. Pour l'acide carbonique et le protoxyde d'azote: à 250 atmosphères et 1 kilogramme de liquide par 1,34 litre de capacité du récipient. Par exemple, un récipient de la capacité de 13,40 litres ne peut contenir plus de 10 kilogrammes d'acide carbonique ou de protoxyde d'azote liquides.

b. Pour l'ammoniaque, à 100 atmosphères et 1 kilogramme de liquide par 1,86 litre de capacité du récipient.

c. Pour le chlore, à 50 atmosphères et 1 kilogramme de liquide par 0,9 litre de capacité.

d. Pour l'acide sulfureux et le phosgène, à 30 atmosphères

mosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 0,8 Liter Fassungsraum.

3. Die mit verflüssigten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen werden und sind weder der Einwirkung der Sonnenstrahlen noch der Ofenwärme auszusetzen.
4. Zur Beförderung sind nur bedeckt gebaute Wagen oder besonders dazu eingerichtete Kesselwagen, welche mit einem hölzernen Ueberkasten versehen sein müssen, zu verwenden.

et 1 kilogramme de liquide par 0,8 litre de capacité.

- 3° Les récipients contenant des gaz liquéfiés ne peuvent être jetés, ni exposés aux rayons du soleil ou à la chaleur du feu.
- 4° Le transport de ces produits ne peut avoir lieu que dans des wagons fermés ou bien dans des wagons-réservoirs spécialement aménagés à cet effet et dont le récipient doit être revêtu, le cas échéant, d'une caisse en bois.

#### XLV.

Verdichteter Sauerstoff, verdichteter Wasserstoff und verdichtetes Leuchtgas werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Diese Stoffe dürfen höchstens auf 200 Atmosphären verdichtet sein und müssen in nahtlosen Cylindern aus Stahl oder Schmiedeeisen von höchstens 2 Meter Länge und 21 Centimeter innerem Durchmesser zur Beförderung abgeliefert werden. Die Behälter müssen:

- a. bei amtlicher, alle 3 Jahre zu wiederholender Prüfung, ohne bleibende Aenderung der Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen, das Doppelte des Druckes ausgehalten haben, unter dem die Gase bei der Auslieferung zur Beförderung stehen;

#### XLV.

L'oxygène, l'hydrogène et le gaz d'éclairage comprimés sont transportés aux conditions suivantes:

- 1° Ces produits ne peuvent être soumis à une pression supérieure à 200 atmosphères; ils doivent être transportés dans des cylindres d'une seule pièce en acier ou en fer forgé, d'une longueur maximum de 2 mètres et d'un diamètre intérieur maximum de 21 centimètres. Ces récipients doivent:

- a. avoir supporté à l'épreuve officielle une pression égale au double de celle des gaz qu'ils contiennent au moment de la remise au chemin de fer, sans avoir subi une déformation persistante ou des fissures. Cette épreuve doit être renouvelée tous les trois ans;

- b. einen amtlichen, an leicht sichtbarer Stelle dauerhaft angebrachten Vermerk tragen, der die Höhe des zulässigen Druckes und den Tag der letzten Druckprobe angiebt;
- c. mit Ventilen versehen sein, die, wenn sie im Innern des Flaschenhalses angebracht sind, durch einen aufgeschraubten, nicht über den Rand des Flaschenhalses seitlich hervorragenden Metallstößel von mindestens 25 Millimeter Höhe, oder, wenn sie sich außerhalb des Flaschenhalses befinden, und wenn die Behälter unverpackt aufgeliefert werden, durch fest aufgeschraubte, aus Stahl, Schmiedeeisen oder schmiedbarem Gusse hergestellte Klappen zu schützen sind;
- d. falls sie in Wagenladungen unverpackt aufgeliefert werden, so verladen sein, daß ein Rollen unmöglich ist. Nicht in Wagenladungen aufgegebenen Behälter müssen mit einer das Rollen wirksam verhindernden Vorrichtung versehen sein.

Erfolgt die Auslieferung in Kisten, so müssen diese die deutliche Aufschrift „Verdichteter Sauerstoff“, „Verdichteter Wasserstoff“ oder „Verdichtetes Leuchtgas“ tragen.

- 2. Jede Sendung muß durch eine mit einem richtig zeigenden Manometer ausgerüstete und mit dessen Handhabung vertraute Person auf-

- b. porter une marque officielle placée solidement à un endroit bien apparent, indiquant la valeur de la pression autorisée et la date de la dernière épreuve;

- c. être munis de soupapes qui doivent être protégées:

si ces soupapes se trouvent dans l'intérieur du goulot, par un bouchon en métal, d'une hauteur d'au moins 25 millimètres, vissé dans le goulot mais n'en dépassant pas latéralement l'orifice;

si les soupapes se trouvent en dehors du goulot et si les récipients sont livrés au transport sans emballage, par des chapes d'acier, de fer forgé ou de fonte forgée vissées solidement au récipient;

- d. s'ils sont livrés par wagons complets sans emballage, être chargés de manière qu'ils ne puissent pas rouler. Les récipients livrés par charges partielles doivent être pourvus d'une garniture extérieure qui les empêche de rouler.

Si la remise a lieu en caisses, celles-ci doivent porter l'inscription suivante énoncée clairement „oxygène comprimé“, ou „hydrogène comprimé“, ou „gaz d'éclairage comprimé“.

- 2° Les envois ne peuvent être remis que par des personnes possédant un manomètre réglé et en connaissant le maniement.

geliefert werden. Diese Person hat auf Verlangen das Manometer an jedem aufgelieferten Behälter anzubringen, so daß der annehmende Beamte durch Ablesen an dem Manometer sich davon überzeugen kann, daß der vorgeschriebene höchste Druck nicht überschritten ist. Ueber die vorgenommene Probe ist von dem Abfertigungsbeamten ein kurzer Vermerk in dem Frachtbriefe zu machen.

3. Die mit verdichteten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen, auch der Einwirkung der Sonnenstrahlen oder der Ofenwärme nicht ausgesetzt werden.
4. Zur Beförderung sind bedeckt gebaute Wagen zu verwenden. Die Verladung in offene Wagen ist nur dann zulässig, wenn die Auflieferung in zur Beförderung auf Landwegen besonders eingerichteten, mit Planen bedeckten Fahrzeugen erfolgt.

Ces personnes doivent, chaque fois qu'elles en seront requises, adapter le manomètre au récipient, pour que l'agent qui accepte la remise puisse vérifier si la plus haute pression prescrite n'est pas dépassée. Le résultat de la vérification doit être mentionné brièvement dans la lettre de voiture par ledit agent.

- 3° Les récipients contenant des gaz comprimés ne doivent pas être jetés ni exposés aux rayons du soleil ou à la chaleur du feu.
- 4° Le transport de ces produits ne peut avoir lieu que par wagons fermés. Le chargement dans des wagons découverts n'est autorisé qu'à la condition que la remise ait lieu par voitures spécialement aménagées pour le transport par terre et que ces voitures soient couvertes de bâches.

#### XLVI.

Chlormethyl wird nur in luftdicht verschlossenen amtlich auf 12 Atmosphären geachteten Metallgefäßen und auf offenen Wagen befördert. In den Monaten April bis Oktober einschließlich sind derartige Sendungen von dem Absender mit Decken zu versehen, falls nicht die Gefäße in Holzkisten verpackt sind.

#### XLVI.

Le *chlorure de méthyle* ne peut être transporté que dans des récipients en métal solides, parfaitement étanches et hermétiquement fermés, timbrés par l'autorité compétente à 12 atmosphères et chargés sur des wagons découverts. Pendant les mois d'avril à octobre inclusivement, les envois doivent être recouverts de bâches fournies par l'expéditeur, à moins que les récipients ne soient renfermés dans des caisses en bois.

XLVII.

Phosphortrichlorid, Phosphoroxychlorid und Acetylchlorid dürfen nur befördert werden:

entweder

1. in Gefäßen aus Blei oder Kupfer, welche vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sind; oder

2. in Gefäßen aus Glas; in diesem Falle jedoch unter Beobachtung folgender Vorschriften:

a. Zur Beförderung dürfen nur starkwandige Glasflaschen verwendet werden, welche mit gut eingeschliffenen Glasstöpseln verschlossen sind. Die Glasstöpsel sind mit Paraffin zu umgießen; auch ist zum Schutze dieser Verkittung ein Hut von Pergamentpapier über den Flaschenhals zu binden.

b. Die Glasflaschen sind, falls sie mehr als 2 Kilogramm Inhalt haben, in metallene, mit Handhaben versehene Behälter zu verpacken und darin so einzusetzen, daß sie 30 Millimeter von den Wänden abstehen; die Zwischenräume sind mit getrockneter Infusorienerde dergestalt vollständig auszustopfen, daß jede Bewegung der Flaschen ausgeschlossen ist.

c. Glasflaschen bis zu 2 Kilogramm Inhalt werden auch in starken, mit Handhaben versehenen Holzkisten zur Beförderung zugelassen, welche durch

XLVII.

Le trichlorure de phosphore, l'oxychlorure de phosphore et le chlorure d'acétyle ne sont admis que s'ils sont présentés au transport:

1° dans des récipients en plomb ou en cuivre absolument étanches et hermétiquement clos;

ou

2° dans des récipients en verre; en ce dernier cas, les prescriptions suivantes doivent être observées:

a. L'expédition ne peut avoir lieu qu'en bouteilles de verre solide, bouchées à l'émeri. Les bouchons de verre doivent être enduits de paraffine, et pour protéger cet enduit, le goulot des bouteilles doit être recouvert d'une enveloppe en parchemin.

b. Les bouteilles dont le contenu pèse plus de 2 kilogrammes doivent être placées dans des récipients en métal pourvus de poignées; un espace vide de 30 millimètres doit exister entre les bouteilles et les parois des récipients; les espaces vides doivent être soigneusement comblés avec de la terre d'infusoires bien séchée, de façon qu'aucun mouvement des bouteilles ne puisse se produire.

c. Les bouteilles contenant 2 kilogrammes au plus doivent être admises au transport dans des caisses en bois solides, pourvues

Zwischenwände in so viele Abtheilungen getheilt sind, als Flaschen versandt werden. Nicht mehr als vier Flaschen dürfen in eine Kiste verpackt werden. Die Flaschen sind so einzusetzen, daß sie 30 Millimeter von den Wänden abstehen; die Zwischenräume sind mit getrockneter Infusorienerde dergestalt vollständig auszustopfen, daß jede Bewegung der Flaschen ausgeschlossen ist.

- d. Auf dem Deckel der unter b und c erwähnten Behälter ist neben der Angabe des Inhalts das Glaszeichen anzubringen.

#### XLVIII.

Phosphorpentachlorid (Phosphorsuperchlorid) unterliegt den vorstehend unter Nr. XLVII gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe, daß die unter 2 b angeordnete Verpackung erst bei Glasflaschen von mehr als 5 Kilogramm Inhalt erforderlich ist. Bei Flaschen bis zu 5 Kilogramm Inhalt genügt die Verpackung nach 2 c.

#### XLIX.

Wasserstoffsuperoxyd ist in Gefäßen, welche nicht luftdicht verschlossen sind, aufzugeben und wird nur in gedeckt gebauten oder in offenen Wagen mit Deckenverschluß befördert.

de poignées et divisées intérieurement en autant de compartiments qu'il y aura de bouteilles à expédier. Chaque caisse ne peut renfermer plus de quatre bouteilles. Celles-ci doivent être placées de telle sorte qu'il subsiste un espace vide de 30 millimètres entre elles et les parois de la caisse; cet espace vide sera soigneusement comblé avec de la terre d'infusoires bien séchée, de façon qu'aucun mouvement des bouteilles ne puisse se produire.

- d. Le couvercle des récipients dont il est parlé aux lettres b et c doit porter, à côté de la mention du contenu, les signes convenus pour le transport du verre.

#### XLVIII.

Le pentachlorure de phosphore (*superchlorure de phosphore*) est soumis aux prescriptions du n° XLVII; toutefois, l'emballage prescrit au chiffre 2 b n'est exigé, pour ce produit, que lorsque les bouteilles contiennent plus de 5 kilogrammes. Pour les bouteilles de 5 kilogrammes et au-dessous, l'emballage indiqué au chiffre 2 c est suffisant.

#### XLIX.

Le bioxyde d'hydrogène doit être remis au transport dans des récipients non hermétiquement fermés et ne peut être transporté qu'en wagons fermés ou en wagons découverts revêtus de bâches.

Falls dieser Stoff in Ballons, Flaschen oder Krufen verschickt wird, so müssen die Behälter wohl verpackt und in besondere, mit Handhaben versehene starke Kisten oder Körbe eingeschlossen sein.

L.

Präparate, welche aus Terpeninöl oder Spiritus einerseits und Harz andererseits bereitet sind, wie Spirituslaxe und Siccative, unterliegen den nachstehenden Vorschriften:

1. Wenn diese Präparate in Ballons, Flaschen oder Krufen verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein.

Wenn die Versendung in Metall-, Holz- oder Gummibehältern erfolgt, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

2. Die aus Terpeninöl und Harz bereiteten übelriechenden Präparate dürfen nur in offenen Wagen befördert werden.

3. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

LI.

Mit Fett oder Del getränktes Papier, sowie Hülsen aus solchem werden nur in bedeckt gebauten oder in offenen Wagen unter Deckenverschluß befördert.

Si l'expédition a lieu en touries, bouteilles ou cruchons, ces récipients doivent être bien emballés et placés dans des caisses en bois ou dans des paniers solides, pourvus, les uns et les autres, de poignées.

I.

Les préparations formées d'un mélange d'huile de térébenthine ou d'alcool avec de la résine, telles que les vernis à l'alcool et les siccatifs, sont soumises aux prescriptions suivantes:

- 1° Lorsque ces préparations sont expédiées en touries, bouteilles ou cruchons, les récipients doivent être fermés hermétiquement et bien emballés dans des caisses ou des paniers munis les uns et les autres de poignées solides et commodes.

Si les récipients sont en métal, en bois ou en caoutchouc, ils doivent être parfaitement étanches et hermétiquement clos.

- 2° Les préparations composées d'huile de térébenthine et de résine qui répandent une mauvaise odeur ne peuvent être transportées que sur wagons découverts.

- 3° Voir, en ce qui concerne l'emballage avec d'autres marchandises, le n° XXXV.

LI.

Le papier graissé ou huilé et les fuseaux faits de ce papier ne peuvent être expédiés qu'en wagons fermés ou en wagons découverts revêtus de bâches.

LII.

Stalldünger sowie andere Fäkalien und Latrinenstoffe werden nur in Wagenladungen und unter nachstehenden weiteren Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Die Beladung und Entladung haben Absender und Empfänger zu bewirken, welchen auch die jedesmalige Reinigung der Ladestellen nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnung obliegt.
2. Trockener Stalldünger in losem Zustande wird in offenen Wagen mit Deckenverschluß befördert, welchen der Absender zu beschaffen hat.
3. Andere Fäkalien und Latrinenstoffe dürfen, sofern nicht besondere Einrichtungen für deren Transport bestehen, nur in ganz festen, dicht verschlossenen Gefäßen und auf offenen Wagen sowie in Kesselwagen befördert werden. In jedem Falle sind Vorkehrungen zu treffen, welche das Herausdringen der Masse und der Flüssigkeit verhindern und die Verbreitung des Geruches thunlichst verhüten. Auf letzteres ist auch für die Art der Beladung und Entladung Bedacht zu nehmen.
4. Das Zusammenladen mit anderen Gütern ist unstatthaft.
5. Die Eisenbahn kann die Vorauszahlung der Fracht bei der Aufgabelung verlangen.

LII.

Le fumier et les matières fécales, y compris celles qui proviennent des fosses d'aisance, ne sont admis que par wagons complets et aux conditions suivantes:

- 1° Le chargement et le déchargement sont opérés par l'expéditeur et par le destinataire qui doivent, en outre, procéder au nettoyage prescrit par les règlements de l'administration.
- 2° Le fumier sec non comprimé est expédié dans des wagons découverts, revêtus de bâches à fournir par l'expéditeur.
- 3° Les autres matières fécales, y compris celles qui proviennent des fosses d'aisance, dans le cas où il n'existe pas d'autres moyens de transport appropriés, ne peuvent être expédiées que dans des récipients très solides, hermétiquement fermés, bien étanches et chargés sur des wagons découverts, ainsi que dans des wagons-réservoirs. Dans tous les cas, les mesures nécessaires doivent être prises pour éviter, en cours de transport et lors du chargement et du déchargement, l'échappement des matières et des liquides, ainsi que le dégagement d'odeur méphitique.
- 4° Ces matières ne peuvent être chargées avec d'autres marchandises.
- 5° Le chemin de fer est en droit d'exiger le paiement du prix de transport au moment de la remise à l'expédition.

6. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Absender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.
7. Diese Transporte unterliegen im Uebrigen den in jedem Staate geltenden polizeilichen Vorschriften.

LIII.

Frische Kälbermagen werden nur in wasserdichte Behälter verpackt und unter folgenden Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Sie müssen von allen Speisereften gereinigt und derart gesalzen sein, daß auf jeden Magen 15 bis 20 Gramm Kochsalz verwendet ist.
2. Bei der Verpackung ist auf den Boden des Gefäßes sowie auf die oberste Magenschicht je eine etwa 1 Centimeter hohe Schicht Salz zu streuen.
3. Im Frachtbriefe ist von dem Absender zu bescheinigen, daß die Vorschriften unter 1 und 2 beobachtet sind.
4. Die Eisenbahn kann die Vorauszahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
5. Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Absender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

Schlussbestimmung.

In Anwendung des §. 1, letzter Absatz, der Ausführungsbestimmungen kann die bedingungsweise Beförderung von Gütern  
Reichs-Gesetzbl. 1895.

- 6° Les frais de désinfection éventuelle sont à la charge de l'expéditeur ou du destinataire.
- 7° Ces transports restent d'ailleurs soumis aux prescriptions de police de chaque Etat.

LIII.

Les *caillettes de veau fraîches* ne sont admises au transport que dans des récipients étanches et aux conditions suivantes:

- 1° Elles doivent être débarrassées de tout reste d'aliments et salées de telle sorte qu'il soit employé de 15 à 20 grammes de sel de cuisine par caillette.
- 2° Une couche de sel d'environ un centimètre d'épaisseur doit être répandue, en outre, au fond des récipients servant d'emballage, ainsi que sur la couche supérieure des caillettes.
- 3° La lettre de voiture doit contenir une déclaration de l'expéditeur spécifiant que les prescriptions des chiffres 1 et 2 ont été observées.
- 4° Le chemin de fer peut exiger le paiement du prix de transport au moment de la remise à l'expédition.
- 5° Les frais de désinfection éventuelle du wagon sont à la charge de l'expéditeur ou du destinataire.

Disposition finale.

Par application du dernier alinéa du § 1 des Dispositions réglementaires, l'admission au transport, sous

tern, welche nach Ziffer 4 des gedachten Paragraphen vom Transporte ausgeschlossen sind, oder die Bewilligung leichterer Bedingungen als der in Anlage 1 vorgeschriebenen, für den Verkehr zweier oder mehrerer Vertragsstaaten festgesetzt werden, entweder:

1. durch Vereinbarung der Regierungen der beteiligten Staaten, oder
2. durch Tarifbestimmungen der beteiligten Eisenbahnen, vorausgesetzt, daß
  - a. die Beförderung der betreffenden Gegenstände oder die hierfür in Aussicht genommenen Bedingungen nach den internen Reglements zulässig sind, und
  - b. die von den dazu ermächtigten Bahnen aufzustellenden Tarifbestimmungen von allen zuständigen Aufsichtsbehörden genehmigt werden.

certaines conditions, de marchandises exclues du transport par le 4° dudit paragraphe, ou la concession de conditions moins rigoureuses que celles qui sont stipulées pour les marchandises admises conditionnellement au transport par l'annexe 1, pourront, dans les relations de deux ou plusieurs Etats contractants, faire l'objet:

- 1° soit d'une entente entre les gouvernements des Etats intéressés;
- 2° soit de tarifs des administrations de chemins de fer intéressées, à la condition que
  - a. les règlements intérieurs admettent le transport des objets en question ou les conditions à appliquer à ce transport;
  - b. les tarifs élaborés par les administrations de chemins de fer à ce dûment autorisées soient approuvés par toutes les autorités compétentes.

---

### Artikel 3.

Die gegenwärtige Vereinbarung wird als integrierender Bestandtheil des internationalen Uebereinkommens vom 14. Oktober 1890 betrachtet und hat dieselbe Dauer wie dieses. Die Ratifikation bleibt vorbehalten; die Urkunden darüber sollen zu Bern in der für das Uebereinkommen befolgten Form spätestens am 15. Dezember 1895 ausgetauscht werden; ihre Wirksamkeit beginnt einen Monat nach der Hinterlegung der Ratifikations-Urkunden.

---

### ARTICLE 3.

Le présent Arrangement sera considéré comme faisant partie intégrante de la Convention internationale du 14 octobre 1890 et aura la même durée que la Convention. Il sera ratifié; les ratifications en seront échangées à Berne, dans la forme adoptée pour la Convention, au plus tard le 15 décembre 1895 et il entrera en vigueur un mois après le dépôt des dites ratifications.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Vereinbarung aufgesetzt und ihre Siegel beigeschrieben.

So geschehen zu Bern, am sechszehnten Juli 1895.

En foi de quoi les soussignés ont dressé le présent Arrangement et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Berne, le seize juillet 1895.

**Pour l'Allemagne:**

(L. S.) Busch.

**Pour l'Autriche-Hongrie:**

(L. S.) Prince Raoul Wrede.

**Pour la Belgique:**

(L. S.) Garnier-Heldewier.

**Pour la France:**

(L. S.) Camille Barrère.

**Pour l'Italie:**

(L. S.) A. Peiroleri.

**Pour le Luxembourg:**

(L. S.) J. Franck.

**Pour les Pays-Bas:**

(L. S.) Gevers.

**Pour la Russie:**

(L. S.) A. Hamburger.

**Pour la Suisse:**

(L. S.) A. Lachenal.

---

**Protokoll.**

Nach Abschluß der Zusatzvereinbarung vom heutigen Tage, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum internationalen Übereinkommen vom 14. Oktober

---

**Protocole.**

Après avoir procédé à la signature de l'Arrangement en date de ce jour concernant les Dispositions réglementaires de la Convention inter-

1890, haben die dazu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten erklärt, daß sie, im Hinblick auf die Dringlichkeit und die wichtigen auf dem Spiele stehenden Interessen darüber einverstanden sind, daß, wenn nur einige der Vertragsstaaten am 15. Dezember 1895 ihre Ratifikationen hinterlegt haben, die in Rede stehende Vereinbarung gleichwohl unter diesen Staaten vom 1. Januar 1896 ab als Sonderabkommen (§. 1, letzter Absatz, der Ausführungsbestimmungen) in Kraft treten soll.

Der schweizerische Bundesrath wird den Vertragsstaaten vor dem 20. Dezember 1895 eine übereinstimmende Abschrift des Protokolls über die erfolgte Hinterlegung von Seiten derjenigen Mächte, welche diese Formalität erfüllt haben, zufertigen. Er bleibt imgleichen beauftragt, den am Uebereinkommen vom 14. Oktober 1890 beteiligten Staaten den weiteren Eingang der erwähnten Ratifikationen von Seiten derjenigen Staaten, welche deren Hinterlegung nach dem 15. Dezember 1895 bewirkt haben, bekannt zu geben. Die Bestimmungen des heutigen Abkommens finden auf jeden dieser letzteren Staaten einen Monat nach dem Datum des von der Schweizerischen Regierung erlassenen Benachrichtigungsschreibens Anwendung.

Im Uebrigen ist verstanden, daß von dem Tage an, wo alle bei dem Uebereinkommen vom 14. Oktober 1890 beteiligten Staaten die Vereinbarung ratifizirt haben werden, die gegenwärtige Anlage 1 der Ausführungsbestimmungen zu dem bezeichneten Uebereinkommen endgültig außer Kraft treten und durch die im Artikel 2 der den Gegenstand des

nationale du 14 octobre 1890, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont déclaré que, vu l'urgence et les intérêts importants qui sont en jeu, ils sont d'accord pour que, si quelques-uns seulement des Etats signataires ont déposé, à la date du 15 décembre 1895 leurs ratifications, l'arrangement dont il s'agit soit, néanmoins, mis en vigueur entre ces Etats, dès le 1<sup>er</sup> janvier 1896 à titre de Convention spéciale (§ 1, dernier alinéa, des Dispositions réglementaires).

Le Conseil fédéral transmettra aux Etats signataires de la Convention, avant le 20 décembre 1895, une copie conforme du procès-verbal de dépôt des ratifications des Puissances qui auront accompli cette formalité. Il demeure également chargé de notifier aux Etats signataires de la Convention du 14 octobre 1890 la remise ultérieure des dites ratifications par les Etats qui en auront effectué le dépôt après le 15 décembre 1895. Les stipulations de la Convention signée à la date de ce jour s'appliqueront à chacun de ces derniers Etats, un mois après la date de la notification adressée par le Gouvernement suisse.

Il est, d'ailleurs, entendu que, lorsque tous les Etats signataires de la Convention du 14 octobre 1890 auront ratifié l'Arrangement signé à la date de ce jour, l'annexe 1 actuelle des Dispositions réglementaires de la dite Convention demeurera définitivement annulée et sera définitivement remplacée par

gegenwärtigen Protokolls bildenden Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen ausschließlich ersetzt sein soll.

So geschehen zu Bern, am sechszehnten Juli 1895 in 9 Exemplaren.

les dispositions insérées dans l'art. 2 de l'Arrangement qui fait l'objet du présent Protocole.

Fait à Berne, le seize juillet 1895, en neuf exemplaires.

**Pour l'Allemagne:**

Busch.

**Pour l'Autriche-Hongrie:**

Prince Raoul Wrede.

**Pour la Belgique:**

Garnier-Heldewier.

**Pour la France:**

Camille Barrère.

**Pour l'Italie:**

A. Peiroleri.

**Pour le Luxembourg:**

J. Franck.

**Pour les Pays-Bas:**

Gevers.

**Pour la Russie:**

A. Hamburger.

**Pour la Suisse:**

A. Lachenal.

---

**Vollziehungs-Protokoll.**

Die unterzeichneten, mit gehörigen Vollmachten versehenen Vertreter der an dem Internationalen Uebereinkommen vom 14. Oktober 1890 beteiligten Staaten sind heute, am 16. Juli 1895, um 3 Uhr, zum Zweck der Unterzeichnung

---

**Procès-Verbal de signature.**

Les soussignés, dûment autorisés, représentant les Etats signataires de la Convention Internationale du 14 octobre 1890, se sont réunis le 16 juillet 1895, à 3 heures, au Palais fédéral, en vue de procéder à la signature

der Zusatz-Vereinbarung, betreffend die Beifügung ergänzender Bestimmungen zum §. 1 der Ausführungsbestimmungen zu dem vorgenannten Uebereinkommen und die Revision der Anlage 1 zu diesen Ausführungsbestimmungen, im Bundesrathshause zusammengetreten.

Sie haben, nach Vergleichung der in ebensoviele Exemplaren, als Vertragsstaaten sind, vorbereiteten diplomatischen Instrumente der Vereinbarung und des diesen angefügten Protokolls, und nachdem diese Akten in guter und richtiger Form befunden worden sind, denselben ihre Unterschriften und Siegel beigefügt.

Die Zusatz-Vereinbarung ist, dem diplomatischen Gebrauche entsprechend, in französischer Sprache abgeschlossen und gezeichnet.

Dem gegenwärtigen Protokoll ist ein deutscher Text beigefügt. Man ist darüber einverstanden, daß dieser Text den gleichen Werth haben soll, wie der französische Text, sofern es sich um den Eisenbahnverkehr handelt, bei welchem ein Staat, wo das Deutsche ausschließlich oder neben anderen Sprachen als Geschäftssprache gilt, betheilig ist.

Ebenso ist man einverstanden, daß die vorstehende Bestimmung sich auf das ganze internationale Uebereinkommen vom 14. Oktober 1890, wie auch auf alle Erklärungen und Nachträge zu diesem Uebereinkommen erstrecken soll.

S. Exc. Herr A. des Barons *Peiroleri*, Minister von Italien, hat hierbei, im Namen seiner Regierung, den folgenden Wünschen Ausdruck gegeben:

1. Daß die gemeinsamen Vorschriften, betreffend den Transport von Kostbarkeiten und Kunstgegenständen, sobald als möglich vollständig festgestellt werden, unter Mitberücksichtigung der Bedingungen, welche be-

de l'Arrangement additionnel concernant l'adjonction de stipulations complémentaires au § 1 des Dispositions réglementaires de la Convention précitée et la révision de l'Annexe 1 des dites Dispositions.

Après avoir collationné les instruments diplomatiques de l'Arrangement et du Protocole y annexé, qui ont été préparés en nombre égal à celui des Etats contractants, et ces actes ayant été trouvés en bonne et due forme, ils y ont apposé leurs signatures et leurs cachets.

L'Arrangement additionnel a été conclu et signé en langue française, selon l'usage diplomatique établi.

Un texte allemand est annexé au présent procès-verbal de signature et il est entendu que ce texte aura la même valeur que le texte français en tant qu'il s'agit de transports par chemins de fer intéressant un Pays où l'allemand est employé exclusivement ou à côté d'autres langues, comme langue d'affaires.

Il est également entendu que les dispositions qui précèdent s'étendent tant à l'ensemble de la Convention internationale du 14 octobre 1890, qu'aux déclarations et arrangements additionnels à cette convention.

S. Exc. M. A. des Barons *Peiroleri*, Ministre d'Italie, exprime ensuite, au nom de son Gouvernement, le vœu:

- 1° Que les prescriptions communes, relatives au transport des objets précieux et des objets d'art, soient au plus tôt déterminées d'une manière complète, en indiquant les conditions d'em-

züglich der Verpackung von den Absendern beachtet werden sollen, und der Umschreibung der Verantwortlichkeit, die bei Annahme solcher Sendungen zum Transporte die Eisenbahnen zu übernehmen haben.

2. Daß hinsichtlich der Beförderung der Leichentransporte ähnliche gemeinsame Bestimmungen zum Zweck der Vereinheitlichung der in den vertragschließenden Staaten in Kraft stehenden bezüglichen Gesetze und Polizeiverordnungen vereinbart werden möchten.

3. Daß, um die Anwendung der Vorschriften, betreffend die bedingungsweise zum Transporte zugelassenen Gegenstände, zu erleichtern, eine permanente fachmännische Kommission eingesetzt werde, wie dies in dem am 19. April 1893 vom Centralamt an den Bundesrath erstatteten Bericht in Anregung gebracht wurde. Diese Kommission hätte zur Aufgabe:

a. der Anlage 1 eine neue Form zu geben, in dem Sinne, daß alle Gegenstände gleichen oder ähnlichen Charakters nach den Schwierigkeiten oder den Gefahren, welche sie bei dem Transporte bieten können, in Gruppen vereinigt und für jede dieser Gruppen übereinstimmende Vorschriften, betreffend die Verpackung u. dergl., festgestellt würden;

b. die noch nicht genannten Gegenstände bei eintretendem Bedürfnisse in diejenigen Gruppen einzuordnen, deren Transportbedingungen auf sie angewendet werden können."

ballage qui devront être observées par les expéditeurs, ainsi que les limites de la responsabilité qui pourra incomber aux administrations du fait de l'acceptation de ces transports.

2° Que, pour les transports funèbres, des dispositions analogues soient de même établies sur la base de l'unification des lois et règlements de police en vigueur dans les Etats signataires de la Convention internationale, pour ce qui concerne l'exécution de ces transports.

3° Que, pour faciliter l'application des prescriptions relatives aux objets admis au transport sous certaines conditions, il soit institué une commission permanente de spécialistes conformément à ce qui a été proposé par l'Office central de Berne, dans son rapport au Conseil fédéral du 19 avril 1893. Cette commission devrait être chargée:

a. de rédiger sous une nouvelle forme l'Annexe 1, de façon que toutes les marchandises ayant des caractères égaux ou similaires, en raison des inconvénients ou des dangers qu'elles peuvent présenter dans la manipulation et dans le transport, soient groupées par catégories, en fixant pour chaque catégorie les conditions d'emballage et autres;

b. de ranger, au fur et à mesure des besoins, les matières non encore dénommées dans celles des catégories dont les conditions de transport leur sont applicables."

Auf den Antrag des Herrn Direktors des Centralamts, welcher der Sitzung beiwohnt, haben die Unterzeichneten von dieser Erklärung des Herrn Peiroleri Kenntniß genommen und beschlossen, sie, gemäß dem Artikel 57, Ziffer 4 des Uebereinkommens vom 14. Oktober 1890, und zum Zweck einer sachentsprechenden Erledigung, dem Centralamt zur Prüfung zu überweisen.

So geschehen zu Bern, am sechs- zehnten Juli 1895 in 9 Exemplaren.

Sur la proposition de M. le Directeur de l'Office central, qui assiste à la séance, les soussignés donnent acte de cette déclaration à M. Peiroleri et décident de la renvoyer à l'examen de l'Office central, conformément à l'article 57, 4°, de la Convention du 14 octobre 1890, pour qu'il y soit donné les suites qu'elle comporte.

Fait à Berne, le seize juillet 1895, en neuf exemplaires.

**Pour l'Allemagne:**

Busch.

**Pour l'Autriche-Hongrie:**

Prince Raoul Wrede.

**Pour la Belgique:**

Garnier-Heldewier.

**Pour la France:**

Camille Barrère.

**Pour l'Italie:**

A. Peiroleri.

**Pour le Luxembourg:**

J. Franck.

**Pour les Pays-Bas:**

Gevers.

**Pour la Russie:**

A. Hamburger.

**Pour la Suisse:**

A. Lachenal.

---

Die vorstehende Zusatzvereinbarung nebst dem Protokoll und dem Vollziehungsprotokoll ist von Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Rußland und der Schweiz ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sind in den Archiven der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Bern niedergelegt worden.

# Sachregister

## zum Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1895.

### A.

**Abfälle**, thierische u. s. w., Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XXXII u. XXXIV) 116. (Uebereinf. v. 16. Juli Nr. XXXII u. XXXIV) 490.

**Abfindung** von Brennereien (G. v. 24. Juni 87. §§. 2, 13, 43b) 278. (G. v. 16. Juni Art. 1 zu 2 u. 4) 266.

**Abgaben**, Beistand der Behörden bei Einziehung von Abgaben im Bundesgebiet (G. v. 9. Juni) 256.

**Abgabentarif** für den Nord-Ostsee-Kanal (A. E. v. 4. Juni) 241.

**Abhäutung** gefallener oder getödteter seuchenkranker Hausthiere (Instr. v. 27. Juni §§. 11, 30, 40, 88, 89) 360.

**Abchlachtung** von Wiederkäuern und Schweinen bei Seuchengefahr (Instr. v. 27. Juni §§. 59, 59a, 64, 65) 372. — desgl. von Rindvieh (das. §§. 8, 79, 86, 88) 359. — von Schafen (das. §§. 98, 104, 106, 126) 385. — von Hausthieren, welche von tollen Hunden gebissen sind (das. §§. 23, 29) 364.

**Absender** von Eisenbahnsendungen, Haftung für die Richtigkeit der Angaben im Frachtbrief (Bef. v. 18. Okt. Nr. 1 ff.) 445. — Absender von Gütern auf Binnenschiffen (G. v. 15. Juni §§. 7 bis 14, 27 bis 45, 52, 59, 69 bis 71, 73, 78, 88) 303. — von Flößen (G. v. 15. Juni §§. 2, 7 bis 11, 14) 341.

**Absperrung** (Absonderung) seuchenkranker und seuchenverdächtiger Hausthiere (Instr. v. 27. Juni §§. 5 bis 7, 10, 16, 19 bis 26, 35, 38, 42 bis 52, 60, 64, 66, 73, 78, 79, 82 bis 86, 97, 104, 112, 122 bis 127) 359.

Reichs-Gesetzbl. 1895.

**Aceton**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XI u. XXXV) 105. (Uebereinf. v. 16. Juli Nr. XI u. XXXV) 474.

**Aether**, Aenderung des Eingangszolls (G. v. 18. Mai II Nr. 1) 233.

**Aetherarten**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XIX u. XXXV) 108. (Uebereinf. v. 16. Juli Nr. XIX u. XXXV) 476.

**Aethiopien**, Ausfuhrverbot für Waffen und Schießbedarf dorthin (B. v. 27. Juli) 423.

**Mehalkali**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen bei seiner Herstellung (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu D 7) 28.

**Mehlauge**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XVI u. XXXV) 107. (Uebereinf. v. 16. Juli Nr. XVI u. XXXV) 475.

**Afrika**, s. Ost- und Südwestafrika.

**Mischgebührentaxe**, Abänderung (Bef. v. 6. Mai) 235.

**Mischordnung**, Abänderung (Bef. v. 6. Mai) 235.

**Mischung** des Getreideprobers (Bef. v. 6. Mai) 235.

**Maun**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen bei seiner Darstellung (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu D 18) 35.

**Mkohol**, absoluter, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XIX u. XXXV) 108. (Uebereinf. v. 16. Juli Nr. XIX u. XXXV) 477.

**Alterversicherung** von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie (Bef. v. 9. Nov.) 452.

- Ammoniak**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen bei Gewinnung von Ammoniak und Ammoniaksalzen (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu D 12) 31.
- Anhalt** (Herzogthum), Anzeigepflicht bei Seuchen und Rothlauf der Schweine (Bef. v. 27. Nov.) 457.
- Anhydrit**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XVIII) 103.
- Anteilen** für das Reichsheer, die Marine und die Reichseisenbahnen (G. v. 29. März) 207.
- Anmeldung** von Binnenschiffen zur Eintragung in das Schiffsregister (G. v. 15. Juni §§. 123 bis 125, 127, 129, 137) 334.
- Antimonoxyd**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen bei Gewinnung desselben (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu D 30) 42.
- Antiquitäten**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Uebereink. v. 16. Juli Art. 1) 466.
- Anzeigen** über den Brennebetrieb (G. v. 24. Juni 87. §§. 10, 14, 18, 20, 42, 43) 281.  
f. auch Anmeldung.
- Anzeigepflicht** bei ausgebrochenem Milzbrand (Instr. v. 27. Juni §. 15) 361. — bei Rog der Pferde (daf. §. 48) 369. — bei Maul- und Klauenseuche der Widerkäuer und Schweine (daf. §. 64) 375. — bei Lungenseuche des Rindviehs (daf. §§. 75, 76, 81) 379. — bei Pocken-seuche der Schafe (daf. §. 105) 386. — bei Räude der Pferde und Schafe (daf. §. 121) 390.  
Anzeigepflicht bei Schweineseuchen im Königreich Sachsen (Bef. v. 6. Mai) 227. — desgl. im bayerischen Regierungsbezirk der Pfalz (Bef. v. 29. Mai) 240. — in Baden (Bef. v. 12. Juni) 260. — in Preuß jüngere Linie und Elsaß-Lothringen (Bef. v. 26. Juni) 352. — im Großherzogthum Hessen (Bef. v. 16. Juli) 420. — in Sachsen-Altenburg (Bef. v. 8. Sept.) 442. — in Braunschweig (Bef. v. 23. Okt.) 447. — in den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und der Rheinprovinz (Bef. v. 12. Nov.) 453. — im Herzogthum Gotha (Bef. v. 26. Nov.) 457. — im Herzogthum Anhalt (Bef. v. 27. Nov.) 457. — im hamburgischen Staatsgebiet (Bef. v. 10. Dez.) 460. — im oldenburgischen Fürstenthum Lüneburg und im bremischen Staatsgebiet (Bef. v. 28. Dez.) 464.
- Apotheken**, Verkauf von Diphtherieserum (B. v. 31. Dez. 94.) 1. — und anderen Arzneimitteln (B. v. 25. Nov.) 455.
- Arbeiter**, Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen im Gewerbebetriebe (Bef. v. 5. Febr. zu I bis III) 12.  
f. auch jugendliche Arbeiter.
- Arbeiterinnen**, Beschäftigung in Walz- und Hammerwerken (Bef. v. 1. Febr.) 8. — in Meiereien und Betrieben zur Sterilisirung von Milch (Bef. v. 17. Juli) 420.
- Arbeitgeber**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Feiertagen im Gewerbebetriebe (Bef. v. 5. Febr. zu III) 12.
- Arnberg**, Verlegung der Ober-Postdirektion daselbst nach Dortmund (Bef. v. 26. Juni) 354.
- Arsenikalien**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XXIV u. XXV) 113. (Uebereink. v. 16. Juli Nr. XXIV u. XXV) 455.
- Arzneimittel**, Verkauf von Diphtherieserum in den Apotheken (B. v. 31. Dez. 94.) 1. — von anderen Arzneimitteln (B. v. 25. Nov.) 455.
- Ausfuhr** von Branntwein (G. v. 24. Juni 87. §§. 1, 11, 12, 18, 43c) 276. (G. v. 16. Juni Art. I zu 1 u. 3, Art. II §. 3) 265.
- Ausfuhrverbot** für Waffen und Schießbedarf nach Aethiopien (B. v. 27. Juli) 423.
- Ausfuhrvergütung** für Zucker (G. v. 9. Juni) 255. — für Branntwein (G. v. 24. Juni 87. §. 43c) 296. (G. v. 16. Juni Art. II §. 3) 274.
- Auslagen**, gegenseitige Beistandleistung der Behörden bei Einziehung von Auslagen im Bundesgebiet (G. v. 9. Juni §. 1) 256. — Erstattung der durch die Beistandleistung erwachsenden baaren Auslagen (daf. §. 9) 257.  
Auslagen bei der Beweisaufnahme über Unfälle der Binnenschiffahrt (G. v. 15. Juni §. 14) 303. — desgl. Unfälle der Flößerei (G. v. 15. Juni §. 11) 343.

## B.

**Baden** (Großherzogthum), Anzeigepflicht bei Seuchen und Rothlauf der Schweine (Bef. v. 12. Juni) 260.

**Barypräparate**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen bei ihrer Herstellung (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu D 26) 39.

**Baumwolle**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XXXI) 115. (Uebereink. v. 16. Juli Nr. XXXI) 490.

**Baumwollensamenöl**, Eingangszoll (G. v. 18. Mai II Nr. 6) 235.

**Bayern** (Königreich), Anzeigepflicht bei Seuchen und Rothlauf der Schweine im bayerischen Regierungsbezirk der Pfalz (Bef. v. 29. Mai) 240.

Anwendung des Gesetzes über Fürsorge für die Hinterbliebenen von Militärpersonen vom Feldwebel abwärts auf Bayern (G. v. 13. Juni §. 15) 264.

- Befähigungsnachweis** als Seeschiffer und Seesteuermann (Bef. v. 4. März) 179. — als Schiffer und Maschinist für Binnenschiffe (G. v. 15. Juni §. 140) 339. — als Floßführer (G. v. 15. Juni §. 32) 348.
- Begünstigung** bei Hinterziehung von Branntwein-Verbrauchsabgaben (G. v. 24. Juni 87. §. 22) 286.
- Behörden** der Bundesstaaten, gegenseitige Beistandleistung bei Einziehung von Abgaben zc. (G. v. 9. Juni §§. 1, 2, 5 bis 7) 256. — s. auch Landesregierungen, Polizeibehörden, Verwaltungsbehörden.
- Beihilfe** bei Defraudation von Branntwein-Verbrauchsabgaben (G. v. 24. Juni 87. §. 22) 286.
- Beihilfen** an Teilnehmer am Kriege 1870/71 und an Kriegen vor 1870 aus den Mitteln des Reichs-Juvalidensfonds (G. v. 22. Mai Art. I, III u. IV) 237.
- Beistand** der Behörden bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen (G. v. 9. Juni) 256. — desgl. bei Branntweinsteuerdefraudationen (G. v. 24. Juni 87. §. 38) 290.
- Bekanntmachungen** über den Ausbruch zc. von Viehseuchen im Inlande (Instr. v. 27. Juni §§. 2, 15, 19, 21, 32, 37, 55, 58, 69, 70, 77, 91, 93, 109, 111, 116, 120, 131) 358.
- Beleuchtungszwecke**, Steuerfreiheit des dazu verwendeten Branntweins (G. v. 24. Juni 87. §§. 1, 11, 18, 41, 43 c, 46) 277. (G. v. 16. Juni Art. I §. 1, §. 41 zu V) 265.
- Belgien**, Bahnstrecken daselbst, welche an dem Uebereinkommen über den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr theilhaft sind (Bef. v. 26. Janr.) 61 u. 91.  
Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den internationalen Eisenbahnverkehr mit Deutschland zc. (Bef. v. 9. Febr. Anmerk.) 101. (Uebereinf. v. 16. Juli) 465.
- Bengalische Schellackpräparate**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XLII) 131. (Uebereinf. v. 16. Juli Nr. XLII) 502.
- Bergbauwesen**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Bef. v. 5. Febr. Anl. unter A) 13. (Bef. v. 25. Okt.) 448.
- Bergung** der Ladung von Binnenschiffen (G. v. 15. Juni §§. 92 bis 102, 117, 118) 327. — Bergung von Flößen (G. v. 15. Juni §§. 24 bis 30) 346.
- Bergwerke**, Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken (Bef. v. 1. Febr.) 5. — desgl. von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken (Bef. v. 1. Febr.) 8.
- Berufsgenossenschaften**, s. Brennerei-Berufs-genossenschaft.
- Berufszählung** im Jahre 1895 (G. v. 8. April) 225.
- Beschälseuche** der Pferde, Schutzmaßregeln (Instr. v. 27. Juni §§. 110 bis 116 und Anl. A dazu §. 17) 388.
- Besteuerung** des Zuckers, Abänderung des §. 68 des Gesetzes vom 31. Mai 1891 (G. v. 9. Juni) 255.  
Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887 (G. v. 16. Juni Art. I) 265. — Neue Redaktion des Gesetzes (das. Art. V) 275. (Bef. v. 17. Juni) 276. — Einführung des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betr. die Besteuerung des Branntweins, in dem ganzen Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft (G. v. 24. Juni 87. §. 40) 290. — Inkrafttreten des Gesetzes in Bundesstaaten, welche zur Branntweinsteuergemeinschaft nicht gehören (das. §§. 47 bis 49) 299. — s. auch Branntwein, Brennsteuer.
- Betriebsleiter** von Brennereien (G. v. 24. Juni 87. §§. 29, 32, 35) 288.
- Betriebsplan** der Brennereien (G. v. 24. Juni 87. §§. 18, 42) 284.
- Beweisanaufnahme** bei Unfällen von Binnenschiffen (G. v. 15. Juni §§. 11 bis 14) 304. — desgl. bei der Flößerei (G. v. 15. Juni §§. 8 bis 11) 342.
- Binnenschiffahrt**, privatrechtliche Verhältnisse (G. v. 15. Juni) 301. — Rechtsverhältnisse des Schiffseigners und des Schiffers (das. §§. 1 bis 20) 301. — desgl. der Schiffsmannschaft (das. §§. 21 bis 25) 306. — Frachtgeschäfte (das. §§. 26 bis 77) 308. — Haverei (das. §§. 78 bis 91) 322. — Zusammenstoß von Schiffen, Vergung und Hülfsleistung (das. §§. 92 bis 101) 327. — Rechtsverhältnisse der Schiffsgläubiger (das. §§. 102 bis 117) 329. — Verpfändung von Schiffen und Zwangsvollstreckung (das. §§. 131 bis 137) 336.
- Bisquit**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen bei seiner Herstellung (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu H 1) 58.
- Bläschenauschlag** der Pferde und des Rindviehs, Schutzmaßregeln (Instr. v. 27. Juni §§. 117 bis 119 und Anl. A dazu §. 17) 389.
- Blauweißfabriken**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu D 27) 40.
- Blutlaugensalz**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen bei Gewinnung desselben (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu D 10) 30.
- Branntwein**, Besteuerung (G. v. 24. Juni 87.) 276. (G. v. 16. Juni) 265. — Verbrauchsabgabe von Branntwein (G. v. 24. Juni 87. §§. 1 bis 39, 46) 276. — Maischbottichsteuer, Branntweinmaterialsteuer und Zu-

**Branntwein** (Fortf.)

Schlag zur Verbrauchsabgabe (daf. §§. 40 bis 43) 290. — Brennsteuer (daf. §§. 43 a bis 43 d) 294. (G. v. 16. Juni Art. II) 272. — Soll- und Uebergangsabgabe (G. v. 24. Juni 87. §§. 44 bis 46) 297. — Nachsteuer (daf. §. 46) 298.

Einführung des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betr. die Besteuerung des Branntweins, in dem ganzen Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft (G. v. 24. Juni 87. §. 40) 290. — desgl. des Gesetzes vom 24. Juni 1887 und des Gesetzes vom 19. Juli 1879, betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, in Bundesstaaten, welche zur Branntweinsteuergemeinschaft nicht gehören (daf. §§. 47 bis 49) 299.

**Branntwein-Materialsteuer** (G. v. 24. Juni 87. §§. 41, 42, 47) 291. (G. v. 16. Juni Art. I Nr. 6 zu III und V, Nr. 7) 269

**Branntweinsteuer**, s. Branntwein.

**Branntweinsteuergemeinschaft**, Verbrauchsabgabe von dem im Gebiet derselben hergestellten Branntwein (G. v. 24. Juni 87. §§. 1, 39) 276. — Jahresmenge des zum niedrigeren Abgabensatz herzustellenden Branntweins (daf. §§. 1, 2, 42, 47) 276. — Einführung des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betr. die Besteuerung des Branntweins, in dem ganzen Gebiet der Gemeinschaft (daf. §§. 40 bis 43) 290. — Beitritt anderer Bundesstaaten zur Gemeinschaft (daf. §§. 47 bis 49) 299.

**Branntweinsteuergesetz** vom 24. Juni 1887, Abänderung und Neuredaktion (G. v. 16. Juni Art. I bis V) 265. (Bef. v. 17. Juni) 276.

**Brauereien**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Bef. vom 5. Febr. Anl. zu G 6) 57.

**Braunkohlentheeröle**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XX, XXII, XXXV) 108. (Uebereink. v. 16. Juli Nr. XX, XXII, XXXV) 477.

**Braunschweig** (Herzogthum), Anzeigepflicht bei Seuchen und Rothlauf der Schweine (Bef. v. 23. Okt.) 447.

**Bremen** (Staatsgebiet), Anzeigepflicht bei Schweineseuchen und Rothlauf der Schweine (Bef. v. 28. Dez.) 464.

**Brennerei-Verufsgenossenschaft**, Gutachten derselben bei Bemessung des Branntweinkontingents für neue Brennereien (G. v. 24. Juni 87. §. 2 unter c) 279. (G. v. 16. Juni Art. I zu 2 unter c) 267.

**Brennereibesitzer**, Verpflichtungen hinsichtlich des Betriebs u. der Brennereien (G. v. 24. Juni 87. §§. 10, 11, 13, 14, 43) 281. — Jahresmenge des von denselben zum niedrigen Abgabensatz herzustellenden Brannt-

**Brennereibesitzer** (Fortf.)

weins (daf. §§. 2, 41, 42, 47) 277. (G. v. 16. Juni Art. I zu 2, 6, 7) 266. — Hinterziehung der Verbrauchsabgabe vom Branntwein (G. v. 24. Juni 87. §§. 17 bis 24, 30 bis 34) 284. — desgl. der Brennsteuer (daf. §. 43 d) 297. — Sonstige Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz (daf. §§. 26 bis 30, 32 bis 34, 40) 287. — Exekutive Maßnahmen gegen dieselben (daf. §. 31) 288. — Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit (daf. §§. 32, 29) 288. — Nachsteuer von dem am 1. Oktober 1887 vorräthigen Branntwein (daf. §. 46) 298.

**Brennereien**, Vorschriften über den Betrieb u. s. w. (G. v. 24. Juni 87. §§. 2, 5 bis 11, 18 bis 21, 26 bis 32, 41 bis 43 d, 46) 277. — Besondere Vorschriften für kleine Brennereien (daf. §§. 13, 18, 19, 21, 28, 30) 283.

**Brennereigeräthe** (G. v. 24. Juni 87. §§. 5 bis 11, 18, 19, 21, 28 bis 30, 42) 280.

**Brennereigerwerbe**, Entziehung der Befugniß zur Ausübung desselben (G. v. 24. Juni 87. §. 30) 288.

**Brennereileiter**, strafrechtliche Verantwortlichkeit (G. v. 24. Juni 87. §§. 29, 32, 35) 288.

**Brennereiregister**, unrichtige Führung (G. v. 24. Juni 87. §. 18) 284.

**Brennsteuer**, Zuschlag zur Verbrauchsabgabe von Branntwein (G. v. 24. Juni 87. §§. 43 a bis 43 d) 294. (G. v. 16. Juni Art. II) 272.

**Britische Kolonien** Natal, Ceylon, Lagos, St. Helena und Canada, Beitritt zur internationalen Uebereinkunft vom 15. April 1893 über Maßregeln gegen die Cholera (Bef. v. 14. Dez.) 461.

**Brom**, Beförderung im inneren Eisenbahnverkehr (Bef. v. 1. Juli Nr. 1) 354. — desgl. im internationalen Verkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XVI u. XXXV) 107. (Uebereink. v. 16. Juli Nr. XVI u. XXXV) 475.

**Buchersche Feuerlöschbosen**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. zu V) 102. (Uebereink. v. 16. Juli Nr. V) 469.

**Bundesrath**, Anhörung desselben vor Erlass der Ausführungsbestimmungen zur Schiffsvermessungsordnung (Bef. v. 1. März §. 37) 175. — Erlass der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Berufs- und Gewerbezahlung im Jahre 1895 (G. v. 8. April §§. 2, 4) 225. Zustimmung des Bundesraths zur Erhebung von Sollzuschlägen auf Waaren (G. v. 18. Mai I §. 6) 233. Ermächtigung zur Herabsetzung der Ausführungsvergütung für Zucker (G. v. 9. Juni) 255.

**Bundesrath** (Fortf.)

Nähere Bestimmungen über Ausführung des Brauntweinsteuergesetzes (G. v. 24. Juni 87. §§. 1, 2, 11, 12, 39 bis 42, 43c, 43e, 46 bis 48) 277. (G. v. 16. Juni Art. I zu 1 bis 3, 5 bis 7, Art. III) 265.

Bestimmung derjenigen Güter, für welche der Frachtführer auf Binnenschiffen für ein geringes Mindergewicht oder Mindermaß nicht verantwortlich zu machen ist (G. v. 15. Juni §. 60) 318. — Bestimmungen über den Befähigungsnachweis als Schiffer oder Maschinist von Binnenschiffen (das. §. 140) 339. — desgl. als Floßführer (G. v. 15. Juni §. 32) 348.

**Bundesstaaten**, Matrikularbeiträge zum Reichshaushalt für 1895/96 (Anl. z. G. v. 29. März) 203. (Anl. z. G. v. 15. Mai) 230. (Anl. z. G. v. 9. Juni) 247.

Zuweisung von Mitteln des Reichs-Invalidentfonds an die Bundesstaaten zu Pensionszuschüssen und Beihilfen an Theilnehmer am Kriege 1870/71 (G. v. 22. Mai Art. III §. 5) 239.

Vertheilung der Einnahmen aus der Brauntwein-Verbrauchsabgabe an die Bundesstaaten (G. v. 24. Juni 87. §. 39) 290. — Einführung des Gesetzes vom 8. Juli 1868 über die Besteuerung des Brauntweins und des Gesetzes vom 19. Juli 1879, betr. die Steuerfreiheit des Brauntweins zu gewerblichen Zwecken, in Bundesstaaten, welche nicht zur Brauntweinsteuergemeinschaft gehören (das. §§. 40, 47, 48) 290.

**Buttermilch** von seuchenkranken Thieren (Instr. v. 27. Juni §. 61) 374.

**C.**

**Celloidin**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. zu VIII) 103. (Uebereinf. v. 16. Juli Nr. VIII) 470.

**Cementfabriken**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu B 3) 22.

**Ceresingewinnung**, Beschäftigung von Arbeitern bei derselben an Sonn- und Festtagen (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu E 6) 49.

**Chemische Industrie**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu D) 23.

**Chlor**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen bei der Gewinnung von Chlorkalk, Chloraten und flüssigem Chlor (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu D 9) 29. — desgl. von Chlorbaryum, Chlorcalcium und Antichlor (das. Anl. zu D 17) 34

**Chlormethyl**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XLVI) 135. (Uebereinf. v. 16. Juli Nr. XLVI) 508. — im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bef. v. 9. Febr. Nr. XLVI) 149.

**Chloroform**, Eingangszoll (G. v. 18. Mai zu II Nr. 1) 234.

**Chlorsaures Kali** und **Chlorsaure Salze**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XIII) 106. (Uebereinf. v. 16. Juli Nr. XIII) 474.

**Chlorschwefel**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XV) 106. (Uebereinf. v. 16. Juli Nr. XV) 475.

**Chokoladenvaaren**, Beschäftigung von Arbeitern bei ihrer Herstellung an Sonn- und Festtagen (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu H 1) 58.

**Cholera**, Beitritt Serbiens und Liechtensteins zur internationalen Uebereinkunft wegen Maßregeln gegen die Cholera (Bef. v. 15. Febr.) 152. — desgl. der britischen Kolonien Natal, Ceylon, Lagos, St. Helena und Canada (Bef. v. 14. Dez.) 461.

**Chromate**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen bei Gewinnung von Chromaten (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu D 15) 33.

**Cichoriendarren**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu G 4) 56.

**Collodium**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. IX u. XXXV) 104. (Uebereinf. v. 16. Juli Nr. IX u. XXXV) 472. — Zollsatz für Collodium (G. v. 18. Mai II Nr. 2) 234.

**Collodiumwolle**, Beförderung im innern Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XXXVa) 118. — im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bef. v. 9. Febr. Nr. XXXVa) 140. — im internationalen Verkehr (Uebereinf. v. 16. Juli Nr. XL) 501.

**D.**

**Defraudation** der Verbrauchsabgabe vom Brauntwein (G. v. 24. Juni 87. §§. 7, 16 bis 24, 28 bis 30, 32 bis 38, 40) 281.

**Deinit**, Beförderung mit der Eisenbahn (Bef. v. 9. Febr. Nr. XIV zu 3) 106.

**Denaturirung** des zu gewerblichen Zwecken zu verwendenen Spiritus (G. v. 24. Juni 87. §§. 1, 43e) 277. (G. v. 16. Juni Art. I zu 1, Art. III) 265.

**Denaturirungsmittel** für Spiritus, Beförderung im Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XIa u. XXXV) 105.

- Desinfektion** der mit seuchenkranken Hausthieren in Berührung gekommenen Gegenstände und Personen (Instr. v. 27. Juni §§. 3, 14, 31, 38, 42, 54, 55, 63, 67, 69, 82, 90, 91, 107, 121, 125, 129, 130) 358. — Desinfektionsverfahren (das. Anl. A) 393.
- Deutsche Seewarte**, s. Seewarte.
- Diphtherieserum**, Verkauf in den Apotheken (B. v. 31. Dez. 94.) 1.
- Dispache**, Rechnung über die große Haverci, bei der Binnenschiffahrt (G. v. 15. Juni §§. 84, 87, 88) 325.
- Distanzfracht** für Güter auf Binnenschiffen (G. v. 15. Juni §§. 63, 68, 70) 319.
- Dortmund**, Verlegung der Ober-Postdirektion in Amsberg dorthin (Bef. v. 26. Juni) 354.
- Dünger**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen bei Herstellung von künstlichem Dünger (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu D 25) 39.  
Beförderung von Stalldünger und Latrinestoffen im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. LH) 137. (Uebereinf. v. 16. Juli Nr. LH) 504.  
Unschädlichmachung des Düngers bei Viehseuchen (Instr. v. 27. Juni §§. 14, 62, 64, 67, 90, 97, 103) 361. (Anl. A §§. 4, 10) 395.
- Dynamomaschinen**, s. Maschinen.
- G.**
- Einfuhr** von Pflanzen und anderen Gegenständen des Gartenbaues über bestimmte Zollämter (Bef. v. 14. Janr.) 3. (Bef. v. 12. Juli) 419.
- Eingangsabgaben**, Zuschläge zu denselben für Waaren aus Ländern, die Meistbegünstigung nicht zugestehen (G. v. 18. Mai I §. 6) 233. — Erhöhung des Zolls für verschiedene Waaren (das. zu II) 233. — insbes. für Honig aus Spanien (B. v. 30. Juni) 353. — für Branntwein (G. v. 24. Juni 87. §. 44) 297.
- Einlösung** der Schatzanweisungen zur Verstärkung des Betriebsfonds der Reichshauptkasse (G. v. 29. März §. 5) 182.
- Einsperrung**, s. Absperrung.
- Einziehung** von Gegenständen bei Zolldefraudationen im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (G. v. 9. Juni §§. 2 bis 4) 253. — desgl. bei Sklavenraub und Sklavenhandel (G. v. 28. Juli §. 3) 425.
- Eisenbahnen**, neue Liste der am internationalen Ueberkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bef. v. 26. Janr.) 61. — Ergänzung dieser Liste (Bef. v. 28. Febr.) 177. (Bef. v. 3. Aug.) 429. (Bef. v. 5. Sept.) 441. (Bef. v. 3. Okt.) 443. (Bef. v. 30. Okt.) 451. (Bef. v. 14. Dez.) 462.  
Neue Fassung der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (Bef. v. 9. Febr.) 101. — Abänderung dieser Anlage B (Bef. v. 1. Juli) 354. — Abänderung des §. 53 der Verkehrsordnung (Bef. v. 18. Okt.) 445.  
Beförderung von Petarden für Knall-Saltesignale auf den Eisenbahnen im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. zu I) 101. (Uebereinf. v. 16. Juli Nr. I) 467.  
Erleichternde Vorschriften für den Eisenbahnverkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bef. v. 9. Febr.) 139. — desgl. für den Verkehr zwischen Deutschland und Ungarn (Bef. v. 29. März) 223. (Bef. v. 30. Aug.) 441. — Vereinfachung erleichternder Vorschriften für den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr (Uebereinf. v. 16. Juli) 465.  
Beförderung von Vieh mit der Eisenbahn bei Seuchengefahr (Instr. v. 27. Juni §§. 59, 66, 67, 85, 86, 104, 106, 126) 372.
- Elektrische Maschinen und Apparate**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen bei Herstellung derselben (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu C 3) 23.
- Elektrische Minenzündungen**, Beförderung im Eisenbahnverkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bef. v. 9. Febr. Nr. XXXVa zu b) 144.
- Elfaß-Lothringen**, Ueberweisung von Mitteln des Reichs-Juvalidenfonds an Elfaß-Lothringen zu Beihilfen an Theilnehmer am Kriege 1870/71 (G. v. 22. Mai Art. III §. 5) 239.  
Kontrolle des Landeshaushalts für 1894/95 durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs (G. v. 9. Juni) 251.  
Anzeigepflicht bei Seuchen und Rothlauf der Schweine in Elfaß-Lothringen (Bef. v. 26. Juni) 352.
- Emaillirwerke**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu C Nr. 1) 23.
- Empfänger** der Güter von Binnenschiffen (G. v. 15. Juni §§. 7, 8, 46 bis 57, 59 bis 61, 69, 70, 72, 76, 88, 90, 100) 303. — Empfänger von Flößen (G. v. 15. Juni §§. 2, 8 bis 14, 28) 341.
- Entschädigung** für getödtete rothranke Pferde (Instr. v. 27. Juni §. 37) 366. — desgl. für lungenseuchkrankes Rindvieh (das. §. 79) 379.

- Efel**, Schutzmaßregeln gegen Rog und Mäude derselben (Instr. v. 27. Juni §§. 56, 132) 371.
- Eßig**, Steuerfreiheit des zur Eßigbereitung zu verwendenden Braantweins (G. v. 24. Juni 87. §§. 1, 11, 18, 43 c, 46) 277. (G. v. 16. Juni Art. I zu 1, Art. II §. 3) 265.
- Etat** der Schutzgebiete von Kamerun und Togo, sowie von Ost- und Südwestafrika für 1895/96 (G. v. 29. März) 208. — Nachtrag zum Etat für die Schutzgebiete von Kamerun und Ostafrika (G. v. 9. Juni) 249.  
Kontrolle des Haushalts der Schutzgebiete für 1894/95 durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs (G. v. 9. Juni) 251.
- Exekutive Maßnahmen** wegen Sicherung der Verbrauchsabgabe vom Braantwein (G. v. 24. Juni 87. §§. 31, 34, 42 zu IV) 288.
- Explosivstoffe**, Beförderung mit der Eisenbahn (Bef. v. 9. Febr. Nr. XXXV a zu 5 u. 6, Nr. XXXV b) 118. (Bef. v. 1. Juli Nr. 3, 4) 354. — insbes. im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bef. v. 9. Febr. Nr. XXXV a) 140.

## F.

- Farben**, mit Firniß versehen, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XIX u. XXXV) 108. (Uebereink. v. 16. Juli Nr. XIX u. XXXV) 476.
- Farbstoffe**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen bei Herstellung organischer Farbstoffe (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu D 39) 47.
- Feldmarksperr** bei Viehseuchen (Instr. v. 27. Juni §§. 57, 59, 61, 64, 80) 371.
- Festtage**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen im Gewerbebetriebe (Bef. v. 5. Febr. zu 1) 12. — s. auch Sonntagsruhe.
- Feuertwerkskörper**, Beförderung mit der Eisenbahn (Bef. v. 9. Febr. Nr. XXXV a, XXXVIII) 118. — insbes. im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bef. v. 9. Febr. Nr. XXXV a) 140. — im internationalen Verkehr (Uebereink. v. 16. Juni Nr. XXXVIII) 498.
- Firnisse**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XIX u. XXXV) 108. (Uebereink. v. 16. Juli Nr. XIX u. XXXV) 476. — Eingangszoll für Firnisse (G. v. 18. Mai II Nr. 2) 234.
- Fischus**, s. Landesfischus.
- Fleischerhunde**, Verwendung bei Tollwuthausbrüchen (Instr. v. 27. Juni §. 20) 363.

- Flößerei**, privatrechtliche Verhältnisse (G. v. 15. Juni) 341.
- Flößführer**, Rechtsverhältnisse (G. v. 15. Juni §§. 1 bis 23, 27, 28, 30, 32) 341.
- Flößmannschaft**, Pflichten und Rechte (G. v. 15. Juni §§. 2, 3, 17 bis 22, 24) 341.
- Flußsäure**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen bei Gewinnung von Flußsäure (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu D 22) 37.
- Formalin**, Beförderung im Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XXIII u. XXXV) 112.
- Frachtbrief** zu Eisenbahnsendungen, Haftung des Absenders für die Richtigkeit der Angaben (Bef. v. 18. Okt. Nr. 1 ff.) 445. — Frachtbriefe zu Gütern auf Binnenschiffen (G. v. 15. Juni §§. 57, 59, 62, 66, 85) 317. — zu Flößen (G. v. 15. Juni §. 4) 341.
- Frachtflößer**, Unternehmer für die Beförderung von Flößen, Rechtsverhältnisse (G. v. 15. Juni §§. 1, 4, 6 bis 11, 15, 16, 22, 23, 27, 28, 30) 341.
- Frachtgeschäft** der Binnenschiffe (G. v. 15. Juni §§. 26 bis 77) 307. — Fracht (Frachtgeld) für Güter (das. §§. 4, 19, 34 bis 38, 45, 62 bis 64, 77, 97) 302. — Pfandrecht der Schiffsgläubiger an der Fracht (das. §§. 104 bis 109, 113) 330.
- Franreich**, Bahnstrecken daselbst, welche an dem Uebereinkommen über den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr theilhaft sind (Bef. v. 26. Janr.) 67 u. 92. — Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den internationalen Eisenbahnverkehr mit Deutschland etc. (Uebereink. v. 16. Juli) 465.
- Frictionszünd** im Eisenbahnverkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bef. v. 9. Febr. Nr. XXXV a zu c) 145.

## G.

- Garnisonorte**, polizeiliche Benachrichtigung der Kommandanten beim Ausbruch von Rogkrankheiten (Instr. v. 27. Juni §. 36) 366.
- Gartenbau**, Einfuhr von Pflanzen desselben über bestimmte Zollämter (Bef. v. 14. Janr.) 3. (Bef. v. 12. Juli) 419.
- Gase**, verflüssigte, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XLIV) 132. (Uebereink. v. 16. Juli Nr. XLIV) 503.
- Gasreinigungsmasse**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. zu VII) 103. (Uebereink. v. 16. Juli Nr. VII) 470.

**Gebühren** für die Vermessung von Seeschiffen (Bef. v. 20. Juni 88. §§. 36, 35) 175. — für Uichtung von Handels- und Präzisionsgewichten (Bef. v. 6. Mai Art. 2) Seite II der Beil. zu Stück 16.

Gegenseitige Beistandsleistung der Behörden der Bundesstaaten bei Einziehung von Gebühren (G. v. 9. Juni §. 1) 256.

Abänderung des Gesetzes vom 1. Juli 1872 über die Gebühren bei den Konsulaten des Deutschen Reichs (G. v. 5. Juni) 417.

Gebühren und Auslagen der Vereisaufnahme bei Unfällen der Binnenschifffahrt (G. v. 15. Juni §. 14) 303. — bei Unfällen der Flößerei (G. v. 15. Juni §. 11) 343.

**Gefälle**, Beistandsleistung der Behörden im Bundesgebiet bei Einziehung von Gefällen (G. v. 9. Juni §§. 1, 7) 256.

**Gefängnisstrafe** wegen Sklavenhandels (G. v. 28. Juli §§. 2 bis 4) 425. — wegen Defraudation von Verbrauchsabgabe vom Branntwein (G. v. 24. Juni 87. §§. 21, 23, 24, 34) 286.

**Geschäftssperre** bei Viehseuchengefahr (Instr. v. 27. Juni §§. 57, 59, 61, 64, 80, 81, 94 bis 97) 371.

**Geld** (geldwerthe Münzen und Papiere), Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Uebereinf. v. 16. Juli Art. 1) 466.

**Geldstrafen** wegen unrichtiger Angaben bei der Berufs- und Gewerbezahlung im Jahre 1895 (G. v. 8. April §. 5) 226. — wegen Zolldefraudationen im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (G. v. 9. Juni §§. 2 bis 6) 253. — wegen Sklavenraubes und Sklavenhandels (G. v. 28. Juli §§. 3, 4) 425.

Geldstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Branntweinsteuergesetz (G. v. 24. Juni 87. §§. 21 bis 24, 28, 29, 31, 32, 34, 37, 40, 42, 43 d, 43 e) 285. (G. v. 16. Juni Art. III) 275.

Desgl. wegen unbefugter Ausübung des Gewerbes eines Schiffers oder Maschinisten von Schiffen auf Binnengewässern (G. v. 15. Juni §. 140) 339. — desgl. des Gewerbes eines Floßführers (G. v. 15. Juni §. 32) 348.

f. auch Vermögensstrafen

**Generalkommando** der Armeekorps, polizeiliche Benachrichtigung bei Rosskrankheit von Pferden (Instr. v. 27. Juni §. 36) 366.

**Geschäftsgang** bei der Deutschen Seewarte (B. v. 4. Febr.) 151. — beim Kaiserlichen Kanalamt (A. G. v. 15. Juni) 349.

**Getreidebrennereien**, Jahresmenge des von denselben zum niedrigeren Abgabensatz herzustellenden Branntweins (G. v. 24. Juni 87. §§. 2, 2 a) 277. (G. v. 16. Juni Art. I zu 2) 266. — Zuschlag zur Verbrauchsabgabe und Nachsteuer (G. v. 24. Juni 87. §§. 42, 43 a, 46) 292. (G. v. 16. Juni Art. I zu 7, Art. II zu §. 1) 270. f. auch Brennereien.

**Getreideprober**, Uichtung (Bef. v. 6. Mai) 235.

**Gewerbebetrieb**, Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe (Bef. v. 5. Febr.) 12. (Bef. v. 25. Okt.) 448.

Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetrieb wegen Branntweinsteuerdefraudation (G. v. 24. Juni 87. §. 30) 288.

**Gewerbeordnung**, Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe bezüglichen Bestimmungen der §§. 105 a bis 105 i (B. v. 4. Febr.) 11. — Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe (Bef. v. 5. Febr.) 12.

Anwendung von Vorschriften derselben auf den Schiffer und die Schiffsmannschaft von Binnenschiffen (G. v. 15. Juni §§. 20, 21, 25) 306. — auf die Führer und die Mannschaft von Flößen (G. v. 15. Juni §§. 16, 17, 21) 344.

**Gewerbetreibende**, Haftung für die von ihren Gewerbsgehilfen u. hinterzogene Branntweinsteuer (G. v. 24. Juni 87. §. 32) 288.

f. auch Brennereibesitzer.

**Gewerbezahlung** im Jahre 1895 (G. v. 8. April) 225.

**Gewerbliche Brennereien**, Besteuerung des von denselben hergestellten Branntweins (G. v. 24. Juni 87. §§. 2, 42, 43 a) 277. (G. v. 16. Juni Art. I zu 7, Art. II §. 1) 270.

f. auch Brennereien.

**Gewerbsgehilfen**, Haftung der Gewerbetreibenden u. für die von ihren Gehülfen hinterzogene Branntweinsteuer (G. v. 24. Juni 87. §. 32) 288.

**Gewichte**, Uichtung von Handels- und Präzisionsgewichten (Bef. v. 6. Mai Art. 1 bis 3) Seite I der Beil. zum Stück Nr. 16.

**Gipsbrennereien**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu B 2) 21.

**Glashütten**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Bef. v. 5. Febr. Anl. unter B) 20.

**Glauberfalsz**, falschirtes, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen bei seiner Herstellung (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu D Nr. 5) 26.

**Gluecerinfabriken**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu D 36) 45.

**Gold- und Silberbarren**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Uebereink. v. 16. Juli Art. 1) 466.

**Gotha** (Herzogthum), Anzeigepflicht bei Seuchen und Rothlauf der Schweine (Bef. v. 26. Nov.) 457.

**Großbritannien**, Ausdehnung der internationalen Uebereinkunft vom 15. April 1893, betr. Maßregeln gegen die Cholera, auf die britischen Kolonien Natal, Ceylon, Lagos, St. Helena und Canada (Bef. v. 14. Dez.) 461.

**Grünfalk**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XII) 106. (Uebereink. v. 16. Juli Nr. XII) 474.

## S.

**Saare**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XXXI) 115. (Uebereink. v. 16. Juli Nr. XXXI) 490. — Verbot des Verkaufs von Haaren von seuchenkranken Hausthieren (Instr. v. 27. Juni §§. 8, 29, 40) 359.

**Säute**, Beförderung frischer Säute mit der Eisenbahn (Bef. v. 1. Juli Nr. 2) 354. (Uebereink. v. 16. Juli Nr. XXXII) 490.

Säute gefallener oder getödteter seuchenkranker Hausthiere (Instr. v. 27. Juni §§. 40, 62, 89, 97, 193, 124) 367.

**Samburg** (Staatsgebiet), Anzeigepflicht bei Schweineseuche und Rothlauf der Schweine (Bef. v. 10. Dez.) 460.

**Hammerwerke**, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (Bef. v. 1. Febr.) 8. — Beschäftigung von Arbeitern an Sonntagen (Bef. v. 5. Febr. Anl. unter A 7) 19. (Bef. v. 25. Okt.) 448.

**Handelsgesetzbuch**, Anwendung von Vorschriften desselben auf die Frachtgeschäfte der Binnenschiffe (G. v. 15. Juni §§. 26, 58, 66, 71, 85, 89, 92, 111, 117, 128, 138) 308.

**Handeltreibende**, Haftung für die von ihren Verwaltern u. hinterzogene Branntweinsteuer (G. v. 24. Juni 87. §. 32) 288.

**Handfeuerwaffen**, Prüfung ihrer Läufe und Verschlässe (Bef. v. 8. Mai) 232.

f. auch Waffen.

**Hausgenossen**, Haftung der Gewerbetreibenden u. für die von den Hausgenossen defraudirte Branntweinsteuer (G. v. 24. Juni 87. §. 32) 288.

**Hausgewerbetreibende** der Textilindustrie, Alters- und Invaliditätsversicherung (Bef. v. 9. Nov.) 452.

Reichs-Gesetzl. 1895.

**Hausfuchungen** wegen Verdachts einer Branntweinsteuerdefraudation (G. v. 24. Juni 87. §. 15) 283.

**Haberei**, große, bei der Binnenschifffahrt (G. v. 15. Juni §§. 78 bis 91, 14, 65, 102, 116 bis 118, 138) 322.

**Hefe**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XXVII) 114. (Uebereink. v. 16. Juli Nr. XXVII) 487.

**Hesefremereien**, Jahresmenge des von denselben zum niedrigeren Abgabensätze herzustellen Branntweins (G. v. 24. Juni 87. §§. 2, 43a, 46) 277. (G. v. 16. Juni Art. I zu 2, Art. II §. 1) 266.

**Heilmittel**, Steuerfreiheit des zu Heilzwecken zu verwendenden Spiritus (G. v. 24. Juni 87. §§. 1, 11, 18, 41, 43c, 46) 277. (G. v. 16. Juni Art. I zu 1 und 6 Nr. V) 265.

**Heizung**, Steuerfreiheit des zu Heizungszwecken zu verwendenden Spiritus (G. v. 24. Juni 87. §§. 1, 11, 18, 41, 43c, 46) 277. (G. v. 16. Juni Art. I zu 1 u. 6 Nr. V) 265.

**Helgoland**, Einführung der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (B. v. 20. Juli) 421.

**Hessen** (Großherzogthum), Anzeigepflicht bei Seuchen und Rothlauf der Schweine (Bef. v. 16. Juli) 420.

**Heu**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XXXIV) 117. (Uebereink. v. 16. Juli Nr. XXXIV) 493.

**Hinterbliebene** von Militärpersonen vom Feldwebel abwärts, Fürsorge für sie (G. v. 13. Juni) 261.

**Hinterziehung**, f. Defraudation.

**Hirtenhunde**, Verwendung bei Tollwuthausbrüchen (Instr. v. 27. Juni §. 20) 363.

**Hochofengießereien**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonntagen (Bef. v. 25. Okt.) 448.

**Hoffmannstropfen**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. IX u. XXXV) 104. (Uebereink. v. 16. Juli Nr. IX u. XXXV) 472.

**Hohenzollernsche Lande**, Einführung des Branntweinsteuergesetzes (G. v. 24. Juni 87. §. 49) 300.

**Holz**, zollfreie Einfuhr von Bau- und Nußholz (G. v. 18. Mai II Nr. 2) 234.

**Holzgeist**, Beförderung im inneren Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XI, XIa u. XXXV) 105. — im internationalen Verkehr (Uebereink. v. 16. Juli Nr. XI u. XXXV) 474.

**Holzfohle**, Beförderung im inneren Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XXIX) 114. — im internationalen Verkehr (Uebereink. v. 16. Juli Nr. XXIX) 488.

**Holz- und Torfdestillation**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu D 37) 45.

**Honig**, Erhöhung des Eingangszolles (G. v. 13. Mai II Nr. 4) 234. — Zollzuschlag für Honig aus Spanien (B. v. 30. Juni) 353.

**Honigkuchen**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen bei ihrer Herstellung (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu H 1) 58.

**Hülfeleistung** bei Unfällen von Binnenschiffen (G. v. 15. Juni §§. 92 bis 102, 117, 118) 327. — desgl. von Flößen (G. v. 15. Juni §§. 24 bis 30) 346.

**Hüttenwerke**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Bef. v. 5. Febr. Anl. unter A) 13. (Bef. v. 25. Okt.) 448.

**Hunde**, Schutzmaßregeln gegen die Tollwuth (Instr. v. 27. Juni §§. 16 bis 31) 362.

### I.

**Jagdhunde**, Gebrauch bei Tollwuthausbrüchen (Instr. v. 27. Juni §. 20) 363.

**Impfung** von Rindvieh bei Seuchengefahr (Instr. v. 27. Juni §. 80 a) 380. — desgl. von Schafen (das. §§. 98 bis 103, 107) 385.

**Instruktion** zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Bef. v. 27. Juni) 357.

**Internationales Uebereinkommen** über den Eisenbahnfrachtverkehr, neue Liste der daran beteiligten Bahnstrecken (Bef. v. 26. Janr.) 61. — Ergänzung der Liste (Bef. v. 28. Febr.) 177. (Bef. v. 3. Aug.) 429. (Bef. v. 5. Sept.) 441. (Bef. v. 3. Okt.) 443. (Bef. v. 30. Okt.) 451. (Bef. v. 14. Dez.) 462.

Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den internationalen Eisenbahnverkehr mit Deutschland u. (Uebereink. v. 16. Juli) 465.

**Internationale Uebereinkunft** wegen Maßregeln gegen die Cholera vom 15. April 1893, Beitritt Serbiens und Vichstensteins (Bef. v. 15. Febr.) 152. — desgl. der britischen Kolonien Natal, Ceylon, Lagos, St. Helena und Canada (Bef. v. 14. Dez.) 461.

**Invaliditätsversicherung** von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie (Bef. v. 9. Nov.) 452.

**Italien**, Bahnstrecken, welche an dem Uebereinkommen über den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr beteiligt sind (Bef. v. 26. Janr.) 69 u. 94.

### Italien (Fortf.)

Erleichternde Bestimmungen für den internationalen Eisenbahnverkehr mit Deutschland u. (Uebereink. v. 16. Juli) 465.

**Jugendliche Arbeiter**, Beschäftigung auf Steinkohlenbergwerken (Bef. v. 1. Febr.) 5. — in Walz- und Hammerwerken (Bef. v. 1. Febr.) 8.

### R.

**Radaver** gefallener oder getödteter seuchenkranker Hausthiere, Beseitigung (Instr. v. 27. Juni §§. 11 bis 14, 18, 30, 40) 360.

**Rälbermagen**, frische, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. LIII) 138. (Uebereink. v. 16. Juli Nr. LIII) 513.

**Räse** von seuchenkranken Thieren (Instr. v. 27. Juni §. 61) 374.

**Raifer**, oberster Kriegsherr der Schutztruppen für Südwestafrika und Kamerun (G. v. 9. Juni §. 1) 258.

**Kaiserliche Schutztruppen** für Südwestafrika und Kamerun (G. v. 1. Juni) 258.

**Kaiserliches Kanalamt**, Einrichtung und Geschäftsgang (A. G. v. 15. Juni) 349.

**Kaiserliche Verordnung** über Zollzuschlag für Waaren aus Ländern, welche Meistbegünstigung nicht zugestehen (G. v. 18. Mai. I §. 6) 233. — desgl. über Einführung der Branntweinsteuergesetze in Bundesstaaten außerhalb der Branntweinsteuergemeinschaft (G. v. 24. Juni 87. §. 47) 299. — in den Hohenzollernschen Landen (das. §. 49) 300.

**Rakaool**, Aenderung des Eingangszolles (G. v. 18. Mai II Nr. 5) 235.

**Rali**, übermangansaures, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen bei Herstellung desselben (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu D 16) 34.

**Ralifabriken**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu D 8) 29.

**Ralfbrennereien**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu B 2) 21.

**Kamerun**, Schutzgebiet, Etat für 1895/96 (G. v. 29. März) 208. — Nachtrag dazu (G. v. 9. Juni) 249. — Kaiserliche Schutztruppen für Kamerun (G. v. 9. Juni) 258.

**Kammern für Handelsfachen**, zuständig in Klagen aus den Rechtsverhältnissen der Binnenschifffahrt (G. v. 15. Juni §. 138) 339.

**Kanalamt**, s. Kaiserliches Kanalamt.

**Katzen**, Schutzmaßregeln gegen Tollwuth (Instr. v. 27. Juni §§. 22, 19) 363.

**Kauttionen** der Post- und Telegraphenbeamten (B. v. 28. Nov.) 459.

**Kiel**, Sitz des Kaiserlichen Kanalamts für den Betrieb des Nord-Ostsee-Kanals (U. E. v. 15. Juni) 349.

**Kienruß**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XXVIII) 114. (Uebereinf. v. 16. Juli Nr. XXVIII) 487.

**Klasseneinteilung** der Militär- und Marinebeamten (B. v. 13. Aug.) 431.

**Klauenseuche**, s. Maul- und Klauenseuche.

**Kleidungsstücke** der Wärter u. von seuchenkranken Thieren, Desinfektion (Instr. v. 27. Juni §. 67) 376 (Anl. A dazu §. 8) 397.

**Kleinhandel** mit Spiritus (G. v. 24. Juni 87. §. 43 c) 297. (G. v. 16. Juni Art. III) 274.

**Knallbonbons** und **Knallerbisen**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XII, XLIII) 131. (Uebereinf. v. 16. Juli Nr. XLI, XLIII) 502.

**Knochen**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen in Anlagen zur Knochenentfettung (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu E5) 49.

**Kochen**, Steuerfreiheit des zu Kochzwecken zu verwendenden Spiritus (G. v. 24. Juni 87. §§. 1, 11, 18, 41, 43 c, 46) 277. (G. v. 16. Juni Art. I zu 1 und 6 zu V) 265.

**Kohlensäure**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen bei Herstellung flüssiger Kohlensäure (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu D 23) 38.

**Konkurrenzordnung**, Anwendung ihrer Vorschriften auf das Pfandrecht an Gütern von Binnenschiffen (G. v. 15. Juni §§. 89, 97) 326. — desgl. das Pfandrecht an den Schiffen selbst (daf. §. 103) 330. — desgl. an Flößen (G. v. 15. Juni §§. 22, 28) 346.

**Konsuln**, Abänderung des Gesetzes vom 1. Juli 1872 über die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs (G. v. 5. Juni) 417.

**Kontingentirung** des von den Brennereien zum niedrigeren Abgabensatz herzustellen den Branntweins (G. v. 24. Juni 87. §§. 1, 2, 43 a, 47, 50) 276. (G. v. 16. Juni Art. I zu 1 und 2, Art. II §. 1) 265.

**Kostbarkeiten**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Uebereinf. v. 16. Juli Art. 1) 466. (Protokoll v. 16. Juli zu Nr. 1) 518.

**Kürschnerei**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu H 6) 59.

**Kunstgegenstände**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Uebereinf. v. 16. Juli Art. 1) 466. (Protokoll v. 16. Juli zu Nr. 1) 518.

## L.

**Ladeschein** für Güter auf Binnenschiffen (G. v. 15. Juni §§. 16, 57, 59, 62, 66, 71 bis 76, 85) 305.

**Ladezeit** für Güter bei der Binnenschiffahrt (G. v. 15. Juni §§. 29 bis 33, 36, 38) 309.

**Ladung** auf Binnenschiffen, Beschädigung bei Unfällen (G. v. 15. Juni §§. 10 bis 14, 23) 304. — bei großer Haverei (daf. §§. 78 ff.) 322. — Einnahme der Ladung (daf. §§. 27 bis 36, 38) 308. — Wiederausladung (daf. §§. 36 bis 40) 310. — Löschung der Ladung (daf. §§. 46 bis 59) 313. — Nichthaftung des Schiffsführers bei geringem Mindergewicht gewisser Güter (daf. §. 60) 318. — Vergung der Ladung von gefährdeten Schiffen (daf. §§. 93 ff.) 327.

**Landesstrafes**, denselben fallen zu die Geldstrafen wegen Branntweinsteuerdefraudationen (G. v. 24. Juni 87. §§. 37, 42 zu IV, 43 d) 290.

**Landesgesetze**, Bestimmungen derselben über die Binnenschiffahrt (G. v. 15. Juni §§. 87, 130, 135, 136) 326.

**Landeshaushalt** von Elsaß-Lothringen für 1894/95, Kontrolle durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs (G. v. 9. Juni) 251.

**Landesregierungen**, Bestimmung über die Vermessung von Seeschiffen (Bef. v. 20. Juni 88. §. 1) 161. — Bestellung der Vermessungsbehörden (daf. §§. 21, 24) 170. — Anordnungen über Vornahme einer Berufs- und Gewerbezahlung im Jahre 1895 (G. v. 8. April §. 2) 225. Bestimmung der Behörden zur Weistandsleistung bei Einziehung von Abgaben u. im Bundesgebiet (G. v. 9. Juni §. 2) 256.

Bestimmungen über die Abfindung der Brennereien und Betriebserleichterungen (G. v. 24. Juni 87. §§. 13, 40, 41) 283. (G. v. 16. Juni Art. I zu 4, 5 u. 6) 268.

Bestimmungen über die Vergung und Hülfsleistung bei Unfällen der Binnenschiffe (G. v. 15. Juni §. 101) 329. — über die Führung des Schiffsregisters für Binnenschiffe (daf. §§. 121, 129) 334. — über die Rechtsverhältnisse der Führer von Schiffen für den Ortsverkehr (daf. §. 139) 339. — über den Befähigungsnachweis von Schiffern und Maschinisten für Fahrten

**Landesregierungen** (Fortf.)

auf kleinen Binnenseen (das. §. 140) 339. — über den Befähigungsnachweis als Floßführer auf kleineren Wasserstraßen (G. v. 15. Juni §. 32) 348.

Erlaß besonderer Bestimmungen über Schutz gegen Viehsenkengefahr (Instr. v. 27. Juni §§. 1, 15) 358. f. auch Zentralbehörden.

**Landwirthschaftliche Brennereien**, Betrieb u. (G. v.

24. Juni 87. §§. 2, 2a, 41, 42, 43a, 46, 50 zu III) 277 (G. v. 16. Juni Art. I zu 2, 6 u. 7, Art. II §. 1) 266. f. auch Brennereien.

**Lederfabriken**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu F 3) 52.

**Leichentransporte** im Eisenbahnverkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bef. v. 9. Febr. zu A II) 139. — im internationalen Eisenbahnverkehr (Uebereink. v. 16. Juli Art. 1) 466. (Protokoll v. 16. Juli zu Nr. 2) 519.

**Leichterfahrzeuge** bei Böschung der Ladung von Binnenschiffen (G. v. 15. Juni §§. 57, 82, 85) 317.

**Leimgewinnung**, Beschäftigung von Arbeitern bei derselben an Sonn- und Festtagen (Bef. v. 5. Februar Anl. zu E 7) 50.

**Leuchtgas**, verdichtetes, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XLV) 134. (Uebereink. v. 16. Juli Nr. XLV) 506.

**Leichtenstein** (Fürstenthum), Beitritt zur internationalen Uebereinkunft wegen Maßregeln gegen die Cholera (Bef. v. 15. Febr.) 152.

**Liegegeld** an Binnenschiffer für verzögerte Beladung oder Böschung (G. v. 15. Juni §§. 30 bis 32, 34, 35, 38, 49 bis 51, 53, 54, 57, 66) 309.

**Liköre**, Eingangszoll (G. v. 24. Juni 87. §. 44) 297.

**Böschung** der Ladung von Binnenschiffen (G. v. 15. Juni §§. 46 bis 53, 56, 57) 313.

**Lübeck** (oldenburgisches Fürstenthum), Anzeigepflicht bei Schweinesuchen und Rothlauf der Schweine (Bef. v. 28. Dez.) 464.

**Lungenseuche** des Rindviehs, Schutzmaßregeln (Instr. v. 27. Juni §§. 70 bis 91) 377. — Desinfektionsverfahren (das. Anl. A §. 15) 401. — Obduktionsverfahren (das. Anl. B §. 32) 413.

**Luxemburg**, Bahnstrecken, welche an dem Uebereinkommen über den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr theilhaftig sind (Bef. v. 26. Janr.) 70 und 95.

Bedingungsweise Beförderung von Gegenständen im wechselseitigen Eisenbahnverkehr mit Deutschland u.

**Luxemburg** (Fortf.)

(Bef. v. 9. Febr. Anmerkung) 101. — Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den Eisenbahnverkehr mit Deutschland (Bef. v. 29. März) 223. (Bef. v. 30. Aug.) 441. — für den internationalen Eisenbahnverkehr mit Deutschland u. (Uebereink. v. 16. Juli) 465.

**M.**

**Magnesia**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen bei Herstellung gebrannter Magnesia (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu D 20) 36.

**Maischbottichsteuer**, Erhebung derselben (G. v. 24. Juni 87. §§. 41, 42, 43a, 46) 291. (G. v. 16. Juni Art. I zu 6 u. 7, Art. II §. 1) 268.

**Marineverwaltung**, Anleihe für dieselbe (G. v. 29. März) 207. — Klasseneinteilung der Militärbeamten der Marine (B. v. 13. Aug.) 431.

**Maschinen**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen bei Herstellung elektrischer Maschinen (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu C 3) 23.

**Maschinist** auf Schiffen in Binnengewässern (G. v. 15. Juni §. 21) 306. — Befähigungsnachweis als Maschinist und unbefugte Ausübung des Gewerbes eines solchen (das. §. 140) 339.

**Materialbrennereien**, Betrieb u. (G. v. 24. Juni 87. §§. 2, 13, 41 zu I u. III, 42, 43a, 50) 277. (G. v. 16. Juni Art. I zu 2, 4, 6 u. 7, Art. II §. 1) 266.

**Matrifularbeiträge** der Bundesstaaten zum Reichshaushalt für 1895/96 (Anl. z. G. v. 29. März) 203. (Anl. z. G. v. 15. Mai) 230. (Anl. z. G. v. 9. Juni) 247.

**Maulschel** und **Maulthiere**, Schutzmaßregeln gegen Riß und Räude derselben (Instr. v. 27. Juni §§. 56, 132) 371.

**Maulkorb**, Anlegen bei Tollwuth der Hunde (Instr. v. 27. Juni §. 20) 363.

**Maul- und Klauenseuche** der Wiederkäuer und Schweine, Schutzmaßregeln (Instr. v. 27. Juni §§. 57 bis 69) 371. — Desinfektionsverfahren (das. Anl. A §. 14) 400. — Obduktionsverfahren (das. Anl. B §. 31) 413.

**Meiereien**, f. Molkereien.

**Messapparate** in Brennereien (G. v. 24. Juni 87. §§. 6 bis 11, 19, 21, 28 bis 30) 281.

**Messbriefe** für Seeschiffe, Bestimmungen über ihre Ausfertigung zc. (Bef. v. 20. Juni 88. §§. 24 bis 29, 33) 170. — Gültigkeitsdauer der bis zum 1. Juli 1895 ausgestellten Messbriefe (daf. §. 39) 176. (Bef. v. 1. März Art. III) 160.

**Metallpräparate**, giftige, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XXVI) 113. (Uebereinf. v. 16. Juli Nr. XXVI) 486.

**Metallverarbeitung**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu C) 23.

**Milch**, Beschäftigung von Arbeiterinnen in Molkereien und in Betrieben zur Sterilisierung von Milch (Bef. v. 17. Juli) 420. — Beschränkte Verwendung der Milch von seuchenkranken Thieren (Instr. v. 27. Juni §§. 8, 29, 61) 359.

**Militärbeamte** des Reichsheeres und der Marine, Klasseintheilung (B. v. 13. Aug.) 431.

**Militärpersonen**, Pensionszuschüsse und Beihilfen an Theilnehmer am Kriege 1870/71 aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds (G. v. 22. Mai Art. I bis IV) 237. — Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Militärpersonen vom Feldwebel abwärts (G. v. 13. Juni) 261.

**Militärverwaltung**, s. Reichsheer.

**Milzbrand** der Hausthiere, Schutzmaßregeln (Instr. v. 27. Juni §§. 5 bis 15) 359. — Desinfektionsverfahren (daf. Anl. A §. 11) 398. — Obduktionsverfahren (daf. Anl. B §. 28) 412.

**Mineralölfabriken**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu E 2) 48.

**Mineralsäuren**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Uebereinf. v. 16. Juli Nr. XV) 474.

**Molke** von seuchenkranken Thieren (Instr. v. 27. Juni §. 61) 374.

**Molkereien**, Beschäftigung von Arbeiterinnen (Bef. v. 17. Juli) 420.

## N.

**Nachsteuer** auf den am 1. Oktober 1887 im freien Verkehr befindlichen Branntwein (G. v. 24. Juni 87. §. 46) 298.

**Natriumsuperoxyd**, Beförderung im inneren Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XLIX a) 136. — im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bef. v. 9. Febr. Nr. XLIX a) 149.

**Natronkotes**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. VII) 103. (Uebereinf. v. 16. Juli Nr. VII) 470.

**Niederlagen** (öffentliche) für den unter Steuerkontrolle stehenden Branntwein (G. v. 24. Juni 87. §§. 11, 15) 282. — desgl. für Zucker (G. v. 9. Juni) 255.

**Niederlande**, an dem Uebereinkommen über den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr betheiligte Eisenbahnstrecken (Bef. v. 26. Janr.) 71 u. 96. (Bef. v. 14. Dez.) 462.

Erleichternde Bestimmungen für den internationalen Eisenbahnverkehr mit Deutschland zc. (Bef. v. 9. Febr. Anmerkfg.) 101. (Uebereinf. v. 16. Juli) 465.

**Nitrocellulose**, Beförderung mit der Eisenbahn (Bef. v. 9. Febr. Nr. XXXV a zu 4) 118. — insbes. im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bef. v. 9. Febr. Nr. XXXV a) 140.

**Nordenham** (Oldenburg), Einfuhr von Pflanzen des Wein- und Gartenbaues über das Zollamt daselbst (Bef. v. 14. Janr.) 1.

**Nord-Ostsee-Kanal**, Abgabentarif für denselben (N. E. v. 4. Juni) 241. — Kaiserliches Kanalamt für Unterhaltung und Betrieb des Kanals (N. E. v. 15. Juni) 349.

## O.

**Obduktionsverfahren** mit gefallenem oder getödteten seuchenkranken Hausthieren (Instr. v. 27. Juni §. 4) 358.

**Ober-Postdirektion** in Arnberg, Verlegung nach Dortmund (Bef. v. 26. Juni) 354.

**Oele**, ätherische und fette, sowie übelriechende, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XIX, XXIII u. XXXV) 108. (Uebereinf. v. 16. Juli Nr. XIX, XXIII u. XXXV) 476.

**Oelfatz**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XVI u. XXXV) 107. (Uebereinf. v. 16. Juli Nr. XVI) 475.

**Oesterreich-Ungarn**, an dem Uebereinkommen über den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr betheiligte Eisenbahnstrecken daselbst (Bef. v. 26. Janr.) 72 u. 86. (Bef. v. 28. Febr.) 177. (Bef. v. 3. Aug.) 429. (Bef. 3. Okt.) 443. (Bef. v. 30. Okt.) 451.

Vereinbarung erleichternder Bestimmungen für den internationalen Eisenbahnverkehr mit Deutschland zc. (Bef. v. 9. Febr. Anmerkung) 101. (Bef. v. 9. Febr.) 139. (Uebereinf. v. 16. Juli) 465.

Ausführung des Zollkartells mit Oesterreich-Ungarn vom 6. Dez. 1891 (G. v. 9. Juni) 253.

**Oldenburg** (Großherzogthum), Anzeigepflicht bei Schweine-  
seuchen und Rothlauf der Schweine im oldenburgischen  
Fürstenthum Lübeck (Bef. v. 28. Dez.) 464.

**Ordnungsstrafen** bei Zollübertretungen im Verkehr mit  
Oesterreich-Ungarn (G. v. 9. Juni §§. 5, 6) 254.

Ordnungsstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen  
das Branntweinsteuergesetz (G. v. 24. Juni 87. §§. 20,  
26, 27, 31, 33 bis 35) 285. — wegen unterlassener  
Anmeldung von Binnenschiffen zur Eintragung in das  
Schiffsregister (G. v. 15. Juni §. 128) 336.

**Ortsperre** bei Viehseuchengefahr (Instr. v. 27. Juni  
§§. 58 bis 61, 64, 83) 371.

**Ostafrikanisches Schutzgebiet**, Etat für 1895/96 (G.  
v. 29. März) 208. — Nachtrag dazu (G. v. 9. Juni) 249.

**Oxalsäure**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und  
Festtagen bei ihrer Gewinnung (Bef. v. 5. Febr. Anl.  
zu D 33) 43.

## P.

**Palmkernölfabriken**, Beschäftigung von Arbeitern an  
Sonn- und Festtagen (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu E 3) 49.

**Papier**, mit Fett oder Oel getränkt, Beförderung im  
internationalen Eisenbahnverkehr (Uebereink. v. 16. Juli  
Nr. LI) 511.

**Papierfabriken**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn-  
und Festtagen (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu F) 51.

**Paraffinfabriken**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn-  
und Festtagen (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu E 2) 48.

**Parfümerien**, Eingangszoll (G. v. 18. Mai II Nr. 7) 235.

**Patronen**, Beförderung mit der Eisenbahn (Bef. v. 9. Febr.  
Nr. XXXVa, XXXVc u. XXXVI) 118. — insbes.  
von Patronen aus Dahmenit (Bef. v. 1. Juli Nr. 4)  
355. — Beförderung von Patronen im Verkehr mit  
Oesterreich-Ungarn (Bef. v. 9. Febr. Nr. XXXVa) 140.  
— im internationalen Verkehr (Uebereink. v. 16. Juli  
Nr. XXXVI) 495.

**Pensionszuschüsse** an Teilnehmer am Kriege 1870/71  
aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds (G. v.  
22. Mai Art. I, II u. IV) 237.

**Petarden** für Knall-Haltesignale auf den Eisenbahnen,  
Beförderung im internationalen Bahnverkehr (Bef. v.  
9. Febr. zu I) 101. (Uebereink. v. 16. Juli Nr. I) 467.

**Petroleum, Petroleumäther u. Petroleumnaphtha**,  
Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef.  
v. 9. Febr. Nr. XX bis XXII, XXXV) 108. (Uebereink.  
v. 16. Juli Nr. XX bis XXII, XXXV) 477.

**Petroleumraffinerien**, Beschäftigung von Arbeitern an  
Sonn- und Festtagen (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu E 4) 49.

**Pfandrecht** an Gütern bei der Binnenschifffahrt (G. v.  
15. Juni §§. 89, 97, 98) 326. — am Reisegepäck (daf.  
§. 77) 322. — Pfandrechte an den Schiffen selbst und  
der Schiffsfracht (daf. §§. 102 bis 117, 131 bis 137)  
329. — Pfandrechte an Flößen (G. v. 15. Juni §§. 22,  
23, 28, 29) 346.

**Pferde**, Schutzmaßregeln gegen Rog (Wurm) derselben  
(Instr. v. 27. Juni §§. 32 bis 56) 365. — gegen Beschäl-  
seuche (daf. §§. 110 bis 116) 388. — Bläschenausschlag  
(daf. §§. 117 bis 119) 389. — Räude (daf. §§. 120  
bis 132) 390. — Desinfektionsverfahren (daf. Anl. A  
§§. 13, 18) 400. — Obduktionsverfahren (daf. Anl. B  
§§. 18, 30) 407.

**Pferdemärkte**, Abhaltung bei Seuchengefahr (Instr. v.  
27. Juni §. 64) 375.

**Pflanzen** des Wein- und Gartenbaues, Einfuhr über  
bestimmte Zollämter (Bef. v. 14. Janr.) 3. (Bef. v.  
12. Juli) 419.

**Phosphor**, Beförderung im internationalen Eisenbahn-  
verkehr (Bef. v. 9. Febr. zu VI) 103. (Uebereink. v.  
16. Juli Nr. VI) 469.

**Phosphortrichlorid, Phosphoroxychlorid** und  
**Phosphorpentachlorid**, Beförderung im inter-  
nationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XLVII,  
XLVIII) 135. (Uebereink. v. 16. Juli Nr. XLVII,  
XLVIII) 509.

**Pikrinsäure**, Beförderung im internationalen Eisenbahn-  
verkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XIV) 106. (Uebereink.  
v. 16. Juli Nr. XIV) 474.

**Pikrinsäurefabriken**, Beschäftigung von Arbeitern an  
Sonn- und Festtagen (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu D 34) 44.

**Pockenseuche** der Schafe, Schutzmaßregeln (Instr. v.  
27. Juni §§. 92 bis 109) 383. — Desinfektionsverfahren  
(daf. Anl. A §. 16) 402. — Obduktionsverfahren (daf.  
Anl. B §. 33) 413.

**Polizeibehörden**, Genehmigung zur Beschäftigung von  
Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Bef. v. 5. Febr.  
Anl. zu A 3, 5 bis 8, zu D 25, zu II 1 bis 7) 16.

Befugnisse u. bei der Abwehr und Unterdrückung  
von Milzbrand der Hausthiere (Instr. v. 27. Juni  
§§. 5 bis 15) 359. — von Tollwuth der Hunde (daf.  
§§. 16 bis 28, 31) 362. — Rog der Pferde u. s. w.  
(daf. §§. 32 bis 56) 365. — Maul- und Klauenseuche  
(daf. §§. 57a bis 67, 69) 371. — Lungenseuche des  
Kindviehs (daf. §§. 70 bis 91) 377. — Pockenseuche  
der Schafe (daf. §§. 92 bis 109) 383. — Beschälseuche

**Polizeibehörden** (Fortf.)

der Pferde (das. §§. 110 bis 116) 388. — Bläschen-  
ausschlag der Pferde und des Rindviehs (das. §§. 118,  
119) 390. — Räude der Pferde und Schafe (das.  
§§. 120 bis 132) 390. — Obduktionen gefallener oder  
getödteter seuchenkranker Thiere (das. Anl. B) 403.

**Porzellanknöpfe**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn-  
und Festtagen in Betrieben zur Herstellung von Porzellan-  
knöpfen (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu B Nr. 4) 22.

**Postbeamte**, Kauttionen derselben (B. v. 28. Nov.) 459.

**Pottasche**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und  
Festtagen bei Gewinnung von Pottasche (Bef. v. 5. Febr.  
Anl. zu D 6) 26.

**Präzisionsgewichte**, Nichtung (Bef. v. 6. Mai Art. 1  
bis 3) Seite I der Weil. zu Stück Nr. 16.

**Präzisionswaagen**, Stempelung (Bef. v. 6. Mai Art. 4)  
Seite III der Weil. zu Stück Nr. 16.

**Preschefe**, Beförderung mit der Eisenbahn (Bef. v.  
9. Febr. Nr. XXVII zu 2) 114. (Uebereinf. v. 16. Juli  
Nr. XXVII) 487.

**Privatniederlagen** für den unter Steuerkontrolle stehenden  
Branntwein (G. v. 24. Juni 87. §§. 11, 18) 282. —  
desgl. für Zucker (G. v. 9. Juni) 255.

**Preußen** (Königreich), Anzeigepflicht bei Seuchen und  
Rothlauf der Schweine in den Provinzen Schleswig-  
Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und der  
Rheinprovinz (Bef. v. 12. Nov.) 453.

**Privatniederlagen** für den unter Steuerkontrolle stehenden  
Branntwein (G. v. 24. Juni 87. §§. 11, 18) 282. —  
desgl. für Zucker (G. v. 9. Juni) 255.

**Prüfung**, s. Befähigungsnachweis.

**Pulver**, Beförderung mit der Eisenbahn (Bef. v. 1. Juli  
Nr. 3) 355.

**Pulverfabriken**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn-  
und Festtagen (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu D 32) 42.

**Putz**, Steuerfreiheit des zu Putzzwecken zu verwendenden  
Spiritus (G. v. 24. Juni 87. §§. 1, 11, 18, 41, 43 c,  
46) 277. (G. v. 16. Juni Art. I zu 1 u. 6 zu V) 265.

**Putzmacheri**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn-  
und Festtagen (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu H 5) 59.

**Putzwolle**, gebrauchte, Beförderung im internationalen  
Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XXXI) 116.  
(Uebereinf. v. 16. Juli Nr. XXXI) 490.

**Pyropapier**, Beförderung im inneren Eisenbahnverkehr  
(Bef. v. 9. Febr. Nr. XXXV a) 118. — im Verkehr mit  
Oesterreich-Ungarn (Bef. v. 9. Febr. Nr. XXXV a) 140.

**D.**

**Quintallieren**, Eingangszölle für dieselben (G. v. 18. Mai  
II Nr. 3) 234.

**R.**

**Räude der Pferde und Schafe u. s. w.**, Schutzmaßregeln  
(Instr. v. 27. Juni §§. 120 bis 132) 390. — Desinfek-  
tionsverfahren (das. Anl. A §. 18) 402.

**Rechnungshof**, Kontrolle des Reichshaushalts, des Landes-  
haushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der  
Schutzgebiete für 1894/95, sowie der Rechnungen der  
Reichsbank für 1894 (G. v. 9. Juni) 251.

**Rechtsweg**, zulässig über Ansprüche auf Wittwen- und  
Waisengeld von Hinterbliebenen der Militärpersonen vom  
Feldwebel abwärts (G. v. 13. Juni §. 13) 264.

**Reich** (Deutsches), Vereinbarung erleichternder Vorschriften  
für den Eisenbahnverkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bef.  
v. 9. Febr.) 139. — mit Luxemburg (Bef. v. 29. März)  
223. (Bef. v. 30. Aug.) 441. — Vorschriften für den  
wechselseitigen Eisenbahnverkehr zwischen Deutschland,  
Niederland, Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Luxemburg  
und Belgien (Bef. v. 9. Febr. Ann. zu Anl. B) 101. —  
Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den inter-  
nationalen Eisenbahnverkehr mit Belgien u. s. w. (Ueber-  
einf. v. 16. Juli) 465.

Deutsche Eisenbahnstrecken, auf welche das Inter-  
nationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr  
Anwendung findet (Bef. v. 26. Janr.) 63 u. 81. (Bef.  
v. 28. Febr.) 177. (Bef. v. 3. Aug.) 429. (Bef. v. 3. Okt.)  
443. (Bef. v. 14. Dez.) 462.

Ausführung des Zollkartells mit Oesterreich-Ungarn  
vom 6. Dez. 1891 (G. v. 9. Juni) 253.

**Reichsbank**, Besoldungs-Etat für das Direktorium für  
1895/96 (G. v. 29. März §. 2) 181. — Kontrolle der  
Rechnungen der Reichsbank für 1894 durch den Rechnungshof  
des Deutschen Reichs (G. v. 9. Juni) 251.

**Reichsbeamte**, Kauttionen der Post- und Telegraphen-  
beamten (B. v. 28. Nov.) 459.

**Reichseisenbahnen**, Anleihe für dieselben (G. v.  
29. März) 207.

**Reichsgericht**, entscheidet in letzter Instanz in Klagen  
aus den Rechtsverhältnissen der Binnenschifffahrt (G. v.  
15. Juni §. 138) 339. — desgl. der Fischerei (G. v.  
15. Juni §. 31) 348.

- Reichshauptkasse**, Ausgabe von Schahanweisungen zur Verstärkung ihres Betriebsfonds (G. v. 29. März §. 3) 182.
- Reichshaushalts-Stat** für 1895/96 (G. v. 29. März) 181. — Nachträge dazu (G. v. 15. Mai) 229. (G. v. 9. Juni) 243.  
Einstellung der an Theilnehmer am Kriege 1870/71 zu gewährenden Pensionszuschüsse und Beihilfen aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds in die Reichshaushalts-Stats (G. v. 22. Mai Art. II, III) 238.  
Kontrolle des Reichshaushalts für 1894/95 durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs (G. v. 9. Juni) 251.
- Reichsheer**, Anleihe für dasselbe (G. v. 29. März) 207.
- Reichs-Invalidenfonds**, Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873 über seine Gründung und Verwaltung (G. v. 22. Mai) 237.
- Reichskanzler**, Ermächtigung zur Ausgabe von Schahanweisungen zur Verstärkung des Betriebsfonds der Reichshauptkasse (G. v. 29. März §§. 3, 4) 182. — desgl. zu Anleihen für die Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen (G. v. 29. März §. 1) 207.  
Erlaß der Ausführungsbestimmungen zur Schiffsvermessungsordnung (Bef. v. 1. März Anl. §. 37) 175. — Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang des Kaiserlichen Kanalamts (A. E. v. 15. Juni) 349. — Neubredaktion des Brauntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 (G. v. 16. Juni Art. V) 275. (Bef. v. 17. Juni) 276.  
Entscheidung über Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen von Militärpersonen der Schutzgebiete (G. v. 9. Juni §. 4) 259.  
Vorlegung von Verzeichnissen der Zentralbehörden über die den Steinkohlenbergwerken gestatteten Ausnahmen bezüglich der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an den Reichskanzler (Bef. v. 1. Febr. zu IV) 6. — desgl. hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken (Bef. v. 1. Febr. zu B 5) 9. — Genehmigung zur Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen im Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu A 1 bis 6) 13. — zur Herstellung von Porzellanknöpfen (das. Anl. zu B 4) 22. — in der chemischen Industrie (das. Anl. zu D 1 bis 29, 31 bis 39) 24. — bei Herstellung forstwirtschaftlicher Nebenprodukte (das. zu E 1 bis 3, 7, 8) 47. — in der Papier- und Lederfabrikation (das. zu F 1) 51. — bei Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln (das. zu G 1 bis 6) 52.
- Reichskasse**, Ausgabe von Schahanweisungen zur Verstärkung des Betriebsfonds der Reichshauptkasse (G. v. 29. März §. 6) 182.
- Reichs-Marine-Amt**, Bestimmung über den Geschäftsgang bei der deutschen Seewarte (B. v. 4. Febr. §§. 2, 6) 151.
- Reichsschuldenverwaltung**, Verzinsung und Einlösung von Schahanweisungen zur Verstärkung des Betriebsfonds der Reichshauptkasse (G. v. 29. März §§. 4, 5) 182.
- Reichstag**, Einberufung (B. v. 30. Okt.) 449.  
Zustimmung des Reichstags zu den Beschlüssen des Bundesraths über Ermäßigung der Ausfuhrprämien für Zucker (G. v. 9. Juni) 255.
- Reinigungszwang** für Branntwein (G. v. 24. Juni 87. §§. 4, 25) 280.
- Reisegepäck** auf Binnenschiffen (G. v. 15. Juni §§. 77, 102) 322.
- Reuß jüngere Linie**, Anzeigepflicht bei Seuchen und Nothlauf der Schweine (Bef. v. 26. Juni) 352.
- Rheder**, Verpflichtungen hinsichtlich der Vermessung von Seeschiffen (Bef. v. 20. Juni 88. §§. 31 bis 35) 173.
- Rhodansalze**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen bei Gewinnung von Rhodansalzen (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu D 11) 31.
- Rindvieh**, Schutzmaßregeln gegen Milzbrand des Rindviehs (Instr. v. 27. Juni §§. 5 bis 15) 359. — gegen Rindvieh, das von tollen Hunden gebissen ist (das. §. 24) 364. — gegen Lungenseuche des Rindviehs (das. §§. 70 bis 91) 377. — Bläschenausschlag (das. §§. 117 bis 119) 389.
- Roth** (Wurm) der Pferde u. s. w., Schutzmaßregeln (Instr. v. 27. Juni §§. 32 bis 56) 365. — Desinfektionsverfahren (das. Anl. A §. 13) 400. — Obduktionsverfahren (das. Anl. B §. 30) 413.
- Rüben**, Brennsteuer von eingemaischten Rüben und Rübensaft (G. v. 24. Juni 87. §. 43 a) 295. (G. v. 16. Juni Art. II §. 1) 272.
- Rückfall** bei Brauntweinsteuerverfraudation (G. v. 24. Juni 87. §§. 23, 24, 34) 286.
- Rückvergütung**, s. Steuervergütung.
- Rußland**, Eisenbahnstrecken daselbst, theilhaft an dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bef. v. 26. Janr.) 72 u. 97. (Bef. v. 5. Sept.) 411.  
Vereinbarung erleichternder Bestimmungen für den internationalen Eisenbahnverkehr mit Deutschland u. (Uebereink. v. 16. Juli) 465.

## S.

- Sacharinfabriken**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu D 35) 41.
- Sachsen** (Königreich), Anzeigepflicht bei Seuchen und Rothlauf der Schweine (Bef. v. 6. Mai) 227.
- Sachsen-Altenburg** (Herzogthum), Anzeigepflicht bei Seuchen und Rothlauf der Schweine (Bef. v. 8. Sept.) 412.
- Sachverständige**, Vernehmung im Verwaltungsstrafverfahren wegen Einziehung von Abgaben und Gefällen (G. v. 9. Juni §. 8) 257. — Sachverständige zur Aufstellung der Dispache über die Haverei von Binnenschiffen (G. v. 15. Juni §. 87) 325.
- Salinen**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Bef. v. 5. Febr. Anl. unter A) 13. (Bef. v. 25. Okt.) 418.
- Salmiakgeist**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XXIII u. XXXV) 112. (Uebereink. v. 16. Juli Nr. XXIII u. XXXV) 485.
- Salpetersäure**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XV u. XVII) 106. (Uebereink. v. 16. Juli Nr. XV u. XVII) 475.
- Salze**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- u. Festtagen bei Gewinnung doppelt-kohlensaurer Salze (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu D 13) 32.
- Salzsäure**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen bei der Gewinnung von Salzsäure (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu D 4) 25.
- Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XV) 106. (Uebereink. v. 16. Juli Nr. XV) 474.
- Samenkleanstalten**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu E 8) 50.
- Sammelgefäße** in Brennereien (G. v. 24. Juni 87. §§. 5 bis 10, 19) 280.
- Sauerstoff**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen bei Herstellung von komprimirtem Sauerstoff (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu D 24) 38. — Beförderung von verdichtetem Sauerstoff im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XLV) 134. (Uebereink. v. 16. Juli Nr. XLV) 506.
- Schafe**, Schutzmaßregeln gegen Milzbrand der Schafe (Instr. v. 27. Juni §§. 5 bis 15) 359. — gegen Schafe, die von tollen Hunden gebissen sind (daf. §. 24) 364. — gegen Pockenseuche der Schafe (daf. §§. 92 bis 109) Reichs-Gesetzbl. 1895.

**Schafe** (Fortf.)

383. — gegen Räube (daf. §§. 120 bis 131) 390. — Desinfektionsverfahren (daf. Anl. A §§. 16 u. 18) 402. — Obduktionsverfahren (daf. Anl. B §. 33) 413.
- Schatzantweisungen**, Ausgabe zur Verstärkung des Betriebsfonds der Reichshauptkasse (G. v. 29. März §§. 3 bis 6) 182. — zu Anleihen für das Reichsheer, die Marine und die Reichseisenbahnen (G. v. 29. März §§. 1, 2) 207.
- Scheidewasser**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XV) 106. (Uebereink. v. 16. Juli Nr. XV) 475.
- Schießbaumtulle**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XXXIX u. XL) 130. (Uebereink. v. 16. Juli Nr. XXXIX u. XL) 500. — im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bef. v. 9. Febr. Nr. XXXV a zu 4) 140.
- Schießbedarf**, Verbot der Ausfuhr nach Aethiopien (B. v. 27. Juli) 423.
- Schießpulver**, Beförderung mit der Eisenbahn (Bef. v. 9. Febr. Nr. XXXV a zu 5) 118.
- Schiffe**, s. Seeschiffe, Binnenschiffahrt.
- Schiffer**, Führer von Schiffen auf Binnengewässern, Rechtsverhältnisse (G. v. 15. Juni §§. 4, 5, 7 bis 21, 23, 139) 302. — Verpflichtungen als Frachtführer (daf. §§. 27 bis 77) 308. — bei Haverei von Schiffen (daf. §§. 78, 85, 87 bis 91) 322. — bei Zusammenstoßen, Bergung und Hülfsleistung (daf. §§. 93, 95 bis 99) 327. — Befähigungsnachweis als Schiffer (daf. §. 140) 339.
- Verpflichtungen der Schiffsführer bezüglich der Vermessung von Seeschiffen (Bef. v. 20. Juni 88. §§. 32, 33, 35) 174.
- s. auch Seeschiffer.
- Schiffsbesatzung** von Schiffen auf Binnengewässern (G. v. 15. Juni §§. 3 bis 5, 7, 21, 59, 61, 79, 102, 104, 106, 118, 121) 301.
- Schiffsbriefe**, Urkunden über die Eintragung von Binnenschiffen (G. v. 15. Juni §§. 126, 127, 131) 335.
- Schiffsseigner** von Schiffen auf Binnengewässern, Rechtsverhältnisse im Allgemeinen (G. v. 15. Juni §§. 1 bis 6) 301. — gegenüber dem Schiffer (daf. §§. 7 bis 20) 303. — der sonstigen Schiffsbesatzung (daf. §§. 22, 25) 307. — Haftung für Verlust und Beschädigung von Reisegepäck (daf. §. 77) 322. — Haftung bei Haverei (daf. §. 79) 323. — Erbschaftspflicht bei Zusammenstoßen, Bergung und Hülfsleistung (daf. §§. 92, 95) 327. — Haftung gegenüber den Schiffsgläubigern (daf. §§. 109 bis 117) 331.

**Schiffsführer**, s. Schiffer.

**Schiffsgläubiger** von Binnenschiffen, Rechtsverhältnisse (G. v. 15. Juni §§. 102 bis 117, 2, 89, 97, 138) 329.

**Schiffsmannschaft** auf Binnenschiffen, Rechtsverhältnisse (G. v. 15. Juni §§. 21 bis 25, 3 bis 5, 7, 61, 79, 102, 104, 106, 121) 306.

**Schiffsregister**, Eintragung von Binnenschiffen (G. v. 15. Juni §§. 120 bis 133, 135, 136) 334.

**Schiffsregisterbehörden**, Mittheilung der Meßbriefe für Seeschiffe an dieselben (Bef. v. 20. Juni 88. §. 24) 171.

**Schiffsvermessungsamt**, Befugnisse u. s. w. bezüglich des Schiffsvermessungswesens (Bef. v. 20. Juni 88. §§. 22 bis 24, 31) 170.

**Schiffsvermessungsbehörden**, Befugnisse u. s. w. (Bef. v. 20. Juni 88. §§. 21 bis 33, 35) 170.

**Schiffsvermessungsordnung** vom 20. Juni 1888, Abänderung derselben (Bef. v. 1. März) 153. — Neu-Redaktion (das. Art. IV) 160. (Bef. v. 1. März) 160.

**Schlachtviehhöfe** und **öffentliche Schlachthäuser**, Anwendung der Vorschriften über Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen auf dieselben (Instr. v. 27. Juni §. 2) 358. — Ueberführung von Schlachtvieh bei Seuchengefahr in die Schlachthäuser u. (das. §§. 59, 86, 89, 106, 126) 372.

**Schmaltefabriken**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu D 29) 41.

**Schneidereibetrieb**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu II 3) 58.

**Schuhmachereibetrieb**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu II 4) 58.

**Schutzgebiete**, deutsche, Etats derselben für 1895/96 (G. v. 29. März) 208. — Nachtrag dazu (G. v. 9. Juni) 249.

Kontrolle des Haushalts der Schutzgebiete für 1894/95 durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs (G. v. 9. Juni) 251.

Kaiserliche Schutztruppen für Südwestafrika und Kamerun (G. v. 9. Juni) 258.

**Schwefel**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XXXIII) 117. (Uebereinf. v. 16. Juli Nr. XXXIII) 493.

**Schwefeläther**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. VIIa, IX u. XXXV) 103. (Uebereinf. v. 16. Juli Nr. VIIa, IX u. XXXV) 470. — Zolltag für Schwefeläther (G. v. 18. Mai II Nr. 2) 234.

**Schwefelkohlenstoff** (Schwefelalkohol), Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. X) 105. (Uebereinf. v. 16. Juli Nr. X) 472.

**Schwefelnatrium**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen bei Gewinnung desselben (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu D 17) 34.

Beförderung von Schwefelnatrium im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. VII) 103. (Uebereinf. v. 16. Juli Nr. VII) 469.

**Schwefelsäure**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen bei der Gewinnung von Schwefelsäure, Schwefelsäuremonohydrat und Schwefelsäureanhydrid (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu D 1 bis 3) 23.

Beförderung von Schwefelsäure im Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XV, XV a und XVIII) 106. — im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bef. v. 9. Febr. Nr. XV a) 139. — im internationalen Eisenbahnverkehr (Uebereinf. v. 16. Juli Nr. XV u. XVIII) 474.

**Schweine**, Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche derselben (Instr. v. 27. Juni §§. 57 bis 69) 371. — Schweine, welche von tollen Hunden gebissen sind (das. §§. 23, 24) 363. — Obduktion gefallener oder getödteter Schweine (das. Anl. B §. 20) 409.

Anzeigepflicht bei Seuchen und Rothlauf der Schweine im Königreich Sachsen (Bef. v. 6. Mai) 227. — bezgl. im bayerischen Regierungsbezirk der Pfalz (Bef. v. 29. Mai) 240. — bezgl. in Baden (Bef. v. 12. Juni) 260. — in Neufj. jüngerer Linie und in Elsaß-Lothringen (Bef. v. 26. Juni) 352. — im Großherzogthum Hessen (Bef. v. 16. Juli) 420. — in Sachsen-Altenburg (Bef. v. 8. Sept.) 442. — in Braunschweig (Bef. v. 23. Okt.) 447. — in den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und der Rheinprovinz (Bef. v. 12. Nov.) 453. — im Herzogthum Gotha (Bef. v. 26. Nov.) 457. — im Herzogthum Anhalt (Bef. v. 27. Nov.) 457. — im hamburgischen Staatsgebiet (Bef. v. 10. Dez.) 460. — im oldenburgischen Fürstenthum Lüneburg und im bremischen Staatsgebiet (Bef. v. 28. Dez.) 464.

**Schweiz**, Eisenbahnstrecken daselbst, betheiligt an dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bef. v. 26. Janr.) 79 u. 99. (Bef. v. 3. Aug.) 430.

Vereinbarung erleichternder Bestimmungen für den internationalen Eisenbahnverkehr mit Deutschland u. (Bef. v. 9. Febr. Anmertg. 101. (Uebereinf. v. 16. Juli) 465.

- Seeleute** auf Hochseefischereidampfern, Unfallversicherungspflicht (Bef. v. 14. Juni) 351.
- Seemannsordnung** vom 27. Dez. 1872, Einziehung von Vermögensstrafen, welche gemäß des §. 101 festgesetzt sind (G. v. 9. Juni §§. 1, 10) 256.
- Seeschiffe**, allgemeine Vorschriften über ihre Vermessung (Bef. v. 20. Juni 88. §§. 1 bis 3) 161. — vollständiges Vermessungsverfahren (daf. §§. 4 bis 16) 161. — abgekürztes Vermessungsverfahren (daf. §§. 18, 19, 27) 169. — Vermessung offener Fahrzeuge (daf. §§. 20, 25) 170. Unfallversicherungspflicht der Besatzung von Hochseefischereidampfern (Bef. v. 14. Juni) 351.
- Seeschiffer** und **Seesteuermann**, Befähigungsnachweis (Bef. v. 4. März) 179.
- Seewarte**, deutsche, Geschäftskreis und Verwaltung (B. v. 4. Febr.) 151.
- Seiden**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XXX u. XXXI) 115. (Uebereink. v. 16. Juli Nr. XXX u. XXXI) 489.
- Seilerwaaren**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XXXI) 115. (Uebereink. v. 16. Juli Nr. XXXI) 490.
- Serbien**, Beitritt zur internationalen Uebereinkunft wegen Maßregeln gegen die Cholera (Bef. v. 15. Febr.) 152.
- Sicherheitsbestellung** bei Stundung der Branntweinsteuer (G. v. 24. Juni 87. §. 3) 280.
- Sicherheitszündler**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. zu IV) 102. (Uebereink. v. 16. Juli Nr. IV) 468.
- Sifflative**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. L) 137. (Uebereink. v. 16. Juli Nr. L) 511.
- Silberbarren**, s. Gold- und Silberbarren.
- Sklaven**, Bestrafung des Sklavenraubs und Sklavenhandels (G. v. 28. Juli) 425.
- Soda**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen bei der Gewinnung von Soda (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu D 6) 26.
- Solaröl**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XX zu 2) 108.
- Solarölfabriken**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu E 2) 48.
- Sonntagsruhe**, Inkrafttreten der auf dieselbe bezüglichen Bestimmungen der §§. 105 a bis 105 i der Gewerbeordnung (B. v. 4. Febr.) 11. — Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe (Bef. v. **Sonntagsruhe** (Fortf.) 5. Febr.) 12. (Bef. v. 25. Okt.) 448. — Be- und Entladen von Binnenschiffen an Sonn- und Feiertagen (G. v. 15. Juni §§. 29, 42, 48) 309.
- Spanien**, Zollzuschlag für Honig aus Spanien und den spanischen Kolonien (B. v. 30. Juni) 353.
- Spielwaarenfabriken**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu II 2) 58.
- Spiritus** und **Spirituosen**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XIX u. XXXV) 108. (Uebereink. v. 16. Juli Nr. XIX u. XXXV) 477. f. auch Branntwein.
- Spirituslade**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. L) 137. (Uebereink. v. 16. Juli Nr. L) 511.
- Spiritusraffinerien**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu G 5) 56.
- Sprengstoffe**, Beförderung mit der Eisenbahn (Bef. v. 9. Febr. Nr. XXXV a zu 5 u. 6, Nr. XXXV b, XXXVII) 118. — insbes. im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bef. v. 9. Febr. Nr. XXXV a) 140.
- Sprengstofffabriken**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu D 32) 42.
- Sprit**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XIX u. XXXV) 108. (Uebereink. v. 16. Juli Nr. XIX u. XXXV) 477.
- Stahlwerke**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonntagen (Bef. v. 25. Okt.) 448.
- Stallsperr** bei Viehseuchengefahr (Instr. v. 27. Juni §§. 26, 42 bis 46, 48, 51, 52, 60, 82, 122) 361.
- Statistik**, Vornahme einer Berufs- und Gewerbebezahlung im Jahre 1895 (G. v. 8. April) 225.
- Stearinfabriken**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu E 1) 47.
- Steinkohlenbergwerke**, Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (Bef. v. 1. Febr.) 5.
- Steinkohlentheeröle**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XX u. XXXV) 108. (Uebereink. v. 16. Juli Nr. XX u. XXXV) 477.
- Steuerbehörden**, Befugnisse hinsichtlich der Entrichtung u. der Verbrauchsabgabe vom Branntwein (G. v. 24. Juni 87. §§. 3, 5 bis 11, 13, 14, 18, 19, 29 bis 31, 38, 41, 42, 43, 43d) 280. (G. v. 16. Juni Art. I zu 4 u. 7, Art. II §. 4) 268.
- Steuern**, s. Besteuerung.

- Steuerbegütung** für ausgeführten Braantwein (G. v. 24. Juni 87. §§. 12, 17, 41, 43 c, 46) 282. (G. v. 16. Juni Art. I zu 3 u. 6, Art. II §. 3) 268. — desgl. für Zucker (G. v. 9. Juni) 255.
- Strafbestimmungen** wegen Zuwiderhandlungen gegen die Braantweinsteuergesetze (G. v. 24. Juni 87. §§. 17 bis 38, 40, 43 d, 43 e) 284. (G. v. 16. Juni Art. II §. 4, Art. III) 274. — wegen Sollbetrugationen im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (G. v. 9. Juni §§. 2 bis 6) 253. — wegen Sklavenraubs und Sklavenhandels (G. v. 28. Juli §§. 1 bis 4) 425.
- Desgl. wegen unrichtiger Angaben bei der Berufs- und Gewerbezahlung (G. v. 8. April §. 5) 226. — wegen unbefugter Ausübung des Gewerbes eines Schiffers oder Maschinisten auf Binnenschiffen (G. v. 15. Juni §. 140) 339. — desgl. des Gewerbes eines Floßführers (G. v. 15. Juni §. 32) 348.
- Strafgesetzbuch**, Anwendung der Bestimmungen desselben auf Sklavenraub und Sklavenhandel (G. v. 28. Juli §. 5) 426.
- Strafprozessordnung**, Einziehung von Vermögensstrafen, welche auf Grund des §. 453 von den Polizeibehörden festgesetzt sind (G. v. 9. Juni §. 1) 256. — Anwendung ihrer Vorschriften auf das Verwaltungsstrafverfahren wegen Einziehung von Abgaben und Gefällen (das. §. 8) 257.
- Strafverfahren** wegen Hinterziehung der Braantweinsteuer (G. v. 24. Juni 87. §§. 36 bis 38, 42 zu IV) 289. (G. v. 16. Juni Art. II §. 4) 274.
- Strafverjährung**, s. Verjährung.
- Strandungsordnung** vom 17. Mai 1874, Einführung in Helgoland (B. v. 20. Juli) 421.
- Streichhölzer**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. zu III) 102. (Uebereinf. v. 16. Juli Nr. III) 468.
- Stroh**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XXXIV) 117. (Uebereinf. v. 16. Juli Nr. XXXIV) 493.
- Strohhutfabrikation**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Bef. 5. Febr. Anl. zu H 7) 59.
- Strontianitfabriken**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu D 21) 37.
- Stundung** der Braantweinsteuer (G. v. 24. Juni 87. §§. 3, 11, 13, 42 zu IV, 43 b, 46) 280. (G. v. 16. Juni Art. I zu 4 u. 7, Art. II §. 2) 268.
- Subsidiarhaft** der Gewerbetreibenden u. für die von ihren Verwaltern u. defraudirte Braantweinsteuer (G. v. 24. Juni 87. §. 32) 288.
- Südwestafrikanisches Schutzgebiet**, Etat für 1895/96 (G. v. 29. März) 208. — Kaiserliche Schutztruppen für Südwestafrika (G. v. 9. Juni) 258.
- Sulfat**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen bei der Gewinnung von Sulfat (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu D Nr. 4) 25.

## Z.

- Tarif**, Abgabentarif für den Nord-Ostsee-Kanal (A. G. v. 4. Juni) 241.
- Telegraphenbeamte**, Rationen derselben (B. v. 28. Nov.) 459.
- Serpentinöl**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XXIII u. XXXV) 112. (Uebereinf. v. 16. Juli Nr. XXIII u. XXXV) 485.
- Textilindustrie**, Alters- und Invaliditätsversicherung von Hausgewerbetreibenden (Bef. v. 9. Nov.) 452.
- Theer und Theeröle**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen bei Destillation von Theer u. (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu D 38) 46.
- Theilnehmer** an Braantweinsteuerdefraudation (G. v. 24. Juni 87. §§. 21, 33, 38, 42 zu IV) 286.
- Thierärzte**, Mitwirkung bei der Abwehr und Unterdrückung von Milzbrand der Thiere (Instr. v. 27. Juni §§. 6, 7, 10, 14, 15) 359. — bei Tollwuth (das. §§. 16 bis 18, 26, 30, 31) 362. — bei Rog der Pferde u. s. w. (das. §§. 32 bis 35, 41 bis 44, 47 bis 49, 52, 54, 55) 365. — bei Maul- und Klauenfeuche (das. §§. 57, 57 a, 59, 64, 67) 371. — bei Lungenseuche des Rindviehs (das. §§. 70 bis 76, 78 bis 81, 86, 90) 377. — bei Pockenfeuche der Schafe (das. §§. 92, 96, 98, 101, 105 bis 108) 383. — bei Beschälfeuche der Pferde (das. §§. 110, 112 bis 114) 388. — bei Bläschenauschlag der Pferde und des Rindviehs (das. §§. 118, 119) 390. — bei Räude der Pferde und Schafe (das. §§. 121, 122, 126, 129, 130) 390. — Obduktionen gefallener oder getödteter seuchenkranker Thiere (das. Anl. B) 403.
- Thonerdepräparate**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen bei ihrer Darstellung (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu D 18) 35.
- Todesstrafe** wegen Sklavenraubs (G. v. 28. Juli §. 1) 425.
- Tödtung** seuchenkranker oder seuchenverdächtiger Hausthiere (Instr. v. 27. Juni §§. 18 bis 20, 26, 27, 30, 37 bis 45, 52, 53, 55, 71, 79, 84, 85, 87, 88, 121, 129, 130) 362. — Obduktion der Thiere (das. Anl. B) 403.

- Togo** (Schutzgebiet), Etat für 1895/96 (G. v. 29. März) 208.
- Tollwuth** der Hunde u. s. w., Schutzmaßregeln (Instr. v. 27. Juni §§. 16 bis 31) 362. — Desinfektionsverfahren (das. Anl. A §. 12) 399. — Obduktionsverfahren (das. Anl. B §. 29) 412.
- Torf**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XXXIV) 117. (Uebereinf. v. 16. Juli Nr. XXXIV) 493.
- Torfdestillation**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu D 37) 45.
- Trinkbranntwein**, Steuervergütung bei der Ausfuhr (G. v. 24. Juni 87. §. 12) 282. (G. v. 16. Juni Art. I zu 3) 268. — Uebergangsabgabe für Trinkbranntwein (G. v. 24. Juni 87. §. 45) 298.

## II.

- Uebergangsabgabe** für Branntwein aus Zollgebiets-theilen außerhalb der Branntweinsteuergemeinschaft (G. v. 24. Juni 87. §. 45) 298.
- Ultramarinfabriken**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu D 19) 36.
- Unfälle** bei der Binnenschifffahrt (G. v. 15. Juni §§. 11 bis 14, 23, 63, 81, 92) 304. — bei der Flößerei (G. v. 15. Juni §§. 8 bis 11, 19, 24) 342.
- Unfallversicherungspflicht** der Besatzung von Hochseefischereidampfern (Bef. v. 14. Juni) 351.
- Ungarn**, s. Oesterreich-Ungarn.
- Unterstützungen** an Theilnehmer am Kriege 1870/71 aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds (G. v. 22. Mai Art. I, II) 237.

## B.

- Verbrauchsabgabe** vom Branntwein (G. v. 24. Juni 87. §§. 1 bis 39) 276. (G. v. 16. Juni Art. I zu I bis 4) 265. — Zuschlag zur Verbrauchsabgabe (G. v. 24. Juni 87. §§. 42, 43 a bis 43 d) 292. (G. v. 16. Juni Art. I zu 7, Art. II §§. 1 bis 4) 270. — Nachsteuer (G. v. 24. Juni 87. §. 46) 298. — Befreiungen von der Abgabe (das. §§. 1, 11, 18, 41, 43 c, 46) 277.
- Verjährung** der Zinsen und Kapitalbeträge ausgegebener Schatzanweisungen (G. v. 29. März §. 6) 182.
- Verjährung der Branntweinsteuer (G. v. 24. Juni 87. §§. 16, 42 zu IV, 43 d) 284. — der Strafverfolgung

**Verjährung** (Fortf.)

wegen Branntweinsteuerdefraudation (das. §§. 35, 42 zu IV, 43 d) 289.

Verjährung von Abgaben und Erfahansprüchen bei der Binnenschifffahrt (G. v. 15. Juni §§. 118, 119) 333. — desgl. bei der Flößerei (G. v. 15. Juni §. 30) 347.

**Verkehrsordnung** für die Eisenbahnen Deutschlands, neue Fassung der Anlage B (Bef. v. 9. Febr.) 101. — Abänderung der Anlage B (Bef. v. 1. Juli) 354. — Abänderung des §. 53 der Verkehrs-Ordnung (Bef. v. 18. Okt.) 445.

**Vermessung** von Seeschiffen, vollständiges Vermessungsverfahren (Bef. v. 20. Juni 88. §§. 4 bis 16) 161. — abgekürztes Verfahren (das. §§. 18, 19, 27) 169. — Gebühren dafür (das. §§. 36, 35) 175.

**Vermessungsbehörden** für Vermessung von Seeschiffen (Bef. v. 20. Juni 88. §§. 21 bis 33, 35) 170.

**Vermögensstrafen**, Beistand der Behörden bei Vollstreckung von Vermögensstrafen im Bundesgebiet (G. v. 9. Juni) 256.

**Verpfändung** von Binnenschiffen (G. v. 15. Juni §§. 131, 135) 336.

**Verwaltungsbehörden**, höhere, Befugnisse hinsichtlich der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken (Bef. v. 1. Febr. Nr. III u. IV) 6. — desgl. in Walz- und Hammerwerken (Bef. v. 1. Febr. A 2, B 5) 8. — Festsetzung der Zeitbestimmungen für einzelne Betriebe bei größeren Unterschieden zwischen der gesetzlichen und der Ortszeit (G. v. 31. Juli Art. I) 427. — Bestimmungen über die Lade- und Löszeit für Binnenschiffe (G. v. 15. Juni §§. 29, 32, 48, 141) 309.

Befugnisse der unteren Verwaltungsbehörden in Bezug auf Beschäftigung von Arbeitern im Gewerbebetriebe an Sonn- und Festtagen (Bef. v. 5. Febr. zu I) 12. — insbes. im Hüttenwesen (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu A 6, 7) 19. — in Kalk- und Gipsbrennereien, sowie Cementfabriken (das. zu B 2, 3) 21. — bei Herstellung elektrischer Maschinen (das. zu C 3) 23. — in der chemischen Industrie (das. zu D 25, 30, 33, 38) 39. — bei Herstellung von Leuchtstoffen u. (das. zu E 4 bis 6, 9) 49. — in Papier- und Lederfabriken (das. zu F 2 u. 3) 52. — in Brauereien (das. zu G 6) 57. — in Schokolade- und Zuckerwaarenfabriken (das. zu H 1) 58.

**Verwaltungsstrafverfahren** wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften wegen Erhebung von Abgaben und Gefällen (G. v. 9. Juni §§. 1, 8) 256.

**Viehmärkte**, Verbot derselben bei Viehseuchengefahr (Instr. v. 27. Juni §§. 64, 83) 375.

**Viehseuchengesetz** vom  $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ , neue Instruktion zur Ausführung der §§. 19 bis 29, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Bef. v. 27. Juni) 357.

**Vitriolöl**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XV) 106. (Uebereinf. v. 16. Juli Nr. XV) 474.

### W.

**Waagen**, Stempelung von Präzisions- und von Balken- und Brückenwaagen (Bef. v. 6. Mai Art. 4, 5) Seite III der Beil. zu Stück Nr. 16.

**Wachsbleichereien**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu E 9) 51.

**Waffen**, Verbot ihrer Ausfuhr nach Aethiopien (B. v. 27. Juli) 423. — s. auch Handfeuerwaffen.

**Waisengeld** an Kinder verstorbener Militärpersonen vom Feldwebel abwärts (G. v. 13. Juni §§. 1 bis 13) 261.

**Walz- und Hammerwerke**, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (Bef. v. 1. Febr.) 8. — Beschäftigung von Arbeitern an Sonntagen (Bef. v. 5. Febr. Anl. unter A 7) 19. (Bef. v. 25. Okt.) 448.

**Wartezeit** für Binnenschiffer bei verzögerter Beladung oder Löschung (G. v. 15. Juni §§. 33 bis 36, 51, 52) 310.

**Wasserglas**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen bei Herstellung von Wasserglas (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu D 14) 33.

**Wasserstoff**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen bei Herstellung von komprimirtem Wasserstoff (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu D 24) 38. — Beförderung von verdichtetem Wasserstoff im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XLV) 134. (Uebereinf. v. 16. Juli Nr. XLV) 506.

**Wasserstoffsuperoxyd**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XLIX) 136. (Uebereinf. v. 16. Juli Nr. XLIX) 510.

**Weidesperre** bei Viehseuchengefahr (Instr. v. 27. Juni §§. 57, 59, 61, 64, 65, 75, 80, 84, 95, 103, 125) 371.

**Wein**, Einfuhr von Pflanzen des Weinbaues über bestimmte Zollämter (Bef. v. 14. Janr.) 3. (Bef. v. 12. Juli) 419.

**Wiederkäuer**, Schutzmaßregeln gegen Maul- und Klauenfeuche derselben (Instr. v. 27. Juni §§. 57 bis 69) 371. — Obduktionsverfahren (Bef. Anl. B §. 19) 408.

**Wild**, Mißbrand in Wildständen (Instr. v. 27. Juni §. 13) 361.

**Wittwengeld** an die Frauen verstorbener Militärpersonen vom Feldwebel abwärts (G. v. 13. Juni §§. 1 bis 13) 261.

**Wolle**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XXXI) 115. (Uebereinf. v. 16. Juli Nr. XXXI) 490.

Verbot des Verkaufs von Wolle von seuchenkranken Hausthieren (Instr. v. 27. Juni §§. 8, 29, 97, 103, 128) 359.

**Württemberg** (Königreich), Umlauf von Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb des württembergischen Grenzbezirks (Bef. v. 19. Dez.) 463.

**Wurm der Pferde** u. s. w., s. Rogz.

### Z.

**Zahlungsmittel**, Umlauf von Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb des württembergischen Grenzbezirks (Bef. v. 19. Dez.) 463.

**Zeitbestimmung**, einheitliche, Abänderung des Gesetzes darüber vom 12. März 1893 (G. v. 31. Juli) 426.

**Zellstofffabriken**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu F 1) 51.

**Zentralbehörden**, Einsendung von Verzeichnissen über die den Steinkohlenbergwerken gestatteten Ausnahmen bei Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an den Reichskanzler (Bef. v. 1. Febr. unter IV) 6. — bezgl. bei Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken (Bef. v. 1. Febr. unter B Nr. 5) 9.

Bestimmung derjenigen Güter, bei welchen der Führer von Binnenschiffen ein geringes Mindermaß oder Mindergewicht nicht zu vertreten hat (G. v. 15. Juni §. 60) 318.

s. auch Landesregierungen.

**Zeuken**, Vernehmung im Verwaltungsstrafverfahren wegen Einziehung von Abgaben und Gefällen (G. v. 9. Juni §. 8) 257.

**Ziegen**, Schutzmaßregeln gegen die Tollwuth derselben (Instr. v. 27. Juni §§. 23, 24) 364.

- Zinkweiß**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen bei Gewinnung desselben (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu D 28) 41.
- Zinnoxyd**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen bei Gewinnung desselben (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu D 31) 42.
- Zinsen** der Schahanweisungen zur Verstärkung des Betriebsfonds der Reichshauptkasse (G. v. 29. März §§. 4 bis 6) 182. — desgl. zu Anleihen für das Reichsheer, die Marine und die Reichseisenbahnen (G. v. 29. März §. 2) 207.
- Zoll**, Beistandsleistung der Behörden bei Beitreibung von Zöllen (G. v. 9. Juni §. 1) 256. — f. auch Eingangsaufgaben.
- Zollämter**, Einfuhr von Pflanzen des Wein- und Gartenbaues über bestimmte Zollämter (Bef. v. 14. Janr.) 3. (Bef. v. 12. Juli) 419.
- Zolldefraudationen**, Bestrafung im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (G. v. 9. Juni §§. 2, 3, 7) 253.
- Zollkartell** mit Oesterreich-Ungarn von 6. Dez. 1891 (G. v. 9. Juni) 253.
- Zolltarif** vom 24. Mai 1885, Aenderung desselben (G. v. 18. Mai zu II) 233.
- Zolltarifgesetz** vom 24. Mai 1885, Aenderung desselben (G. v. 18. Mai zu I) 233.
- Zollzuschlag** für Waaren aus Ländern, welche die Meistbegünstigung nicht zugestehen (G. v. 18. Mai I §. 6) 233. — Zollzuschlag für Honig aus Spanien (B. v. 30. Juni) 353.
- Zuchthausstrafe** wegen Sklavenraubs und Sklavenhandels (G. v. 28. Juli §§. 1 bis 3) 425.
- Zuckerfabriken**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu G I bis 3) 52.
- Zuckersteuergesetz** vom 31. Mai 1891, Abänderung des §. 68 (G. v. 9. Juni) 255.
- Zuckerwaaren**, Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen bei ihrer Herstellung (Bef. v. 5. Febr. Anl. zu II 1) 58.
- Zündbänder** und **Zündblättchen**, Beförderung im Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. Nr. XLIIa) 131. — insbes. im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bef. v. 9. Febr. Nr. XLIIa) 148.
- Zündhütchen** und **Zündspiegel**, Beförderung im internationalen Eisenbahnverkehr (Bef. v. 9. Febr. zu II bis IV) 102. (Uebereink. v. 16. Juli Nr. II bis IV, XXXVII) 468.
- Zündschnüre**, Beförderung mit der Eisenbahn (Bef. v. 9. Febr. Nr. XXXVa) 118. — insbes. im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (Bef. v. 9. Febr. XXXVa) 140.
- Zusammenstoßen** von Binnenschiffen (G. v. 15. Juni §§. 92 bis 101) 327.
- Zuständigkeit** der Gerichte in Klagen aus der Binnenschiffahrt (G. v. 15. Juni §§. 6, 11 bis 13, 97, 138) 302. — desgl. aus der Flößerei (G. v. 15. Juni §§. 8 bis 10) 342.
- Zwangsvollstreckung** in Binnenschiffe (G. v. 15. Juni §§. 103, 110, 114, 136, 137) 330.

